

Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 11

EDITION TEMMEN

Zuchthaus
Dachau - Flossenbürg
11. September 28.

Personalakten

des Sicherungs-gefangenen -erwahren -

Kreiss - Wilhelm

geb. 13.9.97

Sicherungsreservierung

43
44/42
572.43
Personaldatenblätter
aus dem Lagerbuch
Gefangenenbuch-Nr. _____

Verlag A. B. Personal-Verlag Göttingen
(0551 2 43) F/178

**Ausgegrenzt. »Asoziale« und »Kriminelle«
im nationalsozialistischen Lagersystem**

Aus dem Inhalt:

Wolfgang Ayaß: Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von »Asozialen« und »Kriminellen« – ein Überblick über die Forschungsgeschichte

Hans-Dieter Schmid: Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« 1938

Helmut Kramer: Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945

Hans-Peter Klausch: »Vernichtung durch Arbeit« – Strafgefangene der Emslandlager im KZ Neuengamme

Rainer Hoffschildt: »Sicherungsverwahrung« als Instrument der Verfolgung homosexueller Männer

Jens-Christian Wagner: Vernichtung durch Arbeit? Sicherungsverwahrte als Häftlinge im KZ Mittelbau-Dora

Thomas Rahe/Katja Seybold: »Berufsverbrecher«, »Sicherungsverwahrte« und »Asoziale« im Konzentrationslager Bergen-Belsen

Christa Schikorra: Grüne und schwarze Winkel – geschlechterperspektivische Betrachtungen zweier Gruppen von KZ-Häftlingen 1938–1940

Robert Sommer: Zur Verfolgungsgeschichte »asozialer« Frauen aus Lagerbordellen

Katja Limbächer: Strafverfahren in Ost- und Westdeutschland gegen das Bewachungspersonal des Jugendschutzlagers Uckermark

Susanne zur Nieden: »Unwürdige« Opfer – zur Ausgrenzung der im Nationalsozialismus als »Asoziale« Verfolgten in der DDR

Stefan Romey: »Asozial« als Ausschlusskriterium in der Entschädigungspraxis der BRD

ISBN 978-3-8378-4005-6



9 783837 840056

Ausgegrenzt

«Asoziale» und «Kriminelle» im nationalsozialistischen Lagersystem

Beiträge zur Geschichte
der nationalsozialistischen Verfolgung
in Norddeutschland

Heft 11

EDITION TEMMEN

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeberin: KZ-Gedenkstätte Neuengamme
Jean-Dolidier-Weg 75, 21039 Hamburg
Tel.: 040 428131-524, Fax: 040 428131-553
www.kz-gedenkstaette-neuengamme.de

Redaktion:

Herbert Diercks (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
Simone Erpel (KZ-Gedenkstätte Ravensbrück)
Insa Eschebach (KZ-Gedenkstätte Ravensbrück)
Claus Füllberg-Stolberg (Universität Hannover)
Detlef Garbe (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
Hermann Kaienburg (Hamburg)
Habbo Knoch (Stiftung niedersächsische Gedenkstätten)
Reimer Möller (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
Thomas Rahe (Gedenkstätte Bergen-Belsen)
Stefanie Stein (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
Jens-Christian Wagner (KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora)
Christl Wickert (Berlin)

Schwerpunkthemen der nächsten Hefte:
Heft 12: Frühe Nachnutzung der Lager
Heft 13: Wehrmacht und Konzentrationslager

Anregungen, Kritik, Hinweise auf Neuerscheinungen und andere Informationen sowie
Beitragsvorschläge für die nächsten Hefte nimmt die Redaktion dankbar entgegen.
Ein Merkblatt zur Abfassung von Texten ist bei der KZ-Gedenkstätte Neuengamme erhältlich.

Umschlag: Wolfgang Wiedey
Titelabbildung: Häftlingspersonalakte des KZ-Häftlings Wilhelm Kreiss
Quelle: Archiv der KZ-Gedenkstätte Neuengamme

Einzelbestellung: 12,90 EUR, 23,50 CHF
Abonnementbestellungen bitte an den Verlag

© 2009 für die Ausgabe: Edition Temmen
Hohenlohestrasse 21, 28209 Bremen
Tel.: +49 421 34843-0, Fax: +49 421 348 094
Herstellung: Edition Temmen
ISBN 978-3-8378-4005-6

Inhalt

Editorial	7
<i>Wolfgang Ayass</i> : Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von «Asozialen» und «Kriminellen» – ein Überblick über die Forschungsgeschichte	16

Hauptteil

<i>Hans-Dieter Schmid</i> : Die Aktion «Arbeits scheu Reich» 1938	31
<i>Helmut Kramer</i> : Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945	43
<i>Hans-Peter Klausch</i> : «Vernichtung durch Arbeit» – Strafgefangene der Emslandlager im KZ Neuengamme.....	60
<i>Rainer Hoffschildt</i> : «Sicherungsverwahrung» als Instrument der Verfolgung homosexueller Männer	76
<i>Jens-Christian Wagner</i> : Vernichtung durch Arbeit? Sicherungsverwahrte als Häftlinge im KZ Mittelbau-Dora.....	84
<i>Thomas Rahe, Katja Seybold</i> : «Berufsverbrecher», «Sicherungsverwahrte» und «Asoziale» im Konzentrationslager Bergen-Belsen	94
<i>Christa Schikorra</i> : Grüne und schwarze Winkel – geschlechterperspektivische Betrachtungen zweier Gruppen von KZ-Häftlingen 1938-1940	104
<i>Robert Sommer</i> : Zur Verfolgungsgeschichte «asozialer» Frauen aus Lagerbordellen	111
<i>Katja Limbächer</i> : Strafverfahren in Ost- und Westdeutschland gegen das Bewachungs- personal des Jugendschutzlagers Uckermark	128
<i>Susanne zur Nieden</i> : «Unwürdige» Opfer – zur Ausgrenzung der im Nationalsozialismus als «Asoziale» Verfolgten in der DDR	138
<i>Stefan Romey</i> : «Asozial» als Ausschlusskriterium in der Entschädigungspraxis der BRD ...	149

Dokumentation

<i>Thomas Rahe</i> : Distanz und Ideal. Zeichnungen Istvan Irsais aus dem Konzentrationslager Bergen-Belsen	160
--	-----

Meldungen

Gedenkstätten	170
Gedenkstätten in Hamburg Die Erinnerung an die nationalsozialistischen Konzentrations- lager: Akteure – Inhalte – Strategien. Bericht über den 14. Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager	

Gedenkstätten-Aktivist:innen, die fehlen – zum Tod von Günther Schwarberg, Karl-Heinz Zietlow und Dietmar Kohlrausch	
Für einen Dialog der Kulturen. In memoriam Germaine Tillion	
Unendlicher Schmerz und dankbare Erinnerung. Nachruf auf Jens Michelsen	
«Was damals Recht war ...» Eine Wanderausstellung zur Wehrmachtjustiz	
Neue Dauerausstellung in der Gedenkstätte Plattenhaus Poppenbüttel	
Didaktik der Erinnerungsarbeit	198
Denkort Bunker Valentin. Marinerüstung und Zwangsarbeit.	
Ausstellung zur Geschichte eines Rüstungsprojekts im «Totalen Krieg»	
Hohe Auszeichnung für Lucille Eichengreen	
Aufgespiesst	
Projekte, Forschungen und Archive	207
Dissertation zum Aussen lagersystem des KZ Neuengamme abgeschlossen	
«Sonderbehandlung 14 f 13». Die Ermordung von Häftlingen des KZ Neuengamme in der Tötungsanstalt Bernburg	
«Wahlen» und Abstimmungen in der NS-Diktatur – das Beispiel Schleswig- Holstein	
Besprechungen und Annotationen	221
Rezensionen	221
Ole Frahm: Genealogie des Holocaust. Art Spiegelmans MAUS – A Survivor's Tale	
Zwangsarbeit in der Hamburger Kriegswirtschaft 1939-1945: Wegweiser zu Lagerstandorten und Einsatzstätten ausländischer Zwangsarbeitskräfte, basierend auf einer Datenbank von Friederike Littmann	
Lebenswege unter Zwangsherrschaft. Beiträge zur Geschichte Braunschweigs im National- sozialismus	
Hans Ellger: Zwangsarbeit und weibliche Überlebensstrategien. Die Geschichte der Frauen- ausenlager des Konzentrationslagers Neuengamme 1944/45	
Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat	
Hinweise auf neuere Literatur zum Nationalsozialismus in Norddeutschland	232
Summaries	236
Autorinnen und Autoren	245

Editorial

In dieser Ausgabe der «Beiträge» geht es vor allem um zwei Häftlingsgruppen des KZ-Systems, über die auch mehr als sechs Jahrzehnte nach dem Ende der NS-Herrschaft nur wenig bekannt ist. Das gilt für das öffentliche Wissen wie für die wissenschaftliche Forschung. Schon die Benennung ist nicht ohne Schwierigkeiten: «Asoziale» und «Kriminelle» haben nicht nur die Nationalsozialisten als marginalisierende Klassifizierungen und als Exklusionsbegriffe verwendet. Die SS, aber auch Verwaltung, Polizei, Presse und Rundfunk haben die vor 1933 bestehenden sozialen Stigmatisierungen dieser Gruppen gezielt übernommen und forciert. Ihre negativen und die KZ-Haft rechtfertigenden sozialbiologischen Konnotationen haben bis weit nach 1945 überdauert. Die Zusammenfassung unter dem schwarzen Winkel für Häftlinge, die als «Asoziale», und dem grünen Winkel für jene, die als «Kriminelle» in die Konzentrationslager eingeliefert wurden, schuf Zwangsgruppen mit einer erheblichen Bandbreite, Willkür und Zufälligkeit von Einlieferungsgründen und Zuordnungen. Diese nur scheinbar eindeutigen Kategorien sollten vor allem einer besseren Beherrschbarkeit dienen, zu der auch die Instrumentalisierung einer Abgrenzung der Häftlinge untereinander gehörte.

Nach 1933 waren Kennzeichnungen und Kleidung der KZ-Häftlinge in den einzelnen Lagern zunächst unterschiedlich gehandhabt worden. Erst 1937 führte die SS die farbigen «Winkel» für alle Konzentrationslager als einheitliches System ein, um die verschiedenen Häftlingsgruppen zu kennzeichnen. Die Häftlinge mussten ihr jeweiliges Dreieck mit der Spitze nach unten auf ihre Häftlingskleidung nähen, für die erst 1938/39 der blau-

weisse und längs gestreifte Drillich als Standard festgelegt und in grossen Stückzahlen kostensparend produziert wurde. Insbesondere der rote Winkel der «Politischen» wurde nach 1945 zu einem weit verbreiteten Gedächtniszeichen. Im Bereich des politischen Antifaschismus, insbesondere in der Gedenkkultur der DDR, entwickelte sich der «rote Winkel» zu einem von seinen konkreten Trägern abstrahierten Identifikationssymbol. Bei Gedenktreffen oder Zusammenkünften von Überlebenden, die sich zu den politischen Häftlingen zählen, gehört er noch immer fest zum symbolischen Inventar.

Andere «Winkel» und ihre Zuordnungen sind weniger geläufig, aber über eine häufig verwendete zeitgenössische Illustration erschliessbar. Die SS hatte mit Einführung der Winkel-Kennzeichnung eine entsprechende Übersicht zur Unterrichtung des Wachpersonals herausgegeben. Rosa stand für «homosexuelle» Häftlinge, Lila kennzeichnete Häftlinge als «Bibelforscher», Grün als «Kriminelle» und Schwarz als «Asoziale». Später kam – zumindest in einigen Lagern – noch der braune Winkel für Sinti und Roma hinzu. Gelbe Winkel waren für Häftlinge jüdischer Herkunft vorgesehen und konnten bei anderen Einlieferungsgründen mit jeder anderen Farbe zu einem Stern kombiniert werden. Die Angabe der Herkunftsländer der Häftlinge wurden mit dem jeweiligen Anfangsbuchstaben zusätzlich auf dem Winkel angebracht. Ergänzende Zeichen markierten Wiederholungshaft und Fluchtgefahr.

Dieses ausdifferenzierte System führte die SS in den Konzentrationslagern ein, als im Zuge der sozialrassistischen «Gegnerbekämpfung» 1937/38 zusätzliche Häftlingsgruppen in die Konzentrations-

Kennzeichen für Schutzhäftlinge in den Konz. Lagern

Form und Farbe der Kennzeichen

	Politisch	Berufs- Verbrecher	Emigrant	Bibel- forscher	homo- sexuell	Asozial
Grund- farben						
Abzeichen für Rückfällige						
Häftlinge der Straf- kompanie						
Abzeichen für Juden						
Besondere Abzeichen	 Jüd. Rasse- schänder	 Rasse- schänderin	 Flucht- verdächtig	 2307 Häftlings- nummer	 Beispiel	
	 Pole	 Tscheche	 Wehrmacht angehöriger	 Häftling Ia		

»Kennzeichen für Schutzhäftlinge in den Konz. Lagern«. Quelle: Internationaler Suchdienst, Bad Arolsen, ITS/ARCH/Kennzeichentafel der Winkel

lager kamen und die Belegungszahlen wieder anstiegen. Politische Schutzhäftlinge waren nicht mehr die dominante Gruppe innerhalb des KZ-Systems. Mit den Winkeln gab sich die SS ein weiteres Bewachungsinstrument an die Hand: Auf einen Blick war nun die Zusammensetzung von Gruppen im Lager oder bei Arbeitseinsätzen erkennbar. Willkürliche oder gezielte Gewalt konnte an den Winkeln ausgerichtet werden, wenn sie nicht konkrete Einzelpersonen treffen sollte. Die Zuordnung und Wahrnehmung der Häftlinge basierte dabei auf vordefinierten Kategorien und Verhaltensmerkmalen – auf teils sozial gewachsenen, teils rassistisch überformten Zuschreibungen, die mit der jeweiligen Winkelfarbe verbunden und durch diese Kennzeichnung verstärkt wurden.

Gleichzeitig verstärkten die Winkel das Prinzip der Anonymisierung und Entindividualisierung in den Konzentrationslagern, das bereits mit den Häftlingsnummern und der einheitlichen Kleidung angelegt war. Wer das komplexe Zeichensystem aus Winkeln und Nummern entziffern konnte, wusste um den Ort des jeweiligen Häftlings in der rassistischen Ordnung des Lagers. Dies betraf sowohl die Herrschaftsseite als auch die davon nicht zu trennende innere Organisation der Häftlingsgesellschaft. Indem das Wachpersonal einzelne Gefangene ihrer Kennzeichnung gemäss zuordnen konnte, liessen sich Funktionsposten im Lager an bestimmte Häftlingsgruppen auch ohne Kenntnis der einzelnen Personen delegieren. Umgekehrt wirkten die Winkel auf die interne Gruppenbildung der Häftlinge ein, schufen und verstärkten soziale Abgrenzungen in der Konkurrenz um Ressourcen oder waren Erkennungsmerkmal für Solidarisierungen. Dies ist immer im Zusammenhang mit anderen Mechanismen wie den lagerinternen Funktionsposten, dem Arbeitseinsatz oder den Barackenbelegungen zu sehen, die mit über die Positionierung im Lager, den Zugang zu Überlebenschancen oder Benachteiligungen, Willkür und Lebensbedrohung entschieden.

Das Winkelsystem ordnete die durch Zunahme, innere Differenzierung und Fluktuation schwerer

überschaubare Häftlingsgesellschaft nach ideologisch begründeten Verortungen in unterschiedlicher Nähe und Ferne zu den Wachleuten und Funktionsträgern der Konzentrationslager. Weltanschauliche Prämissen, herrschaftsstrukturelle Überlegungen bei der Indienstnahme bestimmter Gruppen (wie etwa von «Kriminellen» für Funktionsposten) oder Willkür in der Behandlung einzelner Personen (zum Beispiel durch gewollte «Fehlzuordnung» der Winkel) kamen aufseiten des Wachpersonals beim Umgang mit den Häftlingsgruppen zusammen. Je nach Lagersituation und Belegung konnten sich die so vordefinierten sozialen Hierarchien allerdings auch anders ausprägen, als es die imaginäre Rangordnung der Winkel vorsah.

Das Kennzeichnungssystem diente als zusätzliche Bestätigung der Inhaftierungsgründe: Es etikettierte einen Häftling als zu einer bestimmten Gruppe zugehörig, die im Sinne der nationalsozialistischen Auffassung der gesellschaftlichen Ordnung kriminalisiert wurde. Ob eine solche Zuordnung zutraf, stand im rechtsverfahrensfreien Raum der Konzentrationslager nicht zur Diskussion. Die Individualität der Häftlinge und was auch immer in ihrem Leben bis dahin geschehen war, sollte durch die Vereinheitlichung im Farbschema überschrieben werden. In Form und Farbe gegossene Stigmatisierungen ersetzten Biografien, Kategorien traten an die Stelle von Personalitäten.

Darunter hatten nach 1945 viele Häftlinge der Konzentrationslager zu leiden. Mit allen Vorbehalten, die angesichts der langen Vernachlässigung des Erinnerens an die NS-Verbrechen in der Bundesrepublik und der politischen Kodierung dort wie in der DDR gefordert sind, können dennoch die «Politischen» wie die jüdischen Häftlinge spätestens seit den 1960er-/1970er-Jahren als öffentlich weitgehend akzeptierte Verfolgtengruppen der NS-Zeit gelten. Roter Winkel und gelber Stern verwandelten sich zu symbolischen Abkürzungen für die spätere Akzeptanz als Opfergruppen. Schon hier zeichnete sich die lange Macht der nationalsozialistischen

Kennzeichnungspraxis ab. Zugleich zeugt die Selbstidentifikation insbesondere von politischen Überlebenden mit dem roten Winkel für die Aneignung eines Herrschaftszeichens und damit für eine Verkehrung der von der SS gewollten Ordnung. Aus einem Unterdrückungs- wurde ein Überlebenszeichen.

Häftlinge, die als «homosexuell», «asozial» oder «kriminell» klassifiziert und stigmatisiert worden waren, stand dieser Weg der verkehrenden Aneignung lange Zeit nicht offen. Dafür sind im Wesentlichen eine selektive politische Gedenkkultur und das lange Überdauern von Normvorstellungen sozialer Abweichung verantwortlich. Beides hat auch die Überlieferungssituation geprägt: Aufgrund der Kriterien für Entschädigungsansprüche, die politische, religiöse oder rassische Verfolgung voraussetzten, gab es weniger Anträge aus den Häftlingsgruppen der «Homosexuellen», «Asozialen» oder «Kriminellen». Biografische Dokumente insbesondere der beiden letztgenannten Gruppen sind rar, auch in Interviewprojekten bilden sie nur eine kleine Minderheit.

Die Darstellung insbesondere wegen krimineller – oder als solcher deklariertes – Delikte eingewiesener Häftlinge ist in vielen Erinnerungsberichten stereotyp und von zeitgenössischen sozialrassistischen Wahrnehmungsmustern beeinflusst, wie unter anderem Wolfgang Ayass in seinem Beitrag unter Bezug auf die Abgrenzungsbemühungen von «politischen» KZ-Häftlingen gegenüber Häftlingen anderer Kategorien bereits in der frühen Nachkriegszeit konstatiert. Ayass widmet sich ausführlich der aus den genannten Gründen ebenfalls erst spät und über Umwege einsetzenden Forschung zu den «Asozialen» und «Kriminellen» im Nationalsozialismus. Zu Ersteren bestehen seit den 1980er-Jahren inzwischen durch Arbeiten zur NS-Gesundheitspolitik, Wohnungslosigkeit oder Prostitution sowie durch Studien, die im Kontext der Forschung zur «Euthanasie» oder durch Projektinitiativen unter Beteiligung von Betroffenen entstanden sind,

deutlich bessere, aber immer noch nicht ausreichende Kenntnisse. Noch schlechter sieht es bei der Gruppe der wegen krimineller Delikte Inhaftierten aus, für die bestenfalls Rahmenbedingungen, kaum aber biografische oder soziografische Aspekte untersucht sind.

Die Bedeutung der sozialrassistisch, kriminalbiologisch und «gesellschaftssanitär» (Karin Orth) begründeten Verfolgungspolitik insbesondere gegenüber Personen, die als «Asoziale», «Kriminelle» oder «Homosexuelle» überwacht oder inhaftiert wurden, ist erst in den letzten Jahren mit einem zunehmenden Interesse an den Gesellschaftsordnungskonzepten des Nationalsozialismus und seiner Zuträger breiter wahrgenommen worden. Bereits parallel zur Verfolgung der politischen Gegner und Gegnerinnen 1933/34 wurden unter der NS-Herrschaft sozialrassistische Prinzipien zur Grundlage polizeilichen Handelns gemacht.

Im Unterschied zu den «Berufsverbrechern» und «Gewohnheitsverbrechern» waren die «Asozialen» in der NS-Verfolgungspraxis keine per Erlass oder Verordnung klar definierte Gruppe. «Asozial» war, so Wolfgang Ayass in seinem Beitrag, «eine von aussen auferlegte, extrem abwertende Sammelbezeichnung für abweichendes Verhalten unterschiedlichster Form». Allerdings verschwammen die Grenzen der beiden Kategorien im Zuge des 1937/38 erfolgten Übergangs zum «Prinzip einer umfassenden gesellschaftssanitären und sozialrassistischen Generalprävention» (Karin Orth). Hierbei war, wie Christa Schikorra in diesem Heft skizziert, der Erlass zur «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» vom Dezember 1937 eine massgebliche Weichenstellung. Nun konnte abweichendes Verhalten jeglicher Art als gesellschafts- und staatsfeindlich deklariert und verfolgt werden. Gezielte Repression und ein als «Prävention» legitimes kriminalpolizeiliches Handeln sollten primär gegen «Asoziale» angewandt werden, die grundsätzlich in «Vorbeugungshaft» zu nehmen waren. Aber auch die Überwachung von Personen, die wegen krimi-

neller Delikte ver-urteilt worden waren, wurde nun ausgeweitet.

Zusammen mit dem seit Juli 1933 geltenden «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses», das unter anderem etwa 300'000 Sterilisationen nach sich zog, bestand damit seit 1937/38 ein komplementär wirkendes Massnahmenarsenal für die setzung sozialbiologischer Konzepte einer völkischen Gesellschaftsordnung. Erstens passte sich die Strafjustiz selbst durch die Aufhebung von Rechtssicherheit, die Ausweitung von Straftatbeständen und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen zulasten von Angeklagten dem weltanschaulich motivierten Herrschaftsstreben der Nationalsozialisten an, das eine hohe Übereinstimmung mit geltenden sozialen Marginalisierungsstandards aufwies.

Zweitens bestanden im Bereich der Strafjustiz mit der Sicherungsverwahrung, bei der Kriminalpolizei mit der «Vorbeugungshaft» und bei der Gestapo weiterhin mit der «Schutzhaft» Instrumente, die Verlässlichkeit und Grenzen von tatbezogenen Anklagen oder Verurteilungen durch Massnahmen lösten, die als «Prävention» gerechtfertigt wurden. Drittens verfestigte sich mit den Gesetzen und Massnahmen gegen «Berufsverbrecher», «Asoziale» und «Homosexuelle» sowie andere wegen Sittlichkeitsvergehen verfolgte Personen die gesellschaftliche Marginalisierungspraxis.

Durch dieses sozialbiologische und «kriminalpräventive» Massnahmenarsenal konnten sich Verfolgungsaktionen gleich gegen mehrere Gruppen richten und Radikalisierungsprozesse auslösen. Hans-Dieter Schmid zeigt dies in seinem Beitrag für die von den Nationalsozialisten so genannte «Aktion Arbeitsscheu Reich» vom Juni 1938. Infolge des Vorbeugungshaft-Erlasses und ergänzender Verordnungen zur Rekrutierung von «Arbeitsunwilligen» wurden im Zuge dieser Aktion schliesslich etwa 10'000 Personen in die Konzentrationslager Sachsenhausen, Buchenwald und Dachau eingeliefert. Darunter waren vor allem Juden, «Asoziale» und «Zigeuner». Schmid zeigt auf, wie die «Aktion Arbeitsscheu Reich» auch als Vorbereitung der späteren Verfolgung der Sinti und Ro-

ma zu sehen ist, indem Angehörige dieser Gruppe als «Asoziale» kategorisiert, aber dennoch getrennt erfasst wurden. Am Beispiel von zwei Verfolgten Sinti zeigt Schmid, wie auch bei dieser Häftlingsgruppe die soziale Marginalisierung die Entschädigungspraxis bis weit in die 1960er-Jahre in der Bundesrepublik prägte.

Christa Schikorra argumentiert anhand der Belegungen in den Frauen-Konzentrationslagern Lichtenburg und Ravensbrück für die Jahre zwischen 1937 und 1940 im Vergleich zu Flossenbürg, dass die Zuordnungen der Kategorien «asozial» und «kriminell» auch «gender»-gesteuert waren: Überwog bei den Einweisungen von Frauen der Haftgrund «asozial» (oft in Verbindung mit sexuellem Verhalten oder minderschweren Kriminaldelikten wie Betrug und Diebstahl), waren Männer vor allem als «Kriminelle» mit entsprechenden Strafdelikten eingewiesen worden. Allerdings setzte das NS-Verfolgungssystem bereits unter den nach Flossenbürg als «Asoziale» verbrachten Häftlingen seine gezielte soziale Selektion um: Vier von fünf der vor allem im Zuge der «Aktion Arbeitsscheu Reich» im Sommer 1938 erfassten und in dieses Lager aus dem KZ Sachsenhausen verlegten Häftlinge starben innerhalb der folgenden beiden Jahre.

Die Zuständigkeitsansprüche für die Erfassung, Zuordnung, Überwachung und Verfolgung von Personen nach den Kategorien «asozial» und/oder «kriminell» waren seit 1933 zwischen den klassischen staatlichen Behörden, der im Sinne der NS-Ideologie umgestalteten Polizei und der SS immer wieder umstritten. Ein zentraler Einschnitt in diesem Verhältnis steht im Mittelpunkt mehrerer Beiträge dieses Heftes: der sogenannte «Thierack-Erlass» vom 18. September 1942, dessen Genese und Zielsetzung Helmut Kramer in seinem Beitrag ausführlich darstellt. Gleich nach seiner Ernennung zum Reichsjustizminister hatte Otto Thierack veranlasst, die systematische Überstellung von Justizgefangenen an die SS für den Arbeitseinsatz in den Konzentrationslagern vorzubereiten. Der Erlass und seine Ausführungsverordnungen legten einen umfassen-

den Personenkreis fest. Alle Juden und «Zigeuner», Russen und Ukrainer sowie zu Straflager oder zu Strafen von drei und mehr Jahren verurteilte Polen waren zu überstellen. Hinzu kamen Zuchthausgefangene und Sicherungsverwahrte, wenn sie als «asozial» eingestuft wurden.

Insgesamt 20'000 Justizgefangene wurden infolge des Thierack-Erlasses an die SS überstellt, zwei Drittel von ihnen kamen um. Kramer zeigt ausführlich, wie die massgeblich für diese Aktion Verantwortlichen in Prozessen der Nachkriegsjahre und sogar noch um 1970 von ihrer Verantwortung durch eine fadenscheinige Beweiswürdigung dispensiert wurden. Sogar den persönlichen Referenten Thieracks wurde zugutegehalten, dass der im Zusammenhang mit den Sicherungsverwahrten benutzte Begriff einer angestrebten «Vernichtung» nicht eindeutig gewesen sei. Solche Beweisführungen ermöglichten diesen Juristen wie den meisten ihrer Kollegen ein weitgehend unbeeinträchtigtes Leben in der bürgerlichen Gesellschaft der Bundesrepublik, die einen Teil ihrer überlebenden Opfer weiterhin sozial marginalisierte und ihnen keinerlei Entschädigung gewährte.

Eine detaillierte Untersuchung der aus den Emslandlagern im Zuge des Thierack-Erlasses in das KZ Neuengamme überstellten Sicherungsverwahrten legt Hans-Peter Klausch vor. Die von ihm bestimmte Zahl von 1062 überstellten Gefangenen ist fast zweieinhalbmal so hoch wie die bislang gültige. Unter diesen Gefangenen war nicht etwa, wie das frühe Vorgehen gegen «Berufsverbrecher» annehmen lassen könnte, die Gruppe der wegen schwerer krimineller Delikte Verurteilten vorherrschend. Vier von fünf der überstellten Sicherungsverwahrten waren wegen Betruges, Diebstahls, Unterschlagung und ähnlicher Kleindelikte verurteilt worden. Mindestens die Hälfte der in das KZ Neuengamme gekommenen Sicherungsverwahrten aus den Emslandlagern ist dort umgekommen. Nicht bekannt ist, wie viele zudem nach Weitertransporten oder im Zuge der Lagerräumungen starben.

Die Sicherungsverwahrten wiesen damit, so Klausch, selbst im Vergleich zu KZ-Häftlingsgruppen wie Juden, Sinti und Roma oder Polen, die nach der SS-Ideologie am unteren Rand der Rangordnung standen, eine deutlich höhere Todesrate auf. Dieser besondere «Vernichtungsdruck» (Klausch) stand durchaus im Widerspruch zu dem angestrebten Arbeitseinsatz, aber erst vom April 1943 an gingen die Todeszahlen unter den Sicherungsverwahrten bis zum September 1944 deutlich zurück. Zwar dürfte sich der Anteil an «175em» – wegen Homosexualität verurteilten Strafgefangenen – mit anschließender Sicherungsverwahrung im unteren einstelligen Prozentbereich bewegt haben, wie Rainer Hoffschildt zeigt, aber auch bei dieser Gruppe der im Zuge des Thierack-Erlasses überstellten Häftlinge war die Todesrate deutlich überdurchschnittlich. Laut Hoffschildt war es bereits vor 1942 zu einer Verschärfung im Umgang mit als «homosexuell» verurteilten Gefangenen gekommen. Die Mehrzahl der KZ-Einweisungen von Strafgefangenen, die wegen «Homosexualität» verurteilt worden waren, ging auf eine Anordnung Himmlers von 1940 zurück, alle Verurteilten, die mehr als einen Partner «verführt» hatten, nach der Strafhaft in ein Konzentrationslager zu überstellen.

Für das KZ Mittelbau-Dora konstatiert Jens-Christian Wagner eine im Vergleich zur geringen Zahl deutscher politischer Häftlinge hohe Belegung mit etwa 500 deutschen Sicherungsverwahrten und 300 «Berufsverbrechern» im Sommer 1944. Auch für diese bereits nach kurzer Zeit von Buchenwald aus nach Mittelbau-Dora überstellten vormaligen Strafgefangenen bestand ein ausgeprägter «Vernichtungsdruck». Die Sterblichkeit lag bei den Sicherungsverwahrten mit etwa 50% dreimal höher als bei der gesamten Lagerbelegung. Allerdings findet Wagner keine hinreichenden Belege für eine intentionale Vernichtung der Sicherungsverwahrten als Gruppe durch die SS. Vielmehr wirkten mit einer weltanschaulich motivierten Deklassierung andere Gründe je spezifisch für einzelne Transporte und Zeiträume zusammen: die Überstellungsprakti-

ken zwischen Buchenwald und Mittelbau-Dora, berufsspezifische Zuweisungen, durch die Sicherungsverwahrte den besonderen Belastungen in der Rüstungsproduktion ausgesetzt wurden, aber auch gezielte Überstellungen, die politische Funktionshäftlinge zuungunsten von Sicherungsverwahrten initiierten.

Der von Klausch und Wagner herausgearbeitete Sterberate von 50% unter den Sicherungsverwahrten entsprechen auch die Befunde unter den namentlich bekannten etwa 300 «Berufsverbrechern» und Sicherungsverwahrten in Bergen-Belsen, die schwerpunktmässig erst ab März 1944 im Zuge der Funktionserweiterungen des Konzentrationslagers und durch Überstellungen aus anderen Lagern dorthin kamen. Die tatsächliche Zahl an Häftlingen dieser beiden Gruppen und auch aus der Kategorie der «Asozialen» dürfte, so Thomas Rahe und Katja Seybold in ihrem Beitrag, deutlich höher gelegen haben. Insbesondere für Bergen-Belsen aufgrund der Zerstörung der Lagerregistratur durch die SS kurz vor Kriegsende, aber auch für die anderen Konzentrationslager gilt, dass gerade zu den lange Zeit vernachlässigten Häftlingskategorien der «Asozialen» und «Kriminellen» erst weitere Forschungen – insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen – näheren Aufschluss ermöglichen werden, um auch die jahrzehntelange Fortsetzung der Entindividualisierung dieser Häftlingsgruppen überwinden zu können.

Die nach 1945 andauernde, zweite Stigmatisierung von als «Asozialen» oder «Kriminellen» in die Konzentrationslager eingelieferten Häftlingen wird auch im Aufsatz von Robert Sommer angesprochen. Er hat die «Zwangsgemeinschaft» jener mehr als 200 weiblichen KZ-Häftlinge untersucht, die in den seit Spätsommer 1942 in den meisten KZ-Hauptlagern eingerichteten Lagerbordellen eingesetzt waren. Drei Viertel der Frauen wurden im KZ zur Gruppe der «Asozialen» gerechnet. Zunächst selektierte die SS vor allem wegen Prostitution oder der «vorsätzlichen Verbreitung von Geschlechtskrankheiten» eingewiesene Frauen. Mit wachsen-

dem «Bedarf» kamen weibliche Häftlinge hinzu, unter deren nachweisbaren Vorstrafen sich zahlreiche Fälle von Kleinkriminalität oder Verstösse gegen Arbeitszwang und Meldepflichten befanden. Über ihr Nachkriegsschicksal ist wenig bekannt, da kaum eine dieser Frauen nach 1945 einen Entschädigungsantrag stellte. Sie konnten die erforderliche politische Gegnerschaft oder Verfolgung aus rassistischen oder religiösen Motiven in der Regel nicht nachweisen.

Diesen massgeblichen Grund für die sich in der Forschungsliteratur niederschlagende zweite Stigmatisierung dieser Häftlingsgruppen und deren frühe Weichenstellung behandelt ausführlicher Stefan Romey in seinem Beitrag zur Entschädigungspraxis der Hamburger Sozialverwaltung in den ersten Nachkriegsjahren. Personelle Kontinuitäten aus der Weimarer Republik und der NS-Zeit wie im Fall des späteren NS-Sozialenators Oskar Martini sowie die frühzeitige Festlegung der Entschädigungsgründe auf politische oder rassistische Verfolgung begünstigten eine Hierarchisierung der NS-Verfolgten und die Übernahme von Kriterien der Nationalsozialisten bei der Ablehnung von Ausgleichsansprüchen.

Nur die politischen KZ-Häftlinge konnten durch Selbstorganisation und das neu entstehende politische Netzwerk auf eine gewisse Lobbyarbeit in den ersten Nachkriegsjahren rechnen, aber selbst das oft ohne Erfolg. Konkurrenz und Abgrenzungen der KZ-Über 1 ebenden untereinander spiegelten nicht selten die sozialen Grenzziehungen von «Politischen» gegenüber «Kriminellen» oder «Asozialen» aus der Lagerzeit sowie auch hier bestehende Stigmatisierungen wider. Eine Solidargemeinschaft wie bei den «Politischen» bildete sich unter den Häftlingskategorien der «Asozialen» oder «Kriminellen» nicht. Diesen Überlebenden wurde bald nach Kriegsende offenkundig, dass kein Bekenntnis zu ihren Inhaftierungsgründen, sondern soziale Integration erwartet wurde. So wurden in Hamburg insbesondere gegenüber ehemaligen KZ-Häftlingen, die nach Kriegsende noch in Sammellagern un-

tergebracht waren, unverblümt sozialrassistische Hierarchien und Konzepte der NS-Zeit in kaum modifizierter Form erneut angewandt, so die Forderung nach «Pflichtarbeit», die Erfassung unter Gesichtspunkten des Gefährdungspotenzials oder der Ausschluss von «Person[en] schlechten Charakters» von Sonderhilfen.

Susanne zur Nieden betont in ihrem Beitrag, dass bei allen grundsätzlichen Unterschieden im Umgang mit ehemaligen Widerstandskämpfern und Verfolgten in den beiden deutschen Staaten verblüffende Parallelen in der Ausgrenzung der Opfer bestanden, die von den Nationalsozialisten als «Asoziale» und «Gemeinschaftsfremde» verfolgt worden waren. Obgleich in der DDR, wie die Praxis des Berliner Hauptausschusses «Opfer des Faschismus» zeigt, ehemalige politische Häftlinge und Nazigegner eine massgebliche Rolle bei der Anerkennung der Opfer hatten, zeigten sich hier die gleichen Exklusionsmechanismen und Stigmatisierungen abweichenden Verhaltens. Der in der Ideologie des antifaschistischen Vermächtnisses beschworene Gemeinschaftsgeist schloss die mit dem grünen und schwarzen Winkel gekennzeichneten Mitgefangenen nicht ein. Die Zuschreibungen und Begriffe lassen vielmehr erkennen, wie stark sozialrassistische Vorstellungen auch in die Gedankenwelt vieler Nazigegner Eingang gefunden hatten.

Die Kontinuität dieser zweiten Stigmatisierung über die Nachkriegszeit hinaus zeigt Katja Limbacher in ihrem Beitrag zu den – wenigen – Verfahren in der Bundesrepublik gegen das Aufsichtspersonal der Jugend-Konzentrationslager Uckermark und Moringen auf. Hier wurde die soziale Deklassierung von Personen als «asozial» und «kriminell», als «sexuell verwahrlost» und «sittlich gefährdet» zur nachträglichen Legitimation für verbrecherisches Handeln erhoben. Aussagen von Überlebenden wurden unter Verweis auf ihren Lebenswandel als unglaubwürdig eingestuft, den Angeklagten hingegen abgenommen, lediglich eine zeitgemässe und noch in den 1950er-/1960er-Jahren nicht hinterfragte Form der «Jugendfürsorge» praktiziert zu haben. Im Vergleich dazu lassen Einzelfälle ein kon-

sequenteres Vorgehen gegen das Aufsichtspersonal dieser Lager in der DDR vermuten. Die Wiederaufnahme von Ermittlungen in der Bundesrepublik fiel in den 1980er-Jahren im Falle des ehemaligen Jugend-KZ Moringen mit der Gründung einer Lagergemeinschaft von Überlebenden und damit den Anfängen der westdeutschen Gedenkstättenbewegung zusammen.

Gerade in den Geschichtswerkstätten, Erinnerungsinitiativen und frühen Gedenkstätten wäre ein deutlicheres Engagement für die Aufklärung des Schicksals der doppelt – vor wie nach 1945 – sozial marginalisierten Häftlingsgruppen zu vermuten gewesen. Dies war jedoch nur bedingt der Fall, wenn gleich von hier aus seit den 1980er-Jahren auf die Vielfalt der Gefangenen in Straf- und Konzentrationslagern hingewiesen und entsprechender Differenzierungsbedarf angemahnt worden ist. Dennoch stellen die nicht politischen Häftlingsgruppen von wenigen Ausnahmen abgesehen nach wie vor erhebliche Forschungsdesiderate dar, insbesondere hinsichtlich der heterogenen Lebensgeschichten. Ohne Zweifel handelt es sich um ein Feld, das neben besonderer Sensibilität auch ein erhebliches Mass an – nicht zuletzt strafrechtlicher – Sachkenntnis verlangt. Die Geschichte der Überlebenden dieser Häftlingskategorien auch und gerade als negative Gedächtnisgeschichte – nämlich als Form der mitlaufenden Tabuisierung infolge der zweiten Stigmatisierung über 1945 hinaus – ist nicht von der langen Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik und der DDR zu trennen. Die Kontinuitäten aus der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus und von dort in die beiden deutschen Staaten hinein sowie die jeweiligen Neuverortungen sozial marginalisierter Gruppen in der Gesellschaftshierarchie müssen im Blickfeld der Gedenkstättenarbeit stehen.

Nur durch die Verknüpfung der diachronen, auf die Lager zwischen 1933 und 1945 bezogenen Perspektive mit der synchronen Deutung historischer Prozesse des 20. Jahrhunderts kann die Grundlage für eine reflektierte Auseinandersetzung mit gegen-

wärtigen Formen von Ausgrenzung, Stigmatisierung und Verfolgung geschaffen werden. In diesem Sinne dankt die Redaktion der «Beiträge» allen Autorinnen und Autoren für ihre Mitarbeit an diesem Heft. Es führt gehaltvolle und empirisch gut begründete Ergebnisse in dem noch weit offenen Feld der Forschung zu den Häftlingskategorien der «Asozialen» und «Kriminellen» zusammen. Dennoch kann das Heft nicht mehr als ein wichtiger Markierungsposten für das sein, was in diesem Feld noch zu tun bleibt.

Die nächste Ausgabe der Beiträge wird sich schwerpunktmässig mit der frühen Nachnutzung der Lager vor allem als alliierte Internierungslager befassen, das übernächste Heft wird zum Thema «Wehrmacht und Konzentrationslager» erscheinen.

Zur Bilanzierung des Forschungsstands wird jeweils ein Workshop stattfinden, der allen Interessentinnen und Interessenten offen steht (nähere Informationen können bei der Redaktion erfragt werden).

Die Redaktion freut sich über Anregungen und Kritik. Mitteilungen über aktuelle Projekte, Neuerscheinungen und Tagungen sind stets willkommen. Für entsprechende Hinweise sind wir allen Leserinnen und Lesern dankbar. Bitte tragen Sie mit dazu bei, die «Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland» zu einem Diskussionsforum der Zeitgeschichtsforschung, Gedenkstättenarbeit und Erinnerungskultur auszugestalten.

Für die Redaktion
Habbo Knoch

Wolfgang Ayass

Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von «Asozialen» und «Kriminellen» – ein Überblick über die Forschungsgeschichte

Das Wissen über die Konzentrationslager begann nicht mit Forschung, sondern mit Erinnerung.¹ Die Berichte von Überlebenden beeinflussten über Jahrzehnte unsere Kenntnis über die Geschichte der Konzentrationslager im Allgemeinen wie im Detail. Für die Forschungsgeschichte über das Schicksal von vorbestraften «Berufsverbrechern» und «Asozialen» in den Lagern hatte das weitreichende Folgen, denn Erinnerungen über erlebte KZ-Haft veröffentlichten zunächst fast ausschliesslich politische Häftlinge mit ihrer spezifischen, in der Regel negativen Sichtweise auf die anderen Häftlingskategorien. In der Erinnerungsliteratur bezeichneten die «Politischen» die Einlieferung von «Asozialen und Verbrechern» häufig als zusätzliche Demütigung, als taktischen Schachzug ihrer Peiniger zur Diskreditierung der politischen Häftlinge. Die Berichte der politischen Häftlinge sind voll von Schilderungen der brutalen Auseinandersetzungen um Positionen der «Häftlingsselbstverwaltung» zwischen «Politischen» und «Kriminellen», des Kampfes «Rot» gegen «Grün».² Von kommunistischen Buchenwald-Häftlingen finden wir Aussagen, die sich kaum vom NS-Jargon unterscheiden, wie «Berufsverbrecher sind Parasiten der menschlichen Gesellschaft».³ Zwar wurde die schwierige Position von Lagerältesten, Blockältesten und Kapos der «Lager selbstverwaltung» früh thematisiert, kritisch aufgearbeitet wurde dies erst in neuerer Zeit, insbesondere 1994 durch die Studie Lutz Niethammers über die «roten Kapos von Buchenwald» und 1998 durch Heft 4 dieser Zeitschrift über Funktionshäftlinge.⁴

Auch die Erinnerungen der «Politischen» an die «asozialen» Vorbeugungshäftlinge, die kaum in die Kämpfe um Funktionsposten verwickelt waren, waren häufig negativ, wenngleich sie ins gesamt deut-

lich milder beurteilt wurden als die «Kriminellen». Die «Asozialen» wurden aus der Sicht der «Politischen» als unzuverlässig und unsolidarisch beschrieben. Der österreichische Sozialist Benedikt Kautsky (1894-1960) schrieb, dass sein «Glaube an die Besserungsfähigkeit von Verbrechern» im Lager einen argen Stoss erlitten habe. Er bezeichnete die «Kriminellen» als «absolut hemmungslos», «von schauerlicher Roheit und unstillbarer Gier». In der Mehrzahl seien sie «dumm, prahlerisch, hemmungslos, verlogen und feig» gewesen, insgesamt «die Pest der Lager». Die «Asozialen» seien allerdings die «weitaus geringere Gefahr» gewesen. «Die Schwarzen hatten im Durchschnitt alle schlechten Eigenschaften der Grünen, ohne ihre Energie.» Sie seien willensschwache Menschen gewesen, «die schon in der Freiheit jeden moralischen Halt verloren hatten».⁵

Auch die Berichte aus dem Frauenkonzentrationslager Ravensbrück haben eine negativdistanzierende Tendenz. Margarete Buber-Neumann (1901-1989), die im Konzentrationslager Ravensbrück als politische Gefangene einige Wochen als Stubenälteste von «Dirnen und Kriminellen» eingeteilt war, erlebte «bis auf zwei Ausnahmen nichts als Enttäuschungen». «Das Denunzieren war überhaupt das Erbärmlichste bei den Asozialen».⁶ Die christlich geprägte Nanda Herbermann (1903-1979), ebenfalls Stubenälteste eines hauptsächlich mit Prostituierten belegten «Asozialen»blocks, berichtete von Hass, Eifersucht, Missgunst, gegenseitigen Verleumdungen und Beschimpfungen. «Leider ging es bei diesen teils minderwertigen Naturen oft bis zum Verrat.»⁷ Das sind nur einzelne, aber typische Beispiele.

Eine frühe und zugleich die eindrücklichste Beschreibung von «Schwarz» und «Grün» aus der

Sicht eines Mithäftlings stammt bereits aus der Kriegszeit. Paul Martin Neurath (1911-2001), der 1938/39 etwa ein Jahr lang in Dachau und Buchenwald inhaftiert war, reichte 1943 an der Columbia-Universität in New York eine insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Häftlingsgruppen zueinander hochinteressante Analyse als soziologische Dissertation ein.⁸ Solche, die eigene Häftlingsposition relativierenden Berichte sind in der Erinnerungsliteratur insgesamt selten. Auch die nüchterne Feststellung des Buchenwald-Häftlings Moritz Zahnwetter, die eigentlichen «Berufsverbrecher» und «Asozialen» seien aufseiten der SS-Wachmannschaften zu suchen, blieb eine Ausnahme.⁹ Selbst Erinnerungsberichte, die sich um Ausgewogenheit bemühten und – längst nicht selbstverständlich – auch «Asoziale» und «Berufsverbrecher» als Opfer des NS-Regimes begriffen, sind bisweilen voll von Stereotypen, Klischees und Ressentiments. So stellte Harry Naujoks (1901-1983), politischer Häftling und Lagerältester des KZ Sachsenhausen, noch in seinen 1987 posthum erschienenen Erinnerungen die absurde und nicht belegte Vermutung auf, entlassene «Asoziale» hätten «Verbindung zu höheren Nazistellen» gehabt.¹⁰ Die frühe Unterscheidung in aktive «Kämpfer gegen den Faschismus» und passive «Opfer» in der SBZ/DDR tat ihr Übriges zur Hierarchisierung der Opfer in der Nachkriegszeit.

Insgesamt reproduzierte sich in den Lagern (und schliesslich in die Zeit nach der Befreiung hinein) die vor der Verhaftung erlebte gesellschaftliche Isolation und Diskriminierung der Aussenseiter. Veröffentlichte Erinnerungen bzw. lebensgeschichtliche Interviews mit «asozialen» und «kriminellen» Häftlingen, die dies zurechtrücken könnten, existieren dagegen kaum.¹¹ Aus quellenkritischer Sicht schränkt dies die Aussagekraft der Berichte der Häftlinge anderer Kategorien über die «Schwarzen» und «Grünen» erheblich ein.

Nach der Befreiung begriffen die Organisationen der politischen Häftlinge ihre Mithäftlinge aus den Häftlingskategorien der «Asozialen» und «Berufsverbrecher» nicht als Leidensgenossen, sondern

als Bedrohung ihrer eigenen Bemühungen um Anerkennung und Entschädigung. Die nach 1945 gegründeten Verfolgtenverbände hatten nichts Eiligeres zu tun, als sich von den sozialen Aussenseitern und justiziell Vorbestraften zu distanzieren. In einer Ansprache auf der 1. Landeskonferenz der politisch Verfolgten in Württemberg-Baden erklärte das Vorstandsmitglied Karl Keim (1899-1988) am 17. März 1946 in Stuttgart: «Ausserdem ist da noch ein Unterschied zwischen KZler und KZler. Wir haben schon im Lager nicht nur gegen die SS gekämpft, sondern auch gegen die Kriminellen, die sogenannten Grünen.»¹² Politisch Verfolgte aus Hessen erklärten ebenfalls 1946: «Asoziale und kriminelle Elemente schädigen unser Ansehen. Wir haben es nicht verdient, dass man uns in einem Atemzug mit diesen Elementen nennt.»¹³ «Asoziale» und «Kriminelle» – darüber waren sich die politisch Verfolgten einig – waren nicht würdig für den Verfolgten status.¹⁴

Schroff distanzierend waren auch die Veröffentlichungen der «Lagerkomitees» in der DDR. In dem 1960 vom Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR herausgegebenen Buch «Die Frauen von Ravensbrück» beschrieb das Komitee die als «Asoziale» eingelieferten Frauen völlig undifferenziert als «Kriminelle».¹⁵ In einem 1971 ebenfalls über Ravensbrück erschienenen Buch ging das genannte Komitee sogar noch einen Schritt weiter. Um die «geschlossene und brüderliche Solidarität der Gefangenen» zu brechen, «begannen die Faschisten, kriminelle und asoziale Elemente in die Lager einzuschleusen, und damit zogen Korruption und Spitzelwesen ein, das jeden Versuch, Widerstand zu organisieren, zu einem Wagnis auf Leben und Tod machte».¹⁶

In einem 1946 veröffentlichten Bericht des Internationalen Lagerkomitees Buchenwald hiess es zur Einlieferung von Sicherungsverwahrten (unter denen sich auch politische Häftlinge befanden): «Es war eine besondere Gemeinheit, dass man Menschen, die wegen ihrer politischen Anschauungen bestraft worden waren, mit denen wegen krimineller Vergehen zu Sicherungsverwahrung Verurteilten zusammensteckte.»¹⁷

Auch hier finden wir eine mildere Beurteilung der «Asozialen». Unter ihnen seien auch «viele durchaus brauchbare Menschen» gewesen, lautete die etwas gönnerhafte Einschätzung.¹⁸

Insgesamt rückte man in der DDR von der früh gefundenen Abwehrhaltung nicht mehr ab. Die negative Sichtweise auf die beiden Häftlingsgruppen durchzog bis zuletzt die KZ-Literatur. Noch 1988 schrieb der DDR-Historiker Heinz Kühnrich (1935-2002), die Einlieferung von «Kriminellen und Asozialen» habe neben der Beschaffung von Arbeitsklaven noch andere Gründe gehabt: «Die Faschisten wollten damit demonstrieren, dass sie Kriminelle und politische Häftlinge auf eine Stufe stellen; die politischen Häftlinge sollten moralisch erniedrigt werden.»¹⁹ Mit der Behauptung, die «Berufsverbrecher» und Asozialen» seien zur Diffamierung der politischen Gefangenen in die Konzentrationslager gebracht worden, wurden allerdings die eigenständigen Motive der Verfolgung dieser Häftlingsgruppen geleugnet, die dann folgerichtig nicht als spezifisch nationalsozialistisches Unrecht begriffen wurden, über die es sich zu forschen lohnt. Letztlich hat die DDR-Geschichtsschreibung für beide Häftlingsgruppen nur erneute Diffamierung gebracht.

Im Westen war dies aber zunächst kaum anders. Ausgangspunkt war Eugen Kogons Buch «Der SS-Staat» aus dem Jahr 1946, in dem die «Asozialen» wie die «Berufsverbrecher» umstandslos zur Unterdrückerseite gezählt wurden. Kogons Buch, das viele Auflagen mit insgesamt über 500'000 verkauften Exemplaren erlebte und in viele Sprachen übersetzt wurde, beruhte im Kern auf einer Zusammenstellung schon im Mai 1945 entstandener Häftlingsberichte aus Buchenwald, die in der veröffentlichten Form schon allein vom Titel her den Anspruch einer umfassenden wissenschaftlichen Monografie über das KZ-System hatte und auch weitgehend so rezipiert wurde.

Auch Eugen Kogon (1903-1987) schilderte eingehend die Auseinandersetzungen zwischen «Roten» und «Grünen», die er als durchweg «verbrecherisch veranlagt» beschrieb und die zum überwiegenden Teil aus «übelsten Elementen» bestanden

hätten. Auch die – so Kogon – «weit harmloseren» «Asozialen» galten «vom Häftlingsstandpunkt aus [...] als unzuverlässig, haltlos und wegen mancher Praktiken, die sie aus ihrem früheren Leben in die Lager mitübernommen hatten, als wenig erwünscht».²⁰ «Asoziale» und «Berufsverbrecher» seien «gesellschaftsfeindlich» und hätten eine «seelische und gesellschaftliche Parallelstruktur zur SS» gehabt.²¹ Erst Jahrzehnte später, beginnend mit Falk Pingels Studie «Häftlinge unter SS-Herrschaft» aus dem Jahr 1978, relativierte die westdeutsche KZ-Forschung derartig einseitige Positionen etwas.²²

Auch in den KZ-Gedenkstätten wurde – im Osten wie im Westen – der «Asozialen» und «Berufsverbrecher» gar nicht, wenig oder irreführend gedacht. In der alten – erst vor einigen Jahren neu gestalteten – Ausstellung der KZ-Gedenkstätte Dachau wurde die berühmte Übersichtstafel der Kennzeichnung der Häftlinge durch verschiedenfarbige dreieckige «Winkel» jahrzehntelang so erläutert: «Anfangs gab es nur politische Häftlinge, Sozialdemokraten, Kommunisten, christliche und liberale Politiker. Um sie in der Öffentlichkeit als minderwertige Menschen zu diffamieren, wurden auch Kriminelle und sog. ‚Asoziale‘ ins Lager eingeliefert.» Die neue Ausstellung aus dem Jahr 2003 schildert nun endlich auch Einzelschicksale von Bettlern und Vorbestraften.²³

In den ausgiebigen Tagungsaktivitäten der bundesdeutschen Gedenkstätten wurde das Schicksal der «asozialen» Häftlinge erst im Jahr 2003 thematisiert,²⁴ 2007 veranstaltete die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten einen Workshop zum Strafvollzug in Gefängnissen und Zuchthäusern, und mit den «kriminellen» KZ-Häftlingen befasste sich erstmals die in diesem Heft dokumentierte Tagung.

Mit dem schwarzen Winkel: die «Asozialen»

Jenseits der Häftlingerinnerungen und der Tatsache, dass einer der vielen Entwürfe für ein besonderes Gemeinschaftsfremdengesetz als «Nürnberger

Dokument» verwendet wurde, war über die als «asozial» verfolgten sozialen Aussenseiter nach 1945 zunächst kaum etwas zu erfahren. In die Verfolgung involvierte Fürsorgefunktionäre und Fürsorgeinstitutionen erklärten sich selbst durchweg zu Verlierern der NS-Zeit oder gar zu Verfolgten, was nur durch aufwendige Detailforschung widerlegt werden konnte.²⁵ Auch vonseiten der für die Vorbeugungshaft zuständigen Kriminalpolizei war nur Apologetisches zu hören, ganz abgesehen davon, dass in Fürsorge und Polizei personelle Kontinuität die Szenerie beherrschte.²⁶

Es war das Institut für Zeitgeschichte, das bereits 1959 bzw. 1963 für Gerichtsverfahren Gutachten zur Aktion «Arbeitsscheu Reich» vom Sommer 1938 und zu den Arbeitserziehungslagern erstellte.²⁷ Wichtig für die weitere Forschung war dann das von Martin Broszat (1926-1989) verfasste ausführliche Gutachten für den Frankfurter Auschwitz-Prozess im Jahr 1964, das dann in Band 2 von «Anatomie des SS-Staates» veröffentlicht wurde.²⁸ In dieser Pionierstudie zum KZ-System wurde die «vorbeugende Verbrechensbekämpfung» erstmals im Gesamtsystem des NS-Herrschaftsapparats verortet.

Die Impulse für die weitere Forschung gingen dann jedoch nicht von Forschungen zum Herrschaftsapparat oder zum KZ-System aus, sondern von der sehr viel breiter angelegten Forschung zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik. Diese entstand in den 1980er-Jahren über weite Strecken hinaus recht weit ausserhalb etablierter Institutionen (insbesondere der universitären Geschichtswissenschaft, die mit wenigen Ausnahmen weit hinterherhinkte). Nicht die etablierte Wissenschaft, sondern die neuen sozialen Bewegungen der Frauen, Schwulen, Behinderten bzw. der kritischen Medizin, der Psychiatrie und der Sozialarbeit brachten unser Wissen auf diesem Gebiet voran. Die Antriebskräfte für diese Forschungen waren eng verknüpft mit einer aktuellen Neubewertung von sozial abweichendem Verhalten im Arbeits- und Sexualleben, von Behinderungen und psychischen Erkran-

kungen. Frühe Arbeiten wurden oft von Berufsarbeitern (Ärzten, engagierten Anstaltsleitern, Sozialarbeitern etc.) oder Aktivisten der Frauen-, Behinderten- und Schwulenbewegung vorgelegt bzw. entstanden als Qualifizierungsarbeiten Studierender verschiedener Fächer. So sind z.B. die ersten Arbeiten zum Jugend-KZ Moringen im Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Hildesheim entstanden.²⁹ Heute so bekannte NS-Forscher wie Götz Aly, Ernst Klee und Karl Heinz Roth verfassten ihre frühen Veröffentlichungen zunächst zu aktuellen sozialen Problemen wie Jugendarbeit, Behindertenpolitik und Arbeiterbewegung, ehe sie sich mit der NS-Zeit befassten.

Anknüpfend an die Veröffentlichungen Ernst Klees zu den «Euthanasie»-Morden³⁰ (1983) und Gisela Bocks Habilitationsschrift zu den Zwangssterilisationen³¹ (1986) entstand ab Mitte der 1980er-Jahre eine breite und mittlerweile kaum noch zu überblickende Forschung zur Rassenhygiene, zu den Zwangssterilisationen, zur «Euthanasie» bzw. zu verschiedenen Aspekten der Medizin und der Psychiatrie im Nationalsozialismus, die auch immer wieder die sozialen Dimensionen thematisierte.³² Insbesondere die Forschungen zur Praxis des «Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» ergaben, dass hier ein Krieg gegen die Armen und Benachteiligten geführt wurde und sich hinter pseudomedizinischen Gutachten oft rein soziale Beurteilung verbarg. Allerdings wurde die zentrale Rolle der Gesundheitsämter hierbei erst spät untersucht.³³

In der ersten Hälfte der 1980er-Jahre entstand in Hamburg – mit Landesmitteln gefördert – die «Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes», ein früher Kristallisationspunkt der Forschungen zu marginalisierten Opfergruppen wie Bettlern, Prostituierten und Behinderten. Etwa gleichzeitig entstand 1983 (mit Schwerpunkten in Hamburg und Berlin) der «Verein zur Erforschung der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik», in dem anfänglich u.a. Karl Heinz Roth

und Götz Aly zusammenarbeiteten. Letzterer gab dann ab 1985 die in veränderter Zielsetzung und mit neuem Titel heute noch existierenden «Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik» – ein Jahrbuch – heraus. In diesem Umfeld entstand um 1983 auch die These einer von den Machthabern geplanten «Endlösung der sozialen Frage» – wohl zuerst von Karl Heinz Roth formuliert.³⁴ Die These von Plänen zur «Endlösung der sozialen Frage» spielte in der Forschung über die Sozialpolitik im Nationalsozialismus in der Folge eine wichtige Rolle, wobei allerdings durchgängig nicht mehr wie zunächst bei Roth von einem koordinierten Gesamtplan ausgegangen wurde, sondern von einem eher allgemeinen Ziel oder Konzept.³⁵ Ähnlich begierig aufgegriffen wurde zuvor der Begriff «Sozialrassismus», den Gisela Bock sehr früh prägte (um ihn selbst bald wieder infrage zu stellen).³⁶

Der Historiker Detlev Peukert (1950-1990) griff die These von der «Endlösung der sozialen Frage» wiederholt auf: «In immer weiteren Bereichen der Sozialpolitik, der Gesundheitspolitik, der Bildungspolitik und der Bevölkerungspolitik setzte sich als handlungsleitendes Paradigma die Scheidung von auszulesenden und zu fördernden ‚wertvollen‘ Menschen und von auszugrenzenden und auszumerzenden ‚unwerten‘ durch; dadurch wurden weitreichende Gesellschaftsplanungen modernsten Standards an einer rassistischen Utopie der Endlösung der sozialen Frage ausgerichtet.»³⁷ Peukert sah dies als Teil einer «Endlösungs»-Utopie eines umfassenden Rassismus, der eugenischen und ethnischen Rassismus vereinte. Beide Erscheinungsformen dieses Rassismus führten zu einer einheitlichen, inhaltlich und oft auch organisatorisch zusammenhängenden «Endlösung» verschiedener Problemkreise.³⁸ Peukert, der früh wichtige Beiträge zur NS-Sozialpolitik veröffentlichte,³⁹ vermied so die Gefahr, die «Endlösung der sozialen Frage» neben die «Endlösung der Judenfrage» zu stellen, die damit ganz ungewollt hätte relativiert werden können. Die Konzeption Peukerts hat sich bald

durchgesetzt, denn so können die verschiedenen Massenmorde in den Zusammenhang einer umfassenden und gleichzeitig in sich differenzierten NS-Rassenpolitik gestellt werden.⁴⁰ Auch wird eine Hierarchisierung der Opfer vermieden.

Parallel dazu bzw. insgesamt zeitlich etwas später entstanden Arbeiten zur Fürsorge- bzw. Wohlfahrtspolitik. Zu nennen ist als frühe Veröffentlichung der 1986 erschienene Sammelband von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker «Soziale Arbeit und Faschismus», der zwei Dutzend thematisch recht breit gestreute Aufsätze enthält.⁴¹ Ein Jahr zuvor legte Paul Schoen eine erziehungswissenschaftliche Dissertation zur «Armenfürsorge im Nationalsozialismus» vor. Wichtige Monografien waren dann Eckhard Hansens Dissertation über «Wohlfahrtspolitik in NS-Staat» (1991) und Christoph Sachses und Florian Tennstedts dritter Band der «Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland» (1992).⁴² Es folgten hier Spezialuntersuchungen zu einzelnen Funktionären (Christian Schrapper 1993), zur Trinkerfürsorge (Elke Hauschildt 1995), zum Ausschluss der Juden von Fürsorgeleistungen (Wolf Gruner 1997, 2002) oder zum Vorhaben eines Bewahrungsgesetzes (Matthias Willing 2003).⁴³

Die kommunale Fürsorgepolitik ist bisher für Hamburg am besten und breitesten untersucht. Peter Zolling verfasste schon 1986 eine Monografie zur Tätigkeit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt in der Hansestadt.⁴⁴ Viel Material bot der 1986 erschienene Band der «Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes», insbesondere zu Wohnungslosen, Prostituierten, Behinderten und vor allem zur sozialen Dimension der Zwangssterilisationen.⁴⁵ Dies gilt auch für den ein Jahr später von Angelika Ebbinghaus herausgegebenen Band «Opfer und Täterinnen», in dem unter anderem die Tätigkeit der Hamburger (Ober-)Fürsorgerinnen kritisch beleuchtet wurde.⁴⁶ Christiane Rothmaler und Evelyn Glensk legten dann 1992 den Sammelband «Kehrseiten der Wohlfahrt» vor,⁴⁷ Uwe Lohalm steuerte mehrere Aufsätze zur Hamburger

Fürsorge bzw. zum Ausschluss der Juden aus dieser bei.⁴⁸ Zuletzt untersuchte Esther Lehnert die Tätigkeit der Fürsorgerinnen der Hamburger Sozialbehörde.⁴⁹ Von den Grossstädten ist in Bezug auf die Fürsorgepolitik Hamburg also recht gut, Berlin dagegen auffälligerweise überhaupt nicht untersucht worden.⁵⁰ Auch für München gibt es jenseits der Veröffentlichungen von Claudia Brunner (1993, 1994, 1997) eigentlich nichts.⁵¹ Über die kommunale Wohlfahrtspolitik in Leipzig legte Julia Paulus 1998 eine Dissertation vor.⁵²

Die mittlerweile doch sehr umfassenden Forschungen zur Verfolgung der Roma, Sinti und verwandter Gruppen – zu nennen sind insbesondere die Arbeiten von Joachim S. Hohmann (1953-1999) und Michael Zimmermann (1951-2007)⁵³ – mit ihren vielen Lokalstudien verlief im Übrigen bisher überwiegend getrennt von denen (anderer) sozialer Aussenseiter. Dies überrascht insgesamt etwas, weil doch gerade die Nationalsozialisten in Verfolgungspraxis und Forschung (insbesondere durch den «Zigeuner»- und «Asozialen»forscher Robert Ritter) keine scharfe Grenze zwischen «Asozialen» und «Zigeunern» zogen und Letztere geradezu als «asoziale Rasse» ansahen.

Forschungen zur Jugendfürsorge bzw. Fürsorgerziehung und zum Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus sind hinsichtlich der inhaltlichen Nähe dieser Bereiche zu den Einweisungen in die Jugendkonzentrationslager von besonderem Interesse. Zur Fürsorgerziehung forschte sehr früh (bereits 1974) Rudolf Kraus, bei Detlev Peukert sind 1986 in seiner Habilitationsschrift «Grenzen der Sozialdisziplinierung» auch breit rezipierte Ausführungen zur Fürsorgerziehung und zur Bewahrungsgesetzdebatte der NS-Zeit zu finden.⁵⁴ Carola Kuhlmann legte 1989 eine Regionalstudie zu Westfalen vor, über Jugendpflege und Hilfsschulen im Rheinland erschien 2005 ein Sammelband mit dem Titel «Unerwünschte Jugend im Nationalsozialismus».⁵⁵ Ebenfalls für das Rheinland veröffentlichte Sven Steinacker 2007 eine voluminöse Längsschnittstu-

die zur Jugendpolitik und Jugendfürsorge, deren NS-Teil mehr als 450 Seiten umfasst.⁵⁶

Unmittelbare Forschungen zu den 1940 errichteten Jugendkonzentrationslagern Moringen und Uckermark begannen Mitte der 1980er-Jahre. Detlev Peukert veröffentlichte schon 1981 einen Aufsatz zu diesen «Jugendschutzlagern».⁵⁷ Unter Rückgriff auf die oben schon erwähnte studentische Arbeit an der Fachhochschule Hildesheim folgte dann 1986 ein Aufsatz von Martin Guse, Andreas Kohrs und Friedhelm Vahsen in dem ebenfalls schon erwähnten Sammelband «Soziale Arbeit und Faschismus».⁵⁸ Im Jahr 1992 erschien dann ein Begleitband zu der mittlerweile in Moringen zu beiden «Jugendschutzlagern» erstellten Ausstellung.⁵⁹ 1997 legte Manuela Neugebauer eine Dissertation mit dem Titel «Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen» vor.⁶⁰ Eine Reihe von Aufsätzen Martin Guses und Dietmar Sedlaczeks zu unterschiedlichen Aspekten des Lagers Moringen folgten.⁶¹

Vonseiten der DDR-Historiografie blieb das auf DDR-Gebiet liegende «Jugendschutzlager» Uckermark im Übrigen völlig unerforscht, die wenigen Veröffentlichungen hierzu stammten durchweg aus dem Westen. Den ersten eigenständigen Aufsatz zu diesem Lager legte der Historiker Michael Hepp (1949-2003) im Jahr 1987 vor.⁶² Ein kleiner autobiografischer Opferbericht wurde 1998 im Selbstverlag veröffentlicht.⁶³ Eine eigenständige wissenschaftliche Veröffentlichung zum «Mädchenkonzentrationslager Uckermark» erschien erst im Jahr 2000.⁶⁴

Die grösste Teilgruppe der Häftlinge mit dem schwarzen Winkel waren Wohnungslose. Die Forschungen über die Bettler und Landstreicher begannen vergleichsweise früh, und sie sind bislang die am besten untersuchte Gruppe der Vorbeugungshäftlinge der Konzentrationslager. Meine Examensarbeit zusammenfassend erschien 1982 ein erster Aufsatz im Katalog zur Ausstellung «Wohnsitz: Nirgendwo».⁶⁵ Weitere Aufsätze folgten dann u.a. in Festschriften der Wohnungslosenhilfe, verschiedenen Sammelbänden und 1986 im Buch der «Pro-

jektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes». Die Veröffentlichungen «„Asoziale‘ im Nationalsozialismus» (1995) und die inhaltlich dazu gehörige Quellenedition «„Gemeinschaftsfremde‘» (1998) untersuchten über weite Strecken das Schicksal von Wohnungslosen. Annette Eberle erforschte ab 1994 eingehend die Einrichtungen des Bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst, eines regionalen Sondermodells, das von einem SA-Obersturmbannführer aufgebaut wurde.⁶⁶ Ulrich Sondermann-Becker veröffentlichte dann 1995 eine Regionalstudie zur Wandererfürsorge in Westfalen.⁶⁷ Seit 2004 gibt es eine bislang in mehr als 50 Städten gezeigte Wanderausstellung mit dem Titel «Wohnungslose im Nationalsozialismus».⁶⁸

Die meisten weiblichen «Asozialen» der Konzentrationslager dürften tatsächliche oder vermeintliche Prostituierte gewesen sein. Über die Zwangsprostitution in den Konzentrationslagern und in Wehrmachtsbordellen gibt es – ausgehend von Christa Paul (1994)⁶⁹ – mittlerweile viele, allerdings oft recht kleine Veröffentlichungen, während die zahlenmässig viel grössere Verfolgung «freiwilliger» Prostituerter bislang nur wenig erforscht ist.⁷⁰ Die Prostitution in der NS-Zeit untersuchte quellengestützt zuerst im Jahr 1986 Gaby Zürn im Rahmen der «Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes».⁷¹ Ein früher – aus heutiger Sicht eher unzureichender – Aufsatz zur Thematik war schon 1980 von Gisela Bock veröffentlicht worden.⁷² Für Hamburg wurden die Forschungen von Gaby Zürn im Jahr 2003 von Michaela Freund-Widder in einer Längsschnittstudie aufgegriffen.⁷³ Zuletzt hat Claudia Thoben 2007 für Leipzig ebenfalls eine die Jahre 1871 bis 1945 umfassende Studie vorgelegt.⁷⁴ Ihr Kapitel über die NS-Zeit besteht aus mehr als 150 Seiten, sodass dieser Teil ihrer Dissertation die bisher umfangreichste (Lokal-)Studie zur Prostitution im Nationalsozialismus bildet.

Die «Asozialen» stellten insgesamt keine fest umrissene Gruppe dar. «Asozial» war eine von aussen auferlegte, extrem abwertende Sammelbezeichnung für abweichendes Verhalten unterschiedlich-

ter Form. Während wir für «Gewohnheitsverbrecher» und «Berufsverbrecher» in Gesetzen und Erlassen zumindest hinsichtlich der erforderlichen Vorstrafen klare Bestimmungen finden, blieb der Asozialitätsvorwurf recht diffus und damit tendenziell ausweitbar. Einige Arbeiten behandeln das Gesamtgefüge der nationalsozialistischen Asozialenpolitik. Eine auf einer Mainzer Magisterarbeit beruhende erste Monografie «‘Asozial‘ im Dritten Reich» legte hierzu Klaus Scherer im Jahr 1990 vor, die österreichische Historikerin Maren Seliger untersuchte 1991 die Asozialenpolitik in Wien.⁷⁵ 1995 folgte mein Buch «„Asoziale‘ im Nationalsozialismus».⁷⁶ Mit den Akten der Kölner Kriminalpolizei als Quellengrundlage legte schliesslich Thomas Roth im Jahr 2000 eine dichte Lokalstudie zur Asozialenverfolgung in Köln vor.⁷⁷ Michael Burleigh und Wolfgang Wippermann ordneten schon 1991 die Verfolgung sozialer Aussenseiter und Marginalisierter in die Politik des «Racial State» ein.⁷⁸ Breit angelegt war auch der 2001 erschienene, von Robert Gelately und Nathan Stoltzfus herausgegebene Sammelband «Social Outsiders in Nazi Germany», dessen Beiträge zu «Gewohnheitsverbrechern», Prostituierten und «Zigeunern» für den hier behandelten Zusammenhang interessant sind.⁷⁹

Auf die Entwürfe für ein besonderes – dann jedoch nicht zustande gekommenes – Gemeinschaftsfremdengesetz stiessen verschiedene Autoren im Übrigen recht häufig. Wissenschaftlich untersucht hat den Entstehungskontext dieses Gesetzesprojekts zuerst Detlef Peukert 1981, dann 1988 Patrick Wagner. Quellenkritisch dokumentiert wurden die vielen Gesetzentwürfe der Jahre 1939 bis 1944 schliesslich 1998 in meiner Quellenedition «Gemeinschaftsfremde».⁸⁰

Recht gut ist mittlerweile die Forschungslage zu den Arbeitshäusern, die ja nichts anderes als Spezialgefängnisse für Bettler und Landstreicher waren und in der NS-Zeit auf strafrechtlicher Grundlage weiter belegt wurden – parallel zur Verhängung von Vorbeugungshaft durch die Kriminalpolizei. Über

die Anstalten Breitenau (Ayass 1992), Brauweiler (Hermann Daners 1996, 2006), Moringen (Cornelia Meyer 2004) und Benninghausen (Elisabeth Elling-Ruhwinkel 2005) existieren Monografien, die alle den multifunktionalen Charakter dieser Anstalten betonen.⁸¹

Auch über die der Gestapo unterstehenden Arbeitserziehungslager, zu denen in der Nachkriegszeit des Öfteren auch Verharmlosendes zu lesen war, liegen mittlerweile eine ganze Reihe von Studien vor. Hier sind in erster Linie die Überblicksarbeiten von Gabriele Lofti (2000) bzw. Andrea Tech (2003) und als umfangreichste Einzelstudie Gunnar Richters Dissertation über das Arbeitserziehungslager Breitenau (2004) zu nennen.⁸²

Insgesamt existieren mittlerweile doch ausgesprochen vielfältige Forschungen über soziale Aussenseiter und zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, die hier nur in groben Zügen dargestellt werden konnten. Doch führte dies bislang nicht zu Untersuchungen zum Schicksal der Häftlinge mit dem schwarzen Winkel innerhalb der Lager, jedenfalls nicht für die der männlichen Häftlinge. Über die «Asozialen»-Kategorie des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück legte Christa Schikorra ab 1997 eine Reihe von Veröffentlichungen vor, insbesondere ihre 2001 erschienene Dissertation «Kontinuitäten der Ausgrenzung».⁸³

Mit dem grünen Winkel: die «Berufsverbrecher»

Die Forschungsgeschichte zur Häftlingskategorie der «Kriminellen» ging einen ganz anderen Weg als die zu den «Asozialen».

Jenseits der ausgiebigen Beschreibung des Kampfes «Rot» gegen «Grün» in den Erinnerungen ehemaliger, zumeist politischer Häftlinge fällt auf, dass die KZ-Verbringung von «Kriminellen» bereits in den Nürnberger Prozessen ausführlich behandelt wurde. Allerdings betraf dies nicht die gewöhnliche kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft,

sondern die Auslieferung von allein bis Ende April 1943 13'100 Männern und 1'600 Frauen aus Justizvollzugsanstalten in die Konzentrationslager, also eine – zahlenmässig jedoch recht bedeutende – Sonderaktion. Sie wurde von der Forschung wiederholt thematisiert, insbesondere weil in diesem Zusammenhang in einer schriftlichen Quelle der Begriff «Vernichtung durch Arbeit» fiel.⁸⁴

Für die Erforschung der nationalsozialistischen Kriminalpolitik fehlte allerdings der in anderen Bereichen so ertragreiche Impuls von aktuellen sozialen Bewegungen. Während Bettelei, Prostitution und Homosexualität in Deutschland heute keine Delikte des Strafgesetzbuchs mehr sind, hatten die «Kriminellen» oft – wenn auch längst nicht immer – Delikte begangen, die auch heute noch strafbar sind, wie z.B. Eigentumsdelikte oder Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Allerdings ist bisher nicht einmal ansatzweise erforscht, in welchem Umfang den in die Konzentrationslager überstellten «Kriminellen» Delikte vorgeworfen wurden, die spezifisch für die NS-Zeit waren, ganz abgesehen davon, dass auch für die Aburteilung von politischem Widerstand viele Bestimmungen des Strafgesetzbuchs infrage kamen. Jedenfalls war das Interesse am Schicksal von «Berufsverbrechern» und Sicherungsverwahrten auch in der aufbruchsorientierten Zeit der 1980er-Jahre gering. Nicht einmal die ansonsten so offene Hamburger «Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes» wollte darüber forschen. Allerdings sind von der rechtshistorischen Forschung schon früh wichtige Pionierarbeiten vorgelegt worden, die jedoch ausserhalb juristischer Fachkreise kaum zu Kenntnis genommen wurden. Bereits 1952 erschien in Mainz eine juristische Dissertation zur «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» im Nationalsozialismus.⁸⁵ Und 1961 veröffentlichte der Strafrechtler Joachim Hellmer (1925-1991) die Monografie «Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945», für die auch personenbezogene Justizakten ausgewertet wurden.⁸⁶ Karl-Leo Terhorst folgte 1985 mit einer Dissertation zur kriminalpoli-

zeilichen Vorbeugungshaft.⁸⁷ Gerhard Werle legte dann 1989 die umfassende Habilitationsschrift «Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich» vor.⁸⁸ Konzis und dennoch instruktiv war schliesslich die 1997 veröffentlichte geschichtswissenschaftliche Magisterarbeit von Christian Müller über Entstehung und Praxis des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. November 1933.⁸⁹

Die Rechtshistoriker interessierten sich allerdings in erster Linie für die Entwicklung des materiellen Straf- und Polizeirechts, weniger für die Sozialstruktur der Betroffenen oder gar die Haftbedingungen in Arbeitshäusern, Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern. Einzelschicksale thematisierte die rechtshistorische Forschung nur ausnahmsweise, etwa in der 1995 veröffentlichten kommentierten Urteilssammlung der Hamburger Justizbehörde zu «Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen».⁹⁰

Forschungen zum Justizstrafvollzug und dessen Alltag in Gefängnissen und Zuchthäusern stehen verglichen mit den Forschungen zu den Konzentrationslagern noch eher am Anfang.⁹¹ Von den 167 grösseren Anstalten sind bislang erst einzelne untersucht.⁹² Glücklicherweise setzt hier die fulminante Studie über «Hitler's Prisons» (2004) des Londoner Historikers Nikolaus Wachsmann Massstäbe. Das Buch ist eines der wichtigsten Bücher der letzten Jahre über die NS-Zeit.⁹³

Zum Jugendstrafvollzug hatte die 2003 veröffentlichte Dissertation von Petra Götte Pioniercharakter, insbesondere weil der Alltag des Jugendgefangnisses Wittlich beispielhaft untersucht wurde und hierfür auch autobiografische Interviews geführt wurden.⁹⁴ Zum Jugendstrafrecht und dessen Praxis hatten zuvor schon Jörg Wolff (1992) und Ulrike Jureit (1995) Arbeiten vorgelegt.⁹⁵ Mit dem Schwerpunkt auf die Zeit des Zweiten Weltkrieges und die Nachkriegszeit untersuchte Frank Kebbe dies dann im Jahr 2000 die Kriminalpolitik gegenüber Jugendlichen in einer Bielefelder Dissertation.⁹⁶

Trotz aller Forschungsdefizite im Bereich der «gewöhnlichen» Kriminalität: Was kriminalpolizeiliche «Vorbeugungshaft» war, welche ganz konkrete Bedeutung Begriffe wie «Gewohnheitsverbrecher», «Berufsverbrecher» oder «Sicherungsverwahrung» im nationalsozialistischen Straf- bzw. Polizeirecht hatten, ist von der rechtshistorischen Forschung schon vor Jahrzehnten geklärt worden, die Forschung zu den Konzentrationslagern hätte leicht daran anknüpfen können. Doch die Verbindung dieser Forschungen mit denen zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik bzw. zum KZ-System gelang lange nicht.

Stattdessen herrschte Desinteresse und Begriffsverwirrung. So wird die von Eugen Kogon 1946 aufgestellte Behauptung, bei den «BV»-Häftlingen der Konzentrationslager habe es sich um «Befristete Vorbeugungshäftlinge» gehandelt, woraus erst in den Lagern später aus der Abkürzung «BV» die Bezeichnung «Berufsverbrecher» geworden sei,⁹⁷ bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder auch in grundlegender Literatur kolportiert.⁹⁸ Das ging so weit, dass – so noch 1997 in einer Veröffentlichung über das KZ Neuengamme – eine Abbildung des berühmten Dachauer Plakats mit der Übersicht der Häftlingswinkel⁹⁹ – dort steht selbstredend «Berufsverbrecher» für den grünen Winkel – mit der Anmerkung versehen wurde, die Quelle sei irrig, es müsse richtig «Befristete Vorbeugehäftlinge» heissen.¹⁰⁰

Tatsächlich war «Berufsverbrecher» schon in der Weimarer Republik ein weitverbreiteter kriminalpolizeilicher Begriff,¹⁰¹ der dann nach 1933 schnell Eingang in das NS-Polizeirecht fand. «Vorbeugende Polizeihaft gegen Berufsverbrecher» finden wir bereits in einem Erlass des preussischen Innenministers vom 13. November 1933. Auch der Grunderlass «Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei» vom 12. Dezember 1937 (dies war in der Folgezeit die Grundlage für die Einlieferung der «Kriminellen» in die Konzentrationslager!) nennt explizit «Berufsverbrecher».¹⁰²

Sowohl «Asoziale» als auch «Berufsverbrecher» wurden in der Regel als kriminalpolizeiliche

Vorbeugungshäftlinge in die Konzentrationslager eingewiesen (und nicht durch die Gestapo, die Schutzhaft verhängte). In der Forschung zum nationalsozialistischen Herrschaftsapparat blieb die Tätigkeit der Kriminalpolizei allerdings lange wenig beachtet, was sich jedoch durch die Veröffentlichungen des Historikers Patrick Wagner seit 1988 nachhaltig änderte.¹⁰³ Wagner untersuchte ausgehend von Forschungen zum Gemeinschaftsfremdengesetz ausführlich die Entwicklung des kriminalpolitischen Diskurses seit Beginn der Weimarer Republik (insbesondere das – wie er schreibt – «Schreibtischgeschöpf» der Figur des «Berufsverbrechers»), aber auch die organisatorische Weiterentwicklung zur Reichskriminalpolizei und deren Rolle bei der «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» in der NS-Zeit. Michael Wildt ergänzte dies 2003 durch Untersuchungen zu leitenden Beamten der Reichskriminalpolizei im Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes.¹⁰⁴

Auch die Forschungen zur regionalen und lokalen Polizeigeschichte haben sich mittlerweile von dem früher doch sehr auf die «Gestapo» begrenzten Blick gelöst. In Sammelbänden zur Polizeitätigkeit in Köln (2000) und Bonn (2006) hat Thomas Roth das Vorgehen der örtlichen Kriminalpolizei und die Praxis der Verhängung von Vorbeugungshaft unter Rückgriff auf personenbezogene Fallakten intensiv untersucht.¹⁰⁵

Insgesamt standen in der Forschung über die Kriminologie und Kriminalpolizei Analysen über den zeitgenössischen Diskurs, den Verwaltungsaufbau und die Biografien bzw. Rekrutierungsmuster von Theoretikern und Praktikern im Vordergrund. Forschungen, die die Seite der Betroffenen untersuchen, fallen demgegenüber weit zurück, sei es kollektivbiografisch oder hinsichtlich einzelner Lebensgeschichten. Die «Grünen» sind wohl die bislang am schlechtesten erforschte Häftlingsgruppe der Konzentrationslager. Weder ist bis heute erforscht, wer die «Berufsverbrecher» waren, noch sind ihre Sozialstruktur und ihre Lebenswege vor der Verhaftung bekannt, und auch über die Vorstra-

fenstruktur sind die Kenntnisse gering. Waren es Mörder, Räuber oder eher kleine Eierdiebe? Gab es überhaupt einen relevanten sozialen Unterschied zu den «Asozialen»? Unter Umständen war es doch wohl oft Zufall, ob die Kriminalpolizei einen Kleinkriminellen als «Berufsverbrecher» oder als «arbeitsscheuen» «Asozialen» behandelte. Ein oder zwei Vorstrafen mehr oder weniger dürften darüber entschieden haben.¹⁰⁶

Selbstverständlich gilt für das Schicksal der Häftlinge mit den grünen Winkeln, dass auch die NS-Verbrechen an Straffälligen Verbrechen waren. Doch die Praxis der Wiedergutmachung sah dies ganz anders. Allerdings ist die Forschung zum Ausschluss von «Berufsverbrechern» und «Asozialen» von Entschädigungsleistungen für Westdeutschland nicht über Anfänge hinausgekommen.¹⁰⁷ Für den Berliner Osten legte Susanne zur Nieden 2003 eine wichtige Untersuchung zum Ausschluss der «unwürdigen Opfer» vor, sodass in dieser Frage Ostdeutschland bislang besser erforscht ist als Westdeutschland.¹⁰⁸ Zur Entschädigung der Sinti und Roma in Westdeutschland in den 1950er- und 1960er-Jahren veröffentlichte Katharina Stengel 2004 eine Studie.¹⁰⁹

Insgesamt steht die Forschung zum Schicksal der «schwarzen» und der «grünen» Häftlingskategorie innerhalb der Lager noch ziemlich am Anfang. Ein Forschungsdesiderat ist im Übrigen sogar die zahlenmässige Dimension. Gesamteinschätzungen zur Grössenordnung der verschiedenen Häftlingskategorien sind schwierig, auch aufgrund der häufigen Verlegungen in andere Lager. Wegen der unterschiedlichen Überlebenschancen innerhalb der Lager muss zudem methodisch sorgfältig zwischen Einweisungszahlen und Tagesstärkemeldungen unterschieden werden. Bezogen auf die männlichen deutschen (nicht jüdischen) KZ-Häftlinge waren hinsichtlich der Einweisungszahlen die «Kriminellen» und die «Politischen» die beiden grössten Häftlingskategorien. Ob die Zahl der «Kriminellen» insgesamt grösser oder kleiner war als die der «Politischen», wird die künftige Forschung noch

zeigen müssen. Mit Sicherheit waren die Kategorien der »Asozialen« und der »Berufsverbrecher« wesentlich größer als die der bislang sehr viel besser erforschten Gruppen der Zeugen Jehovas und der Homosexuellen. Bei den Frauen lassen die von Bernhard Strebel mitgeteilten Ravensbrücker Einweisungszahlen und Tagesstärkemeldungen darauf schließen, dass die »Asozialen« die größte Kategorie deutscher (nicht jüdischer) Häftlinge bildeten, gefolgt von »Politischen« und Zeugen Jehovas, während die weiblichen »Kriminellen« nur eine untergeordnete Rolle spielten.¹⁰

Anmerkungen

- 1 Vgl. Nikolaus Wachsmann: Looking into the Abyss: Historians and the Nazi Concentration Camps, in: *European History Quarterly* 36 (2006), S. 247–278; Karin Orth: Die Historiografie der Konzentrationslager und die neuere KZ-Forschung, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 47 (2007), S. 579–598.
- 2 Siehe z. B. Hermann Langbein: »... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank.« Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, 1938–1945, Frankfurt am Main 1980, S. 44–56.
- 3 »Arbeit unter Berufsverbrechern und Grünen«, Bericht eines (anonymen) kommunistischen Funktionshäftlings, zit. nach Lutz Niethammer (Hg.): *Der »gesäuberte« Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald*, Berlin 1994, S. 227.
- 4 Niethammer: *Der »gesäuberte« Antifaschismus* (Anm. 3); Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 4 (1998), Schwerpunktthema: Abgeleitete Macht – Funktionshäftlinge zwischen Widerstand und Kollaboration.
- 5 Benedikt Kautsky: *Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern*, Wien 1961, S. 142–146.
- 6 Margarete Buber-Neumann: *Als Gefangene bei Stalin und Hitler*, Stuttgart 1958, S. 178 f. Gegenüber der Erstauflage aus dem Jahr 1949 hat Buber-Neumann erheblich überarbeitet. 1949 lautete die betreffende Kapitelüberschrift noch »Als Stubenälteste bei den Asozialen«.
- 7 Vgl. Nanda Herbermann: *Der gesegnete Abgrund. Schutzhäftling Nr. 6582 im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, Nürnberg/Bamberg/Passau o. J.* [1946], S. 84; siehe auch Charlotte Müller: *Die Klemplerkolonne in Ravensbrück. Erinnerungen des Häftlings Nr. 10787*, Frankfurt am Main 1981, S. 67 f.
- 8 Der Bericht wurde erst 2004 veröffentlicht: Paul Martin Neurath: *Die Gesellschaft des Terrors. Innenansichten der Konzentrationslager Dachau und Buchenwald*, Frankfurt am Main 2004, S. 95–101 (engl.: *The society of terror. Inside the Dachau and Buchenwald concentration camps*, Boulder 2005).
- 9 Vgl. Moritz Zahnwetzner: *KZ Buchenwald*, Kassel 1946, S. 14.

- 10 Vgl. Harry Naujoks: *Mein Leben im KZ Sachsenhausen 1936–1942. Erinnerungen des ehemaligen Lagerältesten*, Köln 1987, S. 82.
- 11 Vgl. Karin Orth: *Gab es eine Lagergesellschaft? »Kriminelle« und politische Häftlinge im Konzentrationslager*, in: Norbert Frei/Sybille Steinbacher/Bernd C. Wagner (Hg.): *Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik*, München 2000, S. 109–133.
- 12 Karl Keim, in: *Protokoll der Landeskonzferenz Württemberg-Baden der politisch Verfolgten des Naziregimes, 17.3.1946*, zit. nach Constantin Goschler: *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*, München 1992, S. 87.
- 13 *Hauptstaatsarchiv Wiesbaden*, Abt. 502, Nr. 2772c, zit. nach Goschler: *Wiedergutmachung* (Anm. 12), S. 87.
- 14 Ebd., S. 87–90.
- 15 Erika Buchmann (Bearb.): *Die Frauen von Ravensbrück*, Berlin (DDR) 1960, S. 28.
- 16 Guste Zörner (Hg.): *Frauen-KZ Ravensbrück*, Berlin (DDR) 1971, S. 22, siehe auch S. 170.
- 17 *Bericht des internationalen Lagerkomitees Buchenwald*, Weimar 1946, S. 34.
- 18 Ebd., S. 16.
- 19 Vgl. Heinz Kühnrich: *Der KZ-Staat. Die faschistischen Konzentrationslager 1933 bis 1945*, 5. Aufl., Berlin (DDR) 1988, S. 58 (zuerst 1960).
- 20 Eugen Kogon: *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*, Frankfurt am Main 1946, S. 15.
- 21 Ebd., S. 302 f.
- 22 Vgl. Falk Pingel: *Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager*, Hamburg 1978, S. 85–87, 102–106, 113–117.
- 23 *Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945. Text- und Bild Dokumente zur Ausstellung*, mit CD-ROM, Dachau 2005, S. 75, 78.
- 24 Vgl. »minderwertig« und »asozial«. *Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter*, hg. v. Dietmar Sedlacek/Thomas Lutz/Ulrike Puvogel/Ingrid Tomkowiak, Zürich 2005.
- 25 Vgl. Peter Hammerschmidt: *Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus*, Opladen 1999.
- 26 Vgl. Patrick Wagner: *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960*, München 2002, S. 149–186; ders.: *Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten*, in: Ulrich Herbert (Hg.): *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*, Göttingen 2002, S. 179–213.
- 27 Vgl. Hans Buchheim: *Die Aktion »Arbeitsscheu Reich«*, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 189–195; Hellmuth Auerbach: *Arbeitsziehungslager 1940–1944*, in: ebd., S. 196–201.
- 28 Vgl. Hans Buchheim u. a.: *Anatomie des SS-Staates*, 2 Bde., München 1967.
- 29 Vgl. Martin Guse/Andreas Kohrs: *Die »Bewahrung« Jugendlicher im NS-Staat. Ausgrenzung und Internierung am Beispiel der Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark, Hildesheim, Fachhochschule, Dipl.-Arb.*, 1985; Martin Guse/Andreas Kohrs/Friedhelm Vahsen: *Das Jugendschutzlager Moringen. Ein Jugendkonzentrationslager*, in: Hans-

- Uwe Otto/Heinz Sünker (Hg.): Soziale Arbeit und Faschismus, Bielefeld 1986, S. 321-344.
- 30 Vgl. Ernst Klee: «Euthanasie» im NS-Staat. Die «Vernichtung lebensunwerten Lebens», Frankfurt am Main 1983.
- 31 Vgl. Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.
- 32 Vgl. Christoph Beck: Sozialdarwinismus, Rassenhygiene, Zwangssterilisation und Vernichtung «lebensunwerten» Lebens. Eine Bibliographie zum Umgang mit behinderten Menschen im «Dritten Reich» und heute, 2. Aufl., Bonn 1995.
- 33 Vgl. Johannes Vossen: Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900-1950, Essen 2001; Herwig Czech: Erfassung, Selektion und «Ausmerze». Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen «Erbgendheitspolitik» 1938 bis 1945, Wien 2003; Axel C. Hüntelmann/Johannes Vossen/Herwig Czech (Hg.): Gesundheit und Staat. Studien zur Geschichte der Gesundheitsämter in Deutschland 1870-1950, Husum 2006. Vor 2000 erschien lediglich Alfons Labisch/Florian Tennstedt: Der Weg zum «Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens» vom 3. Juli 1934, 2 Bde., Düsseldorf 1985.
- 34 Vgl. Wolfgang Ayass: «Asoziale» im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 217-225.
- 35 Vgl. Götz Aly/Karl Heinz Roth: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984, S. 109.
- 36 Gisela Bock: Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik: Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen, in: Frank Bajohr/Werner Johe/Uwe Lohalm (Hg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne, Hamburg 1991, S. 283-307.
- 37 Detlev J. K. Peukert: Die Genesis der «Endlösung» aus dem Geiste der Wissenschaft, in: Zerstückung des moralischen Selbstbewusstseins: Chance oder Gefährdung, hg. v. Forum für Philosophie Bad Homburg, Frankfurt am Main 1988, S. 25.
- 38 Vgl. Detlev Peukert: Rassismus und «Endlösungs»-Utopie. Thesen zur Entwicklung und Struktur der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik, in: Christoph Kiessmann (Hg.): Nicht nur Hitlers Krieg: der Zweite Weltkrieg und die Deutschen, Düsseldorf 1989, S. 73.
- 39 Vgl. Detlev Peukert: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982; ders.: Zur Erforschung der Sozialpolitik im Dritten Reich, in: Otto/Sünker (Anm. 29), S. 123-132; ders.: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986.
- 40 Vgl. auch Detlev Peukert: Alltag und Barbarei. Zur Normalität des Dritten Reiches, in: Dan Diner (Hg.): Ist der Nationalsozialismus Geschichte?, Frankfurt am Main 1987, S. 51-61; Gisela Bock: Krankenmord (Anm. 36), S. 300-303.
- 41 Otto/Sünker (Anm. 29).
- 42 Paul Schoen: Armenfürsorge im Nationalsozialismus. Die Wohlfahrtspflege in Preussen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge, Weinheim/Basel 1985; Eckhard Hansen: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, Augsburg 1991; Christoph Sachsse/Florian Tennstedt: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, 43 Stuttgart 1992 (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 3).
- 43 Christian Schraper: Hans Muthesius (1885-1977). Ein deutscher Fürsorgejurist und Sozialpolitiker zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Münster 1993; Elke Hauschild: «Auf den richtigen Weg zwingen ...». Trinkerfürsorge 1922 bis 1945, Freiburg i. Br. 1995; Wolf Gruner: Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden 1933-1942, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 45 (1997), S. 597-616; ders.: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkungen lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933-1942), München 2002; Matthias Willing: Das Bewahrungsgesetz (1918-1967), Tübingen 2003.
- 44 Peter Zolling: Zwischen Integration und Segregation. Sozialpolitik im «Dritten Reich» am Beispiel der «Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt» (NSV) in Hamburg, Frankfurt am Main/Bern/New York 1986.
- 45 Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den vergessenen Opfern des NS-Regimes, hg. v. d. Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes, Hamburg 1986.
- 46 Angelika Ebbinghaus (Hg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987.
- 47 Christiane Rothmaler/Evelyn Glensk (Hg.): Kehrseiten der Wohlfahrt. Die Hamburger Fürsorge auf ihrem Weg von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus, Hamburg 1992.
- 48 Uwe Lohalm: Der öffentliche Umgang mit der Armut. Zur nationalsozialistischen Fürsorgepolitik in Hamburg 1933 bis 1939, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hg.): Hamburg in der NS-Zeit, Hamburg 1995, S. 231-258; ders.: Fürsorge und Verfolgung. Öffentliche Wohlfahrtsverwaltung und nationalsozialistische Judenpolitik in Hamburg 1933 bis 1942, Hamburg 1998; ders.: Für eine leistungsbereite und «erbgesunde» Volksgemeinschaft: Selektive Erwerbslosen- und Familienpolitik, in: Josef Schmid (Hg.): Hamburg im «Dritten Reich», Göttingen 2005, S. 379-431.
- 49 Esther Lehnert: Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie «minderwertig» im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2002; zur Tätigkeit von Fürsorgerinnen vgl. auch Lilo Haag: Berufsbiographische Erinnerungen von Fürsorgerinnen an die Zeit des Nationalsozialismus, Freiburg i. Br. 2000.
- 50 Zu Berlin vgl. als kleinere Vorarbeit Wolfgang Ayass: «Asoziale» (Anm. 34), S. 92-96.
- 51 Claudia Brunner: «Bettler, Schwindler, Psychopathen». Die «Asozialen»-Politik des Münchener Wohlfahrtsamtes in den frühen Jahren der NS-Zeit (1933-1936), München 1993; dies.: Frauenarbeit im Männerstaat. Wohlfahrtspflegerinnen im Spannungsfeld kommunaler Sozialpolitik in München 1918-1938, Pfaffenweiler 1994; dies.: Arbeitslosigkeit im NS-Staat. Das Beispiel München, Pfaffenweiler 1997.
- 52 Julia Paulus: Kommunale Wohlfahrtspolitik in Leipzig 1930 bis 1945, Köln/Weimar/Wien 1998.
- 53 Joachim S. Hohmann: Zigeuner und Zigeunerwissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagenforschung und Dokumentation des Völkermordes im «Dritten Reich», Marburg 1980; ders.: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. «Zigeunerforschung» im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt am Main 1991; Michael Zimmermann: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, Essen 1989; ders.: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialisti-

- sche «Lösung der Zigeunerfrage», Hamburg 1996; ders. (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007.
- 54 Rudolf Kraus: Die Fürsorgeerziehung im Dritten Reich (1933-1945), in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 5 (1974), S. 161-210; Peukert (Anm. 39), S. 274-301.
- 55 Carola Kuhlmann: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933-1945, Weinheim 1989; Erika Welkerling (Hg.): Unerwünschte Jugend im Nationalsozialismus. «Jugendpflege» und Hilfsschule im Rheinland 1933-1945, Essen 2005.
- 56 Sven Steinacker: Der Staat als Erzieher. Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nazismus, Stuttgart 2007.
- 57 Detlev Peukert: Arbeitslager und Jugend-KZ: die «Behandlung Gemeinschaftsfremder» im Dritten Reich, in: ders./Jürgen Reulecke (Hg.): Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, Wuppertal 1981, S. 413-434; zwei Jahre später dann: KZ Moringen. Männerlager. Frauenlager. Jugend- und Schutzlager, hg. v. d. Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Göttingen u. d. Evangelisch-lutherischen Pfarramt Moringen, Göttingen o. J. [1983].
- 58 Guse/Kohrs/Vahsen (Anm. 29); vgl. auch: Heinrich Muth: Das «Jugend- und Schutzlager» Moringen, in: Dachauer Hefte 5 (1989), S. 223-252.
- 59 «Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben». Eine Ausstellung zu den Jugend-Konzentrationslagern Moringen und Uckermark 1940-1945, Moringen 1992.
- 60 Manuela Neugebauer: Der Weg in das Jugend- und Schutzlager Moringen. Eine entwicklungsgeschichtliche Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik, Mönchengladbach 1997.
- 61 Zuletzt: Dietmar Sedlaczek: Zwangsarbeit im Jugend-KZ Moringen (1940-1945). Ehemalige Häftlinge berichten, in: Volker Zimmermann (Hg.): Leiden verwehrt Vergessen. Zwangsarbeiter in Göttingen und ihre medizinische Versorgung in den Universitätskliniken, Göttingen 2007, S. 165-184.
- 62 Michael Hepp: Vorhof zur Hölle. Mädchen im «Jugend- und Schutzlager» Uckermark, in: Ebbinghaus (Anm. 46), S. 191-217.
- 63 Viola Klarenbach/Sandra Höfinghoff: «Wir durften ja nicht sprechen. Sobald man Kontakt suchte mit irgendjemandem, hagelte es Strafen.» Das ehemalige Konzentrationslager für Mädchen und junge Frauen und spätere Vernichtungslager Uckermark, Berlin 1998.
- 64 Katja Limbächer/Maike Merten/Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark, Münster 2000.
- 65 Vgl. Wolfgang Ayass: «Es darf in Deutschland keine Landstreicher mehr geben.» Die Verfolgung von Bettlern und Vagabunden im Faschismus, Kassel, Gesamthochschule, Fachbereich Sozialwesen, Dipl.-Arb. 1980; ders.: Die Verfolgung von Bettlern und Landstreichern im Nationalsozialismus. «Es darf in Deutschland keine Landstreicher mehr geben!», in: Wohnsitz: Nirgendwo, hg. v. Künstlerhaus Bethanien, Berlin 1981, S. 405-413; ders.: Die Verfolgung der Nichtsesshaften im Dritten Reich. Der ZVAK im Dritten Reich 1933-1945, in: Ein Jahrhundert Arbeiterkolonien, hg. v. Zentralverband Deutscher Arbeiterkolonien, Bielefeld 1984, S. 87-101; ders.: Bettler, Landstreicher, Vagabunden, Wohnungslose und Wanderer, in: Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik 1 (1985), Nr. 9/10, S. 57-78; ders.: Wanderer und Nichtsesshafte – «Gemeinschaftsfremde» im Dritten Reich, in: Otto/Sünker (Anm. 29), S. 361-391; ders.: Vom «Pik As» ins «Kola-Fu». Die Verfolgung der Bettler und Obdachlosen durch die Hamburger Sozialverwaltung, in: Verachtet, verfolgt, vernichtet (Anm. 45), S. 152-171; ders.: Die Wandererfürsorge im Nationalsozialismus. Quellen und Dokumente zur Geschichte der Wandererfürsorge und der Herbergen zur Heimat zwischen 1933 und 1945, in: Jürgen Scheffler (Hg.): Bürger & Bettler. Materialien und Dokumente zur Geschichte der Nichtsesshaftenhilfe in der Diakonie, Bd. 1: 1854 bis 1954, Bielefeld 1987; ders.: Vagrants and Beggars in Hitler's Reich, in: Richard J. Evans (Hg.): The German Underworld: Deviants and Outcasts in German History, London 1988, S. 210-237; ders.: «Asozial» und «gemeinschaftsfremd». Wohnungslose in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur, in: wohnungslos 46 (2004), Nr. 3, S. 87-90.
- 66 Annette Eberle: Herzogsägmühle in der Zeit des Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der bayerischen Obdachlosenhilfe, Peiting 1994; dies.: Der Wanderhof Herzogsägmühle 1936-1945. Zwangsfürsorge für «Nichtsesshafte» und «Asoziale» in Bayern, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 9 (1994), Nr. 1, S. 46-60; dies.: Erziehung zur Arbeit als Ziel nationalsozialistischer Zwangsfürsorge. «Asoziale» Frauen im Wanderhof Bischofsried, in: Dachauer Hefte 16 (2000), S. 87-111.
- 67 Ulrich Sondermann-Becker: «Arbeitsscheue Volksgenossen». Evangelische Wandererfürsorge im «Dritten Reich» in Westfalen. Eine Fallstudie, Bielefeld 1995.
- 68 Vgl. Wolfgang Ayass: «Wohnungslose im Nationalsozialismus». Eine Wanderausstellung der BAG Wohnungslosenhilfe, in: Werena Rosenke (Hg.): Integration statt Ausgrenzung. Gerechtigkeit statt Almosen, Bielefeld 2006, S. 170-187; ders.: Wohnungslose im Nationalsozialismus. Begleitheft zur Wanderausstellung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V., Bielefeld 2007.
- 69 Christa Paul: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994; vgl. auch den Beitrag von Robert Sommer in diesem Heft.
- 70 Material bot früh Franz Seidler: Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945, Neckargemünd 1977; Erlasse etc. auch bei Wolfgang Ayass (Bearb.): «Gemeinschaftsfremde». Quellen zur Verfolgung von «Asozialen» 1933-1945, Koblenz 1998; vgl. auch Julia Roos: Backlash against Prostitutes' Rights: Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies, in: Journal of the History of Sexuality 11 (2002), S. 67-94; Annette F. Timm: Sex with a Purpose: Prostitution, Venereal Disease, and Militarized Masculinity in the Third Reich, in: Journal of the History of Sexuality 11 (2002), S. 223-255.
- 71 Gaby Züri: «A. ist Prostituiertentyp». Zur Ausgrenzung und Vernichtung von Prostituierten und moralisch nicht angepassten Frauen im nationalsozialistischen Hamburg, in: Verachtet, verfolgt, vernichtet (Anm. 45), S. 128-151.
- 72 Gisela Bock: «Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne». Prostituierte im Nazi-Staat, in: Pieke Biermann (Hg.): «Wir

- sind Frauen wie andere auch!» Prostituierte und ihre Kämpfe, Reinbek 1980, S. 70-106.
- 73 Michaela Freund-Widder: Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003.
- 74 Claudia Thoben: Prostitution in Nürnberg. Wahrnehmung und Massregelung zwischen 1871 und 1945, Nürnberg 2007.
- 75 Klaus Scherer: «Asozial» im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990; Maren Seliger: Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber «Asozialen» in Wien, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 20 (1991), S. 409-429; vgl. darauf aufbauend: Wolfgang Ayass: Nicht der Einzelne zählte ... «Gemeinschaftsfremd» im nationalsozialistischen Österreich, in: 30 Jahre DOWAS Innsbruck, Innsbruck 2006, S. 77-87.
- 76 Siehe Anm. 34.
- 77 Thomas Roth: Die «Asozialen» im Blick der Kripo. Zur kriminalpolizeilichen Verfolgung von Landstreichern, Bettlern, «Arbeitsscheuen» und Fürsorgeempfängern nach 1933, in: Harald Buhlan (Hg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus, Köln 2000, S. 424-464.
- 78 Michael Burleigh/Wolfgang Wippermann: The Racial State: Germany 1933-1945, Cambridge 1991.
- 79 Robert Gellately/Nathan Stoltzfus (Hg.): Social Outsiders in Nazi Germany, Princeton/Oxford 2001.
- 80 Vgl. Peukert: Arbeitslager und Jugend-KZ (Anm. 57); Patrick Wagner: Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die «Vernichtung des Verbrechertums», in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6 (1988), S. 75-100; Ayass: «Gemeinschaftsfremde» (Anm. 70).
- 81 Wolfgang Ayass: Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landmananstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1992; Hermann Daners: «Ab nach Brauweiler ...!» Nutzung der Abtei Brauweiler als Arbeitsanstalt, Gestapogefängnis, Landeskrankenhaus ..., Pulheim 1996; Hermann Daners/Josef Wisskirchen: Was in Brauweiler geschah. Die NS-Zeit und ihre Folgen in der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt, Pulheim 2006; Cornelia Meyer: Das Werkhaus Moringen. Die Disziplinierung gesellschaftlicher Randgruppen in einer Arbeitsanstalt (1871-1944), Moringen 2004; Elisabeth Elling-Ruhwinkel: Sichern und Strafen. Das Arbeitshaus Benninghausen (1871-1945), Paderborn 2005. Siehe auch Friedrich L. Grieb/Ernst A. Schmidt: Das Württembergische Arbeitshaus für Männer in Vaihingen. Ein Vorbericht, in: Schriftenreihe der Stadt Vaihingen an der Enz, Bd. 4, Vaihingen 1985, S. 89-112. Zur strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung siehe auch Heidi Fogel: Das Lager Rollwald. Strafvollzug und Zwangsarbeit 1938 bis 1945, Rodgau 2004.
- 82 Gabriele Lofth: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich, Stuttgart/München 2000; Andrea Tech: Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland 1940-1945, Göttingen 2003; Gunnar Richter: Das Arbeitserziehungslager Breitenau (1940-1945). Ein Beitrag zum nationalsozialistischen Lagersystem, Kassel 2004 [Onlineversion], Kassel 2008 [Buchversion]. Zu Einzelstudien vgl. zuletzt Johannes Breit: Das Arbeitserziehungsla-
- ger Reichenau und die Nachkriegsjustiz, Innsbruck 2007. –
- 83 Christa Schikorra: «Asoziale» Frauen. Ein anderer Blick auf die Häftlingsgesellschaft, in: Sigrid Jacobite (Hg.): Forschungsschwerpunkt Ravensbrück. Beiträge zur Geschichte des Frauen-Konzentrationslagers, Berlin 1997, S. 60-70; dies.: «... ist als Asoziale anzusehen». Frauen im Zugriff der Kölner Kriminalpolizei: elf Fallbeispiele, in: Buhlan (Anm. 77), S. 465-491; dies.: Kontinuitäten der Ausgrenzung. «Asoziale» Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001; dies.: «Asoziale» Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Die Spezifik einer Häftlingsgruppe, in: Werner Röhr (Hg.): Tod oder Überleben? Neue Forschungen zur Geschichte des Konzentrationslagers Ravensbrück, Berlin 2001, S. 89-121; dies.: Schwarze Winkel im KZ. Die Haftgruppe der «Asozialen» in der Häftlingsgesellschaft, in: «minderwertig» und «asozial» (Anm. 24), S. 105-126.
- 84 Nürnberger Dok. PS 654; vgl. «Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei» – eine unbekannt-Vernehmungsaktion der Justiz, in: Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth (Hg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984, S. 21-25; Miroslaw Kärny: «Vernichtung durch Arbeit». Sterblichkeit in den NS-Konzentrationslagern, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 5 (1987), S. 133-158.
- 85 Götz Leonhard: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, Mainz, Univ., Diss., 1952.
- 86 Joachim Hellmer: Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945, Berlin 1961; zur Geschichte der Sicherungsverwahrung vgl. auch Jörg Schewe: Die Geschichte der Sicherungsverwahrung. Entstehung, Entwicklung und Reform, Kiel, Univ., Diss., 1999.
- 87 Karl Leo-Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1985.
- 88 Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989.
- 89 Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997.
- 90 «Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...». Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, hg. v. d. Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1995.
- 91 Zu den Emslandlagern vgl. Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefängnislager im Dritten Reich. Beispiel Emsland, 3 Bde., Düsseldorf 1983.
- 92 Vgl. die Literaturangaben bei Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006, S. 45 f; siehe auch Fogel (Anm. 81).
- 93 Nikolaus Wachsmann: Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany, New Haven/London 2004; dt.: Gefangen unter Hitler (Anm. 92).
- 94 Petra Götte: Jugendstrafvollzug im «Dritten Reich», 95Bad Heilbrunn 2003.
- 95 Jörg Wolff: Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag, München 1992; Ulrike Jureit: Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität

- und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus, Münster 1995.
- 96 Frank Kebbadies: *Ausser Kontrolle. Jugendkriminalpolitik in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit*, Essen 2000.
- 97 Vgl. Kogon (Anm. 20), S. 15.
- 98 Beispielsweise in: Buchenwald. Ein Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1984, S. 32; Danuta Czech: *Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939-1945*, Reinbek 1989, S. 113; Eberhard Jäckel/Peter Longerich/Julius H. Schoeps (Hg.): *Enzyklopädie des Holocaust*, Berlin 1993, Bd. 3, S. 1733; Karin Orth: *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Hamburg 1999, S. 57.
- 99 Zu den «Winkeln» vgl. Annette Eberle: *Häftlingskategorien und Kennzeichnungen*, in: Wolfgang Benz (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1: *Die Organisation des Terrors*, München 2005, S. 91-109.
- 100 Hermann Kaienburg: *Das Konzentrationslager Neuengamme 1938-1945*, Bonn 1997, S. 25.
- 101 Vgl. Robert Heindl: *Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform*, Berlin 1926.
- 102 Abgedruckt in Ayass: «Gemeinschaftsfremde» (Anm. 70), Nr. 50.
- 103 Wagner: *Gesetz* (Anm. 80), S. 75-100; ders.: *Kriminalpolizei und «innere Sicherheit» in Bremen und Nordwestdeutschland zwischen 1942 und 1949*, in: Frank Bajohr (Hg.): *Norddeutschland im Nationalsozialismus*, Hamburg 1993, S. 239-265; ders.: *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Hamburg 1996; ders.: «Vernichtung der Berufsverbrecher». *Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937*, in: Ulrich Herbert (Hg.): *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, Göttingen 1998, S. 87-110; ders.: *Hitlers Kriminalisten* (Anm. 26); ders.: *Resozialisierung* (Anm. 26), S. 179-213; ders.: *Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung*, in: Michael Zimmermann (Hg.): *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2007, S. 379-391.
- 104 Michael Wildt: *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2003, S. 301-334.
- 105 Thomas Roth: *Die «Asozialen» im Blick der Kripo. Zur kriminalpolizeilichen Verfolgung von Landstreichern, Bettlern, «Arbeitsscheuen» und Fürsorgeempfängern nach 1933*, in: Buhlan (Anm. 77), S. 424-464; ders.: «Verbrechensbekämpfung» und Verfolgung. *Zur Praxis der Bonner Kriminalpolizei 1933-1945*, in: Norbert Schlossmacher (Hg.): «Kurzerhand die Farbe gewechselt». *Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus*, Bonn 2006, S. 221-289; vgl. auch Marc von Lüpke-Schwarz: *Die Duisburger Kriminalpolizei und die «Bekämpfung der Zigeunerplage» 1939-1944*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 54 (2006), S. 468-490.
- 106 Hierauf hat Toni Siegert schon früh hingewiesen; vgl. Toni Siegert: *Das Konzentrationslager Flossenbürg. Begründet für sogenannte Asoziale und Kriminelle*, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich (Hg.): *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. 2: *Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt*, München/Wien 1979, S. 440-441.
- 107 Vgl. Stefan Romey: *Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung*, in: *Verachtet, verfolgt, vernichtet* (Anm. 45), S. 223; Constantin Goschler sprach allerdings in seinen umfassenden Veröffentlichungen zur Wiedergutmachung die Problematik wiederholt an; vgl. z.B. Constantin Goschler: *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005, S. 77; vgl. auch Katharina van Bebber: *Wiedergutmachung? Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm*, Berlin 2001, S. 132-160.
- 108 Susanne zur Nieden: *Unwürdige Opfer. Die Aberkennung von NS-Verfolgten in Berlin 1945 bis 1949*, Berlin 2003. *Zur Verfolgung von «Asozialen» in der DDR* vgl. Sven Korzilius: «Asoziale» und «Parasiten» im Recht der SBZ/DDR. *Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung*, Köln/Weimar/Wien 2005; Joachim Windmüller: *Ohne Zwang kann der Humanismus nicht existieren ... – «Asoziale» in der DDR*, Frankfurt am Main 2006*.
- 109 Katharina Stengel: *Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren*, Frankfurt am Main 2004.
- 110 Bernhard Strebel: *Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes*, Paderborn 2003, S. 123, 180.

Hans-Dieter Schmid

Die Aktion «Arbeitsscheu Reich» 1938

Vorbemerkung

Der folgende Beitrag setzt sich im Rahmen eines Gesamtüberblicks über die Aktion «Arbeitsscheu Reich» besonders mit der Problematik der Verfolgung der Sinti und Roma in diesem Zusammenhang auseinander. Die Sinti und Roma haben sich – mit guten Gründen – immer gegen die Behauptung gewehrt, sie seien in der NS-Zeit als «Asoziale» verfolgt worden. Zweifellos fällt aber der Beginn ihrer intensiven Verfolgung mit dem der Verfolgung von «Asozialen» im Rahmen der Aktionen vom April und Juni 1938 zusammen. Dabei waren es vor allem zwei Merkmale der traditionellen Kultur der «Zigeuner», die es für die Nationalsozialisten nahelegten, sie in der Tradition des polizeilichen Umgangs mit den «Zigeunern» als «Asoziale» einzustufen: einmal das «Reisen» – «nach Zigeunerart Umherziehen», wie es in polizeilichen Verlautbarungen schon im 19. Jahrhundert genannt und, ebenfalls schon vor den Nationalsozialisten, als «Nichtsesshaftigkeit» eingestuft wurde –, zum andern die Abneigung gegen stark normierte und abhängige, «ge-regelte» Arbeit, bei der sie als Angehörige einer Minderheit immer in der Gefahr standen, diskriminiert zu werden. Von den Nationalsozialisten wurde diese Haltung als «arbeitsscheu» eingestuft. Beide Merkmale sind wesentliche Bestandteile dessen, was Sinti und Roma traditionell als ihre «Freiheit» betrachten, auf die sie stolz sind und die einen hohen Stellenwert in ihrem Normensystem einnimmt.¹ Sie sind Ausdruck dafür, dass sich die Sinti und Roma als einzige grössere gesellschaftliche Gruppe seit der Frühen Neuzeit dem fortschreitenden Prozess der Sozialdisziplinierung widersetzen und auch gegenüber den Zwängen des Obrigkeitsstaats und der Industriegesellschaft auf ihrer eigenen kulturellen

Identität bestanden – selbst um den Preis der Armut und der ständigen Diskriminierung.

Die soziale Wirklichkeit der deutschen Sinti und Roma in den 1920er- und 1930er-Jahren wurde durch den Begriff der «Nichtsesshaftigkeit» nur unzureichend erfasst. Sie war eher geprägt durch einen Wechsel von Winterquartier und Sommerreisen bzw. von Wohnwagenleben und temporärem festem Wohnsitz. Manche Familien lebten auch das ganze Jahr in festen Wohnungen. Die meisten lebten vom Handel mit Textilien, Pferden, Musikinstrumenten und anderem, meist auf der Grundlage eines Wandergewerbescheins, manche auch als Musiker, Schausteller und Artisten. Als nach 1933 das Reisen zunehmend erschwert und Wandergewerbescheine verweigert wurden, haben viele Sinti und Roma, um ihre Familien durchzubringen, zumindest zeitweise auch abhängige Arbeit angenommen, z.B. beim Strassenbau, aber auch in der Landwirtschaft und der Industrie.

In dem von Heydrich unterzeichneten Schnellbrief des Reichskriminalpolizeiamtes vom 1. Juni 1938,² der der Juniaktion 1938 zugrunde lag, werden fünf Gruppen von «Asozialen» genannt, die besonders zu berücksichtigen seien, darunter an dritter Stelle «Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind». Wörtlich genommen waren «Zigeuner» also nur dann in Vorbeugungshaft zu nehmen, wenn sie ausser dem Umherziehen «nach Zigeunerart» noch eines der beiden anderen Kriterien – «arbeitsscheu» oder straffällig – erfüllten. In der Praxis scheint das allerdings kaum eine Rolle gespielt zu haben. Wer gerade nicht in einem festen Arbeitsverhältnis stand, dem wurde ohne Weiteres unterstellt,

«arbeitsscheu» zu sein. «Ins Lager kamen Zigeuner, weil sie Zigeuner waren», stellte Harry Naujoks, ehemaliger Lagerältester im KZ Sachsenhausen, lapidar in seinen Erinnerungen fest.³

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei

Grundlage des verschärften Vorgehens gegen «Asoziale» im Jahr 1938 war ein Erlass des Innenministers zur «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei» (VVP) vom 14. Dezember 1937, in dem der Kriminalpolizei das Recht zur Verhängung von «Vorbeugungshaft» eingeräumt wurde, und zwar gegen sogenannte «Berufs- und Gewohnheitsverbrecher», gegen «Gemeingefährliche» und «Asoziale».⁴ Damit verfügte nun auch die Kriminalpolizei – wie die Gestapo mit der Schutzhaft – über ein Instrument, im grossen Stil Personen ohne richterlichen Beschluss in ein KZ einzuliefern.

Anfang April 1938 waren die Vorbereitungen beim Reichskriminalpolizeiamt dann so weit gediehen, dass es ausführliche Richtlinien zum Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung an die staatlichen Oberbehörden und die Dienststellen der Kriminalpolizei und der Gestapo verschickte,⁵ in denen nun erstmals der Begriff des «Asozialen» definiert wurde: «Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will.» Als Unterkategorien wurden nun «z.B.» aufgeführt:

- «Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen», und
- «Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen».

Als Beispiele für die erste Kategorie werden «Bettler», «Dirnen» und «Trunksüchtige» genannt, ausserdem «Landstreicher (Zigeuner)», wobei un-

klar bleibt, ob hier «Zigeuner» mit «Landstreichern» gleichgesetzt werden oder ob sie ein Beispiel für «Landstreicher» sein sollen; als Beispiele für die zweite Kategorie werden «Arbeitsscheue», «Arbeitsverweigerer» sowie ebenfalls «Trunksüchtige» aufgeführt. Quer zu allen diesen Distinktionen wurde aber schliesslich festgelegt, dass für die polizeiliche Vorbeugungshaft vor allem «Asoziale» ohne festen Wohnsitz infrage kämen – eine für Sinti und Roma, die noch in Wohnwagen lebten, in höchstem Masse gefährliche Festlegung. Ausserdem wurde nun bestimmt, dass die Vorbeugungshaft grundsätzlich in Konzentrationslagern vollstreckt werden sollte, und zwar bei Männern in den KZ Sachsenhausen, Buchenwald und Dachau, bei Frauen im KZ Lichtenburg.

Der Erlass vom 26. Januar 1938 und die Aprilaktion der Gestapo 1938

Es ist nicht bekannt, warum trotz dieser Vorbereitungen der erste Zugriff auf die «Asozialen» dann doch der Gestapo überlassen wurde. Mit einem Erlass Himmlers vom 26. Januar 1938⁶ begannen die konkreten Verfolgungsmassnahmen gegen die «Asozialen» im Deutschen Reich. Der Erlass war mit «Schutzhaft gegen Arbeitsscheue» überschrieben, bezog sich aber trotzdem nicht auf den Schutzhafterlass vom Tag zuvor, sondern auf den «Vorbeugungserlass» vom 14. Dezember 1937. Der Erlass selbst begründet das etwas undeutlich damit, dass der «Umfang und die verschiedenartige Zusammensetzung des in Betracht kommenden Personenkreises» dazu geführt hätten, dass die geplanten Massnahmen noch längere Vorbereitungen benötigten. Da bei den «Arbeitsscheuen» aber damit zu rechnen sei, dass sie bei Bekanntwerden der vorgesehenen Massnahmen sofort Arbeitswilligkeit vortäuschen würden, müsse bei ihnen ein «einmaliger umfassender und überraschender Zugriff» erfolgen. Dieser wurde offenbar wohl nur der Gestapo zuge-
traut. Es ist anzunehmen, dass hier die unausgesprochene, aber doch vorhandene Konkurrenz zwischen

Gestapo und Kriminalpolizei ausgenutzt werden sollte, um Letztere zu einem radikaleren Vorgehen zu ermuntern. Die Kriminalpolizei hat bei der späteren Juniaktion dann die Vorgaben gleich um ein Mehrfaches übererfüllt.

In dem Erlass wurde die Gestapo angewiesen, in der Woche vom 4. bis 9. März 1938 «Arbeits-scheue», die ihr von den Arbeitsämtern gemeldet würden oder die sie selbst ermittelt hatte, in Schutzhaft zu nehmen und in das KZ Buchenwald einzuliefern. Der Erlass definierte die infrage kommenden «Arbeits-scheuen» als «Männer im arbeitsfähigen Lebensalter, deren Einsatzfähigkeit [...] durch amtsärztliches Gutachten festgestellt worden ist oder noch festzustellen ist, und die nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotenen Arbeitsplätze ohne berechtigten Grund abgelehnt oder die Arbeit zwar aufgenommen, aber nach kurzer Zeit ohne stichhaltigen Grund wieder aufgegeben haben.» Hier wird deutlich, wie sich die Situation seit 1933 gewandelt hatte: Statt Arbeitslosigkeit herrscht nun zu Beginn des dritten Jahres des Vierjahresplans zur Wiederaufrüstung Deutschlands bereits Arbeitskräftemangel, sodass auch unwillige «Volks-genossen» diszipliniert werden sollten.

In Buchenwald sind die Häftlinge aus der April- und der sich anschliessenden Juniaktion mit dem Kürzel «ASR» für «Arbeitsscheu Reich» in die Lagerstatistik eingegangen. Diese Bezeichnung, zu-

nächst von Hans Buchheim in einem Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte aufgegriffen⁷ und dann vor allem von Wolfgang Ayass als Gesamtbezeichnung für beide Verhaftungsaktionen übernommen, hat sich weitgehend durchgesetzt.⁸

Offenbar hatte die Gestapo Schwierigkeiten, eine nennenswerte Zahl von «Arbeitsscheuen» zu ermitteln, denn die Aktion musste mehrfach verschoben werden. Die nachgeordneten Dienststellen wurden daher angewiesen, es mit dem Begriff «arbeitsscheu» nicht zu genau zu nehmen.⁹ Auch nach dem Urteil von Franziska Daus, die den Verlauf der Aktion am Beispiel Würzburgs auf der Grundlage der dort erhaltenen Gestapoakten untersucht hat, spielten die Kriterien des Erlasses bei den Festnahmen eine untergeordnete Rolle.¹⁰ In Würzburg begannen die Verhaftungen nach einem vorangegangenen Meldeverfahren am 21. April 1938 und dauerten bis zum 24. April. Festgenommen wurden erheblich mehr Personen, als schliesslich nach der Entscheidung des Gestapoamtes als Schutzhäftlinge in das KZ Buchenwald eingeliefert wurden.¹¹

Der erste Transport der Aktion – eine Gruppe von 21 «Arbeitsscheuen» aus Hamburg – kam am 20. April 1938 in Buchenwald an. Dass es sich dabei um einen symbolischen Akt zu Hitlers Geburtstag handelte (worauf noch zurückzukommen sein wird), zeigt sich schon daran, dass der nächste Transport

ASR-Häftlinge der Aprilaktion aus Norddeutschland im KZ Buchenwald nach Gestapostellen

Staatspolizeistelle	Dienstbereich	ASR-Häftlinge
Hannover	Regierungsbezirk Hannover	93
Hamburg	Hamburg	71
Kiel	Schleswig-Holstein	62
Bremen	Land Bremen (ohne Bremerhaven)	31
Wesermünde	Regierungsbezirk Stade (mit Bremerhaven)	24
Braunschweig	Land Braunschweig	19
Hildesheim	Regierungsbezirk Hildesheim	16
Osnabrück	Regierungsbezirk Osnabrück	8
Wilhelmshaven	Land Oldenburg und Regierungsbezirk Aurich	7
Harburg-Wilhelmsburg	Regierungsbezirk Lüneburg	2

erst fünf Tage später in Buchenwald eintraf. Grosse Transporte mit mehr als 100 Häftlingen erreichten Buchenwald in der Zeit vom 18. bis 28. Mai 1938, kleinere noch bis zum 11. Juni, d.h. bis unmittelbar vor der Ankunft der ersten Häftlinge der Juniaktion. Die meisten der 333 ASR-Häftlinge aus Norddeutschland wurden am 19. und 24. Mai in das KZ Buchenwald eingeliefert.¹²

Die Gesamtzahl der eingelieferten ASR-Häftlinge lässt sich aus den Stärke- und Veränderungsmeldungen des KZ Buchenwald einigermaßen zuverlässig errechnen: Der höchste Stand der ASR-Häftlinge vor dem Eintreffen der ersten Häftlinge der Juniaktion wurde am 12. Juni mit 1932 erreicht. Hinzuzurechnen sind die 17 «Abgänge», die es bis dahin unter den eingelieferten ASR-Häftlingen gegeben hatte (Entlassungen, Zuweisung zu einer anderen Häftlingskategorie und 12 Todesopfer), so dass sich eine Gesamtzahl von 1'949 Eingelieferten ergibt.¹³ Unter ihnen befand sich auch eine Anzahl jüdischer Häftlinge. Schon beim zweiten Transport, der am 25. April in Buchenwald eintraf, waren unter den 25 «Arbeitsscheuen» aus Halle 11 Juden. Den höchsten Stand an jüdischen Häftlingen verzeichneten die Stärkemeldungen am 19. Mai mit 23, zu dem auch hier zwei «Abgänge» hinzurechnen sind, denn die ersten beiden Todesopfer unter den ASR-Häftlingen waren die jüdischen Häftlinge Leopold Nussbaum, der am 14. Mai im Krankenrevier starb, und Julius Pfifferling, der am 16. Mai im Steinbruch «auf der Flucht» erschossen wurde; beide waren am 25. April 1938 aus Halle eingeliefert worden.¹⁴

Nicht eindeutig zu klären ist, ob sich unter den Häftlingen der Aprilaktion auch Sinti und Roma befanden. Das liegt vor allem daran, dass die Lagerstatistik des KZ Buchenwald im Gegensatz zum KZ Sachsenhausen die Häftlingskategorie «Zigeuner» nicht kannte. Überliefert ist, dass von der Gestapo in Würzburg im Rahmen der Aktion zwei Sinti verhaftet wurden, die allerdings eindeutig nicht als «arbeitsscheu» im Sinne des Erlasses zu bezeichnen waren. Tatsächlich wurde auch einer von ihnen, der

beim Autobahnbau beschäftigt war, schnell wieder entlassen, während der andere in Haft blieb, offenbar vor allem weil er Wohlfahrtsunterstützung bezog, die durch seine Unterbringung in einem KZ weggefallen wäre. Ob er allerdings nach Buchenwald eingeliefert wurde, ist unbekannt.¹⁵ Die Indizien sprechen eher dafür, dass bei dieser Aktion tatsächlich keine Sinti oder Roma nach Buchenwald eingeliefert wurden¹⁶ und damit insoweit die Zuständigkeit der Kriminalpolizei für die Verfolgung der «Zigeuner» gewahrt wurde.

Mit weniger als 2'000 Einlieferungen in das KZ Buchenwald konnte die Aprilaktion wohl kaum als grosser Erfolg im Sinne der Ausschöpfung neuer Arbeitskraftreserven für das KZ-System angesehen werden, zumal selbst unter den Eingelieferten nicht wenige die Bedingungen des Erlasses nicht erfüllt zu haben scheinen. So wird nicht nur aus Würzburg, sondern auch aus Münster berichtet, dass die Gelegenheit genutzt wurde, durch die Verhaftung von Wohlfahrtsempfängern die städtischen Finanzen zu entlasten. Der Oberbürgermeister von Münster würdigte nicht nur diesen für die städtischen Finanzen positiven Effekt, sondern lobte auch die darüber hinausgehende «moralische Wirkung» der Aktion, die er darin sah, dass einige Unterstützungsempfänger aus Angst vor Verhaftung auf weitere Unterstützung verzichtet hätten.¹⁷ Insgesamt kommt Franziska Daus für Würzburg zu dem Ergebnis, dass in erster Linie nicht die Kriterien des Erlasses für die Verhaftungen bei der Aprilaktion ausschlaggebend gewesen seien, sondern das Bestreben der Polizei, ihren Dienstbereich von «unliebsamen Elementen» zu säubern.¹⁸

Die Juniaktion der Kriminalpolizei 1938

Anfang Juni 1938 wurde dann die wohl von Anfang an geplante grosse Aktion der Kriminalpolizei gegen die «Asozialen» angeordnet. In einem von Heydrich unterzeichneten Schnellbrief des Reichskriminalpolizeiamtes an die Kriminalpolizeileitstel-

len vom 1. Juni wurden diese angewiesen, nun «unter schärfster Anwendung» des Erlasses zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vom Dezember 1937 in der Woche vom 13. bis 18. Juni jeweils mindestens 200 «asoziale», aber arbeitsfähige männliche Personen in Vorbeugungshaft zu nehmen. Fünf Gruppen wurden ausdrücklich genannt, die besonders zu berücksichtigen seien: «Landstreicher», «Bettler», «Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind», schliesslich «Zuhälter» und mehrfach vorbestrafte «Schläger». Ausdrücklich ausgeschlossen wurden Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis standen.¹⁹

Dies verweist noch einmal auf den Zusammenhang mit dem Vierjahresplan, der in diesem Erlass auch explizit angesprochen wird, wenn in der Einleitung zur Begründung der Aktion angeführt wird, dass die «straffe Durchführung des Vierjahresplanes» den Einsatz aller arbeitsfähigen Kräfte erfordere. Dass sich die «Asozialen» der Arbeit entzögen, wird als Sabotage am Vierjahresplan bezeichnet. Zwar wurden die KZ-Häftlinge vor dem Krieg noch kaum direkt in Rüstungsbetrieben eingesetzt, aber die Gründung des ersten grossen profitorientierten SS-Wirtschaftsunternehmens, der Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH, im Jahr 1938 zeigt die Richtung der Entwicklung der Konzentrationslager von Einrichtungen zur Disziplinierung politischer Gegnerinnen und Gegner hin zu Ausbeutungsstätten kostenloser Arbeitskraft, etwa zur Errichtung der Pracht- und Repräsentationsbauten des NS-Regimes. Die Juniaktion 1938 ist in erster Linie in diesem Zusammenhang zu sehen.

Ein völlig neues Element in dem Schnellbrief ist schliesslich, dass in die Aktion – wie an einigen Orten schon bei der Aprilaktion praktiziert – nun auch explizit Juden einbezogen wurden, und zwar sollten alle vorbestraften männlichen Juden, die zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat verurteilt worden waren, in Vorbeugungshaft genommen werden. Eine solche Massnahme war vor-

her nirgends im Zusammenhang mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erwähnt oder erwogen worden. Sie ist wohl auch weniger aus diesem Zusammenhang zu erklären als vielmehr aus der seit Frühjahr 1938 sich aufschaukelnden dritten antijüdischen Welle der NS-Zeit.²⁰

In der Einleitung zu dem Schnellbrief vom 1. Juni wird festgestellt, dass der Erlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung «bisher nicht mit der erforderlichen Schärfe zur Anwendung gebracht worden» sei. Das klingt wie eine Kritik an der Gestapoaktion vom April und war offensichtlich als Aufforderung gemeint, nun mit aller Schärfe vorzugehen. Die Kriminalpolizei scheint dies jedenfalls so verstanden zu haben und hat – wohl nicht zuletzt, um gegenüber der Gestapo ihre höhere Leistungsfähigkeit in diesem Bereich unter Beweis zu stellen – die Mindestforderungen bei Weitem übertroffen. So wurden in der Provinz Hannover, die allerdings nicht mit dem Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hannover identisch war, insgesamt 736 Personen verhaftet. Nicht alle Verhafteten kamen in das für Norddeutschland zuständige KZ Sachsenhausen. Im Regierungsbezirk Lüneburg, der bei der Aprilaktion noch die geringsten Verhaftungszahlen aufgewiesen hatte, wurden 275 Personen verhaftet. Das waren mehr als die Mindestzahl für den gesamten Kriminalpolizeileitstellenbezirk, der immerhin vom Emsland im Westen bis Braunschweig im Osten reichte.²¹ Auch hier dürfte die Kriminalpolizei mancherorts die Gelegenheit genutzt haben, alle unliebsamen Personen loszuwerden, ohne sich um rechtliche Beschränkungen kümmern zu müssen.

Die Gesamtzahl der Vorbeugungshäftlinge lässt sich mit einiger Zuverlässigkeit aus den Zugangsbüchern und Veränderungsmeldungen der drei einbezogenen Konzentrationslager Sachsenhausen, Buchenwald und Dachau errechnen. In dem Schnellbrief war noch festgelegt worden, dass die Häftlinge wieder in das KZ Buchenwald einzuliefern seien. Wenn die Zahl der Verhafteten sich im Bereich der Mindestzahlen – 200 «Asoziale» pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk – bewegt hätte,

wäre dies auch realistisch gewesen, da es sich bei 14 Kriminalpolizeistellen um etwa 2'800 «asoziale» Häftlinge gehandelt hätte. Dazu wären die vorbestraften Juden gekommen. Da sich offenbar sehr schnell zeigte, dass die tatsächliche Zahl der Verhafteten sehr viel höher lag, wurden die Häftlinge schliesslich auf alle drei im Erlass zur Vorbeugungshaft vom Dezember 1937 vorgesehenen Konzentrationslager verteilt.

Die grösste Zahl «Arbeitsscheuer», wie sie in der Lagerstatistik lange Zeit genannt wurden, wurde zwischen dem 17. und 25. Juni in das KZ Sachsenhausen eingewiesen. Am 25. Juni betrug ihre Zahl 6'224, d.h., sie war allein in Sachsenhausen mehr als doppelt so hoch wie die für das ganze Reich vorgesehene Mindestzahl von 3'000 Verhafteten (unter Einschluss der durch den «Anschluss» Österreichs hinzugekommenen Kriminalpolizeistelle Wien).²² In das KZ Buchenwald wurden nach dem Diensttagebuch des Schutzhaftlagerführers in der Zeit vom 14. bis 19. Juni insgesamt 2'378 «Arbeitsscheue» eingeliefert; bei Zugrundelegung der Stärkemeldungen und Berücksichtigung der Todesfälle (11 in den wenigen Tagen) ergibt sich die Zahl von 2'313. Zusammen mit den verbliebenen 1'926 Häftlingen der Aprilaktion waren nach der Stärkemeldung vom Morgen des 20. Juni somit 4'228 ASR-Häftlinge im KZ Buchenwald inhaftiert.²³ Im KZ Dachau kamen die Transporte deutlich später an, im Wesentlichen zwischen dem 24. Juni und dem 11. Juli. Zunächst kamen insgesamt 373 Häftlinge aus Österreich, aus Süddeutschland dann weitere 522. Insgesamt wurden im KZ Dachau bei der Aktion also 895 Vorbeugungshäftlinge eingeliefert und mit dem Kürzel «AZR» für «Arbeitszwang Reich» registriert.²⁴

Die Gesamtzahl der mit der Juniaktion in die drei Konzentrationslager eingelieferten Vorbeugungshäftlinge (einschliesslich der Juden) beträgt danach 9'432 bzw. 9'497 – weniger als die in der Literatur häufig genannten «weit über 10'000».²⁵ Selbst bei Einbeziehung der Häftlinge aus der Aprilaktion im KZ Buchenwald beträgt die Gesamt-

zahl der «Arbeitsscheuen» in den Konzentrationslagern höchstens 11'400. Allerdings wurde die wohl nur für die «Asozialen» ohne die Juden im Schnellbrief vom 1. Juni geforderte Mindestzahl an Verhaftungen von insgesamt 3'000 auch durch die 7'732 «asozialen» Häftlinge der Juniaktion um mehr als das Zweieinhalbfache übertroffen.

Die Juniaktion hat die Häftlingsstruktur besonders in den noch im Aufbau begriffenen Konzentrationslagern Sachsenhausen und Buchenwald nachhaltig verändert. In Sachsenhausen betrug die Gesamtzahl der Häftlinge am 16. Juni 1938, also am Tag vor dem Eintreffen des ersten Transports der Juniaktion, knapp 3'000; nach der Registrierung des letzten Transports am 25. Juni hatte sich die Gesamtstärke mehr als verdreifacht auf 9'235 Häftlinge, von denen 6'224, d.h. mehr als zwei Drittel (67,4%), «Arbeitsscheue» waren. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so stark ausgeprägt, war die Situation im KZ Buchenwald. Auch hier lag die Gesamtstärke des Lagers vor dem Eintreffen der ersten Transporte mit «Arbeitsscheuen» am 20. April unter 3'000. Bis zum 20. Juni war sie auf 7'315 angestiegen, wobei die 4'228 ASR-Häftlinge auch hier noch mehr als die Hälfte (57,8%) der Gesamtbelegung ausmachten.²⁶

Jüdische Häftlinge

In der Lagerstatistik wurden die im Rahmen der Juniaktion verhafteten Juden durchweg zu den «Arbeitsscheuen» gerechnet, aber meist schon bei der Einlieferung gesondert gezählt. Daher kann der Anteil der Juden an den Verhafteten genauer bestimmt werden. Am höchsten war ihr Anteil im KZ Buchenwald: Von den 2'313 Häftlingen der Juniaktion waren 1265 Juden, also mehr als die Hälfte (54,7%).²⁷ Dieser hohe Anteil erklärt sich durch die Juden aus Berlin, die am 14., 15. und 16. Juni nach Buchenwald gebracht und zunächst als jüdische «Berufsverbrecher» verzeichnet wurden, bevor sie dann am 19. Juni der Kategorie der ASR-Häftlinge zugewiesen wurden. Der Anteil jüdischer Häftlinge bei den

in das KZ Dachau eingelieferten österreichischen Opfern war mit 132 von 373 (35,4%) deutlich geringer. Insgesamt wurden in Dachau 211 Juden eingeliefert, was einem Anteil von 23,4% an allen Häftlingen der Juniaktion entspricht. Im KZ Sachsenhausen war der Anteil der Juden mit 824 (13,2%) Eingelieferten am geringsten. Die insgesamt 2'300 bei der Juniaktion verhafteten Juden bildeten die erste grosse Gruppe von Juden, die in die Konzentrationslager kam – noch vor der Verhaftungsaktion am 10. November 1938.

Der hohe Anteil der Juden aus Berl in hängt mit den antijüdischen Aktivitäten Goebbels' als Gauleiter in Berlin zusammen, die im Juni 1938 einen ersten Höhepunkt erreichten. Die pogromartigen Ausschreitungen ähnelten in manchem dem Pogrom der «Reichskristallnacht». Goebbels nutzte die Gelegenheit, um seinem Ziel, Berlin «judenfrei» zu machen, einen Schritt näher zu kommen. Die Razzien gegen «asoziale und kriminelle Elemente» in Berliner Lokalen und die dabei festgenommenen Juden waren auch das einzige, über das die Zeitungen im Zusammenhang mit der Juniaktion berichten durften-z.B. die nationalsozialistische «Niedersächsische Tageszeitung» unter der Überschrift: «Die Mehrzahl Juden! Zahlreiche Kriminelle festgenommen».²⁸ Einer der verhafteten Berliner Juden veröffentlichte im November 1938 in einer Emigrantenzeitschrift einen ausführlichen Bericht über seine Verschleppung in das KZ Buchenwald, aus dem die besonders brutale Behandlung der jüdischen Häftlinge hervorgeht, die in einen viel zu kleinen Schafstall ohne Waschgelegenheit «buchstäblich gequetscht» und von einem «verrohten» Stubenältesten schwer misshandelt wurden.²⁹

Die jüdischen Häftlinge in Buchenwald hatten von allen ASR-Häftlingen zweifellos das härteste Los. So waren 7 der 11 Todesopfer unter den ASR-Häftlingen in der ersten Woche jüdische Häftlinge. Nach den nicht immer vollständigen Angaben im Diensttagebuch des Schutzhaftlagerführers stieg die

Zahl der Toten unter den jüdischen ASR-Häftlingen bis zum 17. Oktober 1938 auf insgesamt 116.³⁰ Aber auch in Sachsenhausen wurden die jüdischen Häftlinge ganz offensichtlich am stärksten terrorisiert. Hier war die Todesrate besonders in den ersten Tagen nach ihrer Einlieferung ebenfalls hoch, die Zahl der Toten betrug bis Anfang November 40 Todesopfer, etwa gleich viel wie bei den nicht jüdischen Häftlingen, obwohl die jüdischen Häftlinge nur 13,2% der ASR-Häftlinge ausmachten. Andererseits wurden noch im Juni die ersten jüdischen Häftlinge wieder entlassen. Die Entlassungen häuften sich dann vor allem im Dezember, als auch die meisten Juden, die nach der «Reichskristallnacht» verhaftet worden waren, wieder entlassen wurden. Am Ende des Jahres 1938 war die Zahl der Juden unter den «Arbeitsscheuen» auf weniger als die Hälfte – 386 (46,8%) – ihrer ursprünglichen Stärke gesunken, während die Gesamtzahl der ASR-Häftlinge nur um knapp ein Viertel auf 4'753 (76,4%) zurückgegangen war. Ähnlich war die Situation in Buchenwald: Trotz der Überstellung jüdischer Häftlinge aus Wien, zunächst über das KZ Dachau, später auch direkt aus dem Polizeigefängnis Wien, zwischen dem 17. und dem 25. September 1938, unter denen sich auch mindestens 190 ASR-Häftlinge befanden, war die Zahl der jüdischen ASR-Häftlinge bis Ende des Jahres von 1'274 am 20. Juni auf 745 (58,5%) gesunken, während die Gesamtzahl der ASR-Häftlinge von 4'228 am 20. Juni – nachdem sie zwischenzeitlich durch weitere Einlieferungen sogar noch auf 4'710 gestiegen war – nur auf 4'078 (96,5%) zurückgegangen war.³¹ Die Juden standen in der Hierarchie der Häftlinge in den Konzentrationslagern zwar ganz unten und wurden entsprechend unmenschlich behandelt, an den Zahlen lässt sich aber ablesen, dass die NS-Politik in dieser Zeit in erster Linie auf ihre Auswanderung bzw. Vertreibung aus Deutschland ausgerichtet war und sie deshalb grössere Chancen als die anderen ASR-Häftlinge hatten, wieder entlassen zu werden, wenn es ihnen gelang, sich Auswanderungspapiere zu beschaffen.

«Asoziale» Häftlinge

Eine Chance auf Entlassung wie die jüdischen Häftlinge hatten die 7732 «Asozialen» unter den Häftlingen der Juniaktion nur in sehr beschränkter Masse, auch wenn sich seit Eugen Kogon hartnäckig die Behauptung hält, sie hätten bei den Entlassungen immer den höchsten Prozentsatz gestellt.³² Auch dass sie überwiegend bei der Amnestie zu Hitlers 50. Geburtstag am 20. April 1939 freigelassen worden seien, wie in einem offiziellen Bericht der Bundesregierung zur Wiedergutmachung von 1986 unter Berufung auf Buchheim angegeben, trifft nicht zu.³³ Grundlage dieser Behauptung ist wohl die Tatsache, dass direkt am 20. April als grösste Gruppe der «Hitler-Amnestie» 321 ASR-Häftlinge aus dem KZ Buchenwald entlassen wurden. Am gleichen Tag wurden aber auch 263 Schutzhäftlinge und 26 «Bibelforscher» entlassen, und insgesamt dominieren in den langen Entlassungslisten zwischen dem 12. April und dem 13. Mai die Schutzhäftlinge. Ausserdem hatten sich am Morgen des 20. April 1939 noch 3089 «asoziale» Häftlinge in Buchenwald befunden – die 321 Entlassenen entsprachen also gerade einmal 10%.³⁴ Dass aber ausgerechnet diese Gruppe am symbolträchtigen Datum des 20. April entlassen wurde, war sicher wiederum kein Zufall, sondern bezog sich auf die Einlieferung der ersten «Arbeitsscheuen» genau ein Jahr zuvor und sollte wohl den Erfolg der «Aktion Arbeitsscheu» innerhalb Jahresfrist signalisieren.

Insgesamt war die Situation der «einfachen» ASR-Häftlinge, wie sie in der Lagerstatistik des KZ Buchenwald genannt wurden, in den Lagern kaum besser als die der Juden. Über sie berichtet der ehemalige Lagerälteste des KZ Sachsenhausen, Harry Naujoks, in seinen Erinnerungen:

«Ins Lager kamen Zigeuner, weil sie Zigeuner waren; Bettler, auch wenn sie einen festen Wohnsitz hatten; Landstreicher, weil sie keinen festen Wohnsitz hatten; Zuhälter, wenn sie verdächtig, aber nicht überführt waren und somit nicht dem Richter vorgeführt werden konnten. Vorwand für die Einlieferung ins Konzentrationslager konnte

auch eine Strafe von einem Monat Gefängnis sein oder eine Geldstrafe, die der Gefängnisstrafe von einem Monat entsprach. Wer wegen Trunkenheit oder als Prügelheld bestraft war, wer seine Alimente nicht regelmässig bezahlte, wer sich überhaupt auf irgendeine Weise der Einordnung in die ‚Volksgemeinschaft‘ widersetzte, wer diesem oder jenem Nazi nicht gefiel, konnte als ‚Asozialer‘ festgenommen werden. Hinzu kamen sozialschwache, zerbrochene, am Leben verzweifelte, kranke und verkrüppelte Menschen, um die sich die soziale Fürsorge hätte kümmern müssen.»³⁵

Es ist äusserst schwierig, verallgemeinernde Aussagen über die Zusammensetzung dieser Gruppe zu machen, die über die Bestimmungen des Schnellbriefs und die daran angelehnten Aussagen Harry Naujoks' hinausgehen. Wolfgang Ayass kommt aufgrund der von ihm untersuchten Einzelbeispiele zu dem Schluss, dass es sich in erster Linie um Personen ohne festen Wohnsitz und ohne festes Arbeitsverhältnis gehandelt habe, viele Bettler, aber auch gewöhnliche Fürsorgeempfänger und als «arbeitsscheu» angesehene Personen mit festem Wohnsitz.³⁶ Tatsächlich scheinen viele von ihnen bei Razzien in Nachtasylen, Wandererheimen und Einrichtungen der Wandererfürsorge, aber auch auf offener Strasse verhaftet worden zu sein. Im Zugangsbuch des KZ Dachau und im Einlieferungsbuch des KZ Buchenwald ist zwar für jeden Häftling ein Beruf angegeben; das sagt aber nichts darüber aus, ob dieser Beruf auch tatsächlich (noch) ausgeübt wurde. Bei einem Vergleich der Berufsangaben der «Asozialen» mit denen der jüdischen Häftlinge wird die im Durchschnitt höhere soziale Stellung der Letzteren deutlich. Während bei den Juden die Angaben «Kaufmann» und «Händler» die häufigsten sind, gelegentlich auch «Rechtsanwalt» erscheint, dominieren bei den «Asozialen» die Angaben «Hilfsarbeiter» und «Arbeiter», «Facharbeiter» und Angaben von Handwerksberufen erscheinen häufiger. Näheres über einzelne Personen aus dieser Gruppe zu erfahren, ist

nicht einfach, da es über sie in der Regel keine personenbezogenen Akten gibt.³⁷ Vor allem der wichtigste Aktenbestand zu NS-Opfern, die Wiedergutmachungsakten, versagen in ihrem Fall, da «Asoziale» nach der Gesetzgebung der BRD keinen Anspruch auf Wiedergutmachung hatten. Ausserdem gab es keine Organisation, die sich um sie kümmerte, Namen und Schicksale sammelte, um die Erinnerung wachzuhalten. Daher gehören die als «Asoziale» im Jahr 1938 (und später) Verhafteten heute zu den vergessenen Opfern, obwohl für sie alle gilt, was der Vorsitzende des Hildesheimer Beschwerdeausschusses im Verfahren eines Sinto 1952 äusserte, nämlich dass «die Inhaftierung eines unschuldigen Menschen für fast 7 Jahre in einem KZ als ein so schwerer verdammungswürdiger Eingriff in dessen persönliche Freiheit angesehen werden muss, dass die Anerkennung dieses Unrechts das Mindeste ist, was der Geschädigte nach Wiederherstellung geordneter Verhältnisse von einem Rechtsstaat erwarten darf.»³⁸ Dass dies auch bei den Sinti und Roma keine Selbstverständlichkeit war, soll im Folgenden gezeigt werden.

Sinti und Roma

Während es über die Zahl der Vorbeugungshäftlinge und der verhafteten Juden einigermaßen zuverlässige Quellen gibt, finden sich über die Zahl der «Zigeuner» unter den Häftlingen der Juniaktion kaum verlässliche Angaben, da sie zunächst nirgends gesondert gezählt wurden. Im KZ Buchenwald gab es überhaupt keine Häftlingskategorie «Zigeuner». Einzig in den Veränderungsmeldungen des KZ Sachsenhausen wurden sie schon ab dem 25. Juni 1938 als zweite Untergruppe der «Arbeits-scheuen» neben den «Juden» gesondert aufgeführt. Ab diesem Zeitpunkt wurden sie also hier auch von der Lagerstatistik mit einer rassistisch motivierten Zuschreibung versehen. Danach befanden sich im KZ Sachsenhausen Ende Juni 448 «Zigeuner».³⁹ Das waren immerhin 7,2% der «Arbeitsscheuen» bzw. 8,3% der «Asozialen» in Sachsenhausen.

Eine Besonderheit bei den Sinti dürfte es sein, dass sich die Frauen der Verhafteten offenbar in grösserer Zahl gegen die Festnahme ihrer Männer zu wehren versuchten und hierzu mit ihren Familien nach Berlin zogen. Das Reichskriminalpolizeiamt wandte sich deshalb Ende Juni 1938 in einem Fernschreiben an die Kriminalpolizeileitstelle Hannover mit der Bitte, diesen unerwünschten Zuzug zu unterbinden, da man sonst genötigt sei, auch gegen diese Personen «vorbeugende Massnahmen» zu ergreifen. Die Kriminalpolizeileitstelle wies ihrerseits umgehend die betroffenen Dienststellen an, den Angehörigen der Verhafteten den Zuzug nach Berlin zu untersagen. Dabei sollte ihnen eröffnet werden, dass sich die Verhafteten in dem «Arbeits- und Besserungslager Sachsenhausen/Oranienburg b/Berlin» befänden und wieder entlassen würden, sobald der Zweck ihrer Unterbringung erreicht sei. Ausserdem sollte ihnen für den Fall einer Übertretung des Verbotes die Verhaftung angedroht werden.⁴⁰

Tatsächlich sind einige Sinti auf Betreiben ihrer Ehefrauen wieder freigekommen, so ein Sinto aus Stolzenau an der Weser. In diesem Fall währte die wiedergewonnene Freiheit aber nur kurz, denn schon 1939 wurde er mit vier seiner Stiefsöhne zur Wehrmacht eingezogen, aus der er 1942 als «Zigeunermischling» wieder entlassen wurde – nur um im März 1943 nach Auschwitz deportiert zu werden, wo er bereits im August 1943 starb.⁴¹ Entlassungen aus dem KZ waren auch bei Sinti und Roma nicht ganz selten. Bis Ende 1938 wurden mindestens 76 der im Juni verhafteten Sinti und Roma wieder aus dem KZ Sachsenhausen entlassen.

Trotzdem nahm die Zahl der inhaftierten Sinti und Roma bis Ende des Jahres prozentual weniger ab als die aller «Arbeitsscheuen», nämlich nur von 448 auf 347. Offenbar kamen sie – an Strapazen und den täglichen Überlebenskampf in einer feindlichen Umgebung eher gewohnt – mit den Verhältnissen im KZ besser zurecht als die anderen Häftlinge, so dass es bei ihnen kaum Todesopfer zu beklagen gab.

Neben Entlassungen gab es bei den Sinti und Roma verhältnismässig viele «Überführungen», d.h. Verlegungen in andere Lager. Diese Verlegungen waren meist der Beginn einer längeren Odyssee durch die berüchtigsten Lager des KZ-Systems wie Mauthausen, Mittelbau-Dora und zuletzt Bergen-Belsen. Sie mussten schwere KZ-Zwangsarbeit verrichten oder waren medizinischen Versuchen ausgesetzt. Zwar blieb ihnen das «Zigeunerlager» in Auschwitz-Birkenau erspart, doch haben die Überlebenden das Kriegsende oft nur mit knapper Not und ruiniertes Gesundheit erreicht.

Wiedergutmachung

Die Wiedergutmachungsverfahren stellten sich besonders für die Sinti und Roma als besonders problematisch dar, sodass viele sie geradezu als eine «zweite Verfolgung» empfanden.

Die Haltung der Sinti war von einer aus der Erfahrung von Jahrhunderten der Verfolgung gespeisten Abneigung gegen Kontakte zu Behörden geprägt, die durch die Erfahrungen der NS-Zeit noch erheblich verstärkt worden war. Hinzu kam eine kulturell bedingte mangelhafte oder fehlende Schreib- und Lesefähigkeit, die sie zunächst von vielen Informationen abschnitt und für die Antragstellung auf die Hilfe von vertrauenswürdigen Rechtsanwälten verwies. Aber selbst mithilfe eines Rechtsanwalts war es für Sinti äusserst schwierig, einen so langwierigen und komplizierten Prozess wie ein Wiedergutmachungsverfahren kontinuierlich zu betreiben, zumal wenn sie einen Teil des Jahres noch «auf Reise» gingen. Schwierigkeiten machte es auch, schriftliche Belege bei Vermögensverlusten (z.B. über den Kauf eines Wohnwagens oder über Schmuck) beizubringen oder aussagewillige Augenzeugen zu finden. Verzögerungen ergaben sich auch durch Erbscheinverfahren, die in den grossen Familien der Sinti und Roma höchst kompliziert sein konnten, da oft Daten und Umstände des Todes von Familienmitgliedern unbekannt waren. Hinzu kam in den Rückerstattungsverfahren die meist ablehnende Haltung der Oberfinanzdirektio-

nen als Antragsgegnerinnen, die sich manchmal geradezu schikanös verhielten. Besonders nachteilig war auch, dass es in den 1950er- und 1960er-Jahren keine Interessenvertretung der Sinti und Roma gab, da es in ihrer Kultur – im Unterschied zur bürgerlichen Kultur der europäischen Juden – keinerlei Vorbilder und zum Teil bis heute auch keine Akzeptanz für eine solche Organisation gab und gibt. Schliesslich spielte bei den für die Geschädigten wichtigen Schäden an Gesundheit die generelle Abneigung und das Misstrauen der Sinti und Roma gegen Ärzte und Krankenhäuser eine wichtige Rolle, auch diese durch die NS-Zeit noch gesteigert. Manche Sinti verzichteten lieber auf eine Entschädigung, als sich in einem Krankenhaus untersuchen zu lassen.

Die spezielle Problematik der Vorbeugungshäftlinge von 1938 im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung hängt mit den Festlegungen des Bundesentschädigungsgesetzes von 1953 zusammen, nach denen bis zu seiner letzten Fassung von 1965 prinzipiell nur diejenigen Opfer des NS-Regimes Entschädigung erhielten, die aus politischen, rassistischen oder religiösen bzw. weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden. Bei den Vorbeugungshäftlingen wurde jedoch generell unterstellt, dass sie aus «kriminalpräventiven» Gründen verfolgt worden seien. Durch diese unbesehene Übernahme der nationalsozialistischen Sichtweise erhielten nicht nur «Kriminelle», sondern auch «Asoziale» grundsätzlich keine Entschädigung. Das betraf auch jene Sinti und Roma, die mit der Juniaktion in ein Konzentrationslager gekommen waren.

Die Entschädigungsakten von Sinti und Roma zeigen in den ersten Jahren einen massiven Unwillen der Wiedergutmachungsbehörden und Gerichte, «Zigeuner» überhaupt als entschädigungswürdige Opfer der NS-Verfolgung anzuerkennen. Vielfach kommen in den Akten rassistische Einstellungen zum Ausdruck. Diese prinzipiell abwehrende Haltung gegen Entschädigungsansprüche der Sinti und Roma baute sich nur langsam ab und ist erst ab Mit-

te der 1960er-Jahre weitgehend verschwunden. Von einer einigermaßen angemessenen Entschädigung kann aber erst unter Einbeziehung der verschiedenen Härtefallregelungen nach Abschluss der eigentlichen Wiedergutmachungsgesetzgebung gesprochen werden.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Lily van Angeren-Franz: »Polizeilich zwangsentführt«. Das Leben der Sintizza Lily van Angeren-Franz von ihr selbst erzählt. Aufgezeichnet von Henny Clemens und Dick Berts, hg. v. Hans-Dieter Schmid, Hildesheim 2004, S. 24.
- 2 Wolfgang Ayaß (Bearb.): »Gemeinschaftsfremde«. Quellen zur Verfolgung von »Asozialen« 1933–1945. Koblenz 1998, S. 134 f. (Nr. 66); Bundesarchiv (BA) Berlin, Erlassammlung VVP, Bl. 81.
- 3 Harry Naujoks: Mein Leben im KZ Sachsenhausen 1936–1942, Berlin 1989, S. 77.
- 4 Ayaß: »Gemeinschaftsfremde« (Anm. 2), S. 94–98 (Nr. 50); eine grafische Umsetzung des Erlasses durch das Reichskriminalpolizeiamt ist abgedruckt in Wolfgang Ayaß: »Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin«. Die Aktion »Arbeitsscheu Reich«, in: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunersforschung und Asozialpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6), Berlin 1988, S. 46 f.
- 5 Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes, 4.4.1938, Niedersächsisches Landesarchiv Hauptstaatsarchiv Hannover (NLA HStAH), Hann. 122a, Nr. 2886; Auszüge in Ayaß: »Gemeinschaftsfremde« (Anm. 2), S. 124 ff. (Nr. 62).
- 6 Ayaß: »Gemeinschaftsfremde« (Anm. 2), S. 115 f. (Nr. 57).
- 7 Hans Buchheim: Die Aktion »Arbeitsscheu Reich«. In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 189–195. In dem Gutachten Buchheims wurden vor allem die den beiden Aktionen zugrunde liegenden Erlasse erstmals ausführlich gewürdigt.
- 8 Vgl. zuletzt noch Wolfgang Ayaß: Die Einweisung von »Asozialen« in Konzentrationslager. Die »Aktions Arbeitsscheu Reich« und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeugungshaft, in: »minderwertig« und »asozial«. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, hg. v. Dietmar Sedlaczek/Thomas Lutz/Ulrike Puvogel/Ingrid Tomkowiak, Zürich 2005, S. 89–103.
- 9 Vgl. z. B. Schreiben der Gestapostelle Hildesheim v. 15.3.1938, NLA HStAH, Hann. 174 Zellertfeld, Nr. 877.
- 10 Franziska Daus: Verschiebungen der Staatspolizeistelle Würzburg in das Konzentrationslager Buchenwald, Würzburg, Univ., 2005, S. 73. Für den Hinweis und eine Kopie dieser Arbeit danke ich Dr. Harry Stein, Gedenkstätte Buchenwald.
- 11 Daus (Anm. 10), S. 68 ff.
- 12 Vgl. Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStAW), KZ Buchenwald, Nr. 4, Bd. 1 (Einlieferungsbuch).
- 13 ThHStAW, NS 4 Bu, Nr. 137 (Stärkemeldungen) u. Nr. 17 (Diensttagebuch Schutzhaftlagerführer), sowie KZ Buchenwald, Nr. 4, Bd. 4/1 (Veränderungsmeldungen).
- 14 ThHStAW, NS 4 Bu, Nr. 17 (Diensttagebuch Schutzhaftlagerführer) u. Nr. 137 (Stärkemeldungen). Nicht exakt zu klären ist die Verringerung der Zahl der jüdischen Häftlinge von 23 auf 15 zwischen dem 20. und 22. Mai, da entsprechende »Abgänge« nicht verzeichnet sind.
- 15 Martin Luchterhandt: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der »Zigeuner«, Lübeck 2000, S. 104 f. Da Luchterhandt die Namen der von ihm genannten Personen zum Zweck der Anonymisierung willkürlich verändert hat, kann dies auch nicht anhand der Datenbank der Nummernkartei in der Gedenkstätte Buchenwald überprüft werden.
- 16 Mir ist bisher kein einziger Fall bekannt geworden und unter den Namen der Eingelieferten befindet sich keiner der bekannten Namen deutscher Sinti. Die Überprüfung dieser Namen anhand der Datenbank der Nummernkartei in der Gedenkstätte Buchenwald ergibt allerdings kein Ergebnis, da die Nummernkarten erst ab 1943 das Einlieferungsdatum erfassen.
- 17 Ayaß: »Gemeinschaftsfremde« (Anm. 2), S. 136 f. (Nr. 68); Ayaß: Gebot (Anm. 4), S. 51.
- 18 Daus (Anm. 10), S. 73.
- 19 Ayaß: »Gemeinschaftsfremde« (Anm. 2), S. 134 f. (Nr. 66); BA Berlin, Erlassammlung VVP, Bl. 81. Dass von Anfang an auch eine Aktion der Kriminalpolizei geplant war, legt nicht nur deren Zuständigkeit, sondern auch der Wortlaut der beiden Erlasse vom 26. Januar und 1. Juni 1938 nahe.
- 20 Vgl. dazu Peter Longenrich: Politik der Vernichtung, München 1998, S. 155 ff.
- 21 Meldungen der Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover, NLA HStAH, Hann. 122a, Nr. 2886.
- 22 Veränderungsmeldung v. 25.6.1938, Archiv Gedenkstätte Sachsenhausen, DIA 1020.
- 23 ThHStAW, NS 4 Bu, Nr. 17 u. Nr. 137. Vgl. auch Harry Stein: Juden in Buchenwald 1937–1942, Weimar 1992, S. 19. Das Einlieferungsbuch als wohl zuverlässigste Quelle wurde – da die Zahl der Eingelieferten offenbar nicht mehr zu bewältigen war – am 16. Juni für zwei Monate eingestellt; auch die Veränderungsmeldungen für diesen Zeitraum fehlen. Zugangsbuch des KZ Dachau. Die entsprechenden Seiten wurden mir freundlicherweise von Dr. Ludwig Eiber, Haus der Bayerischen Geschichte, Augsburg, in Kopie zur Verfügung gestellt.
- 25 Vgl. z. B. Ayaß: Einweisung (Anm. 8), S. 95.
- 26 ThHStAW, NS 4 Bu, Nr. 137.
- 27 Ebd.
- 28 Niedersächsische Tageszeitung v. 18./19.6.1938; ein wortgleicher Bericht im Hannoverschen Kurier v. 19.6.1938.
- 29 Buchenwald, das Vorzugsquartier. In: Das Neue Tagebuch, 19.11.1938. Faksimile in: Konzentrationslager Buchenwald, Post Weimar/Thür. Katalog zu der Ausstellung aus der Deutschen Demokratischen Republik im Martin-Gropius-Bau Berlin (West), April–Juni 1990, Weimar, 1990, S. 40.
- 30 ThHStAW, NS 4 Bu, Nr. 17. Generell muss zu den Zahlenangaben, die auf KZ-Statistiken beruhen, angemerkt werden, dass sie eine Genauigkeit vorsepielen, die der Realität oft nicht entsprach. Unter diesem Vorbehalt sind auch die wiedergegebenen Zahlen zu betrachten.
- 31 ThHStAW, NS 4 Bu, Nr. 137, sowie KZ Buchenwald, Nr. 4, Bd. 2 u. Bd. 4/1. Dass es sich bei der Überstellung jüdischer Häftlinge aus dem KZ Da-

- chau ebenfalls um Häftlinge aus Wien gehandelt hat, wird durch den Archivleiter der Gedenkstätte Dachau, Albert Knoll, bestätigt.
- 32 Vgl. Eugen Kogon: *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*, München 1974, S. 48.
- 33 Buchheim (Anm. 7), S. 195; Wolfgang Ayaß hat diese Annahme widerlegt; vgl. Ayaß: *Gebot* (Anm. 4), S. 61 f.; Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen (Bundestagsdrucksache 10/6287 v. 31.10.1986), S. 41.
- 34 ThHStAW, NS 4 Bu, Nr. 137.
- 35 Naujoks (Anm. 3), S. 77 f.
- 36 Ayaß: *Gebot* (Anm. 4), S. 56 ff.; Ayaß: *Einweisung* (Anm. 8), S. 93.
- 37 Ausnahmen: Ayaß: *Einweisung* (Anm. 8), S. 93.
- 38 Beschluss des Niedersächsischen Beschwerdeausschusses für Sonderhilfssachen, III. Kammer Hildesheim, 18.3.1952, NLA HStAH, Nds. 110 W, Acc. 91/92, Nr. 568/6.
- 39 Ihre Zahl wird zunächst mit 248 angegeben, drei Tage später aber auf 448 korrigiert, ohne dass entsprechende Zugänge verzeichnet wären. Da mit dieser Zahl weitergerechnet wird, dürfte sie wohl die korrekte Angabe darstellen.
- 40 NLA HStAH, Hann. 174 Zellerfeld, Nr. 880.
- 41 NLA HStAH, Nds. 110 W, Acc. 14/99, Nr. 124733 (August Schmidt).

Helmut Kramer

Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945

Aus den Massenmorden während des Nationalsozialismus, an denen sich die Justiz beteiligte, ragen drei Mordkomplexe heraus. Im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit steht mit Recht der Holocaust¹ wegen seiner Einzigartigkeit und als vielleicht der grösste Massenmord der Menschheitsgeschichte. Daneben steht der Massenmord an den Geisteskranken, die «Euthanasie»-Aktion.²

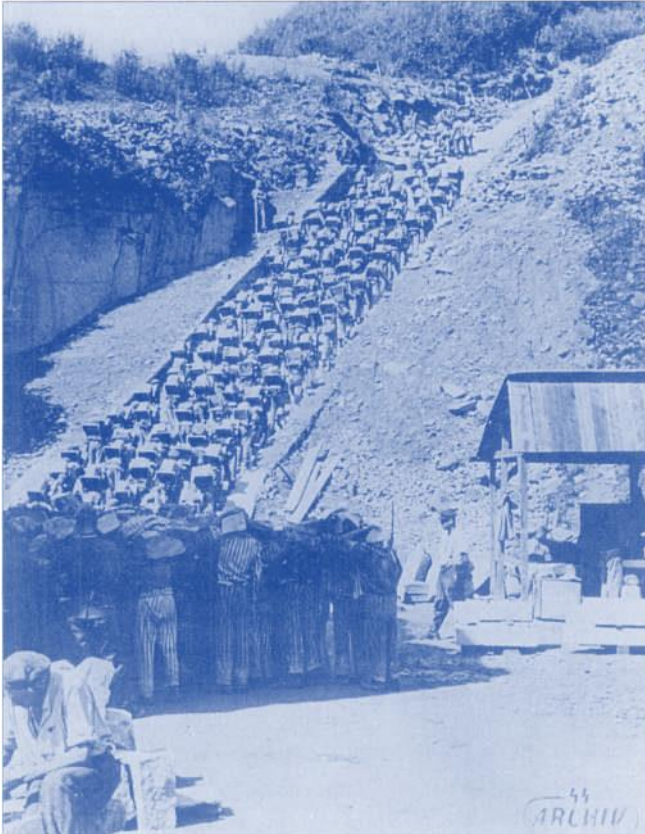
Ein dritter unter massgeblicher Mitwirkung der Juristen begangener Massenmord geschah durch die Auslieferung als «asozial» kategorisierter Justizgefangener an die Gestapo zur «Vernichtung durch Arbeit». Von diesem besonders grausamen Mordgeschehen hat die Öffentlichkeit bislang so gut wie keine Kenntnis genommen. Mit der Aufarbeitung und der strafrechtlichen Auseinandersetzung nach 1945 hat selbst die Fachöffentlichkeit erst in allerjüngster Zeit begonnen.³ Steht die Verweisung in den untersten Rang der Opferhierarchie in einem Zusammenhang damit, dass Strafgefangene in der gesellschaftlichen Wahrnehmung schon immer auf der untersten Stufe der gesellschaftlichen Gruppierungen stehen?

I Die Mordaktion von 1942 bis 1945

Zu einer Überstellung von Justizgefangenen in die Konzentrationslager war es in Einzelfällen schon während der Amtszeiten des Reichsjustizministers Franz Gürtner (1933-1941) und des Staatssekretärs Franz Schlegelberger (1941/42) gekommen.⁴ In der Regel war hier aber die Gestapo der treibende, die Justiz mehr der duldende Teil. Mit der Ernennung Otto Thieracks zum Reichsjustizminister trat ein grundlegender Wandel ein. Nach einem Gespräch mit Hitler am Tage seines Amtsantritts am 20. Au-

gust 1942 und mit Joseph Goebbels am 14. September 1942 vereinbarte er mit SS-Chef Himmler am 18. September 1942 die «Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit».⁵

Unter Einschaltung seiner Beamten machte Thierack sich sofort an die Arbeit. Schon am 29. September 1942 unterrichtete er die von ihm zusammengerufenen 64 Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Beisein zahlreicher Ministerialbeamter über die Pläne zur «Vernichtung» sich in den Zuchthäusern angesammelten «unwerten Lebens».⁶ Nach weiteren Besprechungen mit seinen Beamten und mit den Leitern sämtlicher Strafvollzugsanstalten des Deutschen Reiches erliess das Reichsjustizministerium (RJM) am 22. Oktober 1942 eine Rundverfügung, in der der «an den Reichsführer SS abzugebende» Personenkreis bestimmt wurde:⁷ Ausnahmslos alle Juden und «Zigeuner», Russen und Ukrainer sowie zu Straflager oder zu Strafen von drei Jahren und mehr verurteilte Polen, sowohl Männer als auch Frauen. An die SS herauszugeben waren ferner Zuchthausgefangene und Sicherungsverwahrte einschliesslich kranker Gefangener ohne Rücksicht auf den Grad der Erkrankung. Bei den Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten hatte sich das RJM eine auf Grund des Vorschlags des Anstaltsleiters vorzunehmende individuelle Prüfung vorbehalten. Zuständig dafür war eine im Ministerium neu eingerichtete Sonderabteilung mit Letztzeichnung durch Minister Thierack persönlich. Massgeblich sein sollte die Einstufung des Gefangenen als «asozial». Zur Vorbereitung bereisten mehrere Ministerialbeamte die Zuchthäuser und selektierten dort die Gefangenen. Im Ergebnis gelangten die weitaus meisten Zucht-



SS-Foto von Häftlingen, die Steine die «Todesstiege» am Wiener Graben im Konzentrationslager Mauthausen hinaufschleppen, 1942.

Quelle: United States Holocaust Memorial Museum

hausgefangenen mit einer längeren Strafdauer und alle Sicherungsverwahrten in die Konzentrationslager.

Die gesamte Aktion war ebenso rechtswidrig (sie war nicht einmal mit dem nationalsozialistischen Recht vereinbar) wie die Anordnung des Ministeriums, als «asozial» kategorisierte Gefangene auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in Konzentrationslager zu überführen.⁸

Der Strafverfolgung gegen die «Fremdvölkischen», die aufgrund der drakonischen Strafzumessungspraxis der Justiz gegenüber Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern die Mehrheit der Insassen in den Haftanstalten stellten,⁹ entledigte

sich die Justiz nun ganz. Wie sehr sich die Justiz als Teil eines arbeitsteilig operierenden Vernichtungssystems verstand, verdeutlicht ein Schreiben des Reichsjustizministers Thierack an NSDAP-Reichsleiter Martin Bormann vom 13. Oktober 1942, in dem er die Auslieferung der «Fremdvölkischen» damit begründete, «dass die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten.»¹⁰

II Das weitere Schicksal der Ausgelieferten

Insgesamt gelangten zwecks «Vernichtung durch Arbeit» mehr als 20'000 Justizgefangene in Konzentrationslager, vor allem nach Mauthausen, das einzige KZ mit der Lagerstufe III, nach Flossenbürg, Neuengamme, Buchenwald, Sachsenhausen und Auschwitz.

Dort wurden die meisten der Ausgelieferten systematisch ermordet.¹¹ So wurden z.B. in Mauthausen die Gefangenen nach Berichten Überlebender schon bei der Ankunft auf dem Bahnhof derart brutal geschlagen, dass manche noch vor dem Eintreffen im Lager starben. Im Lager gingen SS-Leute die Reihe der angetretenen Gefangenen ab und schlugen willkürlich Leute zusammen, bis sie tot liegen blieben. Manche Gefangene wurden von den aufgehetzten Hunden der Wachen bei lebendigem Leibe zerrissen, andere in Wassertonnen ertränkt, viele Häftlinge wurden erhängt und erschossen. Hatten die Häftlinge die ersten Wochen überlebt, war ihre Arbeit in dem berühmten Steinbruch des Hauptlagers Mauthausen nichts anderes als der Vorwand, sie systematisch umzubringen – unter diesen Häftlingen waren viele sowjetische und polnische Gefangene. Oft mussten sie schwere Steinblöcke einen

Abhang über viele Stufen hinauf- und dann wieder hinuntertragen, bis sie stürzten. Dann wurden sie an Ort und Stelle erschossen oder erschlagen oder von der Höhe des Steinbruchs hinabgestürzt. Viele stürzten sich selbst in die Tiefe, um die Qual abzukürzen.¹²

Die Sicherungsverwahrten standen auf der untersten Stufe der Lagerhierarchie. In Buchenwald lag 1943 ihre monatliche Sterberate bei 14%¹³, in Mauthausen betrug sie Anfang 1943 29 bis 35%.¹⁴ Auch in den anderen Konzentrationslagern überlebten von ihnen nur wenige die Lagerzeit. Oft schon wenige Tage nach der Einlieferung in das Lager erhielt die Gestapo die Todesmeldungen. Doch waren auch die beteiligten Ministerialbeamten im RJM über die Zahl der Todesfälle durch regelmässige Berichte der Zentralverwaltung der Konzentrationslager gut informiert.¹⁵ Danach sind in den wenigen Monaten bis April 1943 rund 14'700 Gefangene ausgeliefert worden, darunter 6'242 polnische Gefangene, 246 Sinti und Roma und Hunderte jüdische Gefangene. Die genaue Zahl der im Rahmen der Aktion «Vernichtung durch Arbeit» Getöteten ist nicht mehr feststellbar. Nach vorsichtiger Schätzung sind von den mehr als 20'000 Justizgefangenen, die zur «Vernichtung durch Arbeit» überstellt wurden, zwei Drittel, wahrscheinlich erheblich mehr, umgekommen.¹⁶

III Die Beteiligung der Ministerialbeamten des Reichsjustizministeriums

Die spezifische Funktion der Juristen in einem Unrechtsstaat besteht darin, dass sie – unter der Vorgabe, ihre Urteile liessen sich aus gesichertem Recht ableiten – ihre juristisch-technischen Fertigkeiten in den Dienst der Machthaber stellen, um damit politischen Massnahmen bis hin zum Terror den Anstrich des Legalen und Richtigen zu verleihen, mit anderen Worten: vor dem Unrecht eine Fassade der Scheinlegalität zu errichten. Bei allem Kompetenzgerangel zwischen SS und Justiz kam nicht einmal Hitler auf die Idee, die Aufgaben der Justiz

ganz der Gestapo und SS zu übertragen. Besonders im Fall der Justizgefangenen war zu bedenken, dass die Strafvollzugsgesetze zwar seit 1933 verschärft worden waren, aber nach wie vor keinen Raum dafür boten, die Gefangenen aus der Obhut der Justiz einer nach Belieben verfahrenen ausserjustiziellen Institution auszuliefern. Die Justiz konnte sich also an der Mordaktion nicht beteiligen, ohne damit massiv nicht nur gegen die Menschenrechte, sondern sogar auch gegen das nationalsozialistische Recht zu verstossen. Wegen der Unentbehrlichkeit der Juristen war Minister Thierack zur Umsetzung der mit Heinrich Himmler getroffenen Vereinbarung auf die Mitwirkung zahlreicher Juristen angewiesen – auf Juristen im eigenen Haus, auf die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten und die Anstaltsleitungen. Neben der Ausarbeitung und Formulierung der Rundverfügung vom 22. Oktober 1942 und einer Reihe von Folgeerlassen bestand die Beteiligung darin, dass die Beamten mehrerer Abteilungen des RJM, teils auch die beiden persönlichen Referenten des Ministers, die von den Anstaltsleitern zugesandten Empfehlungen auf die Merkmale «asozial» bzw. «resozialisierbar» prüften und in Zweifelsfällen dem Minister einen begründeten Vorschlag oder zumindest in Stichworten den wesentlichen Akteninhalt vortrugen.

IV Die strafrechtliche Aufarbeitung nach dem Krieg

Die Geschichte der strafrechtlichen Aufarbeitung der Aktion «Vernichtung durch Arbeit» spiegelt die wechselvolle Geschichte der Strafverfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher wider.

1 Der Nürnberger Juristenprozess vom 6. März bis 4. Dezember 1947

Die US-amerikanischen Juristen waren sich im Nürnberger Juristenprozess darüber im Klaren, dass eine derartige Aktion grossen Stils, die Menschen dem Schutz durch die Justiz entzog und sie rechtlos stellte, ohne Beteiligung von Juristen nicht möglich

gewesen wäre. Deshalb bezogen sie die Aktion «Vernichtung durch Arbeit» in die Verurteilung des mitangeklagten Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Curt Rothenberger zu 7 Jahren Zuchthaus ein. Der Ausflucht eines Zeugen, nichts von dem Schicksal gewusst zu haben, das die Gefangenen in den Lagern erwartete, schenkten sie keinen Glauben.¹⁷

2 Der Schwurgerichtsprozess in Wiesbaden vom 27. November 1951 bis 24. März 1952

Eine umfassende Würdigung der Aktion «Vernichtung durch Arbeit» war dem US-Militärgerichtshof schon deshalb nicht möglich, weil diese Verbrechen nur einen Teil der zahlreichen Untaten darstellten, die in Nürnberg abzuurteilen waren. Auch waren mitbeschuldigte Beamte aus den Strafrechtsabteilungen des RJM während des Nürnberger Verfahrens verhandlungsunfähig geworden. Deshalb gaben die US-amerikanischen Juristen schon 1948 das entsprechende Aktenmaterial an die deutsche Justiz weiter, die nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland ohnehin an die Stelle der Besatzungsgerichtsbarkeit trat. Das führte nach einer dreijährigen Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft zu dem Schwurgerichtsprozess beim Landgericht Wiesbaden. Neben dem früheren Reichshauptamtsleiter in der «Kanzlei des Führers» Kurt Giese waren vier Beamte des RJM angeklagt: der Ministerialdirigent Rudolf Marx, der Ministerialrat Dr. Albert Hupperschwiller, der Oberstaatsanwalt Friedrich-Wilhelm Meyer und der Erste Staatsanwalt Dr. Otto Gündner. Von ihnen hatten Hupperschwiller, Gündner und Giese in vielen Justizvollzugsanstalten des Deutschen Reiches persönlich zahlreiche Häftlinge überprüft und in Tausenden von Fällen auf «asozial votiert».¹⁸ Marx hatte als Abteilungsleiter in 3656 Fällen diesen Vorschlag bestätigt, auch bei kranken und geisteskranken Gefangenen.¹⁹

Die Wiesbadener Richter beschäftigten sich zunächst in langatmigen Ausführungen mit der Frage, ob die verstorbenen «Haupttäter» – Hitler, Himmler

und Thierack – überhaupt selbst eine Vernichtungsabsicht hatten. Schliesslich bejahten sie diese Frage. Den Beweis für das Bewusstsein, dass die Gefangenen umgebracht werden sollten, hielt das Schwurgericht für die Angeklagten dagegen nicht geführt.

Alle Angeklagten hatten übereinstimmend erklärt, nicht gewusst zu haben, welches Schicksal die Gefangenen in den Konzentrationslagern erwartete. Nicht einmal mit der Möglichkeit einer planmässigen Tötung hätten sie gerechnet.

Zu seinem damaligen Wissensstand befragt, erklärte der Ministerialdirigent Rudolf Marx²⁰: Im Zusammenhang mit der Überantwortung der Gefangenen an die SS hätten seine Referenten ihm zwar allgemein etwas zugeflüstert. Auch seien ihm Gerüchte und «Ganggeflüster» zu Ohren gekommen, unter anderem, dass in den Lagern Körperverletzungen vorkämen und die Behandlung der Häftlinge «nicht korrekt» sei. Es habe sich aber immer nur um vage Mutmassungen gehandelt. Allerdings habe Thierack einmal in Bezug auf die Auszuliefernden gesagt: «Ach, die müssen durch Arbeit vernichtet werden!» Mit Rücksicht auf die allgemein rüpelhafte Ausdrucksweise Thieracks habe er das aber nicht ernst genommen. Immerhin sei er ein unbestimmtes unbehagliches Gefühl des Misstrauens nie losgeworden. Deshalb habe er, wenn auch vergeblich, versucht, Thierack von seinem ungesetzlichen Vorhaben abzubringen. Eine Weigerung, mitzumachen, wäre ohnehin erfolglos geblieben. Dann hätte es eben ein anderer an seiner Stelle getan.

Ministerialrat Rudolf Hupperschwiller²¹ will «völlig eindeutig» davon überzeugt gewesen sein, dass man die Gefangenen nicht ermorden wollte. Angesichts der Berichte, dass Häftlinge von der Polizei «auf der Flucht erschossen» worden seien, habe allerdings jeder Denkende hellhörig werden müssen. Auch habe er sich daran erinnert, dass bei der «Euthanasie» getötet worden sei. Es habe «wie eine Bombe im RJM eingeschlagen, als Geistesranke getötet worden seien.»²² Eine Tötung der Gefangenen habe er schon aus reinen staatspolitischen

Zweckmässigkeitserwägungen für unmöglich gehalten, da dies der feindlichen Propaganda wertvolles Material geliefert hätte. Um sich aber Klarheit zu verschaffen, habe er Thierack gefragt, ob mit der Abgabe die Leute praktisch zum Tode verurteilt seien, und zur Antwort erhalten: «Nein, die Leute sollen eine Chance bekommen!» Darauf sei er beruhigt gewesen. Auch nachdem Thierack bei der Besprechung mit den Anstaltsvorständen im RJM am 19. und 20. Oktober 1942 erklärt habe, der einzelne abzugebende Häftling könne sein Leben verlieren, habe er das allein mit der Vorstellung eines Einsatzes zu überaus gefährlichen Arbeiten verbunden. Immerhin sei den Anstaltsleitern, als diese ihm von einer gewissen Anzahl von Todesnachrichten berichtet hätten, nicht ganz wohl gewesen. Auch er habe gewisse Bedenken bekommen und aus diesem Grunde die Abgabe mit Verzögerung behandelt.

Auch die Angeklagten Friedrich-Wilhelm Meyer²³, Otto Gündner²⁴, Heinrich Anz²⁵ und Kurt Giese²⁶ wollten nicht mit der Möglichkeit einer planmässigen Tötung der Gefangenen gerechnet und auch nie etwas von willkürlichen Tötungen in den Lagern gehört haben. Meyer gab zwar zu, er habe von Todesnachrichten ehemaliger Häftlinge des Zuchthauses Werl gehört. Diese Häufung von Sterbefällen sei ihm aber damit erklärt worden, dass Leute, die lange in einer geschlossenen Anstalt gelebt hätten und dann plötzlich während der kalten Jahreszeit im Freien beschäftigt würden, anfälliger seien.

Alle fünf Angeklagten hatten, um sich ein Bild von der Behandlung der Gefangenen zu machen, mehrere Konzentrationslager besichtigt, u.a. Mauthausen und Auschwitz. Überall wollen sie einen positiven Eindruck gewonnen haben. Meyer erschienen die Wachmannschaften in Mauthausen als «ganz harmlose Leute», die sich über die Besichtigung und darüber gefreut hätten, dass sich nun alle Gerüchte über eine schlechte Behandlung der Insassen als «Gräuelmärchen» herausstellten. Giese liess sich von dem Mauthausener Kommandanten mit

Genugtuung von den besseren Bedingungen im Konzentrationslager erzählen: In den Zuchthäusern dürften die Verurteilten nur alle sechs Monate Besuch empfangen und erst nach Ablauf von mehreren Monaten schreiben. Im Konzentrationslager könnten die Gefangenen dagegen alle 14 Tage schreiben und Pakete empfangen. Und die Gefangenen hätten Arbeit in frischer Luft. Nach dem Mittagessen in Mauthausen kam Rudolf Marx zu der Bewertung: «Solch ein Essen können wir – die Justiz – unseren Häftlingen nicht geben.» Und Otto Gündner war bei der Besichtigung der Lager Auschwitz, Ravensbrück und Sachsenhausen überrascht, wie sauber die Lager gewesen seien. In Auschwitz sei ihnen von Häftlingen erklärt worden, sie bekämen ausreichend zu essen. Sie seien jung und könnten die Arbeit schaffen. Juden habe er in Auschwitz nicht gesehen. Auch das Anstaltspersonal habe ihm nichts mitgeteilt, was ihm zu irgendwelchen Bedenken hätte Anlass geben können. Ohnehin habe er sich auch kaum mit diesen Personen unterhalten, da er immer sehr eilig gewesen sei. Mit Dritten habe er nicht gesprochen, auch nicht in der Kanzlei des Führers. Er habe sich sonst ausschliesslich seiner grossen Familie gewidmet.

Das Schwurgericht gelangte, auch wenn «nicht jeder Verdacht ausgeräumt» war, zum Freispruch mangels Beweises. Sämtliche Angeklagten könnten sich mit Erfolg darauf berufen, von den Vorgängen in den Konzentrationslagern nichts gewusst zu haben. Auch soweit sie von dem Schriftwechsel Thieracks mit Himmler Kenntnis gehabt haben sollten, stelle das Wort «Vernichtung» allein keine ausreichende Grundlage für eine Feststellung des Wissens oder auch nur Ahnens der Angeklagten um die Tötungen dar. Die Glaubwürdigkeit der von den Angeklagten gegebenen Darstellungen sah das Schwurgericht auch nicht durch unbehebbar Widersprüche in der Darstellung der Angeklagten und weitere Indizien infrage gestellt. Einige äusserst belastende Zeugenaussagen wischte es vom Tisch, so die Aussage des Senatspräsidenten Robert Hecker,

Marx müsse wohl den Schriftwechsel zwischen Thierack und Himmler mit dem Ausdruck «Vernichtung durch Arbeit» gelesen haben. Diesen Eindruck tat es als wertlos ab, ohne sich mit der Aussage anderer Zeugen auseinanderzusetzen, wonach im Ministerium zumindest mündlich über solch gewichtige Dinge geredet worden sein muss. Auch hatte Hitler in einer im Rundfunk verbreiteten und in Zeitungen teils im Wortlautwiedergegebenen Rede am 30. September 1942²⁷ im Berliner Sportpalast keinen Hehl von der Vernichtungsabsicht gemacht: «In einer Zeit, in der die Besten unseres Volkes an der Front eingesetzt werden müssen und dort mit ihrem Leben einstecken, ist kein Platz für Verbrecher und Taugenichtse.» Gewisse Verbrecher müssten damit rechnen, dass sie «unbarmherzig beseitigt werden! [...] Jeder, der sich an der Gemeinschaft versündigt, [tritt] praktisch den Weg in sein Grab an. [...] Wir werden dafür sorgen, dass nicht nur der Anständige an der Front unter Umständen sterben kann, sondern dass der Verbrecher und Unanständige zu Hause unter keinen Umständen diese Zeit überleben wird! [...] Wir werden diese Verbrecher ausrotten, und wir haben sie ausgerottet.»

Aus dieser allen Beamten des RJM bekannten Rede griffen die Wiesbadener Richter allein die Warnung heraus, es solle sich «kein Gewohnheitsverbrecher einbilden, dass er durch ein neues Verbrechen über diesen Krieg hinweggerettet wird». Damit habe Hitler allein auf die Möglichkeit eines Todesurteils im Fall eines Rückfalls hingewiesen. Ein anderer Sinn könne mit den Worten Hitlers nicht verbunden werden.

Der Angeklagte Hupperschwiller gab zu, dass er bei einem kurzen «Hereinschauen» in das Schreiben Martin Bormanns an Thierack vom 13. Oktober 1942 das Wort «Vernichtung» gesehen habe. Das Wahrnehmen des Wortes «Vernichtung» allein stelle aber, so die Wiesbadener Richter, keine ausreichende Grundlage für eine Feststellung des Wissens oder Ahnens des Angeklagten um die Tötungen dar. War das eine Art Rechtsblindheit der Richter? Von dem Vorwurf, ein krasses Fehlurteil gefällt

zu haben, kann das Schwurgericht jedenfalls auch nicht der Umstand befreien, dass ihm vielleicht noch nicht der volle Text der Ansprache bekannt war, die Thierack am 29. September 1942 vor den versammelten Gefängnisleitern und den Ministerialbeamten aller Vollzugsabteilungen des Ministeriums gehalten hatte.²⁸ Die darin enthaltenen Aussagen waren an unverblümter Offenheit nicht zu übertreffen, so sprachlich verworren die Rede auch gewesen ist. Thierack forderte darin im Zuge einer unaufschiebbaren «negativen Auslese» die vollständige «Vernichtung» aller 7'600 Sicherungsverwahrten. Das sei «unwertes Leben in höchster Potenz». Die «Masse dazwischen», 7600 mit mehr als acht Jahren Zuchthaus Bestrafte, bei denen das «Lebensunwerte» gleichfalls stark sei, müsse auch weitgehend «vernichtet» werden, und zwar durch einen «Einsatz [...], der ausserordentlich gefährlich ist». Dabei werde «wahrscheinlich ein Teil dieser Menschen zugrunde gehen». Damit sei «das Problem durch Anwendung einer gewissen Ethik» gelöst. Als Möglichkeit eines solchen Einsatzes erwähnte Thierack den Einsatz an der Front. «Denjenigen, die übrigbleiben und sich bei diesem Einsatz, einem ganz besonderen Einsatz, bewähren, wird man mit dem Gedanken der Ethik, der Hilfe in unserem grossen Volkskampf weitherzigst entgegenkommen.» Mit dem Inhalt dieser Rede deckt sich weitgehend der Bericht des in Wiesbaden als Zeugen vernommenen Ministerialrats Dr. Eugen Eggenesperger²⁹ über eine Besprechung seiner Abteilung, bei der Thierack ebenso wie in weiteren Sitzungen mit den anderen Abteilungen das Programm vorgestellt habe. Thierack habe mit einem zynischen Gesichtsausdruck von «Ausmerzungen» gesprochen und unmissverständlich die Absicht der Tötung jener Gefangenen angekündigt. Angesichts der verblüfften Mienen der Zuhörer habe er gebeten, ihn «nicht für einen Blutsäufer [zu halten], aber gewisse Dinge müssen sein». Von einer besonderen Geheimhaltung des Vorhabens innerhalb des Ministeriums sei nicht die Rede gewesen. Angesichts der unverhohlenen Äusserungen Thieracks hatte der

Zeuge Eggensperger keinen Zweifel, dass sich Thierack in gleicher Offenheit auch gegenüber den anderen mit der Aktion befassten Referenten geäussert hatte.

Auch durch viele andere belastende Umstände liess das Schwurgericht sich von dem Unrechtsbewusstsein der Angeklagten nicht überzeugen. Anlass zu Zweifeln war nicht einmal der Umstand, dass in den angeblichen Plan, Gefangenen durch blossen Einsatz zu gefährlichen Arbeiten eine Bewährungschance zu geben, auch kranke, arbeitsunfähige Gefangene und schliesslich auch geisteskrankte Gefangene einbezogen wurden.³⁰ Argwohn schöpften die Richter auch nicht aus der in der organisatorischen Durchführung liegenden Ähnlichkeit der Aktion mit der «Aktion T4» und daraus, dass die meisten Angeklagten bereits an der «Euthanasie»-Konferenz vom 23. und 24. April 1941 teilgenommen hatten.³¹ Auch aus stark kompromittierenden, aber später widerrufenen Aussagen der Angeklagten wollte das Schwurgericht keine nachteiligen Schlüsse ziehen und fand immer wieder einen Weg, um kaum behebbarere Aussagewidersprüche aufzulösen. Das galt selbst für vom Gericht festgestellte «bewusste Unwahrheiten». Dass Marx bei seiner ersten Vernehmung in Nürnberg am 25. März 1947 noch entschieden abgestritten hatte, irgendeine Kenntnis von der Überstellung von Gefangenen oder auch nur von einer entsprechenden Gefangenenliste gehabt zu haben³², übergang das Gericht mit Stillschweigen. Dagegen hielt es die Aussage eines Gefangenen, wonach Huppenschwiller bei seinen Selektionsgängen durch zahlreiche Strafanstalten ihn mit Worten wie «Menschen wie Sie gehören alle vernichtet» angebrüllt habe, als «für das Gericht wertlos».³³ Sie komme ja aus dem Munde eines Kriminellen. Auch habe sich der Zeuge in Nebenpunkten seiner Aussage, nämlich bei der Zahl seiner Selbstmordversuche im Lager in Widersprüche verwickelt. An der sich aufdrängenden Frage, wie viel die Beteiligten von den Verbrechen der SS und in den Konzentrationslagern gewusst haben, vor allem solche Angehörigen der Funktionseliten, die erfah-

rungsgemäss näher an vertraulichen Informationsquellen sass, kamen auch die Wiesbadener Richter nicht ganz vorbei. Aber dafür, dass die Angeklagten «von oben her», also durch ihre Vorgesetzten unterrichtet worden seien, gebe es keine ausreichenden Beweise. Inwieweit sie «von unten her», also von den in den Anstalten in Augenschein genommenen Gefangenen, etwas erfahren hätten, sei gleichfalls nicht geklärt. Zwar hätten sich wiederholt Gefangene gegenüber den Anstaltsleitern über die ihnen drohende Tötung besorgt gezeigt. Ob die Meldungen darüber bis zu den Angeklagten durchgedrungen seien, sei aber nicht bekannt. Ebenso ungewiss sei, dass die Aufklärung von «nebenher», also im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kollegen, erfolgt sei.

Ogleich die Angeklagten sich in jedem Falle der ungesetzlichen Freiheitsberaubung und Beihilfe zur Körperverletzung schuldig gemacht hatten – damals noch nicht verjährte Delikte, sprach das Schwurgericht die Angeklagten auch in diesen Punkten frei.

Schon im Endstadium der Nürnberger Nachfolgeprozesse hatte im Zeichen des sich verschärfenden Ost-West-Konflikts der Verfolgungseifer der westlichen Alliierten nachgelassen. Das zeigte sich auch bei der Vollstreckung des Nürnberger Juristenurteils: Fast alle Verurteilten wurden schon Anfang 1951 aus der Haft entlassen. Bei der deutschen Justiz blieben, nach anfänglich vor allem auf Druck der Besatzungsmächte teils erfolgreich durchgeführten NSG-Prozessen (Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen) alsbald ernsthafte Bemühungen aus, die Täter durch umfassende und systematische Ermittlungen vor Gericht zu bringen. Dass sich die Staatsanwaltschaft Wiesbaden mit den an der Aktion «Vernichtung durch Arbeit» Beteiligten beschäftigte, war nur der Initiative der US-amerikanischen Juristen zu verdanken. Doch machte sich der Unwille gegen ein solches Verfahren schon im Frühstadium der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bemerkbar. Mittels einer verfahrensmässigen Behandlung, die auch bei vielen späteren NSG-Prozessen letztlich zu Verfahrenseinstellun-

gen oder Freispruch führen sollte, wurde versucht, sich des ungeliebten Verfahrens zu entledigen: Um sich von arbeitsaufwendigen Tätigkeiten zu entlasten, wurde der Tatkomplex auf verschiedene Beschuldigte aufgeteilt, von denen einige ihren Wohnsitz im Bereich anderer Staatsanwaltschaften hatten, an die das Verfahren ganz oder teilweise abgegeben wurde.³⁴ Dies hatte unter anderem erhebliche Verfahrensverzögerungen von teils mehr als zehn Jahren zur Folge, weil sich die neu eingeschalteten Staatsanwaltschaften erst in die neue Materie einarbeiten mussten³⁵. Die beabsichtigte «Zerschlagung» des Wiesbadener Verfahrens scheiterte zwar an der fehlenden Zustimmung des hessischen Justizministers.³⁶ Dennoch schleppte sich das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden lange Zeit hin. Trotz nachdrücklicher Erinnerungen durch die US-Besatzungsbehörde vergingen nach Einreichung der Anklageschrift mehr als zwei Jahre bis zur Prozessöffnung, nachdem die Strafkammer zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens generell wegen Unzuständigkeit abgelehnt und auch dann eine Anklageerhebung nur gegen einen Teil der Beschuldigten gebilligt hatte.³⁷ Bei solchem Desinteresse der Strafverfolgungsbehörden kam der Freispruch am 24. März 1952, nach fünfzig Verhandlungstagen, nicht überraschend.

3 Das Verfahren der Staatsanwaltschaft-Köln von 1968 bis 1970

Der Ausgang des Verfahrens vor dem Schwurgericht Wiesbaden lässt sich richtig nur vor dem Hintergrund des «Gnadenfiebers» (Robert M.W. Kempner) und der alle gesellschaftlichen Bereiche erfassenden «Vergangenheitspolitik» (Norbert Frei) mit massiver Schuldabwehr verstehen.³⁸

Mit zunehmender Konsolidierung der Bundesrepublik und mit stärkerem Durchdringen dessen, was schon längst über das Ausmass der NS-Verbrechen hätte bekannt gewesen sein können, boten sich seit Ende der 1950er-Jahre neue Chancen für die Strafverfolgung. Ein Markstein war die Gründung

der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg am 2. Dezember 1958. Damit wurde endlich die Konsequenz aus der Einsicht gezogen, dass eine nachdrückliche Verfolgung der von einem kriminellen Netzwerk begangenen Massenverbrechen einen Überblick über das Gesamtsystem des Terrors voraussetzt. Alles andere als folgerichtig war allerdings die in harten Auseinandersetzungen zwischen aufarbeitungswilligen und Schlussstrich-Politikern ausgehandelte Kompetenzbeschränkung der Zentralen Stelle: Ausgerechnet hinsichtlich der hauptsächlich in Berlin angesiedelten Befehlszentralen des Terrors, der obersten Reichsbehörden einschliesslich des Reichssicherheitshauptamtes mit den führenden Schreibtischtätern, waren den Ludwigsburger Staatsanwälten Fesseln angelegt. Die Behörde durfte unter anderem nicht gegen die Beamten der Berliner Ministerien ermitteln. Das blieb weiterhin den einzelnen, nicht ausreichend untereinander kooperierenden Staatsanwaltschaften vorbehalten. Die Aufhebung dieser Zuständigkeitsbeschränkung erfolgte erst 1965.³⁹

Von der damit eröffneten Möglichkeit, nun endlich auch gegen die Schreibtischtäter des RJM vorzugehen, machte die Zentrale Stelle Gebrauch. Dabei stiess sie auf die Namen Heinrich Ebersberg⁴⁰ sowie Dr. Heinz Kümmerlein, den weiteren persönlichen Referenten Thieracks. Dieser war übrigens schon der Wiesbadener Staatsanwaltschaft bekannt gewesen. Umständliche Nachfragen nach dem Verbleib Ebersbergs waren nicht nötig. Der ehemalige persönliche Referent des Reichsjustizministers Thierack amtierte jetzt als Ministerialrat im Bundesjustizministerium in Bonn. Zwecks Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der Mitwirkung Ebersbergs an der Überstellung von Justizgefangenen in Konzentrationslager leitete die Ludwigsburger Behörde im August 1968 die Akten an die Staatsanwaltschaft Köln weiter. Inzwischen hatten einige, wenn auch längst nicht alle Justizministerien die Empfehlung der Ministerkonferenz umgesetzt, auch innerhalb des Landesbereichs die

NSG-Verfahren zu konzentrieren. Immerhin wurden in Nordrhein-Westfalen bei den Staatsanwaltschaften in Köln und Dortmund Zentralstellen für die Behandlung von NS-Massenverbrechen eingerichtet. Das war eine gute Voraussetzung für eine professionelle Bewältigung solcher sowohl juristische wie auch zeitgeschichtliche Qualifikation erfordernder Verfahren.

3.1 «Sie konnten das Unrecht auch beim Einsatz aller ihrer Erkenntniskräfte nicht erkennen»

Am 3. November 1970 stellte die Staatsanwaltschaft Köln das Verfahren gegen Ebersberg und Kümmerlein ein.⁴¹ Die tatsächlichen Feststellungen dazu entnahm die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen allein dem Wiesbadener Urteil von 1952, ohne zusätzliche eigene Ermittlungen anzustellen. Nach dieser Vorgehensweise konnte die Staatsanwaltschaft sich auf die Vernehmung der beiden Beschuldigten Ebersberg und Kümmerlein beschränken. Umso mehr Arbeitskraft verwandte die Staatsanwaltschaft auf umständliche Erkundungen dessen, was schon aufgrund der Feststellungen des Schwurgerichts Wiesbaden anzunehmen war: dass die Gefangenen, deren Personalakten speziell durch die Hand von Ebersberg gegangen waren, wirklich zu Tode gekommen waren und nicht doch überlebt hatten; als genüge zur Feststellung einer schuldhaften Förderung der Aktion «Vernichtung durch Arbeit» durch Ebersberg nicht die Offenkundigkeit der Tatsache, dass von den Tausenden ausgelieferten Justizgefangenen ein grosser Teil in Konzentrationslagern umgekommen war.

Von einer objektiven Förderung der Gesamtktion «Vernichtung von Asozialen durch Arbeit» ging die Staatsanwaltschaft nur bei Kümmerlein aus. Er habe jene Weisung Thieracks, wonach zu anschliessender Sicherungsverwahrung verurteilte Zuchthausgefangene durch die Ministerialabteilung XI im Wege des Sondereinsatzes ausgeliefert werden sollten, in den Geschäftsgang gebracht. Die Frage, ob die beiden Beschuldigten als persönliche



Heinrich Ebersberg, Abbildung aus seiner Personalakte im Bundesjustizministerium.

Quelle: Privatarchiv Helmut Kramer

Referenten an dem Briefwechsel Thieracks mit Himmler durch die Vorbereitung von Briefentwürfen massgeblich mitgewirkt hatten, blieb ungestellt.

Immerhin stellte die Staatsanwaltschaft eine objektive Förderung der Aktion «Vernichtung durch Arbeit» fest. Jedoch sei eine Mitwisserschaft bezüglich des Zieles der Aktion nicht erweisbar. In einem verhüllenden juristischen Sprachgebrauch, in einer jeder begrifflichen Schärfe ausweichenden Argumentation sah die Staatsanwaltschaft den Nachweis nicht erbracht, dass die Beschuldigten Kenntnis von dem Tötungsziel gehabt hätten: Aus der Kenntnis der Ausdrücke «Sonderbehandlung» und «Vernichtung durch Arbeit» könne auf eine Mitwisserschaft von den wirklichen Zielen nicht zwingend geschlossen werden. Ihre Behauptungen, die Gefangenen sollten zu einem «Sondereinsatz»

unter schwierigen Bedingungen» (so Ebersberg oder zur Durchführung «gefährlicher Arbeiten» (so Kümmerlein) herangezogen werden, seien nicht zu widerlegen. Sie hätten sich nach ihren Angaben Arbeiten vorgestellt, «die mit einer gewissen Lebensgefahr verbunden» seien. Nach ihrer Vorstellung sollten die Gefangenen nicht etwa «durch Arbeit getötet werden, sondern sie sollten notwendige Arbeiten durchführen, selbst wenn sie dabei zu Tode kämen.»⁴² Zwar habe Kümmerlein nach seinem eigenen Geständnis «zunächst den Gedanken an rechtswidrige Tötungen» gehabt. Diesen Verdacht habe er aber «später fallengelassen, nachdem er das Konzentrationslager Mauthausen besichtigt und dort eine mustergültige Ordnung vorgefunden hätte». Auch hätten «die ihm bekannten Tatsachen über die Abgabeaktion [...] eindeutig dagegen gesprochen, dass die Überstellten getötet werden sollten.» Auf irgendeine weitere Konkretisierung dieser «eindeutigen Tatsachen» legte die Staatsanwaltschaft keinen Wert. Stattdessen blendete sie die Einlassung Kümmerleins aus, bei der Besichtigung des KZ Mauthausen sei ihm aus einem «gefühlsmässigen Misstrauen gegenüber SS und Polizei [...] möglicherweise der Gedanke gekommen, ob hier Leute zu Tode gebracht werden sollten». Der den Beschuldigten bekannte Ausdruck ‚Vernichtung durch Arbeit‘ könne «bei unbefangener Betrachtung auch für eine brutale und gefühllose Umschreibung eines kriegsnotwendigen, aber lebensgefährlichen Arbeitseinsatzes gehalten werden». Dabei «sei zu berücksichtigen, dass ein Tötungsplan, wie er von Hitler, Himmler und Thierack verfolgt wurde, das Vorstellungsvermögen eines Nichteingeweihten übersteigen musste». Solche Absichten seien ein «für jeden Uneingeweihten [...] absurder» Gedanke.

Tatsächlich war für rechtserfahrene Funktionäre mit dem Aufgabenkreis von Ebersberg und Kümmerlein für solche verharmlosenden Begriffsdeutungen aber umgekehrt kein Raum. Zwischen der Absicht einer Tötung eines Menschen und seiner «Vernichtung» konnte es in dem vorliegenden

Zusammenhang keinen Unterschied geben. Hinzu kommt die langjährige Erfahrung, die mit dem Straf-Unrecht des Nationalsozialismus vertraute Juristen mit dem Tarnvokabular der Nationalsozialisten gesammelt hatten. Zu der – mitunter fragwürdigen – Kunst von Juristen gehört eine besondere Gewandtheit im Umgang mit der Sprache. Ihre von den Vertretern der Rechtsgeschichte und der juristischen Methodenlehre bislang kaum beachtete, aber vor allem von autoritären Regimes geschätzte Kunstfertigkeit besteht darin, Unrecht als Recht erscheinen zu lassen.⁴³ Das kann im Wege terminologischer Einkleidungen von Gesetzen (Beispiele: «Volksschädlingsverordnung», «Wiederherstellung des Berufsbeamtentums», «Massnahmen der Staatsnotwehr», «Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei», «Wehrkraftzersetzung») geschehen, mittels juristischer Argumentation, z.B. durch Umdeutung aus der Zeit vor 1933 übernommener Gesetze, aber auch durch begriffliche Verschleierung der Ziele einer terroristischen Staatsführung durch Erfindung von Tarnbezeichnungen, die die wahren Sachverhalte und Absichten verhüllen⁴⁴, durch die Beschönigung von Untaten wie auch durch die Verwendung diskreditierender Bezeichnungen für Oppositionelle und andere politisch Missliebige.

Im Fall der «Vernichtung durch Arbeit» waren dies beispielsweise der Begriff «Sonderbehandlung» und das herabsetzende, einen menschlichen Unwert suggerierende Wort «asozial». Nicht zuletzt ihre sprachliche Begabung war es gewesen, der aufstrebende junge Juristen wie Ebersberg und Kümmerlein ihre Abordnung in das RJM zu verdanken hatten. Nur Juristen, die im richtigen Verständnis solcher Begriffe und in der Umschreibung rechtlich problematischer Vorgänge geübt waren, konnten die ihnen zugeordnete Funktion erfüllen. Der einzige Zweck der begrifflichen Tarnung war die Verdunkelung des Mordgeschehens nach aussen, vor allem gegenüber der Öffentlichkeit, vielleicht auch gegenüber dem Schreib- oder sonst untergeordneten

Personal im Hause. Dass die Begriffsverfremdung zugleich der Beschwichtigung des Tätergewissens diene, war in psychologischer Hinsicht ein nicht unwillkommener Nebeneffekt. Verbrämungen des eigenen Tuns erleichtern die tägliche Mitwirkung am Massenmord.⁴⁵ Schon der organisatorische Zusammenhang, in dem die beiden Ministerialbeamten tätig geworden waren, legt den Verdacht nahe, dass Ebersberg und Kümmerlein mehr wussten, als sie eingeräumt haben. Während etwa bei dem Massenmord an den Jüdinnen und Juden die Justiz «nur» als Komplize mitmachte⁴⁶, agierte das RJM bei der Auslieferung der «asozialen» Gefangenen als federführendes Ressort. Hierzu war die Hausspitze, also der Minister und sein Staatssekretär Rothenberger⁴⁷, auf einen Stab von Mitarbeitern angewiesen, nicht zuletzt auch auf die persönlichen Referenten des Ministers. Insbesondere diese Mitarbeiter konnten ihre Funktion, nämlich die Hausspitze zu entlasten, nur dann erfüllen, wenn sie über den Zweck der Massnahmen eingeweiht waren.

3.2 Die Reden Hitlers und Thieracks im September 1942

Bei ihrer wohlwollenden Beurteilung hat die Staatsanwaltschaft Köln vor allem die Einbeziehung weiterer gewichtiger Tatsachen vermieden, die den Beschuldigten auch die letzten etwa noch verbliebenen Zweifel an den Absichten Thieracks und Himmlers hätte nehmen müssen:

Die in dem Wiesbadener Urteil im wesentlichen Wortlaut abgedruckte⁴⁸, an Deutlichkeit mörderischer Ankündigungen nicht zu überbietende Ansprache Hitlers wird nur beiläufig, auf fünf Zeilen verkürzt, erwähnt, ohne jede Auseinandersetzung mit der Frage, welche Rückschlüsse die Beschuldigten daraus hätten ziehen müssen. Tatsächlich hatte Ebersberg in seiner Vernehmung eingeräumt, den Redewortlaut «vermutlich in der Zeitung gelesen» zu haben. Allerdings habe er daraus nicht entnommen, die «Asozialen» sollten auf ungesetzliche Weise zum Tode gebracht werden. Für den schon im Wiesbadener Verfahren als Zeugen einvernom-

menen Kollegen Dr. Sigismund Noerr, damals Mitarbeiter in der Vollstreckungsabteilung des RJM, war dagegen spätestens jetzt klar, dass «es nunmehr im Strafvollzug ‚losgehen‘ werde».⁴⁹ Selbst außerhalb des RJM wurde unter Juristen die Absicht, zu mehr als sechs oder acht Jahren verurteilte Zuchthausgefangene zu liquidieren, kritisch kommentiert.⁵⁰ Leicht durchschaubare Andeutungen über die Behandlung der auszuliefernden «Asozialen» hatte auch Thierack in einer öffentlichen Massenversammlung der NSDAP am 5. Januar 1943 gemacht. Er habe es durchgesetzt, «dass diese Menschen nicht mehr zu irgendwelchen Arbeiten herangezogen werden. Die gefährlichsten Arbeiten sind gerade gut für sie». Er könne «es nicht ändern, wenn sie dabei sterben».⁵¹ Auch den Ministerialbeamten Robert Hecker und Eugen Eggensperger war klar, dass «die Aktion eine Tötung der Gefangenen bezweckte» (Hecker) und dass «Hitler tatsächlich einen solchen Auftrag an Thierack erteilt» hatte (Eggensperger).⁵² Das habe Thierack in einer grösseren Besprechung mit verblüffender Offenheit zum Ausdruck gebracht, ohne dabei um diskrete Behandlung zu bitten.

Um der von der Staatsanwaltschaft Köln kritiklos übernommenen spitzfindigen Unterscheidung Ebersbergs und Kümmerleins zwischen einer zu einer Häufung von Todesfällen führenden «lebensgefährlichen Arbeit» und einem Arbeitseinsatz, der durch übermässigen Verschleiss ein massenhaftes Sterben von Gefangenen zur Folge hatte, zu begegnen, bedurfte es somit nicht mehr weiterer Überlegungen, wie sie sich aufdrängten, wie sie aber von der Staatsanwaltschaft Köln nicht angestellt wurden. Als persönliche Referenten waren sie an den von Thierack persönlich getroffenen Entscheidungen nicht nur durch die Sorge für den «rein technischen Ablauf des Ministerbüros»⁵³ beteiligt. Ebersberg räumte ein, gemeinsam mit Thierack die Vorschlagslisten hinsichtlich der Gefangenen durchgearbeitet zu haben. Ob er dabei selbst «votiert» oder nur «die Fakten» aus den Akten zusammengefasst

vorgetragen hat – eine weitere spitzfindige Unterscheidung –, ändert nichts an der inhaltlichen Mitwirkung. Denn ausserdem zeichnete er eine Vielzahl von an die Parteikanzlei weitergegebenen Vorschlägen zur «polizeilichen Sonderbehandlung» persönlich ab. Entgegen seiner Behauptung, Thierack habe den Komplex höchst geheimnisvoll behandelt, war er sogar ermächtigt, Verschlussachen zu öffnen, also Vorgänge, die mit einem Geheimermerk versehen waren. Er kannte also die Details des zwischen Thierack und Himmler geführten Schriftwechsels. In einem anderen Verfahren, in dem es um Massenmord ging, dem Verfahren gegen die Teilnehmer der «Euthanasie»-Konferenz am 23./24. April 1941, dem Ebersberg als Zuhörer beigewohnt hatte, hatte dieser als Zeuge dazu noch konkrete Angaben gemacht. Aus der Posteingangsmappe habe er für Staatssekretär Schlegelberger die wichtigsten Vorgänge herauszusuchen gehabt. Auf diese Weise habe er auch von der Vermutung einer planmässigen Tötung in bestimmten Heil- und Pflegeanstalten Kenntnis erhalten, Vorkommnisse, von denen er auch ausserdienstlich gehört habe.

Damit, dass Thierack sich die Entscheidung über das Schicksal der Gefangenen unter Ausschaltung der Einzelreferate selbst vorbehalten hatte⁵⁴, war auch klar, dass es hier um Leben und Tod ging. Bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Köln räumte Ebersberg selbst ein, gewusst zu haben, dass das «Schicksal der Verurteilten damit unkontrollierbar wurde».⁵⁵ Überhaupt kann ein persönlicher Referent seinen Minister nur dann wirksam entlasten und bei seinen Entscheidungen unterstützen, wenn er die Kriterien kennt, nach denen der Minister entscheiden soll. Das setzte aber eine Kenntnis des Zweckes der Aktion «Vernichtung durch Arbeit» voraus.

Über das weitere Schicksal der «sonderbehandelten» Gefangenen will Ebersberg, der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Köln das Unrecht der Abgabe «beim Einsatz aller [...] Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellung»⁵⁶ nicht hatte erkennen können, sich keine Gedanken gemacht haben.⁵⁷

Dazu hatte er allerdings allen Anlass. Schon seit Oktober 1938 im RJM tätig, damals als persönlicher Referent des Staatssekretärs Franz Schlegelberger⁵⁸, hatte er Kenntnis von mit der Erschiessung in Konzentrationslagern endenden «Urteilskorrekturen im Wege der Sonderbehandlung». Bei der Konferenz am 23/24. April 1941 über die «Euthanasie»-Aktion war er zugegen und hatte gehört, dass Geisteskranke ohne gesetzliche Grundlage unter Geheimhaltung getötet werden sollten. Dass die Aktion «Vernichtung durch Arbeit» nicht nur schwere Arbeit mit erhöhter Gefahr für die Gefangenen bedeutete, ergab sich auch daraus, dass schon die Haft in den Zuchthäusern und Gefängnissen von Schwerstarbeit, oft bei einem 12-Stunden-Tag, unzureichender Ernährung und willkürlicher Gewalt geprägt war, sodass in der zweiten Kriegshälfte in den Anstalten rund 15-mal mehr Gefangene starben als vor dem Krieg.⁵⁹ Wenn Thierack Hitler und Himmler im Zeichen einer «negativen Auslese» eine noch härtere Belastung der «asozialen» Gefangenen, darunter sogar Kranke und Geisteskranke, für nötig hielten, konnte der beabsichtigte Arbeitsinsatz nur auf den Tod zahlreicher Gefangener hinauslaufen.

Mit all diesen Belastungsmomenten war der Beweis für die Mitwisserschaft Ebersbergs und Kümmerleins mehr als zur Genüge erbracht. Umso merkwürdiger berührt es, dass in der Begründung der Kölner Verfahrenseinstellung ein besonders wichtiges Dokument völlig unberücksichtigt geblieben ist: die Ansprache Thieracks im RJM am 29. September 1942.⁶⁰ Darin hatte Thierack vor den versammelten Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten im Beisein zahlreicher Ministerialbeamter, darunter ihrer Funktion gemäss auch seine persönlichen Referenten, in Weitergabe einer «typischen Führerinformation» und als «geheime Reichssache» den Mordplan mit umwerfender Offenheit verkündet: Bei den Sicherungsverwahrten und zu mehr als acht Jahren Haft verurteilten Zuchthausgefangenen sei das «Lebensunwerte so stark»,

dass es «vernichtet werden» müsse, und zwar «durch Einsatz» und folglich «in Anwendung einer gewissen Ethik [...]». Vor allem bei den Sicherheitsverwahrten handele es sich um «unwertes Leben in höchster Potenz». Sie würden «alle dort eingesetzt, wo sie zugrunde gehen». Auch bei den Zuchthausgefangenen sei «an einen Einsatz gedacht, der ausserordentlich gefährlich ist, bei dem wahrscheinlich ein Teil dieser Menschen zugrunde gehen wird». Auch soweit sie in Bewährungseinheiten im Krieg eingesetzt würden, könne ihr Tod «uns egal sein». Irgendwelche Bedenken könnten «ihn nicht erschüttern. Das Geplante wird durchgeführt.» In der gesamten Rede erscheinen die Worte «Vernichtung» bzw. «vernichten» sechs Mal, ferner die Worte «beseitigen», «aufhängen», «dezimieren» und (als alternative Tötungsart) «erfrieren lassen».

Die Frage, warum die im Bundesarchiv schon vor der Wiedervereinigung 1990 vorhandene Rede Thieracks in den Kölner Akten nicht erwähnt ist, muss offenbleiben. Für die Lücke bei den Wiesbadener Ermittlungen gibt es vielleicht eine einfache Erklärung. Die dortigen Ermittlungen waren bereits vor Gründung des Bundesarchivs abgeschlossen. Bis dahin waren die Akten des RJM auf mehrere US-amerikanische und andere Dienststellen verstreut. Als die Ludwigsburger Staatsanwälte im Bundesarchiv Koblenz recherchierten, war möglicherweise ausgerechnet der betreffende Vorgang noch nicht benutzbar. Die Kölner Staatsanwaltschaft begnügte sich im Wesentlichen mit den in dem Wiesbadener Urteil getroffenen Feststellungen. Sie griff noch nicht einmal auf die in den Wiesbadener Akten vorhandenen Protokolle von zum Teil richterlichen Vernehmungen von Zeugen zurück. Darin hatten Kollegen von mit der Rede vom 29. September 1942 weitgehend deckungsgleichen Erklärungen Thieracks am Vortage und bei weiteren Gelegenheiten berichtet.

Am Ende der strafrechtlichen Aufarbeitung der Aktion «Vernichtung durch Arbeit» stand allein die Verurteilung einiger Befehlsempfänger vor Ort. Ausgerechnet diejenigen, die nach Ausbildung und

dienstlicher Aufgabe für Recht und Menschlichkeit zu sorgen hatten, kamen nach dem Ende des Terrorregimes wieder in ihren Berufen unter und konnten teilweise sogar ihre Karriere im Staatsdienst fortsetzen.

3.3 Erklärungsversuch

Die Begründung der Verfahrenseinstellung vom 3. November 1970 enthält eine Fülle von fachlichen Fehlleistungen. Sie liest sich, bei allen juristischen Kunstfehlern, wie die Schutzschrift eines beflissenen Strafverteidigers. Neben gravierenden Denkfehlern sind zahlreiche Fakten und Indizien ignoriert worden, mit denen die angebliche Unwissenheit der beiden Beschuldigten unvereinbar war. Bei einer solchen Entscheidung, in der es um die Sühne für tausendfachen Mord ging, kann es die Suche nach der historischen Wahrheit nicht bei einem blossen Befremden bewenden lassen. In solchen Fällen sind Justizkritiker mit dem Vorwurf der bewussten Strafvereitelung rasch zur Hand. Der Vorwurf der Rechtsbeugung hilft aber schon deshalb nicht weiter, weil in Deutschland ohne einen zwischenzeitlichen Regimewechsel noch nie ein Richter oder Staatsanwalt wegen einer politischen Gefälligkeitsentscheidung verurteilt worden ist.⁶¹ Vor allem würde der blosse Verdacht einer Rechtsbeugung von tiefer gehenden Fragen ablenken. Dass der Richter oder die Richterin stets und überall durch eindeutige Rechtsnormen determiniert wird, gehört zwar noch immer zu einer im juristischen Alltag verbreiteten Vorstellung, die auch von der Rechtswissenschaft wenig hinterfragt wird. Tatsächlich kann sich aber kein Richter und keine Richterin, selbst beim besten Willen, von der Einwirkung ausserrechtlicher, irrationaler Faktoren immer ganz frei machen.⁶²

Bei der Suche nach irrationalen Momenten, die sich auf die Kölner Entscheidung ausgewirkt hatten, könnte man zunächst an den Aspekt der persönlichen Nähe oder Distanz zu den betroffenen Personen denken. Auf der einen Seite ging es um Gerechtigkeit für die Opfer. In der Entscheidungsbegründung verschwimmen sie in der Allgemeinheit der

Anonymität. Auf welche Weise sie umgebracht wurden, wird in der Entscheidungsbegründung nicht einmal anhand einiger Beispiele aus den Konzentrationslagern anschaulich gemacht. Auf der anderen Seite standen als Beschuldigte die beiden Ministerialbeamten. Wie bei den meisten Schreibtischtätern handelte es sich um mehr oder weniger gebildete Menschen mit achtbarer Lebensgeschichte unter Verkörperung von Sekundärtugenden wie Pflichtbewusstsein, formeller Korrektheit, angenehmen Umgangsformen, mit meist überdurchschnittlich guten Fachkenntnissen ausgezeichnet. Persönlichkeiten von derart bürgerlicher Reputation passen nicht in die übliche bürgerliche Vorstellung von Schwermkriminellen.⁶³ War «guten Juristen» die Beteiligung an Untaten wie Totschlag oder Mord, gar Massenmord, «nicht zuzutrauen»? Konnten sie deshalb nicht erkennen, was jeder einfache Bürger mit seinem Alltagsverstand sofort erkannt hätte, nämlich was das Wort «Vernichtung» bedeutet? Wenn das zu den Hintergrunderwägungen der Kölner Staatsanwaltschaft gehörte, zeigte sie sich nicht minder ahnungslos und gutgläubig, als sie es zugunsten der Beschuldigten unterstellte: Ebenso wie Ebersberg und Kümmerlein sich eine planmäßige Tötung der Gefangenen nicht vorstellen mochten, weil sie Thierack einen Mord «nicht zutrauten», fehlte den Kölner Staatsanwälten dann das Vorstellungsvermögen dafür, wozu auch manche Qualitätsjuristen fähig sind. Auf diese Weise behielt die 1942 zur Tarnung der «Vernichtung durch Arbeit» gewählte Sprachregelung ihre salvatorische Funktion noch 1970.

3.4 «Ungeschriebene Gründe» der Verfahrenseinstellung?

Über die Möglichkeit von Hintergrunderwägungen – Juristinnen und Juristen sprechen mitunter von «ungeschriebenen Urteilsgründen» – lässt sich nur spekulieren. Vor allem bei dem Ministerialrat im Bundesjustizministerium Ebersberg handelte es sich nicht um irgendeinen Beamten. Die Besetzung eines Postens mit einem aus der NS-Zeit schwer

kompromittierten Ministerialbeamten war für das nun schon dritte Jahrzehnt der Bundesrepublik eine prekäre Angelegenheit. Zu einer vorzeitigen Pensionierung war Ebersberg nicht zu bewegen. Eine Anklage gegen einen Beamten des Bundesjustizministeriums hätte nicht geringes öffentliches Aufsehen erregt. Als im Juni 1968 die Akten aus Ludwigsburg in Köln eintrafen und die wichtigsten Weichen für die Art der Abwicklung des Verfahrens gestellt wurden, wurde die Bundesrepublik durch die Große Koalition unter Kanzler Kurt Georg Kiesinger regiert.⁶⁴ Angesichts der nicht nur von der DDR, sondern auch seitens der westlichen Auslandspresse mit Hinweisen auf seine Tätigkeit im NS-Aussenministerium gegen den neuen Regierungschef erhobenen Vorwürfe⁶⁵ war es nicht opportun, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Weiteramtieren eines des Massenmords beschuldigten Ministerialbeamten zu lenken. Schon vor Einleitung des Verfahrens wegen des Verdachts der Beihilfe zur Aktion «Vernichtung durch Arbeit» war man im Bundesjustizministerium in Bezug auf die besondere Funktion Ebersbergs im Bundesjustizministerium hellhörig geworden, nachdem Ebersberg in dem Frankfurter Verfahren gegen die Teilnehmer der «Euthanasie»-Konferenz vom 23/24. April 1941 als Zeuge auftreten musste, um über seine Anwesenheit in jener Besprechung auszusagen. Darauf stoppten Justizminister Gustav Heinemann und sein Staatssekretär Horst Ehmke am 6. Juni 1968 die fast schon ausgesprochene Beförderung Ebersbergs zum Ministerialdirigenten.⁶⁶

3.5 Die Verantwortlichen

Die Bürgerinnen und Bürger sind es gewöhnt, dass die Justiz sich unpersönlich gibt, nach dem Wort von Montesquieu, wonach der Richter nur der Mund des Gesetzes ist. Tatsächlich zeigt schon der unterschiedliche Ausgang gleichartiger Rechtssachen, dass es nicht selten durchaus auf die Person der Urteilenden ankommt. Schon deshalb sollten die Namen derjenigen, die «im Namen des Volkes» Recht sprechen, nicht verschwiegen werden. Wer

war für die Verfahrenseinstellung in Köln verantwortlich?

Gegegenzeichnet ist die Entscheidungsverfugung von dem damaligen Leiter der Kölner Zentralstelle, Hubertus Kepper, Jahrgang 1923. Zumindest in einem andern NSG-Verfahren, dem Verfahren wegen der Verbrechen in den Konzentrationslagern Stutthof und Gross Rosen, wird ihm eine bremsende Rolle zugeschrieben.⁶⁷ Direkter Vorgesetzter der Zentralen Stelle in Köln war der Kölner Generalstaatsanwalt Werner Pfiromm.⁶⁸ Ohne seine Billigung wäre die gewählte Verfahrenserledigung nicht möglich gewesen. Schon bei seiner Ernennung war Pfiromm eine besonders umstrittene Figur. Im Zweiten Weltkrieg war er NS-Führungsoffizier gewesen. 1980 zog er öffentliche Kritik auf sich, als er im Zuge des sogenannten Lischka-Prozesses weitere Ermittlungen durch seine Behörde verhinderte, indem er die Aufteilung eines einheitlichen Verfahrenskomplexes wegen der Deportation von Jüdinnen und Juden aus Frankreich nach Auschwitz verfügte und einen ebenso erfahrenen wie engagierten Staatsanwalt aus der Zentralstelle abzog.⁶⁹ Dr. Rudi Gehrling, der eigentliche Sachbearbeiter gehörte als Jahrgang 1932 nicht mehr zur Kriegsgeneration. Zu den erwähnten unbewussten Faktoren der Entscheidungsfindung von Juristen gehören aber neben weltanschaulich verankerten Vorverständnissen auch Loyalitätszwänge und nicht selten Aufstiegsbewusstsein. Die Art, in der Gehrling das unbequeme Verfahren gegen Ebersberg und Kümmerlein erledigt hatte, behinderte seine weitere Karriere offensichtlich nicht: 1978 wurde er stellvertretender Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Bonn und 1994 deren Leiter. Damit war er für viele politisch brisante Verfahren, wie z.B. das Ermittlungsverfahren gegen Helmut Kohl, zuständig. In seine Bonner Amtszeit fällt auch das spektakuläre, durch eine ungewöhnliche Fülle schwerwiegender Verfahrensfehler gekennzeichnete Strafverfahren gegen den Botschafter Dr. Ernst Jung, ein Verfahren mit dem Hintergrund der

Beteiligung der Juristenprominenz am Anstaltsmord.⁷⁰

Geheim wie bereits die Aktion «Vernichtung durch Arbeit» wurden auch die Strafverfahren gegen die daran beteiligten Schreibtischtäter gehandhabt. Schon über den Wiesbadener Prozess hüllte die Justiz sich in Schweigen.⁷¹ Über das Kölner Verfahren gegen Ebersberg und Kümmerlein wurde die Presse ebenfalls nie unterrichtet. Auch die Fachöffentlichkeit hat bis heute keine Kenntnis davon. Man war sich wohl bewusst, dass die gewählte Verfahrenserledigung der öffentlichen Kritik nicht standhalten würde.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Helmut Kramer: Die Verrechtlichung des Unrechts. Der Beitrag der Juristen zur Entrechtung und Ermordung der Juden, in: Alfred Gottwaldt/ Norbert Kampe/Peter Klein (Hg.): NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur juristischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005, S. 87-103.
- 2 Helmut Kramer: Gerichtstag halten über uns selbst. Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, in: Hanno Loewy/Bettina Winter (Hg.): NS-Euthanasie vor Gericht: Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt am Main 1996, S. 81-131.
- 3 Einen ersten fundierten Überblick gibt Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, Berlin 2004, S. 309-350.
- 4 Vgl. Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S. 584-632.
- 5 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945-1. Oktober 1946, Nürnberg 1947, Bd. III, S. 516-517.
- 6 Ausführungen Thieracks vor den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten, Bundesarchiv (BA) Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 41-48.
- 7 Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden v. 24.3.1952, in: Christiaan Rüter/Adelheid L. Rüter-Ehlermann: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung Deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bd. 9, Amsterdam 1972, S. 267-368, hier S. 283-286.
- 8 Vgl. Wachsmann (Anm. 3), S. 325.
- 9 Vgl. Helmut Kramer: Der Beitrag der Juristen zur Etablierung und Aufrechterhaltung des Zwangsarbeitersystems, in: Helmut Kramer/Karsten Uhl/Jens-Christian Wagner (Hg.): Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz, Nordhausen 2007, S. 12-31, hier S. 25.
- 10 Vgl. Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des «Ausländereinsatzes» in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Neuaufgabe, Bonn 1999, S. 283 f.
- 11 Vgl. Wachsmann, (Anm. 3), S. 309-350, sowie die

- Beiträge von Wolfgang Ayaß, Hans-Peter Klausch und Jens-Christian Wagner in diesem Heft.
- 12 Vgl. ebd., S. 327–328.
- 13 Vgl. ebd., S. 328.
- 14 Vgl. ebd., S. 328.
- 15 Vgl. ebd., S. 326.
- 16 Vgl. ebd., S. 316–390; Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Anm. 7), S. 288–290.
- 17 Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess v. 4.12.1947 vom Militärgerichtshof III, Teilabdruck bei Lore-Maria Peschel-Gutzeit (Hg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge, Baden-Baden 1996, S. 134–137; vgl. auch Wachsmann (Anm. 3), S. 394 f.
- 18 Vgl. Wachsmann (Anm. 3), S. 320–325.
- 19 Vgl. zum Folgenden auch Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Anm. 7).
- 20 Zu Rudolf Marx vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945?, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2005, S. 393. 1945/46 leitete Marx die Abteilung Strafvollzug im Justizministerium Schleswig-Holstein.
- 21 Zu Huppertschwiller vgl. Klee (Anm. 20), S. 276.
- 22 Vgl. Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Anm. 7), S. 311.
- 23 Zu Friedrich-Wilhelm Meyer vgl. Klee (Anm. 20), S. 407.
- 24 Zu Otto Gündner vgl. ebd., S. 208.
- 25 Zu Heinrich Anz vgl. ebd., S. 18. Anz war später Ministerialdirigent im Bundesfinanzministerium.
- 26 Zu Kurt Giese vgl. ebd., S. 182. Giese war nach 1945 Rechtsanwalt in Celle.
- 27 Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Anm. 7), S. 278 f.
- 28 BA Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 41–48. Die betreffenden Akten des RJM sind erst im Zuge der Wiedervereinigung aus Archiven der DDR in das Bundesarchiv gelangt.
- 29 Zu Eugen Eggensperger vgl. Klee (Anm. 20), S. 126. Eggensperger war nach 1945 Syndikus beim Gesamtverband der Deutschen Maschinen-Industrie.
- 30 Vgl. Wachsmann (Anm. 3), S. 343–348.
- 31 Vgl. ebd., S. 345 f.
- 32 Vgl. ebd., S. 393 f.
- 33 Vgl. Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Anm. 7), S. 339.
- 34 Vgl. Matthias Meusch: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968), Wiesbaden 2001, S. 237.
- 35 Zu dieser Verfahrenstechnik vgl. Helmut Kramer: Richter vor Gericht: Die juristische Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.): »... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts ...« Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, Düsseldorf 2007 (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen 15), S. 121–172, hier S. 165.
- 36 Hessischer Justizminister war damals in Personalunion mit dem Ministerpräsidentenamt Georg-August Zinn, ein entschiedener Gegner der Schlussstrich-Politik jener Jahre. Später, im Jahre 1956, holte er Fritz Bauer als hessischen Generalstaatsanwalt nach Frankfurt, ohne den es weder den großen Auschwitz-Prozess von 1961 bis 1963 noch das Verfahren gegen hochrangige Justizbeamte wegen ihrer Beteiligung an der »Euthanasie«-Aktion gegeben hätte.
- 37 Vgl. Meusch (Anm. 34), S. 238.
- 38 Vgl. Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.
- 39 Vgl. Richtlinien der Justizministerkonferenz zur Verwaltungsvereinbarung v. 27. u. 28.4.1965, Verwaltungsakten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, Dokumentation I – 301/7. Danach blieben »eigentliche Kriegsverbrechen« weiterhin von der Kompetenz der Zentralen Stelle ausgeschlossen. Unausgesprochen ging es darum, die »Ehre« der Wehrmacht und in der Folge auch die der Waffen-SS möglichst wenig anzutasten.
- 40 Zu Heinrich Ebersberg vgl. Klee (Anm. 20), S. 124.
- 41 Einstellungsverfügung v. 3.11.1970, Staatsanwaltschaft Köln, 24 Js 88/68 (Z), Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Rep. 118, Nr. 1487 u. 1488.
- 42 Ebd., S. 23–26, 32–37.
- 43 Vgl. die Ausführungen zu der spezifischen Funktion der Juristen in einem Unrechtsstaat, oben, III. Die Beteiligung der Ministerialbeamten des Reichsjustizministeriums.
- 44 Zu dem in der Amtssprache des Nationalsozialismus verwandten Tarnvokabular vgl. Karl-Heinz Brackmann/Renate Birkenhauer: NS-DEUTSCH »Selbstverständliche« Begriffe und Schlagwörter aus der Zeit des Nationalsozialismus, Straelen 1988; Joseph Wulf: Aus dem Lexikon der Mörder. »Sonderbehandlung« und verwandte Worte in nationalsozialistischen Dokumenten, Gütersloh 1963; Victor Klemperer: LTI. Lingua Tertii Imperii. Die Sprache des Dritten Reiches, Leipzig 1991; Dolf Sternberger/Gerhard Storz/Wilhelm E. Süßkind: Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, München 1970.
- 45 Herbert Jäger: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1982, S. 237 f.
- 46 Allerdings bedurfte es auch hier einer Mitwirkung des RJM; vgl. Kramer: Verrechtlichung (Anm. 1), S. 99–102.
- 47 Allerdings bestritt auch Curt Rothenberger, etwas von dem Schicksal der Häftlinge gewusst zu haben. Zu Curt Rothenberger vgl. Klee (Anm. 20), S. 510 f.
- 48 Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden (Anm. 7), S. 278 f.
- 49 Protokoll der Vernehmung Noerrs v. 22.1.1949, Akten der Staatsanwaltschaft Köln, 24 Js 88/68 (Z), Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Rep. 118, Nr. 1487 u. 1488, Bl. 198.
- 50 Schreiben des Militärjuristen Ueberschär v. 12.11.1964 an Friedrich Walter Jung, Akten der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, Js 20/63, Nebenakte 10.
- 51 Zit. nach dem Nürnberger Juristenurteil, abgedruckt in Peschel-Gutzeit (Anm. 17), S. 209.
- 52 Vernehmungen Hecker und Eggensperger, Akten der Staatsanwaltschaft Köln (Anm. 49), Bl. 192, 229 f.
- 53 Vernehmungen Kümmerlein v. 8.5. und 12.6.1970, Akten der Staatsanwaltschaft Köln (Anm. 49), Bl. 248 f., 276.
- 54 In einigen Fällen bestimmte Thierack nach Aktenvortrag durch Ebersberg und unter Protokollierung durch diesen sogar Einzelheiten wie etwa die ausnahmsweise Überstellung an die Bewährungstruppe 999; vgl. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Köln (Anm. 41), S. 15–19, unter Wiedergabe handschriftlicher Vermerke Ebersbergs vom 11. bis 14. Januar 1943.

- 55 Vernehmung Ebersberg v. 15.12.1969, Akten der Staatsanwaltschaft Köln (Anm. 49), Bl. 120.
- 56 Einstellungsverfügung v. 3.11.1970, Akten der Staatsanwaltschaft Köln (Anm. 41), S. 38.
- 57 Vernehmung Ebersberg v. 15.12.1969 (Anm. 55), Bl. 120.
- 58 Zur Biografie Schlegelbergers vgl. Michael Förster: Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970), Baden-Baden 1995.
- 59 Vgl. Wachsmann (Anm. 3), S. 262–265. Nach der Verordnung vom 11.6.1940, RGBl. I, 1940, S. 877, wurde an bestimmten Gefangenen die Freiheitsstrafe schon seit Kriegsbeginn »unter verschärften Bedingungen« vollzogen.
- 60 BA Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 39–46. Das Redemanuskript ist ohne Geheimvermerk.
- 61 Alle rund 80 000 Todesurteile der NS-Zeit sind ungesühnt geblieben. Von den Richtern des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte ist kein einziger verurteilt worden; vgl. Kramer: Richter vor Gericht (Anm. 35).
- 62 Vgl. Ludwig Bendix: Zur Psychologie der Urteiltätigkeit des Berufsrichters und andere Schriften, Berlin 1968; Josef Esser: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1972.
- 63 Dem Habitus gediegenden Bürgertums und seiner auch in den Jahren 1933–1945 gepflegten guten Kontakte zu den entsprechenden Kreisen hatte auch Ebersberg nach Kriegsende die Fortsetzung seiner Berufslaufbahn zu verdanken. 1948 war er als Amtsrichter in Wolfenbüttel in den Braunschweiger Justizdienst aufgenommen worden. Fürsprecher war damals u. a. der katholische Bischof Josef Godehard Machens (Hildesheimer Bischof 1934–1956). Er hatte bescheinigt, Ebersberg habe sich »in hochherziger Weise um politisch Verfolgte, insbesondere Priester, bemüht«. Den Eintritt in das Bundesjustizministerium im Jahr 1954 hatten ihm Ministerialdirigent Dr. Günther Joël und Staatssekretär Walter Strauß, beide politisch unbelastet, ermöglicht; vgl. Personalakte Ebersberg, Bundesjustizministerium P 11–21.
- 64 Zu Kiesinger vgl. Klee (Anm. 20), S. 307. Die Große Koalition bestand vom 1.12.1966 bis November 1969.
- 65 Vgl. etwa »Der Spiegel«, Nr. 49, 3.12.1966, S. 31.
- 66 Vermerk v. 6.6.1968 über eine Anordnung des Staatssekretärs Horst Ehmke nach Unterrichtung des Ministers Gustav Heinemann, Personalakte Ebersberg (Anm. 61), Sonderheft »1 SH-Anlage«, Bl. 4.
- 67 Vgl. Heiner Lichtenstein: Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse, Köln 1984, S. 174–177.
- 68 Zu Werner Pfromm vgl. Justizministerium des Landes NRW (Hg.): Die Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Versuch einer Bilanz, Düsseldorf 2001, S. 73–94.
- 69 Vgl. Bernhard Brunner: Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2004, S. 330, 360–362.
- 70 Vgl. Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht 1975–1995. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts, S. 307–318; Kramer: Gerichtstag (Anm. 2).
- 71 Vgl. Ernst Niekisch: Gewagtes Leben. Begegnungen und Begebnisse, Köln 1958. Seiner Überstellung aus dem Zuchthaus entging Niekisch aufgrund seiner schweren Erkrankung (u. a. Erblindung) im Zuchthaus dank der Fürsprache des Anstaltsleiters. In der Bundesrepublik wurde ihm eine Entschädigung verweigert; vgl. Ingo Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987, S. 268–270.

Hans-Peter Klausch

«Vernichtung durch Arbeit» – Strafgefangene der Emslandlager im KZ Neuengamme

Am 18. September 1942 wurden in Schitomir in der Ukraine die Weichen für einen Massenmord gestellt, dem auch zahlreiche Emslandlagerhäftlinge zum Opfer fallen sollten. An jenem Tag empfing der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, in seinem dortigen Feldquartier den neuen Reichsjustizminister Otto-Georg Thierack zu einer ersten Besprechung. Auf der Tagesordnung stand u.a. das Schicksal von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in den Haftanstalten der Justiz. Die Sicherungsverwahrung hatten die Nationalsozialisten mit dem «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» vom 24. November 1933 eingeführt.¹ Danach war neben der Haftstrafe auf anschließende Sicherungsverwahrung zu erkennen, wenn ein Straftäter als «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» verurteilt worden war und «die öffentliche Sicherheit» eine solche Verwahrung erforderte. Was zwischen Thierack und Himmler am 18. September 1942 hinsichtlich dieser Sicherungsverwahrten und der Strafgefangenen vereinbart wurde, fasste Thierack in einer kurzen Notiz so zusammen: «Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers.»²

Zu den von Thierack an erster Stelle genannten Sicherungsverwahrten wurden nicht nur jene gezählt, die sich bereits in einer Sicherungsanstalt befanden, sondern auch Zuchthausgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung, die zunächst noch ihre Haftstrafe zu verbüßen hatten. Für einen

kleineren Teil der zusammengefassten Häftlingsgruppen sollte dann doch eine Einzelfallprüfung stattfinden, wie sie zunächst nur für deutsche und tschechische Strafgefangene mit mehr als achtjährigen Strafen vorgesehen war. In diese ausnahmsweise Überprüfung sollten solche Gefangene einbezogen werden, bei denen «die Anstalt zu der Überzeugung gelangt» war, dass «sie wegen ihrer günstigen Entwicklung in absehbarer Zeit entlassen werden könnten»³, und «Verurteilte, bei denen Sicherungsverwahrung im Anschluss an Strafen wegen Hoch- und Landesverrats angeordnet»⁴ worden war. Im Zuge der «Generalabgabe» oder nach «Einzelfallprüfungen» wurden schliesslich rund 20'000 «asoziale» Justizgefangene dem Reichsführer SS zur «Vernichtung durch Arbeit» übergeben.⁵ Die bilanzierte Massnahme war zentraler Bestandteil der Umsetzung der folgenden Äusserungen Hitlers am 20. August 1942 anlässlich der Ernennung Thieracks:

«Jeder Krieg führt zu einer negativen Auslese. Das Positive stirbt in Massen. [...] Während der Zeit wird der absolute Gauner seelsorgerisch an Leib und Seele betreut. Wer in ein Gefängnis einmal hineingekommen ist, hat die absolute Sicherheit, dass ihm nichts mehr geschieht. Stellt man sich das auf drei, vier Jahre fortgesetzt vor, so findet allmählich eine Verschiebung im Gleichgewicht der Nation statt: ein Raubbau auf der einen Seite; die absolute Konservierung auf der anderen Seite! [...] Wenn ich das Gute dezimiere, während ich das Schlechte konserviere, dann kommt das, was 1918 war, dass fünf- oder sechshundert Strolche eine ganze Nation vergewaltigen.»⁶

Die von Hitler initiierte Massnahme war also sowohl rassenideologisch bzw. sozialdarwinistisch

als auch sicherheitspolitisch motiviert, wie sein Verweis auf das Jahr 1918, die Novemberrevolution, zum Ausdruck bringt. In den Insassen der Haftanstalten sah Hitler im Falle einer innenpolitischen Krise potenzielle Träger und Multiplikatoren revolutionärer Bestrebungen. Die Gefahr einer solchen Krise hatte im Frühjahr 1942 reale Gestalt angenommen: Die Blitzkriegstrategie war vor den Toren Moskaus unter anhaltend hohen Verlusten gescheitert, die USA hatten den Kriegseintritt vollzogen und im März und April 1942 hatte es in Lübeck und Rostock die ersten Flächenbombardements auf deutsche Städte gegeben.⁷ Parallel dazu traten Versorgungsengpässe auf, die die Stimmung der Bevölkerung ebenso belasteten wie die vorgenannten militärischen Ereignisse. Goebbels notierte am 22. März 1942: «Der Mangel auf allen Gebieten nimmt zu. Nun haben wir mit stärksten Verknappungserscheinungen der Arzneien zu kämpfen. Wir sind nicht mehr in der Lage, die Krankheiten [...] sachgemäss zu behandeln.»⁸ Zur gleichen Zeit meldete der Sicherheitsdienst (SD) der SS, dass drastische Kürzungen der Lebensmittelrationen «in allen Kreisen der Bevölkerung Unruhe und Missstimmung ausgelöst» hätten, wobei «vielfach [...] Vergleiche mit der Ernährungslage in den Jahren 1917/18 gezogen»⁹ würden.

In dieser krisenhaften Situation des Frühjahrs 1942 gerieten die zivilen und militärischen Strafgefangenen (einschliesslich der Sicherungsverwahrten) in das Visier der politischen und militärischen Führung, und zwar in doppelter Hinsicht: einerseits als innenpolitisches Gefahrenpotenzial und andererseits als Kräfte-reservoir für die deutsche Kriegsmaschinerie. Noch im April kam es zu einer Reihe von Besprechungen, Erlassen, Verordnungen und «Führer-Befehlen», die einschneidende Veränderungen für den zivilen und militärischen Strafvollzug in Deutschland brachten.¹⁰ Alle damals eingeleiteten Massnahmen liefen darauf hinaus, geeignete Strafgefangene in möglichst grosser Zahl zur «Frontbewährung» in militärische Kampfeinheiten einzureihen oder sie zumindest zu kriegswichtigen Arbeits-

einsätzen ins Front- und Besatzungsgebiet zu verleihen.

Wenn zum damaligen Zeitpunkt, also im April 1942, noch keine Massnahmen gegen den als «asozial» klassifizierten Teil der Justizgefangenen getroffen wurden, dann hing das damit zusammen, dass das Regime erst noch nach einem geeigneten Mann suchte, der an der Spitze des Reichsjustizministeriums (RJM) solche brutalen, massenmörderischen Massnahmen reibungslos umsetzen könnte, wie sie dem «Führer» als ergänzende Massnahme zu «Frontbewährung» und Feldstrafeinheiten schon im Frühjahr 1942 vorschwebten.¹¹ Noch am 26. April 1942 hatte Hitler in seiner landesweit ausgestrahlten Rede vor dem Reichstag scharfe Angriffe gegen die Justiz geführt, der er Formalismus und zu milde Urteile vorwarf.¹² Der damalige kommissarische Reichsjustizminister Schlegelberger war – so Goebbels – «wegen seiner bürokratischen Einstellung», die ihn immer nach «Gesetzesunterlage» rufen liess, nicht dafür geeignet, «die ganze innere Kriegführung auf eine neue Basis zu stellen»¹³, obwohl er sich ansonsten als willfähriger Diener des Regimes gezeigt hatte. Selbst der seit 1925 der NSDAP angehörende Staatssekretär Roland Freisler war in den Augen der faschistischen Führungselite «in das Lager der paragraphenechten Juristen abgeschwenkt»¹⁴. Dabei bezog sich die Verärgerung der NS-Spitzen nicht nur auf die Richterschaft (bzw. Teile der Richterschaft), sondern auf «die Pflege der gesamten Justiz»¹⁵, zu der auch der Strafvollzug gehörte. Das Festhalten der Justiz an kodifizierten Normen, das weniger der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze als vielmehr der Sicherung eigener Kompetenz- und Machtbereiche geschuldet war, wurde zusehends als Hemmschuh für die «Radikalisierung unserer Kriegführung»¹⁶ (Goebbels) angesehen.

Der gesuchte neue Mann an der Spitze des Reichsjustizministeriums war Otto-Georg Thierack. Thierack wurde in Juristenkreisen nicht nur wegen seiner äusseren Erscheinung, sondern auch wegen seiner rüpelhaften Umgangsformen als «Neanderthaler»¹⁷ bezeichnet; er habe – so eine andere

Stimme – die Atmosphäre innerhalb des Ministeriums «auf das Niveau der Gosse herabgedrückt».¹⁸ Für Goebbels indes, der Hitler den Personalvorschlag unterbreitet hatte, war Thierack «ein richtiger Nationalsozialist», der «zweifelloos nicht über Zwirnsfäden stolpern»¹⁹ und auch das Problem der «asozialen Justizgefangenen» lösen würde. In dieser Hinsicht konstatierte Goebbels: «Jedenfalls hat er den besten Willen, den ihm vom Führer erteilten Auftrag baldmöglichst und in der grosszügigsten Weise durchzuführen.»²⁰

Nachdem Hitler die ihm von Thierack und Himmler übermittelten Grobplanungen gebilligt hatte, wandte er sich am 30. September 1942 mit einer viel beachteten Rede an die deutsche Bevölkerung. Darin drohte er: «Und vor allem soll sich kein Gewohnheitsverbrecher einbilden, dass er durch ein neues Verbrechen über diesen Krieg hinweggerettet wird. Wir werden dafür sorgen, [...] dass der Verbrecher [...] zu Hause unter keinen Umständen diese Zeit überleben wird!» Die Drohung bezog sich sowohl auf eine forcierte Verhängung von Todesstrafen als auch auf die Auslieferung «asozialer Elemente» zur «Vernichtung durch Arbeit». Neben den bereits zitierten Bedenken hatte Hitler nun auch die Sorge, dass eine wachsende Zahl von Straftaten nicht nur die «Heimatfront» beunruhigen, sondern auch die Moral der kämpfenden Truppe in Mitleidenschaft ziehen könnte. In diesem Sinne fügte er hinzu: «Ich glaube [...] damit [...] vor allem [...] im Sinne unserer Front [zu handeln], die das Recht hat, zu verlangen, dass [...] ihre [...] Angehörigen zu Hause beschützt werden.»²¹

Schon einen Tag vor Hitlers Rede hatte Reichsjustizminister Thierack die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass die «so gut konservierten Asozialen alsbald ihr Asyl bei uns verlassen werden». In seiner mit dem Hinweis auf höchste Geheimhaltung eingeleiteten Rede führte Thierack hinsichtlich der Sicherungsverwahrten aus: «Das ist unwertes Leben in höchster Potenz. [...] sie werden alle dort eingesetzt, wo sie zugrunde gehen. Dabei

werden sie noch Werte für unser Volk leisten.»²² Während die Tötungsabsicht für diesen Teil der «asozialen» Justizgefangenen ganz unverhohlen ausgesprochen wurde, lassen schwammige Formulierungen und auch Auslassungen zu anderen betroffenen Häftlingsgruppen erkennen, dass zum Zeitpunkt der Rede noch nicht alle Details endgültig geklärt waren. Das war erst zweieinhalb Wochen später der Fall, als die unmittelbare organisatorische Umsetzung begann. Zu diesem Zweck wurden am 19. Oktober 1942 zunächst die Leiter der betroffenen süddeutschen Strafanstalten und tags darauf jene aus dem Norden und Westen zu Besprechungen nach Berlin geladen.

Zur Rolle Hans-Georg Hildebrandts, Kommandeur der Strafgefangenenlager im Emsland 1942-1944

Sitzungsprotokolle oder Teilnehmerlisten der beiden Konferenzen sind nicht überliefert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch der «Kommandeur der Strafgefangenenlager im Emsland» an der Tagung vom 20. Oktober 1942 teilgenommen hat. Immerhin stellte der Emslandlagerkomplex mit seinen rund 8'400 Haftplätzen in damals sechs Lagern die grösste Strafvollzugseinrichtung des Deutschen Reiches dar. Zum Vergleich: Die Strafgefangenenlager Rodgau (in Dieburg) und Elberregulierung (bei Coswig) verfügten über rund 4'000 bzw. 1'340 Haftplätze und die grösste und modernste feste Anstalt, das Zuchthaus Brandenburg-Görden, über 1'800.²³ Kommandeur der Emslandlager war damals Regierungsrat Hans-Georg Hildebrandt, Mitglied der NSDAP und SA seit 1933. Hildebrandt war im Januar 1942 in die Papenburger Verwaltung der Emslandlager eingetreten. Die Funktion des Kommandeurs übernahm er im Mai 1942, nachdem der bisherige Inhaber der Funktion, Regierungsdirektor und SA-Oberführer Werner Schäfer, zur Wehrmacht eingezogen worden war. Zuvor war Hildebrandt bei verschiedenen Staatsanwaltschaften und in mehreren Strafanstalten tätig gewesen.²⁴

Während der Verwendung im Zuchthaus Brandenburg-Görden hatte er mit zwei Publikationen zur Sicherungsverwahrung auf sich aufmerksam gemacht.²⁵

Die Besprechungen vom 19. und 20. Oktober 1942 wurden von Ministerialdirigent Rudolf Marx, Leiter der Abteilung V (Strafvollzug), eröffnet.

Nach ihm hielt Oberregierungsrat Dr. Albert Hupperschwiller das Grundsatzreferat zum Gegenstand der Zusammenkunft. Dabei soll das angestrebte Ziel der «Vernichtung asozialen Lebens»²⁶ dahin gehend kaschiert worden sein, dass lediglich von einem «kriegswichtigen Einsatz» der abzugebenden Gefangenen die Rede gewesen sei.²⁷ Doch warum, so mussten sich die Anwesenden fragen, sollten dann auch Alte und Kranke abgegeben werden, sobald sie nur transportfähig waren? Die Ergebnisse der zweitägigen Unterredung fasste Ministerialdirektor Dr. Wilhelm Crohne in einer dreiseitigen Verfügung zusammen, deren Entwurf bereits als Grundlage der Besprechung gedient hatte. Darin hiess es u.a.: «Für die Auswahl der abzugebenden Gefangenen ist der Anstaltsleiter» – das war im Falle der Emslandlager der «Kommandeur der Strafgefangenenlager in Papenburg» – «persönlich verantwortlich.»²⁸ Es ist verbürgt, dass diese Verfügung auch in die Hände Hildebrandts gelangte und von ihm zur Durchführung der Aktion herangezogen wurde.²⁹

Als Hildebrandt daranging, die geforderten Listen zusammenzustellen, dürfte ihm schon klar gewesen sein, dass von den unter die Generalabgabe fallenden Häftlingen – Sicherungsverwahrte (mit der gemachten Einschränkung), Juden, «Zigeuner», Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe – abgesehen von einzelnen Ausnahmen, die hier unberücksichtigt bleiben, nur noch eine Kategorie in grösserer Zahl in den Emslandlagern vertreten war. Das waren die Sicherungsverwahrten oder genauer gesagt die Zuchthausgefangenen mit anschliessender Sicherungsverwahrung, denn «originäre» Sicherungsverwahrte, also Häftlinge, bei denen die Sicherungsverwahrung bereits in Kraft getreten

war, befanden sich seit Ende 1940 nicht mehr in den Emslandlagern.³⁰

Die Zahl der von der Aktion betroffenen Gefangenen

Nach offiziellen Angaben sind reichsweit bis zum 30. April 1943 rund 14'700 «asoziale» Justizgefangene in Konzentrationslager überstellt worden, darunter etwa 3'650 Zuchthausgefangene mit anschliessender Sicherungsverwahrung.³¹ Im Folgenden ist zu klären, welchen Anteil daran ehemalige Emslandlagerhäftlinge hatten. Ausgangsbasis hierfür sind die Häftlingskarteien der einzelnen Moorklager. Während für Esterwegen (Lager VII) und Börgermoor (I) jeweils knapp 10'000 Karteikarten überliefert sind³², existieren für die Strafgefangenenlager Aschendorfermoor (II), Brual-Rhede (III), Walchum (IV) und Neusustrum (V) nur deutlich kleinere Splitterbestände. Die gute Überlieferung für Börgermoor ist von besonderer Bedeutung, weil Börgermoor das bevorzugte Lager für die Aufnahme von Zuchthausgefangenen mit anschliessender Sicherungsverwahrung war. Esterwegen hingegen, das 1939/40 vorübergehend rund 1'000 «originäre» Sicherungsverwahrte aufgenommen hatte, spielte in dieser Hinsicht keine Rolle mehr, weil es als zentrales Lager für die Aufnahme kriegsgerichtlich verurteilter vormaliger Wehrmachtangehöriger ausgewählt worden war.³³

Kosthorst und Walter kommen in ihrer Auswertung der knapp 24'000 noch vorhandenen Karteikarten zu dem Ergebnis, dass Ende 1942 und Anfang 1943 insgesamt 437 Häftlinge in das KZ Neuengamme überstellt worden seien, und zwar sämtlich aus dem Strafgefangenenlager Börgermoor.³⁴ Eine vom Verfasser vorgenommene namentliche Erfassung der von Börgermoor ins KZ Neuengamme überstellten Häftlinge ergab eine deutlich höhere Zahl, nämlich 520. Sie verteilen sich auf drei Transporte: 93 Mann am 17. Dezember 1942, 417 am 6. Januar 1943, 9 am 5. März 1943 und ein weiterer einzelner Häftling am 3. Juni 1943. Eintragungen auf den Karteikarten von Börgermoor lassen er-

kennen, dass Zuchthausgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung zumindest vorübergehend auch in die Lager Aschendorfermoor, Neusustrum und Walchum eingeliefert oder dorthin überstellt worden sind. Die Vermutung, dass aus diesen Lagern ebenfalls Häftlinge ins KZ Neuengamme überstellt worden sein könnten, bestätigte sich bei der Durchsicht von Häftlingspersonalakten des Strafgefangenenlagers IV (Walchum). Die Akten belegen, dass von dort am 18. Dezember 1942 ein weiterer Transport abgegangen ist, dem mindestens 20 Gefangene angehört haben. War bei den anderen Transporten regelmässig «KZ Neuengamme» als Ziel vermerkt, so lautete der Bestimmungsort dort «Polizeilager Curslack/Neuengamme»³⁵. Auf der Basis der so ermittelten 540 Namen konnten in Zusammenarbeit mit der KZ-Gedenkstätte Neuengamme die Stärken der insgesamt vier Emslandlager-Transporte wie folgt rekonstruiert werden:

17. Dezember 1942:

97 Mann (Häftlingsnummern 12395-12491)

18. Dezember 1942:

126 Mann (Häftlingsnummern 13089-13214)

6. Januar 1943:

823 Mann (Häftlingsnummern 13362-14184)

5. März 1943:

16 Mann (Häftlingsnummern 17738-17753)

Aus einigen Quellen ist ersichtlich, dass zu dem am 18. Dezember 1942 aus Walchum eintreffenden Transport auch Häftlinge des Strafgefangenenlagers V (Neusustrum) zählten. Häftlinge aus Neusustrum und auch aus Aschendorfermoor (Lager II) waren gleichfalls in den Transporten vom 6. Januar und 5. März 1943.³⁶ Der letztgenannte Transport umfasste offenbar einige «Nachzügler», darunter allein 7 Gefangene, die erst in der Zeit vom 17. Dezember 1942 bis 30. Januar 1943 in Börgermoor eingeliefert worden waren. Bei anderen ist zu vermuten, dass sie wegen Transportunfähigkeit oder Verwendung in der Rüstungsindustrie³⁷ zunächst noch vom Abtransport zurückgestellt worden waren. Ein weiterer Häftling, der im Dezember

1942 vorübergehend zu Vernehmungen nach Köln überstellt worden war, kam erst am 3. Juni 1943 ins KZ Neuengamme. Insgesamt wurden im genannten Zeitraum also rund 1060 Emslandlagerhäftlinge zur «Vernichtung durch Arbeit» in das KZ Neuengamme überstellt.

In nicht mehr als 62 Fällen hatte Regierungsrat Hildebrandt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Häftlinge mit Sicherungsverwahrung als «resozialisierbar» für die Einzelfallprüfung zu melden³⁸, was die Betroffenen unter Umständen vor der KZ-Einweisung bewahren konnte. Damit bewegte er sich auf der Linie seines 1937 publizierten Aufsatzes zur Sicherungsverwahrung, in dem er die «wenigen Fälle» einer späteren «Entlassung in völlige Freiheit» auf «5 bis 10 v. H.»³⁹ geschätzt hatte. Zu den wenigen, die auf diese Weise der «Vernichtung durch Arbeit» entgingen, gehörte der wegen Rückfalldiebstahls zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilte Schlosser Franz Katafiasz. In seinem Fall sollte wegen guter Führung und günstiger Beurteilung die anschließende Sicherungsverwahrung aufgehoben werden, was aber regelmässig erst nach Kriegsende erfolgen konnte. Somit verblieb der Dortmunder im Lager Börgermoor, wo er das NS-Regime aber nur um wenige Tage überlebte. Er starb am 12. Mai 1945 im Lazarett der nahe gelegenen Haftanstalt Lingen.⁴⁰

Bevor darauf eingegangen wird, welches Schicksal die Emslandlagerhäftlinge im KZ Neuengamme erwartete, soll ihre Zusammensetzung nach Alter, sozialer Herkunft und den zur Last gelegten Straftaten näher beleuchtet werden. Dabei beziehen sich die nachfolgenden Angaben auf die Auswertung der 520 Karteikarten, die von überstellten Börgermoor-Häftlingen erhalten geblieben sind.

Soziale Herkunft, Vorstrafenregister und Straftatbestände

Die 520 Häftlinge waren alle deutscher Nationalität. Von den Geburts- und Wohnorten her kamen sie aus allen Teilen des «Grossdeutschen Reiches», d.h. in einigen Fällen auch aus den annektierten polnischen

und tschechischen Gebieten. Der jüngste Häftling war 21 Jahre alt, der älteste 49. Die Männer waren also durchweg im arbeitsfähigen Alter, fast 75% gehörten zur Gruppe der 28- bis 42-Jährigen. Hier wirkte sich aus, dass eines der Kriterien für eine Strafverbüßung in den Emslandlagern die körperliche bzw. gesundheitliche Eignung für die schwere Moorarbeit war. Wurde jemand für längere Zeit «moorunfähig», kam er zurück in eine feste Anstalt.

Zur sozialen Schichtung liefern die vertretenen Berufe das folgende Bild: Rund 42% hatten als ungelernete oder angelernte Kräfte gearbeitet, ebenfalls rund 42% verfügten über eine Handwerker- oder Facharbeiterausbildung. Deutlich geringer war die Zahl derjenigen, die in «Weisse-Kragen-Berufen» oder als Selbstständige tätig gewesen waren oder über eine höhere Schulbildung verfügten. Zu den technischen oder kaufmännischen Angestellten konnten 5% gezählt werden. Im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in Privathaushalten waren gut 2% beschäftigt gewesen. Rund 5% machten die Selbstständigen aus. Dabei handelte es sich um Kaufleute, Vertreter und Landwirte, unter Letzteren ein Diplom-Landwirt. Zu den knapp 3% «Sonstigen» zählten u.a. vier Musiker ein Artist, ein Dentist, ein Journalist, ein Kunstmaler, ein Lehrer und ein Schriftsteller.

Die Vorstrafen, die die zukünftigen Sicherungsverwahrten bei ihrer letzten Verurteilung aufwiesen, umfassen Zuchthaus-, Gefängnis-, Haft- und Geldstrafen. Sie sind nicht immer einzeln aufgeschlüsselt, sondern in 27 Fällen nur summarisch angegeben. In diesen Fällen bewegen sich die Angaben der Vorstrafen zwischen 1 und 30, in einem Fall ist die Vorstrafenzahl mit 62 beziffert. Als Durchschnittswert lassen sich daraus 15,5 Vorstrafen errechnen. In 27 Fällen fehlen Angaben zur Zahl und Art der Vorstrafen, in einem Fall sind sie nicht eindeutig zu entziffern. Bei den verbleibenden 472 Karteikarten mit einem detaillierteren Vorstrafenregister⁴¹ schwankt die Zahl der angegebenen Vor-

strafen zwischen 1 (Geldstrafe) und 36 (3-mal Zuchthaus, 22-mal Gefängnis, 11-mal Haft), wobei in 7 Fällen das Fehlen von Vorstrafen vermerkt ist.⁴²

Eine Klassifizierung der Vorstrafenregister nur nach Gefängnis- und Zuchthausstrafen ergibt folgende Gruppen: 42% waren allein mit Gefängnisstrafen vorbestraft, deren Zahl sich zwischen 1 und 24 bewegte; 1% waren ein- bis dreimal nur mit Zuchthaus vorbestraft und 51% hatten sowohl Zuchthaus- als auch Gefängnisstrafen verbüßt, deren jeweilige Summe zwischen 2 und 25 lag. Die Strafhöhe der letzten Verurteilung, die die Männer schliesslich in die Moorlager geführt hatte, bewegte sich zwischen einem Jahr und fünfzehn Jahren Zuchthaus. Unterhalb von drei Jahren lag die Zuchthausstrafe bei knapp 22%, noch unterhalb von fünf Jahren bei weiteren 41%. Zuchthausstrafen zwischen fünf und siebeneinhalb Jahren hatten knapp 26% erhalten, während die mit acht bis fünfzehn Jahren Zuchthaus Bestraften «nur» 13% ausmachten. Als Durchschnittswert ergibt sich eine Strafhöhe von etwa 4 Jahren und 5 Monaten.

Nahezu allen in das KZ Neuengamme überstellten Emslandlagerhäftlingen war zweierlei gemeinsam: Zum einen hatten sie den Status von «Kriegstätern». Die auch rückwirkend zum 1. September 1939 angewandte «Kriegstätern-Verordnung» vom 11. Juni 1940 sah vor, dass bei Männern im wehrpflichtigen Alter, die wegen einer während des Krieges begangenen Straftat zu Zuchthaus verurteilt worden waren, die in die Kriegszeit fallende Haft nicht auf die Strafzeit angerechnet wurde. Die eigentliche Strafverbüßung sollte erst nach dem «Endsieg» beginnen, während der Vollzug bis dahin «unter verschärften Bedingungen»⁴³ stattzufinden hatte. Die Verordnung zielte darauf, «feigen und ehrlosen Wehrpflichtigen den Anreiz» zu nehmen, «sich durch Straftaten dem Frontdienst in der Wehrmacht zu entziehen».⁴⁴ Die zweite Gemeinsamkeit bestand in der Anordnung der anschliessenden Sicherungsverwahrung, zum damaligen Zeitpunkt das ausschlaggebende Kriterium für die «Abgabe» an die SS. Nur in einem Fall war keine an-

schliessende Sicherungsverwahrung verhängt worden.⁴⁵ Er betraf Georg R., den einzig namentlich bekannten Emslandlagerhäftling, der nach der bei Haftstrafen über acht Jahren üblichen Einzelfallprüfung als «asozial» klassifiziert worden ist.⁴⁶ Georg R., von Beruf Kaufmann, war wegen schweren Raubes und weiterer Straftaten zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden.⁴⁷

Damit ist übergeleitet zu den Delikten, die den angeblich «asozialen» Häftlingen aus Börgermoor bei ihrer letzten Verurteilung zur Last gelegt worden waren. Auffällig ist, dass politische Straftaten in Gänze fehlen. Das hatte seine Ursache darin, dass aus Sicherheitsgründen ab Ende Mai 1940 nur noch selten politische Häftlinge in die Emslandlager überstellt wurden, während zugleich die bereits dorthin gelangten in grosser Zahl in feste Anstalten zurückgeführt wurden.⁴⁸ Das galt erst recht für politische Häftlinge mit anschliessender Sicherungsverwahrung, sofern solche überhaupt einmal in die Emslandlager eingeliefert worden sind.⁴⁹

Bei den von Börgermoor aus «an den Reichsführer SS» «abgegebenen» Häftlingen dominierten eindeutig die Eigentums- und Vermögensdelikte. Wegen Betruges, mehrheitlich im Rückfall (ca. 75%) und teils (ca. 33%) in Verbindung mit anderen Straftaten (z.B. Unterschlagung, Urkundenfälschung, Diebstahl), wurden fast 21% von ihnen bestraft. Wegen einfachen Diebstahls waren gut 39%, wegen schweren Diebstahls knapp 17% verurteilt worden⁵⁰, wobei auch hier mehrheitlich Rückfall vorlag (ca. 67%), während eine Verbindung mit anderen Straftaten (vornehmlich Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Hehlerei) bei etwa 14% gegeben war. Werden zu den Straftatbeständen Betrug und Diebstahl verwandte Delikte wie Unterschlagung, Urkundenfälschung, Wilddieberei u.Ä. hinzugerechnet, dann summieren sich die Eigentumsdelikte auf knapp 81%. Hinzurechnen lassen sich sehr wahrscheinlich auch die in drei Fällen zur Last gelegten Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, und auch bei dem einen Fall von «Wehrkraftzersetzung» legen die vermerkten 14 Gefängnisvorstra-

fen die Vermutung nahe, dass hier ein Eigentumsdelikt (in Zusammenhang mit Wehrmachtsgut) abgeurteilt worden war. Noch höher stellt sich der Anteil der ohne Gewaltanwendung gegen Personen verübten Eigentumsdelikte dar, wenn berücksichtigt wird, dass sich hinter den nach der «Verordnung gegen Volksschädlinge» geahndeten Verbrechen – innerhalb des hier untersuchten Rahmens waren dies immerhin 8,8% – häufig Diebstähle und Betrügereien verbergen, die unter Ausnutzung des Kriegszustands (Verdunkelung, Luftangriffe, Rationalisierungsmassnahmen) verübt worden waren.⁵¹ Ähnliches ist mit Blick auf die zwei Fälle von Verstössen gegen das «Heimtücke»-Gesetz vom 21. März 1933 zu vermuten, während sich der eine Fall von Brandstiftung ohne Kenntnis der näheren Tatumstände nur schwer zuordnen lässt.

Gewalttäter⁵² stellten demnach unter den aus dem Emsland in das KZ Neuengamme überstellten Gefangenen allenfalls eine kleine Minderheit dar.⁵³ Mörder und Totschläger sind unter den 520 Börgermoor-Häftlingen nicht zu finden, die Delikte Raub und Erpressung wurden nur vier Verurteilten angelastet. Auf den einen wegen Raubes Verurteilten wurde bereits kurz eingegangen, die drei Tätern angelastete Erpressung war in einem Fall nur «versucht». Das Delikt der Körperverletzung erscheint nur einmal, wobei es sich um einen Fall von «Widerstand gegen die Staatsgewalt» und «versuchter Gefangenenbefreiung» handelte.⁵⁴ Von möglichen Einzelfällen unter den «Volksschädlingen» abgesehen sind weitere Gewalttäter vorzugsweise in der Gruppe der verurteilten Sittlichkeitsverbrecher zu erwarten.

Sexualdelikte waren knapp 8% der 520 Börgermoor-Häftlinge bei der letzten Verurteilung zur Last gelegt worden.⁵⁵ In sieben Fällen lautet der Karteikartenvermerk allein «Sittlichkeitsverbrechen», worunter sich so unterschiedliche Straftaten verbergen konnten, wie sie im Folgenden anhand der 33 noch verbleibenden Verurteilten dargelegt werden. In einem dieser Fälle wurde «Blutschande» zur Last gelegt, in zwei Fällen Erregung öffentlichen Ärgernisses (Exhibitionismus) und in sieben

Fällen Zuhälterei. Insgesamt zwölf Eintragungen lauten «§ 175», «Unzucht mit Männern» oder «Widernatürliche Unzucht».⁵⁶ In diesen Fällen dürfte es sich überwiegend um gewaltfreie geschlechtliche Beziehungen zwischen erwachsenen Männern gehandelt haben, wie sie heute nicht mehr strafbar sind. Dem stehen fünf Verbrechen der «schweren Unzucht» nach § 175 a StGB gegenüber, worunter gewaltsame «gleichgeschlechtliche Unzucht», solche mit Minderjährigen, aber auch die gewerbsmässige fallen. Nach § 176 StGB waren wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen an Frauen oder «Unzucht mit Kindern» sechs der Überstellten verurteilt. Notzuchtverbrechen nach § 177 StGB (Vergewaltigungen) sind auf den ausgewerteten Karteikarten nicht verzeichnet, doch könnten sich Verbrechen dieser Art hinter den siebenmal vermerkten «Sittlichkeitsverbrechen» verbergen. Insgesamt gesehen gilt aber auch unter Einbeziehung der Sexualdelikte, dass der Anteil gefährlicher Gewalttäter unter den aus dem Emsland in das BLZ Neuengamme überstellten Häftlingen nur eine kleine Minderheit darstellte.

In seiner Studie «Die Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945» aus dem Jahr 1961 gelangte Joachim Hellmer zu dem Ergebnis, dass von der Sicherungsverwahrung nicht in erster Linie «die wirklich gefährlichen Rückfalltäter» bzw. «Berufs- und Schwerverbrecher» betroffen gewesen seien, sondern «haltungsschwache Kleinkriminelle», also «das grosse Heer der haltlosen Kleindiebe und Kleinbetrüger».⁵⁷ Die Auswertung der Börgermoor-Kartei legt die Vermutung nahe, dass Hellmers Einschätzung, mit Abstrichen, in ähnlicher Form auf einen Grossteil der aus den Emslandlagern in das KZ Neuengamme überstellten Häftlinge zutreffen könnte. Mögliche Abstriche resultieren aus den vergleichsweise zahlreichen und mitunter auch hohen Vorstrafen vieler Emslandlagerhäftlinge. Für präzisere Angaben ist eine Auswertung der rund 380 erhalten gebliebenen Häftlingspersonalakten erst noch zu leisten.

Die «Vernichtung durch Arbeit»

Im KZ Neuengamme sahen sich die aus dem Emsland kommenden Häftlinge schlagartig einem Gewaltregime ausgesetzt, das alles in den Schatten stellte, was sie bis dahin in Zuchthäusern und Strafgefangenenlagern erlebt hatten. Deutlich zum Ausdruck kommt dies in einer extrem hohen Sterblichkeit. Dabei beziehen sich die nachfolgenden Zahlen allein auf dokumentarisch nachweisbare Todesfälle unter den 520 namentlich bekannten Börgermoor-Häftlingen.⁵⁸ Noch im Dezember 1942 starben 7 von ihnen, davon 2 bereits am Tag nach ihrer Ankunft. Im Januar 1943 betrug die Zahl der Toten 27, im Februar 51 und im März 55. Damit waren bei Abschluss des ersten Quartals 1943 bereits 26,9% ums Leben gekommen. Bis Ende Mai 1943, also nach nur fünfeinhalb Monaten, hatte sich die Totenzahl auf 185 oder 35,6%, erhöht.

Einen Eindruck davon, wie diese Bilanz durch unzureichende Ernährung, überschwere Arbeit, Misshandlungen und gezielte Tötungen erreicht wurde, vermittelt eine kurze zusammenfassende Darstellung, die Hermann Kaienburg vom Arbeitsinsatz im «Kommando Fertigungsstelle» gibt. In diesem Kommando, bei dem Tiefbauarbeiten für eine Waffenfabrik der Firma Carl Walther GmbH zu verrichten waren, kamen die meisten der neu überstellten «asozialen Justizgefangenen» zum Einsatz. Für die SS-Wachmannschaften waren sie sofort als solche zu erkennen, denn gemäss einer Weisung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (WVHA) vom 1. Januar 1943 hatten die «Sicherungsverwahrten» zur äusseren Unterscheidung auf der Häftlingskleidung den grünen Winkel der «Berufsverbrecher» in umgedrehter Form, also mit der Spitze nach oben, zu tragen.⁵⁹ Gestützt auf Zeugenaussagen aus den Neuengamme-Prozessen schreibt Kaienburg über das Schicksal der vormaligen Justizgefangenen:

«Nach der Quarantäne [...] konzentrierte die SS viele von ihnen [...] im Kommando Fertigungsstelle und setzte sie zur schlimmsten Tätigkeit dort ein – zur Regulierung des Grabens an der Ostseite, wo

viele im Wasser stehend arbeiten mussten. Im April begann dort eine beispiellose Menschenjagd. [SS-Unterscharführer Johann] Reese und seine Aufseher nahmen sich täglich einzelne von ihnen zum Ziel, misshandelten sie mit Stockschlägen und Fusstritten oft bis zur Bewusstlosigkeit, übergossen sie mit Wasser oder warfen sie in den Begrenzungsgraben, um dann erneut so lange auf die Opfer einzuschlagen, bis diese keinen anderen Ausweg mehr wussten, als den Graben und die anschliessende Postenkette zu überwinden [wobei sie dann erschossen wurden]. Andere ertränkte die SS nach Misshandlungen, oder sie verstürben an den Folgen der Misshandlungen im Revier [wo gänzlich arbeitsunfähig gewordene auch durch Injektionen getötet wurden; H.-P. K.]. Die Zahl der auf diese Weise umgebrachten Gefangenen ist unbekannt. Im Frühjahr 1943 gab es mehrere Wochen lang keinen Tag, an dem nicht einer oder mehrere der früheren Justizgefangenen ‚auf der Flucht‘ umgebracht wurden – stets an der Baustelle der Waltherwerke.»⁶⁰

Tatsächlich setzte die «beispiellose Menschenjagd» wohl nicht erst im April ein, denn in den beiden Vormonaten hatte es unter den ehemaligen Emslandlagerhäftlingen noch höhere Opferzahlen gegeben. In dieser Phase der «Vernichtung durch Arbeit» lag der Schwerpunkt ganz eindeutig auf «Vernichtung», während dem Begriff «Arbeit», was seinen realen Gehalt anbelangt, nur eine nachgeordnete Bedeutung zukam. Nach aussen hin lieferte er jedoch Anknüpfungspunkte für eine Verschleierung des Mordprogramms, um ein Bekanntwerden, das bei den Giftgasmorden an Geisteskranken und Behinderten («Aktion T4»/»Euthanasie») zu einer Beunruhigung von Teilen der Bevölkerung geführt hatte, zu verhindern. Den beteiligten Führungskräften der Justiz war damit zugleich eine Möglichkeit gegeben, die Mitwirkung an einem Verbrechen grössten Ausmasses, das nicht wenige trotz der Geheimhaltungsbestrebungen zumindest ahnten, zu verdrängen.

Zugleich ist festzustellen, dass die so praktizierte «Vernichtung durch Arbeit» im Widerspruch

zu zwischenzeitlich erfolgten Anweisungen des WVHA stand. Am 20. Januar 1943 hatte SS-Brigadeführer Glücks sämtliche KZ-Kommandanten angewiesen, die Sterblichkeitsrate in den Lagern «mit allen Mitteln [...] herunterzudrücken»⁶¹, um Arbeitskräfte für Rüstungsbetriebe zu gewinnen. Für die hier betrachtete Häftlingsgruppe hatte das allem Anschein nach zunächst keinerlei Auswirkung. Diesen Schluss legen zumindest die angeführten Opferzahlen nahe.

Am 18. März 1943 wandte sich dann der Chef des WVHA, SS-Obergruppenführer Oswald Pohl, mit einem Schreiben an Himmler, in dem er den Gesundheitszustand der von der Justiz überstellten «Sicherungsverwahrten» – und demzufolge auch deren Arbeitskraft – als «katastrophal» bezeichnete. In allen Lagern müsste ein Ausfall von mindestens 25 bis 30% eingeplant werden. Seinen Angaben zufolge waren am 1. März 1943 von den bis dahin überstellten 10'191 «asozialen» Justizgefangenen (im Dokument pauschal als «SV-Häftlinge» bezeichnet) bereits 3'853 (37,8%) verstorben, davon allein 3'306 (32,4 bzw. 85,8%) im Konzentrationslager Mauthausen, das das «schlechteste Material» (insgesamt 7'587 Häftlinge oder 74,4%) erhalten habe.⁶² Zu den Gründen der hohen Sterblichkeit mutmasste Pohl, dass die «jahrelang in Zuchthäusern verwahrten SV-Häftlinge durch die Überstellung in ein anderes Milieu [!] körperlich verfallen» würden, weshalb «sich der Tod bei Arbeitseinsatz und Aufenthalt in frischer Luft trotz aller Bemühungen nicht aufhalten»⁶³ liesse. Ob das allein blanker Zynismus war, wie Miroslaw Kärny meint⁶⁴, oder ob hier auch Unkenntnis über die zwischen Himmler und Thierack getroffene Vereinbarung zur «Vernichtung durch Arbeit» mitspielte⁶⁵, muss dahingestellt bleiben. Für die Emslandlagerhäftlinge jedenfalls galt, dass sie «Arbeit in frischer Luft» gewohnt waren – und trotzdem massenhaft starben. Fraglos waren auch sie durch die vorangegangene Justizhaft geschwächt, was zur hohen Sterblichkeit im Frühjahr 1943 beigetragen hat. Hinzu kam, dass das Todesrisiko in den kalten Wintermonaten besonders

hoch war. Die entscheidende Ursache lag jedoch bei den KZ-Kommandanten und SS-Wachmannschaften, die in den Lagern die «Vernichtung durch Arbeit» so organisierten und praktizierten, wie das am Beispiel der «Walther-Werke» im KZ Neuengamme geschildert wurde.⁶⁶

Um so perfider mutet ein von Himmler autorisiertes Schreiben an, das Pohl in gleicher Sache im April 1943 an Reichsjustizminister Thierack richtete. Bis dahin waren schon 12'868 Gefangene überstellt worden (Stand 1.4.1943), von denen bereits 5'935 (46,9%) nicht mehr lebten.⁶⁷ Verantwortlich dafür machte Pohl die Haftanstalten der Justiz, die gerade die «körperlich schlechtesten und mit allen möglichen Krankheiten behafteten Insassen» überstellen würden. Weiter hiess es: «Ich möchte in den Konzentrationslagern keine Siechenstationen unterhalten, weil ich jeden Platz für eine gesunde Arbeitskraft benötige. Die den Konzentrationslagern vom Führer gestellten Rüstungsaufgaben können [...] nur mit vollwertigen Arbeitskräften durchgeführt werden.»⁶⁸ Tatsächlich unterblieb dann in der Folgezeit die Überstellung von kranken oder gebrechlichen Justizgefangenen, die fraglos zu den hohen Totenzahlen beigetragen hat. Dass sie bis dahin allein auf Betreiben der Justiz praktiziert worden wäre und nicht «im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS»⁶⁹, wie es einleitend in der zugrunde liegenden Verfügung hiess, erscheint wenig wahrscheinlich. Dagegen spricht auch, dass der Himmler-Apparat in seinem alleinigen Zuständigkeitsbereich ein ganz ähnliches Verhalten an den Tag legte, als im Dezember 1942 die polizeiliche Vorbeugungshaft auch auf diejenigen «Kriminellen und Asozialen»⁷⁰ ausgedehnt wurde, die bis dahin wegen attestierter Haftunfähigkeit von der KZ-Einweisung ausgenommen waren. Beide Vorgehensweisen sollten offenkundig dazu dienen, «unnütze Esser» auf unauffällige Weise zu beseitigen, um dadurch Ressourcen zu sparen. Doch diese einseitige Orientierung auf «Vernichtung» kollidierte mehr und mehr – das zeigen die Schreiben Pohls –

mit der zur Jahreswende 1942/43 nochmals forcierten Einbindung des KZ-Systems in die Kriegs- und Rüstungswirtschaft.

Der zuletzt zitierte Brief dürfte dazu beigetragen haben, dass Thierack nach dem Krieg im alliierten Gewahrsam, kurz vor seinem Selbstmord, wider besseres Wissen erklärte, der «Plan» zur «Vernichtung durch Arbeit» sei «nicht durchgeführt worden, weil nach Stalingrad das Menschenmaterial zu knapp geworden»⁷¹ sei. Tatsächlich war die Aktion so gestartet worden, wie das zwischen Thierack, Goebbels und Himmler mit dem Ziel der «Vernichtung asozialen Lebens» (Thierack 1942) vereinbart worden war. Im Schatten von Stalingrad sah sich die faschistische Führung dann aber aus kriegs- und rüstungswirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus gezwungen, dem Faktor Arbeit stärkeres Gewicht beizumessen.⁷² Im Folgenden ist zu klären, wie sich das auf die in das KZ Neuengamme überstellten Emslandlagerhäftlinge ausgewirkt hat.

Von den 520 namentlich bekannten Börgermoor-Häftlingen starben im Mai 1943 nachweislich 12 und im Juni 1943 noch einmal 16. In den Folge Monaten gingen die Zahlen der registrierten Todesopfer deutlich zurück.⁷³ Sie schwankten von Juli 1943 bis April 1945 pro Monat zwischen 0 und 7. Da die Aussagekraft dieser absoluten Zahlen dadurch relativiert wird, dass keine Angaben zur noch vorhandenen Gesamtstärke der Gruppe, die ja auch durch Abtransporte in andere Lager beeinflusst sein konnte, vorliegen, wurden vergleichende Betrachtungen zum KZ Buchenwald angestellt, für das mit den «Schutzhaftlager-Rapporten»⁷⁴ ausreichendes statistisches Material vorliegt. Das KZ Buchenwald erscheint für eine komparative Betrachtung auch deshalb besonders geeignet, weil es in ähnlichem Umfang wie das KZ Neuengamme «asoziale» Justizgefangene deutscher Nationalität erhalten hat⁷⁵ und wie das am Hamburger Stadtrand gelegene KZ offiziell zur Lagerkategorie II für «schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge» gehörte.⁷⁶

Vergleichszahlen aus dem KZ Buchenwald

Die «Schutzhaftlager-Rapporte» des KZ Buchenwald geben die zahlenmässigen Veränderungen bei den einzelnen Häftlingsgruppen (ab Februar 1943 einschliesslich Ursachenangaben wie «Todesfälle», «Überstellungen» usw.) jeweils zu Beginn und am Ende einer Kalenderwoche (ab Februar 1944 halbmonatlich) wieder. Genaue monatliche Angaben, wie sie im Hinblick auf die Emslandlagerhäftlinge im KZ Neuengamme angeführt wurden, lassen sich daraus also nicht gewinnen, wohl aber ähnliche Angaben für vergleichbare Zeiträume. Zahlenangaben für eine eigenständige Häftlingsgruppe mit der Bezeichnung «Sicherungsverwahrung» bzw. «S. V.-Häftl.» erscheinen erstmals für den 13. Februar 1943, an dem ihre Zahl 355 betrug. Zuvor waren sie unter der Spalte «Berufs-Verbrecher» geführt worden⁷⁷, sodass für den Zeitraum der vorangegangenen acht Wochen keine exakten Zahlen vorliegen.⁷⁸ In der Zeit vom 13. Februar 1943 bis zum 15. Mai 1943, also in etwa drei Monaten, erhöhte sich die rechnerische Höchstzahl der «SVer» in Buchenwald durch 648 Neueinlieferungen und 61 Überstellungen aus anderen Lagern auf insgesamt 1'064. Im gleichen Zeitraum wurden 500 (47%) Todesfälle registriert. Hatte sich die Zahl der wöchentlichen Todesopfer bis zum Ende der zweiten Märzdekade zwischen 16 und 28 bewegt, so lag sie in den Wochen danach relativ konstant bei einem Wochen-durchschnitt von etwa 50. Ab Juni 1943 kam es dann zu einem deutlichen Absinken der wöchentlichen Totenzahlen, die sich von Juli 1943 bis zum September 1944 oftmals nur im einstelligen Bereich bewegten.⁷⁹

Von der Tendenz her zeigt die Entwicklung der Sterblichkeit unter den Buchenwälder SV-Häftlingen also einen ganz ähnlichen Verlauf wie die unter den vormaligen Börgermoor-Häftlingen im KZ Neuengamme: Nach ausserordentlich hohen Opferzahlen bis etwa zum Mai 1943 kam es zu einem länger anhaltenden deutlichen Rückgang der absoluten

Totenzahlen pro Monat. Die Buchenwälder «Schutzhaftlager-Rapporte» bieten zudem die Möglichkeit, für die dortigen SV-Häftlinge bis Herbst 1944 die prozentuale Sterblichkeit hinsichtlich der sich ständig verändernden Gesamtstärke anzugeben und mit der anderer zahlenmässig relevanter Häftlingsgruppen zu vergleichen. Dabei zeigt sich, dass die Mortalität der SV-Gefangenen auch nach dem deutlichen Rückgang ab Mitte 1943 in aller Regel um einiges höher war als die Sterblichkeit aller anderen Häftlingskategorien. Im Folgenden werden ausgewählte Werte mit Vergleichsangaben für diejenige Häftlingsgruppe angegeben, die im jeweiligen Zeitabschnitt die zweithöchsten Sterblichkeit aufwies:

16.10.-23.10.1943:

SV-Häftlinge 0,37% – Polen 0,12%

28.1.-15.2.1944:

SV-Häftlinge 3,65% – «Berufsverbrecher» 2,15%

30.6.-15.7.1944:

SV-Häftlinge 0,48% – Juden 0,33%

30.11.-15.12.1944:

SV-Häftlinge 5,38% – Juden 1,94%

Auch im Verhältnis zu solchen Gefangenengruppen, die nach SS-Massstäben in der Häftlingshierarchie ganz unten standen (Juden, «Zigeuner», Russen und Polen), wiesen die SV-Häftlinge immer eine deutlich höhere Todesrate auf. Dies ist ein Indiz dafür, dass auf ihnen trotz der eingetretenen Veränderungen noch immer ein besonderer Vernichtungsdruck lastete. Dennoch hatten sich für jene SV-Häftlinge, die den Mordterror der ersten fünf bis sechs Monate überstanden hatten, die Überlebenschancen vorerst erhöht. In die gleiche Richtung weisen – vorbehaltlich einer noch ausstehenden intensiven Analyse – einige Zahlen aus dem KZ Mauthausen. Waren dort in den fünf Monaten von Dezember 1942 bis April 1943 rund 6'000 SV-Häftlinge «rücksichtslos misshandelt und getötet»⁸⁰ worden, so blieb die Zahl der stichtagmässig erfassten SV-Häftlinge (die natürlich immer durch zwi-

schenzeitlich erfolgte Zu- und Abgänge unterschiedlichster Art beeinflusst war) in der Folgezeit bis Mai 1945 relativ konstant bei rund 3'000.⁸¹

Wenn Jens-Christian Wagner in seinen Untersuchungen zum Häftlingseinsatz im KZ Mittelbau-Dora zu dem Ergebnis gelangt, dass «die ‚Ökonomisierung‘ des KL-Systems» einzelnen «fachlich qualifizierten jüdischen Häftlingen [...] die Chance eines Aufschubs im Vernichtungsprozess»⁸² bot, dann gilt das in ähnlicher Form für die deutschen SV-Häftlinge, darunter auch für jene, die aus den Emslandlagern in das KZ Neuengamme überstellt worden waren. Ob dieser Aufschub zu einem Überleben führte, entschied sich für viele erst in der Endphase des Krieges, als das Massensterben in den Konzentrationslagern (und auf «Evakuierungsmärschen») noch einmal dramatisch zunahm.

Gesamtbilanz

Für die 520 namentlich bekannten Gefangenen aus Börgermoor ergibt eine Gesamtbilanz, dass nachweislich 244, d.h. 46,9%, der «Vernichtung durch Arbeit» zum Opfer gefallen sind.⁸³ Für die 20 namentlich bekannten Häftlingen aus Walchum ist in 14 Fällen (70%) der dortige Tod beurkundet. Bei Zugrundelegung der ermittelten Häftlingsnummern lässt sich für 517 (48,7%) von 1062 in das KZ Neuengamme überstellten Emslandlagerhäftlingen der Tod nachweisen. Noch unbekannt ist die Zahl derjenigen, die vom KZ Neuengamme aus, etwa mit sogenannten «Invalidentransporten», in andere Konzentrationslager überstellt worden sind und dort ums Leben kamen.⁸⁴ Es lässt sich auch nicht mehr ermitteln, wie viele frühere Häftlinge des Papenburger Lagerkomplexes sich noch unter den mehr als 16'000 Toten befanden, die im Zuge der «Evakuierung» des Konzentrationslager Neuengamme (und seiner Aussenlager) im April und Mai 1945 starben, ohne dass der Tod namentlich registriert wurde.⁸⁵ Dessen ungeachtet belegen allein die hier nachgewiesenen Zahlen, dass die «Asozialenaktion» der

Justiz in der Geschichte der Emslandlager einen besonders opferreichen Abschnitt markiert.

Man mag es als Ironie der Geschichte betrachten, dass Hans-Georg Hildebrandt, der Kommandeur der Strafgefangenenlager im Emsland, nach dem Krieg von den britischen Besatzungsbehörden im vormaligen KZ Neuengamme interniert wurde. Das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren «wegen Körperverletzung im Amt und Verbrechens gegen die Menschlichkeit» wurde jedoch mangels Beweises eingestellt. Seine Mitwirkung an der «Asozialenaktion» war dabei mit keinem Wort zur Sprache gekommen. Anfang der 1950er-Jahre wurde Hildebrandt Leiter der hessischen Strafanstalt Ziegenhain (Zuchthaus und Sicherungsanstalt).

Anmerkungen

- 1 RGBl. I, 1933, Nr. 133. Die Einstufung als «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» konnte demnach bei zwei Vorstrafen von mindestens sechs Monaten Gefängnis erfolgen oder – beim Fehlen von Vorstrafen – wenn drei vorsätzliche Taten abzuurteilen waren und deren «Gesamtwürdigung» (analog zu den erstgenannten Fällen) eine solche Einschätzung ergab. Die Folge war zunächst eine Strafverschärfung in Form drastischer Zuchthausstrafen. Eine anschließende Sicherungsverwahrung konnte mit dem Urteil oder auch nachträglich ausgesprochen werden.
- 2 Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des St[aats]S[ekretärs] Dr. Rothenberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender, abgedruckt in Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945-1. Oktober 1946 (IMG), Bd. 26, Nürnberg 1947, S. 201. Vier Tage zuvor hatte Thierack bereits mit Goebbels die «Frage der asozialen Elemente» erörtert, wobei erstmals von «Vernichtung durch Arbeit» die Rede war. Siehe dazu die Aktennotiz Thieracks, zit. in Christian Rüter/Adelheid L. Rüter-Ehl ermann (Hg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bd. 9, Amsterdam 1972, S. 275, sowie: Die Tagebücher von Joseph Goebbels, hg. v. Elke Fröhlich, Teil II: Diktate 1941-1945, Bd. 5, München 1995, S. 504(15.9.1942).
- 3 Vermerk von Ministerialdirektor Crohne (Reichsjustizministerium) v. 13.10.1942 zur Besprechung am 9.10.1942, Bundesarchiv (BA), R 22/5015, Bl. 75. Siehe dazu auch Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006, S. 312.
- 4 Der Reichsminister der Justiz IV a 1665/42g v. 22.10.1942, abgedruckt in Rüter/Rüter-Ehlermann (Anm. 2), S. 284.

- 5 Eine Zahl von mindestens ca. 17'200 Gefangenen ist durch Dokumente des Reichsjustizministeriums belegt. Sie wurde auf 20'300 hochgerechnet 22 bei Wachsmann (Anm. 3), S. 326. Wachsmann schätzt, dass über 17'300 Gefangene von der generellen Abgabe erfasst wurden, während bis zu 3'000 nach Einzelfallprüfungen in die Konzentrationslager überstellt wurden.
- 6 Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941-1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims, hg. v. Werner Jochmann, Hamburg 1980, S. 348-349. Vgl. dazu auch Adolf Hitler: Mein Kampf, 11. Aufl., München 1942, S. 580-583. Eine Beschreibung der Amtseinführung liefert Klaus Bästlein: Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in: «Für Führer, Volk und Vaterland ...». Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hg. v. d. Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1992, S. 118-120.
- 7 Diese ersten grossen Luftangriffe liessen bereits die Gefahr erahnen, dass bei Treffern auf die überfüllten Strafvollzugseinrichtungen Gefangenen die Flucht gelingen könnte, die dann zu «Unruheherden» innerhalb der «Heimatfront» werden konnten. Mit der «Asozialenaktion» der Justiz wurde auch diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen.
- 8 Die Tagebücher von Joseph Goebbels (Anm. 2), Bd. 3, München 1994, S. 525 (22.3.1942).
- 9 Heinz Boberach (Hg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938-1945, Bd. 9, Herrsching 1984, S. 3496.
- 10 Einzelheiten dazu in Hans-Peter Klausch: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995, S. 40-44, 53-58, 94.
- 11 Siehe dazu Hitlers Äusserungen vom 7. April 1942 nach Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, 2. Aufl., Stuttgart 1965, S. 258.
- 12 Siehe dazu Helge Grabitz: Im vorauselenden Gehorsam ... Die Hamburger Justiz im «Führer-Staat». Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen, in: «Für Führer, Volk und Vaterland ...» (Anm. 6), S. 61-63.
- 13 Die Tagebücher von Joseph Goebbels (Anm. 2), Bd. 3, München 1994, S. 504 (20.3.1942).
- 14 So die Einschätzung von Goebbels, der sich dabei auch auf Hermann Göring berief (ebd., S. 504 (20.3.1942), 548 (25.3.1942)).
- 15 Ebd., S. 548 (25.3.1942).
- 16 Ebd., S. 506 (20.3.1942), 517 (21.3.1942).
- 17 Als solchen titulierte ihn der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hamburg, Rudolf Letz; vgl. Bästlein (Anm. 6), S. 125.
- 18 Rudolf Marx, damaliger Leiter der Abteilung V (Strafvollzug) im RJM, laut Rüter/Rüter-Ehlermann (Anm. 2), S. 308.
- 19 Die Tagebücher von Joseph Goebbels (Anm. 2), Bd. 3, München 1994, S. 504 (20.3.1942).
- 20 Ebd.
- 21 Völkischer Beobachter v. 1.10.1942. Roland Freisler hatte schon kurz nach Kriegsbeginn erklärt, dass «beim Kampf gegen den äusseren Feind» jedem Verbrechen «viel vom Unrechtsgehalt des Landesverrats» anhaften würde; vgl. die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, in: Deutsche Justiz 7 (1939), Nr. 46, S. 1753 f). Zum kriegsbedingten Anstieg der Kriminalität in Deutschland vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus, München 2002, S. 120. Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 29.9.1942, BA, R 22/4199, Bl. 38.
- 23 Vgl. Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafbefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, 3 Bde., Düsseldorf 1983, Bd. 2, S. 1384 f.; Max Frenzel/Wilhelm Thiele/Artur Mannbar: Gesprengte Fesseln. Ein Bericht über den antifaschistischen Widerstandskampf der illegalen Parteiorganisation der KPD im Zuchthaus Brandenburg-Görden von 1933 bis 1945, 2. Aufl., Berlin (DDR) 1976, S. 24 f; Walter Uhlmann (Hg.): Sterben um zu leben. Politische Gefangene im Zuchthaus Brandenburg-Görden 1933-1945, Köln 1986, S. 15.
- 24 Die Angaben stützen sich auf die Aussage von Hans-Georg Hildebrandt (geb. am 31.1.1904) vor dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht Oldenburg am 10.6.1947, Staatsarchiv Oldenburg, Best. 140-5, Nr. 1457. In der SA bekleidete Hildebrandt lediglich den Rang eines Scharführers (ab November 1942).
- 25 Darin stützte Hildebrandt indirekt die im angeführten Hitler-Zitat enthaltenen kruden Vorstellungen von den sozialen Trägern und Multiplikatoren revolutionärer Umwälzungen, indem er sich aus politischen Gründen gegen einen Zeitungsbezug der Sicherungsverwahrten aussprach: «Es steht fest, dass die Sicherungsverwahrten die Zeitungen nicht lesen, um sich an dem aufbauenden Inhalt zu schulen; sie lesen aber alles heraus, was etwa in den Berichten über Sowjet-Russland und die Ereignisse in Spanien [gemeint war der Bürgerkrieg] sie in ihrer staatsfeindlichen Stellung zu bestärken vermag. Das lässt sich am Inhalt der Zeitungsstücke erkennen, die mit Vorliebe anderen Gefangenen zugesteckt werden.» (Hansgeorg Hildebrandt: Zwei Fragen zur Sicherungsverwahrung, in: Blätter für Gefängniskunde 67 (1936), S. 412). Sicherlich machte sich mancher Sicherungsverwahrter in der nahezu ausweglosen Haftsituation Hoffnungen, dass revolutionäre Veränderungen eine Besserung der eigenen Lage nach sich ziehen könnten. Für in nennenswertem Umfang vorhandene dezidiert politische Ambitionen gibt es indes keinen empirischen Beleg. Die von Hildebrandt konstatierte Weitergabe von politischen Zeitungsartikeln könnte durchaus darin begründet gewesen sein, dass auf dem «Untergrund-Markt» der mit zahlreichen politischen Häftlingen belegten Haftanstalt Brandenburg-Görden mit solchen Nachrichten, die für den Zusammenhalt und die moralische Stärkung der «Politischen» von grosser Bedeutung waren, besonders hohe Tauschwerte zu erzielen waren. Wie selten und diffus bei «gewöhnlichen» Sicherungsverwahrten politische Vorstellungen zutage traten, zeigen die wenigen Beispiele politisch denkender Sicherungsverwahrter bei Joachim Hellmer: Die Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945, Berlin (West) 1961, S. 188-191, 313-314. Ein zweiter von Hildebrandt publizierter Beitrag erschien 1937/38: Hansgeorg Hildebrandt: Zur Sicherungsverwahrung, in: Blätter für Gefängniskunde 68 (1937/38), S. 420-429.
- 26 So hiess es in der Aktennotiz Thieracks über sein Gespräch mit Goebbels am 14.9.1942 (Anm. 2).
- 27 So jedenfalls die Zeugenaussagen ehemaliger Konferenzteilnehmer aus dem Kreis der Anstaltsleiter; vgl. Rüter/Rüter-Ehlermann (Anm. 2), S. 283, 317-318, 329, 331, 353. Auch Marx und Hupper-schwiller geben an, von einer durchgängigen Ver-

- nichtungsabsicht nichts gewusst zu haben. Beide hatten in Zusammenhang mit der «Asozialenaktion» die Konzentrationslager Auschwitz und Mauthausen besichtigt. Vgl. zur Mitwisserschaft der hohen Ministerialbeamten Wachsmann (Anm. 3), S. 331, 337, 393-395.
- 28 Der Reichsminister der Justiz IV a 1665/42g v. 22.10.1942 (Anm. 2), S. 284.
- 29 Das ergibt sich aus einem Schreiben Hildebrandts vom 24.3.1943, das sich in der Personalakte des Esterwegen-Häftlings Robert Aschkenasi befindet, Staatsarchiv Osnabrück (StAOs), Rep. 947, Lin II, Nr. 126.
- 30 um vorübergehenden Aufenthalt von rund 1'000 Sicherungsverwahrten im Strafgefängnis Esterwegen (Esterwegen) in den Jahren 1939/40 vgl. Kosthorst/Walter (Anm. 23), Bd. 2, S. 1309-1313, 1430; Bd. 3, S. 2351, 2422-2439, 2467, 2486, 2490, 2522 f, 2541 f., 2561, 2568, 2569 f, 2571, 2621, 2644 f, 2686, 2688 f, 2754-2758.
- 31 Die erste Zahl erscheint in einem Aktenvermerk des Reichsjustizministeriums (BA, R 22/1262, Bl. 15) zur «Abgabe asozialer Gefangener an die Polizei» [nicht dat.; ca. Mai 1943], die zweite lässt sich danach berechnen.
- 32 StAOs, Rep. 947, Lin I, Nr. 435-450 (Bürgermoor), u. Nr. 451-465 (Esterwegen). Etwas zu optimistisch erscheint die Einschätzung von Kosthorst und Walter, wonach die Bürgermoor- und Esterwegen-Karteien für jene Häftlinge, die die Lager noch vor der Befreiung – tot oder lebendig – verlassen haben, «nahezu vollständig» seien (Kosthorst/Walter (Anm. 23), Bd. 2, S. 1779).
- 33 Die bevorzugte Stellung, die die Lager Bürgermoor und Esterwegen zu unterschiedlichen Zeiten für die Aufnahme von Sicherungsverwahrten und Zuchthausgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung hatten, galt auch noch 1944; siehe hierzu das Schreiben des Kommandeurs an den Vorsteher des Strafgefängnis Esterwegen vom 13.6.1944, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Anm. 23), Bd. 2, S. 1412 f.
- 34 Ebd., S. 1802; siehe hierzu auch die Tabellen auf S. 1877-1899.
- 35 So etwa in der Häftlingspersonalakte von Adolf Wendt (StAOs, Rep. 947, Lin II, Nr. 7555). Das KZ-Neuengamme lag in unmittelbarer Nachbarschaft der Dörfer Neuengamme und Curslack.
- 36 Der Verfasser stützt sich hier auf Recherchen von Christian Römmer von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, der nach den ihm übermittelten Namen die Häftlingsnummern und Transportstärken anhand der dortigen Archivunterlagen ermittelt hat (Mitteilungen der KZ-Gedenkstätte Neuengamme vom 11.3.2008 u. 25.3.2008).
- 37 Es galt: «Bei der Abgabe [...] soll eine Stockung der Produktion in den rüstungswichtigen Betrieben vermieden werden. Die Abgabe erfolgt daher allmählich unter Verteilung auf mehrere Monate [...]»; vgl. Der Reichsminister der Justiz IV a 1665/42g v. 22.10.1942 (Anm. 2), S. 285. Am 30. April 1943 waren reichsweit noch rund 3'100 Sicherungsverwahrte von der «Abgabe» zurückgestellt.
- 38 Die Zahl erscheint in einer von Senatspräsident Robert Hecker am 7.12.1942 unterzeichneten zahlenmässigen Aufstellung der von den Strafanstalten gemeldeten Einzelüberprüfungen. Das an Ministerialdirektor Engert, Oberregierungsrat Hupperschwiller und Oberstaatsanwalt Meyer gerichtete Schreiben befindet sich im Institut für Zeitgeschichte (MA 624, Bl. 3664611 f). Zu den Ergebnissen der Einzelfallprüfungen vgl. Wachsmann (Anm. 3), S.325 f.
- 39 Hildebrandt: Zur Sicherungsverwahrung (Anm. 25), S. 427.
- 40 Die Angaben wurden der Häftlingspersonalakte entnommen (StAOs, Rep. 947, Lin II, Nr. 16313).
- 41 Gewisse Ungenauigkeiten ergeben sich daraus, dass die Schreibmaschinenanschläge die entsprechenden Zeilen nicht immer genau getroffen haben. In Zweifelsfällen wurde nach Plausibilitätsabwägungen zugeordnet.
- 42 Siehe dazu Anm. 1.
- 43 Die «Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat» vom 11.6.1940 (RGBl. I, 1940, Nr. 107) ist abgedruckt in Kosthorst/Walter (Anm. 23), Bd. 2, S. 1536. Bei 10 der 520 Bürgermoor-Häftlinge war der Kriegstäter-Status nachträglich aufgehoben worden.
- 44 Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht 14 n 16.14 WR (I) Nr. 4513/40 v. 9.11.1940 an den Reichsminister der Justiz, abgedruckt ebd., S. 1364. Siehe dazu auch das Schreiben des Reichsministers der Justiz v. 27.1.1943, abgedruckt ebd., S.1373-1378.
- 45 Bei Kosthorst/Walter (Anm. 23), Bd. 2, S. 1893, wird der Anteil der Häftlinge mit anschließender Sicherungsverwahrung fälschlicherweise mit nur 88,8% angegeben.
- 46 Aus Papenburg waren insgesamt 139 Einzelfallprüfungen wegen einer Strafhöhe über acht Jahren gemeldet worden (vgl. Anm. 38). Über das Ergebnis ist nichts bekannt. Unklar ist auch, ob die Überprüfungen noch in einem Emslandlager stattgefunden haben, weil damals eine «weitere Zusammenlegung der zu überprüfenden Gefangenen» im Gespräch war.
- 47 An Vorstrafen wies Georg R. lediglich zwei Geldstrafen auf. In seiner Personalakte (StAOs, Rep. 947, Lin II, Nr. 5646) findet sich auch kein Hinweis auf eine nachträglich ausgesprochene Sicherungsverwahrung. Die Karteikarte enthält einen Vermerk, dass nach Strafverbüßung polizeiliche Vorbeugungsmassnahmen der Kripo erfolgen sollten.
- 48 Die Verfügungen zu politischen Häftlingen, die «eine Gefahr für ihre Umgebung bilden», sind abgedruckt in Kosthorst/Walter (Anm. 23), Bd. 2, S. 1300 (Verfügung vom 14.7.1938); Willy Perk: Hölle im Moor. Zur Geschichte der Emslandlager 1933-1945, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1979, S. 69 (Anordnung vom 28.5.1940).
- 49 Politische Straftäter wurden nur selten zu anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Ihre Zahl dürfte deutlich unter 100 gelegen haben, wie die in Anm. 38 angeführte Liste erkennen lässt. Einer der davon Betroffenen wurde im Prozess vor dem Landgericht Wiesbaden als Zeuge gehört; vgl. Rüter/Rüter-Ehlermann (Anm. 2), S. 246.
- 50 Möglicherweise wurde in einer Reihe von Fällen auf den Karteikarten nur «Diebstahl» vermerkt, obwohl tatsächlich ein «schwerer Diebstahl» vorlag. Das lassen zumindest die für 1935 und 1936 vorliegenden Angaben der Reichskriminalstatistik vermuten, denen zufolge in diesen Jahren das Verhältnis zwischen der Anordnung der Sicherungsverwahrung bei einfachem und bei schwerem Diebstahl in etwa 1: 2 war, während die Bürgermoor-Karten ein umgekehrtes Verhältnis von 2: 1 ausweisen; vgl. Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, bearbeitet im Reichsjustizministerium und im Statistischen Reichsamt, Berlin 1942,

- S. 103, 255. Die von Möhler für 1939 angeführten Prozentzahlen sind irreführend, da sich diese laut Reichskriminalstatistik nicht auf die Anordnungen der Sicherungsverwahrung, sondern auf die Zahl der Verurteilungen wegen des entsprechenden Delikts beziehen (vgl. Rainer Möhler: *Strafvollzug im «Dritten Reich»: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes*, in: Heike Jung/Heinz Müller-Dietz (Hg.): *Strafvollzug im «Dritten Reich»: Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996*, S. 71). Wenn bei Kosthorst/ Walter (Anm. 23), Bd. 2, S. 1803, der Anteil der wegen schweren Diebstahls Verurteilten unter den in das KZ Neuengamme überstellten Gefangenen mit 54,9% angegeben wird, während einfacher Diebstahl überhaupt nicht erscheint, dann zeigt auch dieses Beispiel, wie ungenau die dortigen Angaben mitunter sind.
- 51 Auf den Karteikarten der «Volkschädlinge» ist neben dem Hinweis auf die Verordnung vom 6. September 1939 nur in acht Fällen auch ein konkretes Delikt angegeben: fünfmal Diebstahl und dreimal Betrug.
- 52 Unter Gewalttätern werden hier nach Kürzinger solche Verurteilte verstanden, deren Straftaten «einen Eingriff in die physische oder psychische Integrität des Verbrechensopfers» darstellen (Josef Kürzinger: *Gewaltkriminalität und Delikte gegen die Person*, in: Günther Kaiser/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Freiburg i. Br. 1974, S. 116).
- 53 Hier wirkte sich die «Verordnung gegen Gewaltverbrecher» vom 5. Dezember 1939 aus, die vielfach Todesurteile nach sich zog.
- 54 Der zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilte, mit elf Gefängnisstrafen vorbelastete Mann sollte laut Karteikartenvermerk nach der Strafverbüßung an die Gestapo überstellt werden.
- 55 Eine Kombination von Sexual- und Eigentumsdelikt (und umgekehrt) ist nur in vier Fällen als Grund der letzten Verurteilung angegeben. Wären auch die Delikte der jeweiligen Vorstrafen heranziehbar, so wäre der Anteil der wegen gänzlich unterschiedlicher Delikte Bestraften deutlich höher. Einen Anhaltspunkt für die Stärke dieser Gruppe liefert eine Untersuchung des Ministerialrats Edgar Schmidt von 1938, der die Anfang 1937 im Reich registrierten 3'258 Sicherungsverwahrten wie folgt einteilte: 55,5% Diebe, 16,0% Betrüger, 2,3% Gewalttäter, 2,9% Sittlichkeitsverbrecher sowie eine «Mischgruppe» von 23,5%; vgl. dazu Möhler (Anm. 50), S. 71.
- 56 Hinter dem letzten Eintrag können sich im Einzelfall auch Taten der Sodomie verbergen.
- 57 Hellmer (Anm. 25), S. 327, 347 f.
- 58 Die Zahlen wurden ermittelt durch einen Abgleich der 520 Häftlingskarteikarten mit dem «Totenbuch Neuengamme» (als CD-ROM: *Die Toten. Konzentrationslager Neuengamme*, hg. v. d. KZ-Gedenkstätte Neuengamme, 2005). Es enthält die Namen von rund 23'000 der geschätzten 42'900 Todesopfer. Siehe dazu auch: *KZ-Gedenkstätte Neuengamme* (Hg.): *Die Ausstellungen*, Bremen 2005, S. 94 f, 231.
- 59 Vgl. Hermann Kaienburg: «Vernichtung durch Arbeit». Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen, 2. Aufl., Bonn 1991, S. 336, Anm. 4. Allgemein zur Häftlingskennzeichnung: Annette Eberle: *Häftlingskategorien und Kennzeichnungen*, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1: *Die Organisation des Terrors*, München 2005, S. 91-109. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die überstellten «asozialen Justizgefangenen» von der SS pauschal als «Sicherungsverwahrte» klassifiziert worden sind, also auch dann, wenn die juristischen Voraussetzungen dafür fehlten, was vor allem bei den rund 6'400 «abgegebenen» polnischen Gefangenen der Fall war. Wenn dieser Aspekt unberücksichtigt bleibt, kommt es zu verwirrenden Zahlenangaben hinsichtlich der «Sicherungsverwahrten», so auch bei Kaienburg, ebd., S. 13, 301; ders.: *Das Konzentrationslager Neuengamme 1938-1945*, Bonn 1997, S. 292.
- 60 Kaienburg: «Vernichtung durch Arbeit» (Anm. 59), S. 428 f.
- 61 Schreiben des WVHA an die Lagerkommandanten der Konzentrationslager v. 20.1.1943, Staatsarchiv Nürnberg (StAN), KV-Anklage, Dok. Nr. NO-1523.
- 62 Die exorbitant hohe Sterblichkeit im KZ Mauthausen hatte im Wesentlichen zwei Ursachen. Zum einen befanden sich unter den dorthin überstellten Justizgefangenen «etwa 3'000 Polen» (Hans Marsalek: *Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation*, 2. Aufl., Wien 1980, S. 152). Deren körperliche Verfassung war noch weit schlechter als die der deutschen SV-Häftlinge, weil Anfang 1942 ein besonderer «Polenstrafvollzug» eingeführt worden war, der unter ausnehmend harten Bedingungen, getrennt von Deutschen, in eigenständigen Strafslagern (nicht: Strafgefangenenlagern) durchgeführt wurde. Siehe dazu: *Polenvollzugsordnung des RJM vom 7.1.1942*, abgedruckt in *Deutsche Statistik 104* (1942), Nr. 2, S. 35; Elisabeth Kinder: *Das «Stammlager Sosnowitz»*. Eine Fallstudie zum Strafvollzug nach dem «Polenstrafrecht», in: Friedrich P. Kahlenberg (Hg.): *Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte*. Festschrift für Hans Booms, Boppard am Rhein 1989, S. 603-623. Zum anderen wirkte sich aus, dass nach offizieller SS-Klassifizierung allein das KZ Mauthausen zur härtesten «Stufe III» für «schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge» gehörte, weshalb die dortigen SS-Männer in besonderem Masse auf Mord und Terror konditioniert waren. Der hier zitierte Erlass des Chefs Sipo und SD v. 2.1.1941 ist abgedruckt in *IMG* (Anm. 2), S. 695-698, und in einer Fassung vom 19.8.1942 als Faksimile in: Marsalek, S. 38.
- 63 Schreiben des Chefs des WVHA an den Reichsführer SS v. 18.3.1943, StAN, KV-Anklage, Dok. Nr. NO-1285.
- 64 Miroslaw Kárný: «Vernichtung durch Arbeit». Sterblichkeit in den NS-Konzentrationslagern, in: *Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung?*, Berlin (West) 1987 (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 5), S. 138.
- 65 Himmelr war sehr darauf bedacht, dass seine Untergebenen auch auf höchster Ebene nur so viel Informationen erhielten, wie es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlich war. Siehe dazu Rüter/Rüter-Ehlermann (Anm. 2), S. 300.
- 66 Zu den vergleichbaren Praktiken im KZ Mauthausen siehe Wachsmann (Anm. 3), S. 328.
- 67 Von den 520 vormaligen Börgermoor-Häftlingen waren an diesem Stichtag nachweislich 140 verstorben, was 26,9% entspricht. Die deutliche Abweichung vom Prozentsatz der gesamten Todesopfer resultiert aus dem Extremwert für Mauthausen.

- 68 Der Brief an Thierack liegt nur als von Himmler genehmigter Entwurf vom 10. April 1943 vor (StAN, KV-Anlage, Dok. Nr. NO-1285).
- 69 So die Formulierung im Einleitungssatz der dreiseitigen Justizverfügung, mit der auch die «Abgabe» Alter und Kranker geregelt worden war (Der Reichsminister der Justiz IV a 1665/42g v. 22.10.1942 (Anm. 2), S. 284.) Wahrscheinlich verfolgte ein solches Vorgehen das Ziel, durch den raschen Tod der «unnützen Esser» Ressourcen zu sparen.
- 70 Erlass des Reichskriminalpolizeiamtes v. 23.12.1942, zit. nach Wagner (Anm. 21), S. 130.
- 71 Diese Aussage machte Thierack gegenüber dem vormaligen persönlichen Referenten seines Staatssekretärs Rotherberger; vgl. Rüter/Rüter-Ehlermann (Anm. 2), S. 293.
- 72 Zu den Auswirkungen, die die Niederlage von Stalingrad auf den deutschen Arbeitskräftebedarf hatte, vgl. Dietrich Eichholtz: *Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945*, Bd. 2, Teil 1, München 1999, S.226-242.
- 73 Ein «Verzögerungseffekt» resultierte vermutlich daraus, dass eingeleitete «Verbesserungen» für viele bereits zu spät kamen, sodass der Tod nur noch um Tage oder Wochen hinausgezögert wurde. Schliesslich nahm es einige Zeit in Anspruch, bis SS-Angehörige, die jahrelang dazu abgerichtet worden waren, Häftlinge zu demütigen, zu misshandeln und zu ermorden, mental in die Lage versetzt waren, neben ihrer terroristischen Funktion nun auch verstärkt die Belange der Kriegswirtschaft im Auge zu behalten.
- 74 Die «Schutzhaftlager-Rapporte» des KZ Buchenwald sind für 1937 bis 1943 nahezu vollständig, für 1944 mit kleineren Lücken überliefert (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, NS 4 Bu, Nr. 141, 142).
- 75 Für April bis Oktober 1944 liegen hinsichtlich der Buchenwälder Häftlingsgruppen auch Aufschlüsselungen nach Nationalitäten vor. Daraus ist ersichtlich, dass die dort eingelieferten «SVer» zu etwa 97,5% waren «Reichsdeutsche». Bei den übrigen handelte es sich um 1 Franzosen und etwa 20 Tschechen. Zu den «asozialen Justizgefangenen» gezählte Juden, Polen, Russen und Ukrainer sind demnach nicht nach Buchenwald überstellt worden.
- 76 Zur Stufeneinteilung siehe Anm. 62 sowie Falk Pingel: *Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978*, S. 81-84. Wahrscheinlich war zunächst geplant, dass Mauthausen alle «asozialen» Justizgefangenen deutscher Nationalität (mit Ausnahme der Juden) aufnehmen sollte. Eine Überfüllung des Lagers dürfte dann der Grund dafür gewesen sein, dass auf Buchenwald und Neuengamme zurückgegriffen wurde. Da die Lagerstufe III in den Häftlingsakten vermerkt wurde, war sichergestellt, dass die Betroffenen dort ähnlich wie in Mauthausen behandelt wurden.
- 77 Möglicherweise bezieht sich auf diese Phase der in Erinnerungsberichten anzutreffende Hinweis, wonach in Buchenwald die Sicherungsverwahrten durch einen mit einem aufgedruckten «S» versehenen «normalen» grünen Winkel gekennzeichnet wurden; vgl. David A. Hackett (Hg.): *Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar*, München 1996, S. 57; Eugen Kogon: *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*, 2. Aufl., München 1977, S. 72.
- 78 Vier grössere Transporte mit insgesamt 425 Gefangenen, die ab der zweiten Dezemberhälfte 1942 zunächst bei den «BVern» registriert worden sind, dürften im Wesentlichen aus Sicherungsverwahrten (bzw. Zuchthausgefangenen mit anschliessender Sicherungsverwahrung) bestanden haben, wobei sich deren Zahl dann durch Todesfälle bis zum 13. Februar 1943 auf 355 reduziert hat.
- 79 Im Winter 1943/44 kam es vorübergehend zu einem Anstieg in den zweistelligen Bereich, der jedoch nicht die hohen Werte vom April/Mai 1943 erreichte.
- 80 Marsalek (Anm. 62), S. 53. Die angeführte Zahl lässt sich auf Grundlage offizieller Todesmeldungen errechnen.
- 81 Siehe dazu die Stärkemeldungen bei Marsalek (Anm. 62), S. 136-138, 146.
- 82 Jens-Christian Wagner: *Noch einmal: Arbeit und Vernichtung. Häftlingseinsatz im KL Mittelbau-Dora 1943-1945*, in: Norbert Frei/Sybille Steinbacher/ Bernd C. Wagner (Hg.): *Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik*, München 2000, S. 32. Nachdrücklich weist Wagner auf die Bedeutung der beruflichen Qualifikation hin, die einer Minderheit einen geschützteren Einsatz in der unmittelbaren Rüstungsproduktion ermöglichte. In einer gänzlich anderen Situation befanden sich – gerade in Phasen eines Überangebots an Zwangsarbeitern – solche Häftlinge, die allein zu körperlich schweren Arbeiten herangezogen wurden, wie das zumindest in der Anfangszeit auch bei den vormaligen Emslandlagerhäftlingen im KZ Neuengamme der Fall war: «Nach dem Kalkül der SS-Führungsstäbe und der von der Häftlingsarbeit profitierenden Firmen waren die ‚Bauhäftlinge‘ problemlos ersetzbar. [...] Vor dem Hintergrund der Ersetzbarkeit [...] führte der Raubbau an der Arbeitskraft der Gefangenen schnell zu ihrer vollständigen Erschöpfung. Als ‚unnütze Esser‘ [...] überliess man sie in Sterbezonen [...] sich selbst.» (ebd., S. 18, 39).
- 83 In ganz ähnlichen Dimensionen bewegt sich eine Gesamtbilanz für das KZ Buchenwald. Nach den hier ausgewerteten «Schutzhaftlager-Rapporten» kamen in der Zeit vom 13. Februar 1943 bis zum 15. September 1944 insgesamt 1891 SV-Häftlinge als Neueinlieferungen (1426) oder durch Überstellungen aus einem anderen Lager (465) in das Konzentrationslager am Ettersberg. Davon starben 974, was einer Sterberate von 51,3% entspricht. Ein Fazit der Gedenkstätte Buchenwald, in das Schätzungen für die vorhandenen Lücken eingeflossen sind, lautet: «Von etwa 2'300 ‚Sicherungsverwahrten‘ (SV), die bis Ende 1944 nach Buchenwald gebracht und von der SS in die schwersten Arbeitskommandos eingeteilt wurden, kam im gleichen Zeitraum die Hälfte um.» (Konzentrationslager Buchenwald 1937-1945. Begleitband zur ständigen historischen Ausstellung, hg. v. d. Gedenkstätte Buchenwald, erstellt von Harry Stein, Göttingen 1999, S. 169 f. Wachsmann schätzt, dass insgesamt mindestens zwei Drittel der von der «Asozialenaktion» der Justiz erfassten Häftlinge – wahrscheinlich aber mehr – ums Leben gekommen sind (Wachsmann (Anm. 3), S. 326).
- 84 Kaienburg geht von «annähernd 10'000» Neuengamme-Häftlingen aus, die «wegen schwerer Krankheit und Entkräftung mit geringen Überlebenschancen nach Dachau, Auschwitz, Lublin und Bergen-Belsen abgeschoben wurden.»; vgl. Kaienburg: *Das Konzentrationslager Neuengamme* (Anm. 59), S. 268.
- 85 Siehe dazu KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Anm. 58), S. 112-117.

Rainer Hoffschildt

«Sicherungsverwahrung» als Instrument der Verfolgung homosexueller Männer

Ideologischer Hintergrund der Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit

Der nationalsozialistische Rassenwahn war Auslöser für eine nie dagewesene Verfolgung homosexueller Männer. Dabei konnten die Nationalsozialisten auf über Jahrhunderte vorherrschende Vorurteile in der Bevölkerung gegen Homosexuelle zurückgreifen, nicht zuletzt aufgrund kirchlicher und rechtlicher Stigmatisierung. Ziel der Nationalsozialisten war die «Aufassung» und «Arterhaltung» der «arischen Herrenrasse». Homosexuelle Männer verminderten deren Fruchtbarkeit, sie seien «bevölkerungspolitische Blindgänger» und damit «Staatsfeinde». Die Gefahr werde noch verstärkt durch «Verführung»: Es herrschte die Idee, Homosexualität könne sich «seuchenartig» ausbreiten. Nur wenige «echte» homosexuelle Männer könnten sehr viele andere verführen und somit von der Vermehrung abhalten.

Innerhalb des eigenen «Volkskörpers» galt es, «Minderwertige» zu bekämpfen. Die Verfolgung ging im Extremfall bis zu deren «Ausmerzungen». Zu den «Minderwertigen» gehörten für die Nationalsozialisten «Kranke», «Asoziale», «Kriminelle» und eben auch homosexuelle Männer. Um diese zu bekämpfen, wurde 1936 die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung» errichtet. Die Kombination mag verwundern, wird aber angesichts der Rassenideologie und der bevölkerungspolitischen Zielsetzung nachvollziehbar.

Rechtliche Grundlagen der NS-Verfolgung homosexueller Männer

Nachdem die Nationalsozialisten schon 1933 mit der Zerschlagung der Subkultur der Homosexuellen

begonnen hatten, verschärften sie ab 1935 die strafrechtlichen Grundlagen der Verfolgung homosexueller Männer. Während die alte Fassung des § 175 StGB lediglich beischlafähnliche Handlungen als «widernatürliche Unzucht» bestrafte, genügte nach der Fassung von 1935 jegliche «Unzucht» zwischen Männern. Der Straftatbestand wurde fast unbegrenzt ausgeweitet, bereits eine «wollüstige Erregung» reichte, eine körperliche Berührung musste gar nicht stattgefunden haben. So wurde z.B. ein Mann verurteilt, der aus einem Versteck einen heterosexuellen Beischlaf beobachtet hatte und zugab, durch den Mann erregt worden zu sein. Die Neueinführung des § 175 a StGB erhob dessen Straftatbestände von einem «Vergehen» zu einem «Verbrechen». Die Höchststrafe, zuvor fünf Jahre Gefängnis, lag nun bei zehn Jahren Zuchthaus. Auch der bloße Versuch homosexueller Handlungen wurde strafbar. Die Kriminalisierung Homosexueller hatte damit nach Art und Umfang eine neue Dimension erreicht.

Im Gegensatz zu vielen anderen Gesetzen, die ebenfalls genuin nationalsozialistisches Unrecht darstellten, wurden die nationalsozialistischen Fassungen der §§ 175 und 175 a StGB jedoch nach 1945 nicht abgeschafft, sondern blieben in dieser Form in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 weiterhin geltendes Recht. Waren auf der Basis dieser Strafrechtsparagrafen in der Zeit des Nationalsozialismus 51'000 Verurteilungen homosexueller Männer ausgesprochen worden, so lag die Zahl der entsprechenden Verurteilungen in der BRD bis 1969 bei rund 61'000.

Seit 1934 wurden in einer zentralen Kartei alle als homosexuell bekannten oder verdächtigten Männer namentlich erfasst. 1936 erfolgte dann die

Errichtung der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung». Von einschneidender Bedeutung war die 1940 erlassene Verordnung des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner «verführt» hatten, nach der Straftat in Konzentrationslager einzuweisen. Die grosse Mehrzahl der Einweisungen homosexueller Männer in die nationalsozialistischen Konzentrationslager erfolgte auf der Grundlage dieser Verordnung.

«Sicherungsverwahrung» als Instrument der Verfolgung homosexueller Männer

Durch das «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher» vom 24. November 1933 wurde den ordentlichen Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, zur «Sicherung der Gemeinschaft» als schwerste freiheitsentziehende Massregel im Extremfall zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung nach § 42 e StGB anzuordnen. Der Täter musste in der Regel mehrfach erheblich einschlägig vorbestraft und ein «Hangtäter» sein – in heutiger Terminologie würde wohl von «Serientäter» gesprochen werden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden auch Homosexuelle wegen mehrfacher Vergehen gegen den § 175 StGB als Sicherungsverwahrte zu praktisch unbegrenzter Haft verurteilt.

Angesichts der Dynamik der nationalsozialistischen Verfolgung homosexueller Männer, die durch den Himmler-Erlass von 1940 intensiviert wurde, ergab sich jedoch im Blick auf das Instrument der Sicherungsverwahrung eine paradoxe Situation. Homosexuelle Männer, die zu zeitlich befristeten Haftstrafen verurteilt, jedoch nicht als «Hangtäter» betrachtet wurden, und gegen die deshalb keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, wurden aufgrund des Himmler-Erlasses nach ihrer Strafverbüssung in grosser Zahl in die Konzentrationslager eingewiesen. Angesichts einer durchschnittlichen Todesrate von über 60% unter den homosexuellen KZ-Häftlingen kam dies für viele von

ihnen einem Todesurteil gleich. Demgegenüber hatten jedoch die homosexuellen Sicherungsverwahrten, obwohl sie als «Serientäter» aus der Sicht von Justiz und SS gerade die «gefährlicheren» Täter waren, in der Justizhaft sehr viel höhere Überlebenschancen. Die Vereinbarung zwischen Justizminister Thierack und Himmler vom 18. September 1942' hatte für die meisten homosexuellen Sicherungsverwahrten allerdings zur Folge, dass sie nun ebenfalls in Konzentrationslager verbracht wurden.

Ende 1942 und Anfang 1943 wurde die Mehrzahl der Sicherungsverwahrten – unabhängig davon, ob sie ihre Strafe bereits verbüsst hatten oder nicht – vom Justizvollzug der Polizei übergeben und in ein KZ gebracht. Von den eingelieferten 12'658 Sicherungsverwahrten starben bis zum 1. April 1943 5'935. Im Dezember 1944 befanden sich in den Zuchthäusern und Gefängnissen nur noch 2'757 Sicherungsverwahrte.

Quellenlage und Forschungsstand

Die vom Verfasser seit 1987 aufgebaute Datenbank zur Verfolgung homosexueller Männer im Nationalsozialismus enthält mittlerweile Daten zu rund 10'000 Männern, darunter etwa 3'000 KZ-Häftlinge sowie ca. 1'300 Häftlinge der Emslandlager. Der Forschungsstand zu den einzelnen Konzentrationslagern, Gefängnissen und Zuchthäusern ist uneinheitlich. Relativ weit fortgeschritten ist die Forschung zu den Konzentrationslagern Bergen-Belsen, Buchenwald, Dachau, Neuengamme, Ravensbrück und Sachsenhausen sowie zu den Emslandlagern.² Noch in den Anfängen steckt die historisch-statistische Auswertung der überlieferten Daten zu homosexuellen Strafgefangenen in den Gefängnissen und Zuchthäusern. Bisher liegen hier exemplarische Untersuchungen lediglich für das Zuchthaus Celle³ und das Gefängnis Wolfenbüttel⁴ vor. Informationen zu homosexuellen Gefangenen an anderen Haftorten sind nur sporadisch überliefert. Dementsprechend konzentriert sich die Darstellung im Folgenden auf Norddeutschland.

Zu einigen Verfolgten konnten umfangreiche Akten ausgewertet werden. Zu den meisten fanden sich bislang aber nur kurze Hinweise z.B. auf Gefangenenkarteikarten und in Transport- und Totenlisten. Insbesondere fehlen oftmals Angaben zu den KZ-Häftlingen.

Insgesamt können vier Haftarten beschrieben werden: Haft im Gefängnis, im Zuchthaus, im Strafgefängnislager und im KZ.

Diesem Forschungsstand und der Quellenlage entsprechend kann es sich bei den im Folgenden genannten statistischen Angaben nur um eine durch die Quellen belegte Mindestzahl handeln. Die tatsächliche Zahl der homosexuellen Männer, bei denen eine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, dürfte deutlich höher gewesen sein.

Sicherungsverwahrte homosexuelle Männer in verschiedenen Haftarten

Gefängnis Wolfenbüttel

Üblicherweise waren Sicherungsverwahrte mehrfach und schliesslich auch mit einer Zuchthausstrafe vorbestraft, dies war aber nicht zwingend erforderlich. Entscheidend konnte auch das lang anhaltende Ausleben des «Hangs» zur Homosexualität sein. Selbst «Verbrechen» aufgrund § 175 a StGB konnten bei mildernden Umständen auch nur mit Gefängnis bestraft werden.

Im Gefängnis Wolfenbüttel sind 9 Sicherungsverwahrte unter insgesamt 576 wegen ihrer Homosexualität inhaftierten Männern nachweisbar. Mit 1,6% ist ihr Anteil mithin relativ gering. Bekannt ist das Schicksal von vier Männern: Walter Z. starb in Holzen, einem Aussenlager des Zuchthauses Hameln. Karl W. starb im KZ Neuengamme. Werner G. wurde 1943 entlassen, da er wegen einer schweren Tuberkulose haftunfähig geworden war. Die Sicherungsverwahrung von Paul R. wurde aufgehoben, da er sich «freiwillig» kastrieren liess. Er wurde erst mehrere Monate nach Kriegsende entlassen.

Über weitere 11 homosexuelle Gefangene, die in Wolfenbüttel eingesperrt waren, wurde nach

Ablauf ihrer Strafe noch Sicherungsverwahrung verhängt. Von lediglich 6 Männern ist das Haftende bekannt; alle starben – 4 im Zuchthaus Celle, 2 im KZ Neuengamme. Von diesen insgesamt 20 Homosexuellen wurden 4 kastriert.

Zuchthaus Celle

Von den insgesamt 176 namentlich bekannten Homosexuellen im Zuchthaus Celle waren 41, also 23%, auch zu Sicherungsverwahrung verurteilt. Dieser hohe Anteil ist aber nicht repräsentativ für das Zuchthaus, denn die bedeutendste ausgewertete Quelle waren die lediglich für die Jahre 1938 bis 1945 überlieferten Gefangenenkarteikarten.⁵ Diese Quelle könnte aber repräsentativ für die härteste Zeit der Homosexuellenverfolgung sein.

24 dieser Sicherungsverwahrten in Celle starben, wobei 3 Todesfälle sehr wahrscheinlich, aber nicht sicher sind. 11 starben allein im Zuchthaus Celle und 5 im KZ Neuengamme. Die Todesrate unter den 30 bekannten Haftschlüsseln beträgt damit 80%. Von 11 Männern fehlen Angaben zum Haftschicksal. Die Todesrate ist auch deshalb so hoch, weil mit Zuchthausstrafen tendenziell diejenigen belegt wurden, die mehrere Vorstrafen hatten, also schon längere Zeit von der Justiz kriminalisiert wurden und entsprechend verhältnismässig alt und körperlich nicht mehr «moorfähig» waren, also nicht zum Arbeitseinsatz in die emsländischen Strafgefängnislager der Reichsjustizverwaltung eingewiesen werden konnten. 40 von ihnen hatten beim Zugang ein durchschnittlich recht hohes Alter von knapp über 42 Jahren. Jüngere und Gesunde kamen eher in die Emslandlager, wurden aber an ihre alte Haftanstalt zurückverlegt, falls sie schwer erkrankten und somit «moorunfähig» wurden.

Emslandlager

Von den 1303 namentlich bekannten homosexuellen Häftlingen der Strafgefängnislager im Emsland waren 63, also lediglich 4,8%, auch Sicherungsverwahrte. Ihr Alter beim Eintreffen in den Emslandlagern betrug im Durchschnitt 35,4 Jahre

und war damit fast sieben Jahre geringer als das Alter der Gefangenen im Zuchthaus Celle. Vermutlich wegen der Thierack-Himmler-Vereinbarung wurden 25 von ihnen am 5. Dezember 1942 (Nachnamen A-F) und am 17. Dezember 1942 (Nachnamen G-Z) in das KZ Neuengamme transportiert.

Lediglich von 24 der sicherungsverwahrten Männer ist auch das Ende der Haft bekannt. 20 starben (83% der bekannten Haftschlüsse), davon mindestens 14 im KZ Neuengamme und 4 in den Emslandlagern.

Konzentrationslager

Von den 2'974 namentlich bekannten homosexuellen Häftlingen in den Konzentrationslagern sind lediglich 79, also 2,7%, als Sicherungsverwahrte bekannt. Die Datenlage zu den Konzentrationslagern ist bekanntlich besonders unvollständig und unsicher. In zeitlicher Nähe zu der Vereinbarung zwischen Thierack und Himmler wurden rund 90% der als Homosexuelle verfolgten Sicherungsverwahrten 1942 und 1943 in die KZ eingeliefert. Ihr durchschnittliches Alter beim Zugang lag bei 39,5 Jahren. Drei Viertel dieser Häftlinge kamen zunächst in das KZ Neuengamme. Dieser Befund erklärt sich durch den Forschungsschwerpunkt des Autors in Norddeutschland.

Von 53 der sicherungsverwahrten Homosexuellen im KZ ist das Ende der Haft bekannt: 47 starben. Damit erreicht ihre Todesrate mit 89% ihren höchsten Wert und liegt um 29 Prozentpunkte über der Todesrate der nicht zu Sicherungsverwahrung verurteilten §-175-Häftlinge im KZ (um 60%). Die extrem hohe Todesrate erklärt sich wahrscheinlich teilweise durch die relativ frühe Einlieferung ins KZ. Nur sehr wenige Homosexuelle überlebten einen jahrelangen Aufenthalt im KZ bis zur Befreiung 1945. Mindestens 33 Rosa-Winkel-Häftlinge starben allein im KZ Neuengamme. 79% starben in den Jahren 1942 und 1943, also ebenfalls in zeitlicher Nähe zu der Vereinbarung zwischen Thierack und Himmler.

Zusammenfassung der vier Haftarten

Zu den insgesamt 143 namentlich bekannten homosexuellen Sicherungsverwahrten in diesen vier Haftkategorien bzw. Haftorten liegen 203 Nennungen vor, da viele mehrere dieser Haftstationen durchliefen.

Fast alle Urteile wurden 1939 bis 1945 im Krieg gefällt (87%), mit einem Maximum im Jahr 1940. Bei ihrer letzten Verurteilung waren die Sicherungsverwahrten im Durchschnitt schon 38 Jahre alt. Die Urteilsgründe wurden auf den Karteikarten und anderen Belegen mit sehr vielen verschiedenen Begriffen und vermutlich nur grob und oberflächlich angegeben. Deswegen können hier nur Tendenzen genannt werden. Bei der mit Abstand grössten Gruppe war vage vermerkt, dass sie wegen «Unzucht», «widernatürlicher Unzucht», «Unzucht mit Männern» oder § 175 StGB verurteilt worden waren. Die nächstgrössere Gruppe sind die aufgrund § 175 a StGB Verurteilten. In dieser Gruppe befinden sich im Wesentlichen die mehr als 21 Jahre alten «Täter», die Männer unter 21 Jahren bevorzugten, und die Strichjungen. Vermutlich war dies aber tatsächlich die Hauptgruppe, denn sie erfüllte das NS-Klischee des «Jugendverderbers». Recht selten kommt die Kombination der §§ 175 und 176 (Pädophilie) StGB vor. Sehr häufig ist erkennbar, dass die Verurteilung mit einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden war, und fast ebenso häufig wurde festgestellt, dass sie Kriegstäter seien. Bei 12 Männern (8,2%) ist angegeben, dass sie kastriert wurden. Als Strichjungen und Erpresser sind 11 Männer (7,5%) erkennbar.

Das Haftende ist nur von 86 Männern (59%) bekannt: 4 von 5, d.h. 70 Homosexuelle, starben in der Haft. Die gerichtlich angeordnete Sicherungsverwahrung gegen sie wirkte sich letztlich fast wie ein Todesurteil aus. 47 starben im KZ, darunter allein 33 im KZ Neuengamme. 19 starben in Zuchthäusern oder auf Räumungstransporten, wobei 3 Todesfälle lediglich sehr wahrscheinlich sind. Nur 4 starben in den Emslandlagern, da «Moorunfähige» in der Regel abtransportiert wurden. 61% starben 1942 und

1943 in zeitlicher Nähe zur Thierack-Himmler-Vereinbarung.

Von nur 16 Homosexuellen ist bekannt, dass sie befreit oder entlassen wurden oder flüchten konnten.

Besondere Gruppen und Ereignisse

Strichjungen und Erpresser

In der Regel betätigten sich Erpresser auch als Strichjungen, deshalb lässt sich diese Gruppe von 11 Männern gemeinsam betrachten. Sie mussten keineswegs homosexuell sein, ihre sexuellen Handlungen betrieben sie meist aus sozialer Not. Sie wa-

ren sehr jung, das Durchschnittsalter beim letzten Urteil betrug 27 Jahre. Obwohl sie meist sehr gut mit der Polizei kooperierten und viele Sexualpartner denunzierten, wurden sie aufgrund § 175 a Ziffer 4 StGB zu sehr langen Zuchthausstrafen verurteilt.

Von 9 Strichjungen und Erpressern ist das Ende ihrer Haft bekannt: 5 starben im KZ, davon 4 im KZ Neuengamme; 1 Häftling starb trotz «freiwilliger» Kastrierung 1944 im KZ Neuengamme. 4 überlebten das KZ, davon 2 im KZ Bergen-Belsen und 2, nachdem sie in das KZ Neuengamme transportiert worden waren. Kastrationen

Namentlich bekannte §-175-StGB-Sicherungsverwahrte zur NS-Zeit (Stand: Februar 2008)

	Gefängnis Wolfenbüttel		Zucht- haus Celle	Strafge- fangenen- lager im Emsland	Konzentrations- lager	Wolfen- büttel, Celle, Emsland, KZ	Alle Bekann- ten
	SV davor ¹	SV gesamt ²					
Bekannte Homosexuelle	576		176	1303	2974	ca. 4950	ca. 10 000
davon gerichtliche SV	9	20	41	63	79	143	147
SV-Rate	1,6 %	3,5 %	23 %	4,8 %	2,7 %	ca. 2,9 %	ca. 1,5 %
Bekannte Haft- schlüsse SV	4	10	30	24	53	84	86
davon Tod bekannt	2	8	24	20	47	70	70
SV-Todesrate	50 %	80 %	80 %	83 %	89 %	83 %	81 %
Bekannte Haft- schlüsse nicht SV	417	411	85	369	1936		
davon Tod bekannt	60	54	29	111	1164		
Nicht-SV-Todesrate	14 %	13 %	34 %	30 %	60 %		
Todesratendifferenz (in Prozentpunkten)	36 %	67 %	46 %	53 %	29%		
Alle bekannten Haftschlüsse	421		115	393	1989		
davon Tod bekannt	62		53	131	1211		
Todesrate gesamt	15 %		46 %	33 %	61 %		

1 Sicherungsverwahrte im Gefängnis Wolfenbüttel.

2 Sicherungsverwahrte im Gefängnis Wolfenbüttel zusammen mit vom Gefängnis Wolfenbüttel entlassenen Homosexuellen, die später zu Sicherungsverwahrung verurteilt wurden.

Von Gerichten wurden «freiwillige» Kastrationen strafmildernd berücksichtigt und in Haftanstalten wurde zur Kastration geraten, um einer Einweisung in ein Konzentrationslager zu entgehen. 12 Homosexuelle gehören zu dieser Gruppe. So wurde z.B. bei dem Apotheker Paul R. die Anordnung der Sicherungsverwahrung aufgehoben, nachdem er sich «freiwillig» kastrieren liess. Er wurde erst im September 1945 nach Strafablauf aus dem Gefängnis Wolfenbüttel entlassen. Der Schiffingenieur Hans B. kam aber trotz seiner Kastration nach der Haft in Wolfenbüttel in Sicherungsverwahrung. Bei Wilhelm K. verzichtete das Landgericht Hamburg 1941 trotz der Einstufung als «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung, da er die «ernsthafte Absicht zur freiwilligen Entmannung» bekundete. 1943 liess er sich kastrieren, wurde aber trotzdem nach der Haft in das Polizeigefängnis Hamburg-Hütten transportiert. Der selbstständige Seiltänzer und Balancekünstler Jacob R. wurde 1940 als «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» und «Volksschädling» auch zu Sicherungsverwahrung verurteilt. Aus dieser sollte er aber 1,5 Jahre nach seiner «freiwilligen» Kastration beurlaubt werden, wenn ein Arzt bescheinigte, dass er dann keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstelle. Jacob R. starb 1943 im KZ Neuengamme. Insgesamt ist das Haftende von 7 Kastrierten bekannt: 4 starben und 3 überlebten.

Einzelschicksale

Kabarettist, «Damenimitator» und «Stimmungssänger» Friedrich Schwarz Friedrich Schwarz, genannt Friedel, wurde 1886 in Hannover geboren.⁶ Ab 1919 trat er als «Damenimitator» auf und von 1927 bis 1931 als «Stimmungssänger» im «Automatenrestaurant» in Hannover. Später arbeitete er dort als Kellner. Noch im Nationalsozialismus war dieses Restaurant ein heimlicher Treffpunkt homosexueller Männer, die käuflichen Sex suchten.



Anzeige in der Zeitschrift «Die Freundschaft», die auf eine Veranstaltung unter Mitwirkung von «Damenimitator» Friedrich Schwarz hinweist.

Quelle: Die Freundschaft, Nr. 15, 1920

Im Juni 1939 wurde Friedrich Schwarz verhaftet. Ihm wurden mehrere Vergehen vorgeworfen. So sollte er 1933 den Lehrling Günther B. mit einem Unbekannten verkuppelt haben: «Als Entgelt erhielt der Angeklagte ein Bier spendiert.» 1935 soll er dem homosexuellen Bäckermeister V. den Zeugen F. zugeführt und sie zu Unzuchtszwecken verkuppelt haben. Friedrich Schwarz bestritt dies. Schliesslich soll er einem «nicht näher ermittelten Melker» mindestens zweimal «im Automatenrestaurant verkehrende Jungen zur Unzucht zugewiesen» haben. Ausserdem hielt das Gericht Friedel Schwarz zwei weitere Verfehlungen vor: Er gestand, 1931 mit dem Arbeiter G. auf der Toilette der Gastwirtschaft «Zur Koburg» in Hannover onaniert zu haben. Dass diese Handlung erst ab 1935 mit der Verschärfung des § 175 StGB strafbar wurde, also vier Jahre nach dem Tatzeitpunkt, hatte vor diesem Gericht keine Bedeutung. Auf der Silvesterfeier 1938 soll Friedrich Schwarz in «leicht angetrunkenem Zustande» den verheirateten Aushilfskellner G. an die Schulter und ans Bein gefasst haben. Dies hatte G. beim Verhör eingeräumt, vor Gericht aber bestritten. Das Gericht hielt auch diese «Tat» für erwiesen: «Die Handlungsweise des Angeklagten, einen anderen in geschlechtlicher Erregung zu umarmen und wenn auch nur über die Kleidung ans Bein zu fassen, widerspricht aber dem



*Friedrich Schwarz, umgekommen
im KZ Neuengamme 1943.
Quelle: Niedersächsisches
Hauptstaatsarchiv Hannover,
Hann, 86 Celle, Acc. 142/90, 488/41*

Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines jeden anständigen Menschen. Eine solche Handlung eines Homosexuellen ist deshalb eine bereits vollendete Unzuchtshandlung.»

Das Gericht: «Aufgrund der bei dem Angeklagten hervorgetretenen Stärke des verbrecherischen Willens und mit Rücksicht auf die Häufung der Straftaten besteht weiter die Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte auch in Zukunft den Rechtsfrieden erheblich stören wird. Der Angeklagte ist

deshalb als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen. [...] Die öffentliche Sicherheit erfordert daher seine Unterbringung in Sicherungsverwahrung.» Das Gericht verurteilte Friedrich Schwarz zu vier Jahren Zuchthaus.

Im März 1943 wurde er noch vor Verbüßung seiner Strafe vom Zuchthaus Celle aus in das KZ Neuengamme eingeliefert. Friedrich Schwarz überlebte nur einen Monat im KZ. Er starb am 3. April 1943 mit 56 Jahren.

Ernst W., 1945 – ein Todesurteil wegen Homosexualität Ernst W. wurde am 28. Juni 1911 in Magdeburg geboren und besuchte dort auch die Bürgerschule und die Realschule.⁷ Von 1928 bis 1932 fuhr er als Matrose auf verschiedenen Schiffen zur See. Schon Anfang 1931 trat er 20-jährig in die NSDAP und SA ein. Wegen gleichge-

schlechtlicher Betätigung mit einem Unterfeldjäger wurde er 1935 in Halle aus der SA und 1936 auch aus der NSDAP ausgeschlossen. 1938 verurteilte ihn das Landgericht Magdeburg wegen gleichgeschlechtlicher Betätigung in 22 Fällen zu drei Jahren und zwei Monaten

Gefängnis. Anfang Dezember 1941 hatte er seine Strafe verbüßt. Nach seiner Entlassung hielt er sich im Bodenseeraum auf. Im August 1944 wurde er vom Landgericht Konstanz erneut wegen Homosexualität verurteilt, diesmal aufgrund § 175 a Ziffer 3 StGB wegen Verführung Minderjähriger zur widernatürlichen Unzucht in vier Fällen zu drei Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung. Der Staatsanwaltschaft erschien dieses Urteil zu milde und sie legte Revision ein. Das Verfahren

wurde tatsächlich an das Landgericht Konstanz zurückverwiesen, das am 8. Februar 1945, drei Monate vor Kriegsende, ein Todesurteil gegen Ernst W. fällte – ein gegen Homosexuelle relativ selten gefälltes Urteil. Er wurde nun als «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» eingestuft, die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf Lebzeiten aberkannt. Das Gericht kam zu folgender Auffassung: «Das Gericht hat nach alledem keinen Zweifel, dass der Angeklagte ein unverbesserlicher Volks- und insbesondere Jugendverderber von solcher Gefährlichkeit und von solchem Unwert der Persönlichkeit ist, dass die Allgemeinheit nur durch den Tod vor ihm geschützt werden kann, und der auch durch die hemmungslose und unverbesserliche Art, mit der er seit vielen Jahren durch seine gleichgeschlechtliche Betätigung dazu beigetragen hat, die Moral des Volkes zu untergraben und der heranwachsenden männlichen Jugend zu verderben, so schwere Schuld auf sich geladen hat, dass er auch um der gerechten Sühne willen, die Todesstrafe verdient hat. Die wenigen Umstände, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen – dass er als Arbeiter seine Pflicht erfüllt und seine Mutter bis zu deren Tod geldlich unterstützt hat – können an der Notwendigkeit, den Angeklagten zum Schutze der Volksgemeinschaft dauernd unschädlich zu machen und die Folgerung daraus zu ziehen, dass sich der Angeklagte durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung und die Schwere seiner Schuld selbst ausserhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, nichts ändern.» Das Kriegsende verhinderte die Vollstreckung des Urteils. Auf die vom Rechtsanwalt von Ernst W. eingelegte Revision änderte das Landgericht Konstanz am 1. April 1947 das Todesurteil in eine dreijährige Zuchthausstrafe ab, also in die Strafe, die er am 17. August 1944 auch erhalten hatte. Die Richter in der französischen Besatzungszone übernahmen das Urteil aus der NS-Zeit. Seine Untersuchungshaft wurde aber ebenfalls mit drei Jahren angerechnet, sodass er am darauffolgenden Tag nach über zwei Jahren Todesangst aus der Haft entlassen wurde.

Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu den Beitrag von Helmut Kramer in diesem Heft.
- 2 Die Archive dieser KZ-Gedenkstätten wurden komplett ausgewertet. Ebenfalls die rund 24'000 Karteikarten der Emslandlager und die Aktenverzeichnisse der Emslandlager, die sich im Niedersächsischen Staatsarchiv Osnabrück befinden. Insgesamt wurden schon (Teil-)Bestände von über 20 Archiven ausgewertet, darunter auch z.B. Bestände in Yad Vashem, des Innenministeriums in Wien und des Hauptstaatsarchivs in Prag.
- 3 Zum Zuchthaus Celle wurden die überlieferten Karteikarten und Zugangsbücher im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover ausgewertet.
- 4 Zum Gefängnis Wolfenbüttel wurden die Zugangsbücher und Aktenverzeichnisse im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel ausgewertet.
- 5 Zur statistischen Auswertung zum Zuchthaus Celle vgl. Rainer Hoffschildt: Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit, Berlin 1999, S. 149-154.
- 6 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 86 Celle, Acc. 142/90, Nr. 488/41. Die Zitate stammen aus dem Urteil. Vgl. Hoffschildt (Anm. 5), S. 104-107.
- 7 Die Darstellung dieser Biografie wurde dem Autor von William Schäfer, Denzlingen, zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen stammen aus einer Akte im Staatsarchiv Freiburg, D 81/1, Nr. 746. Die Zitate stammen aus dem Urteil.

Jens-Christian Wagner

Vernichtung durch Arbeit? Sicherungsverwahrte als Häftlinge im KZ Mittelbau-Dora

Einleitung

In der zweiten Kriegshälfte stand das KZ-System auf zwei Säulen: Zwangsarbeit und Massenmord. Innerhalb derselben Institution wurden Menschen im Sinne ökonomischer Zielsetzungen in Zwangsarbeit ausgebeutet, und zugleich ermordete die SS aus ideologischen Gründen viele andere, deren Arbeitskraft eigentlich dringend benötigt wurde. Wie verhielten sich ökonomische Zielsetzungen und das ideologische Projekt des Massenmords zueinander? Gab es, wie Adam Tooze formuliert hat, «einen unlösbaren Widerspruch zwischen dem beabsichtigten rassistisch begründeten Genozid und den praktischen Imperativen der Produktion»?¹

Angesichts der horrenden Todesraten – in manchen Lagern starben innerhalb weniger Monate zwei Drittel aller Häftlinge – bezeichnen manche Historiker die vor allem in den Bau-Lagern herrschenden katastrophalen Existenzbedingungen im programmatischen Sinn als «Vernichtung durch Arbeit».² Und tatsächlich scheint der Begriff als Kompromissformel den scheinbaren Gegensatz zwischen der vor allem von den Unternehmen bezweckten wirtschaftlichen Ausbeutung der Häftlingsarbeitskraft und der Vernichtung als dem ideologischen Ziel der SS aufzulösen. Bei genauerem Hinsehen erweist sich der Begriff analytisch gesehen jedoch als problematisch. In den bisher bekannten Quellen findet sich die Formulierung nur in zwei Aktennotizen vom September 1942 über Gespräche zwischen dem erst kurz zuvor ernannten Reichsjustizminister Otto Thierack mit Joseph Goebbels und Heinrich Himmler. Danach geht der Gedanke der «Vernichtung durch Arbeit» auf Goebbels zurück, mit dem Thierack am 14. September 1942 über die

Auslieferung von Gefangenen aus dem Strafvollzug an die SS und ihre anschließende «Vernichtung durch Arbeit» beriet.³ Wenige Tage später legte Justizminister Thierack die Einzelheiten mit Himmler fest. Danach sollte die Justiz «die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers» in die Konzentrationslager überstellen.⁴

Nun lassen sich die hohen Todesraten, unter denen vor allem im letzten Kriegsjahr alle Häftlingsgruppen litten, sicherlich nicht im intentionalen Sinn mit einem Programm erklären, das im September 1942 verabschiedet wurde und explizit nur für die aus den Strafanstalten in die Konzentrationslager überstellten Häftlinge galt. Die hohen Todesraten französischer oder belgischer Häftlinge im KZ Mittelbau-Dora etwa sind eher auf situative denn auf ideologische Faktoren zurückzuführen.⁵ Wie sah es aber mit den aus den Strafanstalten überstellten Häftlingen aus, von denen Hitler im August 1942 gefordert hatte, sie dürften nicht in den Strafanstalten «konserviert» werden?⁶ Wurde das Programm der «Vernichtung durch Arbeit» an ihnen bis zum Kriegsende vollstreckt? Der konkrete Blick auf die Haftbedingungen der in das KZ Mittelbau-Dora überstellten Sicherungsverwahrten verspricht wichtige Erkenntnisse für die Beantwortung dieser Frage.

Forschungs- und Quellenlage

Die Haftbedingungen der Sicherungsverwahrten wurden – wie die anderer «vergessener Opfer», etwa der «Asozialen» und der «Berufsverbrecher» –

in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur zur Geschichte Mittelbau-Doras weitgehend ausgespart. Wenn als «kriminell» eingewiesene Häftlinge überhaupt erwähnt werden, dann häufig mit ungeprüften stereotypen Beschreibungen, die diese Häftlinge unterschiedslos als «Verbrecher» bezeichnen.⁷ Joachim Neander etwa nennt «grüne» Funktionshäftlinge «Kumpane aus dem Verbrechermilieu».⁸ Einzig eine nicht veröffentlichte Magisterarbeit von Stephan Laudien zur Verfolgungsgeschichte der Sicherungsverwahrten im KZ Buchenwald setzt sich positiv von diesem Befund ab.⁹ Da, wie noch zu zeigen sein wird, ein grosser Teil der in das KZ Buchenwald eingewiesenen Sicherungsverwahrten nach Mittelbau-Dora weiterdeportiert wurde, thematisiert Laudien auch die Bedingungen im KZ Mittelbau-Dora.

In der Erinnerungsliteratur überlebender politischer oder aus rassistischen Gründen Verfolgter werden als «kriminell» eingewiesene Mithäftlinge meist wenig wohlwollend beschrieben, vor allem, wenn diese Funktionsposten bekleideten, etwa als Blockälteste oder Kapos. Der Franzose Jean Mialet bezeichnete diese Häftlinge etwa als «die schlimmsten Monster»¹⁰. Die Verurteilung «krimineller» Häftlinge ist in vielen Erinnerungsberichten stereotyp, wenig differenziert und folgt gängigen kriminalbiologischen Wahrnehmungsschemata, die durch die Erfahrungen des Konzentrationslagers zusätzlich aufgeladen sind.

In der wissenschaftlichen Literatur sind entsprechende Wertungen häufig unkritisch reproduziert worden. Jenseits des Umstands, dass Empathie mit aufrechten Widerstandskämpfern leichter scheint als mit Menschen, deren Vita von Widersprüchen und Taten gekennzeichnet ist, die auch heute noch als strafbar gelten, ist die unkritische Übernahme stereotyper Verurteilungen aus der Erinnerungsliteratur auch das Ergebnis einer asymmetrischen Quellenlage: Im Unterschied zu den zahlreichen veröffentlichten und unveröffentlichten Erinnerungsberichten überlebender politischer oder jüdischer Häftlinge liegen kaum Selbstzeugnisse

aus der Gruppe der Sicherungsverwahrten oder anderer als «kriminell» ins KZ eingewiesener Häftlinge vor. Ein Korrektiv zu systemproduzierten Quellen der SS oder zu den Berichten anderer KZ-Überlebender, die die jeweils eigene Häftlingsgruppe positiv herausstellen, existiert daher nicht. Eine Ausnahme sind die zahlreichen Protokolle von Zeugenvernehmungen bei Ermittlungs- und Strafverfahren gegen KZ-Personal. In diesem Zusammenhang sind besonders die Archivbestände zum US-amerikanischen Dora-Prozess in Dachau von 1947 und zum Essener Dora-Prozess, der von 1967 bis 1970 geführt wurde, zu nennen.¹¹ In beiden Beständen wie auch in den Unterlagen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die seit 1958 zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen Täter aus dem KZ Mittelbau-Dora eingeleitet hat, finden sich sehr häufig Zeugenvernehmungen «krimineller» Häftlinge. Vor allem die Ludwigsburger Ermittler griffen oft zunächst vor allem auf «kriminelle» Zeugen unter den ehemaligen Häftlingen zurück, denn viele von ihnen sassen auch später noch in Haft und waren für die Ermittlungsbehörden ohne grosse Recherchen hinsichtlich des Aufenthaltsorts verfügbar. Wegen ihrer formalisierten Form, die kaum Raum lässt für eigene Wahrnehmungen der Zeugen, ist der Erkenntniswert dieser Vernehmungssprotokolle allerdings stark eingeschränkt.¹²

Um konkrete Haftwege von «kriminellen» KZ-Gefangenen nachzeichnen zu können, ist der Blick in die Gefängnis- und Gerichtsakten aus der Zeit vor der KZ-Einweisung sehr hilfreich. Im Unterschied zu den Gestapobeständen, in denen sich die Haftakten politischer Häftlinge befanden, waren Justizarchive bei Kriegsende kaum von Säuberungen oder Aktenvernichtungen betroffen. Das bedeutet, dass die meisten Strafakten der Sicherungsverwahrten in den Konzentrationslagern nach wie vor vorhanden sind. Meist lagern sie in den jeweiligen Staatsarchiven. Hier – wie auch in den Strafakten aus der Zeit nach 1945 – liegt für die historische Forschung noch viel Material.¹³

Von Buchenwald nach Mittelbau-Dora

Von September 1942 bis zum Kriegsende überstellte die Justiz über 20'000 Gefangene an die Konzentrationslager, unter ihnen mehr als die Hälfte «Sicherungsverwahrte» (SVer).¹⁴ Etwa 900 bis 1'000 deutsche Sicherungsverwahrte kamen in das KZ Mittelbau-Dora – fast alle über das KZ Buchenwald, weshalb auf dessen Rolle als Selektionssort bzw. Drehscheibe des Häftlingsverschubs im Folgenden noch näher einzugehen sein wird.

Das KZ Mittelbau-Dora wurde erst Ende August 1943 gegründet, also knapp ein Jahr nach der Vereinbarung zwischen Thierack und Himmler. Zu diesem Zeitpunkt waren sehr viele der im Rahmen der «generellen Abgabe» (Wachsmann) bis zum Frühjahr 1943 an die Konzentrationslager überstellten Justizgefangenen bereits tot. Die weitaus meisten aus dem KZ Buchenwald nach Mittelbau-Dora überstellten SVer waren deshalb erst später im Rahmen der «individuellen» Abgabe nach entsprechenden Einzelfallprüfungen durch das Reichsjustizministerium von der Justiz in das KZ Buchenwald eingewiesen worden.

Die meisten SVer brachte die SS im Herbst und Winter 1943/44 nach Dora, zu einer Zeit, in der nach einer Anweisung der Verwaltung im KZ Buchenwald eigentlich keine deutschen und tschechischen Häftlinge in das Aussenlager Dora überstellt werden durften – ob aus Geheimhaltungsgründen oder um die Angehörigen von nach SS-Perspektive «rassisch höherwertigen» Häftlingsgruppen vor der Verlegung in ein berüchtigtes Baukommando zu bewahren, geht aus den Quellen nicht hervor.¹⁵ Jedenfalls war der SS offenbar zumindest zeitweise daran gelegen, auch keine deutschen SVer nach Dora zu überstellen. Am 3. November 1943 wurden 22 deutsche SVer, die auf einer Transportliste für die Verlegung nach Dora standen, wieder gestrichen und durch polnische Häftlinge ersetzt.¹⁶

Allerdings befanden sich zu diesem Zeitpunkt bereits etwa 140 deutsche Sicherungsverwahrte im

Lager Dora. Mehr als die Hälfte von ihnen war Mitte Oktober 1943 mit einem Transport von rund 600 Häftlingen aus Peenemünde in den Südharz überstellt worden (die Häftlinge waren im Juni und Juli 1943 von Buchenwald nach Peenemünde gebracht worden). Überhaupt wurde das Verbot der Überstellung deutscher Häftlinge von Buchenwald in das Lager Dora nie ganz eingehalten. Bereits auf der Liste des ersten Transports nach Dora vom 28. August 1943 finden sich die Namen einzelner deutscher politischer Häftlinge, und immer wieder wurden einzelne als homosexuell eingewiesene Häftlinge von Buchenwald nach Dora überstellt (insgesamt etwa 150 Männer).¹⁷ Insgesamt blieben aber vor allem die Zahlen politischer deutscher Häftlinge in Dora und den meisten seiner ab März 1944 entstehenden Aussenlager bis zum Kriegsende auch im Vergleich zu anderen Konzentrationslagern äusserst gering. Nach Dora sowie in die Aussenlager Ellrich und Harzungen wurden bis Juli 1944 bei einer Gesamtzahl von 27'000 aus Buchenwald überstellten Häftlingen nicht einmal 50 deutsche politische Häftlinge überstellt, was einen Anteil an der Lagerbelegung von weniger als 0,2% ausmacht (siehe Tabelle).¹⁸ Zum Vergleich: Im Hauptlager Buchenwald lag der Anteil deutscher politischer Häftlinge zum Zeitpunkt der Gründung des Aussenlagers Dora bei über 10%.¹⁹

Im auffälligen Gegensatz zur geringen Zahl deutscher politischer Häftlinge steht die Zahl der Sicherungsverwahrten und der sogenannten «Berufsverbrecher» (BVer) in Mittelbau-Dora. Im Sommer 1944 dürften sich in dem Lager rund 500 deutsche SVer und etwa 300 als «Berufsverbrecher» eingestufte deutsche Häftlinge befunden haben (zusätzlich gab es einige Dutzend polnische und tschechische Häftlinge der beiden Einweisungskategorien). Am 1. November 1944 zählte die SS in den Lagern des KZ Mittelbau – bei einer Gesamtbelegung von über 32'000 Häftlingen – insgesamt 447 deutsche SVer. Mindestens genauso viele waren seit dem Vorjahr in Dora gestorben. Im von Funktionshäftlingen geführten (unvollständigen) Totenbuch des

KZ Mittelbau-Dora sind für den Zeitraum von Oktober 1943 bis zum 31. Dezember 1944 die Namen von 312 verstorbenen Sicherungsverwahrten verzeichnet.²⁰ Weitere 124 Namen von Sicherungsverwahrten stehen auf den Listen dreier Transporte, die zwischen Januar und April 1944 mit jeweils 1'000

kranken und sterbenden Häftlingen von Dora nach Majdanek und Bergen-Belsen überstellt wurden. Vor allem von den nach Majdanek überstellten Häftlingen hat kaum einer überlebt.

Die meisten SVer, mehr als 800 Männer, überstellte die SS in einem relativ kurzen Zeitraum von Buchenwald in das Lager Dora, nämlich von Okto-

Transporte deutscher Häftlinge vom KZ Buchenwald in das KZ Mittelbau-Dora, 1943/44¹

	SV	BV	«Homosexuell»	«ASR» ²	«Politisch»
September 1943	14	5	-	26	13 (davon 5 «wehrunwürdig»)
Oktober 1943	128 ³	59 ⁴	—	16	—
November 1943	58	69	1	9	1
Dezember 1943	361	71	29	5	18
Januar 1944	ca. 300 ⁵	ca. 150	ca. 100	13	5
Februar 1944	55	5	4	1	5
März 1944	—	—	—	—	—
April 1944	14	6	1	3 (+ 200 «ASR Zig.»)	1
Mai 1944	1	5	—	1	—
Juni 1944	—	—	—	—	—
Juli 1944	20	30	—	—	—
Summe	951	400	135	74	43
Anteil an der Gesamtzahl der Überstellten	3,5%	1,5%	0,5%	0,3%	0,2%

1 Zusammengestellt nach Transportlisten Buchenwald-Dora, 1943/44, NARA, RG 242, Mikrofilm 43.

2 «Aktion Arbeitsscheu Reich»: als «asozial» eingestufte Häftlinge.

3 Davon 91 Häftlinge im Transport aus Peenemünde.

4 Davon 10 Häftlinge im Transport aus Peenemünde.

5 Die Zahl kann nur ungefähr angegeben werden, da die Transportlisten nicht vollständig erhalten sind.

ber 1943 bis Januar 1944. Einzelne Transporte von Buchenwald nach Dora bestanden in dieser Zeit nahezu ausschliesslich aus Sicherungsverwahrten. So waren von 400 Häftlingen, die am 3. und 4. Dezember 1943 in zwei Transporten nach Dora überstellt wurden, 311 SVer.²¹ Anfang 1944 stellten die Sicherungsverwahrten im Lager Dora einen Anteil von fast 10% der Gesamtzahl der Häftlinge.

Fast alle SVer waren erst kurz vor ihrer Überstellung nach Dora aus den Strafanstalten in das KZ Buchenwald eingewiesen wurden. Viele hatten nur einige Wochen Quarantäne in Buchenwald verbracht und waren dann sofort nach Dora weitergeschickt worden. Ganz offensichtlich war den Verantwortlichen in Buchenwald im Winter 1943/44 daran gelegen, möglichst viele SVer aus dem Buchenwälder Hauptlager in das Aussenlager Dora zu verlegen. Jedenfalls überstieg die Zahl der nach Dora überstellten Sicherungsverwahrten bei Weitem die der in Buchenwald verbliebenen.

Erklärungsmodelle

Welche Erklärung gibt es für die zahlreichen Überstellungen von Sicherungsverwahrten aus Buchenwald nach Dora? Dokumente der SS, die diese Frage beantworten könnten, sind kaum überliefert. Man kann also lediglich Vermutungen äussern. Folgende Erklärungen sind denkbar:

1. Die SS hatte intentional ein Interesse daran, die Sicherungsverwahrten entsprechend der Abmachung zwischen Thierack und Himmler durch Arbeit zu vernichten.
Dies geschah in Buchenwald von Dezember 1942 bis Sommer 1943 durch die Zuweisung in berüchtigte Baukommandos – den Steinbruch und das Arbeitskommando, das die Buchenwald-Bahn bauen musste. Nach Fertigstellung der Buchenwald-Bahn erhielt diese Funktion das Aussenlager Dora. Diese These wird empirisch durch die Zusammensetzung der Arbeitskommandos, die hohen Todesraten und durch den Umstand gestützt, dass die Sicherungsver-

wahrten bei der Einweisung nach Buchenwald den Vermerk «Lagerstufe III» bekamen – das bedeutete besonders harte Haftbedingungen. In Dora vermerkte die SS auf den Häftlingslisten allerdings keine Lagerstufen, was den Schluss zulässt, dass dieses Erklärungsmodell für Dora weniger tragfähig ist als für das KZ Buchenwald.

2. Die Sicherungsverwahrten und «Berufsverbrecher» wurden nicht von der SS, sondern von den politischen Funktionshäftlingen in Buchenwald auf die Transportlisten nach Dora gesetzt. Die politischen Häftlinge in Buchenwald hatten ein Interesse daran, die von ihnen als Konkurrenten um Funktionsposten und als politisch unzuverlässig und/oder menschlich minderwertig wahrgenommenen «kriminellen» Häftlinge nach Dora abzuschieben. Ungewöhnlich wäre dieses Vorgehen nicht. Häufig überliess die SS den Funktionshäftlingen in der sogenannten Arbeitsstatistik (der Verwaltung, in der die Arbeitskommandos zusammengestellt wurden) die Auswahl der in ein Aussenlager zu überstellenden Häftlinge. So gelangten etwa von den französischen Häftlingen in Buchenwald vor allem bürgerliche de-Gaulle-Anhänger nach Dora, während Kommunisten eher die Chance hatten, in Buchenwald zu bleiben.²² Durch den «Transportschutz», wie die Auswahlpraxis der Häftlinge aus der Arbeitsstatistik im kurz nach der Befreiung verfassten «Buchenwald-Report» chiffriert wurde²³, sollten die «positiven Elemente, die unter keinen Umständen auf Transport gehen sollten» vor der Verlegung in berüchtigte Aussenlager bewahrt werden. Dorthin wurden stattdessen «vor allem solche Elemente gedrückt, die aus verschiedensten Gründen im Lager den Häftlingen unerwünscht waren»²⁴. Viele als «kriminell» eingewiesene Buchenwald-Häftlinge gelangten auf diese Weise nach Dora und in das berüchtigte Mittelbau-Aussenlager Ellrich-Juliusshütte. «Es war der Ausschuss ihrer Landsleute, den die Politischen in Buchenwald auf

Transport geschickt hatten», berichtete der französische Ellrich-Überlebende Serge Miller nach seiner Befreiung, und fuhr fort: «Alle Berufsverbrecher, die im Hauptlager Steine hätten klopfen müssen, waren hier unsere Herren.»²⁵

3. Die Zusammensetzung der Transporte nach Dora spiegelt die Zusammensetzung der in Buchenwald eingehenden Häftlingstransporte, d.h., neu ankommende Transporte wurden nach kurzer Quarantänezeit in Kontingenten nach Dora weitergeleitet.

Auf Kontingenttransporte deutet der Umstand hin, dass auf den Listen der einzelnen Transporte häufig Häftlinge mit fortlaufenden Nummernserien stehen. Fast alle im Herbst und Winter 1943/44 von Buchenwald nach Dora überstellten Häftlinge waren erst kurz zuvor in Buchenwald eingetroffen. Das gilt nicht nur für die Sicherungsverwahrten, sondern für fast alle Häftlingsgruppen. So erklärt sich etwa der auffällig hohe Anteil als politisch eingestuft tschechischer Häftlinge in den Transporten nach Dora im September 1943 aus dem Umstand, dass zu dieser Zeit besonders viele Tschechen in das KZ Buchenwald eingewiesen wurden. Nach diesem Erklärungsmodell wären für die Zusammensetzung der Transporte nach Dora also nicht intentionale Gründe (weder im Hinblick auf die SS noch im Hinblick auf die politischen Funktionshäftlinge in Buchenwald) ausschlaggebend, sondern vor allem situative, u.a. durch den Kriegsverlauf bestimmte Faktoren.

4. Die Sicherungsverwahrten wurden aus berufsspezifischen Gründen nach Dora gebracht.

Für die Transporte im Herbst 1943 scheidet dieser Grund nach Stichproben bei den Berufsangaben aus. Bei den Einzeltransporten im Frühjahr und Sommer 1944 sind berufsspezifische Gründe dagegen möglich; auffällig oft finden sich Berufsangaben wie «Fräser», «Dreher», «Mechaniker» u.Ä. – Berufe, nach denen unter den Häftlingen aller Konzentrationslager gezielt für

die Raketenmontage im unterirdischen Mittelwerk gesucht wurde.

Vermutlich wird keiner der genannten vier Gründe allein entscheidend gewesen sein. Die geringste Rolle haben wohl berufsspezifische Gründe gespielt. Wichtig ist es, die einzelnen Transporte getrennt zu betrachten. Bei den beiden bereits genannten Transporten von Anfang Dezember 1943 zum Beispiel, mit denen jeweils 200 ausschliesslich deutsche Häftlinge nach Dora überstellt wurden, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Zusammensetzung der Transporte auf Anweisung der SS erfolgte. Anders verhielt es sich vermutlich bei Sicherungsverwahrten, die vereinzelt auf langen Transportlisten vorwiegend nicht deutscher Häftlinge verzeichnet sind. Hier ist die Vermutung begründet, dass die Überstellung nach Dora auf Initiative der politischen Funktionshäftlinge in der Buchenwälder Arbeitsstatistik erfolgte.

Der empirische Befund bei der Analyse der Zusammensetzung der Transporte von Buchenwald nach Dora ist insgesamt uneindeutig und lässt kein Urteil darüber zu, ob hier seitens der SS im intentionalen Sinn ein Vernichtungsprogramm umgesetzt wurde. Der Umstand, dass im Gegensatz zu politischen deutschen Häftlingen sehr viele Sicherungsverwahrte zu einer Zeit nach Dora überstellt wurden, in der das Lager als Himmelfahrtskommando berüchtigt war, verweist aber ganz allgemein auf einen hohen Vernichtungsdruck, unter dem die Sicherungsverwahrten standen.

Das belegen auch die hohen Todesraten unter den Sicherungsverwahrten in Mittelbau-Dora. Von den etwa 1'000 im Herbst/Winter 1943/44 von Buchenwald nach Mittelbau-Dora überstellten Sicherungsverwahrten lebten ein Jahr später nur noch weniger als die Hälfte. Unter allen Häftlingen des KZ Mittelbau-Dora betrug die Sterblichkeit im gleichen Zeitraum den Angaben des im Häftlingskrankenbau geführten Totenbuches zufolge dagegen «nur» rund 17% (4'845 Tote und über 2'000 Tote der Transporte nach Majdanek und Bergen-Belsen bei etwa

40'000 nach Mittelbau-Dora überstellten Häftlingen).²⁶ Unter den Sicherungsverwahrten war die Sterblichkeit also mehr als dreimal höher als unter den anderen Häftlingsgruppen. Keine andere Häftlingsgruppe stand im KZ Mittelbau-Dora unter einem derart hohen Vernichtungsdruck wie die Sicherungsverwahrten.

Dieser Befund ist umso bemerkenswerter, als der Anteil der Sicherungsverwahrten an den Funktionshäftlingen, die am ehesten noch eine Chance auf das Überleben hatten, im KZ Mittelbau-Dora sehr hoch war. Allein im Hauptlager Dora (in dem die Funktionsposten im Gegensatz zu Buchenwald weitgehend von «grünen» Häftlingen besetzt war) hatten etwa 60 Sicherungsverwahrte Funktionsposten, die meisten als Blockälteste oder Kapos im unterirdischen Mittelwerk.²⁷ Etwa 40 weitere Sicherungsverwahrte hatten Funktionsposten in Aussenlagern.

Hinsichtlich der im KZ Mittelbau-Dora auf Funktionsposten eingesetzten Sicherungsverwahrten ist ein grundlegender Unterschied zum KZ Buchenwald festzustellen: Im KZ Buchenwald gab es 1943/44 nicht einen einzigen Sicherungsverwahrten als Funktionshäftling (und nur einen BVer). Der Grund für die aussergewöhnlich hohe Zahl Sicherungsverwahrter als Funktionshäftlinge im KZ Mittelbau-Dora dürfte darin liegen, dass es im Herbst und Winter 1943/44, als die Funktionsposten vergeben wurden, nur wenige deutschsprachige Häftlinge im Lager Dora gab. Und deutsche Sprachkenntnisse waren meist eine Grundvoraussetzung für die Übernahme von Funktionsaufgaben.

Die meisten Funktionshäftlinge unter den Sicherungsverwahrten dürften die Haft im KZ Mittelbau-Dora überlebt haben (allerdings wurden viele unmittelbar nach der Befreiung Opfer der Lynchjustiz im «Kasernenlager» des KZ Bergen-Belsen, das im April 1945 «Auffanglager» für zahlreiche Räumungstransporte aus dem KZ Mittelbau war). Auch unter den wenigen wegen ihrer beruflichen Kenntnisse im Frühjahr und Sommer 1944 von Bu-

chenwald nach Mittelbau-Dora überstellten Häftlingen dürfte die Todesrate relativ gering gewesen sein. Das bedeutet, dass die Sterblichkeit unter den 700 bis 800 in Baukommandos eingesetzten Sicherungsverwahrten über den kurzen Gesamtzeitraum der Existenz des KZ Mittelbau-Dora ungefähr 70% betragen hat.

Lebenswege

Von ihren aus politischen oder rassistischen Gründen verfolgten Mithäftlingen wurden die Sicherungsverwahrten meist unterschiedslos als Schwerkriminelle wahrgenommen. Zweifellos gab es unter den SVern auch mehrfache Mörder oder Serienvergewaltiger. Beim genaueren Blick auf die Haftakten zeigt sich jedoch, dass viele aufgrund mehrerer Bagatelldelikte verurteilt worden waren, manche auch aus politischen Gründen oder wegen abweichenden Sexualverhaltens.²⁸ Als Beispiele mögen die Biografien von Curt L. und Fritz E. dienen – Letztere auch ein eindringlicher Beleg für die verweigerte gesellschaftliche Anerkennung und materielle Entschädigung dieser Häftlingsgruppe nach dem Krieg.

Der Schuhmacher Curt L., geboren 1901 in einer sächsischen Kleinstadt, war bereits mehrfach als Exhibitionist in Erscheinung getreten, als er im Mai 1940 vom Landgericht Zwickau wegen dieses Delikts zu einer 21-monatigen Gefängnisstrafe mit anschliessender Sicherungsverwahrung verurteilt wurde. Ferner ordnete das Gericht die Kastration des Verurteilten an, die wenig später vollzogen wurde. Nach Verbüßung seiner Gefängnisstrafe wurde Curt L. 1941 als Sicherungsverwahrter in die Sicherungsanstalt Gräfentonna in Thüringen eingewiesen. Von dort erfolgte im Mai 1943 die Überstellung in das KZ Buchenwald. Im Herbst 1943 brachte ihn die SS nach Dora, wo Curt L. Anfang März 1944 an den Folgen der Zwangsarbeit beim Ausbau des unterirdischen Mittelwerks starb.²⁹

Fritz E. wurde 1900 in Berlin als unehelicher Sohn einer Lagerarbeiterin geboren. Bis zu seinem 21. Lebensjahr lebte er bei Pflegeeltern und in ei-

nem Fürsorgeheim. Nach einer Ausbildung zum Schuhmacher war er in verschiedenen Berufen tätig. Mehrfach geriet er wegen kleinerer Betrugsdelikte mit der Justiz in Konflikt; zeitweise war er in der Psychiatrie untergebracht. 1936 verurteilte ihn das Landgericht Magdeburg wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung. Wenig später verurteilte ihn das Sondergericht Berlin zusätzlich wegen regimekritischer Äusserungen nach dem nationalsozialistischen «Heimtückegesetz» zu einer weiteren Haftstrafe.

Als Sicherungsverwahrten wies die Justiz Fritz E. im Frühjahr 1943 aus der Justizvollzugsanstalt Werl in das KZ Buchenwald ein.³⁰ Bereits Mitte Juni 1943 überstellte ihn die SS in das KZ-Aussenlager Peenemünde auf der Insel Usedom. Nach dem britischen Luftangriff auf die dortige Heeresversuchsanstalt im August 1943 deportierte ihn die SS Mitte Oktober 1943 in das neu eingerichtete Lager Dora. Dort musste Fritz E. beim Ausbau der Stollenanlage zur Raketenfabrik Schwerstarbeit leisten und war in den ersten Monaten auch in den unterirdischen Blocks untergebracht. Später erhielt er als «Stubenältester» einen Funktionsposten, was seine Lage etwas verbesserte. Anfang 1945 überstellte ihn die SS in das Aussenlager Rottleberode. Nach der Räumung dieses Lagers gelang ihm Ende April 1945 auf dem Räumungsmarsch bei Parchim die Flucht.

Nach der Befreiung lebte Fritz E. zunächst in der sowjetischen Besatzungszone, bevor er 1946 nach Niedersachsen übersiedelte. Nach einer Anklage wegen Diebstahls und Betruges erklärte ihn ein Gericht in Aurich im Dezember 1946 für unzurechnungsfähig und liess ihn in eine psychiatrische Anstalt einweisen, wo er bis 1954 untergebracht war. Nach seiner Entlassung heiratete Fritz E. und stellte einen Antrag auf Haftentschädigung. In seinem Antrag berief er sich auf die Verurteilung wegen seiner regimefeindlichen Äusserung von 1936. Die Behörden sahen seine Inhaftierung im KZ jedoch als nicht entschädigungswürdig an, da er von den Nationalsozialisten im KZ «nicht als politischer

Häftling, sondern als Krimineller geführt worden» sei, wie dem Entwurf für den Entschädigungsbescheid durch die zuständige Behörde in Oldenburg zu entnehmen ist.³¹ Mit dem Ablehnungsbescheid endet die aktenkundige Überlieferung zur Biografie von Fritz E. Er starb 1987 in Oldenburg.

Fazit

Zumindest im deskriptiven Sinn lassen sich die Haftbedingungen der in den Baukommandos eingesetzten 700 bis 800 Sicherungsverwahrten in den Lagern des KZ Mittelbau nicht anders als mit der Formel «Vernichtung durch Arbeit» beschreiben. Die Frage, ob die hohe Todesrate unter den Sicherungsverwahrten auch im analytischen und intentionalen Sinn «Vernichtung durch Arbeit» war, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Offenbar wurde nur ein Teil der Sicherungsverwahrten (wenn auch wahrscheinlich die Mehrheit) auf dezidierte Anweisungen der SS hin von Buchenwald nach Dora überstellt. Andere gelangten auf Veranlassung von Buchenwälder Funktionshäftlingen im Rahmen des sogenannten Opfertauchs nach Dora, wieder andere als Fachkräfte für die Zwangsarbeit im Mittelwerk.

Sollte die SS zielgerichtet ein Programm der Vernichtung durch Arbeit verfolgt haben, so haben es zumindest diejenigen Sicherungsverwahrten unterlaufen können, denen es im Herbst 1943 gelang, Funktionsposten im Lager Dora oder im Mittelwerk zu erhalten. Die meisten von ihnen überlebten die Haft im KZ Mittelbau-Dora, viele wurden allerdings Opfer der Lynchjustiz im befreiten KZ Bergen-Belsen, das im April 1945 Ziel der meisten Räumungstransporte aus dem KZ Mittelbau war.

Insgesamt wird es eine Mischung aus programmatischen und situativen Faktoren gewesen sein, die die hohen Todesraten unter den Sicherungsverwahrten im KZ Mittelbau-Dora bedingte. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass die Gruppe der Sicherungsverwahrten vor allem in den Baukommandos im Vergleich zu anderen Häftlingsgruppen im KZ Mittelbau-Dora unter dem mit Abstand höchsten

Vernichtungsdruck stand. Da für die Baukommandos Nachschub an unverbrauchten Häftlingen in genügender Anzahl bereitzustehen schien, verzichtete die SS hier auf die Reproduktion der Häftlingsarbeitskraft: Der Tod der Häftlinge wurde auf den Baustellen bewusst einkalkuliert. Ob der Tod der Sicherungsverwahrten bewusst angestrebt oder «nur» einkalkuliert wurde, lässt sich aufgrund der unzureichenden Quellenlage nicht beantworten. Sicher ist aber, dass die weitaus meisten Sicherungsverwahrten die Zwangsarbeit auf den Baustellen des KZ Mittelbau-Dora nicht überlebt haben.

Anmerkungen

- 1 Adam Tooze: Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus, München 2006, S. 599. Später relativiert Tooze den vermeintlichen Widerspruch mit Nachdruck; vgl. ebd., S. 603 ff., vor allem S. 630.
- 2 Vgl. etwa Kaienburg: «Vernichtung durch Arbeit». Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen, Hamburg 1991; Miroslav Kárný: «Vernichtung durch Arbeit». Sterblichkeit in den NS-Konzentrationslagern, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 5 (1987), S. 133-158; ders.: «Vernichtung durch Arbeit» in Leitmeritz. Die SS-Führungsstäbe in der deutschen Kriegswirtschaft, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 8 (1993), Nr. 4, S. 37-61. In der DDR-Historiografie spielte der Begriff schon früher eine herausragende Rolle; vgl. Götz Dieckmann: Existenzbedingungen und Widerstand im Konzentrationslager Dora-Mittelbau unter dem Aspekt der funktionellen Einbeziehung der SS in das System der faschistischen Kriegswirtschaft, Berlin (DDR), Humboldt-Universität, Diss., 1968, S. 165; Laurenz Demps: Zum weiteren Ausbau des staatsmonopolistischen Apparats der faschistischen Kriegswirtschaft in den Jahren 1943 bis 1945 und zur Rolle der SS und der Konzentrationslager im Rahmen der Rüstungsproduktion, dargestellt am Beispiel der unterirdischen Verlagerung von Teilen der Rüstungsproduktion, Berlin (DDR), Humboldt-Universität, Diss., 1970, S. 304; Hans Brenner: «Vernichtung durch Arbeit», in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 30 (1989), S. 169-173; Dietrich Eichholtz: Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945, Bd. 2: 1941-1943, Berlin (DDR) 1985, S. 233.
- 3 Besprechungsnotiz Otto Thieracks, 14.9.1942, Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Dok. PS-682. Der promovierte Jurist Otto Thierack (1889-1946), NSDAP-Mitglied seit 1932, war von 1936 bis 1942 Präsident des Volksgerichtshofs gewesen und wurde nach dem Tod seines Vorgängers Gürtner am 20.8.1942 von Hitler zum Reichsjustizminister ernannt. 1946 erhängte er sich in britischer Internierungshaft; vgl. Konstanze Braun: Dr. Otto Georg

- Thierack (1889-1946), Frankfurt am Main 2005 (Rechtshistorische Reihe 325).
- 4 Aufzeichnung Thieracks über ein Gespräch mit Zimmerler am 18.9.1942, Nürnberger Dok. PS-654, abgedruckt in IMT, Bd. 26, S. 200 ff., hier S. 201.
- 5 Vgl. Jens-Christian Wagner: Noch einmal: Arbeit und Vernichtung. Häftlingseinsatz im KL Mittelbau-Dora 1943-1945, in: Norbert Frei/Sybille Steinbacher (Hg.): Ausbeutung Vernichtung Öffentlichkeit. Studien zur nationalsozialistischen Verfolgungspolitik, München 2000 (Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz 4), S. 5-34.
- 6 Vgl. Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006, S. 309 f.
- 7 Vgl. etwa die noch ganz im Sprachduktus der DDR verfasste Studie von Erhard Pachaly und Kurt Pely: KZ Mittelbau-Dora. Zum antifaschistischen Widerstandskampf im KZ Dora 1943 bis 1945, Berlin (DDR) 1990, S. 33.
- 8 Joachim Neander: Das Konzentrationslager Mittelbau in der Endphase der NS-Diktatur. Clausthal-Zellerfeld 1997 (Diss., Univ. Bremen 1997), S. 17. Der französische Historiker und ehemalige Dora-Häftling Andre Sellier verortet »schwarze« und »grüne« Häftlinge im Spektrum »von brutalen Schlägern bis zu friedlichen Gaunern«; Andre Sellier: Zwangsarbeit im Rakettentunnel. Geschichte des Lagers Dora, Lüneburg 2000, S. 137.
- 9 Stephan Laudien: Sicherungsverwahrungs-Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald 1942-1945. Eine Fallstudie, Jena, Univ., Mag.-Arb., 2003.
- 10 Jean Mialot: Hass und Vergebung. Bericht eines Deportierten, Berlin/Bonn 2006, S. 103.
- 11 Die Unterlagen zum Dachauer Dora-Prozess sind komplett mikroverfilmt (National Archives Washington (NARA), Microfilm Publication M-1079). Die Akten des Essener Dora-Prozesses liegen im Zweigarchiv Kalkum des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf (Bestand Gerichte Rep. 299/1-682).
- 12 Vgl. Johannes Tuchel: Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit, in: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 134-144; Wolfgang Scheffler: NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker, in: ders./Werner Bergmann (Hg.): Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung, Berlin 1988 (Lerntage des Zentrums für Antisemitismusforschung 5), S. 13-27; Paul Passauer: NS-Prozesse und historische Forschung, in: Tribüne 34 (1995), Nr. 134, S. 118-136; Insa Eschebach: »Ich bin unschuldig.« Vernehmungsprotokolle als historische Quelle. Der Rostocker Ravensbrück-Prozess 1966, in: Werkstatt-Geschichte 4 (1995), Nr. 12, S. 65-70.
- 13 Laudien (Anm. 9) etwa hat für seine Studie zu den Sicherungsverwahrten in Buchenwald die Haftakten der Strafanstalten Gräfenotten und Untermaßfeld ausgewertet.
- 14 Vgl. Wachsmann (Anm. 6), S. 309 ff.
- 15 Vgl. Vermerk Arbeitsstatistik KZ Buchenwald, 9.11.1943, Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStAW), NS 4 Bu/134, Bl. 98. Dass das Verbot auch noch im September 1944 zumindest formal bestand, geht aus einem Schreiben der Arbeitsstati-

- stik an den Arbeitseinsatzführer im KZ Buchenwald hervor, in dem angefragt wird, ob die deutschen und tschechischen Häftlinge eines für das Lager Rebstock zusammengestellten Transports in das Lager Dora weitergeleitet werden dürften; vgl. Schreiben Arbeitsstatistik KZ Buchenwald an Arbeitseinsatzführer KZ Buchenwald, 21.9.1944, Internationaler Suchdienst des Roten Kreuzes, Bad Arolsen (IST), Sachdokumenten-Ordner Buchenwald 47, S. 103.
- 16 Transportliste Buchenwald-Dora, 3.11.1943, NARA, RG 242, Mikrofilm 43.
- 17 Vgl. Transportlisten Buchenwald-Dora, 1943-1945, ebd.
- 18 Vgl. ebd. Für die Zeit ab Juli 1944 lassen sich keine genauen Aussagen machen, weil auf den Transportlisten häufig keine Einweisungskategorien und Nationalitäten angegeben sind. Im Herbst 1944 stieg die Gesamtzahl deutscher politischer Häftlinge etwas an, weil mit der Ver selbstständigung dem KZ Mittelbau auch Buchenwälder Aussenlager mit einem relativ hohen Anteil deutscher politischer Häftlinge eingegliedert wurden (so etwa Kleinbodungen, Rottleberode und mehrere SS-Baubrigaden). Zur Geschichte des Lagerkomplexes Mittelbau-Dora vgl. Jens-Christian Wagner: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, 2. Aufl., Göttingen 2004.
- 19 Vgl. Harry Stein: Funktionswandel des Konzentrationslagers Buchenwald im Spiegel der Lagerstatistiken, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, S. 167-192, hier S. 180.
- 20 Vgl. Totenbuch KZ Mittelbau-Dora, 3.10.1943-5.4.1945, Dokumentationsstelle der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora (DMD), Die, Bd. 7.
- 21 Vgl. Transportlisten Buchenwald-Dora, 3.12.1944 u. 4.12. 1943, NARA, RG 242, Mikrofilm 34.
- 22 Vgl. dazu ausführlich Wagner: Arbeit und Vernichtung (Anm. 5), S. 25 ff.
- 23 «Arbeitsstatistik und Transportschutz», Bericht des ehemaligen Häftlings Jiri Zak, in: David A. Hackett (Hg.): Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, München 1996, S. 339 ff.
- 24 Ebd., S. 340.
- 25 Serge Miller: Le Laminoin – Récit d'un Déporté, Paris 1947, S. 4 (Übersetzung durch den Verf).
- 26 Totenbuch KZ Mittelbau-Dora, 3.10.1944-5.4.1945, ThHStAW, KZ und Haftanstalten Buchenwald, Dora Dok./K 343.
- 27 Insgesamt sind für das Lager Dora beim derzeitigen Forschungsstand 337 Funktionshäftlinge namentlich bekannt, darunter 183 Deutsche. Von den deutschen Funktionshäftlingen waren lediglich 26 politische Häftlinge, 50 waren als «Berufsverbrecher» registriert. Hinzu kommen – neben den erwähnten 60 SVern – 8 «ASR»-Häftlinge, 4 als «homosexuell» Eingewiesene, 2 Sinti, 1 jüdischer Häftling und mehrere Deutsche, deren Haftkategorie nicht vermerkt ist.
- 28 Vgl. die Biografien in Laudien (Anm. 9), S. 41 ff.
- 29 Vgl. ebd., S. 46 ff.
- 30 Vgl. Sicherungsanstalt Werl, Haftakte E., 1941-1943, Staatsarchiv Münster, Q 921.
- 31 Entschädigungsbehörde Oldenburg, Entwurf des Entschädigungsbescheids für Fritz E., nicht datiert (um 1955), Staatsarchiv Oldenburg, Nds. HOw, Acc. 91/92, Nr. 547/25, auszugsweise abgedruckt in Jens-Christian Wagner (Hg.): Konzentrationslager Mittelbau-Dora 1943-1945. Begleitband zur ständigen Ausstellung in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Göttingen 2007, S. 170-171.

Thomas Rahe, Katja Seybold

«Berufsverbrecher», «Sicherungsverwahrte» und «Asoziale» im Konzentrationslager Bergen-Belsen

Das Konzentrationslager Bergen-Belsen stellt zweifellos einen Sonderfall in der Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager dar.¹ Errichtet im Frühjahr 1943, wurde ihm eine spezifische Funktion als Austauschlager zugewiesen. Dadurch unterschied es sich wesentlich vom Gesamtsystem der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Diese Sonderfunktion spiegelt sich auch in der Bezeichnung des Lagers Bergen-Belsen wider, das in den Akten zunächst nicht als «Konzentrationslager» erscheint, sondern mit der Bezeichnung «Aufenthaltslager» gekennzeichnet wird, einem verharmlosenden, juristisch nicht näher definierten Begriff, der für kein anderes nationalsozialistisches Lager im Gebrauch war.

In dieses «Aufenthaltslager» wurden bestimmte Gruppen jüdischer Häftlinge eingeliefert, die als wertvolle Geiseln betrachtet wurden und gegen im westlichen Ausland internierte Deutsche ausgetauscht werden sollten. Bei diesen jüdischen «Austauschhäftlingen» handelte es sich in der Regel um ganze Familien, die z.B. durch den Besitz einer Staatsangehörigkeit von «Feindstaaten» bzw. von Palästina-Zertifikaten oder durch eine Führungsfunktion in jüdischen Organisationen als geeignet für eine solche Austauschaktion galten. In jedem Fall waren es ausschliesslich Jüdinnen und Juden, die zum Zweck eines Austauschs gegen Auslandsdeutsche in das «Aufenthaltslager» gebracht wurden. Daneben waren in einem strikt abgetrennten Lagerteil etwa 500 nicht jüdische Häftlinge untergebracht. Sie bildeten ein Baukommando, das den vorhandenen Barackenbestand für seine Nutzung als «Aufenthaltslager» instand zu setzen hatte. Es wurde im Februar 1944 wieder aufgelöst und die

Mehrzahl der Häftlinge wurde in andere Konzentrationslager verlegt. Bergen-Belsen war damit ein Lager, in dem – anders als in allen anderen KZ-Hauptlagern – vor allem jüdische Häftlinge untergebracht waren.

Dies änderte sich erst, als Ende März 1944 in den zuvor mit dem Baukommando belegten Lagerteil² erstmals kranke, nicht mehr arbeitsfähige Häftlinge aus dem Aussenlager Dora des KZ Buchenwald eingeliefert wurden. Mit ihnen gelangten nun auch Häftlinge anderer Kategorien nach Bergen-Belsen, die nicht mehr nur temporär in dieses Lager eingeliefert wurden, aber dennoch nichts mit den geplanten Austauschprojekten zu tun hatten. In der Mehrzahl handelte es sich bei ihnen um politisch Verfolgte, aber auch um Häftlinge der Kategorien «Berufsverbrecher» (BV), «Sicherungsverwahrte» (SV), «Asoziale» und «Homosexuelle». Die SS setzte, obwohl sie nicht das Geringste unternahm, um das Überleben der Kranken zu ermöglichen, die Abschiebetransporte von Tausenden kranker männlicher Häftlinge aus anderen Lagern nach Bergen-Belsen bis kurz vor der Befreiung fort.

Die Abschiebung kranker, nicht mehr arbeitsfähiger Häftlinge in das Lager Bergen-Belsen war der Ausgangspunkt für die in den folgenden Monaten sukzessive stattfindenden Funktionserweiterungen Bergen-Belsens, die den Charakter dieses Lagers, die Zusammensetzung und die Lebensbedingungen der Häftlinge auf dramatische Weise veränderte.

Eine zweite Funktionserweiterung begann im Sommer 1944: Zwischen August und Ende November 1944 brachte die SS mindestens 9'000 Frauen nach Bergen-Belsen, um sie von hier aus zur Zwangsarbeit in andere Lager weiterzutransportie-

ren. Bei ihnen handelte es sich sowohl um nicht jüdische Polinnen aus dem Warschauer Aufstand als auch um jüdische Frauen aus Ungarn und Polen.

Die folgenreichste Funktionserweiterung setzte schliesslich Ende 1944 ein, als Bergen-Belsen aufgrund seiner Lage im Zentrum des Deutschen Reiches zu einem der Hauptzielorte der Räumungstransporte aus frontnahen Konzentrationslagern wurde. Mit mehr als 100 Transporten wurden zwischen Dezember 1944 und Mitte April 1945 mindestens 85'000 Männer, Frauen und Kinder aller Häftlingsgruppen nach Bergen-Belsen gebracht.

Die Voraussetzung für diese Funktionserweiterungen, die eigentlich im Widerspruch zur Intention bei der Errichtung Bergen-Belsens als Austauschlager standen, bestand darin, dass es auf Anweisung Himmlers dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA) unterstellt und damit in das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager eingegliedert worden war. Der Prozess der Funktionserweiterung bedeutete insoweit auch eine von der zentralen Organisation der Konzentrationslager initiierte allmähliche Angleichung Bergen-Belsens an das Gesamtsystem der Konzentrationslager.

Quellenlage zu Häftlingen mit grünem und schwarzem Winkel in Bergen-Belsen

Häftlinge mit grünem und schwarzem Winkel kamen im Wesentlichen erst seit März 1944 in das KZ Bergen-Belsen, und zwar in einem ungeplanten, in hohem Mass durch Improvisation geprägten Prozess von Funktionserweiterungen. Dies bedeutete, dass Häftlinge der Kategorien B V/S V oder «asozial» im Rahmen von Kranken- bzw. Räumungstransporten – und wohl nur in Ausnahmefällen gezielt – nach Bergen-Belsen verlegt wurden.

Dadurch sind Umfang und Qualität historisch-statistischer Angaben zu den Häftlingen mit grünem und schwarzem Winkel in Bergen-Belsen besonders eingeschränkt.

Zum einen hat die SS kurz vor der Befreiung die Lagerregistratur nahezu vollständig vernichtet. In der Endphase, in der die meisten Häftlinge mit grünem oder schwarzem Winkel nach Bergen-Belsen kamen, waren ohnehin kaum noch Transportlisten erstellt bzw. die eintreffenden Häftlinge waren nicht mehr registriert worden. Damit lassen sich die Namen bzw. biografischen Daten der Häftlinge des KZ Bergen-Belsen und damit auch ihre Zugehörigkeit zu der jeweiligen Häftlingsgruppe überwiegend nur durch Parallel- und Ersatzüberlieferungen rekonstruieren.

Diese erhaltenen personenbezogenen Quellen sind zum anderen jedoch nicht gleichermassen über die verschiedenen Häftlingsgruppen, Lagerteile und Zeitabschnitte der Lagergeschichte verteilt. Die Überlieferungsdichte der namensbezogenen Quellen bei den Austauschhäftlingen ist weitaus höher als bei allen anderen Häftlingsgruppen bzw. Lagerteilen in Bergen-Belsen, da z.B. an den Verhandlungen über ihren möglichen Austausch auch das Auswärtige Amt beteiligt war und so auch ausserhalb Bergen-Belsens Akten mit namenbezogenen biografischen Angaben entstanden bzw. geführt wurden.

Für die Häftlinge mit schwarzem und grünem Winkel bedeutet dies, dass nur vergleichsweise wenige personenbezogenen Quellen erhalten sind.

Der historisch-statistisch auswertbare Quellenbestand zu diesen Häftlingsgruppen ist daher in so hohem Masse durch einen Überlieferungszufall bestimmt, dass eine Hochrechnung der statistischen Daten auf der Basis der vorhandenen namenbezogenen Quellen methodisch nicht zulässig erscheint. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass zu einem Teil der Häftlinge, die als BV oder SV kategorisiert worden waren, Gefangenenpersonalakten und Strafregisterauszüge aus der Zeit vor der KZ-Haft vorliegen.

Ein weiteres Quellenproblem stellt der Mangel an Selbstzeugnissen aus diesen beiden Häftlingsgruppen dar. Bislang liegen von keinem Häftling einer dieser Kategorien Aufzeichnungen aus der Zeit

der Haft in Bergen-Belsen vor. Es existieren lediglich ein nach der Befreiung verfasster Erinnerungsbericht und ein Interview³, sodass das Verhalten von Angehörigen dieser beiden Häftlingsgruppen in Bergen-Belsen in den vorhandenen Quellen fast nur aus der Fremdperspektive wiedergegeben ist.

Welche Aussagen lassen sich trotz dieser schwierigen Quellenlage zu diesen beiden Häftlingsgruppen treffen? Zum einen können Zahlen zur Gesamtheit der Häftlinge mit grünem und schwarzem Winkel in Bergen-Belsen angegeben werden, die namentlich identifizierbar sind und damit die durch die Quellen abgesicherte Mindestzahl der Häftlinge aus diesen beiden Gruppen darstellen. Zum anderen lassen sich auf dieser Grundlage Angaben zur Nationalitätenverteilung, Geschlechterproportion, Altersverteilung u.Ä. ermitteln.

Die Frage, welche Position diese beiden Gruppen in der Häftlingsgesellschaft in Bergen-Belsen einnahmen, welche Rolle sie in diesem Lager spielten, lässt sich nur für die Häftlingskategorien BV und SV beantworten. Für die Häftlinge mit schwarzem Winkel liegen dazu (bislang) so gut wie keine verlässlichen Quellen vor. Zwar enthalten sowohl überlieferte Tagebücher als auch Erinnerungsberichte durchaus Aussagen zu «asozialen» Häftlingen. Diese Aussagen beziehen sich jedoch in der Regel nicht auf die Eingruppierung von Häftlingen seitens der SS in die Kategorie «asozial» bzw. den schwarzen Winkel, sondern stellen moralische Qualifizierungen ihres Verhaltens im Lager dar.

Dies gilt durchaus auch für die «Kriminellen» im Lager. Zu den Häftlingen mit grünem Winkel liegen jedoch nicht nur weit mehr, sondern auch differenziertere, auf namentlich identifizierte Häftlinge bezogene Selbstzeugnisse vor, da die SS bei der Installierung eines Kaposystems auch in Bergen-Belsen bevorzugt auf diese Häftlingsgruppe zurückgriff. Entsprechend der Bedeutung, die die Funktionshäftlinge für ihre Mithäftlinge hatten, werden sie häufig und relativ ausführlich vor allem in den Erinnerungsberichten zum Männerlager be-

handelt (Tagebücher von Häftlingen aus diesem Lagerteil existieren nicht).

In den namenbezogenen Quellen handelt es sich bei den mit grünem Winkel gekennzeichneten Häftlingen in erster Linie um Männer. Zu den weiblichen Funktionshäftlingen in den beiden Frauenlagern Bergen-Belsens liegen keine Informationen vor.

Position der «Grünen» im Lager

Mit dem Eintreffen des ersten Transports mit kranken Häftlingen aus dem Aussenlager Dora des KZ Buchenwald am 27. März 1944 wurden im Männerlager Funktionshäftlinge eingesetzt, die die SS in der oberen Ebene ausschliesslich aus dem Kreis der deutschen «kriminellen» Häftlinge rekrutierte.⁴ Die beiden Wichtigsten unter ihnen waren der Lagerälteste Walter Hanke und der «Oberpfleger» im Krankenrevier, Karl Rothe. Letzterer stammte aus Gera und war wegen mehrerer Verbrechen, darunter auch ein Tötungsdelikt, zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt worden und schliesslich als Sicherungsverwahrter ins Konzentrationslager verlegt worden. Obwohl er über keinerlei medizinische Ausbildung verfügte, wurde er in Bergen-Belsen der eigentliche Herrscher des Krankenreviers. Im Sommer 1944 tötete er zunächst im Auftrag der SS und dann zunehmend aus eigener Initiative und mit Duldung der SS mindestens 200 Häftlinge durch Phenolspritzen. Diese Mordaktionen fanden erst ein Ende, als Karl Rothe die Protektion des SS-Arztes Wilhelm Jäger verloren hatte. Ein Häftlingstribunal soll ihn zum Tode verurteilt haben; Rothe wurde Mitte September 1944 nachts in einer Baracke getötet.⁵

In den Erinnerungsberichten ist die Angst spürbar, die Rotheres Mordaktionen im Häftlingslager auslösten: «Wenn Karl den Raum betritt, bricht regelrecht Panik aus. Alle flüchten so schnell sie können zu den Türen und Fenstern hinaus oder verkriechen sich unter den Betten. Dann hören wir, wie die Kranken, die von Karls Komplizen festgehalten werden, herzerreissend jammern: ‚Herr Doktor,

ich bin nicht krank, ich bin doch gar nicht krank ...’ Dies alles spielt sich in völliger Stille ab, in der wir die Anwesenheit des Todes spüren, der seine Opfer aussucht und die Atmosphäre einer furchterregenden Nähe verbreitet. Wir wagen nicht, zum anderen Ende des Gangs zu blicken, wo sich dies ereignet. Starr und stumm horchen wir auf die Geräusche, vor allem auf das schrille Geräusch von Karls Gürtel, mit dem er seine Opfer fesselt, wenn er ihn lässig herumschwenkt und seine Opfer aussucht.»⁶

Rothe war wohl der brutalste Exponent des Terrorregimes im Männerlager, für das die Kapos aus dem Kreis der «Kriminellen» im Auftrag der SS oder unter deren Duldung verantwortlich waren. Dazu zählten neben den Tötungsaktionen Rothes ein rücksichtsloses Vorgehen gegenüber den Mithäftlingen und die Gefährdung ihres Überlebens durch Diebstahl oder Manipulation bei der Versorgung mit Lebensmitteln. Für diese Zustände war nicht zuletzt der Lagerälteste des Männerlagers, Walter Hanke, geb. 1902 in Meissen, der u.a. wegen Betrug zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, mit verantwortlich. Er unternahm nichts gegen die brutalen Übergriffe der Funktionshäftlinge mit grünem Winkel gegenüber ihren Mithäftlingen oder gegen die Tötungsaktionen Rothes. Er selbst vermied jedoch diese Gewaltanwendung gegenüber seinen Mithäftlingen und überliess sie den ihm unterstellten Kapos. Er zeichnete sich eher durch eine virtuose Handhabung der Korruption aus, an der er auch SS-Angehörige beteiligte und deren Wirkung auf seine Mithäftlinge widersprüchlich war. So beteiligte sich auch Hanke wie die ihm unterstellten Blockältesten und die SS an der Plünderung von Paketen, die seine Mithäftlinge erhielten. «Diese Pakete», so der französische Arzt Georges-Louis Fréjafon, «waren für ihre Empfänger ein Mittel, ihren Tod hinauszuzögern, und somit war er für das Ableben vieler Gefangener verantwortlich. Wenn man es gewagt hätte, ihn darauf hinzuweisen, wäre er darüber allerdings sehr erstaunt und erzürnt gewesen. Eines Tages verfassten die polnischen Gefangenen einen selbstverständlich anonymen Brief

an den Lagerkommandanten, in dem sie sich darüber beschwerten, dass Walter ihre Pakete abfing. Der Brief wurde auf den Rundgang geworfen und von einem Aufseher gelesen. Der Lagerkommandant gab ihn mit einem Schulterzucken an Walter weiter. Einige Stunden später waren die Unzufriedenen identifiziert, gefangen genommen, an den Füßen aufgehängt und durch Stangenschläge auf den Kopf massakriert worden. Walter mochte nicht, wenn man ihn in Harnisch brachte.»⁷

Auf Hanke ging allerdings auch die Einrichtung einer Art Verkaufsstelle im Männerlager («Kantine» genannt) zurück, bei der sich Häftlinge u.a. Lebensmittel zu Wucherpreisen kaufen konnten, die für sie überlebenswichtig waren. Das dafür erforderliche Geld konnten sie sich von ihren Angehörigen ins Lager schicken lassen. Von den gewaltigen Erlösen dieser «Verkaufsstelle» profitierten auch SS-Angehörige, die die Waren ausserhalb des Lagers beschafften.⁸ Zu Hankes «Innovationen» zählte auch die Einführung von Geburtstagsgeschenken: An ihrem Geburtstag erhielten Häftlinge aus dem persönlichen Vorrat Hankes eine zusätzliche Ration Lebensmittel.⁹

Dementsprechend fällt das Urteil über Walter Hanke – den Häftling mit grünem Winkel in Bergen-Belsen, zu dem es die umfangreichste Quellenüberlieferung gibt – in den Erinnerungsgerichten zum Häftlingslager insgesamt bemerkenswert positiv aus. So charakterisiert ihn Aimé Blanc etwa als «menschlich», nach Michel Flicx unterschied er sich von den anderen «kriminellen» Häftlingen «durch seine Abneigung zu prügeln, durch sein sicheres Auftreten und durch eine ‚diplomatische‘ Raffinesse gegenüber der SS, die uns immer wieder bestimmte Vorteile verschaffte.»¹⁰ Und für Pierre Petit war Hanke zwar «korrupt, skrupellos und selbstherrlich, aber er war nicht grausam und brutal, er blieb Mensch – und für unsere Verhältnisse war das viel, sehr viel».¹¹

Neben Rothe und Hanke finden sich zu den übrigen Funktionshäftlingen aus den Kategorien BV und SV im Häftlingslager in den überlieferten Erinnerungsberichten nur eher cursorische Charakteri-

sierungen bzw. Berichte. Allein die Ausführungen zu Rothe und Hanke in den Berichten ehemaliger politischer Häftlinge aus dem Männerlager machen jedoch schon deutlich, wie breit das Spektrum des Verhaltens von Häftlingen mit grünem Winkel in Bergen-Belsen war.

Die Rolle der BV/SV-Häftlinge im Austauschlager

Im Austauschlager hatte es zunächst in allen Teillagern ein System jüdischer Funktionshäftlinge gegeben. Die Ankunft nicht jüdischer kranker Häftlinge, unter ihnen auch solche mit grünem Winkel, änderte daran vorerst nichts, denn die Funktionserweiterungen im Konzentrationslager Bergen-Belsen führten nicht zu einer Vermischung der Häftlingsgruppen bzw. Lagerteile. Mit dem Amtsantritt des neuen Lagerkommandanten Josef Kramer im Dezember 1944 wurde jedoch die jüdische «Selbstverwaltung» von ihm zunächst abgesetzt und das System nicht jüdischer, vorwiegend «krimineller» Funktionshäftlinge am 22. Dezember 1944 auch im Austauschlager eingeführt.¹² Walter Hanke wurde zum Lagerältesten des Gesamtlagers ernannt und quartierte sich mit fünf Kapos, zwei von ihnen Polen – die Nationalität der übrigen drei ist nicht bekannt – in einer Baracke des grössten Teilkomplexes des Austauschlagers ein, dem sogenannten «Sternlager». Der bisherige stellvertretende Judenälteste des «Sternlagers», Josef Weiss, wurde von der SS zu einer Art Verbindungsmann zu den nicht jüdischen Funktionshäftlingen ernannt. Nach Anweisungen und unter Kontrolle Hankes und dessen Kapos führte er nun seine bisherige Tätigkeit fort und konnte damit die negativen Auswirkungen des Eingreifens nicht jüdischer Funktionshäftlinge im Austauschlager abmildern.

Gravierende Folgen hatten die Übergriffe der nicht jüdischen Funktionshäftlinge aber offensichtlich wohl nur für das «Sternlager» als den einzigen Teilkomplex des Austauschlagers, dessen Häftlinge zur Zwangsarbeit herangezogen wurden. In allen

aus dem «Sternlager» überlieferten Tagebüchern wird mehrfach über das brutale Verhalten der nicht jüdischen Kapos gegenüber den jüdischen Austauschhäftlingen berichtet, insbesondere bei der Rekrutierung von Arbeitskommandos.¹³ Die Quellenüberlieferung aus den anderen Teillagern des Aufenthaltslagers lässt dagegen keine vergleichbare Verschlechterung der Lebensbedingungen durch die neuen nicht jüdischen Funktionshäftlinge erkennen.

Das zwiespältige Regime Hankes hatte auch im «Sternlager» für die Häftlinge nicht nur negative Folgen. So berichtet Josef Weiss, dass Hanke den jüdischen Austauschhäftlingen zu zusätzlichen Lebensmitteln verhalf, indem er die Praxis deckte, die Toten an «Brotempfangstagen» einen Tag später zu melden.¹⁴ Zudem bot die Kontrolle über das Austauschlager Hanke und seinen Gefolgsleuten nun die Möglichkeit, die ihren Mithäftlingen vorenthaltenen Lebensmittel den jüdischen Häftlingen gegen Uhren, Schmuck und sonstige Wertsachen zu verkaufen, die sie mit ihrem Gepäck ins Austauschlager hatten mitbringen können.¹⁵ Dies eröffnete den Häftlingen im «Sternlager» eine weitere Möglichkeit, notwendige Lebensmittel zu bekommen.

Das «Kasernenlager»

Die SS richtete auf dem benachbarten Truppenübungsplatz wenige Tage vor der Befreiung einen zumeist als «Kasernenlager» bezeichneten zusätzlichen Lagerkomplex des Konzentrationslagers Bergen-Belsen ein. In diesem «Kasernenlager» wurden zwischen dem 8. und 11. April 1945 noch 15'000 männliche Häftlinge aus dem geräumten KZ Mittelbau-Dora untergebracht, das seit Ende Oktober 1944 eigenständiges KZ-Hauptlager war. Bei den Funktionshäftlingen in diesem Lagerkomplex dürfte es sich wiederum um deutsche «kriminelle» Häftlinge gehandelt haben.

Diese Positionen wurden in Bergen-Belsen jedoch nicht neu besetzt, etwa mit Kapos aus dem Männerlager. Vielmehr wurden die entsprechenden

Herrschaftsstrukturen im Lagerkomplex Mittelbau-Dora bzw. seinen Aussenlagern mit diesen Räumungstransporten mitgebracht. Es war ein reines «Auffanglager» ohne weitere spezifische Funktion, ein Warteraum im Blick auf das Kriegsende.

Der insgesamt bessere physische Zustand der Häftlinge des «Kasernenlagers» im Vergleich zum Hauptlager Bergen-Belsen ist wohl auch einer der Gründe dafür, dass das Phänomen der Lynchjustiz nach der Befreiung überwiegend unter den Häftlingen im «Kasernenlager» anzutreffen ist. Ihr fielen am 15. April 1945 etwa 30 und am 16. April 1945 etwa 130-140 ehemalige Funktionshäftlinge zum Opfer.¹⁶ Ihre namentliche Identifizierung und Zuordnung zu den Häftlingsgruppen lassen die Quellen jedoch nicht zu. Bezeichnend ist jedoch, dass das britische Militär alle «reichsdeutschen» Häftlinge zu ihrem eigenen Schutz vor weiterer Lynchjustiz in einem eigenen Block unter britischer Bewachung unterbrachte.¹⁷

Unter den Opfern einer Lynchaktion im Hauptlager befand sich vermutlich auch Bruno Brodniewicz.¹⁸ Er hatte zu einer Gruppe von 30 «kriminellen» Häftlingen aus dem KZ Sachsenhausen gehört, die am 20. Mai 1940 als erste Häftlinge in Auschwitz ankamen. Dort erhielt er die Häftlingsnummer 1.¹⁹ Brodniewicz galt als brutaler Funktionshäftling, der seine Position als Lagerältester u.a. im Männerlager in Auschwitz, später auch im «Zigeunerfamilienlager» ausnutzte, um Mithäftlinge zu misshandeln und auch zu töten.²⁰ Brodniewicz war mit einem Räumungstransport aus dem Aussenlager Woffleben des KZ Mittelbau-Dora im April 1945 in das Männerlager des KZ Bergen-Belsen gelangt.²¹

Statistische Daten

Bisher konnten 289 Häftlinge, darunter 16 Frauen, ermittelt werden, die als BV/SV-Häftlinge in das Konzentrationslager Bergen-Belsen eingeliefert worden sind, sowie 234 als «asozial» gekennzeichnete

Häftlingen, darunter 49 minderjährige Sinti und Roma bis zum Alter von 14 Jahren.²² Diese waren gemeinsam mit ihren Müttern bzw. Pflegemüttern vor der Liquidierung des «Zigeunerfamilienlagers» Auschwitz im Sommer 1944 in das KZ Ravensbrück transportiert worden. Von dort aus erfolgte Anfang März 1945 die Überstellung in das KZ Mauthausen. Erst hier wurden sie in den Akten als «Arbeitszwang Reich»-Häftlinge bezeichnet.²³ Kurze Zeit später gelangten sie in das bereits völlig überfüllte Lager Bergen-Belsen. Darüber hinaus liegt der Anteil der Frauen mit 69 gegenüber 116 Männern weitaus höher als bei den Häftlingen der Kategorien BV oder SV. Die tatsächlichen Zahlen dürften weitaus höher gewesen sein, jedoch macht die durch die SS kurz vor der Befreiung vorgenommene Aktenvernichtung eine Rekonstruktion der Gesamtzahlen unmöglich.

Von den namentlich bekannten Häftlingen mit grünem und schwarzem Winkel stammte der Großteil aus Deutschland und eine deutlich geringere Zahl aus Österreich, der Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien, Italien, der Sowjetunion, Rumänien und Lettland. Unter den Häftlingen mit grünem Winkel war der älteste zum Zeitpunkt des Eintreffens im KZ Bergen-Belsen 78 Jahre und der jüngste 20 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt liegt bei 41 Jahren. Eine völlig andere Alterszusammensetzung zeigt sich bei den «Asozialen», da sich in dieser Häftlingsgruppe – wie bereits erwähnt – auch Kinder befanden. Dementsprechend liegt hier der Altersdurchschnitt bei 25 Jahren.

Eindeutig können 141 Personen der Kategorie BV und 114 der Kategorie SV zugewiesen werden. Bei 14 Personen erscheint in den Quellen sowohl das Kürzel «BV» als auch das Kürzel «SV». Von 20 Personen ist bekannt, dass sie nach Strafverbüßung in ein Konzentrationslager überführt worden sind. Bisher ist ungeklärt, ob sie als BV oder SV kategorisiert worden waren. Als sicher kann jedoch gelten, dass alle als BV oder SV kategorisierten Häftlinge bereits eine Gefängnisstrafe und/oder eine Zuchthausstrafe verbüßt hatten. Da die zuständige Kriminalpolizeistelle im Anschluss an die Strafverbü-

sung die «polizeiliche Vorbeugungshaft» gegen den Gefangenen verhängt hatte, gelangte dieser nach Ablauf der Strafe nicht in die Freiheit, sondern in ein Konzentrationslager. 7 Häftlinge werden in den Quellen alternierend als «Homosexuelle» und «BV» bzw. «SV» genannt, gleiches gilt für 4 Sinti und Roma.

Die ersten Häftlinge der Kategorien BV und SV kamen bereits im Frühjahr 1943 nach Bergen-Belsen. Namentlich sind 16 Personen bekannt, die im Mai und Juni 1943 mit Transporten aus den KZ Buchenwald und Natzweiler kamen, um als Angehörige des etwa 500 Mann starken Baukommandos das Austauschlager zu errichten. Auch die ersten «Asozialen» trafen zu diesem Zeitpunkt in Bergen-Belsen ein; ihre Zahl war mit 46 jedoch deutlich höher. Die grösste Zahl von Häftlingen der Kategorien BV und SV traf mit dem Dora-Transport am 27. März 1944 im KZ Bergen-Belsen ein, insgesamt 114 unter den 1'000 überstellten Kranken. 97 dieser 114 Häftlinge starben innerhalb weniger Wochen. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der «Asozialen» in diesem Transport mit 11 Personen, von denen 6 innerhalb kürzester Zeit starben, deutlich geringer.

Insgesamt starben mindestens 143 der namentlich identifizierbaren Häftlinge der Kategorien BV und SV in Bergen-Belsen. Das entspricht einer Sterberate von rund 50%. Für die Gruppe der «Asozialen» konnten bisher insgesamt 38 Todesfälle festgestellt werden. Das entspricht einer Sterberate von 16%.²⁴

Die Häftlingskarteikarten des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes

Als ergiebigste Quelle für die Rekonstruktion eines individuellen Verfolgungswegs erweisen sich die Häftlingskarteikarten des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (WVHA). Diese wurden für die Abteilung DU-Arbeitseinsatz der Häftlinge – des WVHA erstellt.²⁵ Allerdings liegen lediglich zu jenen Häftlingen WVHA-Karten vor, die Ende 1944 noch am Leben waren. Das wiederum bekräftigt die

Annahme, dass die überlieferten Karten erst Mitte Dezember 1944 angelegt worden sind.²⁶

Mit der Vergabe einer Häftlingsnummer im Konzentrationslager entindividualisiert, fehlt auch auf den Karteikarten ein Feld für den Namen des Häftlings. Die Einträge zum Beruf des Häftlings waren für den Einsatz in der Rüstungsindustrie von grosser Bedeutung. Was den Grossteil der WVHA-Karten für Bergen-Belsen betrifft, steht im Feld «eingesetzt als» nicht eine Arbeitsbezeichnung, sondern lapidar «krank». Dies wiederum hängt vermutlich mit der eigentlichen Funktion des Männerlagers als einer Art Abschiebelager für kranke Häftlinge zusammen, in dem sie keine angemessene medizinische oder sonstige Versorgung erhielten. Dem entspricht auch die hohe Sterberate in der Zeit unmittelbar nach dem Eintreffen im Lager Bergen-Belsen.

Neben den bereits geschilderten Angaben enthalten die Karten Einträge zum Verfolgungsgrund, zur Einlieferungsstelle und zum persönlichen Verfolgungsweg. Über das Geburtsdatum und die in den jeweiligen Konzentrationslagern vergebenen Häftlingsnummern lässt sich der Name der Häftlinge in einigen Fällen rekonstruieren, so auch im Fall einiger als BV oder SV bzw. als «asozial» gekennzeichnete Häftlinge des KZ Bergen-Belsen. Bislang konnten 48 der WVHA-Karten Häftlingen der Häftlingsgruppe BV/SV und 15 der Häftlingsgruppe «Asoziale» in Bergen-Belsen namentlich zugeordnet werden.²⁷

Auf 29 Karten von BV/SV-Häftlingen ist neben der Zahl der Vorstrafen auch die Zahl der im Gefängnis und im Zuchthaus verbrachten Monate angegeben.²⁸ Die Zahl der Vorstrafen variiert von 1 bis 99, die Länge der Gefängnisstrafen von 1 Jahr bis 13 Jahren, die der Zuchthausstrafen von 1 Jahr bis 11 Jahren. Aus einer Karte geht hervor, dass ein Häftling zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt worden war. Das Feld «Einlieferungsstelle» eröffnet, falls neben dem Eintrag «Kripo» auch noch der Ortsname genannt ist, eine weitere Möglichkeit der Recherche nach Einzelschicksalen.

Nach der Befreiung

Mindestens 52 Häftlinge der Kategorie BV/SV und mindestens 30 Häftlinge der Kategorie «Asoziale» erlebten am 15. April 1945 die Befreiung in Bergen-Belsen.²⁹ Für 41 von ihnen war die Freiheit nur von kurzer Dauer.³⁰ Sie wurden am 30. April (28 Personen) bzw. am 3. Mai 1945 (13 Personen) auf Veranlassung der britischen Militärregierung in das Zuchthaus Celle überführt.³¹ Die Begründung für die Festnahme und Überführung lautete: «Die [...] Gefangenen, die von Belsen dem Zuchthaus in Celle zugeführt worden sind, scheinen alles Schwer- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, die [im Nationalsozialismus] in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen worden sind.»³² Wie es zu der Auswahl der 41 Personen gekommen ist, konnte bislang nicht geklärt werden. Nach Aussage eines der Inhaftierten waren alle Festgenommenen aus dem KZ Mittelbau-Dora nach Bergen-Belsen transportiert worden.³³ Die Generalstaatsanwaltschaft Celle bemühte sich in den darauffolgenden Monaten, zu ermitteln, welche Gründe zur polizeilichen Vorbeugungshaft geführt hatten. Angesichts des Kriegsendes gestaltete sich die Recherche schwierig und oftmals blieb der Festgenommene selbst der einzige Zeuge. Zur Klärung und Einordnung des Einzelfalls konnten ermittelte Strafregisterauszüge oder Anklageschriften beitragen.³⁴ Vier Monate nach der Festnahme teilte der Generalstaatsanwalt der britischen Militärregierung in Celle mit, dass es unverantwortlich wäre, die Gefangenen «unter den gegenwärtigen Verhältnissen einer ernsten Notlage» auszusetzen. Er befürchtete, die wirtschaftliche Notsituation würde die Gefangenen zu einer neuerlichen Straftat verleiten.³⁵

Ein Celler Rechtsanwalt setzte sich für die in das Zuchthaus überführten Gefangenen ein und nahm im November 1945 Kontakt zu deren Angehörigen auf.³⁶ Indem er die Angehörigen anschrieb, wollte er erreichen, dass die Gefangenen so bald wie möglich in geordnete Verhältnisse entlassen würden. Damit versuchte er, den Bedenken der Generalstaatsanwaltschaft entgegenzutreten, die be-

fürchtete, dass die Gefangenen in wiedererlangter Freiheit ohne soziale und finanzielle Absicherung erneut straffällig würden.

Zuvor hatte er sich bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle über die Gefangennahme und das monatelange Festhalten ohne Beweisgründe und ohne Gesetzesgrundlage beschwert. Tatsächlich gelangte die Mehrzahl der Gefangenen im Januar 1946 in Freiheit.³⁷ Zwei der überführten Personen waren bereits im Juni bzw. August 1945 im Zuchthaus verstorben.³⁸ Über das weitere Schicksal der Entlassenen ist nichts bekannt.

Von den am 15. April 1945 befreiten Häftlingen der Kategorien BV und SV ist bekannt, dass 11 einen Antrag auf Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland stellten.³⁹ Zumindest von 2 Personen ist darüber hinaus bekannt, dass der Antrag auf Entschädigung abschlägig beschieden worden ist. Dies ist primär auf die Kategorisierung in den Konzentrationslagern zurückzuführen.⁴⁰ Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch für die sogenannten «Asozialen» ab. Nach bisherigen Informationen haben 4 Personen einen Entschädigungsantrag gestellt. Über die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge liegen keine Erkenntnisse vor. Von 83 als BV oder SV kategorisierten Häftlingen und 153 «Asozialen» ist aufgrund der defizitären Quellenlage bisher nicht bekannt, ob sie nach dem Transport in das KZ Bergen-Belsen in ein anderes Konzentrationslager überführt wurden oder ob sie in Bergen-Belsen gestorben sind.

Fazit

Bergen-Belsen unterschied sich zunächst durch seine spezifische Funktion als Austauschlager für jüdische Geiseln wesentlich von den übrigen Konzentrationslagern. Zudem handelte es sich bei den Häftlingen, die seit Frühjahr 1944 nach Bergen-Belsen gebracht wurden und in keinem Zusammenhang mehr mit dem Austauschvorhaben standen, anders als in den anderen Konzentrationslagern in der Regel nicht um Ersteinlieferungen in ein KZ.

Daher liegt die Zahl der «Asozialen» und BV/SV-Häftlinge im KZ Bergen-Belsen – im Vergleich zu anderen Konzentrationslagern – deutlich niedriger. Die namenbezogenen Quellen für Bergen-Belsen lassen jedoch den Schluss zu, dass die als «asozial» und die als BV/SV kategorisierten Häftlinge zahlenmässig vor den als Zeugen Jehovas oder als Homosexuelle verfolgten Häftlingen rangieren.

Inwieweit eine Auswertung der beim Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen vorliegenden Quellenbestände zum Konzentrationslager Bergen-Belsen weitere Erkenntnisse hinsichtlich der hier skizzierten Häftlingsgruppen, deren Zusammensetzung und Funktionen im Lager bringen wird, bleibt abzuwarten.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zum Folgenden Eberhard Kolb: Bergen-Belsen. Geschichte des «Aufenthaltslagers» 1943-1945, Hannover 1962; ders.: Bergen-Belsen. Vom «Aufenthaltslager» zum Konzentrationslager 1943-1945, 5., überarb. u. stark erw. Aufl., Göttingen 1996; Alexandra-Eileen Wenck: Zwischen Menschenhandel und «Endlösung». Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, Paderborn 2000; Thomas Rahe: Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 7, München 2008, S. 187-220.
- 2 Für diesen Lagerteil hatte Eberhard Kolb die nicht zeitgenössische Bezeichnung «Häftlingslager» in Abgrenzung zum Austauschlager eingeführt. Vgl. Kolb: Geschichte des «Aufenthaltslagers» (Anm. 1), S. 106.
- 3 Vgl. Interview Ilse Stephan v. 30.6.1999, Archiv der Gedenkstätte Bergen-Belsen (AGBB), BV 224; Anton Igel: Meine Inhaftierung von 1941-1945, Köln 1986, unveröffentlichter Bericht, Kopie im AGBB, BT332.
- 4 Vgl. zum Folgenden Pierre Petit: Schutzhäftling 2201. Das war Bergen-Belsen, in: Rappel. Organe de la Ligue Luxembourgeoise des Prisonniers et Déportés Politiques (1965), Nr. 9, September, S. 477 ff., Nr. 10, Oktober, S. 530 ff.
- 5 Vgl. Petit (Anm. 4), in: Rappel (1965), Nr. 11/12, Dezember, S. 577 ff. (1966), Nr. 1, Januar, S. 197.
- 6 Michel Fliccx: Pour délit d'espérance. Deux ans à Buchenwald, Peenemünde, Dora, Bergen-Belsen, Evreux 1946, S. 144.
- 7 Georges-Louis Fréjafon: Bergen-Belsen. Bagne sanatorium, Paris 1947, S. 33. Die Praxis der Bereicherung an den Paketen von Mithäftlingen reichte bis in die Schlussphase hinein. Vgl. Rudolf Küstermeier: Wie wir in Belsen lebten, in: Derrick Sington: Die Tore öffnen sich, Hamburg 1948, S. 113-115.
- 8 Vgl. u.a. Interview Aimé Blanc v. 4.9.2000, AGBB, BV 268; Petit (Anm. 4), in: Rappel (1965), Nr. 11/12, Dezember, S. 586-587.
- 9 Vgl. Fréjafon (Anm. 7), S. 32.
- 10 Fliccx (Anm. 6), S. 132.
- 11 Petit (Anm. 4), in: Rappel (1965), Nr. 10, Oktober, S. 533.
- 12 Vgl. Renata Laqueur: Bergen-Belsen-Tagebuch 1944, 1945, 2. Aufl., Hannover 1989, S. 87, Eintrag v. 23.12.1944; Tagebuch Arieh Koretz, Eintrag v. 22.12.1944, Original und autorisierte deutsche Übersetzung im AGBB, BO 2907; Erinnerungsbericht Josef Weiss, 30.9.1945, Nederlandse Instituut voor Oorlogsdocumentatie c[1]109, S. 5.
- 13 Vgl. zum Beispiel die Eintragungen ab Dezember 1944 in den Tagebüchern von Koretz (Anm. 12); Hanna Lévy-Hass: Vielleicht war das alles erst der Anfang. Tagebuch aus dem KZ Bergen-Belsen 1944-1945, Berlin 1979; Abel J. Herzberg: Zweistromland. Tagebuch aus Bergen-Belsen, Wittingen 1997; Loden Vogel: Tagebuch aus einem Lager, Göttingen 2002.
- 14 Erinnerungsbericht Josef Weiss (Anm. 12), S. 5.
- 15 Vgl. Petit (Anm. 4), in: Rappel (1965), Nr. 11/12, Dezember, S. 589.
- 16 Vgl. Schreiben von Dr. A. Kurzke an den Gutsbezirk Lohheide v. 13.3.1952, Kreisarchiv Celle, 3/3c, Friedhöfe im Lager Bergen-Belsen 1950-1963. Detaillierte Schilderungen dieser Lynchaktionen finden sich bei Yves Béon: Planet Dora. Als Gefangener im Schatten der V2-Rakete, Geringen 1999, S. 254, 257, und in dem in tschechischer Sprache geführten unveröffentlichten Tagebuch von Jaroslav Piroutek, Eintragung v. 16.4.1945, Kopie im AGBB, BT 540.
- 17 Vgl. Tagebuch Piroutek (Anm. 16), Eintragung v. 16.4.1945.
- 18 Vgl. Schreiben von Dr. Joachim Neander, 18.2.2003, Privatbesitz Katja Seybold.
- 19 Vgl. Danuta Czech: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939-1945, Hamburg 1989, S. 32, 521. Nachweislich befand sich Brodniewicz bereits seit Sommer 1934 in KZ-Haft, u.a. im KZ Lichtenburg. Vgl. Verwaltungsarchiv Prettin, 4a I Aa 8.
- 20 Vgl. Stanislaw Taubenschlag: Als Jude im besetzten Polen. Krakau-Auschwitz-Buchenwald, Oswięcim 1997, S. 80. Mit der Räumung des Lagerkomplexes Auschwitz gelangte Brodniewicz in das KZ Mittelbau-Dora.
- 21 Zu den Räumungstransporten des KZ Mittelbau-Dora vgl. Joachim Neander: Das Konzentrationslager «Mittelbau» in der Endphase der NS-Diktatur. Zur Geschichte des letzten im «Dritten Reich» gegründeten selbständigen Konzentrationslagers unter besonderer Berücksichtigung seiner Auflösungsphase, Clausthal-Zellerfeld 1997, S. 403.
- 22 Alle in diesem Beitrag aufgeführten statistischen Daten sind das Ergebnis von Auswertungen des von der Gedenkstätte Bergen-Belsen erarbeiteten Namenverzeichnisses der Häftlinge des Konzentrationslagers Bergen-Belsen (Stand: August 2008).
- 23 Die Bezeichnung «Arbeitszwang Reich» ist gleichzusetzen mit der Bezeichnung «Arbeitssscheu Reich».
- 24 Von drei weiteren Häftlingen der Kategorie BV/SV ist bekannt, dass sie in den KZ Dachau bzw. Neuengamme verstarben. Im letztgenannten Konzentrationslager starb auch ein als «Asozialer» von Bergen-Belsen dorthin verlegter Häftling. Vgl. Schreiben von Albert Knoll, KZ-Gedenkstätte Dachau, 29.1.2008; KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die Tote. Konzentrationslager Neuengamme, Neuengamme 2005 (CD-ROM).
- 25 Vgl. dazu Johannes Ibel: Digitalisierung der Häftlingskartei des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, in: Beiträ-

- ge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 10 (2007), S. 172-176.
- 26 Vgl. Schreiben von Christian Römmer, Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten/Gedenkstätte Sachsenhausen, 21.5.2008 und 29.5.2008.
- 27 Vgl. Bundesarchiv Berlin, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten, NS 3/1577.
- 28 Bei den WVHA-Karten, die im Feld «Überstellung in KL» als letzten Eintrag «Ravensbrück» enthalten, fehlen diese Angaben völlig. Dies liegt jedoch nicht an fehlenden Vorstrafen oder Verurteilungen, da diese durch andere Quellen ermittelt werden konnten. Vgl. Landeshauptarchiv Schwerin, 5.12-6/9 Zuchthaus/Landesstrafanstalten Dreieberg-Bützow (1839-1945), HA 1214 und HA 4296, Häftlingsakten.
- 29 Zwei als BV bzw. SV und sieben als «asozial» kategorisierte Personen erlebten die Befreiung im KZ Dachau und dessen Aussenlagern, eine weitere Person im KZ Mauthausen. Bei einer anderen Person ist bekannt, dass sie befreit worden ist, jedoch ist unklar, an welchem Ort. Vgl. Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 10 (Bundeszentalkartei), 1.4.2008.
- 30 Vor allem handelt es sich hierbei um als BV und SV kategorisierte. Bisher konnte eine Person ermittelt werden, deren Haftgrund «Arbeitsscheu Reich» bzw. «Arbeitszwang Reich» lautete. Vgl. Schreiben von Albert Knoll, KZ-Gedenkstätte Dachau, 15.5.2008; Schreiben von Elena Rodriguez Codd, Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora/Gedenkstätte Buchenwald, 3.6.2008.
- 31 Laut Eintrag im «War Diary» des 618 (R) Mil. Gov. Det. B.A.O.R. wurden am 30.4.1945 «26 German criminals» vom ehemaligen «Kasernenlager» in die Strafanstalt nach Celle überstellt. Wie die Differenz zustande kommt, lässt sich nicht klären. Vgl. The National Archives of the UK (vormals Public Record Office), WO 171/8035, War Diary, Eintrag v. 30.4.1945; Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover (HStA Hannover), Hann. 86 Celle, Acc. 157/97, Nr. 440, Namensverzeichnis zu den Gefangenenbüchern 1940-1945, und Nds. 711, Acc. 112/79, Nr. 10, Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Celle.
- 32 HStA Hannover, Nds. 711, Acc. 112/79, Nr. 10 (Anm. 31), Bl. 11, Schreiben des Generalstaatsanwalts an das HQ Mil Gov, Hannover Region, 23.10.1945, betrifft Nachprüfung von Zuchthausstrafen. Vgl. auch ebd., Bl. 16, Schreiben des Generalstaatsanwalts an die britische Militärregierung (Legal Officer) beim Oberlandesgericht Celle v. 26.10.1945, betrifft Nachprüfung von Strafurteilen.
- 33 Vgl. HStA Hannover, Hann. 86 Celle, Acc. 142/90, Nr. 45/185, letztes Blatt, Gefangenenpersonalakte Johann D. In seiner Aussage spricht Johann D. von 35 überführten Häftlingen. Tatsächlich handelte es sich aber um 41 Personen.
- 34 Vgl. HStA Hannover, Nds. 711, Acc. 112/79, Nr. 10 (Anm. 31), Auskunft aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Berlin, betrifft Helmut J., und Hann. 86 Celle, Acc. 142/90, Nr. 44/0186, Gefangenenpersonalakte Erich E.
- 35 Vgl. HStA Hannover, Nds. 711, Acc. 112/79, Nr. 10 (Anm. 31), Bl. 16.
- 36 Vgl. ebd., Bl. 41, Schreiben Magda W. an Dr. Holste v. 5.12.1945. Vgl. auch ebd., Bl. 44, Schreiben von Emil G. an Dr. Holste v. 28.11.1945.
- 37 Einzig die Personen, bei denen ermittelt werden konnte, dass sie als «Sicherungsverwahrte» in den Konzentrationslagern kategorisiert worden waren, wurden nicht im Januar 1946 entlassen. Vgl. HStA Hannover, Nds. 711, Acc. 112/79, Nr. 10 (Anm. 31), Liste der hier befindlichen Gefangener [sic!] aus Belsen.
- 38 Vgl. HStA Hannover, Namensverzeichnis zu den Gefangenenbüchern (Anm. 31).
- 39 Vgl. Schreiben der Bundeszentalkartei (Anm. 29) v. 27.2.2008, 1.4.2008, 3.6.2008.
- 40 Vgl. HStA Hannover, Nds. 721 Hannover, Acc. 41/71, Nr. 42, Strafverfahren wegen Entschädigungsbetruges gegen Otto R.; Igel (Anm. 3), S. 41.

Christa Schikorra

Grüne und schwarze Winkel – geschlechterperspektivische Betrachtungen zweier Gruppen von KZ-Häftlingen 1938-1940

Vorbemerkung

In den Jahren 1937/38 stand nicht länger mehr primär die Verfolgung der politischen Gegner und Gegnerinnen im Fokus staatspolizeilicher Massnahmen, sondern «das Prinzip einer umfassenden gesellschaftssanitären und sozialrassistischen Generalprävention»¹.

Eines der Instrumente war die von der Kriminalpolizei gesteuerte Vorbeugungshaft, die mit der Vereinheitlichung der staatspolizeilichen Kriminalprävention Ende 1937 auf bislang nicht verfolgte Gruppen ausgedehnt wurde. Ausschlaggebend für die hier behandelten Fragen ist, dass zum einen die Definition der «Asozialen» in den zum Erlass zur «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» vom 14. Dezember 1937² erlassenen Richtlinien³ unklar blieb und beliebig ausgeweitet werden konnte. Damit existierte eine Handhabe, polizeilich gegen jedwedes missliebige Verhalten vorzugehen. Zum anderen aber legten die Richtlinien zu dem Erlass fest, «Kriminelle» vorrangig planmässig zu überwachen. Die Vorbeugungshaft sollte – sozusagen strafverschärfend – nur dann gegen sie eingesetzt werden, wenn die polizeiliche Überwachung keinen Erfolg versprach. «Asoziale» jedoch sollten ausnahmslos direkt in Vorbeugungshaft genommen werden.

«Ausgerechnet gegen die grösste und von ihrem Vorleben her harmloseste Gruppe wollte das Reichskriminalpolizeiamt am härtesten vorgehen.»⁴

Ab 1937 wurden Inhaftierte in Konzentrationslagern mit Winkeln gekennzeichnet: sogenannte «Berufsverbrecher» mit einem grünen Winkel, sogenannte «Asoziale» mit einem schwarzen Winkel.

These

Beim Studium der überlieferten Akten der Kriminalpolizei wird deutlich, dass die Sicht auf ihre Klientel deutlich von Geschlechterbildern geprägt war. Klar erkennbar wird dies bei einer Betrachtung der Quellen unter den Fragen: Was wurde als Devianz bzw. Delinquenz vonseiten der Verfolgungsbehörde wahrgenommen? Welche Vergehen wurden bei Männern wie Frauen geahndet? Meine These ist, dass Vergehen von Frauen als Abweichung von gesellschaftlichen Normen wahrgenommen und mehrheitlich als «asozial» bezeichnet, Vergehen von Männern dagegen innerhalb des bekannten kriminalistischen Kanons als Straftat beschrieben werden. Dies werde ich im ersten Teil kursorisch darstellen.

Im zweiten Teil gehe ich der Frage nach, ob die geschlechtsspezifischen Zuschreibungen Einfluss auf die Bedeutung der jeweiligen Gruppe in den Häftlingsgesellschaften haben sowie auf deren Wahrnehmung in der Nachkriegszeit. Exemplarisch beziehe ich mich auf das Konzentrationslager Flossenbürg für männliche und die Konzentrationslager Lichtenburg bzw. Ravensbrück für weibliche Häftlinge für den Zeitraum 1938-1940⁵.

Geschlechterbilder: Devianz und Delinquenz

Begriffe wie Devianz und Delinquenz werden heute häufig synonym mit Asozialität und abweichendem Verhalten sowie Kriminalität verwendet. Als Devianz oder abweichendes Verhalten wird in der Soziologie und in der Sozialen Arbeit die Abweichung von allgemein gültigen Normen und Wertvorstellungen bezeichnet. Die Bezeichnung eines Verhal-

tens als deviant ist immer mit einem Werturteil verbunden. Unter Delinquenz hingegen wird deviantes Verhalten verstanden, das gegen Rechtsnormen verstößt und somit auch in Betracht kommt, strafrechtlich verfolgt zu werden. Dass heisst, dass der Begriff im Kontext von Straffälligkeit und Kriminalität anzusiedeln ist.

Traditionslinien des Delinquenz- und des Devianzbegriffs führen ins späte 19. Jahrhundert, als die Berufsfelder der Kriminalistik und Fürsorge entstanden. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestimmte die sentimentalisierte Figur der verführten «Gefallenen» die sozialpolitischen Debatten.⁶ Die «gefallene Frau» galt der Fürsorge als schuldig, moralisch desavouiert, als eine Gefahr für Männer (und deren Ehefrauen) – aber vor allem war sie eine «Verführte» und damit eine jederzeit läuterungsfähige Figur. Dieses Deutungsmuster verschwand nach der Etablierung der Gefährdetenfürsorge, der Fürsorgeerziehung für Minderjährige, und der staatlichen Finanzierung, sozusagen mit der Ausdifferenzierung der traditionellen Armenfürsorge. Die «Gefallene» wurde zu Beginn des Jahrhunderts verdrängt von der Figur der belasteten «Verwahrlosten», die als anfällig für Delinquenz und sexuelle Entgleisungen wahrgenommen wurde.⁷ Während Männer in erster Linie durch Landstreicherei und Eigentumsdelikte auffielen, ohne dass ihre Sexualität dafür als Begründung galt, wurde Verwahrlosung von Frauen in der Regel mit ihrem sexuellen Verhalten begründet.⁸ Welche immense Rolle Geschlechterzuschreibungen hatten, wird an Folgendem deutlich: Laut preussischer Statistik hatte sich im Jahr 1920 jedes zweite Mädchen über 14 Jahren der Unzucht schuldig gemacht. Bei den männlichen Altersgenossen war es gerade einmal jeder Fünzigste.⁹

Sexuelle Verwahrlosung war das vorherrschende Wahrnehmungs- und Deutungsmuster für alle Erscheinungsformen der weiblichen Devianz: In der Fachliteratur wurden um die Jahrhundertwende Diebstähle, Arbeitsunlust und Treue sexuell aufgeladen und umgedeutet.¹⁰ Abweichendes Verhalten

von Frauen und Mädchen, welcher Art es auch immer war, wurde durchgängig sexualisiert. Als Fluchtpunkt weiblicher Devianz galt die Prostitution, die in den Zeiten gesellschaftlicher Transformationsprozesse der Moderne insbesondere in den urbanen Zentren Ziel ordnungspolitischer Massnahmen war. Für Frauen wie für Männer besetzte die Prostituierte in der imaginären städtischen Landschaft einen zutiefst symbolischen und zweideutigen Ort. [Sie] akzeptierten die Prostituierte als die in Schande geratene ‚Andere‘, die verderbte Alternative zur häuslichen und mütterlichen Weiblichkeit.»¹¹

Darüber hinaus dienten aber auch rassenhygienische Argumente zur Begründung sozialer Abweichungen. Damit hielten Kategorien wie «minderwertig» und «unerziehbar» Einzug in den sozialpolitischen Diskurs.¹² All dies musste nicht originär von den Nationalsozialisten hervorgebracht werden. Sie brauchten es lediglich aufzugreifen und zu radikalisieren?³

Jedoch standen sowohl die Normsetzung sozialer Abweichung als auch die Definition von Straftaten im Kontext der Ideologie der nationalsozialistischen «Volksgemeinschaft». Die Exklusion sogenannter «Gemeinschaftsfremder» wurde mittels erbbiologischer Eugenik begründet und durch Gesetze und Erlasse des NS-Staates durchgesetzt. Zu nennen sind das «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» vom 14. Juli 1933, das Grundlage für die zwangsweise Sterilisation von etwa 300'000 Menschen bis zum Kriegsbeginn 1939 wurde, das «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher» vom 24. November 1933, das die zeitlich unbeschränkte Internierung ohne Gerichtsurteil und die Sicherheitsverwahrung sogenannter «Berufsverbrecher» ermöglichte, sowie der Erlass zur «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» vom 14. Dezember 1937. Mit diesem Erlass wurde die polizeiliche Vorbeugungshaft auf Personen ausgedehnt, die «durch [ihr] asoziales Verhalten die Allgemeinheit [gefährden]» bzw. «Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigen»¹⁴.

Die «vorbeugende Verbrechensbekämpfung» entwickelte die Polizei zu einem umfassenden Repressionsinstrument mit dem Ziel einer systematischen Säuberung der «Volksgemeinschaft». Dabei wurden nicht nur die Strafgesetze verschärft, sondern auch die Verfolgungspraxis wurde radikalisiert: Seit Mitte der 1930er-Jahre setzte ein Orientierungswandel vom «Staatsfeind» zum «Volkseind» ein.¹⁵

Das nationalsozialistischen Konzept der «Volksgemeinschaft» verband das Postulat von der Hochwertigkeit des deutschen Volkes mit der Ausgrenzung aller Minderheiten, die den politischen, «rassischen» und moralischen Normen sowie den Leistungsansprüchen nicht genügten. Das heisst, die Klassifizierung in «Wertvolle» und «Minderwertige» bezog sich sowohl auf die als «artfremd» definierten Juden und «Zigeuner» als auch auf die zwar «deutschblütigen», aber als «gemeinschaftsfremd» betrachteten Personen.¹⁶ Zu ihnen gehörte dann die bisherige Klientel der Arbeitshäuser, Gefängnisse und Fürsorge. Der Begriff des «Asozialen» blieb inhaltlich unbestimmt, wurde aber vielfach angewendet, da er die Kontrolle und Inhaftierung von Personen ermöglichte, die nicht unter die Kategorie des «Berufsverbrechers» fielen. Damit war auch ein umfassender polizeilicher Zugriff auf soziale Randgruppen möglich. In den Akten der Kriminalpolizei wird die Vorbeugungshaft zunehmend mit Bezug auf Kategorien wie «Sittlichkeit» und «Volksgesundheit» und mit Hinweisen auf die familiäre Situation oder Herkunft sowie auf die Arbeitsdisziplin begründet.

Der «liederliche Lebenswandel» von Frauen galt prinzipiell als deviant, und damit als «minderwertig» und die «Volksgemeinschaft» bedrohend, weil ihm ein vermeintlicher «hemmungsloser Fortpflanzungstrieb» zugrunde liegen sollte. Zwar wurde beiden Geschlechtern der «minderwertigen» Minderheit ein «ungezügelter Trieb zur Vermehrung» unterstellt, Frauen als (potenziell) Gebärenden und Müttern aber letztlich in weit höherem Mass. Zum kriminalbiologischen Konzept der Devianz gehörte, dass sie unumkehrbar war. Bezogen

auf den Bereich der Prostitution liest sich das so: «Einmal den Weg einer Dirne beschritten, vermag sie sich hiervon nicht mehr zu trennen.» So die Begründung eines Kriminalkommissars zur Anordnung der Vorbeugungshaft.¹⁷

Das geschlechtsspezifische Konzept von Devianz wurde darüber hinaus im Kern von der Erklärung definiert, wonach Prostitution zum naturgemässen Verhalten von Frauen gehöre.

Darüber hinaus wurde die Frau, das Weibliche, als Bedrohung konstruiert. Denn die Prostituierte oder unter Prostitutionsverdacht stehende Frau galt als «Infektionsquelle» und somit Überträgerin von (Geschlechts-)Krankheiten, die die «Gesunderhaltung der Volksgemeinschaft» gefährde. In den vorhandenen Akten bildet sich dies deutlich ab: Kinder- und Jugendjahre in der Fürsorgeerziehung sowie der Befund einer Geschlechtskrankheit oder für registrierte Prostituierte nicht eingehaltene Kontrolltermine beim Gesundheitsamt waren durchgängig ausschlaggebend für die Inhaftierung als sogenannte «Asoziale».

Für Männer wie Frauen, die als «Berufsverbrecher» in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen wurden, wies das Strafregister dagegen andere Vorstrafen aus. Das Spektrum der in diesem Kontext verzeichneten Delikte reichte von Kleinkriminalität wie Diebstahl und Betrug bis zu Sittlichkeits- oder Tötungsvergehen. Dabei wurden Delikte von Männern nur in äusserst seltenen Fällen mit ihrem sexuellen Verhalten begründet.¹⁸ Und die kriminellen Delikte der Frauen bezogen sich mehrheitlich auf Betrug und Diebstahl.

Im Vergleich der Akten bei einer geschlechterreflektierenden Betrachtung fällt auf, dass Frauen quantitativ häufiger als «Asoziale» denn als «Berufsverbrecherin» oder «Diebin» erfasst wurden.

Das zu Beginn erwähnte Konzept der «rassischen Generalprävention» nahm in der praktischen Umsetzung also auf Stereotype Bezug, die durch die Geschlechtszugehörigkeit bestimmt waren.

Zugespitzt formuliert: Wer als «asozial» oder mit einem schwarzen Winkel und wer als «krimi-

nell» oder mit einem grünen Winkel ins KZ kam, hing wesentlich damit zusammen, ob die Person weiblich oder männlich war.

Auswirkungen – Häftlingsgesellschaft und Rezeption

Wie die Zusammensetzung der Häftlingsgesellschaften zeigt, bilden sich diese Geschlechterkonstruktionen bezogen auf die polizeilichen Vorbeugungshäftlinge auch in den Konzentrationslagern ab. Für das Gefüge verschiedener sozialer Gruppen unter dem Terror der SS kam den jeweiligen Häftlingsgruppen mit grünem und schwarzem Winkel in den Männer-Konzentrationslagern wie in den Frauen-Konzentrationslagern unterschiedliche Bedeutung zu. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Jahre 1938 bis 1940 für die Frauenlager KZ Lichtenburg bzw. KZ Ravensbrück und das Männerlager KZ Flossenbürg. In den Lagern befanden sich in dieser Zeit nahezu ausschliesslich «reichsdeutsche» Häftlinge aus Deutschland und Österreich.

Flossenbürg

Flossenbürg war in den ersten zwei Jahren seines Bestehens kein Einweisungslager. Die Mehrzahl der Häftlinge wurde aus Dachau, Sachsenhausen und Buchenwald überstellt. Im Mai 1939, ein Jahr nach Gründung, befanden sich 1'005 als «Berufsverbrecher» und 23 als «Politische» bezeichnete Gefangene in Flossenbürg. Für diese Zeit lassen sich lediglich 3 als «Asoziale» registrierte Häftlinge belegen.¹⁹ Die meisten der «Grünen» waren bereits länger inhaftiert und nach der von Himmler angeordneten Sonderaktion 1937 in Vorbeugungshaft genommen worden. Im September 1939 änderte sich die Situation deutlich. Zu den dann 1'600 Häftlingen mit grünem Winkel kam aus Dachau ein Transport von 980 politischen Gefangenen.²⁰ Die «Dachauer» Gefangenen wurden Anfang März nach Dachau zurückverlegt. Der Hunger und die Kälte in Flossenbürg sowie die mörderischen Arbeitsbedin-

gungen im Steinbruch gruben sich tief in ihr Gedächtnis ein. Eine Vielzahl der «Dachauer» schilderte nach der Befreiung ihre Erfahrungen in Memoiren und prägte damit nachhaltig das Bild von Flossenbürg als dem KZ der «Kriminellen».²¹

1940 wurden Männer aus dem gesamten Deutschen Reich und den besetzten Gebieten eingewiesen. Damit kamen die ersten nicht deutschen Gefangenen nach Flossenbürg. Die Häftlingsgesellschaft wurde international, vor allem osteuropäisch geprägt. Die «Grünen» behielten jedoch ihre Funktionen innerhalb der Lagerhierarchie.

Die erste grössere Gruppe «asozialer» Häftlinge wurden nahezu zwei Jahre nach Gründung des Lagers registriert. Im April 1940 kamen mit einem Transport von über 800 Häftlingen aus Sachsenhausen 75 Männer als «Asoziale» in das KZ Flossenbürg. Ein Grossteil von ihnen war 1938 bei gezielten Razzien der «Aktion Arbeitsscheu Reich» durch die Kriminalpolizei verhaftet worden. 63 Männer, über 80% dieser Gruppe, starben innerhalb der folgenden zwei Jahre.²² Damit war die Sterberate der «Asozialen» zu dieser Zeit drastisch höher als die durchschnittliche Todesrate von 2%. Ausschlaggebend hierfür war das geringe Ansehen und die mangelnde Unterstützung der «Asozialen» durch die anderen Häftlinge. In quantitativer Hinsicht, aber auch in ihrer Bedeutung waren die Häftlinge mit schwarzem Winkel in Flossenbürg für den untersuchten Zeitraum 1938-1940 marginal. In diesen Jahren prägten die Häftlinge mit grünem Winkel die Flossenbürger Lagergesellschaft. Ihre Zahl nahm im Verhältnis zu den «Politischen» zwar stetig ab, jedoch konnten sie ihren Einfluss in der Lagerhierarchie bis zur Auflösung des Lagers halten und sogar ausbauen.

Lichtenburg und Ravensbrück

Am 21. März 1938 gelangten mit der Auflösung des Werkhauses Moringen als Frauen-Konzentrationslager 57 sogenannten «Berufsverbrecherinnen» in das neue Frauen-KZ Lichtenburg.²³ Sie stellten die

viertgrösste Gruppe unter den insgesamt 514 weiblichen Gefangenen. Der Haftgrund «asozial» existierte in der Gefangenen-Stärkemeldung im Frühjahr 1938 nicht. Lediglich 1 Frau war mit dem Haftgrund «Prostitution» registriert. Ein Jahr später, im Frühjahr 1939, waren dagegen 229 von insgesamt 974 Frauen im Frauen-KZ Lichtenburg mit der Häftlingskategorie «Asoziale» verzeichnet.²⁴ Diese am 11. Mai 1939 erstellte Gefangenen-Stärkemeldung weist 119 Frauen die Haftkategorie «Berufsverbrecher» zu. Damit waren die Gefangenen mit grünem Winkel zahlenmässig weiterhin die viertgrösste Gruppe im Lager. Auch wenn sich ihre Zahl verdoppelt hat, blieb ihr prozentualer Anteil an der Gesamtbelegung des Frauen-KZ Lichtenburg konstant.

Der Anteil der Frauen dagegen, die als «Asoziale» in Vorbeugungshaft genommen wurden, stieg im Laufe eines Jahres massiv an: Vom Frühjahr 1938 bis 1939 betrug ihr Anteil annähernd 25%. Sie bildeten zu dem Zeitpunkt nach den Zeuginnen Jehovas (39,6%) die zweitgrösste Häftlingsgruppe im KZ Lichtenburg.

Diese Entwicklung der Häftlingszahlen spiegelte die zuvor bereits skizzierte Anwendung des Erlasses zur «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» vom 14. Dezember 1937 wider. Mit diesem Instrument war es der NS-Führung gelungen, mit noch mehr Nachdruck soziale Aussenseiterinnen und Aussenseiter unter dem Sammelbegriff «Asoziale» in polizeiliche Vorbeugungshaft zu überführen. Diese Entwicklung bildete sich in der Häftlingsgesellschaft des Frauen-KZ Lichtenburg wesentlich deutlicher ab als im Männer-KZ Flossenbürg.

Auch im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück setzte sich 1939/40 die für Lichtenburg skizzierte Entwicklung in der Zusammensetzung der Häftlingsgruppen fort. Im Juni 1940 hatte sich die Zahl der «Asozialen» mit 1033 inhaftierten Frauen nahezu vervierfacht. Sie stellten ein Drittel der nun über 3'000 registrierten Häftlinge im Frauen-KZ

Ravensbrück.²⁵ Lediglich 7% Gefangenen galten als «Berufsverbrecher». «Kriminelle» Häftlinge hatten im Frauen-KZ Ravensbrück vereinzelt Funktionen inne.²⁶ Da die Überlieferung aus den frühen Jahren sehr dünn ist, sind Erkenntnisse über die Besetzung von Positionen durch Gefangene mit dem schwarzen Winkel kaum überliefert. Lediglich in den Berichten der polnischen ehemaligen Gefangenen finden sich Hinweise auf «Asoziale» als Blockälteste. Die Mehrzahl der Positionen konnte von politischen Gefangenen mit dem roten Winkel besetzt werden.

Fazit

Die Delinquentinnen und Delinquenten, die durch die Kriminalpolizei im Rahmen der «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» mittels der polizeilichen Vorbeugungshaft verfolgt und in Konzentrationslagern inhaftiert wurden, fanden sich in den Konzentrationslagern in den zwei Häftlingsgruppen wieder, denen grüne oder schwarze Winkel zugewiesen wurden.

Im Vergleich der Frauen-KZ Lichtenburg bzw. Ravensbrück und des Männer-KZ Flossenbürg ist für den untersuchten Zeitraum 1938-1940 die unterschiedliche Grösse der jeweiligen Häftlingsgruppen signifikant: Stellt in Flossenbürg die Gruppe der Gefangenen mit grünem Winkel die deutliche Mehrheit der Gefangenen, sind in Ravensbrück die Gefangenen mit schwarzem Winkel die zweitgrösste Gruppe.

«Asozialität» auf der einen Seite war weiblich, «Kriminalität» auf der anderen Seite männlich konnotiert. In den Häftlingsgesellschaften der beiden Lager schlagen sich die Geschlechterbilder in Bezug auf Delinquenz und Devianz, auf die Zuweisung von «Kriminalität» und «Asozialität» deutlich nieder.

Ein gravierender Unterschied ist, dass die «Kriminellen» im KZ Flossenbürg Positionen innehalten und diese auch über die Lagerzeit zum grossen Teil behielten. Die SS konnte sich ihrer als «Hilfskräfte» bedienen und sie in ihrem Terrorsystem einsetzen. Im Frauen-KZ Ravensbrück hingegen hatte

die in dem untersuchten Zeitraum quantitativ vergleichbare Gruppe der «Asozialen» einen weitaus geringeren Status in der Häftlingsgesellschaft, aber auch aus der Sicht der SS.²⁷ «Asoziale» verfügten in geringerem Masse über ein notwendiges «Sozialkapital» für das Überleben in geschlossenen, totalitären Institutionen als «Kriminelle». Sie hatten nicht die Kenntnisse und möglicherweise auch nicht die Fähigkeiten, Zwangssituationen zu meistern oder sogar eigene Handlungsspielräume auszuloten. Im Vergleich der beiden untersuchten Häftlingsgruppen wird deutlich, dass nicht nur die Grösse der jeweiligen Häftlingsgruppen, sondern auch deren soziale Bedingtheit ihre Position im Lager bestimmte.²⁸

Im direkten Vergleich haben die dargestellten Befunde deutliche Auswirkungen auf die Rezeptionsgeschichte des Männer-KZ Flossenbürg und des Frauen-KZ Ravensbrück: Das KZ Flossenbürg wurde in der deutschen Geschichtsschreibung jahrelang über das zugewiesene Bild des «kriminellen» und «gewalttätigen» Lagers marginalisiert. Die Delinquenz der Mehrheit der deutschen Häftlinge übertrug sich in gewisser Weise auf die Wahrnehmung des gesamten Lagers und seiner Geschichte. Dabei wurde der grosse Teil der Häftlinge, die aus Osteuropa kamen, bis in die 1990er-Jahre vollkommen ausgeblendet.²⁹

Das KZ Ravensbrück wurde und wird bis heute als das zentrale KZ für Frauen gesehen. Damit findet es sich in der Geschichtsschreibung in einer klar umrissenen Nische wieder – auch dies eine Form der Marginalisierung. Die differenzierte Zusammensetzung der Häftlingsgesellschaft, ihre Veränderungen und internen Konflikte um Macht, Einfluss und Überleben wurde mithilfe des Bildes vom antifaschistischen mütterlichen Heldentum der weiblichen KZ-Häftlinge überformt und ausgeblendet.³⁰ Die Gruppe der Häftlinge, die als sozial Deklassierte verfolgt wurden und in den Anfangsjahren quantitativ das Lager dominierten, ist bis in die 1990er-Jahre aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwunden.

Anmerkungen

- 1 Karin Orth: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 1999, S. 33. Vgl. auch Ulrich Herbert: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1989, Bonn 1996, hier S. 170-177.
- 2 Erlass des Reichs- und preussischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland (in Preussen an den Ministerpräsidenten, die Ober- und Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten von Berlin), an das Reichskriminalpolizeiamt, die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen vom 14.12.1937, Bundesarchiv, R 36/1864 (im Folgenden: Erlass zur «vorbeugende Verbrechensbekämpfung»), abgedruckt in Wolfgang Ayass (Bearb.): «Gemeinschaftsfremde». Quellen zur Verfolgung von «Asozialen» 1933-1945, Koblenz 1998, Nr. 50, S. 94-98.
- 3 Durchführungsrichtlinien vom 4.4.1938 zum Erlass zur «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» vom 14.12.1937. Ebenfalls abgedruckt in: Ayass (Anm. 2), Nr. 62, S. 124-126.
- 4 Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996, S. 262.
- 5 Der Zeitraum wurde gewählt, um die Auswirkungen der präventiven Verbrechensbekämpfung auf die Häftlingsgesellschaften der Konzentrationslager in der Vorkriegszeit nachzuzeichnen.
- 6 Theresa Wobbe: Gleichheit und Differenz. Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende, Frankfurt am Main 1989, insbesondere S. 59-98.
- 7 Dietlind Hüchtler: «Elende Mütter» und «liederliche Weibspersonen». Geschlechterverhältnisse und Armenpolitik in Berlin (1770-1850), Münster 1999; Sybille Krafft: Zucht und Unzucht. Prostitution und Sittenpolizei im München der Jahrhundertwende, München 1996.
- 8 Heike Schmidt: Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, Opladen 2002.
- 9 Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und die Zwangserziehung für das Rechnungsjahr 1920. Bearbeitet im Preussischen statistischeN Landesamt; Berlin 1922, S. 29, zit. nach Schmidt (Anm. 8).
- 10 Kerstin Kohtz: Die Jugendwohlfahrtsgesetzgebung von 1922 und die Behandlung von Mädchen in Fürsorgeerziehungsverfahren in der Weimarer Republik, in: Ute Gerhard (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 759-771.
- 11 Judith R. Walkowitz: Gefährliche Formen der Sexualität, in: Georges Duby/Michelle Perrot (Hg.): Geschichte der Frauen, Bd. 4: 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1994, S. 417-449, hier S. 429.
- 12 Christoph Sachsse/Florian Tennstedt: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart 1988.
- 13 Diese Kontinuitätslinie in der Konstruktion von «Asozialität» ist ebenso über den Nationalsozialismus hinaus zu konstatieren. Vgl. dazu Christa Schikorra: Kontinuitäten der Ausgrenzung. «Asoziale» Häftlinge des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück, Berlin 2001, hier S. 229-

- 245; Insa Eschebach: Das Stigma des Asozialen. Drei Urteile der DDR-Justiz gegen ehemalige Häftlinge des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 4 (1998), S. 69-81.
- 14 Vgl. Anm. 2, S. 96.
- 15 Michael Wildt: Die Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002, S. 230.
- 16 Detlev Peukert: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982.
- 17 Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv (HStA) Düsseldorf, BR 1111, Nr. 83-4, Anordnung der Vorbeugungshaft v. 21.4.1941.
- 18 Vereinzelt wurden Männer, die als Stricher arbeiteten, als «Asoziale» in den Akten der Kriminalpolizei geführt und mit polizeilicher Vorbeugungshaft in Konzentrationslager eingewiesen.
- 19 Jörg Skriebeleit: Flossenbürg – Hauptlager, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Das Konzentrationslager Flossenbürg und seine Aussenlager, München 2007, S. 11-60, hier S. 17.
- 20 Die Dachauer KZ-Häftlinge waren für den Winter 1939/40 in andere Lager verlegt worden, da zeitweise das Häftlingslager des KZ Dachau für eine SS-Division benötigt wurde.
- 21 Vgl. Toni Siegert: Das Konzentrationslager Flossenbürg. Ein Lager für sog. Asoziale und Kriminelle, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, München/Wien 1979, S. 429-493. Auch Orth übernimmt diese Zuschreibung 20 Jahre später unhinterfragt; vgl. Orth (Anm. 1), S. 51, Anm. 103.
- 22 Ich danke Johannes Ibel für diese Information. Siehe auch Johannes Ibel: Die Häftlinge des Konzentrationslagers Flossenbürg (Dissertationsprojekt). Insgesamt wurden 1938 im Rahmen der «Aktion Arbeitsscheu Reich» mehr als 10'000 Männer verhaftet und in die Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen und Dachau verschleppt. Siehe Wolfgang Ayass: Die Einweisung von «Asozialen» in Konzentrationslager. Die «Aktion Arbeitsscheu Reich» und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeugungshaft, in: «minderwertig» und «asozial». Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Aussenseiter, hg. v. Dietmar Sedlaczek/Thomas Lutz/Ulrike Puvogel/Ingrid Tomkowiak, Zürich 2005, S. 89-103.
- 23 Sven Langhammer: Die reichsweite Verhaftungsaktion vom 9. März 1937. Eine Massnahme zur «Säuberung des Volkskörpers», in: Hallische Beiträge zur Zeitgeschichte (2007), Nr. 17, S. 55-77,
- hier S. 70; Hans Hesse: Das Frauen-KZ Moringen 1933-1938, hg. v. d. Lagergemeinschaft und KZ-Gedenkstätte Moringen e.V., Hürth 2002, S. 182.
- 24 Gefangenen-Stärkemeldung v. 11.5.1939, Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück/Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (MGR/StBG), KL/18-14. Von den 229 Frauen sind 142 namentlich bekannt. Vgl. Katja Seybold: Lichtenburg. Grundlagen zur Geschichte des Frauen-Konzentrationslagers, Halle/Wittenberg, Univ. Halle-Wittenberg, Mag.-Arb., 2005. Ich danke Katja Seybold für diese Information.
- 25 Gefangenen-Stärkemeldung v. 24.6.1940, MGR/ StBG, KL/18-14. Vgl. Schikorra (Anm. 13), S. 128-131; Bernhard Strebel: Ravensbrück. Das zentrale Frauenkonzentrationslager, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, 2 Bde., Göttingen 1998, S. 215-258, hier S. 221. Bernhard Strebel verweist darauf, dass die «Asozialen» in der Anfangsphase des KZ Ravensbrück die quantitativ am stärksten zunehmende Verfolgtengruppe waren; vgl. Bernhard Strebel: Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes, Paderborn 2003, S. 123.
- 26 Unten den Lagerältesten des Frauen-KZ Ravensbrück führt Strebel drei mit grünem Winkel gekennzeichnete Vorbeugungshäftlinge auf; vgl. Bernhard Strebel: Unterschiede in der Grauzone?, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 4 (1998), S. 57-68, hier S. 61.
- 27 Vgl. zur Bedingtheit der Bilder einer Häftlingsgesellschaft in Bezug auf «asoziale» Häftlinge: Christa Schikorra: Schwarze Winkel im KZ. Die Haftgruppe der «Asozialen» in der Häftlingsgesellschaft, in: «minderwertig» und «asozial». Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Aussenseiter, hg. v. Dietmar Sedlaczek/Thomas Lutz/Ulrike Puvogel/Ingrid Tomkowiak, Zürich 2005, S. 105-126, hier S.122-123.
- 28 Falk Pingel: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978, S. 85-87. Schikorra (Anm. 13), S. 223-228.
- 29 Siehe Jörg Skriebeleit: Erinnerungsort Flossenbürg. Akteure, Zäsuren, Geschichtsbilder, Berlin, TU, Diss., 2008.
- 30 Siehe Insa Eschebach: Heilige Stätte – imaginierte Gemeinschaft. Geschlechtsspezifische Dramaturgien im Gedenken, in: dies./Sigrid Jacobeit/Silke Wenk (Hg.): Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt am Main 2002, S. 117-135, hier S. 131.

Robert Sommer

Zur Verfolgungsgeschichte «asozialer» Frauen aus Lagerbordellen

Die Geschichte der Lagerbordelle

Im Frühsommer 1941 besuchte der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, das nahe Linz gelegene Konzentrationslager Mauthausen sowie dessen Aussenlager Gusen. Dort unterhielt die SS seit Mai 1938 mehrere Steinbrüche und einen Granitbearbeitungsbetrieb, in dem KZ-Häftlinge als Zwangsarbeiter eingesetzt waren. Mit dem hergestellten Baumaterial wollte die SS die Grossbaustellen der nationalsozialistischen Repräsentationsbauten, wie das «Deutsche Stadion» auf dem Reichsparteitagsgelände in Nürnberg oder die «Soldatenhalle» in Berlin, beliefern. Obwohl dieses Geschäft für die SS lukrativ war, blieb das Produktionsvolumen weiter hinter den Erwartungen zurück.¹ Um dem entgegenzuwirken, befahl Himmler die Einführung von Vergünstigungen für geschulte Fachkräfte unter den Häftlingen und veranlasste die Errichtung von zwei Bordellen für männliche Häftlinge in Mauthausen und Gusen.² Im KZ Flossenbürg, einem weiteren wichtigen Steinabbaubetrieb der SS, wurde ab Juli 1942 mit der Errichtung eines «Häftlings-Sonderbaus», wie die SS Lagerbordelle offiziell nannte, begonnen, der allerdings erst knapp ein Jahr später fertiggestellt wurde.³

Die Idee der Einführung von Gratifikationen, darunter insbesondere die Einrichtung von Bordellen für Häftlinge, griff Himmler in den folgenden Jahren immer wieder auf, z.B. bei der Umsetzung des «Generalplans Ost», des Programms einer «Germanisierung des Ostens», eines Vorzugsprojekts Himmlers.⁴ Für die Umsetzung dieses Planes wurde ein gewaltiges Potenzial an Arbeitskräften benötigt. Deshalb wurde ab Februar 1942 geplant, sogenannte «SS-Baubrigaden» aufzustellen, in denen Häftlinge arbeiten sollten. Der promovierte In-

genieur Hans Kammler, der das Bauwesen der SS leitete, schlug vor, 175'000 Häftlinge in solchen Baubrigaden einzusetzen, nachdem er errechnet hatte, dass die Arbeitsproduktivität der Häftlinge nur bei ca. 50% eines zivilen Arbeiters lag. Diese grosse Zahl KZ-Häftlinge gab es zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.⁵ Himmler schlug vor, die Produktivität der Häftlinge auf andere Weise zu erhöhen, so durch die Zuteilung einer Verpflegung, wie sie römische Soldaten oder ägyptische Sklaven bekamen, die viele Vitamine enthalten und einfach und billig sein sollte, sowie die Vergabe eines Akkordlohns. Für besonders wichtig hielt Himmler, «dass in der freiesten Form den fleissig arbeitenden Gefangenen Weiber in Bordellen zugeführt werden»⁶. Diese Idee wurde allerdings nie umgesetzt, weil die Wende im Krieg die Siedlungspläne zunichte machte und die Baubrigaden bei der Beseitigung von Bombenschäden eingesetzt wurden.⁷ Himmler allerdings hielt an seinen Vorstellungen von Bordellen für Häftlinge im Verleih von Häftlingen an die deutsche Grossindustrie fest, wie etwa beim Aufbau eines Chemiewerks der IG Farben in Auschwitz-Monowitz. Dort diskutierte die SS mit der IG Farben im Juni 1942 ein «Primitiv-Akkordsystem» für Häftlinge. Während die IG Farben ein sogenanntes «FFF-System»⁸ bevorzugte, setzte die SS auf eine verbesserte Verpflegung und den «Besuch von Frauenhäusern»⁹. Diese Idee vertrat Himmler auch bei der Steigerung der Produktion in Rüstungsbetrieben der SS. Nach einem Besuch des KZ Buchenwald und der dort angelaufenen Karabinerproduktion im Frühjahr 1943 forderte er Oswald Pohl, den Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (WVHA), dem auch die Konzentri-

onslager unterstanden, auf, die Errichtung eines Lagerbordells im KZ Buchenwald und die generelle Einführung eines Prämiensystems für KZ-Häftlinge durchzusetzen.¹⁰

Wenige Wochen später wurde die «Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge»¹¹ im KZ-System erlassen. Darin versprach die SS männlichen Häftlingen, ihnen bei Mehrarbeit das Tragen eines militärischen Haarschnitts zu erlauben, die Zuteilung von Zigaretten, eine höhere Brieffrequenz, Einkäufe in der Kantine und auch den Bordellbesuch.¹² Bis zum Ende des Krieges hatte die SS Bordelle für Häftlinge in Mauthausen und Gusen (Juli und Oktober 1942)¹³, Flossenbürg (Juli 1943)¹⁴, Auschwitz-Stammlager (Oktober 1943)¹⁵, Auschwitz-Monowitz (November 1943)¹⁶, Buchenwald (Juli 1943)¹⁷, Dachau (April 1944)¹⁸, Neuengamme (Mai 1944)¹⁹, Sachsenhausen (August 1944)²⁰ und Mittelbau-Dora (Februar 1945)²¹ eröffnet.

Neben den Häftlingsbordellen liess die SS auch Bordelle für Wachmänner in und an Konzentrationslagern einrichten. Diese waren jedoch nicht für deutsche, sondern für ukrainische SS-Männer bestimmt. In Buchenwald und anderen Konzentrationslagern waren ukrainische Wachmannschaften stationiert, die die SS vorwiegend unter sowjetischen Kriegsgefangenen im Kreis Lublin rekrutierte und im SS-Ausbildungslager Trawniki für den Wachdienst ausbildete.²² Als «fremdvölkischen» SS-Männer war ihnen der Umgang mit deutschen Frauen oder deutschen Prostituierten in städtischen Bordellen verboten. Die SS-Führung richtete deswegen kleine Bordelle in den KZ Buchenwald und Flossenbürg, im Mauthausener Aussenlager Gusen und möglicherweise auch im KZ Sachsenhausen ein. Diese Bordelle waren in Gusen und Flossenbürg in abgetrennten Teilen der Häftlingsbordellbaracken untergebracht oder befanden sich ausserhalb des Häftlingslagers (so in Buchenwald) und bestanden zumeist aus zwei Zimmern. Als Sex-Zwangsarbeiterinnen wurden polnische Frauen im KZ Ra-

vensbrück rekrutiert, die grösstenteils als «Asoziale» ins KZ verschleppt worden waren.²³

Empirische Aussagen

Viele Jahre war es nicht möglich, detaillierte Angaben über Frauen in Lagerbordellen zu machen. Durch die vergleichende Auswertung verschiedener Akten aus Beständen der SS und staatlicher Institutionen der NS-Zeit und die Zusammenführung dieser Informationen in einer Datenbank können heute der Einsatz der meisten Sex-Zwangsarbeiterinnen in Konzentrationslagern belegt und Aussagen bezüglich ihrer Altersstruktur, ihrer Herkunft, der Haftgründe, der Haftzeit, des Berufes, der Bildung und des Familienstands gemacht werden.²⁴ Durch personenbezogene Recherchen in verschiedenen staatlichen Archiven in Deutschland konnten darüber hinaus weitere Angaben über die Verfolgung, erfahrenes Unrecht wie etwa Zwangssterilisationen oder auch über die Schwierigkeiten bei der Rehabilitation und Entschädigung von Sex-Zwangsarbeiterinnen nach dem Krieg gemacht werden.²⁵

Demnach lassen sich 174 Sex-Zwangsarbeiterinnen in Konzentrationslagern namentlich nachweisen, 168 aus Häftlingsbordellen und 8 aus Bordellen für ukrainische Wachmänner (siehe Tabelle 1).²⁶ Auf der Basis der Rekonstruktion der Geschichte der einzelnen Lagerbordelle, von Aussagen ehemaliger Häftlinge und der Logik der Nummern vergabe lässt sich die Gesamtzahl der Sex-Zwangsarbeiterinnen in Konzentrationslagern auf etwa 210 schätzen: 190 Frauen in Lagerbordellen und 20 Frauen in Bordellen für ukrainische Wachmänner. Weitere 10 gefangene Frauen lassen sich als Aufseherinnen und Schreiberinnen (im SS-Jargon «Puffmütter»)²⁷ identifizieren.²⁸ Das bedeutet, dass heute zu 83% der Frauen, die als Sex-Zwangsarbeiterinnen in einem Lagerbordell oder einem Bordell für ukrainische Wachmänner ausgebeutet wurden, Angaben gemacht werden können. Von ihnen waren insgesamt 114 «reichsdeutscher» Herkunft.²⁹ 88 dieser Frauen wurden als «Asoziale» in

ein KZ verschleppt, 9 trugen den roten Winkel der «Politischen»³⁰, 4 den grünen Winkel der «Kriminellen»³¹. Lediglich in 2 Fällen änderten sich die Farben der Winkel während der KZ-Haft. Weitere «Umwinkelungen», wie sie lange von der historischen Forschung als gängige Form der Stigmatisierung von Sex-Zwangsarbeiterinnen angenommen wurden, können nicht nachgewiesen werden.³² Bei 11 deutschen Frauen ist der Haftgrund nicht überliefert. 3 Sex-Zwangsarbeiterinnen wurden unter verschiedenen Nationalitäten geführt und erscheinen in den Akten als («politische») Polinnen oder («asoziale») Deutsche (siehe Tabelle 4).³³

Insgesamt 46 Frauen waren Polinnen, 10 von ihnen waren als «asozial» und 26 als «politisch» kategorisiert. In 10 Fällen ist der Haftgrund nicht überliefert (siehe Tabelle 5). 6 Frauen wurden als «Russen» geführt, dem Geburtsort oder dem Namen nach aber weissrussischer (1 Frau), ukrainischer (4 Frauen) oder zentralrussischer Herkunft (1 Frau). Sie trugen alle den roten Winkel. Bei 4 weiteren Frauen lässt sich die Herkunft nicht genau ermitteln; die Namen deuten aber auf eine osteuropäische Herkunft. Eine Frau stammte aus den Niederlanden. Es ist lediglich eine jüdische Frau aus einem Lagerbordell bekannt. Sie wurde aber mit grosser Wahrscheinlichkeit von der SS nicht sexuell ausgebeutet, sondern als Schreiberin eingesetzt.³⁴ Die Mehrzahl der polnischen Frauen, die Sex-Zwangsarbeit in Bordellen für ukrainische Wachmannschaften verrichten mussten, waren nach den überlieferten SS-Akten als «asozial» (6), die anderen als «politisch» (2) kategorisiert. Eine der Frauen wurde aufgrund verbotenen Umgangs mit einem Deutschen in ein KZ eingewiesen.³⁵

Die Zusammensetzung der Verfolg tengruppe im Zusammenhang mit dem Rekrutierungsraster der SS

Die statistische Auswertung von Akten, die Auskunft über Sex-Zwangsarbeiterinnen in Konzentrationslagern geben, ergibt, dass der grösste Teil dieser Frauen deutscher Herkunft war. Insgesamt do-

minieren in dieser Häftlingsgruppe als «asozial» kategorisierte Frauen (66%), unter den deutschen Frauen sind es sogar 86%. Zwar sind die polnischen Frauen mehrheitlich als «Politische» in ein KZ verschleppt worden, dies ist jedoch nicht verwunderlich, da Ausländerinnen und Ausländer zumeist den roten Winkel der «Politischen» zugewiesen bekamen. Dennoch galten immerhin 28% der Polinnen als «asozial». Unter den Frauen, die die SS für die Bordelle der ukrainischen Wachmannschaften ausuchte, befanden sich mehrheitlich «asoziale» Frauen.³⁶

Im Folgenden sollen die Gründe für die vergleichsweise hohe Zahl von «asozialen» Frauen unter den Sex-Zwangsarbeiterinnen im Kontext der Selektionsstrategie der SS betrachtet werden.

Die SS rekrutierte Sex-Zwangsarbeiterinnen primär im Frauen-KZ Ravensbrück und später in der Frauenabteilung des KZ Auschwitz-Birkenau. Dabei wandte sie eine besonders perfide Rekrutierungsstrategie an: Frauen wurden mit dem falschen Versprechen auf Freilassung nach einem sechsmonatigen Bordelldienst zu einer «freiwilligen Meldung» veranlasst. Dabei suchte die SS zunächst vorrangig Frauen, die bereits vor der Einweisung in das KZ Prostituierte gewesen waren.³⁷ Himmler selbst ordnete an: «Für die Lagerbordelle dürfen nur solche Dirnen ausgesucht werden, bei denen von vorherin [sic!] anzunehmen ist, dass sie nach Vorleben und Haltung für ein späteres geordnetes Leben nicht mehr zu gewinnen sind, bei denen wir uns also bei strenger Prüfung niemals den Vorwurf machen müssen, einen für das deutsche Volk noch zu rettenden Menschen verdorben zu haben.»³⁸

Die Gründe für diese Vorgehensweise liegen auf der Hand: Zunächst entsprach dies der gängigen Praxis der SS, «Fachkräfte» in den jeweiligen Kommandos einzusetzen. Darüber hinaus hatte die Lager-SS bis dahin noch keine Erfahrung mit der Organisation von Bordellen. Nicht zu unterschätzen ist auch der Aspekt, dass den potenziellen männlichen Besuchern eine freiwillige Entscheidung der Frauen für ein Bordellkommando suggeriert werden sollte,

um so den Hauptgründen für einen Boykott des Bordells von vornherein entgegenzuwirken.³⁹

Mit der Errichtung weiterer Lagerbordelle seit Mitte 1943 benötigte die SS jedoch immer mehr Frauen für Bordellkommandos.⁴⁰ Dies führte zu einer Veränderung des Selektionsrasters und zur Rekrutierung von Frauen, deren Einweisung in ein KZ nicht im Zusammenhang mit Prostitution stand. Dabei wählte die SS vorrangig als «asozial» kategorisierte Frauen, deren Einweisungsgründe keinen direkten Zusammenhang mit der Arbeit als Prostituierte erkennen lassen, und rekrutierte auch sogenannte «Bettpolitische», also deutsche Frauen, die wegen einer Beziehung zu Ausländern oder ausländische Frauen, die wegen einer Beziehung zu Deutschen ins KZ Ravensbrück verschleppt worden waren; ihnen war der rote Winkel der «Politischen» zugewiesen worden.⁴¹ Da sich immer weniger Frauen «freiwillig» für ein Bordellkommando meldeten, selektierte die SS zunehmend auch weibliche Häftlinge, ohne dabei den Charakter des Arbeitskommandos zu erwähnen.

Die Wahl vor allem deutscher Frauen erklärt sich aus der Umsetzung rassenpolitischer Vorstellungen der Nationalsozialisten in den Lagerbordellen. Wie allgemein im «Dritten Reich» die Regel der ethnischen Segregation in Bordellen galt, also deutsche Männer nur Prostituierte gleichen «Volkstums»⁴² besuchen durften, war es «fremdvölkischen» Männern (wie etwa Osteuropäern) verboten, mit deutschen Frauen sexuell zu verkehren. Jüdische Männer durften die Lagerbordelle nicht besuchen; daher selektierte die SS auch keine jüdischen Frauen für die Lagerbordelle.⁴³ Der Besuch der Lagerbordelle wurde zunächst nur «reichsdeutschen» Häftlingen gestattet, später dann auch polnischen, tschechischen, ukrainischen, spanischen und skandinavischen Häftlingen – niemals aber Juden und sowjetischen Kriegsgefangenen.

Die nationale Zusammensetzung der Bordellkommandos richtete sich offensichtlich nach der Nationalität der Bordellbesucher, d.h. vor allem

nach der Zusammensetzung der Funktionshäftlinge. So waren im Lagerbordell im KZ Buchenwald 15 Deutsche (79%) und 3 Polinnen (16%) – bei einer Frau wechselte die Staatsbürgerschaft – eingesetzt, denn dort setzten sich die Funktionshäftlinge zumeist aus deutschen Häftlingen zusammen. In den Lagerbordellen der Konzentrationslager Auschwitz-Stammlager und Auschwitz-Monowitz, in denen mehr Polen Funktionsposten einnahmen, waren insgesamt nur 58% der Frauen Deutsche und die anderen osteuropäischer Herkunft, zumeist aus Polen.⁴⁴

Zu den Hintergründen der Verfolgung und Inhaftierung von späteren Sex-Zwangsarbeiterinnen

Obwohl Hitler in «Mein Kampf» die Prostitution als «eine Schmach der Menschheit»⁴⁵ bezeichnete und ihre Abschaffung forderte, war sie im Nationalsozialismus nicht generell strafbar. In den ersten Jahren des NS-Regimes galten zunächst die Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (RGBG) aus dem Jahr 1927, dessen Grundgedanke die ärztliche Heilung geschlechtskranker Menschen und der Schutz gesunder Menschen vor der Ansteckung war. Durch dieses Gesetz wurde die Bordellprostitution zwar verboten, aber die Prostitution entkriminalisiert. Sie war damit keine Angelegenheit der Sittenpolizei mehr, sondern ein gesundheitspolitisches Problem.⁴⁶

Eine Schattenseite dieses Gesetzes war, dass die Strassenprostitution in besonderem Mass gefördert wurde. Kurz nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten veranlasste die Reichsregierung im Mai 1933 die Änderung des § 361 StGB und hob damit die faktische Straflosigkeit der Prostitution auf. Die Bewegungsfreiheit der Prostituierten wurde eingeschränkt, und die Polizei erhielt aufgrund der «Verordnung zum Schutz von Volk und Staat» vom 28. Februar 1933 einen grösseren Ermessensspielraum. Einige Städte, voran Hamburg, führten im «Interes-

se der Allgemeinheit und der Volksgesundheit» bereits ab 1933 die Kasernierung von Prostituierten in polizeilich kontrollierten Bordellstrassen wieder ein,⁴⁷ was nach der Gesetzeslage nach wie vor verboten war. Gleichzeitig verordneten die Gesundheitsämter venerologische Pflichtuntersuchungen. Hamburger Prostituierte mussten zweimal wöchentlich zu Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten bei der Fürsorgestelle G erscheinen. Frauen, die bei Razzien und Streifen aufgegriffen wurden, übergab die Polizei sofort der Geschlechtskrankenfürsorge des Gesundheitsamtes zur Registrierung. Die Polizei verbot den Frauen den Aufenthalt an bestimmten Orten der Stadt und kontrollierte alle ihre Lebensbereiche.⁴⁸

Bei dieser staatlichen Übernahme der Kontrolle über die Prostitution kam besonders § 327 StGB zur Anwendung, der bereits 1871 eingeführt worden war. Darin hiess es, dass bei der Verletzung der «Aufsichtsmassregeln» einer Behörde, die der Verhütung von ansteckenden Krankheiten diene, eine Gefängnisstrafe verhängt werden konnte. Damit konnte die Geschlechtskrankenfürsorge nach Prostituierten, die die angeordneten Untersuchungen versäumten, polizeilich fahnden lassen. Eine Verurteilung wegen eines Verstosses gegen diesen Paragraphen zog in der Regel vier Wochen Haft nach sich, bei mehrfachen Verstössen bis zu zwei Jahren Haft. Mit dem Runderlass des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 14. Dezember 1937 «Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei» konnten die Prostituierten nach dreimaligen Verstössen in «geschlossene Besserungs- und Arbeitslager» – so auch Konzentrationslager – eingewiesen werden.⁴⁹

Beispielhaft lässt sich diese Verfolgungs- und Kriminalisierungspraxis an der Geschichte von Linda König (der Name ist geändert) zeigen, deren von der Fürsorgestelle G über sie angelegter HwG-Akte⁵⁰ Folgendes zu entnehmen ist: Linda König wurde 1918 in Hamburg geboren. Über ihre Jugend ist wenig bekannt, nur, dass sie 1934 im Alter von 16 Jahren mit Verdacht auf Epilepsie in ein Kran-

kenhaus eingeliefert wurde, was das Erbgesundheitsobergericht Kiel veranlasste, ihre Zwangssterilisation zu beantragen. Da aber keine weiteren Epilepsieanfälle bekannt wurden, wurde das «Sterilisationsverfahren» 1936 ausgesetzt.⁵¹ 1937 und 1938 war sie Arbeiterin in verschiedenen Fabriken. Am 31. Mai 1938 wurde sie aufgrund einer Infektion mit Gonorrhö für drei Monate in die Geschlechtskrankheitenabteilung der Hamburger Fürsorgeanstalt Abendroth-Haus eingewiesen.⁵² Die Gesundheitsfürsorge Hamburg legte eine HwG-Akte an, in der venerologische Erkrankungen von Linda König und Strafverfolgungsmassnahmen vermerkt wurden.

Nach der Behandlung wurde Linda König in die Laubenkolonie Hamburg-Waltershof entlassen, wo ihre Eltern wohnten.⁵³ Ende 1939 wurde sie von einem Marinesoldaten, mit dem sie geschlechtlich verkehrte, als «Infektionsquelle» für Tripper angegeben. Bei einer Lokalrazzia wurde sie aufgegriffen, als die angegebene Person identifiziert und dem Hauptgesundheitsamt übergeben. Dieses wies sie erneut in das Abendroth-Haus zur stationären Behandlung ein.⁵⁴ Ab Januar 1940 erkrankte sie mehrmals an Gonorrhö. Das Hamburger Hauptgesundheitsamt, Abteilung G, wies sie deshalb unter Strafandrohung in die Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn ein. Weil sie bei der Einweisung in das Krankenhaus angab, der «gewerbsmässigen Unzucht» nachgegangen zu sein, erhielt sie vom Gesundheitsamt die Auflage, sich wöchentlich am Mittwoch und Sonnabend um 8.30 Uhr in der Abteilung G des Hauptgesundheitsamtes auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen.⁵⁵ Dieser Auflage kam Linda König aber erst Anfang März nach und sie wurde deshalb der Staatlichen Kriminalpolizei Hamburg gemeldet.⁵⁶

Am 20. Juni 1940 erlitt sie eine Fehlgeburt und wurde in einer Frauenklinik gepflegt. Weil die Behandlung der Gonorrhö nicht abgeschlossen war, wies sie das Gesundheitsamt abermals nach Langenhorn ein, wo sie 34 Tage in stationärer Behandlung war.⁵⁷

Wenig später erstattete ein Arzt des Reserve-Lazarett I Hamburg dem Gesundheitsamt Anzeige wegen «eines Falles von Verdacht auf Gonorrhoe bei einer weiblichen Person»⁵⁸ und identifizierte dabei Linda König. Sie war mittlerweile in der Hamburger Bordellstrasse Herbertstrasse polizeilich gemeldet.⁵⁹ Das Gesundheitsamt traf Linda König dort allerdings nicht an und löste im November 1940 eine polizeiliche Fahndung aus, «da das Mädchen [sich] umhertreibt und eine Gefahrenquelle für ihre Umgebung bildet».⁶⁰

Am 15. Januar 1941 wurde Linda König von der Polizei aufgegriffen und erneut in das Krankenhaus Langenhorn eingewiesen.⁶¹ In einem Schreiben des Gesundheitsamtes an die Staatliche Kriminalpolizei Hamburg heisst es hierzu:

«Nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus Langenhorn am 14.8.40 erschien sie nicht mehr zur Untersuchung bis zur heutigen polizeilichen Zuführung. Sie hat sich während dieser Zeit umhergetrieben und wurde 2 mal [sic!] als Infektionsquelle für Geschlechtskrankheit gemeldet. Verstoss [sic!] gegen § 327 liegt vor. Es wird um Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gebeten.»⁶²

Knapp einen Monat später verurteilte das Amtsgericht Hamburg Linda König wegen «Verletzung von Massregeln/ansteckende Krankheiten» zu einer Strafe von drei Monaten Gefängnis.⁶³ Dies war der Beginn ihrer Kriminalisierung, die in der Überstellung in das KZ Ravensbrück münden sollte.

Nach der Strafverbüßung mietete sich Linda König kurz in den Bordellstrassen Herbertstrasse und Winkelstrasse ein. Dann tauchte sie erst in Hamburg unter und ging später nach Berlin, um dort als Prostituierte zu arbeiten. Im August kam sie nach Hamburg zurück, wurde dort bei einem Diebstahl gefasst, zu einem Monat Gefängnis verurteilt und anschliessend dem Gesundheitsamt zugeführt. Aufgrund eines wiederholten Verstosses gegen den § 327 StGB wurde sie erneut vor Gericht gestellt zu fünf Monaten Haft verurteilt.⁶⁴ Nach Ende der Haft im März 1942 wurde sie in Vorbeugungshaft ge-

nommen.⁶⁵ Die HwG-Akte schliesst mit den Worten: «10.7.42 [...] Vorbeugehaft, vorläufig noch Polizeigewahrsam Fuhlsbüttel [...] Seit 28.8.42 Konzentrationslager Ravensbrück.»⁶⁶ Darunter findet sich der handschriftliche Vermerk: «zu Akten». Wahrscheinlich nahm die Gesundheitsfürsorge Hamburg an, dass Linda König aus dem Konzentrationslager nicht zurückkehren würde.⁶⁷ Linda König erreichte am 29. August 1942 das KZ Ravensbrück und kam dann im Sommer 1943 in das Lagerbordell in Flossenbürg. Es ist anzunehmen, dass sie dort bis zur Räumung des Lagers blieb und den Krieg überlebte. Der Fall von Linda König ist kein Einzelfall. Auch bei anderen Frauen, die die SS später für Lagerbordelle rekrutierte, waren Versäumnisse bei Untersuchungen der Gesundheitsämter und drakonische Strafen wegen Vergehen gegen den § 327 StGB Anlass für die Kriminalisierung.⁶⁸

Neben den Akten der Hamburger Gesundheitsbehörden geben auch überlieferte Häftlings-Personalkarten aus Konzentrationslagern und Gefängnissen Auskunft über Verfolgungsgeschichten von späteren Sex-Zwangsarbeiterinnen. Frauen wurden oft aufgrund klassischer Vermögensdelikte bzw. kleinkrimineller Delikte wie Diebstahl⁶⁹, Unterschlagung⁷⁰ Betrug⁷¹ und Urkundenfälschung⁷² verhaftet und bestraft. In anderen Fällen versties die Frauen gegen Auflagen von Arbeitgebern oder den Arbeitszwang des nationalsozialistischen Regimes. So wurden sie wegen «Verletzung der Volksdienstpflicht»⁷³ oder «Arbeitsvertragsbruch»⁷⁴ mit Gefängnishaft bestraft. Von den namentlich bekannten Frauen aus den Lagerbordellen gibt es in mehr als 100 Fällen keine Informationen zu Vorstrafen. In mindestens 20 Fällen wurden die Frauen jedoch ohne Vorstrafen in ein KZ eingewiesen.⁷⁵

Besonders schwierig ist eine Rekonstruktion von Verfolgungsschicksalen bei nicht «reichsdeutschen» Sex-Zwangsarbeiterinnen. Von einer polnischen Frau aus dem «Sonderbau» in Flossenbürg ist bekannt, dass sie wegen «Arbeitsvertragsbruchs» im November 1942 verhaftet und später in ein KZ

verschleppt worden war.⁷⁶ Ihr wurde der rote Winkel zugeteilt. Möglicherweise war sie eine Zwangsarbeiterin, die vom Zwangsarbeitseinsatz geflüchtet war und von der Gestapo damit als politische Gefangene klassifiziert wurde. Eine andere Polin musste in den städtischen Wasserwerken Breslau Zwangsarbeit verrichten. Dort wurde ihr Sabotage unterstellt. Die Gestapo nahm sie daraufhin fest und wies sie ohne Gerichtsverfahren in das KZ Auschwitz ein.⁷⁷ Bei polnischen Frauen, die als «Asoziale» in das KZ eingewiesen wurden, lässt sich vermuten, dass ähnliche Verfolgungsgründe wie bei den deutschen als «asozial» stigmatisierten Frauen vorliegen.

Exemplarisch für Frauen aus einem Lagerbordell, die unter dem Vorwurf der «Asozialität» verfolgt und inhaftiert wurden, kann die Geschichte von Elenora Franke (der Name ist geändert) stehen. Sie wurde 1917 in Bremen als Tochter eines polnischen Vaters und einer deutschen Mutter geboren. Mit 17 Jahren erfuhr sie die Härte des NS-Staates: Weil nach Ansicht des Amtsarztes des Erbgesundheitsgerichts Bremen die Familie von Elenora Franke «deutlich durch schlechte Begabungen und Psychopathie belastet»⁷⁸ war, die Mutter an Diabetes litt und bei Elenora Franke ein «Schwachsinn, wenn auch leichten Grades»⁷⁹, diagnostiziert wurde, wurde sie 1936 zwangssterilisiert.⁸⁰

In ihrer Jugend, so sagte Elenora Franke später ihrem Anwalt im Zusammenhang mit der Beantragung von Entschädigungszahlungen, führte sie ein «frühreifes Leben» und kollidierte so mit dem nationalsozialistischen System. Darüber hinaus war ihr Vater staatenlos und ein Nazigegner, der seine Missachtung gegenüber dem Regime offen äußerte. Sie arbeitete zunächst in einer Zigarettenfabrik, sollte dann aber zur Herstellung von Kriegsmaterial bei Focke-Wulf zwangs verpflichtet werden. Dieser Verpflichtung entzog sie sich und tauchte zwei bis drei Monate unter. Sie wurde verhaftet und am 18. April 1942 in das KZ Ravensbrück verschleppt. Im Sommer 1943 suchte die SS Frauen für das Bordellkommando in Flossenbürg und ver-

sprach, dass die Frauen, die sich dafür meldeten, nach sechs Monaten freigelassen würden. Elenora Franke meldete sich für dieses Kommando. Die SS hielt das Versprechen jedoch nicht. Elenora Franke verbrachte wahrscheinlich insgesamt 21 Monate im Lagerbordell in Flossenbürg, bis US-amerikanische Soldaten sie am 23. April 1945 befreiten. Ihr Gesundheitszustand war schlecht, sie hatte Wasser im ganzen Körper. Die Narbe der Zwangssterilisation war nie verheilt.⁸¹

Rehabilitierung und Entschädigung: Kontinuitäten der Verfolgung

Mehrheitlich haben die Sex-Zwangsarbeiterinnen den Krieg überlebt. Es lässt sich bislang kein Todesfall einer Frau im Lagerbordell nachweisen. Indes ist ein Fall bekannt, in dem eine Sex-Zwangsarbeiterin nach ihrem Ausscheiden aus einem Lagerbordell in einem Aussenlager verstarb, bei drei weiteren Frauen ist dies wahrscheinlich.⁸² Eine Rehabilitierung und Entschädigung nach dem Krieg erhielten die wenigsten dieser Überlebenden. Nicht deutschen Sex-Zwangsarbeiterinnen wurde – wie etwa in Polen – der Status als Opfer des Nationalsozialismus zuerkannt, sofern sie als «Politische» in die KZ eingewiesen worden waren. Jedoch mussten sie die Zwangsarbeit in einem Bordellkommando verschweigen, andernfalls wären sie mit dem Vorwurf der Kollaboration konfrontiert worden. Deutsche, die als «Asoziale» in die KZ eingewiesen wurden, waren nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt.⁸³ Bis heute hat keine der namentlich bekannten Überlebenden eines Lagerbordells an die Mahn- und Gedenkstätte des ehemaligen Frauen-KZ Ravensbrück, in dem sie in der Regel vor der Überstellung in ein Bordellkommando interniert waren, einen Antrag auf Haftnachweis als Grundlage für die Beantragung von Entschädigungen gestellt.⁸⁴ Insgesamt sind bislang nur sehr wenige Fälle bekannt, in denen ehemalige Sex-Zwangsarbeiterinnen überhaupt Entschädigungsanträge gestellt haben.⁸⁵

Elenora Franke machte 1967 ihre Ansprüche auf «Schaden an Körper und Gesundheit» durch die Nationalsozialisten in einem Entschädigungsantrag geltend und führte in diesem Zusammenhang auch den Aufenthalt im Lagerbordell an. Sie ist die einzige bekannte ehemalige Sex-Zwangsarbeiterin, die dies in einem solchen Antrag erwähnt hat.⁸⁶

In einem Brief ihres Anwalts heisst es: «Frau [...] ist vom April 1942 bis 1945 in den Lagern Ravensbrück und Flossenbürg als Häftling Nr. [...] inhaftiert gewesen. Sie wurde dort als Arbeitsscheue bzw. Asoziale geführt, ist in Wirklichkeit aber wegen freimütiger Äusserungen über das NS-Regime und seinen ‚Führer‘ inhaftiert gewesen. Soweit bekannt, wurde sie sterilisiert und gezwungen, im Lagerbordell Dienstleistungen zu verrichten.»⁸⁷ Dabei unterstrich der Anwalt die Bedeutung der Verschleppung in ein Lagerbordell und die sexuelle Ausbeutung als Grund für die körperlichen und gesundheitlichen Schäden und der über 25% liegenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von Elenora Franke. Ihre Depressionen, Nervenzusammenbrüche und Gemütsleiden «sind auch daraus zu erklären, dass die Antragstellerin in den Lagern Ravensbrück und Flossenbürg gezwungen wurde, sich als Lagerprostituierte zu betätigen.»⁸⁸

Der Antrag von Elenora Franke wurde abgelehnt. In der Begründung des Landesamtes für Wiedergutmachung heisst es, dass sie den Antrag bis zum 1. April 1958 hätte stellen müssen und ihr Anspruch damit verjährt sei. Auch der Antrag auf Zahlung einer Soforthilfe in Höhe von 3'000 DM wurde ihr verwehrt, weil sie zur Zeit ihrer Inhaftierung keine deutsche Staatsbürgerin gewesen sei.⁸⁹ Im Fall einer ehemaligen Sex-Zwangsarbeiterin aus dem KZ Buchenwald wurde die Entschädigung auch verweigert, weil sie als «Asoziale» verfolgt wurde und dieser Haftgrund aus dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeklammert war.⁹⁰

Neben dem Fehlen eines «politischen» oder «rassischen» Haftgrunds dürfte auch die Inhaftierung auf der Basis des § 327 StGB, nämlich der vorläufigen Verbreitung von Geschlechtskrankheiten

, wie auch wegen kleinkrimineller Delikte und Wiederholungstaten ein Grund dafür gewesen sein, dass Frauen gar nicht erst Anträge auf Entschädigung stellten. Darüber hinaus deuten Akten des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR daraufhin, dass einige Sex-Zwangsarbeiterinnen nicht in die Nachkriegsgesellschaft integriert waren. So wurde etwa Minna Möller (der Name ist geändert), die einige Monate im Lagerbordell Sachsenhausen war, in der DDR wegen Beleidigung, Diebstahl, gewerblicher Unzucht und Unterschlagung zwischen 1957 und 1967 mehrmals inhaftiert und danach zu «Arbeits-erziehung» verurteilt.⁹¹ Auch andere ehemalige Sex-Zwangsarbeiterinnen kollidierten mit der DDR-Justiz. Monika Reckert (der Name ist geändert), die im Lagerbordell Buchenwald sexuell ausgebeutet wurde, wurde später wegen Beleidigung angeklagt und vom Ministerium für Staatssicherheit überwacht. 1957 flüchtete sie in die BRD. Die Akten geben Hinweise darauf, dass sie der Prostitution nachging, was in der DDR ein Straftatbestand war.⁹²

Fazit

Viele Jahre war über Sex-Zwangsarbeiterinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern aufgrund der besonderen Tabuisierung relativ wenig bekannt. In den letzten Jahren konnten aufgrund umfassender Recherchen zu den Frauen verschiedene Daten gesammelt werden. Über 80% der Frauen, die in Lagerbordellen oder Bordellen für ukrainische Wachmänner sexuell ausgebeutet wurden, können namentlich belegt werden, auch mit Daten zu ihrer nationalen und sozialen Herkunft, und es sind auch verschiedene Aspekte ihrer Verfolgungsgeschichte bekannt. Die Gruppe der Sex-Zwangsarbeiterinnen setzte sich nach dem Rekrutierungs- und Selektionsraster der SS zusammen. Entsprechend variieren auch die Verfolgungsgeschichten. Die überwiegende Zahl der Frauen war deutscher Nationalität, die meisten von ihnen als «asozial» verfolgt. Viele Frauen, die die SS später für Lagerbordelle rekrutierte, waren aufgrund der

Kriminalisierung durch § 327 StGB in ein KZ eingewiesen und bereits zuvor als «Kontrollbirnen» registriert oder von staatlichen Behörden als Prostituierte eingestuft worden. Andere Frauen wurden durch die «vorbeugende Verbrechensbekämpfung» als potenzielle Verbrecherinnen stigmatisiert und mit KZ-Haft bestraft. Oft reichten hierfür schon Eigentumsdelikte oder kleinere andere Delikte aus. Nicht wenige Frauen waren vor der Einweisung in das KZ noch gar nicht vorbestraft.

Die Wahl als «asozial» kategorisierter Frauen für die Bordellkommandos durch die SS lässt sich darauf zurückführen, dass sie zum einen für die biopolitischen Ziele der Nationalsozialisten, d.h. für die Ausbeutung der Sexualität von Frauen als Müttern im Rahmen der nationalsozialistischen Familie, nicht mehr von Bedeutung waren und sie nun im Rahmen der Sex-Zwangsarbeit ausgebeutet werden konnten. Darüber hinaus bedeutete die Zuweisung des Status der «Asozialität» die generelle Unterstellung von sexueller «Schamlosigkeit» und Promiskuität, ein Umstand, den die SS gewissermassen als Legitimation für die sexuelle Ausbeutung nutzte. Ein weiterer Grund der Wahl von Frauen dieser Häftlingsgruppe dürfte auch sein, dass nicht wenige Frauen bereits vor der Einweisung in das KZ zwangssterilisiert worden waren und somit die Frage der Verhütung nicht gestellt werden musste. Auch andere Frauen, deren Verhalten gegen die rassistischen Normen der Nationalsozialisten versties, waren zur sexuellen Ausbeutung in Bordellkommandos «freigegeben». Bei den sogenannten «Bettpolitischen» bedeutete die Sexualisierung des Haftgrunds die Behauptung einer generellen Verfügbarkeit.

Die beiden geschilderten Fallbeispiele dokumentieren zwei Wege der Verfolgung von als «asozial» stigmatisierten deutschen Frauen, die mit der KZ-Haft endeten. So wurden Frauen wegen «vorsätzlicher Verbreitung von Geschlechtskrankheiten» durch den bereits seit der Weimarer Zeit geltenden § 327 StGB kriminalisiert und verfolgt, allerdings mit bislang nicht bekannter Härte. Dabei

drohten den Frauen der Ausschluss aus der Gesellschaft und die Internierung in einem KZ, bei der der mögliche Tod Teil des Kalküls war. Unterstrichen werden muss auch, dass das NS-Regime eine totale Kontrolle der Individuen vorsah und die Eliminierung von Freiräumen vorantrieb. Das Verdienen des Unterhalts durch Prostitution bot in den Zeiten des Arbeitszwangs gewisse Freiräume und konnte das finanzielle Überleben sichern. Andere Möglichkeiten eines Lebens ausserhalb der Kontrolle waren illegale Wege der Geldbeschaffung wie Diebstahl und Betrug.

Meistens endete die Diskriminierungsgeschichte von Frauen aus den Lagerbordellen nach der Befreiung jedoch nicht. Die einst als «Asoziale» in die KZ eingewiesenen Frauen wurden nach dem Krieg nicht entschädigt, sondern weiter stigmatisiert und ausgegrenzt. Aus privaten und politischen Gründen verschwiegen deutsche Frauen ihre KZ-Haft. Es war demnach nicht unbedingt die Scham der zentrale Grund für das Verschweigen der erfahrenen sexuellen Ausbeutung in einem Lagerbordell, sondern eher das Ausbleiben der Rehabilitierung als Opfer des Nationalsozialismus und darüber hinaus die fortlaufende Ausgrenzung aus der Gesellschaft durch die Kontinuität der Stigmatisierung von «Asozialen» oder gar die erneute Verfolgung durch eines der deutschen Rechtssysteme der Nachkriegszeit.⁹³ Die Ausnahme ist hierbei der Antrag auf Entschädigung von Elenora Franke, die explizit auf die schwerwiegenden Folgen für ihre Gesundheit durch das Erleiden sexueller Ausbeutung verwies und damit ihren Anspruch auf Wiedergutmachung unterstrich. Sie selbst war nach dem Krieg in die USA ausgewandert, wodurch ihr eine erneute Stigmatisierung erspart geblieben war. Als sie bei ihrer Rückkehr nach Deutschland ihre Ansprüche geltend machen wollte, wurde sie jedoch mit dem bundesdeutschen Rechtssystem konfrontiert, das ihr die Entschädigung verweigerte. Die traurige Realität ist, da kaum eine Frau aus einem Lager- oder SS-Bordell heute noch lebt, dass sie eine Rehabilitierung, Anerkennung oder Entschädigung damit nie mehr erhalten werden.

Anhang

Tabelle 1: Gesamtzahl der Sex-Zwangsarbeiterinnen¹

KZ	Art des Bordells	Sex-Zwangsarbeiterinnen	
		namentlich belegt	geschätzt ²
Mauthausen/Gusen	«Häftlings-Sonderbauten»	27	35
Gusen	Bordell ukrainische SS	4	8
Flossenbürg	«Häftlings-Sonderbau»	17	17
Flossenbürg	Bordell ukrainische SS	4	8
Buchenwald	«Häftlings-Sonderbau»	19	19
Buchenwald	Bordell ukrainische SS	2	4
Auschwitz-Stammlager (I)	«Häftlings-Sonderbau»	63	63
Auschwitz-Monowitz (III)	«Häftlings-Sonderbau»	12	15
Auschwitz gesamt (ohne Doppelung) ³	«Häftlings-Sonderbauten»	67	70
Dachau	«Häftlings-Sonderbau»	19	19
Neuengamme	«Häftlings-Sonderbau»	10	10
Sachsenhausen	«Häftlings-Sonderbau»	10	17
	Bordell ukrainische SS	0	4
Mittelbau-Dora	«Häftlings-Sonderbau»	20	20
gesamt (ohne Doppelung)	Sex-Zwangsarbeiterinnen im KZ-System	174 ⁴	210

1 Vgl. Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 275.

2 Die Schätzungen ergeben sich aus Aussagen ehemaliger Häftlinge sowie aus Rückschlüssen, wie etwa im Fall eines «Austauschs» von Frauen, bei denen zwar nicht alle Namen bekannt sind, wohl aber die Zahl der ausgetauschten Frauen. Ebenso lässt sich aus den zugewiesenen Nummern auf Überstellungen in ein Lagerbordell schliessen.

3 Mehrere Frauen setzte die SS sowohl im Lagerbordell Monowitz als auch im Stammlager ein. Sie werden nur jeweils einmal gezählt.

4 Zwei polnische Frauen setzte die SS sowohl im Häftlingsbordell Mauthausen als auch im Bordell für ukrainische Wachmänner in Gusen ein. Sie werden nur einmal gezählt. Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).

Tabelle 2: Nationalität

Nationalität¹	Anzahl	Anteil
Deutsches Reich	114	65,5%
Deutsches Reich/Polen ²	3	1,7%
Polen	46	26,4%
Russland (Ukraine, Weissrussland und Zentralrussland)	6	3,5%
Osteuropa ³	4	2,3%
Niederlande	1	0,6%
Gesamt	174	

1 Zahl der namentlich nachgewiesenen Frauen, einschliesslich derer, die in Bordelle für ukrainische SS-Männer gebracht wurden. Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).

2 Dabei war 1 Frau als «asoziale» Deutsche bzw. als «politische» Polin kategorisiert, die anderen beiden waren jeweils als «politisch» mit wechselnder Nationalität kategorisiert.

3 Dem Namen nach wahrscheinlich aus der Ukraine, Weissrussland oder Polen; die Haftgründe sind nicht überliefert.

Tabelle 3: Haftgründe alle Sex-Zwangsarbeiterinnen

Haftgrund¹	Anzahl	Anteil
«Asozial»	98	65,8%
«Politisch»	44	29,5%
«Kriminell» ²	4	2,7%
«Politisch»/»Asozial» ³	3	2,0%
Gesamt (Haftgrund bekannt)	149	

1 Haftgründe aller Sex-Zwangsarbeiterinnen unabhängig von der Nationalität, einschliesslich Sex-Zwangsarbeiterinnen aus Bordellen für ukrainische Wachmänner.

2 Dabei handelt es sich sowohl um «polizeiliche Sicherungsverwahrte» als auch «Berufsverbrecher».

3 Unterschiedliche Haftgründe: in zwei Fällen «asoziale» bzw. «politische» Deutsche, in einem anderen Fall «asoziale Deutsche» oder «politische Polin». Vgl. Anm. 32 und 33.

Tabelle 4: Haftgründe «reichsdeutsche» Sex-Zwangsarbeiterinnen

Haftgrund¹	Anzahl	Anteil
«Asozial»	85	82,5%
«Asozial» («Zigeunerin»)	3	2,9%
«Kriminell» ²	4	3,9%
«Politisch»	9	8,7%
«Asozial»/»Politisch»	2	1,9%
Gesamt (Haftgrund bekannt) ³	103	

1 Haftgründe aller Sex-Zwangsarbeiterinnen unabhängig von der Nationalität, einschliesslich Sex-Zwangsarbeiterinnen aus Bordellen für ukrainische Wachmänner. Im Zweifelsfall wird auf den Haftgrund bei der Einweisung in das KZ zurückgegriffen.

2 Davon waren zwei Frauen Sicherungsverwahrte (SV, PSV) und zwei «Berufsverbrecher» (BV).

3 In 11 Fällen ist der Haftgrund nicht überliefert. In die Berechnung sind nur Frauen aufgenommen, bei denen die Staatsbürgerschaft eindeutig ist.

Tabelle 5: Haftgründe polnische Sex-Zwangsarbeiterinnen

Haftgrund ¹	Anzahl	Anteil
«Asozial»	10	72,2%
«Politisch»	26	27,8%
Gesamt (Haftgrund bekannt) ²	36	

1 Haftgründe aller eindeutig polnischen Sex-Zwangsarbeiterinnen, einschliesslich Sex-Zwangsarbeiterinnen aus Bordellen für ukrainische Wachmänner.

2 Von insgesamt 46 namentlich bekannten polnischen Frauen aus Lagerbordellen ist bei 10 Frauen der Haftgrund nicht überliefert.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Hermann Kaienburg: Die Wirtschaft der SS, Berlin 2003, S. 607-610, 622-633.
- 2 Vgl. Hans Marsalek: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, 2. Aufl., Wien 1980, S. 117.
- 3 Vgl. Erläuterungsbericht zum Vorentwurf für die Erstellung eines «Häftlings-Sonderbaus», Bundesarchiv (BA) Berlin-Zehlendorf, NS 4 FI/183, und Vollzugsmeldung Errichtung Sonderbau v. 25.3.1944, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 FI/185.
- 4 Der «Generalplan Ost» wurde im Mai 1942 von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Berliner Universität unter der Federführung des Geografen Konrad Meyer ausgearbeitet und schuf den Rahmen für die Ansiedlung von Deutschen in Polen. Der Plan war ein Konglomerat aus Plänen mit dem Ziel der Verschiebung bzw. Ermordung von 31 Millionen Menschen in den besetzten «Ostgebieten». Vgl. Robert-Jan van Pelt/Debórah Dwork: Auschwitz von 1270 bis heute, Frankfurt am Main 1999, S. 154-157; Wissenschaft, Planung, Vertreibung. Der Generalplan Ost der Nationalsozialisten. Katalog zur Ausstellung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, hg. v. Isabel Heinemann/Willi Oberkrome/Sabine Schleiermacher/Patrick Wagner, Bonn 2006.
- 5 Vgl. Karola Fings: Krieg, Gesellschaft und KZ. Himmlers SS-Baubrigaden, Paderborn 2005, S. 36-41.
- 6 Brief Himmler an Pohl v. 23.3.1942, BA Berlin-Zehlendorf, NS 19/2065.
- 7 Vgl. Fings (Anm. 5), S. 41 f.
- 8 Piotr Setkiewicz interpretiert diese Abkürzung als: «Frauen, Fressen, Freiheit.» Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Idee der Einführung von Bordellen als Teil eines Gratifikationssystems auf die IG Farben zurückging; viel mehr war mehr Freizeit Teil des IG-Farben-Modells. Vgl. Piotr Setkiewicz: Häftlingsarbeit im KZ Auschwitz III-Monowitz. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Arbeit, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, S. 584-605, hier S. 597; Robert Sommer: Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn 2009, S. 69.
- 9 Besprechung v. 3.6.1942, in: Wochenbericht Nr. 54 für die Zeit vom 1. bis 7. Juni 1942, Archiwum Państwowe Muzeum Auschwitz-Birkenau w Oswięcimiu (APMO), D-Au III-Monowitz/4, S. 117.
- 10 Vgl. Brief Himmler an Pohl v. 5.3.1943, in: Helmut Heiber (Hg.): Reichsführer! ... Briefe an und von Himmler, Stuttgart 1968, S. 194-196.
- 11 Vgl. «Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge. Prämien-Vorschrift» v. 13.5.1943, BA Berlin-Zehlendorf, NS 3/426.
- 12 Vgl. ebd.
- 13 Vgl. Tätigkeitsbericht 2 der Bauleitung Gusen, Eintrag v. 12.10.1942, Archiv des Museums Mauthausen (AMM), o. Sig.
- 14 Vgl. Vollzugsmeldung Errichtung Sonderbau v. 25.3.1944, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 FI/185.
- 15 Vgl. Begleitzettel für Untersuchung auf Go[norrhoe] des Blocks 24 a v. 4.10.1943, APMO, Akta HI Rajsko, 391/20a.
- 16 Vgl. Begleitzettel für venerologische Untersuchung des Lagerbordells v. 15.11.1943, APMO, Akta HI 1201/23.
- 17 Vgl. Erste Abrechnung des Bordells v. 11.7.1943, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 Bu/41.
- 18 Vgl. Edgar Kupfer-Koberwitz: Dachauer Tagebücher. Die

- Aufzeichnungen des Häftlings 24814, München 1997, S. 293.
- 19 Vgl. Eidesstattliche Aussage von Albin Luedke [Lüdke] vor dem 2. Kriegsverbrecher-Untersuchungsausschusses in Hamburg am 14.12.1945, BA Dahlwitz-Hoppegarten, ZM 1173 A. 1.
- 20 Vgl. Odd Nansen: Von Tag zu Tag. Ein Tagebuch, Hamburg 1949, S. 187 f.
- 21 Vgl. Zugangsliste v. 18.2.1945, Archiv der Gedenkstätte Mittelbau-Dora (AGMD), DMD Dlb, Bd. 5, Bl. 113.
- 22 Vgl. Israel Gutmann (Hg.): Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, München 1998, S. 1425.
- 23 Vgl. Brief des Chefs der Amtsgruppe D v. 15.12.1943, BA Berlin-Zehlendorf, NS 3/426; Aussage Max Beulig, Archives of the United States Holocaust Memorial Museum (AUSHMM), RG-06.005.05M, Reel 1, S. 8; Abrechnungsbögen «Sonderbau» Buchenwald vom 26.2. bis 6.3.1944, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 Bu/41; David A. Hackett (Hg.): Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, 2. Aufl., München 1997, S. 102; Christa Paul/Robert Sommer: SS-Bordelle und Oral History. Problematische Quellen und die Existenz von Bordellen für die SS in Konzentrationslagern, in: BIOS 19 (2006), Nr. 1, S. 124-142; Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 45-47. Zur möglichen Existenz eines solchen Bordells in Sachsenhausen vgl. Aussage M. W. von 1988, Werkstatt der Erinnerung Hamburg (WdE), 295, S. 12.
- 24 Die Datenbank entstand auf der Grundlage der Recherche in insgesamt 80 Archiven. Dies waren zunächst die Archive verschiedener KZ-Gedenkstätten in Deutschland, Österreich und Polen. Primäre Quellen waren Abrechnungsbögen von Bordelleinnahmen (Buchenwald und Dachau), Überstell- und Zugangslisten (zumeist Ravensbrück), Veränderungs- und Lagerstärkemeldungen (Buchenwald, Sachsenhausen, Flossenbürg), Krankenrevierakten (Mauthausen), Häftlingskarteikarten (Mauthausen und Gusen), Häftlings-Personalkarten (Buchenwald) und Begleitzettel für venerologische Untersuchungen von Sex-Zwangsarbeiterinnen (Auschwitz und Monowitz). Diese Daten wurden mit Personendatenbanken im Staatlichen Museum Auschwitz und in der Gedenkstätte Ravensbrück abgeglichen und um Dokumente aus dem Holocaust Memorial in Washington und den National Archives der USA erweitert. Durch Karteikarten aus der WVHA-Kartei (Mauthausen, Dachau und Neuengamme) konnte die Datenbank ergänzt werden. Zur Auswertung von Altersstruktur, Nationalität, Beruf, Länge des Aufenthalts im Bordellkommando bezogen auf die einzelnen Lagerbordelle vgl. Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 275-286.
- 25 Hier sind explizit die Staatsarchive Hamburg und Bremen, das Thüringische Hauptstaatsarchiv Weimar, das Bundesarchiv in Ludwigsburg und das Archiv des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes in Bad Arolsen zu nennen.
- 26 2 dieser polnischen Frauen wurden sowohl im Lagerbordell Mauthausen als auch im Bordell für ukrainische Wachmänner in Gusen eingesetzt. Vgl. Internationaler Suchdienst, Bad Arolsen (ITS), Umschlag S.C., T/D 1033117, und Umschlag C. O., T/D 1948659. Darüber hinaus lassen sich 9 weitere Sex-Zwangsarbeiterinnen anhand der Häftlingsnummern und der Logik der Nummernverteilung nachweisen. Vgl. Robert Sommer: Datenbank Sex-zwangsarbeit in NS-KZ (Anm. 24), Stand: August 2008.
- 27 Anfangs wurden SS-Helferinnen für die Überwachung der Ordnung eingesetzt, später tauschte die SS sie gegen «erfahrene weibliche Häftlinge [...], die bereits Bordelle geleitet haben», aus (Rundschreiben Aufseherinnen in Häftlingsbordellen v. 20.11.1943, Institut für Zeitgeschichte, München (IfZ), Fa 506-12. «Puffmütter» wurden neben der Überwachung des Bordellkommandos auch für die Durchführung der Abrechnung der Bordelleinnahmen eingesetzt. Vgl. Abrechnungsbögen Bordell Buchenwald, BA Berlin-Zehlendorf, NS 4 Bu/41.
- 28 Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26). Damit kann die von mir 2007 publizierte Zahl von 200-230 Frauen präzisiert werden. Vgl. Robert Sommer: «Sonderbau» und Lagergesellschaft. Die Bedeutung von Bordellen in den KZ, in: Jaroslava Milotova/ Michael Wögerbauer/Anna Hájková (Hg.): Theresienstädter Studien und Dokumente 2006, Prag 2007, S. 288-339, hier S. 300.
- 29 Dies umfasst auch Frauen aus Österreich; eine Frau stammte aus Lothringen. Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).
- 30 Drei von ihnen wurden wegen «Verkehr mit Polen» nach Ravensbrück verschleppt. Vgl. ebd.
- 31 Zwei «kriminelle» Frauen waren «Sicherungsverwahrte» (SV oder PSV), zwei weitere «Berufsverbrecher» (BV).
- 32 Zwei Frauen bekamen zunächst bei der Einweisung in das KZ den schwarzen Winkel, während der Zeit im Lagerbordell in Dachau den roten Winkel und bei der Rücküberstellung nach Ravensbrück nach Auflösung des Lagerbordells Ende 1944 wieder den schwarzen Winkel. Zu B. R. vgl. Zugangsliste Ravensbrück v. 24.10.1942, Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück (AMGR), AGGB 010313, Zugangsliste Ravensbrück v. 12.1.1945, AMGR, AGGB 01149401 (beide «asozial») und Liste weibliche Häftlinge des «Sonderbaus» v. 12.12.1944, Archiv der Gedenkstätte Dachau (AGD), AD 87/3 («Schutzhäftling»). Zu C. K. vgl. Liste weibliche Häftlinge des «Sonderbaus» v. 12.12.1944, AGD, AD 87/3 («Schutzhäftling»), Zugangsliste Ravensbrück v. 12.1.1945, AMGR, AGGB 01149401 («asozial»); ihre Einweisung in das KZ Ravensbrück erfolgte wahrscheinlich wegen wiederholten Verstosses gegen § 327 StGB. Vgl. Staatsarchiv Hamburg (StA HH), Gefangenekartei des Frauengefängnisses Fuhlsbüttel, 242-1 II, Abt. 13, Jüngere Gefangenen Kartei, C. K. In einem weiteren Fall wurde eine Sex-Zwangsarbeiterin der Lagerbordelle Dachau und Gusen laut einer nach dem Krieg angefertigten Liste des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes als «Politische» eingestuft. Laut ihrer WVHA-Häftlingskarte wie auch der Häftlings-Personal-Karte war sie allerdings als «Asoziale» nach Ravensbrück gebracht worden. Vgl. WVHA-Häftlingskarte und Häftlings-Personal-Karte von C. S., ITS, Umschlag (o. Nr.). Christa Schikorra untersucht in ihrem Aufsatz Prostitution weiblicher Häftlinge als Zwangsarbeit. Zur Situation «asozialer» Häftlinge im Frauen-KZ Ravensbrück, in: Dachauer Hefte 16 (2000), S. 112-124, eine Zugangsliste des KZ Ravensbrück, auf der der Haftgrund einer polnischen Sex-Zwangsarbeiterin aus Mauthausen von «politisch» auf «asozial» geändert wurde. Auf dieser Zugangsliste wurden fast alle 264 polnischen (teilweise jüdischen) Frauen, wie für Ausländerinnen und Aus-

- länder üblich, als «politisch» kategorisiert. Bei mehreren Frauen wurde jedoch der Haftgrund handschriftlich durch «asoz.» oder «B. V.» ersetzt. Es handelt sich hierbei sehr wahrscheinlich um Schreibfehler, die in der Hektik der Erfassung der Frauen entstanden. Vgl. Zugangsliste Ravensbrück v. 10.4.1942, AMGR, AGGB 01019907; Sommer: Lagergesellschaft (Anm. 28), S. 302. Zur Stigmatisierung durch «Umwinkelungen» vgl. Schikorra: Prostitution (in dieser Anm.), S. 122; Helga Amesberger/Katrin Auer/Brigitte Halbmayr: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern, Wien 2004, S. 119.
- 33 Dabei hatten zwei Frauen (E. R. und S. R.) beide Staatsbürgerschaften und waren «Politische». Zu E. R. (Dachau, Gusen) vgl. Zugangsliste Ravensbrück v. 5.6.1942, AMGR, AGGB 01023002 (Polin, «politisch», «rückfällig»), und Zahlungsbeleg Bordell Dachau v. 12.12.1944, AGD, Ad 87/3 (Sch-DR). Zu S. R. vgl. Kartei ehemalige Häftlinge Ravensbrück, AMGR, AGGB 020390. S. L. (Flossenbürg) war «asoziale Deutsche» (vgl. Nummernbuch Flossenbürg, AUSHMM, 1996.A.0342, Reel 4) bzw. «politische Polin» (vgl. Zugangsbuch 6.6.1942, AMGR, AGGB 01023101). Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).
- 34 Es handelt sich um B. G., deren Name zusammen mit zehn Sex-Zwangsarbeiterinnen aus dem KZ Mittelbau-Dora auf einem Begleitzettel von Blutproben für eine serologische Untersuchung vermerkt ist. Vgl. Begleitzettel v. 24.3.1945, ITS, Ablage, T/D 1012870. In einem weiteren Fall wird eine Sex-Zwangsarbeiterin auf einer WV-HA-Häftlingskarte als «Jude» aufgeführt. Drei andere überlieferte Dokumente benennen jedoch den Haftgrund mit «asozial» und die Nationalität als «reichsdeutsch». Vermutlich ist die WVHA-Häftlingskarte fehlerhaft erstellt worden. Von der Zeitzeugin ist eine weitere WVHA-Häftlingskarte erhalten, darauf wird sie ebenfalls als «asoziale Reichsdeutsche» kategorisiert. Die Zugangsliste von Ravensbrück und die Liste der Frauen des Lagerbordells Dachau klassifizieren sie auch als «RD asozial». Vgl. WVHA-Häftlingskarten, BA Berlin-Zehlendorf, D-H NS 3/1577; Zugangsliste v. 9.7.1943, AMGR, AGGB 01025102; Liste Frauen Lagerbordell Dachau v. 12.12.1944, AGD, Ad 87/3 (987).
- 35 Vgl. Sommer: Datenbank (Anm. 26).
- 36 Von den 8 überlieferten Namen waren 6 Frauen – I. C., Z.M. (beide Flossenbürg), M.S., C.P., S.C., C.O. (alle Gusen) – «asozial», 2 Frauen – B.M. und W.C. (beide Buchenwald) – hingegen «politisch»; vgl. ebd.
- 37 Zumindest in 5 Fällen (H.B., S.C., C.K., K.K., C.O.) lässt sich dies anhand überlieferter Häftlingskartei- und personal-Karten nachweisen, in einem Fall auch anhand KZ-externer Dokumente. Laut Häftlingskartei des Hamburger Frauengefängnisses Fuhlsbüttel war C. K. vor der Inhaftierung in der Hamburger Bordellstrasse Herberstrasse gemeldet. Vgl. WVHA-Kartei («Hollerith-Vorkartei»), Archivum Pahstwowe we Wroclawiu (APW), Nummernkartei Polski Czerwony Krzyz, und BA Berlin-Zehlendorf, D-H, NS 3/1577; Häftlings-Personal-Karten, AUSHMM, 1996.A.0342, Reel 120; National Archives of the USA (NARA), Arolsen Documents, Mauthausen, Reel 6; StA HH, 242-1 II, Abi. 13, Jüngere Gefangenen Kartei, C. K.
- 38 Geheimer Brief Himmler an Pohl v. 15.11.1942, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg: Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14.11.1945 bis 1.10.1946, Bd. 3-4, Nürnberg 1947, S. 349.
- 39 Dass dies in einigen Fällen zu funktionieren schien, zeigt der Bericht von Edgar Kupfer-Koberwitz. Vgl. Kupfer-Koberwitz (Anm. 18), S. 294.
- 40 Nanda Herbermann berichtet, dass etwa alle drei Monate acht bis zehn Frauen für Häftlingsbordelle von der SS angefordert wurden. Da Nanda Herbermann aber nur bis zum März 1943 in Ravensbrück war, ist es möglich, dass sie die Selektionen für Frauen der Bordellkommandos in Buchenwald und Flossenbürg meinte. Vgl. Nanda Herbermann: Der gesegnete Abgrund. Schutzhäftling Nr. 6582 im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, Nürnberg 1947, S. 91.
- 41 Vgl. Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 275 (Berufe der Frauen in den KZ-Bordellen Gusen und Mauthausen), S. 276 (Berufe der Frauen im KZ-Bordell Flossenbürg); Karin Berger/Elisabeth Holzinger (Hg.): «Ich geb Dir einen Mantel, dass Du ihn noch in Freiheit tragen kannst». Widerstehen im KZ. Österreichische Frauen erzählen, Wien 1987, S. 150. M. W. (Neuengamme) wurde mit dem Vermerk «Verkehr mit Polen» in Ravensbrück eingewiesen (vgl. Zugangsliste v. 5.5.1944, AMGR, MF Nr. 135, 66/20-22), ebenso L. B. (Dachau; vgl. Verfahrensakte L. B., Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD), RW 58-5758). E.S. wurde sogar mehrmals wegen einer sexuellen Beziehung zu einem polnischen Internierten in ein KZ eingewiesen: erste Einweisung am 7.12.1940 mit Vermerk «Verk. m. Polen» (vgl. AMGR, AGGB 01014201); im August 1942 kam sie mit dem Vermerk «rückfällig» nach Ravensbrück zurück. Vgl. Zugangsliste Ravensbrück v. 21.8.1942, AMGR, AGGB, 01027502. Die Polin S. (Z.) B. (Flossenbürg) kam am 2.8.1944 wegen «Verk. m. Deutschem» in das KZ Ravensbrück (vgl. AMGR, AGGB, 01110401).
- 42 So konnten auch deutsche Wehrmachtangehörige in Frankreich zu französischen Prostituierten gehen. Vgl. Insa Meinen: Wehrmacht und Prostitution während des Zweiten Weltkrieges in Frankreich, Bremen 2002.
- 43 Dies entsprach auch den Grundsätzen der nationalsozialistischen Prostitutionspolitik. So war es jüdischen Frauen verboten, als Prostituierte zu arbeiten. Lediglich ein Fall eines jüdischen Bordells zur NS-Zeit ist bekannt: In Hamburg hatte die Gestapo am Valentinskamp mit Mitteln der jüdischen Gemeinde ein Bordell errichten lassen, weil durch das «Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre» der aussereheliche Verkehr zwischen Juden und Ariern verboten worden war. Das Bordell schloss aber aufgrund mangelnder Nachfrage. Vgl. Michela Freund-Widder: Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreiches bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003, S. 176 f.
- 44 Vgl. Statistische Auswertungen zur nationalen Zusammensetzung der Bordellkommandos in: Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 275-286.
- 45 Adolf Hitler: Mein Kampf, München 1940, S. 275.
- 46 Vgl. Freund-Widder (Anm. 43), S. 81-88.
- 47 Dies waren die Herberstrasse, der Kalkhof und die Winkelstrasse. Vgl. Freund-Widder (Anm. 43), S. 118.
- 48 Vgl. Freund-Widder (Anm. 43), S. 112-131.
- 49 Vgl. Wolfgang Ayass: «Asoziale» im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 139-165; ders. (Hg.):

- »Gemeinschaftsfremde«. Quellen zur Verfolgung von »Asozialen« 1933–1945, Koblenz 1998, S. 94–98; Freund-Widder (Anm. 43), S. 126–131.
- 50 HwG: häufig wechselnder Geschlechtsverkehr.
- 51 Vgl. Gesundheitsamt der Stadt Altona, Fürsorgestelle für Nerven-, Gemüts- und Rauschgiftkranke, IX B 283, G-Fürsorge, Aufnahme-Formular v. 31.5.1938, HwG-Akte L. K., StA HH, 352-12 Gesundheitsfürsorge-Sonderakten 19 K. L.
- 52 Vgl. ebd.
- 53 Vgl. ebd., Entlassungsschein aus dem Abendroth-Haus v. 30.8.1938.
- 54 Vgl. ebd., Identifizierungs-Schreiben Staatliche Kriminalpolizei Hamburg v. 6.11.1939; Anzeige eines Falles von Verdacht auf Gonorrhoe v. 14.10.1939; Entlassungsschein Abendroth-Haus v. 30.11.1939.
- 55 Vgl. ebd., Einweisungsbogen Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn v. 17.1.1940; Entlassungsschein v. 5.4.1940; Einweisungsbogen Langenhorn v. 20.5.1940; Entlassungsschein v. 28.5.1940; Auflage Untersuchung (roter Zettel) v. 17.1.1940.
- 56 Vgl. ebd., Brief an Staatliche Kriminalpolizei Hamburg v. 18.3.1940.
- 57 Vgl. ebd., Polizeipräsident, 73. Revier, Hamburg: Vermittlung ärztlicher Hilfe im Notfall zur Nachtzeit v. 20.6.1940; Entlassungsschein aus Langenhorn v. 11.8.1940.
- 58 Ebd., Anzeige Reserve-Lazarett I Hamburg v. 23.7.1940.
- 59 Vgl. ebd., Einzugsmeldung Herbertstr. 8, 12.9.1940; Auszugsmeldung v. 27.9.1940.
- 60 Ebd., Schreiben Gesundheitsverwaltung Hauptgesundheitsamt, Abt. 2077, v. 22.11.1940.
- 61 Vgl. ebd., Einweisungsmeldung an das Gesundheitsamt v. 15.1.1941.
- 62 Ebd., Brief v. 15.1.1941 an die Staatliche Kriminalpolizei.
- 63 Vgl. ebd., Urteil des Amtsgerichts v. 12.2.1941.
- 64 Vgl. ebd., Einzugsmeldung Herbertstr. 8 v. 12.5.1941; Brief Hauptgesundheitsamt an Staatliche Kriminalpolizei Hamburg v. 18.8.1941; Briefdurchschlag Gesundheitsverwaltung an Staatliche Kriminalpolizei Hamburg v. 10.10.1941; Abschrift Urteil Amtsgericht Hamburg, Abt. 131, 131 Ds. 2433/41.
- 65 Vgl. Haftkarteikarten L. K., StA HH, 242-1 II, Abl. 13, Jüngere Gefangenen Kartei; StA HH, 242-1 II Gefangenen Verwaltung II, Abl. 2000/1; U-Haft-Kartei Frauen 1930–1952; HwG-Akte L. K., StA HH, 352-12, Gesundheitsfürsorge-Sonderakten, 19 K. L.
- 66 Deckblatt HwG-Akte L. K., StA HH, 352-12, Gesundheitsfürsorge-Sonderakten, 19 K. L.
- 67 Ebd.
- 68 E. G. und A. H. (beide Sonderbau Buchenwald; vgl. StA HH, 242-1 II, Abl. 13, Jüngere Gefangenen Kartei), G. S. (Flossenbürg), vgl. Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), MfS SK 5, C 54732), I. S. (Auschwitz/Dora), vgl. StA HH, 242-1 II, Abl. 13, Jüngere Gefangenen Kartei, M. P. (Dora), vgl. BStU, MfS SK 5 Blatt B 43886), C. K. (Dachau/Gusen), vgl. StA HH, 242-1 II, Abl. 13, Jüngere Kartei Frauen), und WVHA-Häftlingskarte Neugamme-Häftling Nr. 6583, BA Berlin-Zehlendorf, D-H NS 3/1577. Ebenso gab es Frauen, die aus anderen Gründen, wie »Beischlaf trotz Go[norrhoe]« kriminalisiert und später in ein KZ eingewiesen wurden. Im Fall von W. L. wurden diese Delikte als Gründe für eine Sterilisation angeführt. Vgl. Akte Sterilisationsver-
- fahren gegen W. L., Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStAW), Th LA für Rassewesen, Nr. 5982, Bl. 40 ff.
- 69 H. S. und S. D. (Mauthausen/Gusen), vgl. Häftlings-Personal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342, Reel 120; F. W. und B. W. (Mauthausen/Gusen), vgl. Häftlings-Personal-Karte, NARA, Arolsen Documents, Ma, Reel 8.
- 70 U. a. I. G. (Mauthausen), vgl. Häftlings-Personal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342, Reel 120; B. W. (Mauthausen/Gusen), vgl. Häftlings-Personal-Karte, NARA, Arolsen Documents Ma, Reel 8.
- 71 U. a. I. H. (Mauthausen) vgl. Häftlings-Personal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342, Reel 120; B. S. (Sachsenhausen) vgl. StA HH, 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht, Strafsachen, 6648/41.
- 72 I. H. (Mauthausen), vgl. Häftlings-Personal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342, Reel 120; L. B. (Dachau), vgl. HStAD, RW 58-5758 Verfahrensakte.
- 73 L. S. (Sachsenhausen), vgl. StA HH, 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht, Strafsachen, 6648/41.
- 74 Im Fall von H. T. (Auschwitz), vgl. StA HH, 242-1 II, Abl. 13, Jüngere Gefangenen Kartei, I. H. und M. H. (beide Mauthausen), vgl. Häftlings-Personal-Karte, AUSHMM 1996.A.0342, Reel 120, sowie H. S. (Buchenwald), vgl. Häftlingsakte, NARA, Arolsen Documents, Bu, Reel 66.
- 75 So beispielsweise die polnische Prostituierte C. O. oder die deutsche Arbeiterin I. T., die beide in Mauthausen Sex-Zwangsarbeit verrichten mussten. Vgl. WVHA-Kartei, BA Berlin-Zehlendorf, D-H NS 3/1577. Weitere Frauen sind u. a. R. N., E. B., A. L. (vgl. ebd.).
- 76 Zu J. P. (Flossenbürg) vgl. Gefängnisbuch Frauengefängnis Danziger Straße (Więzienie dla Kobiet przy ul. Gdanskiej), 2.
- 77 Vgl. Antrag auf Haftnachweis von A. P., ITS, Ab-lage, T/D 1012870.
- 78 Akte Erbgesundheitsgericht, Staatsarchiv Bremen (StA HB), 4,130/2-EG.XIII, Nr. 127/1936 E. F.
- 79 Ebd.
- 80 Vgl. ebd.
- 81 Vgl. ebd.; Peter Heigl: Zwangsprostitution im KZ-Lagerbordell Flossenbürg, in: Geschichte Quer 6 (1998), S. 44 f.; Zugangsliste Ravensbrück v. 18.4.1942, AMGR, Warschau, 36.K.68.
- 82 Vgl. Eintragung H. P., gestorben am 4.11.1944, Nationale Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück: Gedenkbuch für die Opfer des Konzentrationslagers Ravensbrück 1939–1945, Berlin 2005, S. 490. Darüber hinaus ist bei drei polnischen Frauen, die aus einem der beiden Lagerbordelle des KZ-Komplexes Auschwitz-Birkenau-Monowitz ausgeschieden waren und im Zuge der Räumung von Auschwitz wieder nach Ravensbrück gebracht wurden, der Tod im dortigen Hauptlager oder einem Außenkommando wahrscheinlich. In diesen drei Fällen hatten die Frauen jedoch weit verbreitete Namen und das Geburtsdatum ist nicht überliefert. Allerdings widersprechen die Todesdaten nicht dem Aufenthaltszeitraum in einem Lagerbordell. Vgl. ebd., S. 342 (M. K., gestorben in Ravensbrück am 6.4.1945), S. 344 (K., geb. R., gestorben in Ravensbrück am 1.3.1945), S. 607 (S., gestorben in Neubrandenburg am 29.12.1944). Vgl. Sommer: KZ-Bordell (Anm. 8), S. 223–226.
- 83 Vgl. Christa Schikorra: Kontinuitäten der Ausgrenzung. »Asoziale« Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Berlin 2001, S. 236–245.
- 84 Vgl. Durchsicht der Sammlung Haftanfragen (HaftA) Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück,

- September 2007. Ich danke Andreas Häckermann für die Hilfe bei der Recherche.
- 85 Vgl. Aussage L. B., WdE, 294T, S. 19; Aussage M.W., WdE, 295, S. 18; Entschädigungsantrag E. F., StA HB, 4,56 E 12004; BEG-Antrag H. K., ITS, Ablage, T/D 809165; I. K., Antrag auf Entschädigung an ITS, ITS, Ablage, T/D 978130.
- 86 Vgl. Brief an das Landesamt für Wiedergutmachung Bremen v. 26.9.1966, StA HB, 4,56 E 12004.
- 87 Vgl. ebd.
- 88 Ebd., Einschreiben an das Landesamt für Wiedergutmachung Bremen v. 31.8.1967.
- 89 Vgl. ebd., Bescheid des Landesamtes für Wiedergutmachung Bremen v. 28.3.1968.
- 90 Der Antrag von M. W. auf Anerkennung und Entschädigung nach § 1 BEG wurde am 25.2.1966 vom Landgericht Hamburg mit der Begründung abgelehnt, dass die Verfolgung als «Asoziale» keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG hätte. Vgl. E-Mail-Auskunft von Beate Hugk, Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes e. V., Hamburg, v. 22.1.2007.
- 91 Vgl. Ermittlungsbericht Kreisdienststelle Altenburg gegen M. M. v. 25.11.1976, BStU/MfS, HA IX/11 AV 8/74, Bd. 37, Teil 2. Vgl. zu Minna Möller ausführlich: Insa Eschebach: Das Stigma des Asozialen. Drei Urteile der DDR-Justiz gegen ehemalige Funktionshäftlinge des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 4(1998), S. 69-81.
- 92 Vgl. Verfahrensakte M. R., BStU/MfS Aussenstelle Halle, Ast 4455, Bd. 2.
- 93 Einige Sex-Zwangsarbeiterinnen haben zunächst relativ offen über die erlebte sexuelle Ausbeutung gesprochen, ihnen wurde jedoch kaum Gehör geschenkt. Vgl. Robert Sommer: Warum das Schweigen? Berichte von ehemaligen Häftlingen über Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen KZ, in: Tagungsband Europäische Sommer-Universität Ravensbrück 2007, im Erscheinen.

Katja Limbächer

Strafverfahren in Ost- und Westdeutschland gegen das Bewachungspersonal des Jugendschuttlagers Uckermark

Nach wie vor besteht hinsichtlich der sogenannten Jugendschuttlager und insbesondere zum Lager Uckermark ein grosser Forschungsbedarf. In diesem nationalsozialistischen Lager waren von 1942 bis 1945 ungefähr 1'200 weibliche Minderjährige inhaftiert, die als «asozial» und «kriminell» galten. Während inzwischen über die ehemaligen Häftlinge und ihren Lageralltag einiges bekannt ist, sind die Informationen über das Bewachungspersonal nach wie vor spärlich. Eine Quelle, die Aufschluss sowohl über das Aufsichtspersonal als auch vor allem über den Umgang mit dem Lager nach Kriegsende gibt, sind die Strafverfahren gegen das Bewachungspersonal.

Von den ca. 100¹ ehemaligen Aufseherinnen des Jugendschuttlagers Uckermark wurde nach 1945 in den westlichen Besatzungszonen und in der späteren Bundesrepublik keine von einem Gericht verurteilt. Stattdessen deuten einige rekonstruierbare Lebenswege ehemaliger Aufseherinnen darauf, dass ihnen in Westdeutschland die Integration in die bundesdeutsche Nachkriegsgesellschaft mühelos gelang. In der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und in der DDR hingegen wurden zwei ehemalige Aufseherinnen zu Haftstrafen verurteilt. Darüber hinaus sind zwei Fälle bekannt, bei denen die Wiederaufnahme in den Polizeidienst verwehrt wurde.

Die Strafverfolgung dieser Aufseherinnen ging in Ost- und Westdeutschland deutlich unterschiedliche Wege. Wurden also die Aufseherinnen in Ostdeutschland konsequenter für ihre Tätigkeit zur Verantwortung gezogen als dies in Westdeutschland der Fall war? War die NS-Verfolgung von «Asozialen» dort sogar Anlass für die Strafverfolgung? Angesichts der für beide deutsche Staaten

festzustellenden niedrigen Zahl von Urteilen und Sanktionen gegen die Aufseherinnen des Jugendschuttlagers Uckermark stellt sich zudem die Frage, ob das weibliche Bewachungspersonal weniger im Blickfeld der ermittelnden Behörden stand als ihre männlichen Kollegen des Jugendschuttlagers Moringen.

Insgesamt gab es im Nationalsozialismus drei sogenannte Jugendschuttlager mit mindestens fünf Aussenlagern.² Im Lager Moringen waren von 1940 bis 1945 ca. 1'800 männliche Jugendliche und junge Erwachsene inhaftiert. Das Lager Uckermark durchliefen ca. 1'200 weibliche Minderjährige. Darüber hinaus wurde im Getto Litzmannstadt im Dezember 1942 ein sogenanntes «Polenverwahrlager» eingerichtet, in dem mit ca. 3'000-4'000 mehr als doppelt so viele polnische Kinder und Jugendliche inhaftiert waren.³ Dieses Lager unterschied sich in vielerlei Hinsicht von den Lagern Uckermark und Moringen und diente den Nationalsozialisten vor allem zur Umsetzung rassenpolitischer Ziele im besetzten Polen.

Im Folgenden werden die Ermittlungsverfahren gegen die ehemaligen Aufseherinnen des Jugendschuttlagers Uckermark exemplarisch mit den Verfahren gegen das ehemalige Aufsichtspersonal des Lagers Moringen verglichen.⁴ Die Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Aufseherinnen in Westdeutschland fanden im Zeitraum von 1946 bis 1964 statt, die Verfahren in Ostdeutschland von 1948 bis 1952. Die (ausschliesslich westdeutschen) Verfahren gegen das Aufsichtspersonal des Lagers Moringen begannen in den 1950er-Jahren und liefen bis in die 1980er-Jahre, das letzte Verfahren wurde 1990 eingestellt. Erstmalig wurden in dem «Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Aussenkommandos», veröffentlicht in der sechsten Durch-

führungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom Januar 1970, die Jugendschutzlager als Haftstätten aufgeführt.⁵ Allerdings wurden in dieser Auflistung nur die drei Hauptlager Moringen, Uckermark und Litzmannstadt sowie die Aussenkommandos des Lagers Litzmannstadt erwähnt. Für die ehemals in diesen Lagern inhaftierten Frauen und Männer kam diese Einsicht sehr spät, wenn nicht gar zu spät. Die bundesdeutsche Öffentlichkeit nahm diese Lager sogar erst Anfang der 1980er-Jahre zur Kenntnis. Die zeitgenössische Bezeichnung «vergessene Opfer» macht nur allzu deutlich, dass neben vielen anderen Gruppen die sogenannten «Asozialen» bis dahin nicht als NS-Verfolgte anerkannt worden waren.

Jahrzehntelang lösten Haft und Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen in den Jugendschutzlagern weder Empörung noch den Ruf nach einer Bestrafung der Täter und Täterinnen aus. Lagerleiterin Charlotte Toberentz versicherte noch 1947 kurz vor ihrer eigenen Festnahme einer ehemaligen Kollegin aus dem Jugendschutzlager Uckermark, dass die britischen Besatzungsbehörden nichts gegen die Lager einzuwenden hätten.⁶ Im Gegenteil sei die britische Militärregierung selbst im Bild gewesen, sodass der Einsatz dort ohne Scheu angegeben werde könne. Tatsächlich wurde noch nach Kriegsende auf die Jugendschutzlager als positive Beispiele für gelungene polizeiliche «Erziehungslager» verwiesen. So berief sich Kriminalhauptwachmeister Ernst M. in einer Vernehmung zu seiner Vergangenheit als Aufseher im Lager Moringen 1955 darauf, dass die Alliierten die Jugendschlitzlager mit Wohlwollen betrachtet hätten: «Wenn ich in diesem Zusammenhang einflechten darf, dass ich nach dem Zusammenbruch 1945 in Hannover hohen englischen Offizieren und Kriminalbeamten Vorträge über Moringen halten musste, und dass damals eine ganze Anzahl ehemaliger Jugendschlitzlagerhäftlinge aus Moringen wieder als Straftäter auftraten und festgenommen wurden, dass aber die Engländer diese Anstalt für gut gehalten haben und erklärten, dass wir bald wieder eine



Schild zur Kennzeichnung des ehemaligen Eingangs des Jugendschutzlagers Uckermark, 2007.

ähnliche Anstalt aufmachen müssten, um Ordnung zu schaffen und die bereits verkommene Jugend zu schützen, dann muss doch wohl auch jeder Deutsche zugeben, dass in Moringen keine Verbrechen, wie sie von S. [ehem. Häftling] geschildert wurden, vorgekommen sein können.»⁷

Die Überlebenden der Jugendschutzlager galten auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft weiterhin als «asozial» und «kriminell», Beispiele von wiederholt «auffällig gewordenen» ehemaligen Häftlingen dienten zur Untermauerung. Dagegen hatte Kriminalhauptwachmeister Ernst M. seine berufliche Karriere nahtlos fortsetzen können: 1945 umstandslos entnazifiziert, war er wieder in den Polizeidienst eingetreten. Noch 1958 konnte die ehemalige Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei und Verantwortliche für die Jugendschutzlager Friederike Wiekling in ihrem Rückblick über die Geschichte der Weiblichen Kriminalpolizei unwidersprochen behaupten, mit der Einrichtung der Jugendschutzlager seien die Minderjährigen vor der Einweisung in die nationalsozialistischen Konzentrationslager bewahrt worden: «Man mag zu dieser Einrichtung stehen wie man will, eines verdient nachdrücklich festgehalten zu werden: wäre sie [die Idee der polizeilichen Jugendschutzlager] nicht entstanden, so wären diese schwer gefährdeten Min-

derjährigen, die immer wieder mit dem Strafrecht und somit auch der Polizei in Konflikt gerieten, unweigerlich – und zwar ohne Anhörung der Jugendbehörden – in die Konzentrationslager zu den erwachsenen Asozialen und Gewohnheitsverbrechern gekommen.»⁸ Wieking selbst war nach 1945 festgenommen und fünf Jahre in verschiedenen Speziallagern der SBZ inhaftiert gewesen, bis sie im Februar 1950 ohne Verurteilung entlassen wurde und dann unbehelligt bis zu ihrem Tod 1958 in Westberlin lebte.⁹

Das Personal der Jugendschutzlager

Die Jugendschutzlager unterstanden der 1939 eingerichteten «Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität», die der Weiblichen Kriminalpolizei unter der Leitung von Wieking angegliedert war. Leiterin des Lagers Uckermark war die Kriminalrätin Charlotte Toberentz. Im Januar 1945 gab Toberentz an, dass über 80 Einsatzkräfte in Uckermark tätig seien.¹⁰ Als «tragende Elemente» des Lagerbetriebs bezeichnete Toberentz die «Beamtinnen der Weiblichen Kriminalpolizei mit ihrer umfassenden Schulung auf volkspflegerischem, pädagogischem und polizeilichen Gebiet.»¹¹ Neben den mindestens 12 Kriminalbeamtinnen waren im Lager Uckermark sogenannte «Erzieherinnen» tätig, von denen die Mitgliedschaft beim Bund Deutscher Mädel oder beim Reichsarbeitsdienst erwartet wurde. Für die äussere Bewachung wurden Mitglieder der SS-Wachmannschaften des KZ Ravensbrück eingesetzt.¹² Die Kriminalbeamtinnen verfügten gegenüber den «Erzieherinnen» über mehr Verantwortung und Kompetenzen und erhielten auch eine entsprechend höhere Vergütung. Die ehemaligen Häftlinge, offiziell als «Zöglinge» bezeichnet, unterschieden selbst nicht zwischen Kriminalbeamtinnen und «Erzieherinnen». Für sie waren alle ausnahmslos «Aufseherinnen».

Ähnliches galt für das Lager Moringen, dessen Personalstruktur der des Lagers Uckermark glich.

Lagerleiter in Moringen war der Kriminalrat Karl Dieter. Ausser ihm waren mindestens 12 Kriminalbeamte, Lehrer und Fürsorger eingesetzt sowie zusätzlich als «Erzieher» bezeichnetes Personal, rekrutiert aus der SS und dem SD.¹³

Die Nachkriegskarrieren des ehemaligen Aufsichtspersonals der Jugendschutzlager Uckermark und Moringen, zumindest die rekonstruierbaren, gleichen sich ebenfalls stark. Von den im Lager Uckermark eingesetzten Kriminalbeamtinnen waren nach 1945 mindestens fünf Beamtinnen wieder im Polizeidienst, darunter die Lagerleiterin Toberentz sowie ihre Stellvertreterin Johanna Braach. Mindestens acht Beamte des Lagers Moringen, darunter Lagerleiter Dieter¹⁴, waren ebenfalls wieder bei der Polizei tätig. Unabhängig vom Geschlecht konnten die Kriminalbeamten und -beamtinnen und ehemaligen Aufseher und Aufseherinnen der Jugendschutzlager in den westlichen Besatzungszonen und in der späteren Bundesrepublik offenbar problemlos in ihren Beruf zurückkehren. Ähnliches gilt auch für diejenigen, die in pädagogischen oder sozialen Berufen tätig waren.

Der Umgang mit dem Personal der Jugendschutzlager nach 1945 – Ermittlungsverfahren in Westdeutschland

In den westlichen Besatzungszonen und in der späteren Bundesrepublik gab es drei Verfahren gegen ehemalige Aufseherinnen des Lagers Uckermark, die alle mit Freisprüchen bzw. Einstellung endeten.

Lagerleiterin Toberentz und ihre Stellvertreterin Braach waren im Rahmen des 3. Ravensbrück-Prozesses 1947 verhaftet und angeklagt worden.¹⁵ Im April 1948 wurden beide freigesprochen, da sie fälschlicherweise beschuldigt worden waren, an Misshandlungen und Selektionen von Häftlingen des KZ Ravensbrück in dem «Vernichtungslager Uckermark»¹⁶ beteiligt gewesen zu sein.¹⁷

Im zweiten Verfahren gegen eine ehemalige Aufseherin des Jugendpsychiatrischen Instituts Uckermark war die Kriminalbeamtin Ruth Z. angeklagt.¹⁸ Sie war bereits 1946 von einem ehemaligen Häftling auf einer Berliner Polizeiwache wiedererkannt und angezeigt worden. Erst 1950 kam es zum Prozess. Ruth Z. wurde freigesprochen, da die Verteidigung glaubhaft machen konnte, dass es sich beim Jugendpsychiatrischen Institut Uckermark nicht um ein Konzentrationslager gehandelt habe, da es unter der Leitung der Kriminalpolizei gestanden habe und dort «asoziale» und «kriminelle», nicht aber politische Häftlinge gewesen seien. Ausschlaggebend für den Freispruch der Beamtin war jedoch die Argumentation des Verteidigers, dass die Beschuldigte eine straffreie und makellose Vergangenheit vorweisen könne, wohingegen die Hauptbelastungszeugin unglaubwürdig sei, da sie nach wie vor einen «unsittlichen» Lebenswandel¹⁹ führe. Nur deshalb sei sie ihrer ehemaligen Aufseherin auf der Polizeiwache begegnet.

Ein drittes Verfahren wurde Anfang der 1960er-Jahre von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen für die Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg gegen eine sogenannte «Erzieherin» des Jugendpsychiatrischen Instituts Uckermark angestrebt.²⁰ In diesem Verfahren wurden noch einmal Lagerleiterin Toberentz, weitere Kriminalbeamtinnen sowie ehemalige «Erzieherinnen» vernommen und auch ehemalige Häftlinge als Zeugen gehört. Aus den Vernehmungsprotokollen der Kriminalbeamtinnen wird vor allem eines sehr deutlich: Sie alle stritten den verbrecherischen Charakter des Jugendpsychiatrischen Instituts Uckermark ab und behaupteten, es sei eine Erziehungseinrichtung gewesen. Der ermittelnde Staatsanwalt stellte das Verfahren mit folgender Begründung ein: «Bei dem Lager handelt es sich um eine Einrichtung des Reichskriminalpolizeiamtes. Die dort untergebrachten Mädchen drohten kriminell und sexuell zu verfallen. Wegen Unerziehbarkeit wurden sie aus der Fürsorgeerziehung entlassen oder überhaupt nicht mehr aufgenommen. In Uckermark sollte ein letzter



Die Stelen markieren die Eckpunkte der ehemaligen Baracken des Jugendpsychiatrischen Instituts, von denen heute nur noch die Fundamente vorhanden sind, 2004.

Erziehungsversuch verbunden mit einer konsequenten Arbeitstherapie unternommen werden, der die Fürsorge entlasten und der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dienen sollte».²¹ Der Zeuge, der die ehemalige Aufseherin angezeigt hatte, geriet in den Verdacht, an schizophrenem Wahn zu leiden.

Wie dieses wurden auch alle weiteren Verfahren zum Personal der Jugendpsychiatrischen Institute Uckermark und Moringen in den 1950er- und 1960er-Jahren eingestellt, weil die Anzeigersteller, ehemalige Häftlinge, als unglaubwürdig eingestuft wurden, da sie nach 1945 straffällig geworden waren oder sich in Haft befanden.²² Anstatt die bei diesen Verfahren zutage gekommenen Verbrechen, Misshandlungen und Todesfälle von jugendlichen Häftlingen zum Anlass zu nehmen, sich mit den Jugendpsychiatrischen Instituten genauer zu beschäftigen, werteten die Behörden die Tatsache als entlastend, dass die Lager der Kriminalpolizei unterstanden hatten. Gleiches galt für die Behauptung, dass dort ausschliesslich «asoziale» und «kriminelle» Jugendliche inhaftiert gewesen seien. Die Aussagen der Kriminalbeamten, die die dort begangenen Verbrechen abstritten und sich gegenseitig entlasteten, wurden nicht hinterfragt. So konnte Paul Werner, ehemals stellvertretender Lei-

ter im Reichskriminalpolizeiamt und massgeblicher Initiator der Jugendschutzlager, seit 1951 Ministerialrat im baden-württembergischen Innenministerium, bei seiner Vernehmung 1956 behaupten: «Die Erziehungsmethoden [in den Jugendschutzlagern] waren der Artung der Bewahrten entsprechend streng, aber menschlich, für sportliche Betätigung, Freizeitbeschäftigung, Taschengeld usw. war vorgesorgt [...]. Ich bin indessen überzeugt, dass die Herren Dieter [ehem. Lagerleiter des Lagers Moringen], den ich sehr gut kenne, und Herr G. [ehem. Aufseher und Kriminalbeamter im Lager Moringen], der mir nicht im Gedächtnis ist, die Angelegenheit wahrheitsgemäss so geschildert haben, wie sie sich ihnen heute nach der Erinnerung darstellt, und dass demgegenüber die Angaben des Herrn S. [ehem. Häftling], soweit sie davon abweichen, wohl kaum Bestand behalten können. Natürlich bin ich mir bewusst, dass dies nur ein Urteil ist, ich erlaube mir aber, es aus meiner allgemeinen Kenntnis der Dinge abzugeben.»²³ Während die Täter für ihre gegenseitige Entlastung sorgten und offenbar mit der Empathie des Gerichts rechnen konnten, wurden die Überlebenden, die als Zeugen auftraten, erneut als unglaubwürdig und als «Kriminelle» diffamiert.

Erst Mitte der 1980er-Jahre ist auch ein Wandel bei den ermittelnden (westdeutschen) Behörden gegenüber dem ehemaligen Aufsichtspersonal der Jugendschutzlager festzustellen. Bei den Ermittlungen zu Todesfällen im Lager Moringen wurde 1986 wiederholt der ehemalige, kurzzeitig auch als Lagerleiter eingesetzte Kriminaloberinspektor a. D. Peter K. angeschrieben. K. antwortete entrüstet auf die Anfrage des Ermittlungsbeamten: «Ihr Anruf vom 11. März 1986. [...] Ich war vom 15.1.1945-Frühjahr 1945 bis Kriegsende im Jugendschutzlager Moringen als Kriminalobersekretär und Leiter der kriminalpolizeilichen Dienststelle – Ermittlungsdienst – tätig gewesen. Im Jugendschutzlager [...] wurden während des Krieges, ich glaube seit 1940, schwer- und schwerstkriminelle Jugendliche

verwahrt.»²⁴ Im Folgenden wies K. daraufhin, dass ein Verfahren gegen ihn wegen Mangels an Beweisen vor fast 30 Jahren, im November 1959, eingestellt worden sei. Weiter schrieb K. 1986 an den ermittelnden Beamten: «Ich werde demnächst, genau am 30. April des Jahres, 86 Jahre alt! [...] Ich muss mich nun doch, und das darf ich hier wohl zum Ausdruck bringen, sehr darüber wundern, dass man die Absicht hat, in diesem hohen Alter, es war ja bekannt, mich über Vorgänge zu vernehmen, die mehr als 40 Jahre (!) zurückliegen, obwohl ich vor rund 27 Jahren eingehend von der zuständigen Staatsanwaltschaft, wie dargetan bereits vernommen worden bin. Oder ist das dort nicht bekannt?»²⁵

Der Beamte liess sich nicht irritieren und antwortete: «Sehr geehrter Herr K., Ihre frühere staatsanwaltschaftliche Vernehmung ist hier selbstverständlich bekannt. [...] Sie irren allerdings, wenn Sie glauben, dass in dem Jugendschutzlager nur schwer- und schwerstkriminelle Jugendliche untergebracht waren. Unter den Zöglingen im Stapo-Block befanden sich zum Beispiel sog. Swing-Boys aus Hamburg [...] und sog. Edelweiss-Piraten aus Köln.»²⁶

Zu einer erneuten Vernehmung K.s kam es indes nicht mehr. Auch dieses Verfahren wurde wie alle vorangegangenen westdeutschen Verfahren gegen ehemaliges Personal der Jugendschutzlager Moringen und Uckermark eingestellt. Bemerkenswert erscheint jedoch, dass im Vergleich zu den vorherigen Verfahren seit den 1950er-Jahren erstmals ein Wandel in der Haltung der Ermittlungsbehörden gegenüber den ehemaligen Häftlingen der Jugendschutzlager zu erkennen ist.

Ermittlungsverfahren in Ostdeutschland

Das Vorgehen der Ermittlungsbehörden in der SBZ und der späteren DDR deutet auf eine konsequentere personelle Säuberung als in Westdeutschland. 1950 wurde im Rahmen der «Waldheim-Prozesse» Lilly P., eine «Erzieherin» im Jugendschutzlager Uckermark, zu 15 Jahren Haft verurteilt.²⁷ Das Ge-

richt befand P. schuldig, an Folterungen und anderen Grausamkeiten im Konzentrationslager Ravensbrück beteiligt gewesen zu sein, obgleich P. darauf verwiesen hatte, dass das Lager Uckermark ein eigenständiges Lager für «asoziale» und «kriminelle» Häftlinge gewesen sei. P. wurde nach 10 Jahren Haft begnadigt. Ihre verhältnismässig hohe Bestrafung muss jedoch im Kontext der «Waldheim-Prozesse» gesehen werden. Aufweisung der SED durfte es in diesen Prozessen keine Freisprüche geben und das verordnete Strafmass lag im Durchschnitt bei 10 Jahren.²⁸

Aufschlussreich für die Haltung der DDR-Justiz ist ein Urteil des Landgerichts Gera gegen Irmtraud B. von 1952. B. war im Jugendschutzlager Uckermark als «Erzieherin» tätig gewesen. Das Gericht hielt ihr zwar ihre «positive produktive Arbeit im Betrieb sowie ihre intensive gesellschaftliche Tätigkeit»²⁹ zugute. Da sie sich jedoch freiwillig für den Dienst im Lager Uckermark gemeldet und damit ihre Zustimmung zum Nationalsozialismus gezeigt habe, sei eine Verurteilung notwendig, um die Angeklagte zu erziehen und ihr zu zeigen, dass es zu den Pflichten unserer Bürger gehört, für ihre Taten Sühne zu übernehmen.³⁰ Irmtraud B. wurde zu einem Jahr Haft verurteilt, von dem sie drei Monate verbüssen musste.

Udenkbar war anscheinend für die ostdeutschen Behörden auch, dass die im Jugendschutzlager Uckermark als Aufseherinnen eingesetzten Kriminalbeamtinnen in den Polizeidienst zurückkehrten.³¹ Der Kriminalbeamtin und ehemaligen Aufseherin Annemarie U. wurde dies verwehrt. Sie hatte sich 1948 um ihre Wiedereinstellung in den Polizeidienst bemüht.³² Zwar reichten die gegen U. vorliegenden Indizien für eine Anklage nicht aus und das Verfahren wurde eingestellt, doch bemühten sich die Behörden, den Charakter des Jugendschutzlagers aufzuklären und Zeugenaussagen zu sammeln.³³ Die bereits wieder im Polizeidienst tätige Beamtin Margarete R., die im Zuge der zu U. und dem Jugendschutzlager Uckermark eingeleiteten Ermittlungen ebenfalls als ehemalige Aufseherin

des Lagers Uckermark enttarnt worden war, wurde auf Druck der Behörden zügig entlassen, da sie als nicht tragbar erschien. Zwar kam es in keinem der beiden zuletzt genannten Fälle zu einem Prozess, die Säuberung des Polizeidienstes von belasteten Kriminalbeamtinnen wurde jedoch angesichts der Entlassungen der beiden Kriminalbeamtinnen in der SBZ und späteren DDR konsequenter gehandhabt als in Westdeutschland. Auch wenn die ostdeutschen Behörden den ehemaligen Häftlingen des Jugendschutzlagers Uckermark mehr Glauben schenkten als die westdeutschen Behörden, waren die Urteile jedoch mehr politischen und ideologischen Zielen geschuldet. So hiess es in dem Urteil gegen die «Erzieherin» Irmtraud B. 1952: «Es ist nicht nur gerichtsbekannt, sondern im ganzen deutschen Volke, dass durch die Naziherrschaft in weit aus grössem Masse in erster Linie rassig [sic!], religiös und politische Verfolgte, oder Abkömmlinge dieser, in den Jugendschutzlagern untergebracht wurden. Nur aber zur Bespitzelung dieser Häftlinge oder zur Benutzung besonderer Grausamkeiten kriminelle Elemente dort mit eingestreut wurden.»³⁴ Mit dieser Begründung sprachen die DDR-Behörden den als «Asoziale» Verfolgten zwar eine eigene Verfolgungsgeschichte ab, sie gingen jedoch konsequenter gegen die ehemaligen Aufseherinnen vor. Die ehemaligen Häftlinge wurden aber auch in der DDR nicht als NS-Verfolgte anerkannt, von einer Entschädigung ganz zu schweigen.

Fazit

Im Ost-West-Vergleich erscheinen die bundesdeutschen Behörden weniger konsequent in der Strafverfolgung der ehemaligen Aufseherinnen des Jugendschutzlagers als die ostdeutschen Behörden. Wohlverhalten und Anpassung an die neuen politischen Verhältnisse wurden im Osten jedoch auch belohnt. Hier fand eine konsequentere personelle Säuberung der Kriminalpolizei statt, während in Westdeutschland mehr Wert auf eine funktionierende Polizeiarbeit gelegt wurde. Die Urteile gegen

die Aufseherinnen folgten in der SBZ und späteren DDR jedoch eher politischen Zielen, als dass sie Verbrechen ahndeten.

Die Unklarheit über den Charakter der Jugendschutzlager als Einrichtungen der Kriminalpolizei – verknüpft mit der fortdauernden Stigmatisierung der ehemaligen Häftlinge als «Asoziale» – verhinderte in beiden deutschen Staaten die Einsicht, dass ihre Verfolgung auf die nationalsozialistische Ideologie und Sozialpolitik ab 1933 zurückzuführen war. Die Überlebenden der Jugendschutzlager wurden demzufolge in Westdeutschland bis in die 1980er-Jahre hinein nicht als NS-Verfolgte anerkannt, in der DDR bis zu deren Ende nicht.

Die Vermutung, dass den ehemaligen Aufseherinnen des Jugendschutzlagers Uckermark ein geschlechtsspezifischer Bonus zugute gekommen wäre, lässt sich nicht bestätigen. In Westdeutschland endeten sämtliche Strafverfahren gegen das ehemalige weibliche wie männliche Bewachungspersonal aus den Jugendschutzlagern mit Freisprüchen oder aber sie wurden eingestellt.

Ein Aspekt soll abschliessend noch erwähnt werden: Nur weil sich die ehemaligen Häftlinge des Jugendschutzlagers Moringen zusammenschlossen, wurden sie sichtbar. Das letzte Strafverfahren zum Lager Moringen wurde erst 1990 eingestellt, da sich ehemalige männliche Häftlinge mit der Gründung einer Lagergemeinschaft 1984 erneut für die Strafverfolgung ehemaliger Aufseher einsetzt hatten. Die Anzeigen ehemaliger Moringener Häftlinge führten zu acht Strafverfahren. Dagegen endete das letzte Strafverfahren gegen eine Aufseherin des Jugendschutzlagers Uckermark bereits 1964. Auch ist nur eines von den drei genannten Strafverfahren gegen ehemalige Aufseherinnen des Lagers Uckermark auf die Anzeige eines ehemaligen weiblichen Häftlings zustande gekommen. Dies liesse sich damit erklären, dass das Gelände des Jugendschutzlagers Uckermark seit den 1960er-Jahren von der Sowjetarmee militärisch genutzt wurde. Damit war es für die westdeutsche wie die ostdeutsche Öffent-

lichkeit bis Mitte der 1990er-Jahre unzugänglich, was dazu beigetragen haben dürfte, diesen Ort aus der kollektiven Erinnerung zu streichen. Ein schwerwiegender Grund scheint aber zu sein, dass sich die ehemaligen weiblichen Häftlinge des Jugendschutzlagers nach 1945 weder öffentlich äuserten noch zusammenschlossen. Das Stigma der Asozialität scheint die weiblichen Überlebenden stärker zum Schweigen gebracht zu haben als die männlichen Überlebenden des Lagers Moringen. Dies könnte auch einer der Gründe dafür sein, warum das ehemalige Lagergelände des Jugendschutzlagers Uckermark trotz etlicher Bemühungen um eine Gestaltung bis heute eine Leerstelle im offiziellen Gedenkdiskurs beschreibt. Nach wie vor gehört das Lagergelände dem Bundesvermögensamt und ist nicht Teil der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück. Das umzäunte Gelände ist nur nach Genehmigung der Gedenkstätte Ravensbrück zu betreten. Seit 1997 haben verschiedene Workcamps das Gelände mit Wegen, Stelen und Kunstwerken gestaltet und Informationstafeln angebracht. Eine offizielle Gedenktafel oder ein Monument gibt es jedoch nicht. Die Frage stellt sich auch, in welcher Form der nationalsozialistischen Verfolgung der sogenannten «Asozialen» in würdiger und angemessener Weise gedacht werden kann. Die Gewinner eines landschaftsplanerischen Wettbewerbs 1997 zur Gestaltung der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück einschliesslich der verschiedenen Lagerbereiche und des Jugendschutz- und Vernichtungslagers Uckermark sahen für das Jugendschutzlager ein blaues Blumenfeld vor: «Das Geländes des ehemaligen Jugendschutzlagers ist durch die Rote Armee vollständig überformt worden. [...] Die sowjetische Armee hatte hier Garagen erbaut, deren Grundriss in einem Winkel von etwa 30° zu den auf den Plänen erkennbaren Baracken des ehemaligen Jugendschutzlagers verlief. [...] Der Idee des Blumenfeldes liegen zwei Gedanken zugrunde: Zum einen soll mit ihm die Ausdehnung des Geländes abstrakt markiert werden, die heute in keiner Weise mehr erkennbar ist. Die blaue Farbe vermeidet eine

vordergründige Symbolik und ist in der Intensität und Ausdehnung ein ungewohntes Element. Bei dem unwissenden Betrachter wird das blaue Blumenfeld eine Irritation hervorrufen, in seiner Künstlichkeit verdeutlicht es das besondere des Ortes. Zum anderen stellt das Blumenfeld den Versuch dar, eine andere ästhetische Form für das Trauern zu finden. Wie eingangs erwähnt, halten wir die klassische Trauerästhetik einer bewusst bedrückenden Gestaltung für problematisch. Denn es ist nicht möglich, die Rolle der Opfer einzunehmen.»³⁵

Während auf dem Gelände des ehemaligen Vernichtungslagers weitere Ausgrabungen vorgesehen waren, sollten blaue Blumen den Bereich des Jugendschutzlagers markieren. Dieser Vorschlag, der aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden konnte, wurde von vielen Seiten abgelehnt. Die Lagergemeinschaft Ravensbrück kritisierte, dass nach wie vor das genaue Ausmass des Geländes des Jugendschutzlagers nicht bekannt sei und zunächst weiterer Erforschung bedürfe, bevor es gestaltet werde.³⁶ Vor allem jedoch, so die Kritik, würde mit einem blauen Blumenfeld wiederholt die nationalsozialistische Verfolgungsgeschichte der als «asozial» und kriminell» verfolgten weiblichen Jugendlichen und Frauen nicht benannt, dies käme einem erneuten Vergessen und Verschweigen gleich. Doch obgleich bislang kein offizielles Gedenkmonument auf dem Gelände aufgestellt wurde, scheint es, als ob gerade diese Leerstelle dazu einlädt, neue Formen des Gedenkens und der Gestaltung zu finden. So haben die Workcamps mit Eisenstelen den Grundriss von zwei Baracken markiert, Drahtpuppen symbolisieren die ehemaligen Häftlinge. Das Gelände beschreibt also keineswegs tatsächlich eine Leerstelle. Diese «do it yourself»-Gedenkstätte sagt vermutlich mehr über den Umgang mit dieser Geschichte seit 1945 in beiden deutschen Staaten aus als ein offiziell gestalteter Ort es je könnte.

Anmerkungen

- 1 Im Lager war ausschliesslich weibliches Bewachungspersonal eingesetzt, während für die äussere Bewachung SS-Totenkopfverbände zuständig waren; vgl. Bernhard Strelbel: Das KZ Ravensbrück, Paderborn 2003, S. 365.
- 2 Zum Lager Moringen zählten ab 14.9.1943 das Aussenkommando Berlin-Weissensee und ab 1.7.1944 das Aussenkommando Volpriehausen. Das Lager Uckermark hatte ab 1.6.1944 das Aussenkommando Dallgow-Döberitz. Zum Lager Litzmannstadt gehörten ab 12.1.1943 das Aussenkommando Gut Dzierzyna und ab 16.8.1943 das Aussenkommando Konstanz (Tübingen); vgl. Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Aussenkommandos gemäss § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), BGBl. I, 1967, S. 234-254, Nr. 677-684, sowie Gudrun Schwarz: Die nationalsozialistischen Lager, Frankfurt am Main/New York 1990, S. 103.
- 3 Die genauen Häftlingszahlen im Jugendschutzlager Litzmannstadt sind vermutlich nicht mehr zu ermitteln, da das Lager auch als Durchgangsstation diente und zudem eine wesentlich höhere Todesrate hatte als die beiden anderen Jugendschutzlager im Deutschen Reich; vgl. Michael Hepp: Denn ihrer ward die Hölle. Kinder und Jugendliche im «Polenverwahrlager Litzmannstadt», in: Mitteilungen (Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik) 2 (1986), Nr. 11/12, S. 49-71, hier S. 71, Anm. 23.
- 4 Die Ermittlungsverfahren gegen das ehemalige Personal des Jugendschutzlagers Litzmannstadt bedürfen noch weiterer Erforschung. Während in Polen bereits 1948 mindestens eine ehemalige polnische Aufseherin zum Tode verurteilt worden war, begannen die Ermittlungen gegen deutsche Kriminalbeamte, die als Lagerleiter und zur Bewachung eingesetzt waren, erst Anfang der 1970er-Jahre; vgl. Bundesarchiv (BA), B 162, Nr. 8826-8830. Erschwert wurden die Ermittlungen der deutschen Behörden gegen die deutschen Kriminalbeamten dadurch, dass Zeugenaussagen aus den polnischen Prozessen gegen ehemaliges Personal des Jugendschutzlagers Litzmannstadt in polnischen Archiven schwer bis gar nicht zugänglich waren und die westdeutschen Behörden erst nach langen Verhandlungen Mitte der 1960er-Jahre den Zugang zu Beweismitteln und Zeugenaussagen aufbauen konnten; vgl. hierzu auch Annette Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949-1969 oder eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002. Die ehemaligen Häftlinge des Jugendschutzlagers Litzmannstadt lebten in Polen oder Israel und standen deshalb den deutschen Behörden für weitere Aussagen nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Letztendlich wurden alle Ermittlungsverfahren gegen deutsche Beamte ohne Anklageerhebung eingestellt. Das letzte Ermittlungsverfahren wurde 1982 in Hamburg eingestellt, da die Beschuldigten bereits verstorben waren oder ihnen keine individuelle Schuld habe nachgewiesen werden können; vgl. BA, B 162, Nr. 8830, und auch Helge Grabitz: Täter und Gehilfen des Endlösungswahns. Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946-1996, Hamburg 1999, S. 153 f. Ähnlich wie für die Jugendschutzlager Uckermark und Moringen ist auch hier zu konstatieren, dass den ehemals im Lager

- Litzmannstadt eingesetzten deutschen Kriminalbeamten müheolos der berufliche Wiedereinstieg in der Bundesrepublik gelang. Angesichts der im Jugendschutzlager Litzmannstadt begangenen Verbrechen erscheint es aus heutiger Sicht völlig unverständlich, dass keiner dieser Beamten verurteilt wurde.
- 5 Vgl. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des BEG, BGBl. I, 1970, S. 80. Laut Gudrun Schwarz bleibt unklar, nach welchen Kriterien Lager als Konzentrationslager bzw. Außenkommandos anerkannt werden; vgl. Schwarz (Anm. 2), S. 69. Vermutlich führten vorliegende Erkenntnisse über die Jugendschutzlager beim Suchdienst des Internationalen Roten Kreuzes (ITS) in Arolsen (heute Bad Arolsen) zu deren Anerkennung und Aufnahme in das Haftstättenverzeichnis 1970. Nach Angaben des ITS waren in dem von einer Vorgängerorganisation des ITS in den Jahren 1949–1951 herausgegebenen *Catalogue of Camps and Prisons in Germany and in German-Occupied Territories 1939–1945* das »SS-Sonderlager-Moringen« und das »Polenjugendbewahrlager Litzmannstadt« aufgenommen; vgl. Auskunft der Abteilung Archivfragen und Besucherbetreuung des ITS Bad Arolsen vom 10.10.2008. Im ersten Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos, das im Bundesgesetzblatt 1967 veröffentlicht wurde, waren die Jugendschutzlager noch nicht aufgenommen, sondern nur das in Moringen von der Gestapo 1933 bis 1938 eingerichtete Konzentrationslager, das noch Ende des Jahres 1933 in ein Frauenkonzentrationslager umgewandelt wurde; vgl. Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos gemäß § 42 Abs. 2 BEG, BGBl. I, 1967, S. 246; siehe auch Klaus Mlynek: Der Aufbau der Geheimen Staatspolizei in Hannover und die Errichtung des Konzentrationslagers Moringen, in: Anke Dietzler u. a. (Hg.): Hannover 1933. Eine Großstadt wird nationalsozialistisch, Hannover 1981, S. 65–80, hier S. 77–79. Nach Auskunft des Bundesministerium der Finanzen ist aus einer Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses »6. DV-BEG« vom 21. Mai 1968 ersichtlich, dass nach Auffassung des Unterausschusses die Jugendschutzlager die Voraussetzung des § 42 Abs. 2 BEG erfüllten; vgl. Auskunft des Referats, V B 4 Wiedergutmachung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.10.2008. In dem 1969 vom ITS herausgegebenen Vorläufigen Verzeichnis der Konzentrationslager und deren Außenkommandos sind die Jugendschutzlager erstmalig enthalten. Hier sind die drei Hauptlager Moringen, Uckermark und Litzmannstadt sowie die beiden Außenkommandos des Lagers Litzmannstadt, Dzierzazna und Tuchingen, aufgeführt. Die identischen Angaben finden sich in der folgenden Veröffentlichung des Verzeichnisses im Bundesgesetzblatt; vgl. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des BEG, BGBl. I, 1970, S. 80. Die Außenkommandos der Lager Moringen und Uckermark fanden erst im Jahr 1977 Eingang in das Verzeichnis; vgl. Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos gemäß § 42 Abs. 2 BEG, BGBl. I, 1977, S. 1814. Die Prüfung der Anträge zur Aufnahme in das Verzeichnis der Konzentrationslager obliegt dem Bundesfinanzministerium, da dieses bei positiver Entscheidung mit den möglichen Entschädigungsleistungen befasst ist. Wenn das Bundesfinanzministerium zu einem positiven Entschluss gelangt, wird dieser der Bundesregierung vorgelegt, die die letztendliche Entscheidung über die Aufnahme in das Haftstättenverzeichnis trifft.
- 6 Landesarchiv Berlin (LAB), B-Rep. 058, Nr. 418, Bl. 50, 17.1.1947.
- 7 Niedersächsisches Landesarchiv Hannover (Nds), 721 Göttingen, Acc. 93/79, Nr. 47, Bl. 11, Bericht 1.3.1955.
- 8 Friederike Wiekling: Die weibliche Kriminalpolizei, Lübeck 1958, S. 70.
- 9 Am Fall Wiekling werden die unterschiedlichen Einstellungen der alliierten Siegermächte hinsichtlich der personellen Säuberungen besonders offensichtlich. Die britischen Besatzungsbehörden hatten – im Interesse eines schnellen Wiederaufbaus der Weiblichen Kriminalpolizei – die Wiederverwendung Wiekings in der Weiblichen Kriminalpolizei erwogen; vgl. Frank Kebedies: Außer Kontrolle. Jugendkriminalpolitik in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit, Essen 2004, S. 164. Dies konnte aufgrund der Festnahme Wiekings durch den NKWD nicht umgesetzt werden; vgl. Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Dokumentationsstelle, Karteikarte Aktennr. 61672.
- 10 Vgl. Charlotte Toberentz: Jugendschutzlager Uckermark, in: Mitteilungsblatt des Reichskriminalpolizeiamts (1945), Januar, S. 621–624, hier S. 621.
- 11 Toberentz (Anm. 10), S. 621.
- 12 Vgl. Strebel (Anm. 1), S. 362.
- 13 Vgl. BA, B 162/26202, Bl. 9.
- 14 Vgl. Winfried Büttner: Mainzer Polizeigeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Alzey 1996, S. 403.
- 15 Vgl. Der 3. Ravensbrück-Prozess. (JAG [Judge Advocate General] Nr. 326) vom 14. bis 24. April 1948, in: Informationen. Zeitschrift des Studienkreises: Deutscher Widerstand 17 (1992), Nr. 35, S. 23, 25, hier S. 25.
- 16 Ab Dezember 1944 wurde das Jugendschutzlager Uckermark nach und nach geräumt und auf einem abgetrennten Bereich auf dem Lagergelände im Januar 1945 ein neues Lager für selektierte Frauen aus dem KZ Ravensbrück eingerichtet, das sogenannte »Vernichtungslager Uckermark«, vgl. Strebel (Anm. 1), S. 383, 468. Bis heute werden für dieses Lager unterschiedliche Bezeichnungen verwendet. Die Häftlinge aus dem KZ Ravensbrück bezeichneten das Lager als »Jugendlager Uckermark«, was häufig zu Verwechslungen mit dem »Jugendschutzlager« führte. Weder die Bezeichnungen »Vernichtungslager« oder »Todeslager« noch der von Bernhard Strebel eingeführte Begriff »Todeszone Uckermark« beschreiben den Charakter dieses Lagers eindeutig. Das »Vernichtungslager Uckermark« ist nicht vergleichbar mit den Todeslagern im Osten wie beispielsweise Treblinka, in denen die Häftlinge meist unmittelbar nach ihrer Ankunft ermordet wurden. Aus dem Begriff »Todeszone« wird nicht deutlich, dass Häftlinge hier nicht nur an Erschöpfung, Hunger und Krankheiten starben, sondern auch aktiv mit Medikamenten ermordet und vergast wurden.
- 17 Vgl. Public Record Office (PRO), JAG Nr. 326, Bd. 451g, Deposition of Lotte Toberentz 9.2.1948, o. Blattzählung, Deposition of Johanna Braach, 4.2.1948, o. Blattzählung.
- 18 Vgl. LAB, B-Rep. 058, Nr. 418, Bd. II.
- 19 Ebd., Bl. 42.

- 20 Vgl. BA, B 162/AR 1378/61.
 21 BA, B 162/AR 1378/61, Bl. 92-96.
 22 BA, B 162/28445, Bl. 45.
 23 Nds 721 Göttingen, Acc. 93, 79/47, Bl. 79.
 24 BA, B 162/28446, Bl. 481.
 25 Ebd., Bl. 482.
 26 Ebd., Bl. 483.
 27 Vgl. BA, DO/1,Nr. 2102.
 28 Vgl. Falco Werkentin: Die Waldheimer «Prozesse» – ein Experimentierfeld für die künftige Scheinjustiz unter Kontrolle der SED?, in: Nobert Haase/Bert Pampel (Hg.): Die Waldheimer «Prozesse» – fünfzig Jahre danach, Baden-Baden 2001, S. 6-26.
 29 Landgericht Gera, 1 Kls/85/52.
 30 Ebd.
 31 Die Entlassung oder Verweigerung der Wiederverwendung von politisch Belasteten, wie bei der Kriminalpolizei sichtbar, galt jedoch nicht für alle Berufsgruppen, wie beispielsweise Anfang der 1960er-Jahre bei der Ärzteschaft offenbar wurde, unter der sich eine ganze Reihe Mediziner befanden, die im Nationalsozialismus in die «Euthanasie»-Verbrechen verstrickt waren; vgl. Weinke (Anm. 4), S. 326.
 32 Vgl. Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), AV 8/74, Bd. 1B.
 33 Vgl. BStU, Chern AU 522/54, Beiakte.
 34 Landgericht Gera, 1 Kls/85/52.
 35 Stefanie Oswald/Philip Oswald: Entwurf zur Gestaltung der erweiterten Gedenkstätte Ravensbrück, in: Katja Limbacher/Maike Merten/Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart, Münster 2000, S. 240-252, hier S. 247 f.
 36 Vgl. Rosel Vadehra-Jonas: Das Jugendschuttlager heute aus der Sicht der Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis, in: Limbacher/Merten/Pfefferle (Anm. 35), S. 253-266, hier S. 263.

Susanne zur Nieden

«Unwürdige» Opfer – zur Ausgrenzung der im Nationalsozialismus als «Asoziale» Verfolgten in der DDR

In den Akten des Ostberliner Referats Verfolgte des Naziregimes des Berliner Magistrats im Landesarchiv Berlin finden sich mehrere Aufstellungen mit der Überschrift «Liste der Aberkannten».¹ Sie enthalten annähernd 800 Namen von Frauen und Männern und sind Teil der Unterlagen des Berliner Hauptausschusses «Opfer des Faschismus» (OdF), der Magistratsdienststelle, die in Berlin vom Frühjahr 1945 bis Ende 1948 alle in Berlin ansässigen NS-Verfolgten betreute. Neben Angaben zur Person enthalten die Listen eine Spalte für Bemerkungen, in der die Behörde die Gründe der Aberkennung festhielt. Neben zwei häufigen Vermerken – «kriminell» und «falsche Angaben» – ist hier auch «asozial» und «unwürdig» und wiederholt auch «§ 175» eingetragen; hinzu kommen einzelne, ebenfalls nicht klar zu interpretierende Vermerke wie «psychisch krank», «Querulant» oder «unsolidarisches Verhalten im KZ». Sollte «§ 175» oder «kriminell» heissen, dass die Betroffenen als Homosexuelle mit rosa Winkel beziehungsweise als «Vorbeugungshäftlinge» mit grünem Winkel im Konzentrationslager gewesen waren? Oder bezogen sich die Einträge auf Verhalten und Vorfälle in der Nachkriegszeit? Wie konnten Stigmatisierungen aus der Zeit des Nationalsozialismus wie «asozial» und «Querulant» offenbar unbefangen weiterverwendet werden, wenn hier auch nicht kriminalisierend, so doch als Ausschlusskriterium von Entschädigungen? Was ist darunter zu verstehen, wenn jemand als «unwürdig» bezeichnet oder sein Verhalten im KZ als «unsolidarisch» gewertet wurde? Warum konnte – insbesondere im Zusammenhang mit NS-Verfolgung – eine psychische Erkrankung ein wenn auch seltener Grund sein, nicht mehr als «Opfer des Faschismus» zu gelten?

Wer ist Opfer des Faschismus?

«Wer ist Opfer des Faschismus?» lautete die Überschrift eines Informationsblatts, das der Berliner Hauptausschuss «Opfer des Faschismus», der die soziale Betreuung von NS-Verfolgten in Berlin übernommen hatte, im Mai 1946 herausgab. Es war kein Zufall, dass diese ersten «Richtlinien zur Anerkennung», wie es im Untertitel hiess, mit einer Frage begannen.² Im Mai 1946, ein Jahr nach Kriegsende, war es nämlich noch durchaus umstritten, was eigentlich unter einem «Opfer des Faschismus» zu verstehen sei.³ Als am 7. und 8. Mai 1945 die bedingungslose Kapitulation unterzeichnet worden war, hatten sich die Alliierten auf mehreren Konferenzen über die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen geeinigt und dahin gehend verständigt, dass Deutschland für die verursachten Kriegsschäden zu Reparationszahlungen an die überfallenen Länder verpflichtet werden sollte. In Bezug auf die Fragen, welche Formen von Hilfeleistungen, Entschädigungen und Rückerstattung die von den Nationalsozialisten Verfolgten erhalten sollten, bestanden hingegen keine sehr konkreten Absprachen zwischen den Siegern. In der Berliner Erklärung der Alliierten zur Kapitulation vom 5. Juni 1945 wurde lediglich angeordnet, «dass deutsche und ausländische politische Internierte freizulassen und zu versorgen» seien.⁴ Die Frage, wer zu den «Opfern des Faschismus» und NS-Gegnern zählen sollte, war vorerst kein dringlicher Tagesordnungspunkt der alliierten Absprachen, sondern vielmehr die Internierung von mutmasslichen Verbrechern, NS-Funktionsträgern, Wehrmachtsoldaten und potenziellen Gegnern der Alliierten sowie die einstweilige Entlassung sämtlicher Mitglieder der NSDAP aus öffentlichen Ämtern.

Dennoch war in den ersten Nachkriegswochen die Frage, wer zu den «Opfern des Faschismus» und NS-Gegnern zu zählen sei, ebenso umstritten wie die Frage, wer als «Nazi» einzuschätzen sei. Unstrittig war hingegen, dass beide Einstufungen durchaus weitreichende Konsequenzen für die gesellschaftliche Position mit sich bringen sollten.

Die Mitglieder der nun verbotenen NSDAP bemühten sich um Schadensbegrenzung. Sie versuchten, drohende Enteignungen, Beschlagnahmungen oder den Verlust von Arbeitsplatz oder Wohnung durch Strafanzeigen oder durch «Reinigungsanträge» und Leumundszeugnisse abzuwehren.⁵ Wege, wie die «Opfer des Faschismus» zu entschädigen und die NS-Täter zu bestrafen seien, mussten im Mai 1945 erst gefunden werden. Der Prozess einer Umstrukturierung –jenseits der juristischen Ahndung von NS-Verbrechen und der politischen Neuorganisation – wurde in den bald entstehenden Entnazifizierungskommissionen und Spruchkammern, im ebenso aufwendigen wie umstrittenen Fragebogen verfahren der US-amerikanischen Besatzungsmacht, aber eben auch in den Ausschüssen zur Anerkennung von NS-Verfolgten verhandelt. Hierbei bildeten sich erst allmählich neue Verfahren und Beurteilungskriterien heraus, die an die Stelle der unregelmäßigen Praxis der ersten Monate traten.

Der Umgang mit jenen, die «mitgemacht» hatten, war die eine Seite des Problems; die andere Seite war die Entscheidung, welche Formen der Kompensation für NS-Verfolgung es geben sollte. Diese beiden Pole gesellschaftlicher Bewältigungsgeschichte waren auf problematische Weise miteinander verschränkt. Politisch waren in allen Besatzungszonen und in beiden deutschen Staaten, die 1949 entstanden, den Bemühungen um «Wiedergutmachung» von NS-Verbrechen durch die Notwendigkeit Grenzen gesetzt, längerfristig die Mehrheit der ehemaligen «Volksgenossen» in die neuen politischen Systeme zu integrieren.

Bereits im Mai 1945 hatte sich in Berlin eine Gruppe deutscher NS-Gegner, unter ihnen zahlrei-

che Kommunisten, zusammengeschlossen. Viele von ihnen hatten zum Teil viele Jahre in Zuchthäusern und Konzentrationslagern verbracht. Menschen, die noch kurze Zeit zuvor in Konzentrationslagern und Zuchthäusern festgehalten worden waren, hatten nun öffentliche Präsenz und eine gewichtige Stimme in der Politik. Als «Opfer des Faschismus» machten sie gegenüber der deutschen Mehrheit moralische und materielle Forderungen geltend. In ihrer Programmatik verknüpften sie den Anspruch auf individuelle «Wiedergutmachung» für deutsche NS-Gegner mit Forderungen nach politischem Mitspracherecht bei der Neugestaltung Deutschlands sowie Entnazifizierung und Bestrafung von NS-Tätern. Der Hauptausschuss verstand sich als politische Vertretung der NS-Verfolgten und wurde als Teil der Stadtverwaltung Anlaufstelle für die sozialen Belange der NS-Verfolgten aus ganz Berlin. Durch Hilfsaktionen, Aufklärungskampagnen und Grossveranstaltungen erlangte der Hauptausschuss Popularität und konnte über das kommunistische Umfeld hinaus unterschiedliche politische Gruppen von Verfolgten sowie Kirchen Vertreter einbinden.

Kommunistische Verfolgte hatten den Hauptausschuss nicht nur initiiert, sie behielten im Verlauf seiner Existenz bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten die Fäden der politischen Entwicklung fest in der Hand, auch wenn ihre Politik in der Anfangsphase von bürgerlichen und sozialdemokratischen NS-Verfolgten unterstützt wurde. Jürgen Danyels Einschätzung, der Antifaschismus habe in der Ausgangssituation des Jahres 1945 über eine «beträchtliche Fähigkeit zum demokratischen Konsens» verfügt,⁶ ist dennoch nur partiell zuzustimmen. Aus der Perspektive der im Nationalsozialismus verfolgten Kommunisten hatte die Zusammenarbeit mit den ehemals Verfolgten aus dem nicht kommunistischen Umfeld vorrangig taktische Bedeutung. Die geheimen Absprachen der kommunistischen Vertreter des Hauptausschusses mit der KPD bzw. ab 1946 der SED, die ausgeprägten «Undercover»-Strategien, wie die Berufung des heimli-

chen Kommunisten mit sozialdemokratischem Parteibuch Hellmut Bock zum Sekretär des Hauptausschusses, zeigten ihr instrumentelles Verhältnis zu demokratischen Strukturen.⁷ Die immer wieder beschworene «Schule des Lagers» hatte die NS-Gegner nur selten zu überzeugten Demokraten gemacht. Die kommunistischen Verfolgten sahen sich von Beginn an in besonderem Mass zur Meinungsführerschaft aufgerufen und versuchten, aus ihrer Sicht der Vergangenheit Interpretationsmacht für gegenwärtige politische Entscheidungen zu gewinnen.

Mit dem Beginn des Kalten Krieges scheiterte der Versuch des Berliner Hauptausschusses, eine überparteiliche und gesamtdeutsche Politik zugunsten der NS-Verfolgten durchzusetzen. Ab 1949 gab es in der gespaltenen Stadt eine Ostberliner und eine Westberliner Verfolgtenvertretung, die sich erbittert bekämpften. In Ostberlin betreute nun das VdN-Referat (Verfolgte des Naziregimes) die ehemaligen Häftlinge. Die 1947 gegründete VVN (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes), die an die Stelle des Hauptausschusses getreten war, verstand sich als politische Organisation und verfügte weiterhin über Ortsgruppen in allen Besatzungszonen.

Die Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen führte dazu, dass es für die Versorgung der Verfolgten in den ersten Nachkriegsjahren keine einheitliche Regelung gab und der Umgang mit ihnen von Zone zu Zone erheblich differierte. In ganz Deutschland linderten die Hilfsmassnahmen der ersten Jahre allerdings in der Regel ohnehin nur die schlimmsten Notlagen derjenigen, die nach oft jahrelanger Haft, krank an Körper und Seele, befreit worden waren. Spätestens ab 1949 trennten sich in Ost- und Westdeutschland die Wege zur «Wiedergutmachung». In der Bundesrepublik orientierten sich die Regelungen, die 1953 im Bundesentschädigungsgesetz verankert wurden, am Grundsatz der Kompensation für Schäden an Freiheit, Gesundheit und Vermögen. In der SBZ beziehungsweise der DDR setzte sich 1949 mit der «Anordnung zur Si-

cherung der Rechte anerkannter Verfolgter des Naziregimes» das Fürsorgeprinzip durch. In den Vorzug staatlicher Sozialleistungen kamen jedoch ausschliesslich Verfolgte, die in der DDR lebten, während die Bundesrepublik deutsche Überlebende, die im nationalsozialistischen Deutschland verfolgt worden waren und nach Kriegsende nicht zurückkehrten, in die Entschädigungsleistungen einbezog und an den Staat Israel Wiedergutmachungszahlungen leistete, was die DDR-Regierung verweigerte.

Von der «Wiedergutmachung» ausgeschlossene NS-Verfolgte

Diese grundsätzliche Differenz zwischen der Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht als Folge der unterschiedlichen Gesellschaftsformen in der Bundesrepublik und in der DDR ist in der Forschung oft betont worden. Gleichwohl zeigen sich auch Übereinstimmungen. Bei Betrachtung der Gruppe der nicht entschädigten NS-Verfolgten fällt vor allem die Parallelität der Entschädigungspraxis in DDR und BRD auf. In beiden Staaten konnten ausschliesslich diejenigen, die im NS-Deutschland aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verfolgt worden waren, «Wiedergutmachung» beanspruchen. Selbst dort, wo sich die Ausschlusskriterien durch die konträren politischen Setzungen unterschieden, waren die Gründe in Ost und West komplementär aufeinander bezogen: Wurden nach den ostdeutschen Richtlinien politisch missliebige Nichtkommunisten der Status eines «Opfers des Faschismus» mit der Begründung aberkannt, sie leisteten «neofaschistischen Bestrebungen» Vorschub, so wurde nach dem Westberliner Entschädigungsgesetz sowie dem Bundesentschädigungsgesetz Kommunisten der Verfolgtenstatus mit der Begründung entzogen, sie würden für eine «totalitäre», dem Nationalsozialismus verwandte «Gewaltherrschaft» eintreten. In Westdeutschland stand die VVN unter dem Verdacht, kommunistisch unterwandert zu sein. Aus diesem Grunde wurde sie

1951 in den Bundesländern Hamburg (Verbot 1961 aufgehoben) und Rheinland-Pfalz (Verbot 1972 aufgehoben) verboten. Das 1951 erstmals und 1959 erneut von der Bundesregierung angestrebte Verbotsverfahren scheiterte jedoch. In der DDR wurde die VVN 1953 in einem administrativen Akt aufgelöst, d.h. faktisch verboten. Einer der Gründe war, dass die Forderungen der Verfolgten nach einem Wiedergutmachungsgesetz politisch nicht opportun erschienen.⁸

Es waren in beiden Teilen Deutschlands die gleichen Gruppen von NS-Opfern, nämlich Homosexuelle, Zwangssterilisierte, «Euthanasie»-Opfer, «Befristete Vorbeugungshäftlinge» und «Asoziale», die so gut wie keine Chance hatten, als NS-Verfolgte irgendeine Form von «Wiedergutmachung» zu erhalten.⁹ Eine ebenfalls grosse Übereinstimmung findet sich bei den als «Zigeuner» verfolgten Sinti und Roma, bei vielen der aufgrund des «Heimtücke»-Gesetzes Verurteilten und bei Soldaten, die Fahnenflucht begangen hatten. Diese Opfergruppen konnten in Ost- wie in Westdeutschland zwar prinzipiell als NS-Verfolgte anerkannt werden, stiessen in der Praxis aber auf erhebliche Widerstände bei der Anerkennung.

Die Frage nach den deutsch-deutschen Gemeinsamkeiten im Umgang mit NS-Verfolgten gewinnt an Brisanz vor dem Hintergrund, dass nicht nur die politischen Stossrichtungen, sondern auch die Akteure der Wiedergutmachungspolitik in beiden deutschen Staaten höchst unterschiedlich waren. In Untersuchungen zur bundesdeutschen Entschädigungspraxis wird z.B. der Ausschluss Zwangssterilisierter von der «Wiedergutmachung» häufig damit erklärt, dass Teile der NS-Elite nicht ausgewechselt worden waren, sondern als Richter, Mediziner und Psychiater Wiedergutmachungsverfahren beeinflussten. So haben politisch belastete Richter über die Ansprüche von Verfolgten entschieden oder Mediziner als Gutachter in Wiedergutmachungsprozessen gewirkt, die bereits im Nationalsozialismus – zum Beispiel in Zwangssterilisationsverfahren – gutachterlich tätig gewesen waren.¹⁰ Anders

als später in der Bundesrepublik wurden Streitfälle in Berlin jedoch in den ersten Nachkriegsjahren und später in der DDR nicht vor Gericht, sondern von Beschwerdekommissionen entschieden, deren Mitglieder anerkannte NS-Verfolgte waren. Wie aber lassen sich dann die Ähnlichkeiten zwischen ost- und westdeutschen Grenzziehungen erklären, wenn nicht wie im Westen ehemalige Funktionsträger der NS-Gesellschaft, sondern ausschliesslich NS-Gegner die Richtlinien entwickelten?¹¹

Da die politisch, rassistisch und religiös Verfolgten, die in den vier Besatzungszonen und später in den beiden deutschen Staaten Entschädigungsleistungen erhalten konnten, nur eine Minderheit der durch NS-Sondergesetze in Haftanstalten und Lagern Inhaftierten waren,¹² ist es unangebracht, die «Fälle der Nichtanerkennung oder gar Aberkennung» bei der Untersuchung der Entschädigungspolitik nicht zu berücksichtigen, wie es Ralf Kessler und Hartmut Rüdiger Peter vorschlagen.¹³ Da der Ausschluss von Entschädigung häufiger erfolgte als die Kompensation für erlittene NS-Verfolgung, greift ihr Argument nicht, es handele sich um «Negativ-Geschichten, die nicht die Normalität der Betreuung» repräsentierten. Ausschluss und Grenzziehungen sind konstitutive Elemente der Entschädigungspraxis. Der Blick auf diejenigen, deren Anerkennung als «Opfer des Faschismus» infrage gestellt wurde, macht vielmehr die Regeln von Anerkennung und Ausgrenzung sowie den gesellschaftlichen Kontext sichtbar.

Die Untersuchung der Gründe, aus denen bestimmten Gruppen von Verfolgten eine staatliche Anerkennung – und damit ein moralischer oder materieller Wiedergutmachungsanspruch – verweigert oder wieder entzogen wurde, hat im Kontext der Frage nach den Kontinuitäten gesellschaftlicher Diskriminierung in Deutschland bis heute nicht an Aktualität eingebüsst. Gewiss kann die Verweigerung besonderer staatlicher Zuwendung in der Nachkriegszeit auf keinen Fall auf die gleiche Ebene mit der Verfolgung im «Dritten Reich» gestellt werden; gleichwohl ist es berechtigt und not-

wendig, zu fragen, welche der Gruppen, die Opfer nationalsozialistischer Repression geworden waren, auch in den folgenden Jahren durch Verweigerung des Verfolgtenstatus diskriminiert und von öffentlicher Kompensation für erlittene Verfolgung ausgeschlossen blieben. Mögliche Antworten geben einen Massstab an die Hand, mit dessen Hilfe der Frage nach der Vollständigkeit eines Bruches mit der NS-Vergangenheit kritisch ermessen werden kann.

Der Hauptausschuss «Opfer des Faschismus» annullierte den Verfolgtenstatus bereits anerkannter Verfolgter aus unterschiedlichen Gründen. Häufig waren strafrechtliche Verurteilungen aus den Jahren 1945 bis 1949 der Auslöser, den Betroffenen den OdF-Ausweis mit der Begründung «kriminell» zu entziehen. Ein starker Anstieg der Kriminalität in den ersten Nachkriegsjahren, der eine Folge der Not war, aber auch den Verlust sozialer Regeln zeigte, machte sich auch in der Gruppe der NS-Verfolgten bemerkbar. In vielen Lebensgeschichten wird deutlich, dass solche Straftaten oft auch Reaktionen auf die Zumutungen waren, die die unmittelbare Vergangenheit durch Krieg, Verfolgung und Not den Einzelnen aufgeladen hatte.¹⁴

Um als «Opfer des Faschismus» anerkannt zu werden, musste ein ausführlicher Lebenslauf verfasst und ein vierreihiger Fragebogen zur NS-Verfolgung ausgefüllt werden; die Richtigkeit der Angaben musste von drei Zeugen beeidet werden. Neben diesen Darstellungen der eigenen Verfolgungsgeschichte finden sich in den Akten häufig kontroverse Einschätzungen des Verfolgtenstatus, Denunziationen, Eingaben der Betroffenen, Leumundzeugnisse und die Einschätzungen der Behörde. In den Einlassungen der Antragsteller und Antragstellerinnen auf der einen und der Behörden oder neidischen Nachbarn auf der anderen Seite kommen oft höchst unterschiedliche Vorstellungen davon zur Sprache, was unter einem «Opfer des Faschismus» zu verstehen sei. In den Konflikten zwischen Antragstellenden, missgünstigen Nachbarn oder

harsch urteilenden Behördenvertretern lassen sich darüber hinaus die extremen Spannungen erkennen, denen eine Gesellschaft ausgesetzt war, in der sich Verfolger und Verfolgte, Profiteure des NS-Systems, deren Opfer und die vielen Kriegsgeschädigten miteinander arrangieren mussten. Während etliche also wegen eines Diebstahls oder einer verbotenen Hamsterfahrt ihren Ausweis zurückgeben mussten, ging es bei anderen um die Beurteilung ihrer Handlungen im Nationalsozialismus. So mutmasste die Behörde, ob ein Soldat, der desertiert war, nicht vielleicht aus Feigheit geflohen war, oder bezweifelte, ob jemand, der während einer Zechtour regimefeindliche Witze erzählt hatte und wegen «Heimtücke» verurteilt worden war, wirklich aus antifaschistischer Gesinnung gehandelt hatte. Gestritten wurde auch über die Frage, ob jemand, der seiner Parteizugehörigkeit zum Trotz vielleicht gegen Ende der NS-Herrschaft politisch angeeckt war, als politisch Verfolgter anzuerkennen war, wenn er seine Mitgliedschaft in der NSDAP verschwiegen hatte. Hatte er nicht geholfen, die Machthaber, die sich später gegen ihn wandten, gross zu machen?

Unter jenen, die auf den «Listen der Aberkanneten» stehen, gibt es auch NS-Verfolgte aus den Verfolgengruppen, über die wenig überliefert ist. Als «asozial» stigmatisierte Männer und Frauen haben keine Autobiografien hinterlassen und sind erst spät ins Blickfeld der Forschung gekommen.¹⁵ Diejenigen, die als «Kriminelle» verfolgt wurden, tauchen allenfalls in den Erinnerungen ehemaliger politischer Häftlinge auf und dort meist nur am Rande und in der Regel als Gegner, als «Grüne», die die «Roten» bekämpften und mit der SS kollaborierten.¹⁶ Bis heute ist auch wenig über Homosexuelle im KZ bekannt.¹⁷ Diese Gruppen waren zwar prinzipiell von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen worden, manche haben aber dennoch versucht, eine Anerkennung als «Opfer des Faschismus» zu erhalten. Zu diesem Zweck machten sie im Fragebogen falsche Angaben zu den Umständen ihrer Verfolgung und den Gründen ihrer Internierung.

Damit liefen sie allerdings Gefahr, später nicht nur ihren Entschädigungsanspruch zu verlieren, sondern auch wegen Meineids und Betruges verfolgt zu werden. Seit der Hauptausschuss im August 1945 das Recht erhalten hatte, Einblick in die Strafregister zu nehmen, war es möglich, die angegebenen Gründe für die KZ-Haft zu überprüfen, sodass etliche solcher Fälle aufgedeckt wurden.

Für den Berliner Hauptausschuss stand ausser Zweifel, dass Männer und Frauen aus den genannten Gruppen nicht in die Reihen der «Opfer des Faschismus» gehörten. Von der in öffentlichen Reden immer wieder beschworenen Solidarität der Verfolgten waren somit viele ehemalige KZ-Häftlinge ausgenommen. «Schicksalsgemeinschaft der Vergessenen»¹⁸ nannte sich bezeichnenderweise eine Gruppe der Ausgeschlossenen, die sich 1946 in Berlin zu konstituieren versuchte. Die Alliierten verweigerten der «Schicksalsgemeinschaft» jedoch eine Zulassung als Verband. Nicht anders als die meisten Deutschen sahen sie in ihnen weniger Opfer des Nationalsozialismus als vielmehr vor allem Gesetzesbrecher.

War die Anerkennung als «Opfer des Faschismus» strittig oder sollte sie wieder entzogen werden, wurden Stellungnahmen zu dem jeweiligen Fall eingeholt bzw. beigebracht. Neben der Darstellung der eigenen Verfolgungsgeschichte der Antragstellenden sind dies kontroverse Einschätzungen des Verfolgtenstatus, Denunziationen, Eingaben der Betroffenen, Leumundszeugnisse und die Einschätzungen der Behörde. Anwälte intervenierten, Verwaltungsgerichte, Familienmitglieder, Nachbarn und Bekannte verteidigten oder belasteten die Betroffenen. Bei Ermittlungen und Befragungen von Staatsanwaltschaft, Polizei oder Hauptausschuss wurden Verhöre protokolliert, Eide abgenommen, Abschriften aus NS-Akten gefertigt. Ärztinnen und Ärzte und Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen gaben Gutachten und Einschätzungen ab, Prüfungskommissionen und Beschwerdeausschüsse urteilten über Zweifelsfälle. Diese Unterlagen dien-

ten den Angestellten des Berliner Hauptausschusses und später des VdN-Referats, selbst NS-Verfolgte und mehrheitlich Mitglieder der SED, als Grundlage für die Zuweisung zu unterschiedlichen Kategorien von Opfergruppen oder für die Aberkennung bzw. Verweigerung des «Opferstatus».

Die Anerkennung als «Opfer des Faschismus» wurde vom Hauptausschuss abgesprochen, weil die Verfolgung der Betroffenen während des Nationalsozialismus aus unterschiedlichen Gründen als nicht entschädigungswürdig eingeschätzt wurde. Viele, die im Nationalsozialismus aufgrund verschärfter Gesetze oder neu erlassener Anordnungen verurteilt und verfolgt worden waren, hatten nach den Kriterien des Hauptausschusses kein Recht, den OdF-Status geltend zu machen, obwohl etliche aus dieser Gruppe in Konzentrationslagern interniert worden waren. Sie hatten dort aber nicht den roten Winkel getragen, sondern waren mit grünem oder schwarzem Winkel oder als verfolgte Homosexuelle inhaftiert oder wegen Wirtschaftsvergehen als «Volksschädlinge» verurteilt worden. Sie machten fast 40% der Personen aus, die ihren OdF-Ausweis wieder abgeben mussten.¹⁹

Wer angab, als «Asozialer», Homosexueller oder nach mehreren Vorstrafen in KZ-Haft gekommen zu sein, erhielt mit Sicherheit eine Ablehnung seines Entschädigungsantrags. In den Vorzug besonderer Fürsorgemassnahmen konnten KZ-Häftlinge, die nicht den roten Winkel getragen hatten, allenfalls durch «geschönte» Angaben gelangen. Manche verwiesen im Fragebogen zur Antragstellung wahrheitsgemäss auf ihre KZ-Haft, «politisierten» aber den Grund ihrer Internierung. Das Risiko, dass solche Falschangaben aufgedeckt wurden, war jedoch hoch. Hatten doch die Nationalsozialisten den staatlichen Terror in der Regel überaus sorgfältig bürokratisch verwaltet. Ihre politischen Gegner waren fast immer von ordentlichen Gerichten wegen «Hochverrat» oder «Heimtücke» verurteilt worden, bevor sie mit einer von der Gestapo verfüg-

ten «Schutzhaft»-Anordnung in ein Konzentrationslager kamen. Strafrechtliche Vergehen, aber auch sogenannte Übertretungsdelikte wie «Betteln» oder «Verstöße gegen das Meldegesetz», wurden von den Behörden des NS-Staates weitaus penibler als zuvor registriert und waren noch Jahre über das Ende der NS-Diktatur hinaus durch den Auszug aus dem Strafregister nachvollziehbar. Das Recht, Strafregisterauszüge einzufordern und selbst über verjährte Straftaten Auskunft zu erhalten, war dem Berliner Hauptausschuss im Herbst 1945 offiziell zugesprochen worden. Mithilfe dieser Auszüge konnte die Behörde einigermassen sicher rekonstruieren, wer aus politischen Gründen oder als «Gemeinschaftsfremder» verfolgt und in einem Konzentrationslager in «Überhaft» festgehalten worden war. Wurden anerkannte Verfolgte entdeckt, die mit grünem oder schwarzem Winkel im KZ inhaftiert waren, wurde die sofortige Einziehung des Ausweises veranlasst.

Da der Lebenslauf und der Fragebogen mit einer eidesstattlichen Versicherung bestätigt werden mussten, liefen die Antragstellerinnen und Antragsteller daher Gefahr, des Meineids beschuldigt zu werden – ein Vergehen, auf das der Hauptausschuss und später das VdN-Referat bei Verdacht in der Regel mit einer Strafanzeige reagierte. Häufig erklärten die Betroffenen in vehementen Eingaben, dass sie unter den gleichen inhumanen Bedingungen in Untersuchungshaft, bei Verhören und in Konzentrationslagern gefangen gehalten worden seien wie politische Häftlinge. Die geringen Erfolgsaussichten und die Tatsache, dass eine erneute strafrechtliche Verfolgung in den Nachkriegsjahren nicht auszuschliessen war, liessen die meisten aber darauf verzichten, einen Antrag auf Rehabilitierung oder Entschädigung zu stellen.²⁰

Zu jenen, die den Richtlinien zum Trotz und auch auf die Gefahr hin, entdeckt und bestraft zu werden, versuchten, als «Opfer des Faschismus» anerkannt zu werden,²¹ gehörte Karl B., der im Nationalsozialismus als «Asozialer» verfolgt wurde.

Aberkennungsgrund: «asozial» – das Beispiel von Karl B.²²

Im Juni 1947 beschloss der Berliner Hauptausschuss, Karl B. die Anerkennung als «Opfer des Faschismus» zu entziehen. In der «Liste der Aberkannten» wurde als Grund der Aberkennung «asozial» eingetragen. Als Karl B. im Sommer 1946 den Verfolgtenausweis beantragt hatte, hatte er angegeben, er sei als politischer Häftling im Konzentrationslager gewesen.²³ Karl B. gab in seinem Lebenslauf an, er sei 1898 als Kind einer deutschen Unternehmerfamilie in Südafrika geboren worden, als 10-Jähriger nach Deutschland gekommen und im Ersten Weltkrieg Soldat gewesen. Seit 1918 habe er in wechselnden Stellen als Büroangestellter und von 1926 bis 1933 als «Reisevertreter» in verschiedenen Branchen gearbeitet. Von 1933 bis 1935 sei er arbeitslos gewesen. Im April 1935 sei er verhaftet und bis September 1935 im Berliner Gefängnis in der Lehrter Strasse in «Schutzhaft» festgehalten worden. Im Sommer 1936 sei er wegen «Beleidigung Görings» und «Verächtlichmachung der Reichsregierung» erneut festgesetzt und als «Schutzhäftling» zunächst in das KZ Lichtenburg (hier trug er tatsächlich den roten Winkel) und später als politischer Häftling nach Buchenwald überführt worden. Nach zweieinhalb Jahren Haft sei er von dort im April 1939 entlassen worden. Eine Stelle als Büroangestellter in den Jahren 1940 und 1941 habe er aufgegeben: «Infolge der im KZ durchgemachten Strapazen war ich körperlich und seelisch zusammengebrochen.»²⁴ Im Fragebogen hatte Karl B. zusätzlich angegeben, im Januar 1937 wegen seiner «körperlich-konstitutionellen Beschaffenheit als angeblicher Auslandsdeutscher (geboren in Südafrika)» in einem Krankenhaus in Weimar sterilisiert worden zu sein.²⁵

Karl B. war ins Blickfeld der Prüfer des Berliner Hauptausschusses gekommen, weil sich Nachbarn beim Bezirksamt Wilmersdorf über ihn beschwert hatten. Vertreter des OdF-Bezirksausschusses Wilmersdorf hatten daraufhin Erkundigungen in seinem

Wohnumfeld eingezogen. Ihre Einschätzung übermittelten sie im Dezember 1946 per Brief an die Prüfer im Hauptausschuss. Für den Antrag, so ihre Einschätzung, spreche nichts, gegen den Antrag jedoch alles: «Nach glaubwürdigen Ermittlungen im Hause wird er als verkommenes Subjekt bezeichnet. Er ist ein notorischer Trinker, der viele Menschen um Geld angegangen ist [...]. Er wird sehr oft auf der Strasse in vollkommen betrunkenem Zustand aufgegriffen. Er soll auch seine Lebensmittelkarte I teilweise verkauft haben, um sich dafür Alkohol zu beschaffen.»²⁶

Der Bericht war für die Mitarbeiter des Hauptausschusses ein hinreichender Grund, einzuschreiten. Karl B.s Verhalten im Jahr 1946 war jedoch nicht der einzige Grund, ihm die OdF-Anerkennung wieder zu entziehen. Bei der Überprüfung des Antrags erweckte seine Angabe, er sei 1937 zwangssterilisiert worden, Zweifel, ob er tatsächlich als «Schutzhäftling»²⁷, d.h. als Häftling mit einem roten Winkel, in den Konzentrationslagern Lichtenburg und Buchenwald interniert worden war.

Frauen und Männer zwangsweise zu sterilisieren, war seit der Verabschiedung des «Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» im Juli 1933 möglich. Die Sterilisation musste von den zu diesem Zweck eingerichteten «Erbgesundheitsgerichten» angeordnet werden. Voraussetzung war eine von einem Amtsarzt gestellte Diagnose einer «Erbkrankheit». Als «Erbkranke» galten Menschen, die von Geburt an körperlich behindert, z.B. blind waren, aber auch psychisch Kranke, bei denen etwa «Schizophrenie» diagnostiziert worden war. Da der Eingriff darüber hinaus bei Diagnosen wie «angeborener Schwachsinn» und «schwerer Alkoholismus» drohte, wurden durch die Sterilisation in der Praxis auch Menschen mit unterschiedlichsten Formen von sozial abweichendem Verhalten verfolgt.²⁸

Das Gesetz richtete sich vor allem gegen jene, die die Nationalsozialisten als «minderwertig» und «gemeinschaftsfremd» aus der «Volksgemeinschaft» ausgrenzten. Sterilisiert wurden ebenfalls als «fremdrassig» stigmatisierte Sinti und Roma und

Roma und auch Jüdinnen und Juden.²⁹ Ein Mittel zur Verfolgung politischer Gegnerinnen und Gegner war die Zwangssterilisation jedoch in der Regel nicht. Daher erweckte die Sterilisation Karl B.s den Verdacht, er könnte aus anderen als politischen Gründen im KZ inhaftiert gewesen sein.

Der Strafregisterauszug, den der Hauptausschuss anforderte, um die Angaben von Karl B. zu überprüfen, ergab, dass er seine Verfolgungsgeschichte tatsächlich «geschönt» hatte. Laut Strafregister wurde Karl B. in den Jahren der Weimarer Republik neunmal wegen Bettelns zu meist kurzen Haftstrafen verurteilt und es war eine Zwangsunterbringung wegen dieser wiederholten «Übertretungsdelikte» nach dem «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher», das seit November 1933 in Kraft war, angeordnet worden. Nach § 42 dieses Gesetzes war eine «Arbeitshausunterbringung» oder «Asylunterbringung» wegen Bettelns dann zulässig, wenn «der Täter» nach Einschätzung der NS-Behörden «aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmässig»³⁰ gebettelt hatte. Karl B. hatte sehr wahrscheinlich schon in der Weimarer Republik zum grossen Heer der arbeits- und wohnungslosen Wanderer gehört und sich in den 1930er-Jahren durch Betteln über Wasser gehalten. Er war vermutlich infolge der Diagnose «schwerer Alkoholismus» während seiner Haft im KZ Buchenwald sterilisiert worden.

Der Prüfer des Hauptausschusses verfügte im Juni 1947, Karl B. sei «ausweislich seines Auszuges aus dem Strafregister und der Beantwortung im Fragebogen als asozial zu betrachten» und ihm sei der OdF-Status umgehend abzuerkennen. Sein Ausweis wurde eingezogen und dreifach – durch Lochern, Streichen und einen Vermerk – ungültig gemacht.

Der Fall Karl B.s ruhte fast 20 Jahre, bis 1965 die Nachfolgeorganisation des Hauptausschusses «Opfer des Faschismus», das VdN-Referat beim Ostberliner Magistrat, die Angelegenheit noch einmal aufgriff. Auslöser war eine Eingabe des bekannten DDR-Juristen Friedrich Karl Kaul. In einem Brief vom September 1965 hatte Kaul ge-

schrieben, ihn verwundere, Karl B. in einer solchen Misere zu sehen. Er sei bereit zu beidem, dass sein ehemaliger Leidensgefährte aus politischen Gründen im KZ gewesen sei, und bitte darum, dass dem «lebensuntüchtigen Menschen» geholfen werde. Er mache keinesfalls den Eindruck, dass er trinke.³¹

Ein halbes Jahr später, im Dezember 1966 beschloss die Kommission dennoch die «endgültige Aberkennung»: «Trotz mehrfacher Entziehungskuren und Aussprachen hat Karl B. in letzter Zeit als notorischer Trinker wiederum das Ansehen der Verfolgten des Naziregimes durch sein Verhalten geschädigt.»³² Anders als im Jahr 1946 war eine solche Entscheidung Mitte der 1960er-Jahre in der DDR jedoch umstritten. Auf Vorschlag der übergeordneten VdN-Kreiskommission wurde der Beschluss nicht wirksam.³³ Die zuständige VdN-Bezirkskommission lud Karl B. daraufhin vor und beschloss im März 1966, ihn als «Verfolgten des Naziregimes» anzuerkennen. In Bezug auf Karl B.s Verhalten gebe es im Wohngebiet keine Beanstandungen, hiess es in der Begründung, er sei sauber angezogen. Nachdem ein Arzt des Städtischen Krankenhauses Wuhlgarten im März 1967 bescheinigte, es handele sich hier «offenbar nicht um ein VdN-schädigendes Verhalten des Kameraden B., sondern um eine krankhafte Verhaltensweise»³⁴, revidierte die Bezirkskommission ihren Beschluss, ohne dass jedoch die nun fällige Ehrenpension angewiesen wurde.³⁵ Im Mai 1967 beschwerte er sich in dieser Angelegenheit beim VdN-Referat und gab zu Protokoll, er sei zurzeit im Städtischen Krankenhaus Wuhlgarten und dort «in der Arbeitstherapie beschäftigt und einer der fleissigsten Arbeiter. Er trinke auch nicht mehr und halte sich sehr vernünftig.»³⁶ Der Sachbearbeiter notierte nach diesem Besuch: «Ihm wurde bedeutet, dass sich das Referat noch einmal mit seiner Angelegenheit beschäftigen werde, dass aber zunächst doch noch Erkundigungen nach seinem Lebenswandel notwendig seien, die durch einen persönlichen Besuch im Krankenhaus geklärt werden sollen.»³⁷

Karl B. hat die Ehrenpension nicht mehr in Anspruch nehmen können. Die Akte endet mit einem Vermerk vom April 1968, dass er im Krankenhaus Wuhlgarten verstorben sei.³⁸

Die Geschichte von Karl B., der als «Asozialer» ausgegrenzt wurde, zeigt exemplarisch, dass weit über das Jahr 1945 hinaus soziale Werturteile und Ordnungsvorstellungen, die bereits vor 1933 in der deutschen Gesellschaft gegenüber sozialen Randgruppen wirksam waren und im Nationalsozialismus Inhaftierung und Massenmord bedeuteten, fortwirkten. Wie folgenreich eine derartige Kontinuität auch für Handlungskonzepte nach 1945 werden konnte, bringt eine Stellungnahme von Verfolgtenfunktionären aus Leipzig zum Ausdruck. Hier wird davor gewarnt, Menschen als «Opfer des Faschismus» anzuerkennen, die «wir vielleicht in zwei, drei Monaten selbst zwangsweise zur Arbeit führen müssen, da sie notorische Arbeitsbummelanten sind.»³⁹

Die Geschichte von Karl B. zeigt aber auch den Beginn eines allmählichen Wertewandels bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des VdN-Referats Mitte der 1960er-Jahre.⁴⁰ Für die Mitarbeiter des VdN-Referats waren Rechtschaffenheit, Arbeitswille und Sauberkeit immer noch wichtige Kriterien, um zu beurteilen, ob jemand «würdig» war, den als «Ehrentitel» angesehenen Status eines Verfolgten des Naziregimes zu besitzen. Wie mit sozial auffälligem Verhalten, z.B. infolge eines Alkoholproblems, umzugehen sei, ob Strafen oder Hilfestellungen der richtige Weg seien, ob es Aufgabe der Justiz, der Betriebs- oder VdN-Gruppe oder aber der Mediziner sei, ein solches Problem anzugehen, darüber gab es im Verlauf der 1960er-Jahre jedoch zunehmend divergierende Meinungen. Hätte es aber nicht jenen Eid gegeben, mit dem der Jurist Friedrich Karl Kaul bezeugte, Karl B. sei als politischer Häftling im KZ gewesen, wäre eine Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes wohl nicht mehr erwogen worden. Die «Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes», die seit 1949 in Kraft war, wurde in

Bezug auf die Ausschlusskriterien bis zum Ende der DDR nicht verändert. Sie liess keinen Zweifel daran, dass Karl B. wie all diejenigen, die im KZ den schwarzen oder grünen Winkel tragen mussten, kein Anrecht auf die bevorzugte staatliche Versorgung wie anerkannte Verfolgte des Naziregimes hatten.⁴¹

Anmerkungen

- 1 «Liste der Aberkannten» aus den Jahren 1946 bis September 1948, Berliner Stadtarchiv, heute Landesarchiv Berlin (LAB (Sta)), REP 118, Nr. 1058. Ausführlicher zu diesem Bestand: Susanne zur Nieden: Unwürdige Opfer. Die Aberkennung von NS-Verfolgten in Berlin 1945 bis 1949, Berlin 2003.
- 2 Die «Richtlinien» wurden in unterschiedlichen Kontexten veröffentlicht, u.a. in Berliner Hauptausschuss «Opfer des Faschismus»: Zwei Jahre Berliner Hauptausschuss, Berlin 1947, S. 18-23.
- 3 Die Bezeichnung scheint erst mit dem Kriegsende stärker rezipiert worden zu sein. Vor dem Frühjahr 1945 ist mir nur eine Broschüre aus dem Jahr 1933 bekannt, die diesen Begriff verwendet: Welthilfskomitee für die Opfer des Hitler-Faschismus (Hg.): Menschen in Not – Informationsdienst über den Terror in Hitlerdeutschland für die Presse, Organisationen und alle Hilfskomitees für die Opfer des Hitler-Faschismus, Paris 1933. In den Entwürfen und Ausarbeitungen zur Umgestaltung Deutschlands der ersten Hälfte der 1940er-Jahre erscheint dieser Begriff nicht.
- 4 Zit. nach Senat von Berlin (Hg.): Berlin. Quellen und Dokumente 1945 bis 1951, 1. Halbbd., Berlin 1964, S. 64.
- 5 Vgl. hierzu Insa Eschebach: Zur Umcodierung der eigenen Vergangenheit. Antifaschismuskonstruktionen in Rehabilitationsgesuchen ehemaliger Mitglieder der NSDAP, Berlin 1945/46, in: Alflüdtke/Peter Becker (Hg.): Akten. Eingaben. Schaufenster. Die DDR und ihre Texte. Erkundungen zu Herrschaft und Alltag, Berlin 1997, S. 79-90.
- 6 Jürgen Danyel: Vom schwierigen Umgang mit der Schuld. Die Deutschen in der DDR und der Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 40 (1992), Nr. 10, S. 915-928, hier S. 919.
- 7 Ausführlicher hierzu: zur Nieden: Unwürdige Opfer (Anm. 1), S. 35-38.
- 8 Vgl. Elke Reuter/Detlef Hansel: Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953. Die Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, Berlin 1997.
- 9 Vgl. Günther Saathoff: Von der «Ehrenpension» zum «Entschädigungsrentengesetz». Eine gesetzliche Neuregelung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, in: Deutschland Archiv 25 (1992), Nr. 5, S. 532-536, hier S. 536.
- 10 Mehrere eindruckliche Beispiele liefert Ernst Klee: Deutsche Medizin im Dritten Reich: Karrieren vor und nach 1945, Frankfurt am Main, 2001.
- 11 Vgl. hierzu zur Nieden: Unwürdige Opfer (Anm. 1), S. 28-40.
- 12 Vgl. Constantin Goschler: Nachkriegsdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus, in: Hans-Erich Volkmann (Hg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine perspektivische Rückschau, München/Zürich 1995, S. 317-342, hier S. 317.
- 13 Vgl. Ralf Kessler/Hartmut Rüdiger Peter: Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953. Grundsätzliche Diskussionen und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Frankfurt am Main 1996, S. 11.
- 14 Vgl. zur Nieden: Unwürdige Opfer (Anm. 1), insbesondere das Kapitel «Wilde» Wiedergutmachung», S.140-155.
- 15 Zum Stand der Forschung vgl. Christa Schikorra: Kontinuitäten der Ausgrenzung. «Asoziale» Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001.
- 16 Zum Stand der Forschung vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996; Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997.
- 17 Zum Stand der Forschung vgl. Joachim Müller/ Andreas Sternweiler: Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen, hg. v. Schwulen Museum Berlin, Berlin 2000; Thomas Rahe: Editorial, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 5 (1999), S. 7-13.
- 18 Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO), V 277/1/45, OdF-Ausschüsse, Hauptausschuss und Landesausschüsse, Bl. 40 f.
- 19 217 von den 552 Personen, bei denen sich die Aberkennungsgründe ermitteln liessen, verloren ihre Anerkennung, weil die Gründe, die zu ihren Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafen oder zur Einweisung in ein Konzentrationslager geführt hatten, nicht als «politisch-religiöse» oder «rassische» Verfolgung anerkannt wurden; 149 von ihnen waren jedoch nachweislich aufgrund nationalsozialistischer Sondergesetze als «Vorbeugungshäftlinge», als «Asoziale» oder «Volksschädlinge», nach Kriegsrecht und aufgrund der extrem verschärften Strafen für Wirtschaftsvergehen verurteilt worden, 74 von ihnen aufgrund der «Heimtücke»-Gesetzgebung oder wegen «Wehrkraftzersetzung», die zwar als Verfolgung galt, für die Entschädigung geltend gemacht werden konnte, doch bezweifelte der Hauptausschusses, dass die Tat, die jeweils zur Verurteilung geführt hatte, durch antifaschistische Gesinnung motiviert gewesen war.
- 20 Die Anerkennungspraxis nach den Richtlinien zur Anerkennung als «Opfer des Faschismus» (Anm. 2) hat zur Folge, dass überwiegend Akten deutscher politisch und religiös Verfolgter sowie der wenigen verfolgten Jüdinnen und Juden, die in Deutschland blieben, überliefert sind. In Aktenvorgängen erfasst wurden neben den Anspruchsberechtigten auch Antragstellerinnen und Antragsteller, die negativ auffielen, weil sie, z.B. durch falsche Angaben, gegen die Vorschriften der aktenführenden Behörden verstießen. Keine Überlieferung findet sich von den NS-Verfolgten, die den Anerkennungskriterien nicht entsprachen und sich entsprechend nicht an die Behörden wandten. Nur in Ausnahmen, weil sie entgegen den Richtlinien einen Antrag stellten, finden sich Akten von Homosexuellen, «Asozialen» oder «Vorbeugungshäftlingen». Sie sind daher stärker in der Gruppe jener Verfolgten vertreten, die die Anerkennung wieder verloren.
- 21 Vgl. hierzu Hilde Radusch: Erinnerungen an das erste Jahr, Berlin 1985, unveröffentlichtes Manuskript. Die Verfasse-

- rin war 1945 Abteilungsleiterin «Opfer des Faschismus» in der Abteilung Soziales des Bezirksamtes Berlin-Schöneberg und schrieb diese Erinnerungen im Anschluss an ein Interview mit der Verf. aus dem Mai 1985. Stütze für ihre «Erinnerungen» waren die Wortprotokolle der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirksamtes Schöneberg vom Mai 1945 bis Dezember 1945, Stadtteilarchiv Kunstamt Schöneberg, o. Sig. Hilde Radusch schildert, dass sämtliche Anerkannten, die aus dem KZ Dachau kamen, noch einmal überprüft worden seien, nachdem bekannt geworden sei, dass es in Dachau für die Entlassenen nur eine einheitliche Bescheinigung gegeben habe. Aus den Wortprotokollen (Beitrag Genosse Henning, Bl. 88) geht hervor, dass bei den Entlassenen aus dem KZ Buchenwald hingegen die Haftkategorien vermerkt worden waren. Auf der «Ersten Konferenz der Ausschüsse ‚Opfer des Faschismus‘ der sowjetischen Besatzungszone», die am 27. Oktober 1945 in Leipzig stattfand, berichtete allerdings ein Vertreter aus Leipzig, in seiner Stadt seien rote Winkel für 500 Mark auf dem Schwarzmarkt erhältlich. Vgl. Wortprotokolle der Konferenz der Ausschüsse «Opfer des Faschismus», 27.10.1945, SAPMO, DY 55/277/1/1, Bl. 45.
- 22 Zur Geschichte von Karl B. siehe auch: Susanne zur Nieden: «L. ist ein vollkommen asoziales Element ...», in: Annette Leo/Peter Reif-Spirek (Hg.): Vielstimmiges Schweigen – neue Studien zum DDR-Antifaschismus, Berlin 2001, S. 85-108.
- 23 Fragebogen, 12.8.1946, VdN-Akte Karl B., LAB (Sta), REP 118, Nr. 511, VdN-Bestand, nicht paginiert.
- 24 VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 25 Fragebogen, 12.8.1946, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 26 Brief des OdF-Ausschusses Wilmersdorf an den Prüfungsausschuss Wilmersdorf, 20.12.1946, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 27 Nach den Gesetzen und Erlassen im Zusammenhang mit der «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» in Konzentrationslager Eingewiesene wurden als «Sicherungsverwahrte» oder «Vorbeugungshäftlinge» bezeichnet, lediglich als «politisch» kategorisierte Gefangene wurden als «Schutzhäftlinge» bezeichnet. Die Unterteilung der Häftlinge in unterschiedliche Kategorien hat als erster Eugen Kogon in seinem Buch *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager* (Erstausgabe Frankfurt am Main 1946) beschrieben.
- 28 Vgl. hierzu Gisela Bock: *Zwangsterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik*, Opladen 1984.
- 29 Eine geheime und nicht von Gesetzen des NS-Staates gedeckte Praxis von Sterilisationen richtete sich gegen in Deutschland lebende Jugendliche mit einem schwarzen Elternteil; vgl. Reiner Pommerin: «Sterilisierung der Rheinlandbasterde». Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918-1937, Düsseldorf 1979.
- 30 Der Gesetzestext ist abgedruckt in Wolfgang Ay ass (Bearb.): «Gemeinschaftsfremde». Quellen zur Verfolgung von «Asozialen» 1933-1945, Koblenz 1998, S. 47-49.
- 31 Protokoll der Besprechung der VdN-Bezirkskommission über die Aussage des vorgeladenen Karl B., 28.2.1966, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 32 Protokoll der VdN-Bezirkskommission, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 33 Protokoll der VdN-Bezirkskommission, 8.12.1966, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 34 Brief von Rechtsanwalt F. K. Kaul an Rudi Wunderlich (ehemaliger Sachsenhausen-Häftling und Mitglied im Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer), 28.9.1965, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 34 Schreiben Städtisches Krankenhaus Wuhlgarten, 16.3.1967, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 35 Protokoll der VdN-Bezirkskommission, 23.3.1967, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 36 Vermerk der VdN-Bezirkskommission, 30.5.1967, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 37 Ebd.
- 38 Notiz, 10.4.1968, VdN-Akte Karl B. (Anm. 23).
- 39 Bericht über die Tätigkeit des Wiedergutmachungswerks Leipzig, nicht datiert, LAB (Sta), REP 206, Nr. 3289, Bl. 6-8, hier Bl. 7.
- 40 Dieser Wertewandel ist jedoch nicht repräsentativ für die DDR. Alkohol- und Drogenabhängige gerieten vielmehr in den 1960er-Jahren – mehr noch in den 1970er-Jahren – verstärkt ins Visier der Sozialengesetzgebung; vgl. hierzu Sven Korzilius: «Asoziale» und «Parasiten» im Recht der SBZ/DDR, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 415-150.
- 41 Die «Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes» sah schon in der Eingangsformulierung vor, dass ausschließlich «rassisch, religiös und politisch» Verfolgte Anspruch auf staatliche Unterstützung haben sollten (Zentralverordnungsblatt I, 1949, S. 765).

Stefan Romey

«Asozial» als Ausschlusskriterium in der Entschädigungspraxis der BRD

In der NS-Zeit wurden Hunderttausende Menschen in Deutschland wegen ihrer Gegnerschaft, ihrer Weltanschauung, ihres Glaubens, ihrer Nationalität, ihrer Sexualität, ihrer Hautfarbe, ihrer mangelnden Arbeitsleistung oder wegen ihrer sozialen Randstellung diskriminiert, benachteiligt, um ihr Vermögen bestohlen, in ihrem beruflichen Fortkommen behindert, ihrer Freiheit beraubt, in ihrer Gesundheit geschädigt, versklavt, verschleppt, verstümmelt und ermordet. Aus heutiger Sicht erscheint es unverstündlich, dass nicht alle, die von den Nazis verfolgt worden waren, nach dem 8. Mai 1945 in Deutschland als NS-Verfolgte anerkannt und für das zugefügte Leid entschädigt wurden. Schon früh hatte sich in allen Besatzungszonen ein Verwaltungs- und Gesetzeswerk herausgebildet, das bestimmte Gruppen von NS-Verfolgten ausschloss.¹ Der Verfolgtenbegriff wurde – wie an wenigen Beispielen aus Hamburg aufgezeigt wird – schon frühzeitig verengt.

Um den generellen Ausschluss bestimmter Verfolgtengruppen aus Anerkennung und Entschädigung besser verstehen zu können, ist es nicht nur wichtig, die Entwicklung der gesetzgeberischen Initiativen und Überlegungen und das Verhalten der Verfolgtenorganisationen zu reflektieren, sondern auch das Zusammentreffen von Opfern und Tätern an der Schnittstelle Anerkennung/Aussonderung im Detail zu betrachten.

Nicht die Tatsache der erlittenen Verfolgung bzw. ihre Schwere entschied letztlich über Anerkennung und Entschädigung, sondern Beweggründe der früheren Verfolger im Rahmen eines fortbestehenden gesellschaftlichen Kontextes beispielsweise im Umgang mit armen und sozial auffälligen Menschen.

Es kam nach dem Ende des NS-Regimes zu keinem Bruch mit bisherigen sozialen Wertvorstellungen, vielmehr kann auch im Rahmen der Entschädigungspraxis eine Kontinuität zu der vorangegangenen gesellschaftlichen Diskriminierung und Verfolgung bestimmter Bevölkerungsgruppen aufgezeigt werden. Dabei spielte die Sozialverwaltung in Hamburg eine besondere Rolle. Es nützte in der Nachkriegszeit wenig, lediglich Schlüsselpositionen mit Demokraten neu zu besetzen. Denn die alten Machtstrukturen bestanden fort. Personen, die an der Aussonderung und Verfolgung aus der «Volksgemeinschaft» ausgestossener Menschen teilgenommen hatten, blieben an gleicher Wirkungsstätte und wandten sich jetzt gegen deren Einbeziehung in Anerkennungs- und Entschädigungsregelungen. So galten Stationen der Verfolgung wie Fürsorgeheime, Arbeitshäuser und sogenannte Heilanstalten vor 1933 und auch nach 1945 als gesellschaftlich «normal». Dies wurde generell auch für die Unterbringung während der NS-Zeit unterstellt. Nach 1945 wurde jahrzehntlang nicht thematisiert, dass hier Zwangsarbeit, Zwangssterilisationen, Ermordungen und andere Verfolgungsmassnahmen stattfanden und dass von hier aus Überstellungen in die Arbeitererziehungs- und Konzentrationslager sowie in die Tötungsanstalten der «Euthanasie» eingeleitet wurden.

Die Alliierten hatten sich in der European Advisory Commission bereits 1944 darauf geeinigt, dass Verfolgte des NS-Regimes befreit werden sollten und dass die deutschen Behörden nach der Kapitulation auch diejenigen versorgen sollten, die das NS-Regime aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verfolgt hatte. Die Alliierten hatten

bereits ein Jahr vor Kriegsende festgelegt, wer als Verfolgter des NS-Regimes anzusehen war. Zugrunde gelegt wurden politische, rassische und religiöse Motive der Verfolgung. Entsprechend sah die Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom Oktober 1945 die Aufhebung von Verurteilungen aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vor. Die Hervorhebung dieser Verfolgtengruppen ist auch in allen weiteren Entschliessungen, Anweisungen und Gesetzesvorhaben zu finden. 1946 präzierte das Social Insurance Committee der Alliierten Kontrollbehörde die Gruppe derjenigen, die als Opfer des NS-Regimes anerkannt und in eine besondere Versorgung einbezogen werden sollten, auf Grundlage der genannten Definition: «Nazi victims are all persons, who suffered discrimination at the hands of the Nazi regime because of race, creed, nationality, political opinion, or affiliation, or because of activities hostile to the Nazi state.»² Sozial Verfolgte wurden nicht genannt.

Diese Einschränkung wirkte sich konkret aus. Ein entsprechendes Beispiel kurz nach dem Einmarsch der britischen Truppen Anfang Mai 1945 in Hamburg kann den Erinnerungen des langjährigen Leiters der Hamburger Wohlfahrtsanstalten, Georg Steigertahl, entnommen werden: «[...] etwa fünfzig junge Frauen in rot-weiss gestreifter Anstaltskleidung folgten drei jungen Soldaten in die Anlagen, klagend jammernd, wirr ihre Freiheit fordernd. Als ich selbstbewusst auf sie zuing, nahmen sie Vernunft an. Im Wachlokal erfuhr ich, dass die Anstalt Farmsen ein KZ sei, in dem wie überall in KZs drakonische Massnahmen zur Tagesordnung gehörten. Meine Überlegungen, dass Farmsen seit Jahrzehnten Bestandteil der Sozialbehörde sei, verfielen nicht. [...] Als ich dann aber von Geschlechtskrankheiten zu sprechen begann, trat ein Offizier auf mich zu, rief einen Dolmetscher und suchte ein sachliches Gespräch. Jetzt begriff er, weshalb diese gut aussehenden Frauen über Polizei und Arzt hier eingewiesen worden waren. Dem Spuk wurde ein schnelles Ende bereitet; kein Mädchen wurde aus der Anstalt entlassen».³

Die Einbindung der Wohlfahrtsanstalten wie auch der Heil- und Pflegeanstalten in die nazistische Aussonderungs- und Ausmerzungs politik wurde auch von der Besatzungsmacht nicht erkannt. Die Verbringung in diese Einrichtungen galt nicht als eine Verfolgungsmassnahme. Die dorthin Verbrachten und Eingesperrten erlangten mit dem Ende des NS-Regimes nicht ihre Freiheit.

Die Alliierten hatten bei der Befreiung der Konzentrationslager in den Entlassungspapieren der Häftlinge oftmals nicht die Gründe der Gefangenschaft aufgeführt. Unterschiedlos wurden sie als KZ-Entlassene ausgewiesen. Dies hätte Grundlage einer Gleichbehandlung sein können. Jedoch wurde ein solches Verfahren in den Anerkennungs- und Entschädigungsverfahren auch mit Unterstützung alliierter Dienststellen und später alliierter Anweisungen und Gesetze verändert. Statt generell bei bestimmten Verfolgungstatbeständen (z.B. KZ-Haft) von typischem NS-Unrecht auszugehen, wurden Kategorien der Nazis, mit denen sie Gefangene eingestuft hatten, bei der Bewertung von Entschädigungsansprüchen übernommen. So verlangte der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg 1947 vom Komitee ehemaliger politischer Gefangener, Bescheinigungen so abzufassen, dass erkennbar sei, ob die jeweiligen KZ-Gefangenen auch politische Gefangene waren: «Wenn auch objektiv solche Bescheinigungen [ohne Kategorisierung] nicht unrichtig sind, so besteht doch die Gefahr, dass kriminelle Häftlinge in Besitz einer Bescheinigung versuchen, sich als politische Häftlinge auszugeben. [...] Um also dem Missbrauch abzuwehren [...], bitte ich einmal zu erwägen, ob es nicht zweckmässig ist, dann, wenn das Komitee einem kriminellen Häftling eine Bescheinigung über seinen KZ-Aufenthalt ausstellt, doch auf dieser Bescheinigung zu vermerken, dass es sich nicht um eine politische Inhaftierung handelt.»⁴ Die unterschiedlichen Häftlingswinkel boten sich als einfache Trennlinie an. Bei den ehemaligen KZ-Häftlingen standen die mit einem schwarzen Winkel versehenen «Asozialen» wie die mit einem

grünen Winkel gekennzeichneten «Vorbeugungshäftlinge» (BVer) und «Sicherungsverwahrten» (SVer) oder die mit einem rosa Winkel markierten «Homosexuellen» analog der vorherigen Lagerhierarchie⁵ an unterster Stelle möglicher Anspruchsberechtigter auf Anerkennung und Entschädigung als NS-Verfolgte. Mit der Unterscheidung in verschiedene Häftlingsgruppen hatte die SS auch gemeinschaftliches Fühlen und Handeln der KZ-Häftlinge verhindern wollen. Die Häftlinge mit dem grünen oder schwarzen Winkel waren oft vereinzelt und isoliert. Sie bildeten im Gegensatz zu den politisch, rassistisch und religiös Verfolgten keine Solidargruppe. Sie verband in der Regel kein gemeinsamer Glaube, keine gemeinsame Weltanschauung oder nationale Zugehörigkeit. Manche dieser Häftlinge versuchten, sich angesichts der täglichen Lebensbedrohung durch Denunziationen oder Zuarbeiten für die SS Vorteile und Erleichterungen im Lagerleben zu verschaffen. Dadurch machten sich einige zu Handlangern der SS. Sie verloren jeden Rückhalt unter den Mitgefangenen. Ihr Verhalten wurde von den anderen Häftlingen oft auf alle Inhaftierten mit dem grünen oder schwarzen Winkel übertragen.

NS-Verfolgte wurden nach 1945 nicht als eine in sich geschlossene Gruppe von Personen gesehen noch verstanden sie sich als solche. Sie blieben trotz des gemeinsamen Verfolgers und der gemeinsam erlittenen Verfolgung unterschiedliche Personen und Gruppen mit verschiedenartiger politischer und weltanschaulicher Orientierung, Religion, Nationalität, sozialer Zugehörigkeit usw. Je weniger sie dabei ein Kollektiv im Sinne einer Interessengemeinschaft bildeten, desto geringer war die Möglichkeit, Ansprüche auf Anerkennung, Versorgung und Entschädigung durchzusetzen. Dies galt besonders für die sozial Verfolgten.

Viele Verfolgte waren nach Jahren der Haft weitgehend mittellos, halbverhungert, noch in Lagerlumpen in ihren Heimatort zurückgekehrt. Da es oftmals keinen Bezug mehr zum früheren Wohnumfeld gab, wussten sie nicht, an wen sie sich

wenden sollten. Sie hatten keine Arbeitsstelle, keine Unterkunft, keinen Hausstand, kein Heizmaterial. Es gab häufig keine ärztliche und pflegerische Hilfe. Es bestand von Anfang an die Notwendigkeit von Beratung und Betreuung. Wollten sie sich nicht der Fürsorge anvertrauen, waren sie auf eine Selbstorganisation angewiesen. NS-Verfolgte sollten ihre Leidensgenossen betreuen und vertreten, denn diese konnten ihre Wünsche und Nöte im Gegensatz zu den Vertretern der Sozial- und Gesundheitsbehörde besser verstehen und nachvollziehen. Entsprechend kam es regional zu Zusammenschlüssen ehemaliger Häftlinge. In Hamburg waren dies zunächst das «Komitee ehemaliger politischer Gefangener Hamburg», das im Zusammenhang mit der Bildung der «Sozialistischen Freien Gewerkschaft» und zahlreicher «Antifa-Ausschüsse» entstanden war, die «Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen» sowie die Jüdische Gemeinde.⁶ Als Verfolgte machten sie gesellschaftliche, politische, moralische, strukturelle und materielle Forderungen der deutschen Mehrheit gegenüber geltend. In ihrer Programmatik verknüpften besonders die ehemaligen politischen Gefangenen dabei den Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung mit Forderungen nach Entnazifizierung und Bestrafung der NS-Täter sowie nach politischem Mitspracherecht bei der Neugestaltung Deutschlands. Obwohl existenziell notwendig, wurde Versorgung und Fürsorge für die NS-Verfolgten nicht zur vorrangigen politischen Tagesaufgabe. Gerade den neu entstehenden Arbeiterparteien SPD und KPD ging es zunächst weniger um soziale und gesundheitliche Betreuung und Entschädigung für erlittenes Unrecht, sondern eher – unter Anerkennung der Ziele des politischen Widerstandskampfs gegen das NS-Regime – um das Neubeginnen. Viele politisch Verfolgte wollten nicht als Opfer behandelt werden und keine Opferidentität annehmen. Sie verstanden sich als politische Kämpfer und Kämpferinnen. In einem Manifest vom 5. Juni 1945 wandten sich «Die ehemaligen politischen Gefangenen Hamburgs» an die

britische Militärregierung. Sie wollten «nicht beitleidet und nicht als Märtyrer angesehen werden». Vielmehr wollten sie «wirksam sein bei der restlosen Zerschmetterung der nazistischen Ideologie und Praxis». Sie wollten die «Enteignung und Bestrafung aller Kriegsschuldigen und Kriegsverlängerer» erreichen.⁷ Sie nahmen für sich eine Vorbild- und Führungsposition in Anspruch.⁸

Dieses Verständnis beschränkte die Anerkennung im Wesentlichen auf die aktiven, politisch organisierten Widerstandskämpfer und Widerstandskämpferinnen und stellte zugleich hohe Erwartungen an deren politisches Engagement und soziales Verhalten in der Nachkriegszeit. Die – politisch organisierten – Widerstandskämpfer und Widerstandskämpferinnen wurden als «Überzeugungstäter» gegenüber den «unpolitischen» Opfern der NS-Verfolgung hervorgehoben. Sie wollten in diesem Zusammenhang nicht in einer Reihe mit sogenannten «Kriminellen» und «Asozialen» stehen.

In den ersten Monaten nach der Befreiung, als es auch noch keine verbindlichen Anerkennungsrichtlinien in den verschiedenen Betreuungsstellen gab, waren verschiedentlich auch KZ-Häftlinge mit dem schwarzen oder grünen Winkel anerkannt und versorgt worden. Mit zunehmender Verrechtlichung und Bürokratisierung wurden aber auch noch so kleine Handlungsspielräume eingeschränkt und verschwanden dann ganz.⁹ Im Entwurf des Innenministeriums von Württemberg-Baden vom Februar 1946 zu einem Landeswiedergutmachungsgesetz heisst es entsprechend, dass «einem schwer vorbestraften Menschen, einem asozialen Individuum, einem Gewohnheitsverbrecher, Trunkenbold und ähnlichen Leuten nicht die Rechtswohlthaten eines Gesetzes zukommen, das nur deshalb für seine Person Anwendung findet, weil der nationalsozialistische Staat eine summarische Ausmerzungsaktik geführt hat und ihn dadurch vor einer normalen Bestrafung nach gültigen Gesetzen bewahrt hat».¹⁰

Statt die nazistische Aussonderungspolitik zu rechtfertigen, hätte das Offenlegen der Verfol-

gungsgründe der sozial Verfolgten und ein solidarisches Zusammenstehen mit ihnen tatsächlich zur Verwirklichung der oben genannten Zielsetzung einer «restlosen Zerschmetterung der nazistischen Ideologie und Praxis» innerhalb der Sozial- und Gesundheitsverwaltung beitragen können. Erst 40 Jahre später gelang es entsprechend, Strukturen und Absichten der NS-Sozial- und Bevölkerungspolitik offenzulegen.¹¹ Unmittelbar nach der Niederschlagung des NS-Regimes waren die Ziele, Inhalte und Methoden der speziell gegen Arme, Leistungsschwache und «Gemeinschaftsunfähige» gerichteten nazistischen Sozialpolitik nicht erkannt worden. Constantin Goshler zieht in seiner Studie über die bundesdeutsche Wiedergutmachungspraxis das Resümee: «Man kann also feststellen, dass in den ersten Nachkriegsjahren auch unter den rassistisch, religiös und politisch Verfolgten die Kriminalisierung mancher normabweichender moralischer und sozialer Standards in der NS-Zeit nicht in Frage gestellt wurde, allenfalls wurde das übermässige Strafmass kritisiert».¹²

Die NS-Verfolgten standen mit ihren Ansprüchen in Konkurrenz zu anderen Geschädigten (Kriegsopfer, Flüchtlinge, Vertriebene u.a. m.). Die vorübergehende Besserstellung der NS-Verfolgten im Rahmen einer erweiterten Fürsorge stiess in der deutschen Nachkriegsbevölkerung vielfach auf Ablehnung. Auch manche Behörde förderte die verbreitete Auffassung, dass die allgemeinen Versorgungsschwierigkeiten auf die Gewährung von Privilegien für die Verfolgten zurückzuführen seien. Die geringfügigen Besserstellungen wurden daher teilweise zurückgefahren. Der ehemalige Senator für Wiedergutmachung und Vorsitzende der Hamburger Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), Franz Heitges, sah 1947 in der Einschränkung von Versorgungsleistungen neue Verfolgungsmassnahmen gegen die Opfer des Faschismus. Er beklagte die mangelnde Versorgung der NS-Opfer, wobei er ausdrücklich die verfolgten Jüdinnen und Juden und die ehemaligen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen und Zwangsver-

schleppten, die als «Displaced Persons» (DPs) noch nicht repatriert waren, einbezog. Er appellierte an die «aufrichtigen demokratischen Beamten und Verwaltungsorgane», die Einschränkungen nicht mitzutragen. Im Gegenzug versprach er, «die Liste der Zugelassenen einer neuen eigenen Überprüfung zu unterziehen, um unrechtmässig Anerkannte auszumerzen».¹³ Heitgres verkannte sein Gegenüber. Zwar begrüßten diese die Ausscheidung der «unrechtmässig» Anerkannten, sprich die Aberkennung des Verfolgtenausweises für sogenannte «kriminelle» und «asoziale» Verfolgte. Damit verbanden sie aber keineswegs die Besserstellung der anderen NS-Verfolgten. Diese erhielten weiterhin nur geringe und auf kurze Dauer angelegte Zuwendungen. Im Etat des Hamburger Senats war 1947 zunächst versucht worden, Kürzungen durchzusetzen. Einen «Schandfleck der Demokratie» nannte der Abgeordnete Paul Heile (FDP) in der Bürgerschaftsdebatte daraufhin die bisherige Entschädigungspraxis.

In Hamburg waren bestimmte Verfolgtengruppen von staatlicher Anerkennung und Unterstützung bereits mit den ersten Regelungen ausgeschlossen worden. Vierzehn Tage nach dem Einmarsch der britischen Truppen in Hamburg hatte im Haus der Sozialbehörde, dem Bieberhaus, unter Vorsitz des Senators für Soziales, Oskar Martini, eine erste Besprechung zu den Problemen der freigelassenen und zurückkehrenden NS-Verfolgten stattgefunden. Martini war noch bis zum 31. Oktober 1945 von der britischen Besatzungsmacht – wie auch Bernhard Velthuysen als Finanzsenator bis zum 26. Juli 1945 – im Amt belassen worden. Bereits in diesem ersten Gespräch wurde vonseiten der Sozialverwaltung verdeutlicht, dass nicht alle NS-Verfolgten gleichermassen anerkannt werden sollten. Im Protokoll heisst es: «Es wurde ein Unterschied gemacht zwischen politischen und anderen Häftlingen. Den politischen soll eine bevorzugte Unterstützung zuteilwerden.»¹⁴ Entsprechend wurden Kategorien für die ehemaligen KZ-Häftlinge aufgestellt: «IA» («politische Überzeugungstäter»),

«I B» («übrige politische Täter»), «I C» («Kriminelle und Asoziale»). Nur ehemalige KZ-Häftlinge der beiden erstgenannten Kategorien sollten Sonderhilfen gewährt werden. Bei «I C»-Verfolgten wurden dagegen bereits gewährte Hilfen widerrufen.¹⁵ In manchen Fällen – auch bei den beiden erstgenannten Kategorien – wurde die Aberkennung mit einem sozialen Fehlverhalten (z.B. Schwarzmarktdelikte) nach dem 8. Mai 1945 begründet. Es bestand somit immer die Möglichkeit, auch anerkannte NS-Verfolgte aufgrund ihres aktuellen Verhaltens die Leistungsberechtigung zu entziehen. Dieser Einteilung wurde vonseiten der Vertreter der ehemaligen politischen Gefangenen nicht widersprochen. Martini hatte bereits 1930 als Leiter der Fürsorgebehörde in einem Memorandum ein Aussonderungsmodell der «Arbeitsscheuen, Unwirtschaftlichen und Haltlosen» aus staatlichen Unterstützungsleistungen entwickelt. Er hatte die Furcht vor einer neuen «untersten Volksschicht» geschürt. Sie sah er in Verbindung mit möglichen politischen Akteuren und Akteurinnen als eine Gefährdung der gesellschaftlichen Entwicklung an, «weil in ihr das Verbrechen, alle Asozialen und Antisozialen, aber auch politische Dunkelmänner untertauchen, wühlen und hetzen werden, eine ausserordentlich ernste Gefahr für Staat und Gesellschaft und sozialer Seuchenherd von verhängnisvoller Ansteckungsfähigkeit».¹⁶ Diese «unterste Volksschicht» galt es seiner Ansicht nach zu erfassen und zu bekämpfen. Als Präses der Sozialverwaltung setzte er in der NS-Zeit entsprechende Konzeptionen um.¹⁷

Für die britische Besatzungsmacht war es wichtig, die Versorgung in ihrer Zone sicherzustellen. Der wirtschaftlichen Konsolidierung sowie der Steuerung der Flüchtlingsströme wurde absoluter Vorrang eingeräumt. Die britischen Truppen kamen nicht (nur) als Befreier, sondern als Besatzungstruppe. Ein Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung sollte auf jeden Fall vermieden werden. Selbst wichtige politische Ziele wie Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung standen hinter der Notwendigkeit zurück, die Versorgung auf-

rechtzuerhalten. Darunter litten auch die Forderungen der NS-Verfolgten nach Anerkennung, Entschädigung und Rückerstattung.

Die britische Besatzungsmacht und die von ihr eingesetzte neue Hamburger Regierung konnten auf einen organisatorisch eingespielten Apparat bei der Aufnahme von Flüchtlingen, Vertriebenen und entlassenen Häftlingen zurückgreifen. Kontinuität statt Bruch mit den Strukturen und Personen, aber auch mit den Zielen und Inhalten kennzeichnet die Sozialpolitik Hamburgs der frühen Nachkriegszeit. «Fachleute» wurden im Amt belassen – dies schloss, wie erwähnt, selbst Senator Martini ein, der noch sechs Monate nach der Niederschlagung des NS-Regimes an der Spitze der Hamburger Sozialverwaltung stand.¹⁸ Sein Nachfolger, der spätere Bürgermeister Paul Nevermann (SPD), vertraute ebenfalls auf alte Eliten und setzte sich bei der britischen Militärregierung dafür ein, dass der am 15. Juli 1945 wegen seiner NS-Vergangenheit entlassene Direktor des Amtes für Wohlfahrtsanstalten, Georg Steigertahl, wieder eingestellt wurde und an alter Stelle weitermachen konnte. Später rechtfertigte er solcherart Vorgehen als Sachzwang: «Wer in diesen Wochen in der Stadtverwaltung verantwortlich arbeitete, kam bald in die Mühle des Täglichen. Da wurden bald hundert Wolldecken für Flüchtlinge wichtiger als Parteiprogramme.»¹⁹ Steigertahl hatte sich bereits vor 1933 für die Entlassung von Pflegerinnen eingesetzt, deren politische Gesinnung «erkennbar der KPD den Vorzug» gab. Er war an Entlassungen nach dem «Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums» beteiligt. Er empfahl für die Betreuung der von ihm so bezeichneten «Halben-Kräften», «Lebensuntüchtigen» und «Stumpfen» auch nach dem 8. Mai 1945 den im NS-Regime eingesetzten Arbeitszwang: «Die Erinnerung an den Arbeitsdienst von 1933 liess uns fragen, hat die von den Sozialämtern gesteuerte Arbeitsfürsorge nicht doch viel Gutes getan?»²⁰ Anlässlich der Feierstunde zum 25. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes bedau-

erte er 1974 rückblickend die Ende der 1940er-Jahre beginnende rechtsstaatliche Entwicklung: «In den folgenden Tagen und Wochen erkannten wir, dass das Jahrzehnte alte Zusammenspiel zwischen Anstaltsleitung, Psychiatern und Polizei, dem die Ordnung auf den Strassen und in den Kaschemmen Hamburgs zu danken gewesen war, zerstört wurde. Neuerdings bestimmen Richter die Rechtslage, das Sozialgericht beugt sich unter der Last der Arbeit. Die Asozialen und herumstreuenden Menschen gehen angenehmen Zeiten entgegen.»²¹

Ab Kriegsende wurden Flüchtlingsangelegenheiten im Rahmen der sogenannten Sozialen Arbeitsgemeinschaft besprochen, die auch schon vor der Befreiung Hamburgs nach der grossflächigen Bombardierung der Stadt in anderem Zusammenhang bestanden hatte. Ende 1944 gab es einen umfangreichen Apparat zur Lenkung und Betreuung von Flüchtlingen. Hamburg war angesichts der zusammenbrechenden Ostfront zu einem Brennpunkt der Flüchtlingsbewegung geworden.²² Die Stadt konnte jedoch kaum mehr Flüchtlinge aufnehmen. Mehr als die Hälfte des Wohnungsbestands in Hamburg war im Vergleich zum Vorkriegsstand zerstört. Über 300'000 Hamburgerinnen und Hamburger lebten bei Kriegsende ausserhalb ihrer Heimatstadt vorwiegend als Evakuierte, sogenannte «Butenhamburger», die zurückwollten. Unter ihnen waren auch die Entlassenen und Befreiten der Konzentrationslager und anderer Haftstätten. Im November 1945 befanden sich in Hamburg zusätzlich knapp 80'000 Flüchtlinge, Vertriebene, entlassene – zumeist ältere – Kriegsgefangene, Durchreisende, Jugendliche und Kinder auf der Suche nach Angehörigen sowie «Displaced Persons», die von hier aus auf eine Fahrtmöglichkeit in ihre Heimat warteten. Hamburg war im Oktober 1945 von der britischen Militäradministration zur «black area» erklärt worden. Zuzug und Aufenthalt waren nur noch mit besonderer Erlaubnis möglich. Dennoch schafften es viele Menschen auch ohne Genehmigung, nach Hamburg zu gelangen. Die massive Not vergrös-

serte sich. Es wurde eine grosse Zahl von Notunterkünften und Massenspeisungen benötigt. Die Soziale Arbeitsgemeinschaft hatte hier gerade in den ersten Nachkriegsmonaten eine zentrale koordinierende und lenkende Funktion. Den Vorsitz hatte der Sozialsenator, zunächst also Oskar Martini. Vertreten waren Polizei, Arbeitsamt, Hauptwirtschaftsamt, Haupternährungsamt, Gesundheitsverwaltung, Wohnungsamt, Landesjugendamt, Sozialverwaltung, Lagerbetreuung, Deutsches Rotes Kreuz und das Komitee ehemaliger politischer Gefangener. Schon früh wandte sich die Soziale Arbeitsgemeinschaft gegen bestimmte Gruppen ehemaliger NS-Verfolgter. Als eine besondere Gefahr für die innere Sicherheit wurde der Zuzug von KZ-Entlassenen nach Hamburg dargestellt. «Die in der Liste aufgeführten KZ-Entlassenen fallen der Stadt fürsorglich besonders zur Last. [...] Die Nichthamburger kriminellen KZ-Häftlinge stellen eine besondere Gefahr dar. [...] Ich halte es für ratsam, dieser polizeilichen Gefahr vorbeugend entgegenzutreten», so der Kommandeur der Hamburger Polizei, Oberst Eckmann, an Bürgermeister Petersen am 16. August 1945.²³ Der Leiter des Amtes für Wohlfahrtsanstalten, Georg Steigertahl, assistiert entsprechend: «In den Übernachtungsstätten der Sozialverwaltung werden allnächtlich 2'500 bis 4'200 Personen untergebracht. Der grösste Teil von ihnen setzt sich aus geordnet lebenden Flüchtlingen, Rückkehrern und Durchreisenden zusammen, ein kleiner Teil gehört aber höchstwahrscheinlich asozialen und antisozialen Personenkreisen an.»²⁴ Steigertahl schlug vor, häufiger Razzien durchzuführen, um diese Personen herauszufiltern.

Ehemalige KZ-Häftlinge wurden in hoffnungslos überfüllten Wohnlagern gemeinsam mit Flüchtlingen untergebracht. In einigen Lagern bestand Seuchengefahr. Viele der KZ-Entlassenen waren entkräftet und gezeichnet von Zwangsarbeit und Misshandlungen. Das Versagen besonderer Hilfen führte bei ihnen zu einem schnelleren körperlichen und seelischen Verfall und verstärkte die zugefügten Leiden. Für viele bedeutete es den Tod schon

kurz nach der Befreiung. Im Mai 1945 hatte die Sozialverwaltung die Abteilung Lagerbetreuung von der nationalsozialistischen «Deutschen Arbeitsfront» (DAF) übernommen.²⁵ Der ehemalige Organisationsapparat der DAF verwaltete nun innerhalb der Sozialverwaltung die Lager. Hilfe war gerade für die unerwünschten ehemaligen KZ-Häftlinge von diesem Lagerpersonal, das sich im Wesentlichen aus den Angestellten der nationalsozialistischen DAF rekrutierte, nicht zu erwarten. Es wurde von der Sozialverwaltung übernommen und dauerhaft eingestellt.²⁶ Der Plan des ab November 1945 eingesetzten neuen Sozialsenators Paul Nevermann, zumindest bei den DP-Lagern die ehemaligen DAF-Angehörigen durch «Antifaschisten» zu ersetzen, scheiterte an der britischen Besatzungsmacht, wie Evelyn Glensk festgestellt hat: «Das Verhalten der Besatzungsmacht wahrte nicht nur eine personelle Kontinuität, sondern belies darüber hinaus die Opfer des Dritten Reiches bewusst unter der ‚Obhut‘ ihrer ehemaligen Bewacher.»²⁷

Die Lagerbewohner und -bewohnerinnen hatten Pflichtarbeit zu leisten («Unterstützungsarbeit»). Dies galt prinzipiell auch für ehemalige KZ-Häftlinge, generell für diejenigen, die nicht anerkannt wurden. Nur der Vertrauensarzt der Sozialbehörde konnte die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen. Dies war in der Regel nicht zu erwarten: Bereits im Juni 1945 hatte die Hamburger Ärztekammer im Gegensatz zu den Betreuungsärzten des Komitees politischer Gefangener festgestellt, dass «der Gesundheits- und Ernährungszustand der KZ-Häftlinge ein durchaus befriedigender ist».²⁸ Sozialsenator Martini war im Juni 1945 einer der Ersten, der die Forderung nach prinzipieller Pflichtarbeit für alle im Lager Lebenden erhob. Falls diese die Arbeit verweigerten, wurde ihnen die Verpflegung entzogen («Verpflegungssperre»). Sie konnten zudem aus dem Lager gewiesen werden. Martini folgte hier seinem alten Konzept, dass nur der Fürsorgeunterstützung bekommen sollte, der bereit war, Pflichtarbeit, z.B. Trümmerbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten für eine geringe Prämie (0,75 bis 1,00 RM pro Tag) zu leisten. Die Kosten

für die Lagerunterbringung sollten so gesenkt werden. Zudem hatte die Pflichtarbeit analog dem früheren Arbeitsdienst disziplinierende Funktion. Da viele sich der Pflichtarbeit entzogen, fanden in den Wohnlagern Razzien zum Auffinden der Arbeitsunwilligen statt. «Eine Durchkämmung der Lager mit Vertretern des Arbeitsamtes und der Arbeitsfürsorge zur Erfassung arbeitsfähiger Personen hatte guten Erfolg»²⁹, so der Bericht der Sozialen Arbeitsgemeinschaft vom 15. Mai 1946. Nicht nur die Erfassung und die Ausweisung aus dem Lager sondern auch die Bestrafung war Ziel dieser Razzien: «Arbeitsscheue Elemente werden [...] dem Arbeitsamt gemeldet, das sie wiederum der englischen Militärregierung zur Bestrafung melden soll».³⁰

Die Vertreter der ehemaligen politischen Gefangenen erkannten in der Sozialen Arbeitsgemeinschaft die «divide et impera»-Strategie der Sozialverwaltung nur unzureichend, da sie grösstenteils aufgrund ihrer langen Haftzeiten in den Jahren 1933 bis 1945 die sozialpolitische Entwicklung Hamburgs und die Ausgestaltung der nationalsozialistischen «Sozialhygiene» nicht miterlebt hatten. Zudem galten soziale Angelegenheiten als weitgehend unpolitisch. Die Beschränkungen in der Versorgung der NS-Verfolgten, auch die eingeführte Hierarchisierung der Opfer, wurden stets mit dem wirtschaftlichen Notstand und den sich daraus ergebenden Konsequenzen, nicht aber mit der dahinterstehenden Sozial- und Bevölkerungspolitik, die Kontinuitäten von der Weimarer Republik über die NS-Zeit bis in die Nachkriegszeit aufwies, erklärt. Der Leiter des damaligen Hamburger Prüfungsausschusses für die Anerkennung als NS-Verfolgte, Heinrich Gottwald, weist auf die fehlenden inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen hin: «Es gab 1945 keine politische Kraft, die so stark gewesen wäre, diese notwendige politisch-organisatorische Fähigkeit gegenüber den grossen Resten des NS-Regimes, aber auch gegenüber einem beträchtlichen Prozentsatz der Bevölkerung zu entwickeln, um diese Vielzahl von Verfolgungsgründen über-

haupt erst einmal zu erfassen. [...] Unser erstes Anliegen war nicht so sehr Beratungs- und Betreuungsstelle für die sich noch gar nicht abzeichnende Wiedergutmachung zu sein. Wir brauchten zunächst für den Aufbau einer neuen Gesellschaft die aktiven Widerstandskämpfer, die politischen Überzeugungstäter.»³¹

Dies entsprach auch der Einstellung der Alliierten – jedoch nur auf der Ebene der finanziellen Entschädigung. So heisst es in der Zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 der britischen Militärregierung vom 4. Dezember 1945, dass diejenigen belohnt werden sollten, die in Opposition zum NS-Regime gestanden hätten, «to show the Germans clearly that those who suffered in their opposition to Nazism will be reasonably rewarded».³² Die Beteiligung der in der Sozialen Arbeitsgemeinschaft tätigen Vertreter der Sozialverwaltung an den nationalsozialistischen Verfolgungsmassnahmen war den Funktionären des Komitees der politischen Gefangenen nicht bekannt. So hatte der zum Senatsdirektor aufgestiegene Senatsdirektor Völcker in der NS-Zeit wesentlichen Anteil am Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der öffentlichen Unterstützung, wobei – wie er selbst ausführt – die Sozialverwaltung «als sachverständiger Berater der Gestapo» zur Verfügung stand.³³ Auch verantwortete Völcker die Abtransporte älterer Bürgerinnen und Bürger aus Hamburg aus den Versorgungsheimen in die Heil- und Pflegeanstalt Neuruppin. Dort wurde ein Teil als «geisteskrank» eingestuft und in die Tötungsanstalten der «Euthanasie» weitertransportiert.³⁴ Ihm assistierte der Chefarzt der Hamburger Wohlfahrtsanstalten, Dr. Renner, ebenfalls Mitglied der Sozialen Arbeitsgemeinschaft. Die Vertreterin der Sozialverwaltung, Dr. Käthe Petersen, ab 1948 Leiterin des Landesfürsorgeamtes, wandte sich gegen die Unterstützung «asozialer» KZ-Häftlinge und ihrer Familien mit Haushaltseinrichtungen, die durch Möbelbeschlagnahme bei belasteten Nazis beschafft werden sollten: «Im Übrigen würden auch viele asoziale Familien Ansprüche stellen und die Gegenstände dann auf dem Schwarzen Markt veräussern,

so dass sie letztlich doch wieder vor dem Nichts stehen.»³⁵ Als Leiterin des Pflegeamtes im Fürsorgewesen hatte sie sich in der NS-Zeit für die Bekämpfung «asozialer» Frauen eingesetzt. Sie favorisierte bei Prostituierten und anderen «Gefährdeten» die zwangsweise Anstaltsunterbringung, Zwangssterilisation und Zwangsarbeit: «Die Erfahrung hat gezeigt, dass sittlich verwarloste Frauen nach durchgeführter Unfruchtbarmachung sich ihren Trieben noch hemmungsloser als vorher hingeben». Als Grundlage für diese Anstaltseinweisungen (z.B. in das Versorgungsheim Farmsen) diente zumeist die Entmündigung im Zusammenhang mit der Einrichtung von Sammelvormundschaften.³⁶

Die Vertreterin und die Vertreter der Sozialbehörde verhinderten in der unmittelbaren Nachkriegszeit innerhalb der Hamburger Sozialen Arbeitsgemeinschaft in enger Verflechtung mit anderen Institutionen konsequent eine – wenn auch nur hypothetisch mögliche – Einbeziehung anderer als der politisch, rassisch und religiös Verfolgten in die Anerkennungs- und Entschädigungspraxis. Darüber hinaus arbeiteten sie mit anderen Ämtern wie der Hamburger Zigeunerdienststelle zusammen, um Anerkennungen und Entschädigungen weiter einzuschränken. So bezeichnete der Leiter der Zigeunerdienststelle Deportationen als «vorbeugende Massnahmen, in der Hauptsache gegen Asoziale».³⁷

Die erste gesetzgeberische Massnahme zur Unterstützung ehemaliger NS-Verfolgter in der britischen Zone, die Zonenpolitische Anweisung Nr. 20, verfestigte die Klassifizierung der NS-Opfer und bestätigte den Ausschluss bestimmter Verfolgtengruppen. Wer nach Ansicht des Sonderhilfsausschusses³⁸ «als eine Person schlechten Charakters allgemein bekannt [...] und einer Sonderhilfe nicht würdig» war, wurde nicht anerkannt und entschädigt. Mit dieser Begründung wurde beispielsweise Häftlingen mit dem schwarzen Winkel eine Unterstützung verwehrt. Bereits vor ihrer Verhaftung und ihrer Verschleppung in die KZ-Lager hatten die «Asozialen» gesellschaftliche Ächtung,

Isolation und Diskriminierung als soziale Aussenseiterinnen und Aussenseiter erlebt. Dies hörte auch nach der Niederschlagung des NS-Regimes nicht auf. Das Schicksal derjenigen, die wegen sozialer Abweichung verfolgt wurden, wurde in seiner Wertigkeit gegenüber dem der anderen Verfolgten herabgestuft. Sie waren nicht entschädigungs«würdig». Gemessen an anderen Verfolgenschicksalen erlebten sie auch im Bereich des Entschädigungsrechts eine ihnen zuvor bereits zugeschriebene «Minderwertigkeit». Sie hatten keine politische Lobby. «Asoziale» hatten nur sehr selten Strategien kollektiven Handelns oder eine gemeinsame Weltanschauung als verbindendes Moment, um ihre Interessen durchzusetzen. Auch wenn sich kleinere Vereinigungen NS-Verfolgter, die als «kriminell» und «asozial» ins KZ kamen, den Namen «Die Vergessenen» oder «Schicksalsgemeinschaft der Vergessenen» gaben,³⁹ diese Opfer waren nicht «vergessen». Ihr Verfolgungsschicksal war bekannt. Sie sollten jedoch vergessen gemacht werden.

In einer Zeit grosser Not war nach dem Krieges kein Raum für die Entwicklung neuer fürsorglicher oder sozialpflegerischer Konzepte unter Einbeziehung aller NS-Verfolgten. In ihrem Kern bestanden Wertvorstellungen, Strukturen, Handlungs- und Denkweisen insbesondere der Sozialverwaltung aus der Weimarer Zeit und der NS-Zeit fort. Eine kritische Auseinandersetzung auch über den Ausschluss sogenannter «asozialer» KZ-Häftlinge fand jahrzehntelang nicht statt. Diese wurde erst von einer neuen Generation Anfang/Mitte der 1980er-Jahre von aussen herangetragen. Zur gleichen Zeit hatte die Bundesregierung in ihrem Bericht über «Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht» vom 31. Oktober 1986 die Ausgrenzung bestimmter Verfolgtengruppen noch als «ausgewogen» dargestellt. Schliesslich seien die Gesetzeswerke «auf der Grundlage einer Übereinstimmung aller» entstanden.

Es ist bis heute nicht gelungen, die Entschädigungsgesetzgebung mit der Zielsetzung, alle NS-Opfer anzuerkennen, zu verändern. Es konnten auf

Bundesebene zwar Härteleistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz (AKG) erreicht werden. Es besteht darauf aber kein Rechtsanspruch. Nur bei materieller Notlage werden Beihilfen gewährt. In vielen Fällen, auch bei den sozial Verfolgten, musste erst einmal nachgewiesen werden, dass eine Verfolgung «nach heutiger Auffassung rechtsstaatswidrig» ist. In mehreren Bundesländern wurden gleichzeitig Landesstiftungen und -fonds, die ebenfalls einmalige und laufende Leistungen an Bedürftige vergeben, eingerichtet. Erstmals wurde hier – über 40 Jahre nach Ende der NS-Herrschaft – in Satzung und Richtlinien festgeschrieben, dass Personen, «die wegen ihrer Lebensweise oder Lebensumstände als im Sinne der NS-Ideologie ‚gemeinschaftsstörend‘ behandelt wurden (z.B. Swing-Jugend, ‚Querulanten‘, ‚Arbeitsscheue‘, Wohnungslose)»⁴⁰, Unrecht geschehen ist und dass sie deshalb Anerkennung verdienen und Anspruch auf Unterstützung haben.

In den letzten 25 Jahren wurde versucht, eine andere Geschichte zu schreiben, Unrecht zu verdeutlichen, die Opfer und die Täter und Täterinnen als solche zu benennen, Geschehnisse und Entwicklungen zu hinterfragen, Zusammenhänge zur sozialen Ausgrenzung auch im Bereich der Entschädigung herzustellen. Dieses geschah zum einen, um den bisher aus der Entschädigung ausgeschlossenen NS-Verfolgten zu einer öffentlichen Anerkennung und zu einer materiellen Unterstützung zu verhelfen, zum anderen, um einen Beitrag für eine demokratische Entwicklung zu leisten. Es geht auch heute darum, mit nationalsozialistischen Kontinuitäten in der Sozial- und Gesundheitspolitik zu brechen.

Die Herstellung der Würde der Opfer und die Benennung der Täter und Täterinnen und ihrer Taten tragen dazu bei.

Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992; Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989; Christoph Hölscher: NS-Verfolgte im «antifaschistischen» Staat. Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945-1989), Berlin 2002; Susanne zur Nieden: Unwürdige Opfer. Die Aberkennung von NS-Verfolgten in Berlin 1945 bis 1949, Berlin 2003; Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt am Main 1988; Walter Schwarz in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister der Finanzen (Hg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 6 Bde., München 1974-1987.
- 2 Basic Principles of Social Insurance for Nazi Victims, Allied Control Authority (ACA), Directorate of Manpower, Committee on Social Insurance, 24.1.1946, Bundesarchiv, Z 45 F, 2/101-3/6, DMAN/P(46)14.
- 3 Georg Steigertahl: Zwischen Epochen der Weltgeschichte. Dienstliche Erlebnisse von 1926-1950 des Direktors der hamburgischen Wohlfahrtsanstalten, o. O. o. J. [Hamburg 1974], S. 58; zur Einschätzung der Anstalt Farmsen und anderer Hamburger Wohlfahrtsanstalten: Evelyn Glensk/Christiane Rothmalter (Hg.): Kehrseiten der Wohlfahrt: Die Hamburger Fürsorge auf ihrem Weg von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus, Hamburg 1992.
- 4 Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Hamburg v. 23.6.1947 (Archiv der VVN Hamburg).
- 5 Vgl. Wolfgang Sofsky: Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1997, S. 137.
- 6 Vgl. Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. «Wiedergutmachung» und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987, S. 34-41.
- 7 Kopie im Archiv der Ernst-Thälmann-Gedenkstätte, Hamburg; zit. nach Wolf-Dietrich Schmidt: «Wir sind die Verfolgten geliebt». Zur Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in Hamburg 1945-1951, in: Jörg Berlin (Hg.): Das andere Hamburg, Köln 1981, S. 329-356, hier S. 331 f.
- 8 Vgl. entsprechend zur Nieden (Anm. 1), S. 40-45.
- 9 Goschler weist daraufhin, dass bei den Beratungen zur Entschädigungsgesetzgebung in der US-Zone 1947 noch der Versuch gemacht wurde, darauf hinzuwirken, dass jeder KZ-Aufenthalt einen Anspruch auf Wiedergutmachung begründet; Goschler (Anm. 1), S. 134 f.
- 10 Entwurf des Innenministeriums (Referent: Direktor Dr. Schöneck) zu einem Gesetz zur Wiedergutmachung des unter Hitler begangenen Unrechts (Wiedergutmachungsgesetz), zit. nach Goschler (Anm. 1), S. 94.
- 11 Vgl. insbesondere Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth (Hg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, sowie Verachtet, verfolgt, vernichtet, hg. v. d. Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes, Hamburg 1986.

- 12 Goschler (Anm. 1), S. 88.
- 13 Franz Heitges: Beginn neuer Verfolgungsmaßnahmen gegen Opfer des Faschismus?!, in: Appell (1947), Nr. 5, abgedruckt in Asmussen (Anm. 6), S. 129–130.
- 14 Bericht über die Sitzung der Sozialverwaltung am 19.5.1945, Material Tastesen, Archiv der Ernst-Thälmann-Gedenkstätte, zit. nach Schmidt (Anm. 7), S. 333.
- 15 Kommandeur der Polizei Hamburg (Zentralbetreuungsstelle für ehemalige KZ-Häftlinge): Überblick über die KZ-Betreuung in der hamburgischen Verwaltung, September 1945, Archiv der VVN Hamburg.
- 16 Oskar Martini: Denkschrift zur Arbeitsfürsorge, in: Zehn Jahre Arbeitsfürsorge in Hamburg. Rechenschaftsbericht der Arbeitsfürsorge November 1940, S. 10.
- 17 Vgl. insbesondere Ebbinghaus/Kaupen-Haas/Roth (Anm. 11).
- 18 Martini wurde von der britischen Militärregierung sogar in die Findung eines zu ernennenden Bürgermeisters für Hamburg eingebunden. In Absprache mit dem Präses der weiter bestehenden Gauwirtschaftskammer (ab Juni 1945 wieder Handelskammer), Joachim de la Camp, der trotz NS-Belastung bis Ende Juni 1945 im Amt bleiben durfte, wurde der konservative Kaufmann Rudolf Petersen, Bruder des 1933 verstorbenen Bürgermeisters Carl Petersen, gefunden. Vgl. hierzu Christoph Brauers: Die FDP in Hamburg, München 2007.
- 19 Zit. nach Albrecht Kaden: Einheit oder Freiheit. Wiedergründung der SPD 1945/46, Hannover 1964, S. 15.
- 20 Steigertahl (Anm. 3), S. 61.
- 21 Ebd., S. 68.
- 22 Vgl. Evelyn Glensk: Die Aufnahme der Flüchtlinge in Hamburg 1945 – ein Aspekt sozialpolitischer Kontinuität, in: Hamburger Zustände. Jahrbuch zur Geschichte der Region Hamburg, hg. v. d. Verein Hamburg-Jahrbuch e. V., Hamburg 1988, S. 65–94.
- 23 Kommandeur der Polizei und Chef des Stabes Oberst Eckmann an Bürgermeister Petersen, 16.8.1945, Staatsarchiv Hamburg (StA HH), SK II, 415.30-3/1249, zit. nach Glensk (Anm. 22), S. 79.
- 24 Der Direktor des Amtes für Wohlfahrtsanstalten, Georg Steigertahl, an die Kriminalpolizei, 28.9.1945, StA HH SB II, 234.04.1.
- 25 Nahezu alle übernommenen Lager waren ehemalige Zwangsarbeitslager, die nach Rückkehr der DPs in ihre Heimatländer nunmehr Flüchtlingslager wurden.
- 26 Vgl. Glensk (Anm. 22), S. 83.
- 27 Ebd., S. 84.
- 28 Niederschrift des Landes- und Haupternährungsamtes Hamburg, 25.6.1945, zit. nach Michael Wildt: Der Traum vom Sattwerden. Hunger und Protest, Schwarzmarkt und Selbsthilfe in Hamburg 1945–1948, Hamburg 1986, S. 30.
- 29 Niederschrift der Sozialen Arbeitsgemeinschaft, 15.5.1946, StA HH, SB II, 230.00.0.
- 30 Bericht der Sozialen Arbeitsgemeinschaft über die am 8.4.1946 stattgefundene Besprechung mit dem Wohnungsamt, 9.4.1946, StA HH, SB II, 231.00.2.
- 31 Zit. nach Stefan Romey: Die Ausgrenzung NS-Verfolgter aus der Wiedergutmachung – die ungebrochene Kontinuität eugenischer Denk- und Handlungsweisen, in: Behindertenpädagogik 27 (1988), Nr. 1, S. 2–22, hier S. 10.
- 32 Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Hg.): Die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Hamburg o. J. [1959].
- 33 Niederschrift über die Sitzung des Beirats der Sozialverwaltung am 22.12.1938 unter dem Vorsitz von Stadtrat Martini, in: Der Hamburger Weg zur »Endlösung der Judenfrage«. Aussonderung, Enteignung und Deportation der Hamburger Juden. Eine Dokumentation, in: Ebbinghaus/Kaupen-Haas/Roth (Anm. 11), S. 54–79, hier S. 66.
- 34 Vgl. Manfred Asendorf: Als Hamburg in Schutz und Asche fiel und wie der NS-Staat die Krise bewältigte, in: Ebbinghaus/Kaupen-Haas/Roth (Anm. 11), S. 188–197.
- 35 Protokoll der Sozialen Arbeitsgemeinschaft v. 12.4.1947, zit. nach Stefan Romey: Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung, in: Verachtet, verfolgt, vernichtet (Anm. 11), S. 220–245, hier S. 239.
- 36 Zit. nach Gaby Zürn: A. ist Prostituiertentyp. Zur Ausgrenzung und Vernichtung von Prostituierten und moralisch nicht angepassten Frauen im nationalsozialistischen Hamburg, in: Verachtet, verfolgt, vernichtet (Anm. 11), S. 140; vgl. auch Christiane Rothmaler: Die Sozialpolitikerin Käthe Petersen zwischen Auslese und Ausmerze, in: Angelika Ebbinghaus (Hg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1996, S. 98–123.
- 37 Zit. nach dem Bericht des Verwaltungsrichters Bertram an den Senat über die im Staatsarchiv Hamburg überprüften sog. Ladfahrerakten v. 22.8.1983. Vgl. zu Hamburg Rudko Kawczynski: Hamburg soll »zigeunerfrei« werden, in: Ebbinghaus/Kaupen-Haas/Roth (Anm. 11), S. 45–53; wiedergutmacht? NS-Opfer – Opfer der Gesellschaft noch heute, hg. v. d. Hamburger Initiative »Anerkennung aller NS-Opfer«, Hamburg 1986.
- 38 Akte K.A. (VVN-Archiv); vgl. auch Romey (Anm. 31). Die Sonderhilfsausschüsse entschieden über die Anerkennung als NS-Verfolgte und mögliche Entschädigungsberechtigungen. Sie sollten zunächst die Anordnungen der Alliierten (so die Zonenpolitische Anordnung Nr. 20) umsetzen. Sie bestanden in der Regel aus einem Juristen, einem früheren KZ-Häftling und einer »Person aus der allgemeinen Öffentlichkeit«. Sie waren meistens den Wohlfahrtsämtern zugeordnet.
- 39 Vgl. Goschler (Anm. 1), S. 89, und Hölscher (Anm. 1), S. 71–78.
- 40 Diese Formulierung wurde der Satzung der Hamburger Stiftung Hilfe für NS-Verfolgte (§ 2 (4)) entnommen.

Dokumentation

Thomas Rahe

Distanz und Ideal. Zeichnungen Istvan Irsais aus dem Konzentrationslager Bergen-Belsen

Die meisten Häftlinge, die in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern heimlich und unter unkalkulierbarer Gefahr Zeichnungen anfertigten, waren keine professionellen Künstler.¹ Es kam ihnen weniger auf die künstlerische Qualität ihrer Bilder an als vielmehr auf die Funktion, die sie erfüllen sollten und die auch die Auswahl ihrer Motive bestimmte. So sind Porträts das am häufigsten vertretene Motiv: Die Individualität der Person sollte der Zwanganonymisierung der Häftlinge durch die SS entgegengestellt werden. Im wörtlichen Sinne sollte damit am Selbstbild festgehalten werden.

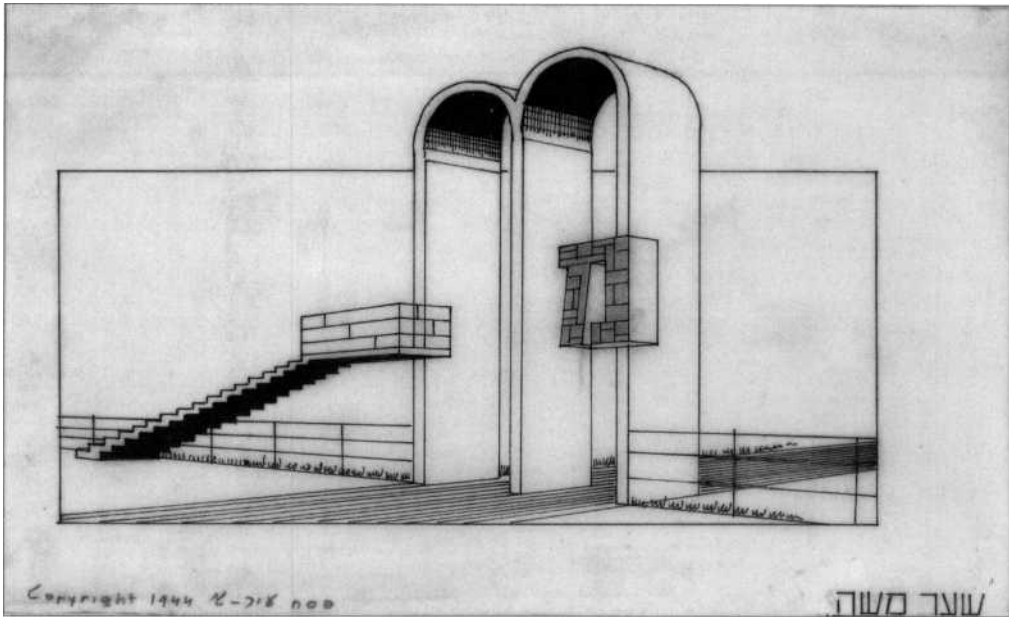
Ein weiteres zentrales Motiv war die Dokumentation der an den Häftlingen verübten Verbrechen und des Lageralltags. Dies schloss die Dokumentierung der «Architektur» der Konzentrationslager und die Darstellung und Kommentierung der Lebenssituation und Ereignisse in satirischen Skizzen, Karikaturen etc. ein. In geringerem Umfang finden sich unter den Häftlingszeichnungen schliesslich auch Motive wie Landschaften, die eine idyllische oder doch zumindest Normalität repräsentierende Gegenwelt zum Konzentrationslager vergegenwärtigen sollten.

Jenseits aller Unterschiede in Stilistik und Motivwahl war den Häftlingszeichnungen die soziale und psychische Funktion einer Selbstbehauptung gegenüber der persönlichkeitszerstörenden Welt des Konzentrationslagers gemeinsam. Es ist vor allem diese zentrale Funktion der Selbstbehauptung unter den Bedingungen des Konzentrationslagers, die Istvan Irsais Zeichnungen aus dem Konzentrationslager Bergen-Belsen mit der künstlerischen Produktion seiner Mithäftlinge in Bergen-Belsen und in anderen Konzentrationslagern gemeinsam

haben, während Motive und Stilistik seiner Zeichnungen unschwer den professionellen Künstler erkennen lassen. Doch die Auswahl seiner Motive und die ästhetische Qualität seiner Bilder sind nur mit Blick auf seine Biografie und die sogenannte Kasztner-Gruppe im Konzentrationslager Bergen-Belsen zu verstehen, der Istvan Irsai mit seiner Familie angehörte. Dies gilt nicht nur für die drei schon länger bekannten Zeichnungen, die sich mit den Lebensbedingungen in Bergen-Belsen beschäftigten, sondern mehr noch für die jüngst in seinem Nachlass in Tel Aviv entdeckten Skizzen zu einem zionistisch inspirierten Denkmalsensemble, die er unter der Projektbezeichnung «Jüdischer Pantheon» 1944 während seiner Haft im Konzentrationslager Bergen-Belsen anfertigte.²

Insgesamt sind 20 Denkmalskizzen erhalten, die zur einen Hälfte im zweiten Halbjahr 1944 in Bergen-Belsen entstanden, zur anderen Hälfte 1945 nach der Freilassung Istvan Irsais im schweizerischen Caux bei Montreux. Nach dem Vorbild anderer grosser Nationen sollten die bedeutenden Persönlichkeiten des jüdischen Volkes in einem Denkmalspark in Palästina gewürdigt werden. Vorgesehen war ein grosser Garten, in dem jedoch keine Statuen, sondern abstrahierte Denkmäler aufgestellt werden sollten in Gestalt des ersten (hebräischen) Buchstabens ihres Namens.

Den Eingang zu diesem Pantheon sollte ein «Moses-Tor» bilden, in seinem Zentrum war ein «Herzl-Tor» vorgesehen. Dieser Rundtempel sollte jedoch keinen Querschnitt der grossen Persönlichkeiten der jüdischen Geschichte repräsentieren. Weder ein Maimonides noch ein Mendelssohn waren von Istvan Irsai als denkmalwürdig ausersehen, son-



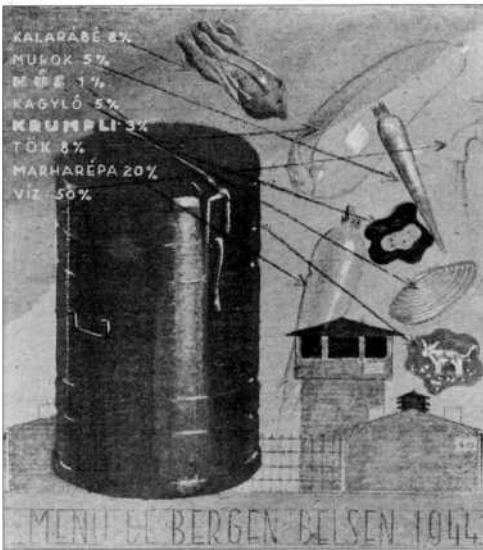
«Moses-Tor», grafischer Entwurf von Istvan Irsai, angefertigt im Konzentrationslager Bergen-Belsen.

dem ausschliesslich Protagonisten des Zionismus. Nur dieser Idee und dieser politischen Bewegung verdanken er und seine Familie nach seiner eigenen Einschätzung ihr Überleben. Neben Moses, der in dieser Reihung als der erste «Zionist» benannt wird, und Herzl als dem Initiator und Organisator des politischen Zionismus waren als weitere zu repräsentierende Persönlichkeiten u.a. Max Nordau und Abraham Ussischkin vorgesehen, die ebenfalls zu den Begründern des politischen Zionismus zählen.

Bemerkenswert ist nicht nur die Entwicklung solcher Ideen und Konzepte in einem nationalsozialistischen Lager, die die Lebenssituation als Häftling, dessen Schicksal völlig vom Verhalten seiner Feinde abhängt, total ausblendet, sondern auch die Detailtreue der Darstellung. Mehrere Skizzen geben massstabgetreue Ansichten und Aufrisse der zu errichtenden Denkmäler. Wie sehr diese Skizzen eine innere Distanzierung des Künstlers zu seiner Lebenssituation als Häftling im Konzentrationsla-

ger Bergen-Belsen repräsentieren, zeigt sich auch darin, dass sie sich weder formal noch inhaltlich von den Denkmalskizzen für den entworfenen «Jüdischen Pantheon» unterscheiden, die Istvan Irsai wenig später nach seiner Freilassung in Caux unter den Bedingungen der Freiheit schuf.

Von einer ähnlichen Distanzbildung wie die Denkmalskizzen sind auch Istvan Irsais Zeichnungen geprägt, die sich auf die Situation der Häftlinge im Lager beziehen.³ Dies wird exemplarisch an seinem «Menu de Bergen-Belsen 1944» betitelten Bild deutlich, das vor einem kulissenartigen Hintergrund, bestehend aus einem Wachturm, den Baracken des Ungarnlagers (dem Lagerteil, in dem die Kaszner-Gruppe untergebracht war) und dem Stacheldraht, die Bestandteile zeigt, aus denen sich im Sommer 1944 die Ernährung der Häftlinge zusammensetzte: Kohlrabi 8%, Möhren 5%, Fleisch 1%, Muscheln 5%, Kartoffeln 3%, Kürbis 8%, Rüben 20%, Wasser 50%. Optisch dominiert wird das Bild



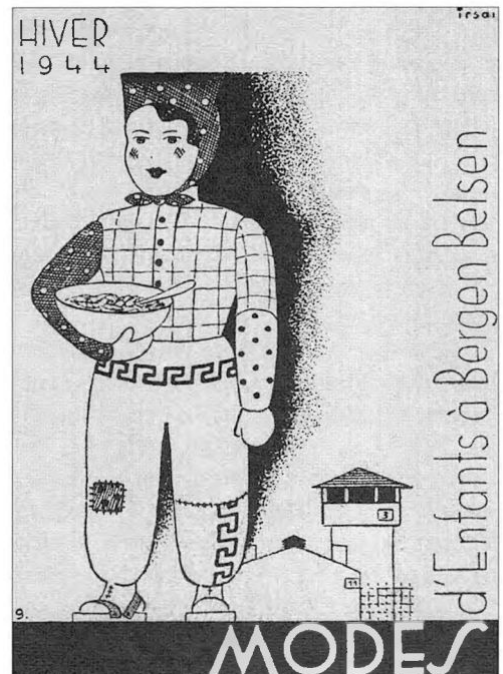
«Menu de Bergen Belsen 1944», angefertigt von Istvan Irsai im Konzentrationslager Bergen-Belsen, 1944.

Und auch diese Motive und Darstellungsformen nahm er in seiner künstlerischen Produktion nach seiner Freilassung in die Schweiz in nur wenig veränderter Form wieder auf wie in seiner «Modes d'Enfants à Bergen Belsen» Kindermoden in Bergen-Belsen) betitelten Grafik.⁴ Die hier ironisch vorgestellte «Winterkollektion 1944» besteht aus der vor allem aus Decken notdürftig selbst angefertigten Winterkleidung, deren Muster sich grossenteils auf einer anderen Grafik wiederfindet, die in Decken eingerollte Häftlinge zeigt. In ironischer Weise wird hier zugleich die Erlebnisperspektive der Kinder umgedreht: Empfanden die Kinder im Lager nahezu alles als riesig gross (und entsprechend bedrohlich), so dominiert hier das Kind mit seiner einem Clownkostüm ähnelnden Kleidung über die Lagerarchitektur.

«Modes d'Enfants à Bergen Belsen» von Istvan Irsai, angefertigt in Caux bei Montreux, 1945.

von einem riesigen Metallbehälter, einer sogenannten Gamelle, mit der das Essen bzw. die Getränke in die Baracken transportiert wurden und über die in den Tagebüchern der Häftlinge bzw. in den Erinnerungsberichten immer wieder zu lesen ist. Ein Bild, das zwischen Ironie und Sarkasmus schwankt: Die punktgenauen Prozentangaben, die wohl auch als eine Ironisierung der Zählwut und Ordnungssucht der SS zu verstehen sind, stehen in scharfem Kontrast zur Unberechenbarkeit des KZ-Alltags und zur tatsächlichen Ernährungslage der Häftlinge.

Nicht weniger scharf dokumentiert sich dieser Sarkasmus in der Spannung zwischen künstlerischer Form und Bildinhalt: Im Stil eines Werbeplakats, das die Erreichbarkeit dessen voraussetzt, für das es wirbt, und an die gegebene Entscheidungsfreiheit des Betrachters appelliert, stellt Istvan Irsai die von den Häftlingen so ersehnten Lebensmittel dar – überdimensioniert gross und verlockend, wie sie den Hungerigen erscheinen, in unerreichbarer Höhe.



an einer modernen Typografie des hebräischen Alphabets ebenso fort wie seine zionistisch inspirierten Grafiken.⁶ Mit grossem Erfolg arbeitete er als Manager einer Druckerei und als Werbegrafiker. Vor allem seine Plakate, für die er allmählich seinen typischen minimalistischen Stil entwickelte, fanden weite Verbreitung.

Trotz des wachsenden Antisemitismus in Ungarn wurde er während des Zweiten Weltkrieges Berater für Öffentlichkeitsarbeit im Büro des ungarischen Premierministers. Doch auch diese Funktion konnte ihn und seine Familie nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht in Ungarn im März 1944 nicht vor der nationalsozialistischen Judenverfolgung bewahren. Ihm gelang es jedoch, zusammen mit seiner Frau und ihren beiden nun 8 und 13 Jahre alten Kindern in die Kasztner-Gruppe einbezogen zu werden und so den Deportationen in die Vernichtungslager zu entgehen. Den Ausschlag dafür dürften gerade sein langjähriges zionistisches Engagement und seine Verbindungen zu Palästina gegeben haben.

Während die Massendeportationen der ungarischen Jüdinnen und Juden nach Auschwitz-Birkenau bereits begonnen hatten, verhandelte Rudolf Kasztner, einer der führenden ungarischen Zionisten, als Vertreter des Jüdischen Hilfskomitees in Budapest mit der SS, um eine grösstmögliche Zahl von Jüdinnen und Juden zu retten.⁷ Er erreichte, dass am 30. Juni 1944 als eine «erste Geste» der SS ein Zug mit 1684 Jüdinnen und Juden aus Ungarn Budapest gegen eine Lösegeldzahlung verlassen konnte. Für diese Gruppe war schon bald die Bezeichnung «Kasztner-Zug» oder «Kasztner-Transport» im Umlauf. Entgegen der Übereinkunft wurde sie aber nicht in ein neutrales Land, sondern zunächst nach Bergen-Belsen gebracht.

Erst nach weiteren Verhandlungen erlaubte die SS einer ersten Teilgruppe von 318 Jüdinnen und Juden im August 1944 die Ausreise in die Schweiz. Die grössere Gruppe, mit ihr auch Istvan Irsai und seine Familie, folgte im Dezember 1944. 17 Personen mussten in Bergen-Belsen zurückbleiben.

Was sich auf den ersten Blick als eine konsequent vorbereitet durchgeführte, als fast zwangsläufig auf den Erfolg hin angelegte Rettungsaktion darstellt, erscheint bei genauerer Betrachtung als ein Vabanquespiel, dessen erfolgreicher Ausgang immer wieder auf des Messers Schneide stand, dies umso mehr, je länger sich die Verhandlungen über das Schicksal dieser Gruppe hinzogen. Neben dem auch für die Kasztner-Gruppe immer stärker zermürbenden Hunger war es vor allem die zunehmende Ungewissheit und Angst, die das Leben dieser Häftlinge in Bergen-Belsen prägte.

Die erhaltenen Tagebücher der Häftlinge aus der Kasztner-Gruppe in Bergen-Belsen und die später verfassten Erinnerungsberichte aus dieser Gruppe lassen deutlich erkennen, wie an die Stelle des anfänglichen Optimismus, aus dem Lager Bergen-Belsen in wenigen Tagen oder Wochen in die Freiheit entlassen zu werden, mehr und mehr Zweifel trat, ob der Transport nach Bergen-Belsen wirklich ein Tor zur Freiheit werden sollte – ein Zweifel, der sich für immer mehr unter ihnen zur Verzweiflung steigerte.

Bergen-Belsen nahm in dem System der nationalsozialistischen Konzentrationslager als Austauschlager, zu dem auch der als Ungarnlager bezeichnete Teilkomplex gehörte, in dem die Kasztner-Gruppe untergebracht war, eine sehr spezifische Funktion ein. Seine (jüdischen) Häftlinge sollten gegen Deutsche ausgetauscht werden, die im feindlichen Ausland interniert waren. Diese besondere Funktion Bergen-Belsens hatte zur Folge, dass die materiellen Lebensbedingungen hier zunächst besser waren als in anderen Konzentrationslagern: Geiseln müssen noch leben, um sie austauschen zu können. Sie sollten zudem, wenn sie freigelassen wurden, nicht schon durch ihren körperlichen Zustand die wahren Verhältnisse in einem deutschen Konzentrationslager dokumentieren. Dies galt auch für die Kasztner-Gruppe, die innerhalb des Austauschlagers noch die relativ besten Lebensbedingungen vorfand.

Dass die Häftlinge der Kasztner-Gruppe nicht zu Arbeitskommandos eingeteilt wurden, erwies sich zwar physisch als Segen, psychisch jedoch bedeutete es auch eine Belastung. Die viele freie Zeit liess die eigene Zwangslage, das ungewisse weitere Schicksal, das sie selbst nicht mehr beeinflussen konnten, dessen hilfloses Objekt sie waren, noch deutlicher ins Bewusstsein treten. Das relativ umfangreiche kulturelle Leben im Ungarnlager hatte vor diesem Hintergrund auch die Funktion, die eigenen Ängste unter Kontrolle zu halten und sich selbst eine soziale Normalität auch unter den Bedingungen der Lagerexistenz in Bergen-Belsen zu schaffen bzw. zu suggerieren.⁸ Möglich war dieses kulturelle Leben durch die weitgehende Autonomie der Kasztner-Gruppe, in die die SS nur wenig eingriff, und durch die Tatsache, dass sie wie die Häftlinge in den anderen Teilen des Austauschlagers Gepäck nach Bergen-Belsen hatten mitnehmen können. Darin befanden sich auch Papier, Zeichenstifte, Bücher etc., also wichtige materielle Voraussetzungen für kulturelle Aktivitäten. Auch Istvan Irsai hatte die für seine künstlerische Arbeit in Bergen-Belsen benötigten Utensilien in seinem Gepäck aus Budapest.

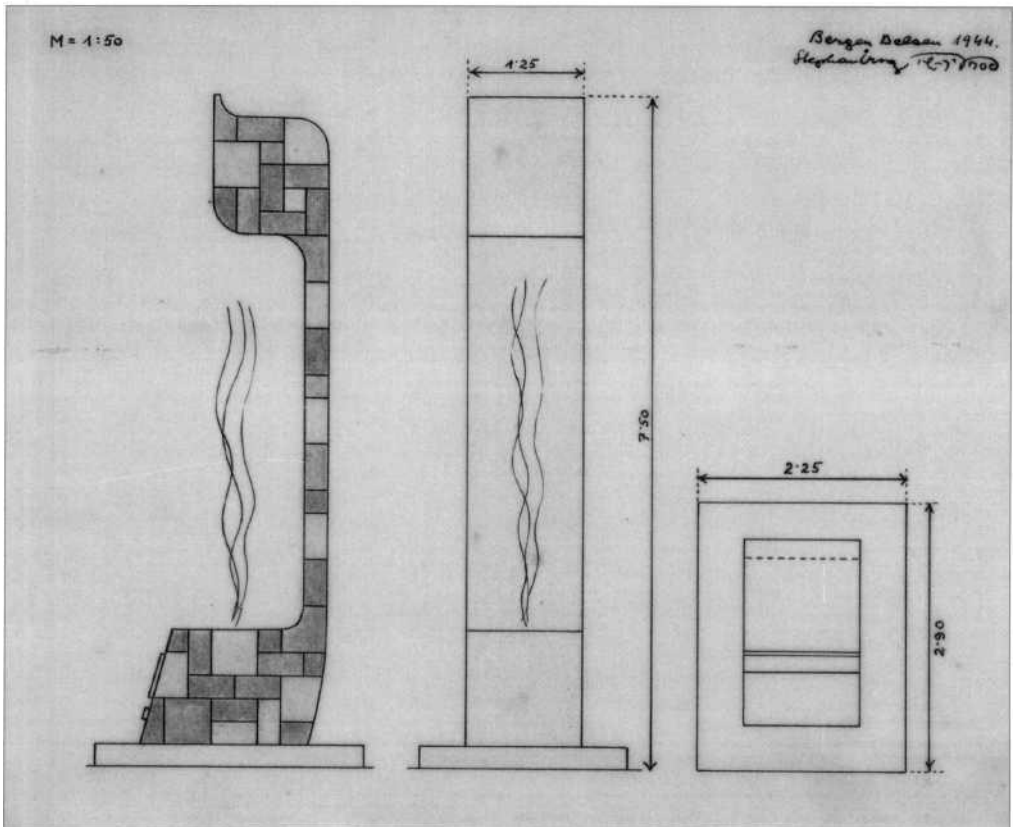
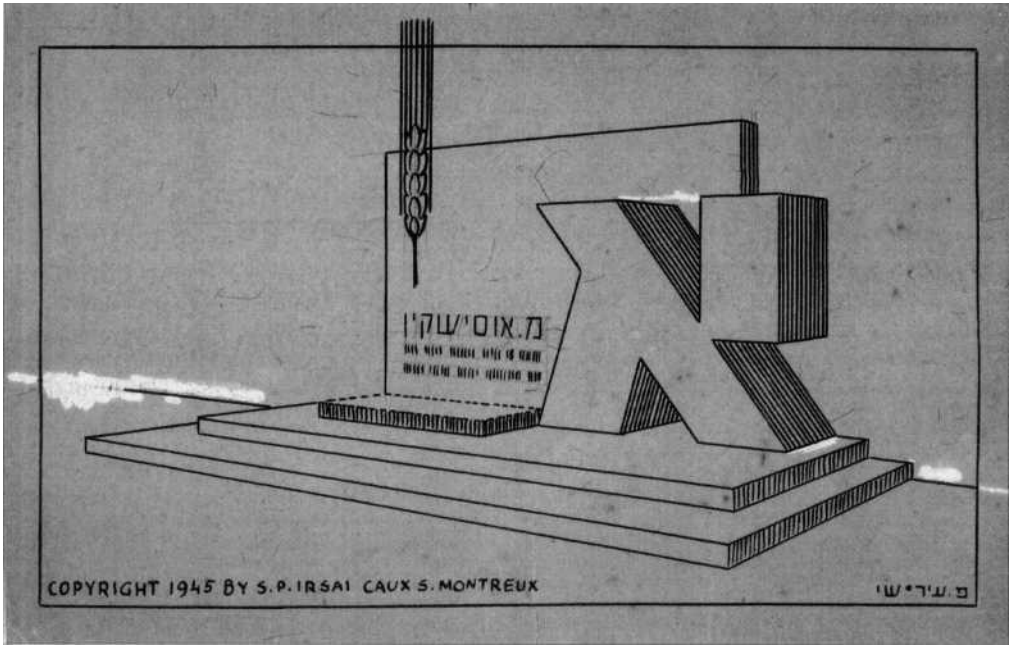
Angesichts der sozial zerstörerischen Wirkung der Lagerexistenz kam dem kulturellen Leben eine grosse Bedeutung zu, schuf es doch neue Kommunikationen und soziale Bindungen unter den Häftlingen und trug dazu bei, Werte und Ideale auch unter den Bedingungen der KZ-Haft zumindest partiell aufrechtzuerhalten. Sofern Kultur immer auch Ausdruck der eigenen Identität ist, kann es nicht erstaunen, dass die kulturellen Aktivitäten im Lager angesichts der religiösen, politisch-sozialen und kulturellen Heterogenität der Kasztner-Gruppe von einer grossen Vielfalt an Formen und Inhalten geprägt waren. Sprachkurse (von Englisch bis Hebräisch) und Vorträge zählten ebenso dazu wie schriftstellerische Tätigkeiten. So entstanden in der Kasztner-Gruppe neben einigen Gedichten auch mindestens drei Tagebücher, die erhalten blieben. Istvan Irsai ist jedoch der einzige Häftling der Kasztner-Gruppe,

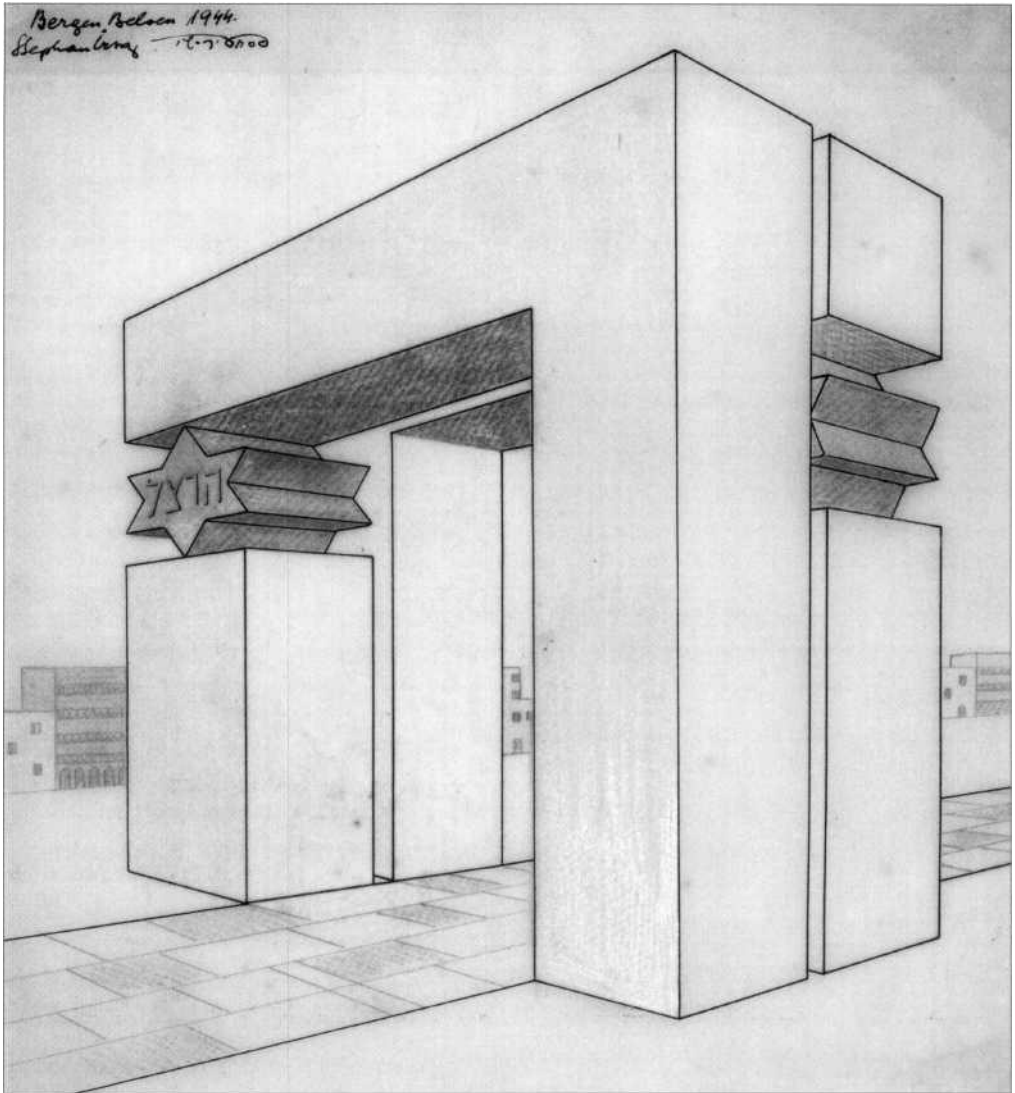
von dem künstlerische Aktivitäten in Bergen-Belsen bekannt sind.

Zum Sonderstatus der Kasztner-Gruppe in Bergen-Belsen gehörte auch, dass künstlerische Aktivitäten hier nicht mit dem gleichen Risiko für die Häftlinge verbunden waren, wie in anderen Lagern. Hermann Adler, der mit demselben Transport wie Istvan Irsai aus Bergen-Belsen in die Schweiz freigelassen wurde, erinnerte sich: «Er [Istvan Irsai] veranstaltete in Bergen-Belsen eine recht gute Ausstellung mit Darstellungen aus dem Leben im Lager. Ich sagte ihm, das sei gefährlich und blödsinnig. Der Kommandant kam, erklärte mit ruhiger Stimme, das sei verboten, und gebot die Ausstellung zu räumen. Mir ist nicht bekannt, dass Material beschlagnahmt worden wäre. Wer es gewagt hätte, im Wilnaer oder im Bialystoker Ghetto eine solche Ausstellung zu veranstalten, wäre sicherlich bald erschossen worden.»⁹

Bei aller Bedeutung, die dem kulturellen Leben im Ungarnlager für die Kasztner-Gruppe zukam, ist dessen Idealisierung jedoch fehl am Platz. Neben den Schilderungen kultureller Aktivitäten gibt es in den Quellen immer wieder skeptische, wenn nicht gar resignative Äusserungen. Je länger die Haft in Bergen-Belsen dauerte, je härter die Lebensbedingungen mit dem heranrückenden Winter wurden, desto mehr relativierte sich auch der Stellenwert des kulturellen Lebens: «Wir sind mit Essen noch nicht fertig, als die Lichter ausgehen und Luftalarm ertönt. Alle sind verzweifelt. Obwohl es jetzt jeden Abend dunkel wird, kann sich keiner daran gewöhnen. Vorsichtig bringen wir Brot, Butter und Marmelade meines Mannes am Bettende unter. Wir bleiben noch eine Weile bei ihm, obwohl hier eine Kulturveranstaltung stattfinden wird, auf die niemand neugierig ist. Trotzdem werden diese Veranstaltungen unbeirrt fortgesetzt.»¹⁰

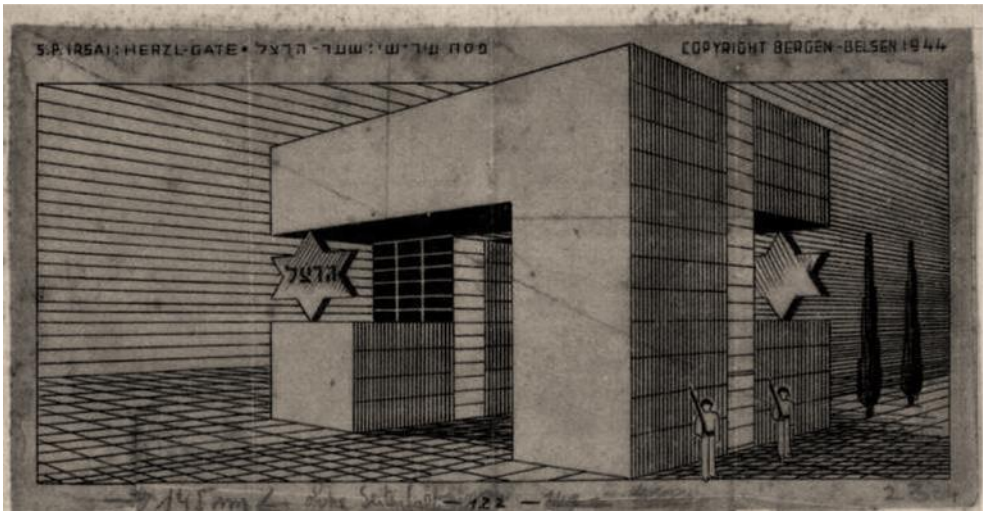
Nach seiner Freilassung in die Schweiz nahm Istvan Irsai 1945 das Thema Bergen-Belsen noch einmal in neun Grafiken auf, die er auf Packpapier druckte und als Postkarten verkaufte. Sie sind noch





Denkmal für Theodor Herzl, grafischer Entwurf von Istvan Irsai, angefertigt im Konzentrationslager Bergen-Belsen, 1944.

*Linke Seite, oben: Denkmal für Abraham Ussischkin, grafischer Entwurf von Istvan Irsai, angefertigt in Caux bei Montreux, 1945 (Reproduktion mit freundlicher Genehmigung von Miryam Sommerfeld-Irsai)
Unten: Denkmal für Max Nordau, grafischer Entwurf von Istvan Irsai, angefertigt im Konzentrationslager Bergen-Belsen, 1944.*



Zweite Ansicht des Entwurfs für ein Denkmal für Theodor Herzl, angefertigt von Istvan Irsai im Konzentrationslager Bergen-Belsen, 1944.

stärker ästhetisiert als die in Bergen-Belsen entstandenen Bilder zur Lebenssituation der Häftlinge und erscheinen eher als ein Versuch, die Erinnerungen an Bergen-Belsen durch ihre visuelle Ästhetisierung zu bannen, denn als abbildhaftes Dokument der Lagerrealität.¹¹

Im September 1945 gelangte Istvan Irsai mit seiner Familie nach Palästina, wo er zunächst als Architekt und dann erneut als Grafiker, aber auch als Designer arbeitete.¹² Seine «Produkte» reichten nun von Briefmarken über Plakate für zionistische Organisationen, Ministerien und Wirtschaftsunternehmen bis hin zu Möbel entwürfen. In späteren Jahren fertigte er auch Metallskulpturen und beschäftigte sich erneut mit der Typografie des Hebräischen. Wie schon vor dem Krieg veröffentlichte er zahlreiche Essays und Monografien vor allem zu theoretischen und praktischen Fragen künstlerischer Gestaltung.

Istvan Irsai starb 1968 in Tel Aviv im Alter von 72 Jahren.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zum Folgenden Sybil Milton: *Art of the Holocaust: A Summary*, in: Randolph L. Braham (Hg.): *Reflections of the Holocaust in Art and Literature*, Boulder/New York, 1990, S. 147-152; Janet Blatter/Sybil Milton: *Art of the Holocaust*, New York, 1981; Mary S. Costanza: *Bilder der Apokalypse. Kunst in Konzentrationslagern und Ghettos*, München 1983; Miriam Novitch/Lucy Davidovicz/Tom L. Freudenheim: *Spiritual Resistance 1940-1945. Art from Concentration Camps. A selection of drawings and paintings from the collection of Kibbutz Lochamei HaGetaot*, Israel, New York 1978; Detlef Hoffmann (Hg.): *Kunst und Holocaust. Bildliche Zeugen vom Ende der westlichen Kultur*, Rehburg-Loccum 1990; Thomas Lutz/Wulff E. Brebeck/Nicolas Hepp (Red.): *Über-lebens-mittel. Kunst aus Konzentrationslagern und in Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus*, Marburg 1992. An neueren Editionen von Häftlingskunst aus einzelnen Konzentrationslagern vgl. *Kunst in Auschwitz 1940-1945*, hg. v. d. Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum u. v. Museumspädagogischen Dienst Berlin, Bramsche 2005; Maike Bruhns: «Die Zeichnung überlebt...» *Bildzeugnisse von Häftlingen des KZ Neuengamme*, Bremen 2007.
- 2 Die Originale befinden sich als Teil des Nachlasses Istvan Irsais im Privatbesitz seiner Tochter Miryam Sommerfeld-Irsai, der ich für die Abdruckgenehmigung danke. Die Angaben zur Konzeption des «Jüdischen Pantheons» sind einer im Nachlass Istvan Irsais befindlichen, auf 1944 datierten Aufzeichnung entnommen. Eine Kopie dieses Textes und der Denkmalskizzen befinden sich im Archiv der Ge-

- denkstätte Bergen-Belsen (Konvolut Istvan Irsai).
- 3 Vgl. zum Folgenden Thomas Rahe: Häftlingszeichnungen aus dem Konzentrationslager Bergen-Belsen, Hannover 1993, S. 28-33.
 - 4 Diese Grafik ist Teil einer Serie, die Istvan Irsai 1945 in der Schweiz anfertigte und auch als Druck verkaufte. Eine Originalserie dieser Drucke befindet sich im Archiv der Gedenkstätte Bergen-Belsen (Konvolut Istvan Irsai).
 - 5 Vgl. zum Folgenden Miryam Sommerfeld: Biographical Curriculum Vitae – Pessach Ir-Shay (1896-1968). Eine Kopie dieser unveröffentlichten biografischen Skizze befindet sich im Archiv der Gedenkstätte Bergen-Belsen (Konvolut Istvan Irsai).
 - 6 Zwei dieser Arbeiten sind reproduziert in: Doreet LeVitte Harten/Yigal Zalmona (Hg.): Die neuen Hebräer. 100 Jahre Kunst in Israel, Berlin 2005, S. 350, 360.
 - 7 Zu Bedingungen und Verlauf dieser Verhandlungen vgl. Randolph L. Braham: The Politics of Genocide. The Holocaust in Hungary, Bd. 2, New York 1981, S. 932 ff; Yehuda Bauer: Freikauf von Juden? Verhandlungen zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und jüdischen Repräsentanten von 1933 bis 1945, Frankfurt am Main 1996, S. 231 ff.; ders.: «Onkel Saly» – die Verhandlungen des Saly Mayer zur Rettung der Juden 1944/45, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 25 (1977), S. 188-219; Bela Vago: The Intelligence Aspects of the Joel Brand Mission, in: Yad Vashem Studies 10 (1974), S. 111-128; Alexandra-Eileen Wenck: Zwischen Menschenhandel und «Endlösung»: Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, Paderborn 2000, S. 272 ff. Als wichtigste Zeitzeugenberichte sind zu nennen: Der Kastner-Bericht über Eichmanns Menschenhandel in Ungarn, München 1961; Andreas Biss: Wir hielten die Vernichtung an. Kampf gegen die «Endlösung» 1944, Herbstein 1985.
 - 8 Dies spiegelt sich deutlich etwa in dem ausführlichen, bislang nicht veröffentlichten Bergen-Belsen-Tagebuch von Eugen Jenő Kolb wider, dessen ungarischer Originaltext sich zusammen mit einer deutschen Übersetzung im Archiv der Gedenkstätte Bergen-Belsen befindet (o. Sig.).
 - 9 Schriftliche Mitteilung von Hermann Adler vom 9.6.1992 an den Verfasser.
 - 10 Lili Szondi-Radvanyi: Ein Tag in Bergen-Belsen, in: Leopold Szondi. Zum 100. Geburtstag 11. März 1993, Zürich 1993 (Szondiana Sonderheft 2/1993), S 58
 - 11 Vgl. Anm. 4.
 - 12 Zwei dieser Grafiken bzw. Plakate sind reproduziert in LeVitte Harten/Zalmona (Anm. 6), S. 203, 243.

Meldungen

Gedenkstätten

Gedenkstätten in Hamburg

Am 20. Januar 2009 wurde anlässlich des Gedenktags für die Opfer des Nationalsozialismus im Hamburger Rathaus die Ausstellung «„Die Orte bleiben“ – Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg» eröffnet. Diese neue Wanderausstellung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme wurde im Auftrag der Hamburgischen Bürgerschaft von Kerstin Klingel und Detlef Garbe erarbeitet. Letzterer erläuterte bei der Eröffnung die Ausstellungskonzeption:

In Hamburg wird heute in vielfältiger Weise an die Zeit des Nationalsozialismus und die Opfer des NS-Regimes erinnert. Es gibt heute in unserer Stadt eine grosse Zahl von Gedenkstätten. Sie befinden sich auf dem Gelände einstiger Verfolgungsstätten und Lager, an Stätten jüdischen Leidens und der politischen Repression sowie an Orten, die den Schrecken des Bombenkrieges dokumentieren. Wir wissen alle, dass dieses nicht immer so war. Zwar entstanden schon 1949 auf dem Ohlsdorfer Friedhof das zentrale Mahnmal für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung und 1952 ebenfalls dort das Mahnmal für die Opfer des Bombenkrieges, doch blieben zunächst sowohl zentrale öffentliche Plätze wie die historischen Stätten selbst ausgespart. Auch an das Konzentrationslager Neuengamme erinnerte anfangs nur eine 1953 am Rande des Geländes errichtete Gedenksäule, die auf Drängen französischer Überlebender entstand. Bevölkerung und Behörden zeigten sich oftmals ablehnend. Fast immer waren es die ehemals Verfolgten selbst, die die Erinnerung an die Vergangenheit wachhielten. Und auch die starke Zunahme der Erinnerungszeichen ab Anfang der 1980er-Jahre war zunächst das Er-

gebnis privater Initiativen von Verbänden und den zu jener Zeit entstehenden Geschichtswerkstätten, die auf vergessene Spuren aufmerksam machten. Das starke Engagement gesellschaftlicher Gruppen fand nach und nach Unterstützung auf staatlicher Seite. Zur Kennzeichnung historischer Orte trugen zwei von der Kulturbehörde damals entwickelte Beschilдерungsprogramme bei, mit denen «Stätten jüdischen Lebens» und «Stätten der Verfolgung und des Widerstandes» mit bronzenen bzw. schwarzen Hinweistafeln versehen wurden.

Heute gibt es in Hamburg mehr als 75 Gedenkstätten für NS-Opfer; sie reichen von kleinen Gedenkanklagen mit Kissensteinen und Findlingen bis hin zu Denkmalsprojekten bedeutender Künstler wie Jochen Gerz, Alfred Hrdlicka und Thomas Schütte. Die grosse Zahl dokumentiert nicht nur das Ausmass von Verfolgung, Terror und kriegsbedingtem Leid, sondern zeigt zugleich, dass sich in Hamburg nach zögerlichem Beginn in den letzten 30 Jahren eine thematisch vielschichtige Erinnerungskultur entwickelt hat. Einige Gedenkstätten stellen sich zugleich als Lernorte dar. Neben der über Archiv, Bibliothek und ein Studienzentrum verfügbaren KZ-Gedenkstätte Neuengamme und ihren Aussenstellen erinnern mit Ausstellungen noch drei weitere staatliche Einrichtungen sowie vier private Gedenkstätten an die Verfolgung von Jüdinnen und Juden sowie weiterer Opfergruppen, an den Widerstand und an die Folgen der Bombenangriffe.

Wie dynamisch sich die Gedenkstättenarbeit in Hamburg entwickelt hat, zeigt sich auch darin, dass allein in den letzten fünf Jahren mehr als zehn Gedenkstätten neu entstanden sind. Dazu zählen das 2004 in Rothenburgsort eingeweihte neue Denkmal für die Opfer des «Feuersturms» und die Gedenkstätte am Ort des ehemaligen Frauenaussenlagers des KZ Neuengamme in Wandsbek, das 2006 auf der Rüsshalbinsel in Finkenwerder eingerichtete Mahnmal U-Boot-Bunker Fink II, das 2007 bei der Dreifaltigkeitskirche in Hamm in Erinnerung an die Opfer des Bombenkrieges als Mahnmal für den Frieden geschaffene «Totenhaus» und die 2008 in

Langenhorn eingeweihte Gedenksäule zur Erinnerung an die Zwangsarbeit beim Hanseatischen Kettenwerk. Am Ort des ehemaligen Hannoverschen Bahnhofs am Lohseplatz in der HafenCity befindet sich eine neue Gedenk- und Dokumentationsstätte im Entstehungsprozess. Auf der Grundlage eines im Dialog von Behörden und Verfolgtenverbänden entwickelten Konzepts soll noch in diesem Jahr ein Gestaltungswettbewerb ausgeschrieben werden.

Auch einige schon länger bestehende Gedenkstätten haben in den letzten Jahren ihr Gesicht stark verändert. Dies ist besonders offenkundig bei der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, die nach der Gefängnisverlagerung am Ort des ehemaligen Häftlingslagers völlig neu gestaltet wurde. Es gab also genügend Gründe dafür, den 2003 erstmals erschienenen und dank des grossen Zuspruchs schon bald vergriffenen Gedenkstättenwegweiser zu überarbeiten und neu aufzulegen. Der gemeinsam von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und der Landeszentrale für politische Bildung unter dem Titel «Gedenkstätten in Hamburg» neu herausgegebene «Wegweiser zu Stätten der Erinnerung an die Jahre 1933 bis 1945» stellt nunmehr 75 Gedenkstätten mit Karten, Kontaktdaten und Hinweisen für die weitere Recherche vor.

Die bei der KZ-Gedenkstätte Neuengamme ausleihbare Ausstellung (48 Tafeln) stellt die Gedenkstätten nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten vor und dokumentiert darüber hinaus die zeitlichen Phasen ihrer Entwicklung. Sie ist in sechs Themenbereiche gegliedert: Ein einleitender Bereich zur Gedenkstättenentwicklung und zu neuen Formen der Erinnerung, der auch auf zahlreiche Gedenktafeln und die inzwischen über 2'400 aus privater Initiative entstandenen «Stolpersteine» verweist, die heute in unauffälliger, aber zugleich nachhaltiger Weise das Stadtbild prägen. Die beiden folgenden Bereiche stellen Gedenkstätten zur Erinnerung an die Judenverfolgung und an weitere Opfer wie die KZ-Häftlinge, die ausländischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die «Euthanasie»-Opfer

und andere Gruppen sowie Stätten des Widerstands vor. Der vierte Themenbereich gilt den Gedenkorten, die an Lager und andere Haftstätten erinnern, der fünfte den Gedenkstätten zur Erinnerung an den Bombenkrieg und «Feuersturm». Der sechste Bereich informiert über nach 1945 wiederhergestellte Denkmale und über Gegendenkmale, die sich als Mittel der kritischen Kommentierung aus der NS- oder früherer Zeit erhaltener Denkmale verstehen.

Vier grosse Banner mit zeitgenössischen Fotografien verdeutlichen schlaglichtartig die grossen Themen der Erinnerungskultur in unserer Stadt: Sie zeigen den Abriss der im Novemberpogrom 1938 beschädigten Bornplatzsynagoge im Juli 1939, den Rathausmarkt nach den Luftangriffen des Sommers 1943, Häftlinge des KZ Neuengamme bei der Leichenbergung im August 1943 und eine in der gleichen Zeit verbreitete Widerstandsparole. Die durch den Nationalsozialismus bewirkte Zerstörung ist ihr gemeinsames Zentralmotiv.

Die Gedenkstätten rufen allein durch ihre Existenz ins Bewusstsein, wohin die Aufgabe des Rechtsstaats und der Demokratie, wohin Rassismus und Antisemitismus, wohin Deutschtümelei und Herrenmenschentum, wohin Krieg und Unterdrückung der überfallenen Nachbarvölker geführt haben – in die Zerstörung und Vernichtung fremden Lebens wie des eigenen.

Die Bomben, unter denen weite Teile Hamburgs in Asche versanken, brachten gleichzeitig Tod und Befreiung. Zur Verdeutlichung dieser Ambivalenz wird in der Ausstellung – und nur an dieser einen Stelle – der Bericht eines Verfolgten zitiert. Victor Baeyens aus Belgien, seit September 1941 Häftling im KZ Neuengamme schreibt: «Wir sehen Hamburg acht Tage lang brennen. Hunderte Häftlinge werden nach Hamburg gebracht, um beim Bergen der Opfer zu helfen. Sie werden abends in anderen Baracken untergebracht. Jeglicher Kontakt mit ihnen ist verboten. Aber recht bald erreichen uns die gruseligen Geschichten. Die Strassen sind gepflastert mit Leichen. Aus unversehrten Luft-

schutzkellern brachten sie vollkommen verkohlte Leichen zum Vorschein. Menschen, die ersticken und dann buchstäblich durch die Hitze des Phosphors gebraten wurden. [...] In manchen Kellern stehen sie bis zu den Knöcheln in Leichenbrühe. Beim Hören dieser Geschichten verfallen wir nicht mehr in die Jubelstimmung, wie beim Angriff selbst. Dann denken wir nüchtern an die Dramen der Mütter, die ihre Kinder suchen oder umgekehrt.»

Auch wenn Naziherrschaft, Kriegsende und Befreiung inzwischen mehr als 60 Jahre zurückliegen, bedarf es der Gedenkstätten als steter Mahnung und als Lernort. Mit dem Verlust derjenigen, die aus eigenem Erleben berichten können, wird den Orten zukünftig noch stärker die Aufgabe zuwachsen, als sichtbare Zeugen die Erinnerung und das geschichtliche Vermächtnis zu wahren. Gerade weil die Zeitzeugen verstummen werden, dürfen die Gedenkstätten nicht stummer Stein sein, nur dem ritualisierten Gedenken zu bestimmten Anlässen vorbehalten. Sie müssen vielmehr anstössig bleiben, die Menschen nicht zum Schweigen, sondern zum Sprechen bringen, Fragen aufwerfen, aus dem Gedenken heraus zum Nach- und Weiterdenken führen. Auch die erfreulich grosse Zahl von Erinnerungszeichen, die in unserer Stadt entstanden sind, sollte nicht zur Selbstgenügsamkeit und zu falschem Aufarbeitungstolz führen.

Die Frage, weshalb es der Gedenkstätten – und auch so vieler – bedarf, begegnet uns – und dies finde ich keineswegs abwegig – in unserer Arbeit immer wieder. Im Vorfeld dieser Ausstellungseröffnung schrieb mir eine engagierte Mitbürgerin: «Solange die alten Nazis und Rechtstäter in Amt und Würden waren, wurden sie nicht angeklagt, weil niemand den Mut dazu hatte. Aber jetzt, wo sie tot oder im Pflegeheim sind und daher keine Gefahr mehr bedeuten, werden ihre Verbrechen angeprangert. Menschen sind feige. Also wird der begangenen Verbrechen erst gedacht, wenn dieses Gedenken gefahrlos ist. Dann wird dieses Gedenken weit überzogen, um die frühere Feigheit gutzumachen. Das erleben wir heute in Deutschland.»

(Ute Latendorf, Brief an die KZ-Gedenkstätte Neugamme vom 3.12.2008)

Natürlich kann man hier widersprechen. Gedenken nur als Alibiveranstaltung, nur als emotionale Entrüstung über vergangene Zeiten – diese Gefahr besteht allerdings wohl schon. Da aber auch heute, wo sich alle demokratischen Kräfte und Parteien in unserem Land in grossem Einvernehmen der Bedeutung der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit bewusst sind, Gedenkstätten weit stärker mit der Frage des «Wozu» konfrontiert werden als beispielsweise Museen und ihnen von daher die Selbstreflexion abgefordert wird, bleiben sie in einem produktiven Wandlungsprozess und verfallen nicht in eine gefährliche Starre.

Gedenkstätten können dabei natürlich keine Antworten oder gar Rezepte bieten. Wie die Stolpersteine im Gehweg sind sie vielmehr Orte, die Fragen auslösen sollen. Wie heillos Gedenkstätten überfordert sind, wenn sie zur Legitimation von bestimmten Positionen herangezogen werden, zeigt gerade in den letzten Wochen die hoch bedrückende Situation der militärischen Auseinandersetzung im Gaza-Streifen. Hier wurde in sehr unterschiedlicher Weise der «Gegenwartsbezug der Gedenkstättenarbeit» eingefordert. Auf der einen Seite wird unter Hinweis darauf, «dass Menschenrechte unteilbar sind [...] eine Diskussion der Situation der eingesperrten und malträtierten Palästinenser in Gaza [für] unabdingbar erklärt» (E-Mail vom 10.1.2009), auf der anderen Seite werden die Gedenkstätten «angesichts der aktuellen Auseinandersetzungen zur Solidarität mit Israel» und zur Verteidigung des «Recht[s] des Staates Israel auf Selbstverteidigung nach jahrelangem Raketenbeschuss» aufgefordert (E-Mail vom 14.1.2009).

Gedenkstätten können durch die Thematisierung der nationalsozialistischen Verbrechen und des durch sie hervorgerufenen Leids vielleicht die Fähigkeit zur Empathie stärken und dadurch Sensibilisierungen für heutiges Unrecht fördern, aber sie können weder Schüler gegen die Gefahren des Neo-



»Die Orte bleiben«

Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg

Themenschwerpunkte der Ausstellung:

I. Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg

Von Mahnmalen zu Lernorten – Die Entwicklungsgeschichte der Hamburger Gedenkstätten

Frühe Denkmalssetzungen – Die Ohlsdorfer Mahnmale

Ein langer Weg – Die Entwicklung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme

Die Tafelprogramme der Kulturbehörde

Gedenktafeln aus stadtteilbezogener und privater Initiative

Neue Formen der Erinnerung

Die »Stolpersteine«

Eine Stadt erinnert sich – eine vorläufige Bilanz nach sechs Jahrzehnten

II. Gedenkstätten zur Erinnerung an die Judenverfolgung

Gedenkstätten zur Erinnerung an die Judenverfolgung in Altona

Gedenkstätten zur Erinnerung an die Judenverfolgung im Grindelviertel

Gedenkstätten zur Erinnerung an jüdische Lehrerinnen

Gedenkstätten auf jüdischen Friedhöfen

Gedenkstätten an ehemaligen jüdischen Goteschhäusern und Ausstellung und Gedenkbuch im hamburgmuseum

»Die Kinder vom Bullenhusser Damm« – Erinnerungsorte

Gedenk- und Bildungsstätte Israelitische Töcherschule

Gedenkort ehemaliger Hannoverscher Bahnhof

III. Gedenkstätten zur Erinnerung an andere Opfer nationalsozialistischer Verfolgung und Stätten des Widerstands

»Vergessene Opfer«: Gedenkstätten für Opfer der »Euthanasie«-Aktionen

»Vergessene Opfer«: Gedenkstätten für Deserteure,

Homosexuelle, Sinti und Roma

Gedenkstätten für Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter

Gedenkstätten für Kriegsgelungene und Militärinternierte

Gedenkstätten zur Erinnerung an Widerstand und

Verfolgung

Gedenkstätten zum Widerstand aus der Arbeiterbewegung

Gedenkstätten zum studentischen Widerstand

IV. Haftstätten und andere Orte der Verfolgung

Gedenkstätten zur Erinnerung an die Justizverbrechen

Gedenkstätten KZ Fuhlsbüttel und Wittmoor

KZ-Gedenkstätte Neuengamme

Gedenkstätten KZ-Außenlager Dessauer Ufer und Eidelstedt

Gedenkstätten KZ-Außenlager Neugraben und Deutsche Werft

Gedenkstätten KZ-Außenlager Langenhorn und Drägerwerk

Gedenkstätten KZ-Außenlager Sasel

V. Gedenkstätten zur Erinnerung an Bombenkrieg und »Feuerturm«

Hamburgs Gedenken an den »Feuerturm«

Friedhof Ohlsdorf

Mahnmal St. Nikolai

Mahnmal St. Nikolai und Dokumentationszentrum

Mahnmale zur Erinnerung an den Hamburger »Feuerturm«

Bunker Museen

Neue Denkmalsgestaltungen

VI. Gedenkmale, wiederhergestellte Denkmale und andere Formen der Erinnerung

Gedenkmal zum so genannten »76er-Denkmal«

Gedenkmal zum so genannten »31er-Denkmal«

Gedenkmal »Trauerndes Kind« zu »Der Soldat«

Relief »Mutter mit Kind« auf dem Gefallenendenkmal

der Stadt Hamburg

Heinrich-Heine-Denkmal

Skulptur »Wasserspeier«

»Sagt nein« – Bronzeplastik und Gedenktafel zur Erinnerung

an Wolfgang Borchert

Mahnmal zur Erinnerung an die Bücherverbrennung

Ausstellung »Schule unterm Hakenkreuz und Neuanfang 1945«

»Die Orte bleiben«. Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg

nazismus immunisieren noch in schwierigen Konflikten als Gradmesser für Gut und Böse dienen. Natürlich sind sie aufgefordert, den Überlebenden der Nazi verbrechen zur Seite zu stehen. Indem Gedenkstätten von der Vergangenheit berichten, stellen sie Fragen an Gegenwart und Zukunft. Das schon allein ist eine wichtige Funktion. Wer aber seine Position in politischen Gegenwartsfragen durch Gedenkstätten stützen möchte, versucht sie für sich zu instrumentalisieren.

Der Streit um Gedenkstätten, welche Lehren aus ihnen gezogen werden können und welche nicht, oder aber in Bezug auf heutige Gebäudenutzungen, was erlaubt ist und was nicht – ich erinnere hier etwa an den Umgang mit dem noch immer weitgehend leer stehenden ehemaligen Schulgebäude im Bullenhuser Damm –, [dieser Streit] zeigt, dass sie weiterhin schwierige Orte sind. Es gibt das Wissen um ihre Besonderheiten. Historische Orte sind, soweit sie sichtbar und lesbar sind, Zeugen der Zeit. In ihrer Pflege und Bewahrung spiegelt sich das jeweilige gesellschaftliche Interesse, der Wert, den sie für die Nachwelt darstellen. «Die Orte bleiben», wenn sie im öffentlichen Bewusstsein bleiben.

Detlef Garbe

Die Erinnerung an die nationalsozialistischen Konzentrationslager: Akteure – Inhalte – Strategien. Bericht über den 14. Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager

Vom 31. Oktober bis zum 4. November 2007 fand in Hamburg der «14. Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager» in Kooperation mit der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und der Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg statt. Die Organisatoren Andreas Ehresmann (Hamburg), Philipp Neumann (Jena), Alexander Prenninger (Salzburg)

sowie Régis Schlagdenhauffen (Strasbourg/Berlin) hatten ein anspruchsvolles und interessantes Programm zusammengestellt. Unter dem Titel «Die Erinnerung an die nationalsozialistischen Konzentrationslager: Akteure – Inhalte – Strategien» diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus sieben europäischen Ländern intensiv und motiviert die verschiedenen Beiträge.

Zentrale Themenkomplexe des Workshops waren (1) die Nachgeschichten der Konzentrationslager und die damit verbundenen Komplexe der Erinnerungskultur, (2) Gedenkstättenkonzeptionen sowie (3) methodische Reflexionen und Ansätze zur Konzentrationslagerforschung.

In seinem Eröffnungsvortrag ging Malte Thiesen auf die Frage ein, inwieweit die «Befreiung» des Konzentrationslagers Neuengamme im Gedächtnis der Stadt verankert ist. Dabei konnte er deutlich machen wie sehr die Erinnerung der Stadt Hamburg an die Bombenangriffe durch die Alliierten den (Nicht) Umgang mit dem KZ Neuengamme überlagerte.

Das erste Panel des Workshops fokussierte die Frage nach KZ-Gedenkstätten als Erinnerungsorten und ihrer konzeptionellen Gestaltung. Diane Gilly (Paris) stellte die KZ-Gedenkstätte Natzweiler vor. In der Gedenkstättingestaltung dominiert dort deutlich die staatliche Geschichtspolitik Frankreichs, weniger einzelne Akteure beispielsweise in der Gedenkstätte selbst. Neueren Ausstellungskonzeptionen widmeten sich die Beiträge von Cornelia Geisler (Berlin) und Christine Eckel (Hamburg), die beide vor allem auf die zunehmende Medialisierung und Personalisierung aufmerksam machten. In beiden Vorträgen wurde hervorgehoben, dass diese Konzepte sowohl in Ausstellungen, die den Schwerpunkt auf die Geschichte der Opfer legen, als auch in den separaten Ausstellungen zu Täterinnen und Tätern zu finden sind. In der Gedenkstätte Neuengamme konnte dann daran anschliessend vor Ort gemeinsam mit dem Leiter, Dr. Detlef Garbe, über die umgestaltete Gedenkstätte und ihre Ausstellungen diskutiert werden.

Die nationalen und internationalen Erinnerungen an die Lager waren Thema des zweiten Panels. Der Soziologe Piotr Filipkowski (Warschau) stellte in seinem Beitrag Interviews mit Überlebenden aus Mauthausen und Auschwitz vor und analysierte die Narrationen in Bezug auf die jeweilige Interviewsituation bzw. den Erinnerungskontext. Er hob hervor, dass sich das Grundmuster der Erzählung über das Erlebte in den Lagern auch in unterschiedlichen zeitlichen Kontexten wenig verändert. Drei weitere Beiträge stellten den Umgang mit Überlebenden und deren Verbänden in verschiedenen europäischen Ländern vor. Dabei zeigte Paola Bertilotti (Paris) auf, wie die Überlebendenverbände in Italien auf die sozialen Bedingungen der Deportierten reagierten. Jesper Versterbæk (Kopenhagen) stellte anhand der Zeitschriften der dänischen Überlebendenverbände ihre Perspektiven auf den dänischen Umgang mit dem Schicksal der Deportierten und ihre Nichtwahrnehmung im öffentlichen Kontext dar. Am Beispiel der Erinnerung an das KZ Ravensbrück in den Niederlanden konnte Susan Hogervorst (Rotterdam) die verschiedenen Narrative zum Komplex von «Weiblichkeit und Widerstand» herausarbeiten.

Das daran anschließende dritte Panel widmete sich dem Thema der sogenannten vergessenen Opfergruppen. Die jüdischen Häftlinge in den frühen Konzentrationslagern standen im Mittelpunkt des Beitrags von Kim Wünschmann (London/Berlin). Rosa Fava (Hamburg) stellte ihr Projekt zu schwarzen Häftlingen im Konzentrationslager vor. Diskutiert wurden u.a. die Funktion von Historikerinnen und Historikern im Kontext der Erinnerung an bestimmte Gruppen und Personen wie auch die Veränderungen in der Forschung durch das Verschwinden der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen.

Die Exkursion in die neu gestaltete Gedenkstätte Bergen-Belsen, der ausführliche Rundgang und die Diskussion mit dem Leiter, Dr. Thomas Rahe, leiteten das vierte und letzte Panel des Workshops unter dem Thema «Tätererinnerungen» ein.

Die Vorträge von Karsten Wilke (Bielefeld) zur Organisation der Waffen-SS-Veteranen (HIAG)

und von Jeannette Toussaint (Berlin) zu den SS-Aufseherinnen warfen vor allem Fragen über das methodische Vorgehen auf. Auch die moralischen und politischen Aspekte im Selbstverständnis von Historikerinnen und Historikern wurden rege diskutiert.

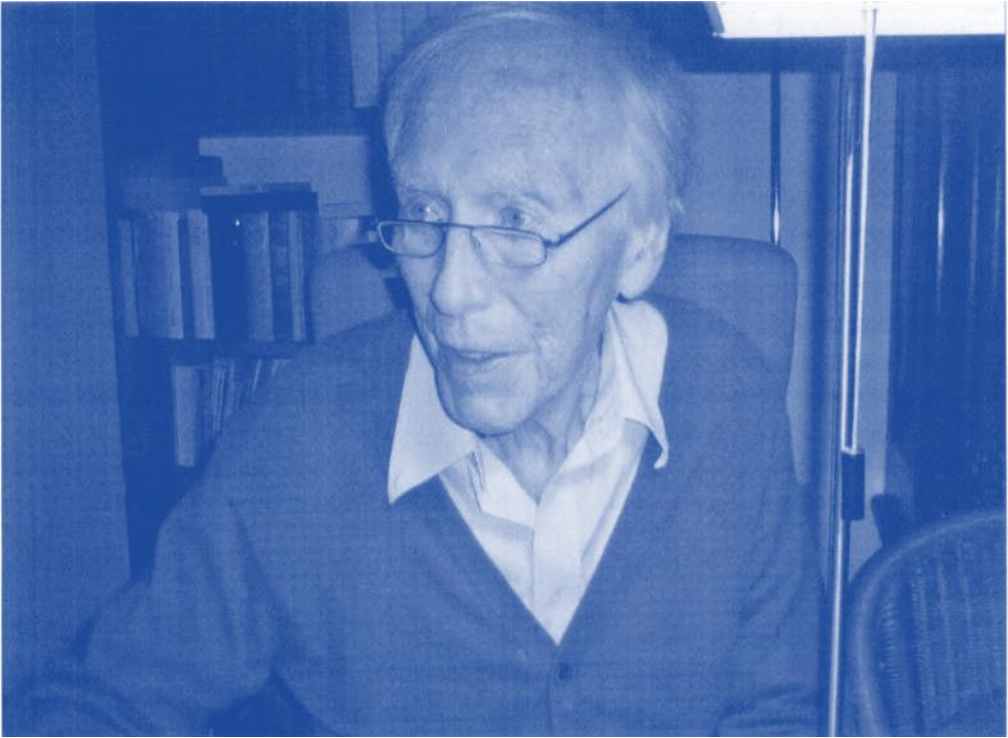
Die am Sonntag durchgeführte Abschluss- und Auswertungsrunde bekräftigte noch einmal die während der vier Tage aufgekommenen Diskussionsfelder wie z.B. wissenschaftliches Selbstverständnis, nationale und internationale Erinnerungskulturen und methodische Reflexion in Bezug auf Ansätze der Oral History. Dieser 14. Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager war geprägt von einer kollegialen und kritischen Atmosphäre und gerade die internationale Ausrichtung hat zu einer stärkeren Vernetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeregt.

Christiane Hess

Gedenkstätten-Aktivist:innen, die fehlen – zum Tod von Günther Schwarberg, Karl-Heinz Zietlow und Dietmar Kohlrausch

Finden sich in den vorangegangenen Ausgaben der «Beiträge» Nachrufe auf wichtige Zeitzeugen aus dem Kreis der Überlebenden der nationalsozialistischen Konzentrationslager, so ist in diesem Heft vom Tod mehrerer Aktivist:innen der Gedenkstättenarbeit zu berichten.

Am 4. Dezember 2008 verstarb 82-jährig nach langer Krankheit der Journalist *Günther Schwarberg*, der Gründer und langjährige Vorsitzende der Vereinigung «Kinder vom Bullenhuser Damm e. V.». Nach den ersten Berufsstationen beim Weser-Kurier in seiner Geburtsstadt Bremen und der Tätigkeit für verschiedene Rundfunksender war Günther Schwarberg 25 Jahre lang, bis 1988, als Reporter beim «Stern» tätig. Seine journalistischen Arbei-



Günther Schwarberg, 2008.

ten stellten die Opfer des Faschismus und die Widerstandskämpfer in den Mittelpunkt. Die Recherchen für die Artikelserie «Der SS-Arzt und die Kinder», die im Frühjahr 1979 im «Stern» erschien, entwickelten sich zu einer Lebensaufgabe. Durch Günther Schwarbergs Einsatz gelang eine beispielhafte Vergangenheitsbewältigung am konkreten Fall. Im Mittelpunkt stand die Spurensuche zu den am 20. April 1945 von der SS zum Zwecke der Spurenverwischung in den Kellerräumen des Schulgebäudes im Bullenhusser Damm in Hamburg-Rothenburgsort erhängten zwanzig jüdischen Kindern, zehn Jungen und zehn Mädchen im Alter von fünf bis zwölf Jahren, die im November 1944 aus Auschwitz für medizinische Versuche nach Neuengamme gebracht worden waren. Es gelang ihm, die meisten Kinder zu identifizieren und Angehörige zu finden – Eltern, Geschwister, Tanten und Onkel, Cousins und Cousins. Zumeist erfuhren sie erst durch ihn vom grausigen Schicksal und Ende der Kinder. Günther

Schwarberg gründete gemeinsam mit Angehörigen der Kinder aus Frankreich, Israel, Italien, den Niederlanden, USA und Deutschland und weiteren Engagierten die Vereinigung «Kinder vom Bullenhusser Damm e.V.», die am Ort des Verbrechens eine Gedenkstätte und eine erste Ausstellung schuf. Durch seine Bücher und die von ihm inspirierten Theaterstücke und Filme hat die Geschichte vom Kindermord weltweit Aufmerksamkeit gefunden. Dadurch sind die Namen und Biografien der Kinder heute in Hamburg ebenso wie in Eindhoven, Haifa, Paris, Neapel und vielen weiteren Orten durch Strassennamen und Denkmäler, Schulen und Jugendgruppen in vielfältiger Weise in der lebendigen Erinnerung bewahrt.

Die Gedenkstätte Bullenhusser Damm wurde 20 Jahre lang von der Vereinigung privat betrieben, ehe sie 1999 als Aussenstelle in die Obhut der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und damit der Stadt

Hamburg übergang. Das offizielle Hamburg hat sich lange schwer getan mit der Erinnerung an die Kinder vom Bullenhusser Damm, denn dieses Geschehen verwies zugleich auf das Versagen der Justiz, die es nicht vermochte, den das Mordkommando befehligen SS-Offizier Arnold Strippel für diese Tat strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Ohne die journalistische Arbeit von Günther Schwarberg, die jahrzehntelangen Recherchen, seine Kontakte und Freundschaften zu den in der ganzen Welt ermittelten Angehörigen der Kinder und sein hartnäckiges Auftreten gegenüber Öffentlichkeit und Behörden gäbe es die Gedenkstätte im Bullenhusser Damm vielleicht gar nicht oder zumindest nicht in dieser Form. Die Schaffung dieses Gedenk- und Dokumentationsorts, der 1985 um einen Rosengarten ergänzt wurde, wird immer eng mit seinem Namen verknüpft sein. Zusammen mit seiner Frau Barbara Hüsing, die als Anwältin die Interessen der Angehörigen im 1987 durch das Landgericht Hamburg endgültig «wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit» eingestellten Verfahren gegen den 1994 verstorbenen ehemaligen SS-Obersturmführer Arnold Strippel vertrat, erhielt Günther Schwarberg für sein Werk 1988 als erster Deutscher die Anne-Frank-Medaille.

Auch die KZ-Gedenkstätte Neuengamme hat Günther Schwarberg viel zu verdanken. Seine Sammlung ist ein bedeutender Teil des Archivs. Schon vor Jahren überliess er der Gedenkstätte 142 vorbildlich erschlossene Aktenordner, 179 Tonband- und 136 Videokassetten mit Zeitzeugeninterviews und einen grossen Bildbestand.

Bei den Dreharbeiten für den 1986 gemeinsam mit Günther Schwarberg produzierten Film «Das Tribunal» fragte Lea Rosh ihn, ob er ein Nazijäger sei. Günther Schwarberg verneinte, fügte aber hinzu, dass er froh wäre, wenn später über ihn gesagt würde: «Er hat gegen das Unrecht gekämpft.» Fürwahr, diesen Kampf hat er gefochten und als sein Vermächtnis die Früchte seines Engagements und die Bewahrung der Erinnerung hinterlassen.

Ebenfalls nach langer Krankheit verstarb am 23. Januar 2009 im Alter von 86 Jahren *Karl-Heinz Zietlow*. Als Sohn des am 3. Mai 1945 bei der Bombardierung der KZ-Schiffe in der Lübecker Bucht umgekommenen langjährigen Neuengamme-Häftlings Karl Zietlow engagierte er sich bereits seit den 1950er-Jahren im Rahmen der «Arbeitsgemeinschaft Neuengamme» zusammen mit überlebenden Häftlingen für die Aufarbeitung der SS-Verbrechen. Zwar teilte Karl-Heinz mit seinem Vater die Gegnerschaft zum Naziregime, doch anders als sein Vater, der sich 1935 und seit September 1937 aufgrund seiner Aktivitäten für die Glaubensgemeinschaft Jehovas Zeugen in Haft befand, prägten ihn nicht religiöse, sondern politische Motive. Die Kriegserlebnisse liessen Karl-Heinz Zietlow, der im September 1941 zur Wehrmacht eingezogen wurde und drei Jahre später in britische Gefangenschaft geriet, zum Antimilitaristen und Atheisten werden. 1952 trat er der KPD bei, exponierte sich dort aber nicht in besonderer Weise.

Im Anschluss an seine langjährige Berufstätigkeit als kaufmännischer Angestellter wandte sich Karl-Heinz Zietlow im Rentenalter wieder der Aufarbeitung der Geschichte des KZ Neuengamme zu. Seit Ende der 1980er-Jahre beschäftigte er sich mit der Erforschung des KZ-Aussenlagers und des Zwangsarbeitereinsatzes in Langenhorn. Dort war in den 1930er-Jahren eine der grössten Rüstungsproduktionsstätten Hamburgs aufgebaut worden. Während der Kriegsjahre mussten über 5'000 Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter für die Hanseatische Kettenwerk GmbH (HaK) Granathülsen und für die Deutsche Messapparate GmbH (Messap) Zünder produzieren. Im September 1944 wurde auf dem Gelände der HaK auch ein Frauen-aussenlager des KZ Neuengamme eingerichtet, in das aus den Konzentrationslagern Stutthof und Ravensbrück 750 Häftlinge eingewiesen wurden, unter ihnen viele Jüdinnen. Neben Archivrecherchen und Interviews mit KZ-Überlebenden führte Karl-Heinz Zietlow auch Befragungen ehemaliger Werksangehöriger und Anwohner durch. 1993 or-



Karl-Heinz Zietlow mit Überlebenden des KZ-Aussenlagers Langenhorn, 1993.

ganisierte er eine Besuchsreise von tschechischen Überlebenden des Aussenlagers Langenhorn, zwei Jahre später erschien sein Buch «Unrecht nicht vergessen 1933-1945. Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge in Hamburg-Langenhorn».

Die Recherchen bildeten auch eine Grundlage für die Errichtung der beiden Gedenkstätten, die seit 1988 an das Aussenlager Langenhorn (am ehemaligen Lagerstandort Essener Strasse 54) und seit 2008 auf Initiative der Geschichtswerkstatt «Willi-Bredel-Gesellschaft» an die Zwangsarbeit beim Hanseatischen Kettenwerk (auf Fundamentresten im Gelände des heutigen «Businessparks Essener Strasse») erinnern.

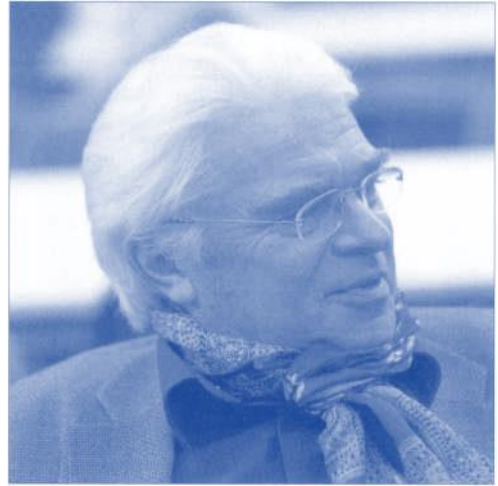
Nur 60 Jahre alt wurde der Rotenburger Stadtarchivar Dr. *Dietmar Kohlrausch*, der am 31. März 2009 mitten aus dem Leben heraus überraschend an einem Gehirnschlag verstarb. Der Mediävist, der in Marburg unter anderem bei Wolfgang Abendroth studiert hat und in Bremen mit einer Dissertation

zum Thema «Griechische Tyrannis und deutsche Geschichtswissenschaft» promovierte, entwickelte in zahlreichen Vereinigungen, etwa der Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchivare, auch grosses zeitgeschichtliches Engagement. 17 Jahre lang, seit der Gründung des Vereins «Dokumentations- und Gedenkstätte Sandbostel» im Januar 1992, war er als Vereinsvorsitzender unermüdlich für die Aufklärung über das grösste nordwestdeutsche Kriegsgefangenenlager aktiv, das zur Durchgangsstation von Hunderttausenden Gefangenen wurde und vermutlich mehrere Zehntausende Todesopfer zählte. Von den im Zuge der Räumung der Neuengammer Kommandos bei Kriegsende nach Sandbostel verschleppten 9'000 KZ-Häftlingen, unter ihnen viele kranke, verhungerte in den zwei Wochen bis zu ihrer Befreiung durch britische Truppen am 29. April 1945 nahezu jeder Dritte. Der Chronist der britischen Grenadier Guards wählte die Bezeichnung «a minor Belsen».

Dass heute mit der Gründung der Stiftung Lager Sandbostel im Dezember 2004, dem Erwerb eines einzigartigen Ensembles von neun erhaltenen Baracken im April 2005 und dem Umzug der Ausstellung in ein Gebäude auf dem historischen Lagergelände im Juli 2007 der Verein seinen Zielen und dem Aufbau einer Gedenk- und Dokumentationsstätte ein gewaltiges Stück näher gekommen ist, verdankt er nicht zuletzt auch dem Wirken und der konstruktiven Beharrlichkeit von Dietmar Kohlrausch. Ohne im Blick auf die historische Tatsachen inhaltliche Zugeständnisse zu machen, brachte er in die Gespräche und Verhandlungen mit kommunalen Gremien, der Kreis- und Landesverwaltung, örtlichen und überörtlichen Verbänden und seit der Stiftungsgründung in dessen Kuratorium seine Gewissenhaftigkeit und seine Fähigkeit zum Dialog und Ausgleich ein. Auch dies bereitete der Überwindung der langjährigen Widerstände, die in der Region gegen eine Offenlegung der Geschehnisse und das Gedenkstättenprojekt zunächst besonders stark waren, den Weg. Wer Dietmar Kohlrausch begegnete, wusste bald seine direkte und offene Art, seine Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit zu schätzen.

Dies betonte auch sein langjähriger Weggefährte Dr. Klaus Volland in der Ansprache, die er am 9. April in Bremen bei der Trauerfeier hielt. Für ihn zeigte sich die besondere Stärke von Dietmar Kohlrausch darin, dass er «den Mut zum offenen Wort und, wenn es Not tat, wenn es etwas Wichtiges zu verteidigen galt, auch zur öffentlichen Konfrontation hatte.» Aber noch stärker hätten seine von Herzen kommende Freundlichkeit, die Bescheidenheit und der Humor gewirkt. Und wohl nicht zuletzt auch die «liebenswürdigen männlichmenschlichen Schwächen»: seine Begeisterung für Werder Bremen, die Freude am deftig Kulinarischen und den «neuesten Rotenburger Döntjes».

Innerhalb weniger Monate hat die Gedenkstättenarbeit im Norden mit Günther Schwarberg, Karl-Heinz Zietlow und Dietmar Kohlrausch drei engagierte Streiter wider das Vergessen verloren.



Dietmar Kohlrausch, 2008.

Die Erinnerung an diese wunderbaren Menschen und die von ihnen gesetzten Impulse werden jedoch auch zukünftig ihre Wirkung entfalten.

Detlef Garbe

*Für einen Dialog der Kulturen. In memoriam Germaine Tillion (*30.5.1907, †19.4.2008)*

Hoch geachtet und vielfach geehrt starb am 19. April 2008 die französische Ethnologin, Widerstandskämpferin und Menschenrechtsaktivistin Germaine Tillion im Alter von 100 Jahren in ihrem Haus bei Paris. Nicht nur zahlreiche europäische Zeitungen veröffentlichten einen Nachruf, sondern auch die «New York Times» und «Al Jazeera». Allein die unterschiedlichen Charakterisierungen «French Resistance Fighter» (anglo-amerikanische Medien) und «French activist and writer» («Al Jazeera») lassen die Bandbreite ihres Wirkens erahnen.¹

Vor allem drei grosse Themenbereiche bestimmten das vielfältige Lebenswerk der streitbaren Französin, überzeugten Europäerin und engagierten Humanistin: die Berberstämme des Maghreb, die

nationalsozialistischen Konzentrationslager und der Algerienkrieg. Unbändiger Wissensdrang und beständige Reflexion verbanden sich dabei stets und wechselseitig mit sozialem und politischem Engagement. Nicht zuletzt wurde ihr Lebenswerk massgeblich von herausragenden Gewalterfahrungen in der französischen und europäischen Geschichte des 20. Jahrhunderts bestimmt.

Ihre Leidenschaft für die Ethnologie entdeckte Germaine Tillion während des Studiums in Paris Anfang der 1930er-Jahre, insbesondere in den Vorlesungen von Marcel Mauss, dem Begründer und geistigen Vater der Ethnologie in Frankreich. Im Dezember 1934 wurde die 27-Jährige zusammen mit einer Kollegin auf eine Forschungs Expedition nach Algerien geschickt, in den Süden des Aurès-Gebirges. Algerien war zwar bereits Mitte des 19. Jahrhunderts französische Kolonie geworden, über das «weisse Afrika» war aber viel weniger bekannt als über das weitaus mystischere und exotischere «schwarze Afrika». Germaine Tillion gewann das Vertrauen einer 779 Menschen und 92 Familienverbände umfassenden Gruppe der halbnomadischen Chaouiäs und nahm an ihrem täglichen Leben teil. Methodisch verstand sie das Verfahren der Ethnologie als eine Entsprechung der grundlegenden Berufung des Menschen, mittels Beobachtung und Dialog zu verstehen und zu lernen: «Die Ethnologie ist zunächst ein Dialog mit einer anderen Kultur und dann ein Infragestellen von sich selbst und dem Anderen. Des Weiteren – falls möglich – eine Auseinandersetzung, die darüber hinausgeht.»

Die ethnologische Arbeit und die Erfahrungen dieser sechs Jahre, die sie – mit kurzen Unterbrechungen und zum Grossteil allein – bei den Berbern im Süden des Aurès-Gebirges verbrachte, prägten das grundlegende wissenschaftliche Profil Germaine Tillions ebenso wie ihre Persönlichkeit. Der mehrjährige und intensive Dialog unter aussergewöhnlichen Bedingungen trug entscheidend dazu bei, die Instrumente der Reflexion und Analyse auch hinsichtlich eines distanziereten Blickes auf das

«zivilisierte» Europa zu schärfen, und ebenso dazu, die Suche nach der Wahrheit und das Streben nach Gerechtigkeit als die zentralen Massgaben ihres Lebens zu entwickeln.

Im Juni 1940 kehrte Germaine Tillion nach Paris zurück. Wenige Tage später besetzten deutsche Truppen Paris. Der Waffenstillstand von Compiègne teilte Frankreich in eine besetzte und eine unbesetzte Zone, das «Vichy-Frankreich» unter Marschall Pétain. Zutiefst empört beschloss sie, Widerstand zu leisten, und gehörte im Sommer 1940 zu den Gründungsmitgliedern der Widerstandsgruppe am «Musée de l'Homme», dem Völkerkundemuseum in Paris. Stück für Stück erweiterten sich die Kontakte zu anderen Gruppen zu einer Art Netz, das seine Aufgaben darin sah, Kriegsgefangene zu verstecken und ihnen zur Flucht zu verhelfen sowie Informationen über die deutschen Besatzungstruppen zu sammeln und weiterzuleiten. Darüber hinaus veröffentlichte die Gruppe von Dezember 1940 bis März 1941 eine illegale Zeitschrift namens «Résistance», die sechs Ausgaben erlebte. Im Winter 1940/41 dezimierte eine Serie von Verhaftungen die Gruppe: sieben Männer wurden von einem deutschen Militärgericht zum Tode verurteilt und im Februar 1942 hingerichtet, drei Frauen deportiert. Nach dem Schock dieser Verhaftungen durch Verrat übernahm Germaine Tillion (Deckname «Kouri») die Leitung des Widerstandsnetzes, bis zu ihrer eigenen Verhaftung am 13. August 1942, ebenfalls aufgrund der Denunziation eines französischen Spitzels.

Es folgte eine einjährige Internierung in den Pariser Gefängnissen Santé und Fresnes. Auf die Anklageschrift, die fünf Begründungen für ihr Todesurteil enthielt, reagierte Germaine Tillion im Oktober 1942 mit einem Schreiben, in dem sie jeden einzelnen Anklagepunkt mit grandioser Ironie von sich wies. Später bekam sie das Recht, in ihrer Zelle ihre umfangreichen Aufzeichnungen aus dem Maghreb zu ihrer Habilitationsschrift auszuarbeiten.

Ende Oktober 1943 folgte die Deportation in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück als

«Nacht und Nebel»-Häftling. Das spurlose Verschwinden der NN-Häftlinge sollte die Widerstandsbewegungen in den besetzten westeuropäischen Ländern – insbesondere in Frankreich – nachhaltig abschrecken. Da niemand über ihren Verbleib Bescheid wusste, konnten die NN-Häftlinge die unzureichende Lagerverpflegung nicht wie viele Mitgefangene durch Lebensmittelpakete aufbessern. Germaine Tillion versuchte ausserdem, sich aus «purem Patriotismus» jeder Form der Zwangsarbeit zu entziehen, womit sie als sogenannte «abwesende Verfügbare» nicht nur die geregelte Minimalverpflegung aufs Spiel setzte, sondern sich auch ständig vor Selektionen von «Arbeitsunfähigen» zur Vernichtung zu verstecken hatte. Diese Form der Arbeitsverweigerung als «abwesende Verfügbare» wäre ohne den Schutz und die Unterstützung von Mithäftlingen kaum möglich gewesen. Hinzu kamen mehrere schwere Krankheiten und die Sorge um ihre im Februar 1944 ebenfalls nach Ravensbrück deportierte 69-jährige Mutter.

Gewohnt, nach Zusammenhängen und Hintergründen zu fragen, bemühte sich Germaine Tillion trotz der äusserst ungünstigen Umstände bereits in Ravensbrück darum, von Funktionshäftlingen, die in den Schreibstuben der Lagerverwaltung eingesetzt waren, Fakten und Zahlen zusammenzutragen. Die nachlässige Einstellung einer Aufseherin erlaubte es ihr, die Notizen, die sich vor allem mit dem vermeintlichen Widerspruch zwischen Profit und Vernichtung beschäftigten, im März 1944 zu ordnen und zu Papier zu bringen. Ausgehend davon, «dass nur wenige von uns überleben würden», stellte ihre «Suche nach der Wahrheit» in erster Linie eine Form der Selbstbehauptung dar: «Es gab in dieser Niederschrift nichts, was froh gemacht hätte – und doch haben mir alle meine Kameradinnen gesagt, sie hätten sie als ‚tröstend und stärkend‘ empfunden. Wenn man die Mechanismen versteht, die einen vernichten, wenn man ihre Triebfedern analysiert und mental demontiert, wenn man eine augenscheinlich hoffnungslose Situation in ihre Details zerlegt und diese Details einzeln betrachtet –

dann hat man eine kraftspendende Quelle dafür, ruhig Blut zu bewahren, innere Ruhe und Seelenstärke zu entwickeln. Nichts hat grösseren Schrecken an sich, als das Widersinnige, Absurde.»

Einen weiteren Versuch, der drohenden Demoralisierung entgegenzuwirken, stellt das von Germaine Tillion im Herbst 1944 in Ravensbrück verfasste Libretto «Le Verfügbare aux enfers» («Der Verfügbare in der Unterwelt») dar. In Anlehnung an Jacques Offenbachs satirische Operette «Orpheus in der Unterwelt» beleuchtet sie darin die in besonderer Masse desolate Lage der «Verfügbaren» aus naturwissenschaftlichen, historischen und philosophischen Blickwinkeln und karikiert sie mit bitterer Ironie und schwarzem Humor. Nachdem sie lange Zeit befürchtete, der Inhalt der Operette und die Umstände ihrer Entstehung könnten missverstanden werden, erschien ihr Libretto 2005 in einer kommentierten Faksimilefassung. Anlässlich des 100. Geburtstags Germaine Tillions erlebte die Operette im Juni 2007 drei gefeierte Aufführungen im ehrwürdigen Châtelet in Paris.

Der 2. März 1945 sollte der schmerzvollste Tag im Leben Germaine Tillions werden. Bei einer – erstmals das gesamte Frauenlager umfassenden – Selektion wurde auch ihre Mutter abtransportiert und aller Wahrscheinlichkeit kurze Zeit später in der provisorischen Gaskammer von Ravensbrück ermordet. Sie selbst entging dieser Selektion, versteckt im Krankenbett von Margarete Buber-Neumann, der späteren Autorin des Aufsehen erregenden Berichtes «Als Gefangene bei Stalin und Hitler».

Germaine Tillion versuchte der drohenden Selbstaufgabe aus tiefer Verzweiflung entgegenzusteuern, indem sie ihre Dokumentationsbemühungen intensivierte und die sich überstürzenden Ereignisse bis zu ihrer Befreiung am 23. April 1945 im Rahmen eines Rettungstransports des Schwedischen Roten Kreuzes in einer Art Tagebuch festhielt: «Wenn ich überlebt habe, so verdanke ich dies ganz sicher in erster Linie dem Zufall, des Weiteren meiner Wut sowie dem Willen, alle diese Verbre-

chen aufzudecken, und schliesslich einer Koalition der Freundschaft, denn den kreatürlichen Lebenswillen hatte ich verloren.»

Nach Kriegsende dienten ihre Aufzeichnungen als Grundlage für ihre erste Ravensbrück-Studie «À la recherche de la vérité», die 1946 erschien. Die Leugnung der Gaskammern von Mauthausen und Ravensbrück veranlasste Germaine Tillion Anfang der 1970er-Jahre, das Kapitel Ravensbrück erneut aufzuschlagen und ihre Studie für die zweite Fassung von 1973 noch einmal grundlegend zu überarbeiten und um bislang unveröffentlichte Dokumente zu ergänzen. Aus der gleichen Motivation heraus fügte sie der wiederum vollkommen überarbeiteten Ausgabe von 1988 ausführliche Beiträge ihrer Freundin und Lagerkameradin Anise Postel-Vinay und von Pierre Serge Choumoffs über die Massentötungen durch Giftgas in Ravensbrück und Mauthausen hinzu.

Ein weiterer Schwerpunkt ihrer in mehrfacher Hinsicht einzigartigen Ravensbrück-Studien ist von der Frage nach den Motiven der auf verschiedenen Ebenen agierenden Täterinnen und Täter getrieben. Als Germaine Tillion 1946/47 die Gelegenheit bekam, den ersten grossen Ravensbrück-Prozess vor einem britischen Militärgericht in Hamburg zu beobachten, musste sie schmerzerfüllt feststellen, dass es sich bei den «Scheusalen» um «ganz normale Leute» handelte. Zutiefst beunruhigend und gleichwohl relevant für die Gegenwart und Zukunft, fällt dann auch ihr Fazit aus: «Dass es grausame ‚Rassen‘ gibt oder perverse ‚Rassen‘, das ist mir immer als absurd vorgekommen, selbst im Jahre 1945 – und wenn ich von ‚Rassen‘ spreche, verstehe ich darunter benachbarte Kulturen –, aber es stimmt, dass bestimmte Gesellschaften bestimmte Grausamkeiten annehmen und dulden, und in den Jahren von 1939 bis 1945 habe ich, wie viele andere auch, der Versuchung nachgegeben, die Unterschiede und Besonderheiten herauszuarbeiten: ‚die‘ haben das gemacht, ‚wir‘ würden so etwas nie tun. Heute halte ich nichts davon mehr für richtig. Ich bin vielmehr davon überzeugt, dass es kein Volk auf der Welt gibt, dass gefeilt ist davor, kollek-

tiv einen völligen moralischen Bankrott zu erleben.»

Aufklärung wurde fortan zu einem zentralen Anliegen Germaine Tillions, auch wenn sie sich nicht der Illusion hingab, allein damit könnten Gewaltverbrechen in Gegenwart und Zukunft verhindert werden: «Es gibt kein Patentrezept dafür, gegen kriminelles Tun gefeilt zu sein, ausser vielleicht die gute Gewohnheit, sich jedweder Geheimniskrämerie entgegenzustellen und nach der Massgabe zu handeln, dass alles, was wahr ist, nachgeprüft und ausgesprochen werden kann.»

Anfang der 1950er-Jahre engagierte sich Germaine Tillion in einer internationalen Kommission zur Untersuchung der Verbrechen in Konzentrationslagern, insbesondere denen in Stalins Sowjetunion. Dem Unmut nicht weniger ehemaliger Mitgefangene hielt sie entgegen: «Ich kann nicht sagen, dass eine Sache nicht wahr ist, wenn ich denke, dass sie wahr ist. Und ich bin fest davon überzeugt, dass die Gerechtigkeit und die Wahrheit mehr zählen als die Bedeutung irgendwelcher politischer Interessen.»

Ende 1954 – zu Beginn des Unabhängigkeitskrieges – ging Germaine Tillion zunächst im Auftrag der französischen Regierung erneut nach Algerien. Dort hatte sich die Situation in den Städten durch die zunehmende Landflucht deutlich verschlechtert, was sie entsetzt als «Clochardisation» bezeichnete. 1955 begann sie deshalb ein Netz von «Centres sociaux» (Sozialzentren) aufzubauen. Dessen vordringliches Ziel bestand darin, die Analphabetenrate unter den zahlreichen Kindern, aber auch unter den Jugendlichen und Erwachsenen zu senken. Darüber hinaus spielten sie eine bedeutende Rolle bei der Unterrichtung in gesundheitlichen und hygienischen Fragen, insbesondere von Frauen und Müttern, die in äusserster Armut lebten.

Im Verlauf des Jahres 1957 gerieten die Sozialzentren immer stärker in die Schusslinie der zunehmend brutaler werdenden Kämpfe zwischen der französischen Kolonialmacht und der algerischen Befreiungsbewegung (FLN).

Von französischer Seite kam es zu zahlreichen Verhaftungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund des pauschalen Vorwurfs, die Sozialzentren seien «Schlupfwinkel» der FLN. Aber auch durch die FLN wurden 1957 drei Mitarbeiter ermordet. Schliesslich fand die friedliche Geschichte der Sozialzentren und damit auch der Versuch, der Gewalt und der Barbarei mit intelligentem Widerstand entgegenzutreten, im März 1962 mit der Ermordung von sechs hauptverantwortlichen Mitarbeitern durch die OAS (Organisation de l'armée secrète – eine terroristische Vereinigung französischer Siedler) ein blutiges Ende, zu einem Zeitpunkt, als ein Waffenstillstand und eine Volksabstimmung über die Unabhängigkeit Algeriens bereits weitestgehend ausgehandelt waren.

Bereits 1957 hatte Germaine Tillion mit der Kommission, die schon die Verbrechen in den sowjetischen Lagern angeprangert hatte, die französischen Lager und Gefängnisse in Algerien inspiziert und erfahren müssen, dass Folterungen dort an der Tagesordnung waren. Die Veröffentlichung des Kommissionsberichts bewirkte keine Besserungen. Dennoch gelang es Germaine Tillion in Einzelfällen, Gefangene den Fängen des Militärs zu entreissen oder durch Verlegung vor weiteren Folterungen zu bewahren. Der nicht nur von Germaine Tillion – zuletzt noch einmal im Jahr 2000 – gestellten Forderung an die französische Regierung, die Folterungen im Algerienkrieg, der als einer der blutigsten Unabhängigkeitskriege der modernen Geschichte gilt, offiziell einzugestehen und zu verurteilen, wurde bislang nicht entsprochen. Dabei bestand das Anliegen Germaine Tillions weniger in der Verdammung der Folterer als vielmehr in der Ächtung der Folter als Herrschaftsinstrument: «Folter ist ein Angriff auf die Würde zweier Menschen: die des Gefolterten und die des Folterers.»

Auch in anderer Hinsicht versuchte sie eine Deeskalation der Spirale der Gewalt zu erreichen. Im Juli und August 1957 kam es zu zwei spektakulären und heimlichen Treffen mit Yacef Saadi, dem militärischen Chef der FLN in Algier. Saadi versuchte



Germaine Tillion liest aus dem Original ihres in Ravensbrück verfassten Librettos «Le Verfügbar aux Enfers», Oktober 2003.

Germaine Tillion, die auch in Algerien als ehemalige Widerstandskämpferin grosses Ansehen genoss, davon zu überzeugen, die FLN-Kämpfer seien weder Kriminelle noch Mörder. Sie erwiderte: «Ihr seid Mörder, ihr vergiesst unschuldiges Blut», und erreichte letztlich eine Einstellung der Attentate der FLN, allerdings nur vorübergehend, da auf französischer Seite weiterhin Exekutionen stattfanden. Germaine Tillion konzentrierte nun all ihre Kräfte darauf, unter Nutzung ihrer vielfältigen Beziehungen und Kontakte möglichst viele Verurteilte – Franzosen und Algerier – durch Appelle und Interventionen vor der Hinrichtung zu bewahren, darunter auch Yacef Saadi, der wenige Monate nach den heimlichen Treffen verhaftet worden war.

Nach dem Ende des Algerienkrieges im Juli 1962 widmete Germaine Tillion sich wieder verstärkt ihren ethnologischen Studien und engagierte sich insbesondere für die Emanzipation der Frauen in den arabischen und afrikanischen Ländern. Bereits 1961 wurde sie von der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen mit einer Untersuchung zur Situation der Frauen beauftragt und bereiste zu diesem Zweck mehrere Länder des Maghreb und des Nahen und Mittleren Ostens. Die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen flossen in ihre wohl wichtigste Studie zur sozialen und ökonomischen Stellung der Frau in den Gesellschaften des südlichen Mittelmeerraums «Le harem et les cousins» (1966) ein. Eine ihrer Hauptforderungen, «den Ländern der Erde wird es erst dann besser gehen, wenn sie alle Frauen zur Bildung zulassen», hat über 40 Jahre später kaum an Relevanz verloren.

Nach ihrer Pensionierung im Jahr 1977 setzte Germaine Tillion ihre Forschungs- und Publikationstätigkeit unvermindert und bis ins hohe Alter fort. Neuaufgaben ihrer in zahlreiche Sprachen übersetzten Bücher pflegte sie zumeist grundlegend zu überarbeiten – eine vorbildliche Gewissenhaftigkeit, die im wissenschaftlichen Betrieb nur wenige besitzen. Mit ihrem letzten Buch «Il était une fois l'ethnographie» schloss sich im Jahr 2000 der Kreis ihres Lebenswerks. Anhand vorläufiger Notizen rekonstruiert sie darin ihre Forschungen über die Chaouiās in den 1930er-Jahren. Ihre Aufzeichnungen und die schon einmal ausgearbeiteten Manuskripte waren ihr 1943 bei der Ankunft in Ravensbrück abgenommen worden.

Das engagierte und vielseitige Lebenswerk Germaine Tillions bleibt von grosser Aktualität. Neben ihren grossen wissenschaftlichen Verdiensten um die Ethnologie sind ihr Ringen um Wahrheit und Gerechtigkeit, ihr Einsatz gegen Totalitarismus und Folter, gegen Armut sowie für mehr Bildung und für die Rechte der Frauen von besonderer Bedeutung. All ihre Kämpfe führte sie mit friedlichen Waffen, die sie virtuos beherrschte: mit der Macht der Worte, mit Courage, Intelligenz und Einfalls

reichtum. Und wer das Vergnügen hatte, sie persönlich kennenzulernen, wird ihren aussergewöhnlich geistreichen Charme nicht vergessen. Das scheinbar unerschöpfliche Reservoir an Kraft, aus dem sie schöpfte, hatte seine Wurzeln in ihrem Elternhaus und einem engen Netz der Freundschaft und Solidarität, das all ihre Lebensabschnitte und Arbeitsbereiche umfasste.

Meine Studie über den Lagerkomplex des KZ Ravensbrück verdankt Germaine Tillion nicht nur ein Geleitwort, sondern vor allem inspirierende Fragestellungen, wohlwollendes Interesse sowie wertvolle und freundschaftliche Unterstützung. Auch aufgrund dieser persönlichen Erfahrung scheint mir ihre Philosophie des Dialogs die vielleicht wichtigste Botschaft für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu sein. Die Verständigung zwischen christlicher und islamischer Kultur lag ihr ganz besonders am Herzen. Der vielfach allzu eifertigen Rede vom «Kampf der Kulturen» setzte sie die Forderung nach einem «Dialog der Kulturen» entgegen: «Gegen alle Widrigkeiten muss man versuchen im Dialog zu bleiben und nicht aufgeben, verstehen zu wollen.»

Bei aller Trauer über diesen schmerzvollen und unersetzlichen Verlust: das vielfältige und reichhaltige Lebenswerk von Germaine Tillion bleibt, nicht zuletzt als profunder Ausgangspunkt und vitaler Impuls für weiterführende Dialoge.² Ihre zentralen Anliegen, ihre Inspiration, ihre Courage und ihr bewundernswertes Engagement werden uns hoffentlich noch häufig begegnen. In diesem Sinne – merci beaucoup, chère Kouri, et au revoir!

Bernhard Strelbel

Anmerkungen

- 1 Einen guten Eindruck von der breiten Palette ihres Schaffens vermittelt der Sammelband «Le siècle de Germaine Tillion», Paris 2007, herausgegeben von Tzvetan Todorov anlässlich Germaine Tillions 100. Geburtstags.
- 2 Der Pflege und Verbreitung ihres Lebenswerks hat sich die «Association Germaine Tillion» (Paris) verschrieben: <http://www.germaine-tillion.org>.

Unendlicher Schmerz und dankbare Erinnerung. Nachruf auf Jens Michelsen

Am 17. November 2007 verstarb im Alter von nur 55 Jahren mitten aus dem Leben heraus Jens Michelsen, der Leiter des Studienzentrums der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Vier Tage zuvor hatte ich am frühen Abend noch einmal bei ihm im Büro vorbeigeschaut. Ob er es nicht auch für heute genug sein lassen wolle. Jens verneinte, er war zuvor wiederum viel unterwegs gewesen und hatte nun noch etliches für die Vorbereitung der anstehenden Seminare zu erledigen. Nichts deutete daraufhin, dass es ein Abschied für immer werden sollte. Am nächsten Tag rief er in der Gedenkstätte an, er fühle sich unwohl, habe sich wohl einen Infekt zugezogen und müsse die anstehenden Arbeiten jetzt wohl von zu Haus aus zu erledigen versuchen. Am späten Abend des folgenden Tages wurde er ins Krankenhaus eingeliefert. Noch auf dem Transport fiel er ins Koma, aus dem er nicht mehr erwachte. Die schwere Gehirnblutung führte zwei Tage später zu seinem frühen Tod.

Seit dem 1. September 2000 war Jens Michelsen in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme hauptamtlich tätig, zunächst beauftragt mit der Entwicklung einer Machbarkeitsstudie zur Realisierung eines Begegnungs- und Studienzentrums und der Erarbeitung medienpädagogischer Konzepte. Drei Jahre später konnte er die im Zuge des Neugestaltungsprozesses der Gedenkstätte neu eingerichtete Stelle «Pädagogische Leitung des Studienzentrums» übernehmen. In dieser Funktion hat er die Neugestaltung der Gedenkstätte wesentlich mitgeprägt, das Programmprofil des offiziell im Mai 2005 eröffneten Studienzentrums konzeptionell entwickelt und zahlreiche Seminare und pädagogische Projekte initiiert und realisiert. Ein Grossteil des Angebots im Studienzentrum, das die museumspädagogischen Angebote um Projekte, Seminare und andere ein- und mehrtägige Veranstaltungen ergänzt und dem dafür neben den entsprechenden räumlichen Voraussetzungen auch ein «Offenes Archiv» zur Verfügung steht, dient der Aus-



Führung Jens Michelsen, 2004.

und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Für das «Networking» brachte Jens Michelsen ideale Voraussetzungen mit – breit gefächerte inhaltliche Interessen und Kompetenzen, vielschichtige berufliche Vorerfahrungen, eine grosse Bekanntheit in der Hamburger Fachöffentlichkeit, bei schulischen und ausserschulischen Bildungsträgern, in Kirche und Politik, ferner zahlreiche bundesweite und internationale Kontakte im Bereich der Erinnerungsarbeit.

Die Reflexion über die sich verändernde Erinnerungskultur, internationale Vergleiche und der Bezug zu aktuellen Fragestellungen waren ihm ein besonderes Anliegen. Dies prägte die vier Schwerpunkte im Programm des Studienzentrums, die Jens Michelsen unter die Titel stellte: «Von der kommunikativen zur kulturellen Erinnerung: Historische Bildung im Einwanderungsland Deutschland» – «Von der Ausgrenzung zu Akzeptanz und Toleranz: Politische Bildung gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus» – «Von der nationalen Bindung zur europäischen Identität: Internationale Begegnungsprogramme» – «Vom gewaltsamen Streit zu einer friedlichen Welt der Vielfalt: Menschenrechtsverletzungen in Vergangenheit und Zukunft». Stets von der Beschäftigung mit der Geschichte des KZ Neuengamme ausgehend, war das Themenspek-

trum der von Jens Michelsen im Studienzentrum realisierten Seminare und Kooperationsprojekte entsprechend weit gefasst. Sie reichten von dem regelmässigen Austausch mit Bildungseinrichtungen und Gedenkstätten in Skandinavien zum Thema «Das Erbe des Nationalsozialismus in Nordeuropa – Memorialkultur, Verarbeitungsformen und intergenerationelle Vermittlung im Vergleich» über die «Bildungsbausteine zur Homosexualität im Nationalsozialismus» und die Veranstaltungsreihe «Wie entsteht ein Sinn für Gerechtigkeit?» bis hin zur Deutsch-Polnischen Sommerakademie für Lehrer zum Thema «Kulturkontakte und -konflikte» und Fragen des Umgangs mit traumatischen Erfahrungen und belasteter Vergangenheit anderswo, beispielsweise im Südafrika der Nach-Apartheid.

Insgesamt fand der inhaltliche Ansatz, den Jens Michelsen auch im intensiven Dialog mit Kolleginnen und Kollegen anderer Gedenkstätten vor allem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Gedenkstättenpädagoginnen weiterentwickelte, grossen Zuspruch und Akzeptanz. Zum Teil wurde aber auch – vor allem von einzelnen Vertretern aus dem Bereich der Verfolgtenverbände und der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gedenkstätte – befürchtet, dass eine zu starke Orientierung auf Fragen der Demokratie- und Menschenrechtserziehung das Grundanliegen der Aufklärung über die SS-Verbrechen im KZ Neuengamme aus den Blick verlieren könne. Manche der Kritiken verletzten Jens Michelsen, der nicht in alten Fragestellungen verharren wollte, sich aber dem Diktum Adornos, das alle Bildungsanstrengungen darauf zu richten seien, «dass Auschwitz nicht noch einmal sei», stets verpflichtet sah.

Unserer Arbeit war der am 17. September 1952 in Hamburg geborene Jens Michelsen allerdings schon lange vor dem Beginn seiner hauptamtlichen Mitarbeit im Jahr 2000 verbunden. Zwar hatte er sich während seines Studiums der Fächer Germanistik, Soziologie und Pädagogik in den bewegten 1970er-Jahren und während des bei der Evangelischen Studentengemeinde abgeleisteten Zivildienst-

tes hauptsächlich in «Dritte Welt»-Initiativen und der Friedensbewegung engagiert, doch schon bald nahm die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit einen zentralen Platz in seinen Aktivitäten ein. Ich denke, dass es vor allem zwei Hauptantriebskräfte waren, die ihn auf diesen Weg führten. Zum einen seine ihm den Kontakt zu zahlreichen Überlebenden der Schoah und der Konzentrationslager ebene Sensibilität für deren Situation, für anhaltende Verletzungen und Traumata, zum anderen seine Hinwendung zur Geschichte der Homosexuellenverfolgung im Prozess der eigenen Identitätsbildung als schwul Lebender und Liebender. Nach Abschluss seines Studiums arbeitete Jens freiberuflich und in wechselnden Beschäftigungen, in der Jugend- und Erwachsenenbildung, unter anderem mit Ausländern, als Lehrbeauftragter an der Hamburger Hochschule für Wirtschaft und Politik und der Fachhochschule, als Journalist und Autor, bei der «gepa» für fair gehandelte Produkte aus der «Dritten Welt», in der Geschichtswerkstatt Eimsbüttel/Galerie Morgenland. Er begründete die Schriftenreihe «Eimsbüttler Lebensläufe» und widmete sich verstärkt der Oral History. Für die Werkstatt der Erinnerung in der Forschungsstelle für Zeitgeschichte, die KZ-Gedenkstätte Neuengamme und die Hamburger Senatskanzlei führte er seit den 1980er-Jahren in sehr grosser Zahl lebensgeschichtliche Interviews mit ehemaligen Verfolgten, insbesondere mit den wegen ihrer jüdischen Herkunft ins Exil getriebenen ehemaligen Hamburgerinnen und Hamburgern, die im Rahmen eines bereits seit 1965 bestehenden städtischen Programms zu Besuchen ihrer ehemaligen Heimatstadt eingeladen wurden.

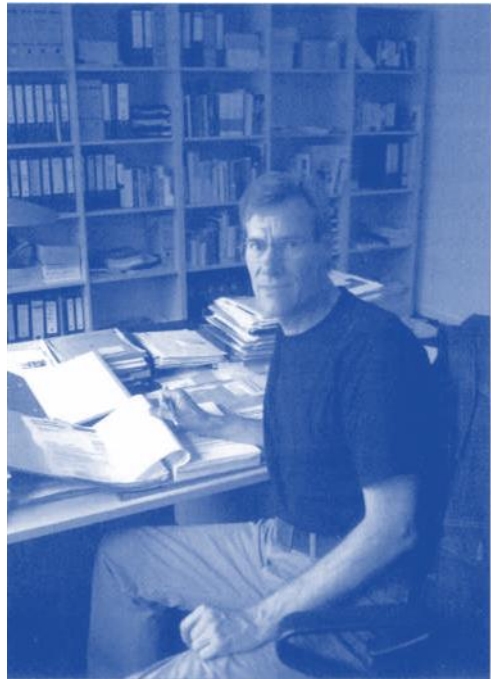
Die zahlreichen Trauerbekundungen, die uns aus dem In- und Ausland erreicht haben, zeugen von der hohen Wertschätzung, die Jens bei Verfolgtenverbänden und Überlebenden, bei Gedenkstätten, Bildungseinrichtungen und anderen Kooperationspartnern genoss und die in der Erinnerung weiterleben wird. Am 27. November 2007 nahm in der St.-Johannis-Kirche in Hamburg-Altona eine sehr grosse Trauergemeinde, darunter viele Vertreter

und Vertreterinnen aus Gedenkstätten, Bildungseinrichtungen und Verbänden, Jüdischer Gemeinde, VVN und Homosexuellen-Organisationen, Kirche und Politik, Abschied von Jens Michelsen. Zwei langjährigen Weggefährten, die Pastoren Ulrich Hentschel und Sönke Wandschneider, würdigten sein aktivitäts- und facettenreiches Leben als «Grenzgänger», der mit seiner Wärme und Herzlichkeit unterschiedliche Bereiche und Welten miteinander ins Gespräch zu bringen verstand. Sicherlich im Sinne von Jens bat seine Familie anstelle von Kränzen und Blumen um Spenden zugunsten von «Rachamin», einer Initiative der jüdischen Gemeinde in Minsk, mit der Jens in Kontakt stand. Sie dient der Unterstützung älterer Gemeindemitglieder, die den Nazi-Völkermord überlebt haben und die auch danach und heute wegen des Antisemitismus zunehmend bedrängt leben (Spendenkonto bei der Kirchengemeinde Altona Ost, Konto-Nr. 1 250 124 920, Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50, Kennwort: «Rachamin»).

Der plötzliche Tod von Jens bleibt für uns Kolleginnen und Kollegen unfassbar, auch wenn wir darum wussten, dass er bereits im Juli 2004 einen leichten Schlaganfall erlitten hatte. Doch von diesem hatte er sich nach einem längerem Krankenhaus- und Kuraufenthalt vollständig erholt. Nach einer dreimonatigen Wiedereingliederungsphase hatte er uns seit Januar 2005 wieder im gewohnten Umfang zur Verfügung gestanden. Sicherlich hatte diese Erfahrung ihn zu einem bewussteren Umgang mit seinen Kräften geführt, doch war er gerade in den letzten Monaten vor seinem Tod wieder voller Elan und Ideen.

Jens vermissen wir sehr, seine Herzlichkeit und seine Ideen fehlen uns. Uns allen bleibt nur die Erinnerung an einen engagierten Mitstreiter und lieben Menschen. Die Fortführung der von ihm eingebrachten Impulse und Projekte ist uns Verpflichtung. Unser Mitgefühl gilt seinen Eltern, seinen drei Geschwistern und seinem Freundeskreis.

Ich möchte mit einem Satz von Jens Michelsen aus seinem 1982 bei Rowohlt erschienenen Ta-



Jens Michelsen, 2006.

schenbuch «Der Himmel wird instandbesetzt. Aufbruch in der Kirche» schliessen. Der Traum von einer besseren Welt und die ersten Schritte dorthin waren das Thema, das ihn und seine Mitautorinnen und Mitautoren schon vor 25 Jahren bewegte. Jens beschloss das Buch mit den Worten: «Die richtigen Ideen fallen eben nicht vom Himmel. Aber wenn wir gemeinsam nach ihnen suchen, kommen wir ihnen vielleicht ein kleines Stückchen näher.»

«Wir sind tief bewegt und erschüttert über seinen skandalös frühen Tod. Ihr habt einen geschätzten Mitarbeiter verloren und wir einen wunderbaren Kooperationspartner-wir sind in Gedanken bei Euch und allen Mitarbeitern, denn wir wissen, dass so ein Abschied für immer im Mitarbeiterkreis verstörte Trauer auslöst und tiefe Spuren hinterlässt.» (Aktion Sühnezeichen Friedensdienste: Veline Backofen, Barbara Kettner, Thomas Heldt, Christian Staffa)

«Il était de ces gens qui donnent confiance dans l'humanité.»

(Nadine Fresco, Historikerin, Frankreich)

«Nous nous souvenons de sa sensibilité et de sa cordialité extrême pour les projets pédagogiques, de formation et diffusion de la mémoire au niveau européen. Sa perte nous a beaucoup affecté.» (Jordi Guixé, Mémorial Démocratique du Gouvernement de la Généralitat de Catalogne, Spanien)

«Eines der Anliegen von Jens Michelsen als Leiter des Studienzentrums in Neuengamme war die erneute Öffnung der Gedenkstätte für das historische und historisch-politische Lernen in der Schule und die Erarbeitung von Möglichkeiten schulischen Lernens in einer Zeit, in welcher Zeitzeugenbefragungen immer weniger oder gar nicht mehr möglich sind, in der aber auch die steigende soziale und kulturelle Heterogenität der Schülerinnen und Schüler neue Perspektiven für derartige Lernprozesse eröffnen. Er hat sich dabei auch an sehr aktuellen Debatten der Geschichtsdidaktik und ihrer Umsetzung für schulisches Lernen an Gedenkstätten beteiligt, wie sein Engagement Arbeit als (Co-)Leiter des Hamburger Arbeitskreises von ‚FUER Geschichtsbewusstsein‘ zeigt, den er mit seiner freundschaftlichen und ruhigen, persönlich zugewandten, aber auch bestimmten Art geprägt hat. Sein Engagement in der Gestaltung von Konzepten für die Schaffung eines Platzes der Gedenkstätte als Lernort innerhalb der neu gestalteten Lehrerausbildung in Hamburg konnte er leider nicht mehr zu Ende führen. Ohne ihn wird es deutlich schwieriger werden, diese (Wieder-)Annäherung von Geschichtsdidaktik, Schule und Gedenkstätte zu verstetigen. Sowohl die Kollegen und Freunde von FUER Geschichtsbewusstsein als auch aus der Geschichtsdidaktik der Universität Hamburg werden ihm, dem Kollegen und Freund, ein ehrendes Andenken bewahren.» (Prof. Dr. Andreas Körber, Universität Hamburg)

«Dass Jens Michelsen so plötzlich und unerwartet gestorben ist, hat uns alle sehr getroffen. Wir verlieren mit ihm einen liebevollen und ausgesprochen offenen Menschen und einen wichtigen Mitstreiter für die Gedenkstättenarbeit.» (Gunnar Richter, Gedenkstätte Breitenau)

«Ich habe Jens Michelsen als einen in der Sache (unseres gemeinsamen Bemühens um Erinnerungsarbeit) sehr engagierten Menschen kennen gelernt, der stets sachlich und korrekt – dennoch streitbar, aber auch kreativ war, der versucht hat, den Dingen auf den Grund zu gehen (im Streben nach Erkenntnis), der nicht bei Feststellungen und Beschreibungen stehen blieb, sondern der stets um Lösungen von Problemen bemüht war – und dies ruhig, besonnen, taktvoll, behutsam und doch energisch, zielstrebig und unnachgiebig und ohne viel Aufhebens um sich selbst zu machen. Er hatte eine gute Gabe, zu integrieren, Menschen und Dinge/Themen zusammenzufügen, die von allein nicht zusammenfanden. Jens Michelsen war sehr kollegial, engagiert über den Horizont seiner Einrichtung weit hinaus, stets aufgeschlossen und zuverlässig, um hohe Qualität unserer Arbeit bemüht – sei es bei der Erarbeitung von Grundsätzen für die Projektarbeit, bei der Vorbereitung gemeinsamer Tagungen.» (Dr. Helmut Rook, Leiter der Jugendbegegnungsstätte, Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora)

«Gemeinsam so viele erste Male: Vor über 30 Jahren als zwei junge Männer darüber nachgedacht, wie wir eine positive Identität als Schwule entwickeln können, damals, als der NS-Paragraph 173 gerade ein paar Jahre abgeschafft war. Dann die erste Fahrt offen schwuler Männer nach Auschwitz, mit dabei zwei homosexuelle Überlebende aus Norddeutschland. Später die Organisation der ersten Anne-Frank-Ausstellung für Hamburger Schulklassen. Dazwischen Luftholen und guten Wein auf Deiner wunderschönen Altonaer Dachterrasse. Dann

zog ich nach Amsterdam um (wohin Du mehrfach kamst) und später nach Südafrika. Dein Besuch war geplant, dann doch verschoben. Es gab noch so viel zu teilen.» (Lutz van Dijk, Kapstadt)

«Schon von Weitem war seine lang aufgeschossene Figur zu erkennen und seine Freundlichkeit öffnete ihm viele Türen. Er war ein menschlich äusserst angenehmer und fachlich kompetenter Partner sowohl in vielen Diskussionen als auch in den verschiedenen Arbeitsprojekten. Seine ruhige und nachdenkliche, aber dennoch engagierte Art zu sprechen wird mir in Erinnerung bleiben. Dabei hatte er immer auch die Perspektive des Gesprächspartners im Sinn und sprach niemals von oben herab. Mit seinem fachlichen Wissen verstand er es, Diskussionen voranzubringen, Lernprozesse zu strukturieren und zu motivieren [...] und war jederzeit bereit, mit Rat und Tat zu helfen.» (Dr. Andreas Wagner, Politische Memorial e.V.)

«Zusammengeschweisst haben uns die politischen Verwerfungen um den Ausbau der Gedenkstätte im Herbst 2001, der durch die neue Hamburger Regierung zunächst bedroht schien. Binnen 24 Stunden erreichten uns die Proteste aus der ganzen Welt. Binnen 24 Stunden erreichte mich die Nachricht von Jens plötzlichem Tod, beides dank des Internets. Ich habe nicht nur einen Kollegen, sondern auch einen vertrauten Freund verloren.» (Dr. Christl Wickert, von 2000 bis 2005 Mitarbeiterin der KZ-Gedenkstätte Neuengamme)

Detlef Garbe

«Was damals Recht war ...» Eine Wanderausstellung zur Wehrmachtjustiz

Fast zehn Jahre war im Deutschen Bundestag erbitet um die Rehabilitierung der Verurteilten der Militärjustiz im NS-Staat gestritten worden. Unter-

stützt durch die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz brachten Bündnis 90/Die Grünen, die sozialdemokratische Fraktion und schliesslich die PDS Gesetzesinitiativen im Deutschen Bundestag auf den Weg. Vorläufiger Schlusspunkt war die Aufhebung der meisten Unrechtsurteile im Mai 2002.¹ Vier Jahre vorher wurden bereits Personen, die im Zweiten Weltkrieg wegen «Wehrkraftzersetzung» verurteilt worden waren, pauschal rehabilitiert; die Schuldsprüche gegen die Deserteure der Wehrmacht blieben allerdings bei diesem 1998 vom Bundestag beschlossenen Gesetz im Prinzip noch in Kraft. Seit dem 22. Juni 2007, fünf Jahre nach der endgültigen Rehabilitierung der Deserteure, erinnert nun eine Ausstellung an die Verurteilten deutscher Kriegsgerichte. Die Ausstellung wurde im Deutschen Theater zu Berlin eröffnet und anschliessend als Auftakt in der St.-Johannes-Evangelist-Kirche gezeigt.² Die von der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas verantwortete Präsentation erinnert an weit mehr als 20'000 Soldaten und Zivilisten und Zivilistinnen aus nahezu ganz Europa, die durch Unrechtsurteile der deutschen Wehrmichtsgerichte umkamen.³

Zwischen 1939 und 1945 überzog das Deutsche Reich, unterstützt durch seine Verbündeten, Europa mit einem Ausbeutungs- und Vernichtungsfeldzug. An dessen Ende hatten etwa 35 Millionen Menschen ihr Leben verloren. Die Justiz der Wehrmacht war ein wichtiges Werkzeug der politischen und militärischen Führung zur Durchführung dieses Krieges. Mit einer regelrechten Flut von Prozessen bekämpfte die Wehrmacht jede Form der Abweichung. Militärrichter verhängten mit zunehmender Kriegsdauer immer härtere Strafen; viele davon wurden zur «Frontbewährung» ausgesetzt. Insgesamt führte die Wehrmachtjustiz vermutlich weit über eine Millionen Gerichtsverfahren durch. Die ausgesprochenen Todesurteile machten dabei weniger als 1% aller richterlichen Entscheidungen aus. Die grosse Mehrzahl der Prozesse wurde wegen

Delikten wie Wachvergehen oder Diebstahl geführt. Wie viele Soldaten durch die Folgen des Strafvollzugs in Lagern oder in Straf- und anderen Sondereinheiten umkamen, ist erst ansatzweise erforscht.

Die Zuständigkeit deutscher Militärgerichte erstreckte sich bei bestimmten Delikten auch auf Zivilisten und Zivilistinnen in den von deutschen Truppen besetzten Ländern. Wehrmachtjuristen sassen zudem über Kriegsgefangene der alliierten Armeen zu Gericht. Gegen Angehörige dieser beiden Gruppen ergingen weitere 7'000 bis 10'000 Todesurteile – wie viele davon vollstreckt wurden, ist ebenfalls weitgehend unbekannt.

Die besondere Dimension der deutschen Urteilsbilanz zeigt der vergleichende Blick auf den Umgang mit den am härtesten bestraften Soldaten, den Deserteuren, in beiden Weltkriegen: Zwischen 1914 und 1918 liess die Militärjustiz der Armeen der Bundesstaaten des Deutschen Kaiserreichs 18 Soldaten wegen Fahnenflucht hinrichten; während des Zweiten Weltkrieges waren es 15'000. Die US-Armee vollstreckte zwischen 1941 und 1946 ein einziges Todesurteil gegen einen Fahnenflüchtigen.⁴

Es ist Teil des gesetzlichen Auftrags der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, zum würdigen Gedenken aller Opfer des Nationalsozialismus beizutragen. Die Wanderausstellung setzt deshalb einen Schwerpunkt auf Biografien von Menschen, gegen die schwerste Strafen verhängt wurden. Im Mittelpunkt der Wanderausstellung stehen Lebensgeschichten von Verurteilten, die ihr Leben unmittelbar durch Gerichtsbeschluss verloren oder an den Folgen von Lagerhaft oder Bewährungseinsätzen starben. Weiterhin werden Lebensläufe Einzelner präsentiert, die das Justizsystem der Wehrmacht nur mit viel Glück überlebten. Die Ausstellung setzt diese biografischen Darstellungen in einen komplexen Bezug zur Geschichte der Wehrmachtjustiz des Zweiten Weltkrieges und gibt erstmals ein umfassendes Bild der verbrecherischen Dimension der Wehrmachtsgerichte.

Neben dem zentralen Bereich der «Fallgeschichten» spannt sie in sechs weiteren thematischen Schwerpunkten den Bogen von der Vorgeschichte bis zur Gegenwart. In den Ausstellungsteilen «Geschichte der Militärjustiz 1871-1939», «Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg», «Bilanz des Justizsystems», «Auslegung der Rechtsnormen», «Richter und Gerichtsherren» sowie «Kampf um Rehabilitierung» werden die dramatischen Entwicklungen, Ausmass und Folgen der Spruchpraxis deutscher Militärgerichte während der NS-Zeit verdeutlicht.

Das Projekt stand vor einer doppelten Aufgabenstellung: die Vermittlung komplexer historischer Zusammenhänge einerseits bei gleichzeitigem Gedenken an die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung andererseits. Dies machte es notwendig, die Dokumente der Täter den selten erhaltenen Selbstzeugnissen der Verurteilten gegenüberzustellen. Bereits auf der Einführungsstafel der Ausstellung begegnen den Besucherinnen und Besuchern bruchstückhafte, ideologisch determinierte Sprachformeln, wie: «biologisch minderwertig», «Aufrechterhaltung der Manneszucht» und «Volksschädling». Diese kennzeichnen stets wiederkehrende Begriffe aus Urteilen, also die Sprache der Täter.

Auf der Rückwand, als Umkehrung der Perspektive, werden Abschiedsbriefe von zwei zum Tode verurteilten Soldaten und einem Zivilisten abgebildet. Es sind die letzten Worte derer, die die Unrechtsprechung der Militärjustiz nicht überlebten. Sie stehen beispielhaft für mehr als 20'000 ermordete Menschen.

Folgend wird die Vorgeschichte der Wehrmachtjustiz in den Blick genommen. In dem von Preussen dominierten Deutschen Kaiserreich diente der Offizier als männliches Leitbild; der autoritäre Charakter der preussischen Armee prägte die Gesellschaft, was sich auch in den Bestimmungen des Militärrechts niederschlug. Die Entscheidungen der deutschen Militärjustiz fielen im Ersten Weltkrieg dennoch nicht härter aus als bei der britischen oder französischen Armee.



Im Bild oben halbrechts der Ausstellungsteil «Kontext». Neben der Vorgeschichte der Wehrmachtjustiz – in vier kurzen Texten und einer Bildfolge – wird auch das Wirken deutscher Militärgerichte im Zweiten Weltkrieg zusammengefasst.

In Verkennung der eigentlichen Ursachen wurde die Niederlage im Ersten Weltkrieg sogenannten «Zersettern» und «Pazifisten» angelastet. Diese potenziellen «Staatsfeinde» wollten NS-Führung und Militär nach 1933 folglich sehr viel härter als zuvor bekämpfen. Der Wehrrechtsausschuss in der «Akademie für deutsches Recht» beriet das Reichskriegsministerium bei der Ausarbeitung eines neuen Militärstrafrechts, das für den bereits geplanten Krieg zu einer wichtigen Waffe werden sollte.

Den zentralen Bereich der Ausstellung bilden, wie bereits erwähnt, die exemplarischen Fallgeschichten von 14 Verurteilten. Deren Lebensläufe sind auf elf Stelen dokumentiert.⁵ Dargestellt sind die Biografien von Wehrmachtsangehörigen, Zivilisten und Zivilistinnen aus Deutschland, Polen und Frankreich. Die Stelen sind über den gesamten Ausstellungsbereich verteilt. Die Besucherinnen und Besucher werden so beim Durchgang durch die

Ausstellung auf unterschiedlichen Pfaden immer wieder mit häufig nur bruchstückhaft überlieferten Lebensgeschichten konfrontiert. Die Motive für das Handeln, das zur Anklage führte, lassen sich heute teils nicht mehr eindeutig benennen. So konnten sie etwa bei Deserteuren von der Sorge um die eigene Familie über die Angst vor Bestrafung bis hin zur Kriegsmüdigkeit reichen – oder in einer politischen Widerstandshaltung begründet liegen. Die Fallgeschichten stellen weder eine phänomenologisch erschöpfende noch eine repräsentative Auswahl dar. Sie sollen vielmehr ein breites Spektrum von Handlungsweisen, Motiven und biografischen Hintergründen aufzeigen. Die biografischen Skizzen vermitteln den Besucherinnen und Besuchern zudem einen anschaulichen Eindruck von der Spruchpraxis der Wehrmachtjustiz. Zudem verdeutlichen die Fälle die Verschärfung und die Willkür der Urteilsprechung.

Im Mittelpunkt stehen also die Verfolgungsgeschichten, insbesondere der Verlauf der einzelnen Verfahren, denen die Angeklagten ausgeliefert waren. Die Präsentation stellt die Verurteilten der Wehrmachtjustiz allerdings nicht ausschliesslich als machtlose Objekte einer zentral gesteuerten Justizmaschinerie dar, sondern nimmt sie stets auch als handelnde Menschen in den Blick. Die vorgestellten Wehrmachtssoldaten werden auch als Angehörige einer Armee gezeigt, die mithalfen, einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg zu führen. Soweit es die Quellenlage erlaubt, wird ihre individuelle Beteiligung an Kriegshandlungen angesprochen. So betonte der 1944 wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilte Soldat Alfred Lindemann in Briefen seinen «Bewährungs»-Willen und gleichzeitig die gefühlte Scham, durch das Urteil als Feigling gebrandmarkt worden zu sein. Lindemann hatte beim Rückzug der deutschen Verbände im Herbst 1944 seine Truppe in Ostpreussen verloren, war dann allerdings später von einer Wehrmachtstreife aufgegriffen worden. In einer wohl besonders dramatischen Situation befand sich der ehemalige Dachau-Häftling und Münchner Kommunist Franz Scheider als Angehöriger des Strafbataillons 999⁶ in Griechenland. Als Fahrer des Kommandanten war er kurz nach seiner Überstellung auf den Peloponnes möglicherweise an der Zerstörung eines Dorfes beteiligt. Scheider zog daraus offenbar die Konsequenz, Kontakte mit den Partisanen aufzunehmen; hierfür wurde auch er hingerichtet.

Die Ausstellung will ein komplexes Bild handelnder Personen zeichnen – und dies auch nicht nur für die Zeit des Krieges selbst: Einem Konzept konsequenter Personalisierung folgend werden Vor- und zum Teil auch Nachkriegsgeschichten der Akteure und Akteurinnen in den Blick genommen.

Diese Vorgehensweise gilt ebenso für die Seite der Richter, die im Zusammenhang mit einer Übersicht über das «System» der Wehrmachtjustiz vorgestellt werden. Anhand der Fallbeispiele von vier Justizbeamten und eines Gerichtsherren werden verschiedene Verhaltensweisen demonstriert. Auch

hier kommen Grauzonen und Uneindeutigkeiten zum Vorschein: Richter in unterschiedlichen Positionen der militärischen Hierarchie, die meist besonderen Karriere- und Verfolgungseifer zeigten, sich manchmal allerdings auch um Mässigung bemühten; und auch ein Richter, der sich vom vorherrschenden Prinzip «Recht ist, was der Truppe nützt» abzugrenzen versuchte. Die Präsentation zeigt also beides: Verurteilte, die zwar zu Opfern der Militärgerichtsbarkeit wurden, dem Nationalsozialismus allerdings zuvor nicht immer ablehnend gegenüberstanden, und Akteure aus dem Justizapparat, die aus unterschiedlichen Motivlagen heraus versuchten, die bestehenden Bestimmungen besonders hart oder – in seltenen Fällen – im Sinne der Angeklagten auszulegen.

Diese differenzierende Darstellung hat in Bezug auf die Präsentation der Justizbeamten der Wehrmacht nicht etwa eine Verharmlosung der fürchterlichen Urteilsbilanz der Wehrmachtjustiz zum Ziel. Die oben genannten Opferzahlen sprechen für sich selbst. Ferner ist davon auszugehen, dass die meisten Richter bereit waren, auch schwerste Strafen zu verhängen – Grundlage hierfür war nicht nur der für die Wehrmachtsführung traditionsbestimmende Mythos von angeblichen «Zersettern», die schon nach dem Ersten Weltkrieg wesentlich für die deutsche Niederlage mitverantwortlich gemacht worden waren. Korpsgeist, Karrierestreben und ein hohes Mass an Übereinstimmung mit den politischen und militärischen Zielen der NS-Führung dürften weitere Gründe für eine immer radikaler urteilende Richterschaft gewesen sein.⁷ Im Verlauf des Krieges gaben zudem immer schärfere Gesetze und Bestimmungen den Richtern weitreichende Möglichkeiten, jede Form von Widerständigkeit rücksichtslos zu verfolgen.

Bei der Darstellung von Richtern und Verurteilten geht es also um Tiefenschärfe. Die Gemengelage unterschiedlicher Motivlagen und Verhaltensweisen wird der Komplexität historischer Alltage viel eher gerecht als grobe Zuordnungen von «gut» und «böse». Diese Präsentation von Handeln und



Blick auf die Ausstellung von oben: In der Raum-in-Raum-Konstruktion in der Mitte wird das «System» der Wehrmachtjustiz (Bilanz der Urteilspraxis, gesetzliche Grundlagen, Verfahren und Strafvollzug) thematisiert.

Deuteln in der Ausstellung verweist zudem auf die prinzipielle Offenheit des historischen Prozesses. Die Akteure und Akteurinnen hatten in unterschiedlichen Phasen ihrer Lebensläufe – wenn auch keine beliebig weiten – Handlungsspielräume. Die Ausstellung zeigt neben biografischen Profilen allerdings auch die rechtlichen Grundlagen: die Entwicklung der Rechtsprechung sowie Topografie und System eines Strafvollzugs, der durch die Prinzipien Abschreckung, Sühne und «Erziehung» geprägt war. Leitlinie waren auch hier sogenannte Kriegsnotwendigkeiten.

Wirken und Verantwortung der Wehrmachtjustiz erschöpft sich innerhalb der Ausstellung nicht allein in ihrer Spruchpraxis. Teil der Darstellung sind, wenn auch in weitaus geringerem Masse, diejenigen Urteile, die die Wehrmachtjustiz nicht aussprach. Dies zeigt vor allem im Zusammenhang mit

verbrecherischen Befehlen der höheren Rechtsabteilungen, die den Verfolgungszwang gegen deutsche Soldaten, die in der Sowjetunion Verbrechen an der Zivilbevölkerung begingen, aufhoben. Der sogenannte Kriegsgerichtsbarkeitserlass sah ausserdem vor, dass Strafen nur dann ausgesprochen werden sollten, wenn die Truppenführung die «Disziplin» grundsätzlich gefährdet sah.⁸ Solche Befehle wurden von führenden Militärjuristen ausgearbeitet und formuliert. Durch diese Ausserkraftsetzung des Völkerrechts starben vor allem in Osteuropa Millionen Zivilisten und Zivilistinnen und Kriegsgefangene.

In der Bundesrepublik machten nach 1945 viele der ehemaligen Militärjuristen Karriere an Gerichten, Hochschulen und in der Politik; keiner von ihnen wurde bis heute wegen Rechtsbeugung oder Justizmord rechtskräftig verurteilt – auch dies zeigt die Ausstellung. Die DDR-Justiz verhängte Strafen

gegen einzelne Wehrmachtsrichter. Der Umgang mit den Militärrichtern dort ist allerdings noch weitgehend unerforscht.

Fünf thematische Abschnitte behandeln auch die Nachgeschichte überlebender Opfer und deren Angehöriger nach Kriegsende. Gleichzeitig werden Persönlichkeiten vorgestellt, die die gesellschaftliche Auseinandersetzung um die Wehrmachtjustiz wesentlich geprägt haben. Die von deutschen Militärgerichten Verurteilten hatten über viele Jahre hinweg kaum Chancen, rehabilitiert zu werden – in der Bundesrepublik offenbar noch weniger als in der DDR. Im wiedervereinigten Deutschland legte in den 1990er-Jahren eine breite gesellschaftliche Basisbewegung den Grundstein für ihre Rehabilitation.⁹ Erst 2002, nach langen und zähen parlamentarischen Auseinandersetzungen im Bundestag, hob der Bundestag auf Initiative der rotgrünen Bundesregierung die Urteile gegen die meisten der Verurteilten pauschal auf – von ihnen war unterdessen kaum noch jemand am Leben.

Die Ausstellung schliesst mit einer Fallstele, die die Lehren thematisiert, die beide deutsche Staaten aus der Wehrmachtjustiz gezogen haben. Der Blick auf aktuelle Konflikte zeigt die wichtige Rolle, die eine das Völkerrecht achtende Militärgerichtsbarkeit sowohl für Soldaten als auch für die Zivilbevölkerung spielen könnte – eine auf diese Weise arbeitende Militärjustiz bleibt, das zeigen viele aktuelle Konflikte weltweit, allerdings meist ein Wunsch.

Stationen der Wanderausstellung «,Was damals Recht war ...' – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht»:

Freiburg i. Br. (6. November bis 18. Dezember 2008), Kiel (8. Januar bis 6. Februar 2009), Bielefeld (15. Februar bis 29. März 2009), Dortmund (4. April bis 24. Mai 2009), Bremen (29. Mai bis 28. Juni 2009), Hamburg (6. Juli bis 8. August 2009), Wien (1. September bis Mitte Oktober 2009), Marburg (25. Oktober bis Ende November 2009), Han-

nover (Dezember 2009 bis März 2010)
(Änderungen vorbehalten)

Ulrich Baumann, Magnus Koch

Anmerkungen

- 1 Vgl. die Debatte zum «Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufheGÄndG)»??, in: Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 237. Sitzung, Berlin, 17.5. 2002, S. 23735-23743. Aufgehoben wurden alle nach dem Militärstrafgesetzbuch (MStGB) ergangenen Urteile, Ausnahmen bildeten u.a.: Flederei (§ 134 MStGB), Misshandlung von Untergebenen (§ 122), Plünderung (§ 129) sowie Kriegsverrat (§§ 57-60). Im Zusammenhang mit der Eröffnung der Wanderausstellung sowie der vor Kurzem veröffentlichten Studie der Historiker Detlef Vogel und Wolfram Wette setzte eine Debatte über die Rehabilitierung sogenannter Kriegs Verräter ein. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries kündigte daraufhin beim Festakt zur Ausstellungseröffnung eine Überprüfung ihrer bisher ablehnenden Haltung dazu an.
- 2 Der Ausstellungstitel lehnt sich an den bekannten Ausspruch des damaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger aus dem Jahr 1978 an. Filbinger war während des Zweiten Weltkrieges Marinerichter und hatte, wie viele andere Richter auch, als Marinejurist an Todesurteilen gegen Wehrmachtssoldaten mitgewirkt. Auch über 30 Jahre nach Kriegsende zeigte er darüber keinerlei Reue oder Unrechtsbewusstsein. «Was damals rechtens war», wurde er vom Magazin «Der Spiegel» zitiert, «kann heute nicht Unrecht sein.» Damit verlor er auch innerhalb seiner Partei, der CDU, den Rückhalt und musste zurücktreten. Hans Filbinger hielt bis zu seinem Tod 2007 an dieser Position fest.
- 3 Das Projekt wurde finanziert durch Mittel des Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien; Kooperationspartner waren die Bundesvereinigung Opfer der Militärjustiz e. V., die Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand, die Stiftung Sächsische Gedenkstätten, die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt – Gedenkstätte ROTHER OCHSE, Halle (Saale) sowie die Bundeszentrale für politische Bildung.
- 4 Die Forschungen über Wehrmachtjustiz befinden sich, besonders was den internationalen Vergleich anbelangt, noch immer in den Anfängen. Grundlegend zur deutschen Militärjustiz während des Nationalsozialismus, einbezogen hier auch die Vorgeschichte, vgl. Manfred Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz, Paderborn 2005; für einen Forschungsüberblick vor allem bezüglich der zahlenmäßig grössten Opfergruppe, der Deserteure, immer noch massgeblich: Benjamin Ziemann: Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten. Ergebnisse, Probleme und Perspektiven der Erforschung soldatischer Verweigerungsformen in der Wehrmacht 1939-1945, in: Rolf-Dieter Müller/Hans-Erich Volkmann (Hg.): Die Wehrmacht. Mythos und Realität, München 1999, S. 589-613; aus juristischer Perspektive äusserst instruktiv: Kristina Brümmer Pauly: Desertion im Recht des Nationalsozialismus, Berlin 2006.
- 5 So ist z.B. eine Fallstele den beiden polnischen Widerstandskämpferinnen Maria Kacprzyk und Krystyna Witus-

ka gewidmet; eine andere porträtiert drei Soldaten (Hugo Ruf, Oskar Spenn und Johann Lukaschitz) einer deutschen Panzersturmbteilung, die – gemeinsam mit acht anderen Angehörigen ihrer Einheit – wegen Kriegsverrat zum Tode verurteilt und enthauptet wurden.

- 6 Vgl. dazu Hans-Peter Klausch: Die 999er. Von der Brigade «Z» zur Afrika-Division 999: Die Bewährungsбатаillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand, Frankfurt am Main 1986.
- 7 Die Richterschaft der Wehrmacht darf nach wie vor als weitgehend unerforscht angesehen werden. Es fehlen vor allem quellengesättigte Überblicksdarstellungen, auch gruppenbiografische Zugänge liegen bisher nicht vor. Vielversprechende Ansätze finden sich bei Christoph Rass: Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Westen des Reiches (Wehrkreis VI) 1939 bis 1944/45, in: Geschichte in Köln (2004), Bd. 51, S. 119-145. Weitere Hinweise zu einzelnen Richtern finden sich bei: Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung, hg. v. d. Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1993; einzelne biografische Porträts in Gerd R. Ueberschär (Hg.): Hitlers militärische Elite. Vom Kriegsbeginn bis zum Weltkriegsende, Bd. 2, Darmstadt 1998. Für die Wanderausstellung wurde in Bezug auf die Fallbeispiele für Richter von Karl Everts und Heinrich Hehnen Grundlagenforschung betrieben.
- 8 Vgl. zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass den Katalog zur gleichnamigen Ausstellung Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944, Hamburg 2002, bes. S. 43 f.
- 9 Vgl. Wolfram Wette: Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980-2002), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004), Nr. 6, S. 505-527.

Neue Dauerausstellung in der Gedenkstätte Plattenhaus Poppenbüttel

Nach umfangreichen Sanierungsarbeiten (einschliesslich Freilegung der originalen Decke, Dämmmassnahmen und Einbau eines neuen Heizsystems) und einer Neugestaltung des Aussenbereichs wurde am 9. September 2008 die 1985 eingerichtete Gedenkstätte Plattenhaus Poppenbüttel mit einer neuen Dauerausstellung wiedereröffnet. Das Plattenhaus ist der letzte Bauzeuge, der an die in der zweiten Kriegshälfte beim S-Bahnhof Hamburg-Poppenbüttel mithilfe von italienischen Mili-

tärinternierten und KZ-Häftlingen errichtete Plattenhaussiedlung erinnert. Heute befinden sich auf dem Gelände das mondäne Alster-Einkaufszentrum und hochwertige Wohnanlagen.

Die neue Ausstellung erweitert das bisherige Themenspektrum, das sich weitgehend auf die Darstellung der Geschichte des Aussenlagers Sasel, auf den Plattenhausbau und einzelne Aspekte der Lokalgeschichte beschränkte, auf die Geschichte aller Hamburger Frauenaussenlager des KZ Neuengamme. Ausserdem legt sie einen Schwerpunkt auf die Darstellung der Zerstörung jüdischen Lebens in Hamburg. Diese Akzentuierungen sollen im Rahmen der Konzeption der KZ-Gedenkstätte Neuengamme zur Profilierung dieses Gedenkortes beitragen. Die Aussenstelle in Poppenbüttel ist der Ort, in dem der Schwerpunkt auf die Darstellung der KZ-Haft von Frauen, ihrer besonderen Lebens- und Überlebensbedingungen und das jüdische Verfolgungsschicksal gelegt wird, während die Gedenkstätte Konzentrationslager und Strafanstalten Fuhlsbüttel 1933-1945 den Hamburger Widerstand und die Gedenkstätte Bullenhusser Damm das Schicksal jüdischer Kinder und die Medizinverbrechen im Konzentrationslager in das Zentrum ihrer Ausstellungen stellen.

Allein 8 der 24 Frauenaussenlager des KZ Neuengamme, die alle erst im letzten Kriegsjahr – als die deutsche Rüstungsindustrie immer mehr Arbeitskräfte benötigte – entstanden, befanden sich im Hamburger Stadtgebiet und im benachbarten Wedel. Die 13'600 Frauen mit Neuengammer Lagernummer stammten zumeist aus Polen, der Sowjetunion, Ungarn und Tschechien; Gruppen von jeweils mehreren Hundert Frauen kamen aus Frankreich, Slowenien, Deutschland, Belgien und den Niederlanden. Bei den Frauen stand – im deutlichen Unterschied zu den Haftgründen bei den männlichen Häftlingen – die Verfolgung aus Gründen des Rassismus im Vordergrund. Zwei Drittel von ihnen wurde als Jüdinnen verfolgt, die anderen zumeist aus politischen Gründen, weil sie sich in ihren Ländern am Widerstand gegen die deutsche Besatzungsherrschaft beteiligt oder gegen die ihnen auf-



Die Gedenkstätte Plattenhaus Poppenbüttel.

erlegte Zwangsarbeit aufbegehrt hatten. Die jüdischen Frauen wurden zumeist aus dem Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau überstellt.

Das erste Frauenaussenlager in Hamburg entstand in Wandsbek, wo ab Juni 1944 500 aus dem Frauen-KZ Ravensbrück überstellte Häftlinge für die DrägerwerkAG in der Produktion von Gasmasken eingesetzt wurden. Das erste KZ-Aussenlager in Hamburg für Jüdinnen richtete die SS im Freihafen in einem Getreidespeicher am Dessauer Ufer ein. 1'000 Frauen, bei denen es sich zumeist um Jüdinnen tschechischer und ungarischer Nationalität handelte, waren Anfang Juli 1944 im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau nach Alter und körperlicher Verfassung ausgesucht worden. Zwei Monate später trafen am Dessauer Ufer aus Auschwitz noch weitere 500 Jüdinnen ein, die zuvor im Getto Łódź leben mussten. Die 1'500 Frauen wurden vom Dessauer Ufer aus bei den grossen Mine-

ralölraffinerien der Firmen Rhenania, Ebano und Schindler zur Trümmerbeseitigung eingesetzt.

Im September 1944 wurde in Langenhorn ein weiteres Frauenlager eingerichtet. Die zunächst 500, später 750 Frauen arbeiteten in der Rüstungsproduktion beim Hanseatischen Kettenwerk. Ebenfalls Mitte September 1944 verlegte die SS die in dem Getreidespeicher am Dessauer Ufer inhaftierten Frauen in Gruppen zu je 500 nach Neugraben, Sasel und Wedel. Neben Aufräumarbeiten bei verschiedenen Firmen mussten die Frauen in Neugraben und Poppenbüttel Plattenhausiedlungen bauen und in Wedel Panzersperrgräben ausheben. Bereits am 27. September 1944 transportierte die SS die im Aussenlager Wedel inhaftierten Jüdinnen erneut in ein weiteres Aussenlager in Eidelstedt. Die Häftlinge des KZ-Aussenlagers Neugraben wurden am 19. Februar 1945 in das Aussenlager Tiefstack überstellt, wo sie bei den Diago-Werken Aufräumarbeiten verrichten mussten. Alle drei



Die neue Dauerausstellung in der Gedenkstätte.

Gruppen, die Frauen aus Sasel, aus Eidelstedt und aus Tiefstack, wurden am 7. April 1945 nach Bergen-Belsen deportiert. Angesichts der katastrophalen Unterversorgung starben dort in den nächsten Tagen, aber auch noch nach der Befreiung des KZ Bergen-Belsen am 15. April 1945 durch die britischen Truppen viele der dorthin gebrachten Häftlinge.

Neben dem Verfolgungsschicksal der Jüdinnen in Hamburg und der Geschichte der Frauenaussenlager sind die Zeit nach Kriegsende und der Nachkriegsumgang mit den ehemaligen Lagerstätten weitere Themen der neuen Ausstellung. Die materialreiche Präsentation von Biografien, die Darstellung einzelner sehr persönlicher Lebenswege, bietet dabei die Möglichkeit eines neuen Zugangs zum Thema.

Wie bisher nimmt die neue Ausstellung in dem weitgehend im Originalzustand erhaltenen Plattenhaus nur einen Gebäudeteil ein, während der andere als Museum dient. Hier ist eine Behelfsheimwoh-

nung des Jahres 1944 mit Originalmobiliar eingerichtet, die die beengte Wohnsituation jener «Ausgebombten» zeigt, die als Bedienstete in kriegswichtigen Versorgungseinrichtungen nach den Luftangriffen auf Hamburg von der Stadtverwaltung bevorzugt mit Wohnraum versorgt worden waren. Die Ausstellung wurde von Christine Eckel, Herbert Diercks und Karin Schawe erarbeitet, die Gestaltung übernahmen Günter Schoss und Claudia Leschik.

Detlef Garbe

Didaktik der Erinnerungsarbeit

Denkort Bunker Valentin. Marinerüstung und Zwangsarbeit. Ausstellung zur Geschichte eines Rüstungsprojekts im «Totalen Krieg»

Es dauerte Jahrzehnte, bis nach der Installation des ersten öffentlichen Erinnerungszeichens, des Mahnmals mit dem Titel «Vernichtung durch Arbeit» vor dem Relikt des U-Boot-Bunkers Valentin im Jahr 1983, eine umfangreiche Information über die Geschichte des Rüstungsprojekts der Kriegsmarine an der Unterweser im Bunker zur Verfügung stand. Allerdings war schon 1992 eine kleine, von Schülerinnen des Bremer Schulzentrums Hamburger Strasse erarbeitete Ausstellung im Ruinenteil gezeigt worden. Sieben Jahre später wurde die von dem 1999 gegründeten Verein «Dokumentations- und Gedenkstätte Geschichtslehrpfad Lagerstrasse/ U-Boot-Bunker Valentin» erarbeitete Ausstellung «Leidensweg Lagerstrasse» an verschiedenen Orten gezeigt; sie ist heute in der vereinseigenen Baracke zu sehen.¹ Halböffentliche Führungen durch den Ruinenteil des Bunkers bietet seit 1990 die Bundeswehr an.

Die neue Ausstellung «Denkort Bunker Valentin. Marinerüstung und Zwangsarbeit» wurde zunächst für einige Wochen in der Unteren Rathaus-halle Bremens präsentiert. Danach kam die Ausstellung in den renovierten Teil des ehemaligen U-Boot-Bunkers, der gegenwärtig noch von der Marine als Depot genutzt wird. Hier sprach zur Eröffnung der Ausstellung neben dem früheren Bremer Bürgermeister Hans Koschnick, der seit Langem die Bemühungen zur Einrichtung eines Erinnerungsorts unterstützt, auch der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung Thomas Kossendey. Seit Ende Juni 2007 kann die Ausstellung im Bundeswehrdepot nach Voranmeldung besucht werden.²

Die thematischen Felder der Ausstellung orientieren sich an der narrativen Struktur neuerer Ausstellungen in der Museums- und Gedenkstättenarbeit. Sie umfassen verschiedene historische Phasen und konzentrieren sich somit nicht allein auf einen begrenzten historischen Abschnitt der nationalsozialistischen Geschichte. Das Ausstellungsdesign wurde zunächst von Studierenden und Lehrenden des Instituts syn der Hochschule für Künste Bremen entworfen, später weiterentwickelt und umgesetzt von der Bremer Gruppe für Gestaltung. Einfluss auf das inhaltliche und gestalterische Konzept der Ausstellung hatten die Recherchen und ausgearbeiteten Vorschläge der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Projekts sowie die Diskussionen im wissenschaftlichen Beirat, wobei die Entscheidungen der Ausstellungskuratoren für das Gesamtkonzept ausschlaggebend blieben. Nicht unerwähnt bleiben sollte zudem die Unterstützung von in der Erinnerungsarbeit engagierten Einzelpersonen und Vereinsmitgliedern.³

Die Eingangstafel der Ausstellung visualisiert das auch heute noch weithin sichtbare Rüstungsrelikt des U-Boot-Bunkers an der Unterweser. Im einführnden Text wird die dem Hightechprojekt der Kriegsmarine inhärente Gewaltdimension thematisiert: «Der Bunker Valentin ist ein Ort der Erinnerung an den Krieg und an die Verbrechen der nationalsozialistischen Herrschaft.» Ausgewählt wurde eine Luftbildaufnahme des Bunkers aus dem Jahr 1951. Für diejenigen, die diesen Ort bereits besucht haben oder später besuchen werden, wird damit offensichtlich, wie sich die landschaftliche Einbettung des Bunkers verändert hat. Die sechs Jahre nach Kriegsende aufgenommene Fotografie zeigt noch sichtbare Spuren einer Baustelle. Der Boden um den Bunker ist sandig, die Größe der Baustelle ist vorstellbar. Heute ist der Bunker hingegen in weiten Teilen von Vegetation bedeckt, die nicht renovierten Teile der Bunkerdecke sind mit Pflanzen bewachsen, die sonst nur in Mittelgebirgen anzutreffen sind. An der Bunkerwand auf der Weserseite wächst wilder Wein, von der Bundeswehr vor Jahrzehnten angepflanzt, um weitere Wandbemalungen zu verhindern. Anfang der 1980er-Jahre war dort

der Schriftzug «No more war» angebracht worden.

Die Ausstellung beginnt mit Zuschreibungen und Blicken auf den Bunker, die seit dem Kriegsende bestehen. Hier finden sich Zitate aus Publikationen oder aus der Presse, Zeitzeugenaussagen, Postkarten oder auch Privatfotografien, die auf Entsetzen, Leid, Faszination, Normalitätskonstruktionen oder Mythenbildungen verweisen. So präsentiert eine Ansichtskarte aus den 1960er-Jahren den U-Boot-Bunker als Sehenswürdigkeit neben anderen Bildern einer landschaftlichen und dörflichen Idylle. Im Unterschied dazu ist unter den im Eingangsbereich zu sehenden Fotografien auch ein Bild, das bei der Einweihung des Mahnmals aufgenommen wurde. Diese Inszenierung kann als ein Versuch verstanden werden, die vielfältigen bestehenden Erinnerungsperspektiven zu thematisieren, zu denen Aleida Assmann und Ute Frevert bemerken: «Bei näherer Betrachtung stellt sich diese Erinnerungsgeschichte als ein Geflecht unterschiedlicher und gegenstrebigter Erinnerungen mit ganz verschiedenen Rhythmen und Richtungen dar. In diesem Geflecht kreuzen sich die Erinnerungen von Individuen und Generationen, von Siegern und Besiegten, von Opfern und Tätern. Teilweise offiziell beglaubigt, teilweise inoffiziell genährt ergibt sich so ein chaotischer Bodensatz, der schwer zu organisieren und für die unabschliessbare Dynamik des Erinnerungsprozesses verantwortlich ist.»⁴ Die erwähnte Eingangssequenz ermöglicht eine nähere Betrachtung des Erinnerungsnetzes zur Geschichte des Bunkerbaus vor allem dadurch, dass kleinformatige Bilder in Schaukästen präsentiert werden und auf einer weiteren Ebene Zitate zu lesen sind. So können die Besucherinnen die verschiedenen Blicke und Zuschreibungen als Teile eines Erinnerungsgeflechts verstehen, aber auch Verknüpfungslinien ausmachen und diese mit eigenen Perspektiven vergleichen.

Die weiteren Sektionen der Ausstellung folgen einer chronologischen Erzählweise. Sie beginnen mit der Vorgeschichte des Bunkerbaus. Hier wird

nach einem Verweis auf die vor dem Bunkerbau überwiegend dörflich-ländlich strukturierte Region kurz über die beiden schon zuvor an der Unterweser begonnenen Rüstungsprojekte informiert: das ab 1936 von der Wirtschaftlichen Forschungsgemeinschaft realisierte Treibstofftanklager für die Wehrmacht, das heute die bundeseigene Industrieverwaltungsgesellschaft betreibt, sowie ein zweites Tanklager, ein Projekt der Kriegsmarine, das 1941 abgebrochen wurde, nachdem die deutsche Kriegsmarine nach der Besetzung der Nachbarländer dazu übergegangen war, verbunkerte U-Boot-Stützpunkte an der Atlantikküste aufzubauen. Bereits diese beiden Rüstungsprojekte waren mit dem Auf- und Ausbau von Lagern für ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Gestapohäftlinge verknüpft.

Ein weiterer thematischer Abschnitt stellt den Bunkerbau in den Kontext des U-Boot-Krieges im Atlantik und der forcierten Produktion neuer Waffensysteme nach den Kriegsniederlagen. Im Zentrum der Ausstellung – Themenfelder zur Geschichte des Bunkerbaus vor Ort – stehen die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Zwangsarbeiten Neben (Video-)Interviewaussagen von ehemaligen Zwangsarbeitern, die zu lesen, zu hören oder zu sehen sind, geben historische Schrift- und Bilddokumente Auskunft über damalige Verhältnisse. Integriert sind gleichfalls Erläuterungen zur Perspektivität und zum Produktionskontext der verwendeten historischen Bilder und Filmaufnahmen. Damit wird die lange Zeit herrschende Praxis, Bilder nur als Illustration zu verwenden, aufgegeben. Überliefert sind beinahe 1'000 Aufnahmen eines ortsansässigen Fotografen, der die Baustelle und auch die Lager im Auftrag der Bauleitung fotografierte. Gleichfalls existiert umfangreiches Filmmaterial, das sich im Nachlass des Bauleiters befand und heute im Bundesfilmarchiv gelagert wird. In diesem Teil der Ausstellung verortet darüber hinaus eine auf der Grundlage von ausgewerteten Luftbildern und anderen Materialien erstellte Karte die ehemaligen Rüstungsprojekte und Lagerstandorte in den gegenwärtigen topografischen Verhältnissen. Damit werden



Eingangsbereich Bundeswehrdepot, 2006.

sowohl die historischen Grössenverhältnisse der Rüstungsprojekte als auch die Veränderungen im Landschaftsbild bzw. in der Bebauungsstruktur sichtbar und Bezüge zwischen Vergangenheit und Gegenwart hergestellt.⁵

Die Nachkriegsperspektiven, der Umgang mit den Relikten des nationalsozialistischen Rüstungsprojekts, sind weitere Themenfelder der Ausstellung. Dazu zählt auch eine Dokumentation der Erinnerungskultur vor Ort. Die Ausstellung schliesst mit der Texttafel «Ungewisse Zukunft», die darauf hinweist, dass die Bundeswehr das Depot bis 2010 aufgeben wird, es aber keinen Beschluss gibt, diese Rüstungsruine als Gedenkstätte einzurichten.⁶ Bislang (Oktober 2008) ist noch nicht sichergestellt, in welchem Rahmen vor Ort eine kontinuierliche, professionelle Vermittlungsarbeit mit einer Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements realisiert werden kann und der Denkort «Bunker Valentin» in einer engen Verzahnung der bereits mit Erinne-

rungszeichen markierten ehemaligen Lagerstandorte auf dem Truppenübungsplatz (landschafts)architektonisch gestaltet werden kann bzw. sollte.

Die Gestaltung der Ausstellung orientiert sich am Grundgedanken des Baustellencharakters. So hängen die Träger der Bild- und Textdaten in einem Baugerüst.⁷ Dieses Gestaltungsprinzip verweist darauf, dass das Bunkerbauprojekt nie fertiggestellt wurde und zugleich auch die Ausstellung als eine provisorische zu betrachten ist. Über viele Bereiche des Bauprojekts liegen bislang nur bruchstückhafte Kenntnisse vor. Gerade dieser Aspekt hätte allerdings noch stärker akzentuiert werden können. Veranschaulicht wird das lückenhafte Wissen durch eine Inszenierung, die Namen und Geburtsdatum oder Sterbedatum weiter nicht bekannter Zwangsarbeiter nennt oder Porträtaufnahmen zeigt. In anderen Sektionen der Ausstellung, wie etwa zum Themenfeld «Techniker und Ingenieure» oder «Wachpersonal und Lagerleitungen», bleibt die gestalteri-



Luftbildaufnahme des Bunkers von 1951. Dieses Foto ist auch auf der Eingangstafel der Ausstellung zu sehen.

sche Initiative hingegen zurückhaltend, das lückenhafte Wissen wird nicht visualisiert.

Auch auf einer weiteren symbolischen Ebene lässt sich der Kerngedanke – die Ausstellung als Baustelle – nachvollziehen, nämlich dort, wo verschiedene Zuschreibungen, Vereindeutigungen, Geschichtsbilder und -interpretationen thematisiert werden. Diese vor allem zu Beginn der Ausstellung markierte Diskursivität wird aber nicht durchgehalten. Es überwiegt als Grundnarrativ die Geschichte der Zwangsarbeit; das Leid der Zwangsarbeitenden wird ausführlich thematisiert. Angesichts der kursierenden Geschichtsbilder, die durch die Auswahl von Zitaten oder Bildern aktiviert werden, droht die Vielschichtigkeit der Gewaltverhältnisse jedoch verloren zu gehen.⁸ Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass sich seit einigen Jahrzehnten die Erinnerungs- wie auch die Recherche- und Forschungsarbeit auf eine der extremsten Formen der Zwangsarbeit, die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Gestapo- und KZ-Häftlinge konzentriert hat

und die «Ambivalenz dieses Ortes»⁹ nicht angemessen berücksichtigt.

Die Vielschichtigkeit der Gewaltverhältnisse konsequent in den Blick zu nehmen, ist sicherlich keine leicht zu bewältigende Aufgabe, wie auch Thomas Lutz in seiner Rede auf der Eröffnungsfeier der Ausstellung im Bremer Rathaus anmerkte: «Der Bunker als Bauwerk hat eine Ambivalenz, die einmalig ist, und die bei der Weiterentwicklung des ‚DENKORTES‘ genau und klug bedacht werden muss.» Weiterhin betonte er, der Bunker sei «zwar auch ein Ort des Gedenkens – an die Menschen, die dort während ihrer Zwangsarbeit gestorben sind. Aber er ist zugleich mehr. [...] Ein übergreifendes Thema, das an keinem anderen Ort bearbeitet wird, drängt sich ebenfalls auf: die Geschichte der deutschen Kriegsmarine im Zweiten Weltkrieg. [...] Gerade die historischen Orte, Bunker und zugehörige Lager, verbinden die Darstellung von Waffen und deren Produktion mit moralischen und ethischen Fragen, die auch für heute grosse Relevanz besitzen.»¹⁰

Gleichfalls wäre zu fragen, welche Möglichkeiten es gibt, die mit dem Bunker verbundenen Faszinationen und Mythen auf eine Weise zu thematisieren, dass diese eine kritische Reflexion initiieren bzw. unterstützen. Ob dies gelingt, wenn angenommen wird, Mythen und Faszinationen liessen sich mit Leiderfahrungen widerlegen bzw. brechen, bleibt fraglich. Es ist vielmehr eine Hypothese, die bislang weder in der Gedenkstätten- noch in der Museumsarbeit intensiv diskutiert worden ist.

Des Weiteren wäre zu überlegen, ob das Beziehungsgeflecht zwischen Bevölkerung und Baustelle sowie Lagern, die verschiedenen Formen der Partizipation, des Wegschauens oder die Frage nach Handlungs(spiel)räumen für eine sich in der Regel an ein deutsches Publikum richtende Ausstellung nicht breiter behandelt werden müssen. Hierzu zählt gleichfalls eine ausführlichere Darstellung der Täter oder des Selbstverständnisses der beteiligten Ingenieure und Techniker. Auch wenn immer wieder betont wird, dass es sich beim «Bunker Valentin» um einen europäischen Erinnerungsort handele, so konzentrieren sich die Narrative der Ausstellung doch auf die deutsche Geschichts- und Erinnerungskultur. Wie auch an anderen Erinnerungsorten zum Nationalsozialismus werden europäische Dimensionen zwar immer wieder betont, aber selten nicht deutsche Erinnerungskulturen integriert.

Insgesamt betrachtet bietet die Ausstellung zahlreiche Anknüpfungspunkte, die Geschichtsvermittlung vor Ort voranzutreiben und Interesse für weitergehende Fragen zu wecken, und sie verdeutlicht zugleich die Notwendigkeit weiterer Geschichtsrekonstruktionen sowie eines Nachdenkens über Vermittlungskonzepte. Hier sollte die Ausstellung auch genutzt werden, um zu diskutieren, inwieweit Inszenierungen gelungen sind, die die «Ambivalenz des Ortes» verdeutlichen.

Katharina Hoffmann

Anmerkungen

- 1 Die Tafeln der Schülersausstellung sind weiterhin im Ruinenteil vorhanden, aber weitgehend verwittert. Zur Aus-

- stellung des Vereins und zum Vereinszentrum vgl. <http://www.geschichtslehrpfad.de/index.html>.
- 2 Zum Anmeldeverfahren vgl. die Informationen auf der Internetseite des Projekts <http://www.bunkervalentin.de/basisinfos/besuch>, 5.8.2008.
 - 3 Vgl. zu den Beteiligten im Einzelnen <http://www.bunkervalentin.de/denkort/projekt>, 6.8.2008.
 - 4 Aleida Assmann/Ute Frevert: *Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit der deutschen Vergangenheiten nach 1945*, Stuttgart 1999, S. 12.
 - 5 Einige der von dem Geografen Dietrich Hagen, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, hergestellten Karten sind online abrufbar: <http://www.bunkervalentin.de/ruestungslandschaft/heute>, 6.8.2008.
 - 6 Vgl. zu den Themenblöcken und ihrer Reihenfolge <http://www.bunkervalentin.de/denkort/projekt>, 4.8.2008.
 - 7 Vgl. hierzu auch die Ausführungen der Gestaltergruppe: <http://www.gfg-bremen.de/referenzen/bunker-valentin.html>, 4.8.2008.
 - 8 Darauf deuten sowohl die Reaktionen von Besucherinnen als auch Presseartikel. So lautete z.B. die Überschrift in der taz vom 25.6.2007: «Höllisches Marindepot. Gebaut von KZ-Häftlingen». Auf kursierende Bilder und Emotionen spielte offenbar auch die Öffentlichkeitsarbeit an. So hiess es in der Presseerklärung des Senats: «Die Ausstellung ist keine leichte Kost. Sie geht unter die Haut: Seit heute wird in der Unteren Rathaushalle die Präsentation ‚Denkort Bunker Valentin – Marinerüstung und Zwangsarbeit‘ gezeigt. Wer sie besucht, wird Beklemmung, Wut und Scham über das Geschehene spüren.»; <http://www2.bremen.de/presse>, 2.8.2008. Auf dem Flyer zur Ausstellungseröffnung hiess es: «Wie ein Menschenfresser, dessen Hunger nie gestillt ist ...»; vgl. hierzu das Cover des online abrufbaren Informationsmaterials: http://www.bunkervalentin.de/content/media/pdf/BV_Broschuere_Druck.pdf, 8.5.2008.
 - 9 Hilfreich können hier auch die seit einigen Jahren in den Kulturwissenschaften diskutierten Überlegungen sein, Bunker mit einem Rückgriff auf Foucault als Heterotopien zu begreifen, eine Kategorisierung, die im Unterschied zu der bislang in der Diskussion benutzten Hilfskonstruktion «ambivalenter Ort» präziser zu sein scheint, ohne dabei zu vereindeutigen. Verwiesen sei auf Herbert Mehrrens: *Berg-Werk der Geschichte: Versuch über den Braunschweiger Nussberg*, in: Silke Wenk (Hg.): *Erinnerungsorte aus Beton: Bunker in Städten und Landschaften*, Berlin 2001, S. 129-146; Silke Wenk: *Bunker als (neue) Krisenheterotopie*. Vortrag auf der Tagung *Der Bunker «Valentin»: ein Ort im europäischen Gedächtnis?*, Bremen 24.11.2005-26.11.2005; Inge Marszolek/Marc Büggeln: *Bunker – Orte, Erinnerungen, Fantasmien*, in: dies. (Hg.): *Bunker. Kriegsort, Zuflucht, Erinnerungsraum*, Frankfurt am Main/New York 2008, S. 9-25.
 - 10 Thomas Lutz: *DenkOrt Bunker Valentin. Seine Rolle in der deutschen und europäischen Erinnerungslandschaft*. Vortrag auf der Eröffnungsfeier der Ausstellung im Bremer Rathaus am 10.5.2007, <http://www.bunkervalentin.de/content/media/pdf/FestvortragBremen2k.pdf>, 6.8.2008.



Der Erste Bürgermeister, Ole von Beust, bei der Übergabe der Hamburgischen Ehrenmünze an Lucille Eichengreen.

Hohe Auszeichnung für Lucille Eichengreen

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat Frau Dr. h. c. Lucille Eichengreen (Oakland/USA) die Hamburgische Ehrenmünze in Gold in Würdigung ihrer «ausserordentlichen Verdienste für die Aufarbeitung und Vermittlung der Geschichte der nationalsozialistischen Judenverfolgung in ihrer Vaterstadt Hamburg» verliehen. Die 1853 gestiftete Ehrenmünze in Gold, die seit ihrer Stiftung erst 36-mal verliehen wurde, ist die höchste hamburgische Auszeichnung nach dem Ehrenbürgerrecht.

Die Übergabe dieser hohen Auszeichnung erfolgte am 16. Februar 2009 durch den Ersten Bürgermeister, Ole von Beust, vor Eröffnung der Ausstellung «In den Tod geschickt» über die Deportationen von Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma in Hamburg 1940 bis 1945, die vom 16. Februar bis

zum 26. April 2009 im Kunsthaus Hamburg zu sehen war.

Im Schicksal von Lucille Eichengreen, die als einzige ihrer Familie die nationalsozialistische Verfolgung überlebte, spiegelt sich – wie es im Beschluss zur Auszeichnung heisst – «der ganze Schrecken der Shoah». Aufgewachsen unter dem Namen Cecilie Landau in Hamburg, 14-jährig mit ihrer Familie der Wohnung verwiesen und in einem «Judenhaus» zwangsuntergebracht, mit 15 Jahren mit der Haft und dem Tod des Vaters im KZ Dachau konfrontiert, 16-jährig gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrer jüngeren Schwester mit dem ersten Deportationszug aus Hamburg ins Getto Łódź verschleppt, musste sie mit 17 Jahren den Hungertod ihrer Mutter und die Trennung von ihrer Schwester erleben, die im Vernichtungslager Chelmino ermordet wurde. 19-jährig wurde sie von Łódź ins Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau deportiert.

Als Arbeitsklavin kehrte sie im Sommer 1944 in ihre Geburtsstadt zurück, um in den Aussenlagern des KZ Neuengamme Dessauer Ufer und Sasel für die Hamburger Kriegswirtschaft Aufräumungs- und Bauarbeiten zu leisten. «Die Rückkehr als KZ-Zwangsarbeiterin in ihre Vaterstadt Hamburg, aus der sie drei Jahre zuvor deportiert worden war, steht» – so die Vorlage zur Senatsdrucksache – «für einen nahezu einzigartigen Verfolgungsweg, der die unterschiedlichen Phasen der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik dokumentiert.» Im Aussenlager in Sasel gelang es Cecilie Landau aufgrund ihrer Deutschkenntnisse, eine Arbeitsstelle im Lagerbüro zu erhalten. In dieser Zeit lernte sie die Namen von 42 Wachmännern und Aufseherinnen auswendig, sodass nach ihrer Befreiung im KZ Bergen-Belsen am 15. April 1945 die britischen Ermittler mit ihrer Hilfe viele der Wachleute ausfindig machen konnten. Sie emigrierte über Paris nach New York, wo sie ihren späteren Mann, Dan Eichengreen, kennenlernte. Sie nannte sich ab jetzt Lucille. Das Paar bekam zwei Kinder.

Als sie 1991 – 46 Jahre nach Kriegsende – im Rahmen des Besuchsprogramms des Hamburger Senats für ehemalige jüdische Bürger und Bürgerinnen erstmals wieder in ihre Geburtsstadt zurückkehrte, war der Besuch mit grossen Schmerzen und teilweise auch neuen seelischen Verletzungen verbunden. Nach Erscheinen ihres Buches «Von Asche zum Leben» (Erstausgabe 1992) wurde ihre Biografie einer grösseren Öffentlichkeit bekannt. In den folgenden Jahren reiste sie wiederholt nach Hamburg, um an Veranstaltungen und Zeitzeugengesprächen mitzuwirken. Persönliche Begegnungen wie die Freundschaft zu den Autoren der Dokumentation «Ehemals in Hamburg zu Hause: Jüdisches Leben am Grindel», Ursula Wämser und Wilfried Weinke, erleichterten die Belastungen, die die Reisen nach Hamburg für Lucille Eichengreen bedeuteten. In den vergangenen nahezu 20 Jahren trug Lucille Eichengreen Wesentliches zur Entwicklung der Erinnerungskultur und der Gedenkstättenarbeit

in Hamburg bei. Die KZ-Gedenkstätte Neuengamme unterstützte sie durch Materialien bei der Erarbeitung der neuen Ausstellungen. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, die allerdings in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit zuweilen mit einer gewissen Selbstzufriedenheit über die «Bewältigungsleistungen» der Deutschen einhergeht, stellten ihre kritischen Anfragen eine unschätzbare wertvolle Unterstützung dar.

Mit ihren Büchern «Rumkowski, der Judenälteste von Łódź» (2000) und «Frauen und Holocaust» (2004) legte Lucille Eichengreen wichtige Studien vor. Für ihr wissenschaftliches Werk, insbesondere ihre Mitarbeit an der fünfbandigen Łódzger Getto-Chronik, wurde ihr am 30. November 2006 die Ehrendoktorwürde der Justus-Liebig-Universität Giessen verliehen.

Detlef Garbe

Aufgespiesst

Die Wirklichkeit übertrifft zuweilen jede Satire – ein Phänomen, das auch vor der Gedenkstättenarbeit nicht haltmacht. Zwei dieser absonderlichen Fälle seien hier dokumentiert:

1. Der ehemalige Hamburger Justizsenator Dr. Roger Kusch, wegen seines Einsatzes für die Freigabe der Sterbehilfe und die Abschaffung der Vergünstigungen des Jugendstrafrechts, gegen Multikulti und für die «Heimat Hamburg» (so der Name der von ihm nach seinem Austritt aus der CDU 2006 gegründeten Partei) nunmehr in den Medien als gefährlicher Rechtspopulist gescholten, versuchte dem im Hamburger Wahlkampf 2008 mit einem Verweis auf sein Engagement für die KZ-Gedenkstätte Neuengamme zu begegnen. Zwar musste die Schliessung der 1970 auf dem KZ-Gelände neu errichteten Justizvollzugsanstalt Vierlande gegen sei-

nen Widerstand durchgesetzt werden – bis Anfang 2005 wollte Senator Kusch das Gefängnis zu einer sozialtherapeutischen Grossanstalt unter anderem für Sexualstraftäter umgestalten –, doch davon war in einem Interview mit der «Hamburger Morgenpost» im Februar 2008 keine Rede. Hier stilisierte er sich als Initiator der Gefängnisverlagerung und nutzte diese zur Zurückweisung gegen ihn und seinen ausländerfeindlichen Wahlkampf gerichteter Vorwürfe. Auf die Frage «Herr Kusch, sind Sie ein Neonazi?» antwortete er: «Im Oktober 2001 verhandelten Ole von Beust und Ronald Schill über die künftige Koalition. Dabei vereinbarten sie – unter Missachtung eines einstimmigen Bürgerschaftsbeschlusses –, den Gefängnisbetrieb in Neuengamme fortzusetzen, was zu weltweiter Empörung führte. Meine erste und wichtigste Aufgabe als Justizsenator war es ab November 2001, im Kontakt mit den Überlebenden und Hinterbliebenen des KZ-Terrors die Scherben zu kitten. Was ich zwischen 2002 und 2005 an Veränderungen auf dem ehemaligen KZ-Gelände durchgesetzt habe, kann wohl kaum das Werk eines Neonazis sein.» («Hamburger Morgenpost», 17.2.2008).

2. Um die Finanzierung eines zweiwöchigen Jugendworkcamps zu ermöglichen, an dem im August 2008 in Neuengamme 17 junge Frauen aus Russland, der Ukraine, Spanien und weiteren Staaten teilnahmen, wandte sich Julia Konosova, Freiwillige der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, für den Freundeskreis KZ-Gedenkstätte Neuengamme unter anderen auch an jene Unternehmen, deren Vorgängerfirmen zu den Nutzniessern der Zwangsarbeit von Häftlingen des KZ Neuengamme gezählt hatten. Daraufhin ging am 14. Februar 2008 von der Firma Carl Walther GmbH – in einem 1942 im KZ Neuengamme errichteten Zweigwerk des Unternehmens mussten in der zweiten Kriegshälfte bis zu 1'000 KZ-Häftlinge die Walther-Pistole Pi 38 und das Selbstladegewehr K 43 produzieren – folgendes Antwort-

Sonntag, 17. Februar 2008

Herr Kusch, sind Sie ein Neonazi?

Der ehemalige Justizsenator über seine provozierenden Parolen

Hamburg bleibt deutsch – mit diesem Slogan appelliert die Partei „Rechte Mitte Heimat Hamburg“ des einstigen Justizsenators Roger Kusch derzeit an dümpelnde Ausländerfeindlichkeit. Professor Michael Greven, Politikwissenschaftler an der Uni Hamburg, dazu: „Dieser Spruch hat eine starke Ähnlichkeit mit den Parolen rechtsextremistischer Parteien.“ Stephanie Lamprecht fragte bei Hardliner Kusch nach.

MOPO am Sonntag: Herr Kusch, sind Sie ein Neonazi?
Kusch: Im Oktober 2001 verhandelten Ole von Beust und Ronald Schill über die künftige Koalition. Dabei vereinbarten sie – unter Missachtung eines einstimmigen Bürgerschaftsbeschlusses – den Gefängnisbetrieb in Neuengamme fortzusetzen, was zu weltweiter Empörung führte. Meine erste und wichtigste Aufgabe als Justizsenator war es ab November 2001, im Kontakt mit den Überlebenden und Hinterbliebenen des KZ-Terrors die Scherben zu kitten. Was ich zwischen 2002 und 2005 an Veränderungen auf dem ehemaligen KZ-Gelände


Neuengamme durchgesetzt habe, kann wohl kaum das Werk eines Neonazis sein. **MOPO am Sonntag: Ist die „Rechte Mitte Heimat Hamburg“ rechtsextrem?** Wo ziehen Sie die Grenze zur DVU-Kampagne „Mittel statt Moschee“ und NPD-Sprechern wie „Deutschland den Deutschen“? **Kusch:** Kennzeichen einer extremistischen Partei ist die Aufwertung des Staates zu Lasten individueller Freiheit. Rechtsextremisten kennen keine Mitbürger, sondern nur „Volksgegessen“. Links-extremisten kennen nur „Genossen“. In unserem Regierungsprogramm 2008-2012 fordern wir mehr individuelle Freiheit und weniger Staat.

MOPO am Sonntag: Warum ist Hamburg in Gefahr, nicht mehr deutsch zu sein? **Kusch:** Es besteht die Gefahr, dass Ole von Beust Bürgermeister bleibt. Er hat die Centrum-Ausschüsse besucht, obwohl diese vom Verfassungsschutz beobachtet wird, und hat den dortigen Wortführern einen Kirchenstaatsvertrag angeboten. An Schulch will er Islamunterricht auf

Staatkosten einführen. Noch einige Vorstöße dieser Art – und Ole von Beust wird Milligros Ehrenvorsitzender. **MOPO am Sonntag: Wen hoffen Sie mit den Slogans anzusprechen?** **Kusch:** Menschen, die die Strafkosten wechseln, wenn ihnen fünf halbwüchsige Türken entgegenkommen.

DIE WASCHEREI
Das Möbelhaus
[BETT ISA]
Leder
ab 699,-
JARBESTRASSE 58 040/271 50 70
WWW.DIE-WASCHEREI.DE

«Herr Kusch, Sie sind ein Neonazi?»
Hamburger Morgenpost, 12. Juli 2008



EIN UNTERNEHMEN
DER UMAREX-GRUPPE

TRADITION OF INNOVATION

**Freundeskreis KZ-Gedenkstätte
Neuengamme e.V.
Herrn Karl Heinz Schultz
Jean-Dolidier-Weg 75**

21039 Hamburg

Carl Walther GmbH - Sportwaffen

Marketing:	Technik:
Vertrieb:	Service:
Postfach 27 40	Postfach 43 25
D - 59717 Arnsberg	D - 89033 Ulm
Dorrenfeld 2	Im Leiber Feld 1
D - 59757 Arnsberg	D - 89081 Ulm

Tel. 0 29 32 / 638-100 Tel. 07 31 / 15 39-6
 Fax 0 29 32 / 638-149 Fax 07 31 / 15 39-109

email: sales@carlwalther.de
 www.carlwalther.de

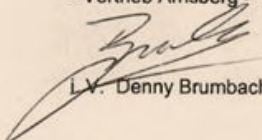
14.02.2008 – Br/ms

Sehr geehrter Herr Schultz,

wir danken für Ihr Schreiben vom 23.01.2008. Eine Unterstützung kann von uns nur in Form von Sonderpreisen auf unsere Produkte gewährt werden. Wir sind jedoch der Meinung, dass Waffen für eine Gedenkstätte nicht sinnvoll wären. Daher bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir keine Möglichkeit sehen, uns an einer Förderung des Jugendworkcamps zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Carl Walther GmbH
 - Vertrieb Arnsberg -



L.V. Denny Brumbach

Antwortschreiben der Firma Carl Walther GmbH auf die Anfrage des Freundeskreises KZ-Gedenkstätte Neuengamme e. F wegen finanzieller Unterstützung eines Workcamps.

schreiben beim Freundeskreis ein: «Wir danken für Ihr Schreiben vom 23.01.2008. Eine Unterstützung kann von uns nur in Form von Sonderpreisen auf unsere Produkte gewährt werden. Wir sind jedoch der Meinung, dass Waffen für eine Gedenkstätte nicht sinnvoll wären. Daher bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir keine Möglichkeiten sehen, uns an einer Förderung des Jugendworkcamps zu beteiligen.»

Detlef Garbe

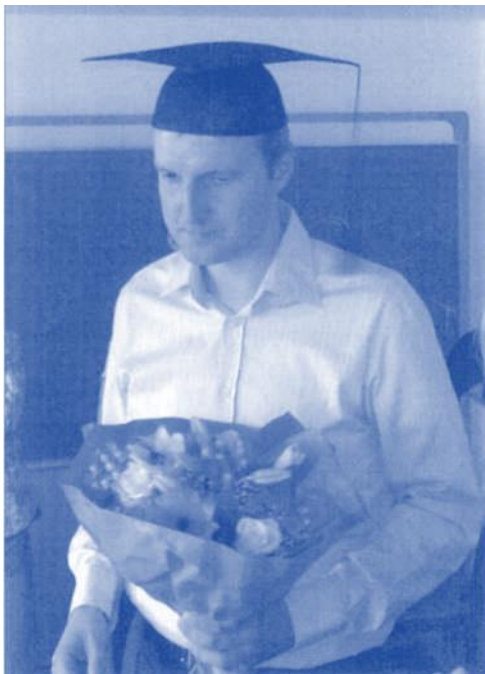
Projekte, Forschungen und Archive

Dissertation zum Aussenlagersystem des KZ Neuengamme abgeschlossen

Der Historiker Marc Büggeln (vormals Bremen, jetzt Dresden), der u.a. mit Studien zum Bunker «Valentin» und zum Bremer Lagersystem wichtige Beiträge zur KZ-Historiografie vorgelegt hat und dessen Recherchen in die Erarbeitung des Themenbereichs 6 «Die Aussenlager» in der neuen Hauptausstellung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme eingeflossen sind, hat seine Dissertation «Arbeit und Gewalt. Das Aussenlagersystem des KZ Neuengamme» abgeschlossen. Damit wird eine grosse Forschungslücke geschlossen. Zwar waren in den letzten 25 Jahren viele Hunderte, oftmals ausserhalb der Fachwissenschaft erarbeitete Veröffentlichungen zur Geschichte einzelner Aussenlager erschienen, doch fehlen noch immer systematisierende Studien zu den Aussenlagersystemen der Konzentrationslager. Dabei befanden sich in den letzten beiden Kriegsjahren, als die Zahl der KZ-Häftlinge enorm anstieg (von 224'000 im August 1943 auf 714'000 im Januar 1945), die meisten Häftlingen nicht in den Haupt- bzw. Stammlagern, sondern in den Aussenlagern der Konzentrationslager, deren Zahl auf insgesamt weit über 1'000 anstieg. Und noch wichtiger: Für die Einbindung des

KZ-Systems in die Kriegswirtschaft waren nicht die vergleichsweise wenigen Fälle charakteristisch, in denen Firmen in Kooperation mit der SS Zweigniederlassungen in Konzentrationslagern betrieben (wie z.B. die I.G. Farben in Auschwitz-Monowitz, Siemens in Ravensbrück, Gustloff in Buchenwald oder Walther in Neuengamme), sondern die Aussenlager, die direkt bei den Firmen errichtet wurden. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Aussenlager, die sich in nahezu jeder grösseren Stadt oder Region befinden, Beleg dafür sind, dass sich die Verbrechen der SS nicht fernab, sondern mitten im Land und keineswegs nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sondern – vor allem gegen Kriegsende – nicht selten vor den Augen der Bevölkerung zutrugen.

Mit der Dissertation von Marc Büggeln wird diese Lücke nun in Bezug auf das Aussenlagersystem des KZ Neuengamme gefüllt. Schwerpunkte der – nach heutiger Kenntnis – 87 Aussenlager des KZ Neuengamme bildeten die industriellen Ballungsräume um Hamburg, Bremen, Hannover und Braunschweig-Salzgitter, die Werft-, Automobil-, Hütten- und Stahlindustrie. Neben dem Einsatz bei Rüstungsbetrieben und Aufräumungsarbeiten nach Bombenangriffen durch die so genannten „SS-Baubrigaden“ handelte es sich vor allem um Bauprojekte zur Untertageverlagerung, für U-Boot-Werften, Behelfsheimsiedlungen und militärischen Befestigungsanlagen („Friesenwall“); Auftraggeber waren SS, Rüstungsministerium und Privatindustrie, Kriegsmarine, Kommunen und der Reichsverteidigungskommissar. Ein Grossteil der ab Sommer 1944 errichteten Aussenlager war zunächst ausschliesslich für jüdische Häftlinge vorgesehen, die aus Auschwitz zur Zwangsarbeit in das zuvor durch Deportationen weitgehend «judenfrei» gemachte Reich deportiert wurden. 24 der Aussenlager des KZ Neuengamme waren für Frauen bestimmt. Gegen Kriegsende befanden sich in den Neuengamme zugeordneten Aussenlagern dreimal so viele Häftlinge wie im Hauptlager (Ende März 1945 befanden



*Marc Büggeln nach der Ablegung seiner
Doktorprüfung am 7. Juli 2008.*

sich im Hauptlager 14'000 Häftlinge, in den Aussenlagern zusammen 39'880 Häftlinge, davon 12'073 Frauen).

Marc Büggeln beschreibt detailgenau die Entwicklung der Aussenlager, die Entscheidungen und Verfahrensabläufe aufseiten der SS und der Wirtschaft. Durch die gründliche Auswertung sowohl der zentralen Aktenüberlieferung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, des Rüstungsministeriums, der zentralen Stäbe und – soweit verfügbar – der Überlieferung in Unternehmens- und Kommunalarchiven als auch der Untersuchungen und Unterlagen zu den einzelnen Aussenlagern, der überlieferten Lagerdokumente und Sterbebücher und einer grossen Zahl von Häftlingsberichten konnte Marc Büggeln neue Erkenntnisse erschliessen. Sie betreffen vor allem die kriegswirtschaftli-

chen Rahmenbedingungen, die Entschlussbildung zum Arbeitseinsatz von KZ-Häftlingen, die Entstehungsgeschichte der Neuengammer Aussenlager und deren Zuordnung zu unterschiedlichen Lager-typen, die Verwaltungs- und Bewachungsstruktur und die Arbeits- und Lebensbedingungen, denen die Häftlinge unterworfen waren. Büggelns Arbeit zeigt, welche Erkenntnisfortschritte durch die Analyse der in den letzten Jahren entstandenen Häftlingsdatenbanken zu erzielen sind. Auf der Grundlage zahlreicher Statistiken über Belegung und Sterblichkeit und unter Einbeziehung von Faktoren wie Alter, Geschlecht, Häftlingsgruppe oder Art der Arbeit versucht Marc Büggeln, die zum Teil gravierenden Unterschiede zwischen den einzelnen Lagern zu erklären. Zuschreibungen wie die Annahme, dass die Lebensbedingungen in Produktionslagern generell besser gewesen seien als in Baukommandos, bestätigen sich nicht. Vielmehr bekräftigt die Studie die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Spezifika der einzelnen Lager.

Zusammen mit der stärker erfahrungs- und mentalitätsgeschichtlich orientierten, auf der Auswertung zahlreicher Interviews fussenden Dissertation von Hans Ellger, die 2007 bei Metropol unter dem Titel «Zwangsarbeit und weibliche Überlebensstrategien. Die Geschichte der Frauenaussenlager des Konzentrationslagers Neuengamme 1944/45» erschien, liegen mit der stärker empirisch und analytisch ausgerichteten Untersuchung von Marc Büggeln nunmehr zwei grundlegende Werke zum Aussenlagersystem des KZ Neuengamme vor, die ebenso wie seinerzeit die Studie von Hermann Kaienburg «Vernichtung durch Arbeit» zum Hauptlager Neuengamme für die weitere Forschung Standards setzen.

Marc Büggeln stellte die Ergebnisse seiner von Prof. Dr. Inge Marszolek und Prof. Dr. Michael Wildt betreuten und durch die Heinrich-Böll-Stiftung geförderten Dissertation am 7. Juli 2008 dem von der Universität Bremen eingesetzten Prüfungsausschuss vor. Da der Prüfungstag mit dem 37. Geburtstag von Marc Büggeln zusammenfiel, gab es

für die Ausschussmitglieder und die erschienenen Gäste gleich doppelten Grund zum Gratulieren. Die Veröffentlichung der Dissertation, die bei Schönigh erscheinen wird, ist noch für 2009 angekündigt.

Detlef Garbe

«Sonderbehandlung 14 f 13». Die Ermordung von Häftlingen des KZ Neuengamme in der Tötungs- anstalt Bernburg

Im Frühjahr 1942 starben im KZ Neuengamme jeden Tag durchschnittlich zwei Menschen. Ein Häftlingsschreiber im Krankenrevier füllte die Totenscheine weitgehend selbstständig aus. Der SS-Lagerarzt hatte ihm einen Katalog von Todesursachen vorgegeben, aus dem er eine passende auswählen durfte.¹ «Magen- und Darmkatarrh» oder «Lungentuberkulose» heisst es dann meist im Totenbuch des Lagers. Diese Angaben wurden vom lagereigenen Standesamt übernommen.

Im Juni und Juli 1942 registrierte das Standesamt den Tod von 295 Männern, die nicht im Totenbuch des Krankenreviers vermerkt waren. Die angegebenen Todesursachen sind ungewöhnlich detailliert: «Chronische Nephritis» oder «Endocarditis nach septischer Angina». Diese Einträge sind Spuren der «Aktion 14 f 13». Die Männer starben in der Gaskammer der Tötungsanstalt Bernburg.

Unter dem Aktenzeichen «14 f 13» plante und realisierte die SS-Verwaltung seit Frühjahr 1941 die Ermordung von Tausenden KZ-Häftlingen in den Anstalten Hartheim, Pirna/Sonnenstein und Bernburg. Ursprünglich sollten die Konzentrationslager dadurch von kranken und arbeitsunfähigen Häftlingen entlastet werden, in der Praxis kamen bald auch andere Häftlingsgruppen hinzu. Mit der Durchführung der Mordaktion wurde das ärztliche Personal

der «Aktion T4», der systematischen Ermordung von Kranken und Behinderten, beauftragt.

Einige Überlebende berichten über den Abtransport ihrer Kameraden nach Bernburg. Zeitgenössische Dokumente über die «Aktion 14 f 13» im KZ Neuengamme sind so gut wie keine erhalten. Dennoch können einige Aussagen über den Ablauf der Mordaktion, ihre Datierung sowie die Gruppe der Ermordeten getroffen werden.

Der Ablauf

Die Inspektion der Konzentrationslager kündigte dem Lagerkommandanten des KZ Neuengamme für die erste Januarhälfte 1942 den Besuch einer Ärztekommision zur «Ausmusterung von Häftlingen» an. Auf Meldebögen sollte das SS-Lagerpersonal schon im Vorfeld die infrage kommenden Häftlinge erfassen – «zur Erleichterung bei der Überprüfungsarbeit der Ärztekommision»². Es waren die gleichen Meldebögen, wie sie zu Zehntausenden auch für die «Aktion T4» verwendet worden waren.

Der Besuch der «Euthanasie»-Ärzte verzögerte sich, da das KZ Neuengamme seit Januar wegen einer Fleckfieberepidemie unter Quarantäne stand. Er fand vermutlich erst Ende April 1942 statt.³ Den Häftlingen, die vor die Ärztekommision treten mussten, wurde Glauben gemacht, es werde nun ein Transport in ein «gutes» Lager zur Rekonvaleszenz der Kranken zusammengestellt.⁴ Die Häftlinge wurden nicht medizinisch untersucht, die Ärzte entschieden nach Aktenlage. Dabei spielte in vielen Fällen der tatsächliche Gesundheitszustand gar keine Rolle.⁵

Die selektierten Häftlinge wurden wenig später in einen gesonderten Block verlegt.⁶ Es ist anzunehmen, dass zwischen der «Ausmusterung» und dem Abtransport noch mehrere Wochen vergingen. Die Zentraldienststelle der «Euthanasie»-Organisation in der Berliner Tiergartenstrasse 4 musste die gemeldeten Häftlinge zunächst aktenmässig erfassen. Die zuständige Tötungsanstalt Bernburg hat daraufhin das KZ Neuengamme aufgefordert, den Transport bereitzustellen.

In den ersten Tagen des Juni 1942 wurden die Männer nach Bernburg transportiert und dort durch Gas getötet. Die Datierung der Mordaktion erschliesst sich aus den wenigen erhaltenen Dokumenten. Noch am 1. Juni 1942 sind im Laborjournal des Krankenreviers des KZ Neuengamme Untersuchungen an zwei Häftlingen festgehalten, die dann auf den Transport nach Bernburg gingen.⁷ Am 5. Juni begann SS-Unterscharführer Wilhelm Brake im lagereigenen Standesamt, die Ermordeten nach und nach ins Sterberegister einzutragen, in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit Jacob Abrahamson, einem 49-jährigen Vertreter aus Arnheim/Niederlande. Die Mediziner in Bernburg hatten sich bei Jacob Abrahamson für die Todesursache «Herzinsuffizienz nach chronischer Myocarditis» entschieden. Nach etwa einem Monat hatte Brake seine Arbeit abgeschlossen.

Den im KZ Neuengamme verbliebenen Häftlingen wurde schon nach kurzer Zeit klar, was mit den Abtransportierten geschehen war. Ota Kraus und Erich Kulka erinnern sich:

«Einige Tage, nachdem der Transport abgefahren war, kam ein Lastauto in die Kleiderkammer von Neuengamme; man behauptete, aus Brandenburg oder Bernburg. Es brachte die Habseligkeiten unserer Kameraden zurück: Kleider, Schuhe, Wäsche. Es fehlte nichts, nicht einmal Hosenträger, Gürtel und andere Kleinigkeiten. Das Gerücht verbreitete sich, dass man die Kameraden in Öfen geworfen und verbrannt habe. Doch damals glaubten wir das nicht und ahnten nicht, dass wir dem ‚Gnadedot‘ entgangen waren.»⁸

Die Opfer

Unter den 295 Ermordeten waren überdurchschnittlich viele Juden und zahlreiche kranke Häftlinge.

Die Häftlingskategorie, die den in Bernburg ermordeten KZ-Häftlingen von der SS zugewiesen worden war, ist nur in wenigen Fällen festzustellen. So kann die hohe Zahl jüdischer Häftlinge nur über die Angabe der «mosaischen Konfession» im Ster-

beregister des KZ-Standesamtes rekonstruiert werden. Das Beispiel des 29-jährigen Wilhelm Christmann aus Frankfurt zeigt allerdings, dass auch Häftlinge evangelischer Konfession als «Juden» kategorisiert wurden und der Tötung in Bernburg zum Opfer fielen.⁹ Insgesamt waren mindestens 113 jüdische Häftlinge unter den 295 Ermordeten. Es handelte sich zum grossen Teil um polnische Juden, die im April 1941 aus Auschwitz nach Neuengamme gekommen waren, und um polnische Juden, die schon länger im Reichsgebiet gelebt hatten. Auch mindestens 31 deutsche Juden waren unter den «ausgesonderten» Häftlingen sowie eine kleine Gruppe Juden aus Belgien und den Niederlanden.¹⁰

Es ist nicht eindeutig zu klären, ob das KZ Neuengamme mit dem Abtransport der Männer nach Bernburg weitgehend «judenfrei» wurde. Die Überlebenden Franz Glienke und Heinrich Christian Meier stellen es so dar.¹¹ Auch die Tatsache, dass sich unter den im Lager Verstorbenen seit Ende Mai 1942 kein jüdischer Häftling mehr nachweisen lässt, legt diesen Schluss nahe.¹² Dennoch blieben einige jüdische Häftlinge im Lager, darunter fünf Facharbeiter, die in einem Kommando des Rüstungsunternehmens Jastram arbeiten mussten. Sie wurden erst Ende Oktober oder Anfang November 1942 nach Auschwitz abtransportiert.¹³ Andere Überlebende berichten von einem weiteren grösseren Transport von Juden nach Auschwitz im Oktober 1942.¹⁴ Er stand offensichtlich in Zusammenhang mit dem Runderlass des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes vom 5. Oktober 1942, alle Konzentrationslager im Reichsgebiet «judenfrei» zu machen. Wie viele jüdische Häftlinge zum damaligen Zeitpunkt noch im KZ Neuengamme waren, ist nicht mehr zu klären.

Das einzige zeitgenössische Dokument, das Angaben über die kranken Häftlinge des KZ Neuengamme enthält, ist das erwähnte Laborjournal des Krankenreviers. Hier wurden die durchgeführten Urin-, Speichel-, oder Blutuntersuchungen dokumentiert. Auffällig viele Häftlinge, die später in

Bernburg ermordet wurden, wurden in den Wochen zuvor im Laborjournal registriert. Die Hälfte aller Häftlinge, bei denen zwischen dem 21. und 27. April 1942 Tuberkulose diagnostiziert wurde, wurde später in Bernburg ermordet.¹⁵ Auch dies ist ein Indiz dafür, dass der Besuch der Ärztekommision Ende April stattfand.

Etwa ein Drittel der 295 Ermordeten ist weder im Laborjournal des Krankenreviers eingetragen noch vom Standesamt als «mosaisch» registriert. Es kann nicht geklärt werden, aus welchen Gründen diese Menschen in den Tod geschickt wurden. Die Annahme, es könnte sich um überdurchschnittlich viele ältere Häftlinge handeln, hat sich nicht bestätigt.¹⁶ Möglicherweise waren noch weitere Kranke unter den Ermordeten, die aber nicht im Laborjournal vermerkt sind. Auch politisch missliebige Häftlinge könnten unter den «Ausgesonderten» gewesen sein, was sich wegen der lückenhaften Überlieferung aber nicht nachweisen lässt.

Letztlich bestätigt die Auswertung der bekannten Dokumente auch für das KZ Neuengamme die Vermischung von verschiedenen Motiven bei der Durchführung der «Aktion 14 f 13»: die «Beseitigung» von arbeitsunfähigen Häftlingen zur Effektivierung der Häftlingsarbeit in den KZ sowie die Ermordung von jüdischen Häftlingen unabhängig von deren Gesundheitszustand.

Bis heute leben Angehörige der in Bernburg Ermordeten in dem Glauben, ihre Väter oder Grossväter seien den Lebens- und Arbeitsbedingungen des KZ Neuengamme zum Opfer gefallen. Die Verschleierung der Morde durch die Täter ist zwar von der historischen Forschung entschlüsselt, hat aber in vielen Familiengeschichten weiterhin Bestand.

Christian Römmer

Anmerkungen

- 1 Vgl. Zeugenaussage von Eduard Zuleger v. 14.3.1967, Staatsanwaltschaft Hamburg, 147 Js 15/65.
- 2 Rundschreiben des Inspektors der Konzentrationslager v. 10.12.1941, zit. nach Alexander Mitscherlich/Fred Mielke (Hg.): *Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses*, Frankfurt am Main 1978, S. 215.

- 3 Notiz der ehemaligen Häftlinge Franz Glienke und Hans Schwarz v. 15.4.1963, Archiv KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Nachlass Hans Schwarz (ANg, NHS), 13-7-3-3 [Juden].
- 4 Ota Kraus/Erich Kulka: *Massenmord und Profit. Die faschistische Ausrottungspolitik und ihre ökonomischen Hintergründe*, Berlin (DDR) 1963, S. 33 f.
- 5 Die Meldebögen enthielten als medizinische «Diagnosen» auch Einträge wie «fanatischer Deutschenhasser» oder Angaben über politische Einstellungen und Vorstrafen. Vgl. Ernst Klee: «Euthanasie» im NS-Staat. Die «Vernichtung lebensunwerten Lebens», Frankfurt am Main 1983, S. 346-348.
- 6 Kraus/Kulka (Anm. 4), S. 34.
- 7 Laborjournal, ANg, 3.5. Bei einem weiteren Eintrag vom 8. Juni muss es sich um einen Fehler handeln.
- 8 Kraus/Kulka (Anm. 4), S. 34.
- 9 Auf einer Transportliste vom KZ Dachau zum KZ Neuengamme vom 23.1.1941 ist Wilhelm Christmann als jüdischer Schutzhäftling ausgewiesen; ANg, 3.2.3.4. Heinrich Christian Meier schildert in einem Bericht sehr effektiv den Abschied von seinem Kameraden Willi Christmann vor dem Abtransport nach Bernburg; Heinrich Christian Meier: *Die Nacht verschlang sie*. Bericht v. 12.9.1964, ANg, NHS, 13-7-3-3 [Juden].
- 10 Auch die «nicht jüdischen» Opfer stammten zum grössten Teil aus Deutschland, Polen sowie Belgien und den Niederlanden.
- 11 Notiz Franz Glienke v. 1.6.1963, ANg, NHS, 13-7-3-3 [Juden], und Bericht Heinrich Christian Meier (Anm. 9).
- 12 Die Ausnahme ist ein deutscher Jude, der im Juli 1942 in Neuengamme starb, aber nach dem Abtransport der Bernburg-Opfer ins KZ eingewiesen worden war. Erst Mitte 1944 kamen wieder Tausende jüdische Häftlinge aus den Lagern im Osten in das KZ Neuengamme und seine zahlreichen Aussenlager.
- 13 Siehe u.a. Brief von Erich Kulka an Museum für Hamburgische Geschichte v. 24.3.1981, ANg, 2.8.527.
- 14 Siehe u.a. Max Liebster: *Crucible of Terror. A Story of Survival Through the Nazi Storm*, New Orleans 2003, S. 66 f.
- 15 Andere Tuberkulosekranke wurden im Juni 1942 nach Dachau transportiert oder starben noch im Mai 1942 im KZ Neuengamme.
- 16 Hierzu wurden die Todesfälle im KZ Neuengamme von 1941 bis Mitte 1942 zum Vergleich hinzugezogen.

«Wahlen» und Abstimmungen in der NS-Diktatur – das Beispiel Schleswig-Holstein¹

Am 30. Oktober 1933 erhielten Regierungs- und Oberpräsidenten die folgende Anweisung des Reichsinnenministeriums: «Schutzhäftlinge sind abstimmungsberechtigt. In Konzentrationslagern sind besondere Abstimmungsräume einzurichten.

Bekanntmachung hierüber hat zu unterbleiben. Über Abstimmungsberechtigung darf Mitteilung an die Öffentlichkeit nicht erfolgen.»²

Hintergrund war die erste Reichstagswahl und Volksabstimmung in der NS-Diktatur, die am 12. November 1933 stattfinden sollte. Formalrechtlich folgte die zitierte Anweisung dem gültigen Reichswahlgesetz und seinen Verordnungen, die keinen Ausschluss von «Schutzhäftlingen» vom aktiven und passiven Wahlrecht vorsahen. Das führte dazu, dass die politisch Verfolgten auch als «Schutzhäftlinge» in den Konzentrationslagern wählen durften. Der folgende Brief des Direktors der Landesarbeitsanstalt Glückstadt an den Regierungspräsidenten in Schleswig belegt, dass die Inhaftierten dies nutzten, um ihre politische Meinung zu äussern: «Nachstehend teile ich den Wahlausgang im Wahlbezirk Konzentrationslager Glückstadt mit, [...] Reichstagswahl: Es wählten NSDAP 46, ungültig waren 24. Volksbefragung: «Ja» Stimmen 44, «Nein» Stimmen 18, ungültig waren 8. Das Ergebnis zeigt, dass rund ein Drittel aller Schutzhäftlinge immer noch nicht begriffen hat oder begreifen will, um was es heute geht. Leider sind die Namen der Unbelehrbaren ja nicht feststellbar.»³

Entgegen dieser Sichtweise versuchte die Presse den Wahlausgang positiv darzustellen und meinte: «Das erfreuliche Ergebnis [...] beweist, dass auch die grösste Zahl der im Konzentrationslager Inhaftierten sich bereits zu einer Bejahung unseres heutigen nationalsozialistischen Staates durchgerungen hat und sich zu ihm bekennt.»⁴ Dagegen wies das Reichspropagandaministerium die Presse unmissverständlich an: «Die Zeitungen werden gebeten, keine Berichte über Wahlergebnisse mehr aus Konzentrationslagern zu bringen.»⁵

Abgesehen davon, wie die Abstimmungen in anderen frühen Konzentrationslagern, etwa dem KZ Fuhlsbüttel⁶, ausgegangen sind, bleibt als Kernfrage der Forschung: Welche Verhaltensoptionen die Wahlberechtigten in der NS-Diktatur überhaupt hatten und ob und wie sie diese für sich nutzten. Um

diese Frage zu beantworten, soll im Folgenden überblicksartig auf die Geschichte der Reichstagswahl und der Volksabstimmung vom 12. November 1933, der Volksabstimmung vom 19. August 1934, der Reichstagswahl vom 29. März 1936 sowie der «Volksabstimmung und Wahl zum Grossdeutschen Reichstag» am 10. April 1938 eingegangen werden.⁷ Diesen Abstimmungen hat die Forschung aufgrund der hohen «Zustimmung» und ihres Zustandekommens bisher keine grosse Bedeutung beigemessen und dadurch den möglichen Erkenntnisgewinn wenig beachtet. Dagegen konstatiert Otmar Jung zu Recht: «Im Rahmen der allgemeinen Geschichte des Nationalsozialismus verdienen sie mehr Aufmerksamkeit als bisher, weil bei dieser Gelegenheit bemerkenswert breit Widerstand geleistet wurde.»⁸

Wahlgesetz und Wahlrecht

Die Urnengänge im Einparteiensstaat folgten in der Regel einer (ausser)politischen Krise: 1933 dem Austritt aus dem Völkerbund, 1934 dem Tod des Reichspräsidenten, 1936 dem Einmarsch in das entmilitarisierte Rheinland und 1938 der Annexion Österreichs. Sie dienten gegenüber dem Ausland dazu, die (scheinbare) Einheit von «Volk und Führer» zu demonstrieren, im Inland die sozialdemokratischen und kommunistischen Regimegegner und Regimegegnerinnen zu isolieren und die Werbung der «Volksgemeinschaft» zu propagieren.

Die Nationalsozialisten hielten sich anfangs formalrechtlich korrekt an die Wahlordnung und das Reichswahlgesetz der Weimarer Republik, d.h., es fanden theoretisch geheime Wahlen statt und das Wahlgeheimnis durfte offiziell nicht gebrochen werden.⁹ Ziel von Reichsinnenminister Frick war es, negative Reaktionen im Ausland zu verhindern und dort den Eindruck von «rechtsstaatlichen» Wahlen zu erwecken.¹⁰ Im Sinne dieser Strategie bestand Wahlrecht und die offizielle Einführung einer Wahlpflicht unterblieb. In der Praxis sahen sich die Wahlberechtigten allerdings dem Zwang, zur Wahl zu gehen, ausgesetzt: «Wahlrecht ist Wahlpflicht!

Es darf sich niemand ausschliessen, keiner darf seine staatsbürgerliche Pflicht ver-säumen!», so der NSDAP-Gauleiter von Schleswig-Holstein, Hinrich Lohse, im August 1934 in einer Rundfunkansprache.¹¹

In der Praxis hatten die Wahlberechtigten bei Volksabstimmungen die Möglichkeit, sowohl mit Ja als auch mit Nein zu stimmen. Bei der Reichstagswahl bildete der Stimmzettel hingegen formalrechtlich korrekt nur den Kreis für die einzig zugelassene Partei, die NSDAP, ab.¹² Damit standen Gegner und Gegnerinnen der Partei vor dem Problem, wie sie ihre Ablehnung eindeutig zum Ausdruck bringen konnten.

Wahlkampf und Wahlpropaganda

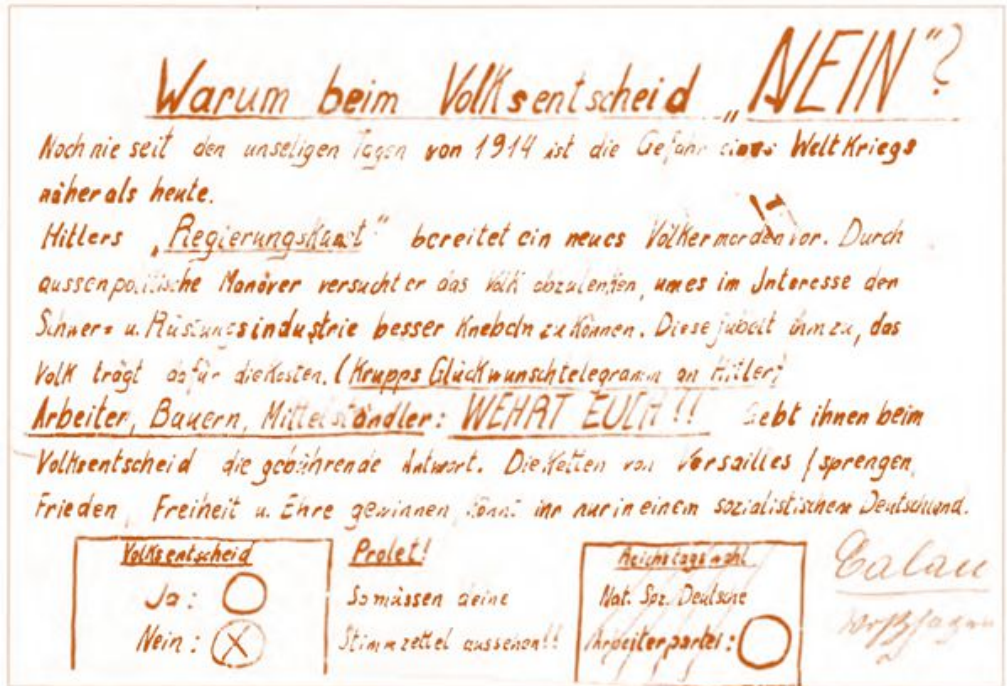
Der erste Wahlkampf im Einparteienstaat fand im November 1933 statt: Unterstützt durch die (selbst)gleichgeschalteten Zeitungen führte die NSDAP Propagandaveranstaltungen mit lokalen Parteigrößen und überregionalen NS-Funktionären und Regierungsmitgliedern durch. So sprachen in Kiel sowohl Hermann Göring als auch Adolf Hitler und in Flensburg Prinz August Wilhelm von Preussen. In den nachfolgenden Abstimmungs- und Wahlkämpfen folgten ihnen unter anderen Rudolf Hess (1934, Kiel), Reichsinnenminister Wilhelm Frick (1936, Flensburg) und Joseph Goebbels (1936, Kiel). 1938 traten hingegen «nur» regionale Redner auf, da die Parteiprominenz fast ausschliesslich im annektierten Österreich agitierte.

Kundgebungen, Aufmärsche und Propagandafahrten von NSDAP, SA, SS oder auch der HJ bis hin zur Einbindung von Wehrmacht und Polizei waren bei den Abstimmungen genauso an der Tagesordnung wie die positive Presseberichterstattung, der Abdruck von Wahlkampfparolen («Deine Stimme dem Führer!»), Gedichte auf Adolf Hitler oder schlichtweg ausgedachte Anekdoten von



Stimmzettel vom 29.3.1936, Flensburger Nachrichten 28.3.1936. Quelle: Landesbibliothek Schleswig-Holstein

«Volkesstimme».¹³ Neben dem, was sich die selbstnazifizierte Presse eigenständig einfallen liess, entfalteten die NS-Pressenanweisungen des Propagandaministeriums ihre Wirkung. Diese enthielten Regelungen, wann, wo und mit welcher Kommentierung bestimmte Artikel zu erscheinen hatten, die fast durchgängig befolgt wurden. Aufrufe aus Industrie und Handwerk, Veranstaltungen an Schulen, Strassenpropaganda der SS und SA sowie die Übertragung der Abschlussrede Hitlers auf zentrale Kundgebungsplätze und in grosse Veranstaltungsräume schlossen den Wahlkampf ab. Auf Massenversammlungen unter freiem Himmel hörte die «Volksgemeinschaft» den «Führer» und ab 1936 endeten diese Versammlungen mit dem Sprechen des niederländischen Dankgebets («Herr mach uns frei») und einer letzten Beschwörung der «Volksgemeinschaft». Hier wurde Hitler durch pseudoreligiöse Rituale zum Messias der Deutschen stilisiert, dem der beschworene und behauptete Aufstieg des Landes nach 1933 zugeschrieben wurde: «Der Führer braucht unser Bekenntnis! [...] Die Welt soll hören, was wir denken: die Welt soll vernehmen, was wir glauben: Ein Volk, ein Reich, ein Führer!», so etwa SA-Obergruppenführer Joachim Meyer-Quade vor Werftarbeitern in Kiel 1938.¹⁴



Ein kommunistisches Flugblatt gegen die Abstimmungen im November 1933.

Quelle: Stadtarchiv Wedel

Im Detail unterschieden sich alle diese Wahlkämpfe lediglich durch ihre Intensität und die Häufigkeit der Auftritte der (überregionalen Partei- und Regierungsspitze. Nur nach dem Tod des Reichspräsidenten Hindenburg und der Übernahme seines Amtes durch den Reichskanzler Hitler im August 1934 unterliefen dem Regime entscheidende Fehler. Zum einen fand nach einer einwöchigen Staatsrauer faktisch kein Abstimmungskampf mehr statt und es gab nur einige wenige Auftritte von höchsten Repräsentanten des NS-Regimes, sodass keine flächendeckende Propaganda entfaltet wurde. Zum anderen schätzten die Herrschenden die innenpolitische Stimmung nach der Ermordung Ernst Röhm und anderer durch die SS im Juni/Juli 1934 völlig falsch ein. Anscheinend glaubten sie selbst an die propagierte Einswerdung von «Führer und Geführten» in der «Volksgemeinschaft» und rechneten

nicht ernsthaft mit Nein-Stimmen. Das beförderte die einzige relative Niederlage des Regimes und deshalb sorgte es in der Folgezeit dafür, dass sich solche «handwerklichen» Fehler nicht wiederholten.

Der Wahl- und Abstimmungssonntag

Am Wahltag weckten Spielmannszüge der SA oder auch der HJ die Bevölkerung und es fand bis vor die Wahllokale Propaganda statt. Selbst in den Wahllokalen endete die Beeinflussung nicht, sei es durch Ausschmückung des Raumes, sei es durch das demonstrieren von Aufhängen des Bildes des «Führers und Reichskanzlers», sei es durch das Tragen der Dienstuniform der NSDAP seitens der Wahlvorstände. Letztere überwachten die Abläufe im Wahllokal und bestanden spätestens ab 1936 nur noch aus von der NSDAP bestimmten Männern.¹⁵ Offiziell waren Wahlurnen und -kabinen vorgeschrie-

ben und es wurde das Wahlgeheimnis betont: «Mit peinlicher Genauigkeit bemühten sich die Wahlvorstände alle Vorschriften strikt innezuhalten, so dass keinerlei Zwischenfälle eintreten konnten und der streng geheime Charakter der Wahl und der Abstimmung unbedingt gewahrt blieb», schrieben die «Kieler Neuesten Nachrichten» zum Urnengang 1933.¹⁶ Und der «Holsteinische Courier» aus Neumünster behauptete: «Allerdings – auf dem Weg zur Wahlzelle, während des Verweilens darin und auf dem Weg von dort zur Urne, da musste man schon jeden Wähler sich selbst überlassen. Das Geheimnis der Stimmabgabe, es musste unbedingt gewahrt bleiben.»¹⁷

In einem weiteren Erlass verfügte die Reichsregierung: «Jede Belästigung von Stimmberechtigten, namentlich auch vor den Wahllokalen, ist mit allen polizeilichen Mitteln zu verhindern. [...] Das Ergebnis der Abstimmung darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass Fälle von ‚Wahlterror‘ vorkommen, die der deutschfeindlichen Propaganda Nahrung zu liefern geeignet wären.»¹⁸ Gleichzeitig hiess es von anderer Stelle an die Adresse der NSDAP gewandt: «Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Dienststellen der NSDAP (Kreisleiter, Ortsgruppenleiter usw.) versucht haben, Wahlvorstände zu einer gesetzwidrigen Handhabung des Wahlgeschäfts zu veranlassen. [...] Ich verbiete daher den Dienststellen der NSDAP mit aller Be-

stimmtheit jede Einwirkung auf das Wahlgeschäft, die als Beeinträchtigung des geheimen Wahlrechts oder der Stimmfreiheit oder als sonstige Gesetzesverletzung gedeutet werden könnte, und mache die Gauleiter persönlich dafür verantwortlich, dass derartige Eingriffe in ihrem Gaubereich nicht vorkommen.»¹⁹

Mit Ausnahme des Jahres 1934, als die Wählerinnen und Wähler eine schriftliche Quit-

tung erhielten, wurde ihnen nach dem Urnengang ein Wahlabzeichen angesteckt. Wer sich dem verweigerte, musste ebenso mit Sanktionen rechnen,²⁰ wie diejenigen, die im Strassenbild ohne ein solches angetroffen wurden. Hinzu kam die soziale Kontrolle durch die SA, die die Wählerlisten einsehen durfte und ab Mittag als sogenannter Wahlschleppdienst begann, «säumige» Wählerinnen und Wähler zu Hause aufzusuchen. Wer sich diesem Zwang, zur Wahl zu gehen, entzog, musste auch nach der Abstimmung noch mit Sanktionen rechnen: Hier zeigen die Entlassung eines Zeugen Jehovas, die Diskriminierung eines stellvertretenden Arbeitsamtsdirektors oder auch eines Universitätsdozenten und die Verfolgung von ehemaligen KPD-Abgeordneten, dass praktisch alle einer faktischen Wahlpflicht nachzukommen hatten.²¹

Theoretisch musste die Auszählung der Stimmen öffentlich stattfinden, sie wurde aber sehr wahrscheinlich ab 1936 nur noch unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse aus den Wahllokalen und Wahlkreisen wurden abends

«Deine Stimme dem Führer!», *Altonaer Nachrichten*, 27.3.1936. *Quelle:* Landesbibliothek Schleswig-Holstein



vor den Zeitungshäusern verkündet und am nächsten Tag in grossen Lettern gefeiert.²²

Die offiziell gemeldete Zustimmung reichte im Deutschen Reich von 87,8% der Wahlberechtigten²³ bei der Reichstagswahl sowie 89,9% bei der Volksabstimmung (1933) über 84,3% (1934) bis hin zu 97,8% (1936) und schliesslich 98,5% (1938). In Schleswig-Holstein lagen die Ergebnisse 1933 und 1934 jeweils darunter, um sich 1936 und 1938 der völlig unglaubwürdigen reichsweiten 98%-Marke zu nähern.²⁴

Das sich dahinter verbergende Ablehnungspotenzial der Wahlberechtigten lässt sich am besten auf Gemeindeebene und in den einzelnen Wahllokalen nachzeichnen: Die geringste Zustimmung verzeichneten die Nationalsozialisten 1934 in Langeloh/Kreis Pinneberg (69,1%) und Lägerdorf/Kreis Steinburg (73,4%). In einzelnen städtischen und wenigen ländlichen Wahllokalen gab es bis zu 30% Gegenstimmen, für Lübeck und Hamburg sogar Wahllokale mit annähernd 50% Gegenstimmen.²⁵

Zumindest in den Anfangsjahren der NS-Diktatur war es im Norden also noch möglich, bei Wahlen und Volksabstimmungen gegen das Regime zu stimmen.

Wahlmanipulation, Wahlfälschung und Wahlgeheimnisbruch

Das NS-Regime veränderte mit formalrechtlich-legalen Mitteln die Ergebnisse der Urnengänge in seinem Sinne und manipulierte diese gleichzeitig auch ohne rechtliche Grundlagen zu seinen Gunsten: So wurde im November 1933 ein Teil der ungültigen Stimmen durch eine «legale» Veränderung der Stimmauszählung als Stimmhaltung gewertet.²⁶ Ab März 1936 beraubte das Regime die «jüdische» Bevölkerung ihres Wahlrechts²⁷ und ebenfalls im März 1936 ordnete das Reichsinnenministerium eine geheime Wahlfälschung an: Stimmzettel ohne Markierung/Kreuz für die NSDAP sollten als gültig und als Zustimmung gezählt werden.²⁸ In der Praxis konnte die darauffolgende Wahlfälschung nicht ge-

heim gehalten werden, sie schadete dem NS-Regime mehr, als sie ihm diente.²⁹

Im April 1938 schloss Heinrich Himmler ohne rechtliche Grundlage die «Schutzhäftlinge» von den Wahlen aus, denn als Reichsführer SS hatte er kein Interesse an der Durchführung von Reichstagswahlen in den Konzentrationslagern.³⁰ Die Entscheidung war sehr kurzfristig gefallen, wie Schreiben der Gestapo und des Reichsinnenministers belegen. Letzterer hatte noch am 4. April 1938 mitteilen lassen «dass nach § 2 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes solche Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden, als nicht in der Ausübung ihres Wahlrechtes behindert gelten» und entsprechend «Stimmbezirke für Schutzhäftlinge» zu bilden seien.³¹

Alle diese Regelungen und Manipulationen hatten Auswirkungen auf die Stimmenauszählung. So wurden etwa in Schleswig-Holstein im November 1933 maximal 15'000 ehemals ungültige Stimmen zu Stimmhaltungen umgewertet, was das Ergebnis leicht zugunsten der Nationalsozialisten veränderte. Dagegen hat die gezielte Wahlfälschung vom März 1936 wahrscheinlich zur Unterschlagung von 60'000 bis 70'000 Gegenstimmen geführt,³² während es quantitativ völlig offen ist, welche Auswirkungen der Ausschluss der als «jüdisch» definierten Bevölkerung und später der «Schutzhäftlinge» gehabt hat.

Während Wahlfälschungen von den Wahlberechtigten zwar befürchtet wurden, sie gleichzeitig aber wenig dagegen tun konnten, dürfte ihnen das Brechen des Wahlgeheimnisses eher Angst gemacht und im Zweifelsfalle ein konformes Verhalten befördert haben. Vereinzelt wurden solche Fälle durch Rechtsanwälte den Behörden mitgeteilt, wie ein Brief an den Landrat des Kreises Rendsburg im Herbst 1934 belegt, der beanstandete, «der dortige Wahlvorsteher bei der letzten Volksabstimmung, Bauer Heinrich W. in Luhnstedt, hat das Wahlgeheimnis dadurch gebrochen, dass er bei bestimmten Wählern die Klappe des Umschlages zum Wahlzettel durch Einknicken kenntlich machte, um festzu-



«Volksabstimmung» zum «Anschluss» Österreichs, abgehalten am 10. April 1938.

Quelle: Stadtarchiv Flensburg, XIV Fot D 1938.04.10-3

stellen, wie diese Leute gewählt hätten.» Der Landrat erstattete daraufhin Anzeige, aber nicht gegen den Wahlvorsteher sondern «gegen den Verbreiter dieses Gerüchts».³³

Ähnliches ist 1936 für Oststeinbek/Kreis Stormarn überliefert, wo ein Wähler einen gekennzeichneten Stimmzettel erhielt. In einem Vermerk zu den nachfolgenden Ermittlungen hiess es dazu: «Kreisleiter Friedrich gab an, in Billstedt und Oststeinbek arbeitet die KPD besonders stark. Es wird dies der Grund sein, weshalb die beiden Beschuldigten die Tat begangen haben. Die haben feststellen wollen, welche Personen staatsfeindlich eingestellt seien. Dies ist allerdings sehr ungeschickt geschehen. [Satz im Original durchgestrichen; F. O.] Beide haben aber zweifellos das Gute gewollt.»³⁴

Die denkbare Verfolgung und Re-Identifizierung der Nichtwähler und Nichtwählerinnen anhand der Stimmlisten aus den Wahllokalen dürfte ebenfalls Ängste geschürt haben. Auch wenn die flächendeckende Sanktionierung dieser Gruppe we-

der erwünscht noch durchführbar war, drohten gerade Beamten bei Stimmenthaltung Sanktionen durch die Behörden. Hinzu kamen soziale Kontrolle und die Mobilisierung der Bevölkerung in kleinen Gemeinden und Dörfern, wo alles andere als eine hundertprozentige Wahlbeteiligung als Ablehnung der «Volksgemeinschaft» interpretiert wurde. So wurde dem Pastor in Havetoft / Kreis Schleswig ein Plakat mit der Aufschrift «Hier wohnt ein Volksverräter» an das Haus geklebt, und in Reinfeld/ Kreis Stormarn zwang eine Menschenmenge unter Rufen wie «Hängt sie auf» und «Werft sie in den Teich» Mutter und Tochter der Familie G. zu einem 40-minütigen Fussmarsch zum Rathaus, weil sie des Nicht-Wählens verdächtig wurden.³⁵

Unter Generalverdacht stand auch die dänische Minderheit, wie die Meldung des Landrats des Kreises Flensburg im April 1938 belegt: «Die Zahl der Minderheitsangehörigen, die Stimmenthaltung geübt haben, macht im Kreis etwa die Hälfte der

stimmberechtigten Minderheitsangehörigen aus. Von der anderen Hälfte, die zur Wahl gegangen ist, hat ein erheblicher Teil offensichtlich mit Nein gestimmt.»³⁶ Für den Kreis Herzogtum Lauenburg ist sogar ein Schreiben überliefert, in dem der Landrat anhand der Stimmlisten der Wahllokale alle Nichtwähler und Nichtwählerinnen feststellen lassen wollte, um über deren Motive Mutmassungen anstellen zu können. Ein ähnliches Interesse verfolgten die NSDAP und auch die Gestapo, wenn sie die Stimmlisten nach den Abstimmungen einforderten.³⁷

Verfolgung, Widerstand, abweichendes Verhalten³⁸
Zu Beginn der NS-Herrschaft kam es immer wieder zu Aufrufen durch die illegale SPD und KPD an die Wähler und Wählerinnen, gegen das NS-Regime zu stimmen. Es wurden hierzu Flugzettel wie das «Merkblatt zur Wahl»³⁹ oder illegale Zeitungen wie etwa die «Rote Fahne» oder auch die «Hamburger Volkszeitung» verteilt. Tatsächlich kann aber nur 1933 und 1934 von nennenswerter Gegenpropaganda durch die illegale Arbeiterbewegung gesprochen werden, wobei die Mitwirkenden häufig genug wegen dieser Aktivitäten verhaftet wurden – wie etwa Angehörige der illegalen KPD-Unterbezirksleitung in Lübeck im November 1933.⁴⁰

Mit der Konsolidierung der NS-Herrschaft endete faktisch auch dieser Widerstand und ab 1936 sind für Schleswig-Holstein nur noch wenige Aktionen bekannt geworden.

Neben dem Widerstand seitens der illegalen Arbeiterbewegung sind quantitativ noch die Auswirkungen der Wahlenthaltungsaufrufe der dänischen Minderheit nennenswert.⁴¹ Hinzu kommen auf der individuellen Ebene diejenigen, die wegen «heimtückischer Äusserungen» vor dem Sondergericht angeklagt wurden. Im Alltag geäußerte Meinungen wie die eines Kranführers im Jahr 1934, «die Wahlbeteiligung habe keine 90% betragen, das wäre Schwindel, denn wenn die Listen der Wahllokale nach dem Rathaus geschickt würden, machten die Herren doch damit was sie wollten. Er habe selbst

mit im Wahllokal gesessen»; der Vorsitzenden des Hausfrauenbunds in Elmshorn, «dass die Abstimmungen kein wahres Bild ergäben; denn es würde dabei ‚geschummelt‘« oder die Äusserung eines Ludendorff-Anhängers in einer Gaststätte in Henstedter Wohld/Kreis Segeberg 1936, «alle, die mit ‚Ja‘ gestimmt hätten, seien verblödet, denn die grössten Kälber wählten ihre Schlächter selber», führten zu Anklagen und mehrheitlich zu Verurteilungen.⁴²

Verhaltensoptionen der Wahlberechtigten

Die Wähler und Wählerinnen hatten bei den Abstimmungen die Möglichkeit, nicht zur Wahl zu gehen, einen leeren Umschlag abzugeben, mit Nein zu stimmen, einen ungültigen Stimmzettel abzugeben oder zuzustimmen. Für alle diese Verhaltensweisen finden sich Belege, doch besteht für die Erforschung von Wahlen in Diktaturen das Problem, dass die konkrete Situation in den Wahllokalen nicht flächendeckend, sondern nur ganz vereinzelt durch Quellen erschliessbar ist. Deshalb kann eine geringe Zahl Gegenstimmen in Wahllokalen oder Gemeinden nicht zwangsläufig als Zustimmung zum NS-Regime gewertet werden. Es erforderte nämlich persönlichen Mut – aufgrund der Ungewissheit, ob Gegenstimmen zurückverfolgt und das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben würde –, im Wahllokal mit Nein zu stimmen oder einen ungültigen Stimmzettel abzugeben. Diejenigen, die es taten, handelten politisch, «öffentlich» und gegen das NS-Regime gerichtet, was als eine Form des defensiven Widerstands zu werten ist.⁴³

In Schleswig-Holstein stimmten 1933 bis 1938 nachweisbar mindestens 16'600 (1938) und maximal 164'000 (1934) Wahlberechtigte gegen das NS-Regime. Die meisten Nein-Stimmen stammten aus den ehemaligen kommunistischen und – eher schwächer – sozialdemokratischen Hochburgen, wie Wählerwanderungsanalysen für 1933 und 1934 belegen.⁴⁴ Das grösste Widerstandspotenzial von allen Berufsgruppen bestand bei den (erwerbslosen) Arbeiterinnen und Arbeitern in den Städten, wahl-

rend die Selbstständigen auf dem flachen Land am häufigsten für das NS-Regime stimmten.⁴⁵

Die Wahlergebnisse sind sowohl als Minimum der quantifizierbaren Ablehnung gegen das NS-Regime als auch als ein Indiz für die «Zustimmungsdiktatur» (Frank Bajohr), als «Zustimmung zum (ausenpolitischen) Erfolg» der NS-Diktatur interpretierbar.⁴⁶

Ausblick

Die Analyse des Wählerverhaltens in der NS-Diktatur auf der Mikroebene unter Einbeziehung von schriftlichen Quellen und wahlstatistischen Daten erbringt einen Erkenntnisgewinn, der über den eigentlichen Forschungsgegenstand hinausreicht, weil er unter anderem Aufschlüsse zur Desintegration aus der bzw. Integration in die Volksgemeinschaft erbringen kann. Am interessantesten könnte deshalb in der Zukunft der Versuch sein, mithilfe eines Untersuchungsgebiets, in dem die Wahlergebnisse von 1919 bis 1938 sowie der ersten freien Wahl nach 1945 vollständig für die Wahllokale überliefert sind und in dem anhand der Adressbücher ein stabiles, linksorientiertes Sozialmilieu nachweisbar ist, starke Kontinuitäten im Wahlverhalten zu überprüfen und damit die «Überwinterung» von Haltungen im Nationalsozialismus zu «belegen».

Für Schleswig-Holstein dürfte es aber sehr unwahrscheinlich sein, solche Gebiete auf Wahllokalebene aufzufinden.

Frank Omland

Anmerkungen

- 1 Sämtliche über diesen Beitrag hinausgehende Details finden sich in: Frank Omland: «Du wählst mi nich Hitler!» Reichstagswahlen und Volksabstimmungen in Schleswig-Holstein 1933-1938, Hamburg 2006.
- 2 Schreiben des Preussischen Innenministers, Berlin, v. 30.10.1933, Landesarchiv Schleswig-Holstein (LAS), 301/5406; gleichlautend Reichsinnenministerium an alle Regierungspräsidenten v. 30.10.1933, LAS, 309/22574.
- 3 Direktor der Landesarbeitsanstalt Glückstadt an das Regierungspräsidium v. 13.11.1933, LAS, 309/22574.
- 4 «Was ich noch sagen wollte ...», in: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung, 14.11.1933. Vgl. auch

- 5 »Steinburg. Das Konzentrationslager wählt«, in: Schleswig-Holsteinische Tageszeitung, 13.11.1933. Nationalsozialistische Presseanweisungen der Vorkriegszeit. Edition und Dokumentation, hg. v. Hans Bohrmann, Institut für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund, München 1984, S. 217 (Anweisungen vom 14./15.11.1933).
- 6 Hamburger Nachrichten, Nr. 314, 13.11.1933: »Aus dem Schutzhaftlager Fuhsbüttel [...] Im Schutzhaftlager Fuhsbüttel wurden folgende Stimmen abgegeben: Volksabstimmung: Ja 233, Nein 29, ungültige 10. Reichstagswahl: NSDAP 209, ungültige 63.«
- 7 Die »Sudetendeutschen Ergänzungswahlen« zum Großdeutschen Reichstag am 5.12.1938 waren faktisch außerhalb der dortigen Gebiete ohne quantitative Bedeutung im Deutschen Reich geblieben.
- 8 Omar Jung: Plebiszit und Diktatur: die Volksabstimmungen der Nationalsozialisten. Die Fälle »Austritt aus dem Völkerbunde« (1933), »Staatsoberhaupt« (1934) und »Anschluß Österreichs« (1938), Tübingen 1995, S. 130.
- 9 Vgl. Omland (Anm. 1), S. 36–37, 130–131.
- 10 Vgl. dazu den Erlass der Reichsregierung vom 3.11.1933 zur »Sicherung der Wahl und Abstimmung am 12.11.1933«, LAS, 309/22574, sowie das Schreiben vom 7.11.1933 an die Gauleitungen, Bundesarchiv (BA), Berlin R 1501/125196, Bl. 282 f. Mitteilung des Reichsinnenministers für die Presse am 8.8.1934, BA Berlin, R 1501/5355, Bl. 35.
- 11 »Gauleiter Lohse zum 19. August«, in: Nordische Rundschau 16.8.1934.
- 12 Zur Zulassung des Reichswahlvorschlags der NSDAP: BA Berlin, R 1501, Nr. 125196, Bl. 167.
- 13 Vgl. zur Propaganda vor jedem Ereignis Omland (Anm. 1), S. 42–52 (1933), 93–100 (1934), 132–141 (1936), 166–173 (1938).
- 14 »Die ganze Welt soll unser Bekenntnis hören!«, in: Kieler Neueste Nachrichten, 7.4.1938.
- 15 Um Manipulationsvorwürfe zu entkräften, wurde im November 1933 und wohl auch 1934 hingegen darauf geachtet, dass auch »nationalgesinnte« Männer bzw. Beamte in den Wahlvorständen vertreten waren; d. h. Menschen, die die Nationalsozialisten dem bürgerlich-konservativen nationalistischen Milieu zurechneten.
- 16 »Begeisterte Wahlstimmung in Kiel«, in: Kieler Neueste Nachrichten, 14.11.1933.
- 17 »Neumünster bekennt sich zum Führer«, in: Holsteinischer Courier, 13.11.1933.
- 18 Erlass der Reichsregierung v. 3.11.1933 zur »Sicherung der Wahl und Abstimmung am 12.11.1933«, LAS, 309/22574.
- 19 Schreiben Fricks als Reichswahlleiter der NSDAP v. 7.11.1933 an die Gauleitungen, BA Berlin, R 1501/125196, Bl. 282 f.
- 20 Vgl. dazu die Schilderung in einem Sondergerichtsverfahren in Altona, in dem der Angeklagte Oskar H. aus Rixdorf/Kreis Plön wegen heimtückischer Äußerungen (§ 3 HeimtückeVO) zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt wurde, LAS, 358/7870.
- 21 Vgl. dazu unter anderen die Beispiele in Omland (Anm. 1), S. 60, 105–108, 146.
- 22 Vgl. z. B. »Das Wunder des 12. November: Deutschland total nationalsozialistisch« (Kieler Zeitung, 13.11.1933); »Volk und Führer eins« (Husumer Nachrichten, 20.8.1934); »Hitler ist Deutschland« (Nordische Rundschau, 30.3.1936); »Großdeutschland einmütig hinter dem Führer« (Kieler Neueste Nachrichten, 11.4.1938).

- 23 Die Angabe in Prozent der Wahlberechtigten wurde gewählt, um Interpretationsfehler aufgrund der unterschiedlich hohen Wahlbeteiligung zu vermeiden. Vgl. Omland (Anm. 1), S. 20 f.
- 24 Zu Details auf Wahlkreis- und Reichsebene siehe Omland (Anm. 1), S. 62-73 (1933), 109-114(1934), 154-156 (1936), 180-183 (1938).
- 25 Zu Lübeck im Detail: Frank Omland: «Jeder Deutsche stimmt mit Ja!» Die erste Reichstagswahl und Volksabstimmung im Nationalsozialismus am 12. November 1933, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 131 (2006), S. 133-175; zu Hamburg: eigene Berechnungen nach Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat, Nr. 32, S. 96 (Reichstagswahl und Volksabstimmung vom 12. November 1933). Dirk Hänisch, Bonn, bereitet eine Veröffentlichung vor, die sich mit sämtlichen Wahlen und Abstimmungen von 1925 bis November 1933 im Deutschen Reich beschäftigt.
- 26 Vgl. Omland (Anm. 1), S. 54.
- 27 Gesetz über das Reichstagswahlrecht, RGBL I, 7.3.1936, S. 133. Zur Anwendung siehe Schreiben Reichsminister Frick v. 9.3.1936 u. 13.3.1936, LAS, 309/22737. Ein konkreter Einzelfall findet sich 1938 für Kiel; vgl. Schreiben der Stadt Kiel an die Staatsanwaltschaft v. 1.9.1938, Stadtarchiv Kiel, Akte 40680.
- 28 Schreiben Reichsinnenministerium v. 27.3.1936, BA Berlin, R 1501/5356, Bl. 253-255.
- 29 Vgl. zu Details Omland (Anm. 1), S. 148-150, 157. Interessant ist auch eine im Urteil des Sondergerichts Kiel vom 12.6.1936 wiedergegebene Beschreibung eines 21-jährigen Schlossers über die Situation bei der Auszählung im Wahllokal, LAS, 358/8164. Zur Verhaftungswelle nach den Reichstagswahlen vom 29.3.1936 siehe die Tagesmeldung der Gestapo, BA Berlin, R 58/2041, Bl. 142.
- 30 Die Gestapo wies am 31.3.1938 auf das Wahlrecht von «Schutzhäftlingen» hin, revidierte dies aber in einem Schreiben vom 8.4.1938, LAS, 309/22674.
- 31 Schreiben der Regierung in Schleswig an die Oberbürgermeister und Landräte v. 4.4.1938, Stadtarchiv Kiel, Akte 40679.
- 32 Vgl. hierzu ausführlicher Omland (Anm. 1), S. 72 f. (1933), 159(1936).
- 33 Vgl. Schreiben v. 17.9.1934, 25.10.1934 u. 1.11.1934, LAS, 309/22738.
- 34 Vermerk, Kreisarchiv Stormarn, B 130 (Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen), Akte Reichstagswahlen 1936-1938.
- 35 Gendarmerieposten Havetoftloft an den Landrat v. 12.4.1938, LAS, 320, Schleswig-Land, Nr. 60; Schreiben des Landrats in Stormarn an das Regierungspräsidium in Schleswig vom 10.4.1938, LAS, 309/22674.
- 36 Schreiben des Landrats des Kreises Flensburg an das Regierungspräsidium in Schleswig vom 25.4.1938), LAS, 309/22674. Ähnliche Mitteilungen sind auch seitens des Polizeipräsidenten Flensburgs für November 1933 überliefert, LAS, 309/22574.
- 37 Schreiben des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg v. 13.4.1938, LAS, 309/22674, abgedruckt in Omland (Anm. 1), S. 178.
- 38 Im Detail finden sich alle Quellennachweise für diesen Abschnitt in Omland (Anm. 1), S. 55-59 (1933), 105-108 (1934), 144-145 (1936).
- 39 Das «Merkblatt» ist überliefert im Verfahren vor dem Sondergericht in Altona, Urteil v. 7.12.1933 gegen Karl A. aus Altona, LAS, 358/7867.
- 40 Vgl. dazu Elke Imberger: Widerstand von «unten». Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945, Neumünster 1991, S. 135.
- 41 Auch von den Zeugen Jehovas sind solche Aufrufe für Schleswig-Holstein zu belegen und zudem äusserten Anhänger des verbotenen antisemitischen Tannenbergbunds ihren Unmut über das Regime bei den Abstimmungen durch Enthaltungen oder Nein-Stimmen. Vermutlich haben auch überzeugte Demokratinnen und Demokraten oder auch Angehörige der als «jüdisch» definierten Wahlberechtigten so gehandelt, Belege für Schleswig-Holstein waren dafür jedoch nicht zu finden.
- 42 Freispruch des Sondergerichts in Altona vom 29.11.1934 im Fall des Angeklagten Julius J., Kiel, LAS, 358/7950. Sondergerichtsurteil vom 6.12.1934 gegen Martha P. aus Elmshorn, LAS, 358/7947. Urteil des Sondergerichts in Altona gegen Friedrich N. v. 15.10.1936, LAS, 358/8211.
- 43 «Öffentlich», weil die Ergebnisse veröffentlicht wurden. Und da die Reaktionen der Nationalsozialisten nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse regelmässig durch massive Hetze gegen «Abweichter» und «Nein-Sager» bestimmt wurden, zeigt dies, dass die Gegenstimmen eindeutig als Systemablehnung interpretiert wurden.
- 44 Nur ein Drittel aller ehemaligen KPD- und zwei Drittel aller ehemaligen SPD-Wähler und -Wählerinnen stimmten für das NS-Regime; zu Details siehe Omland (Anm. 1), S. 73-78 (1933), 115-117 (1934), 191-200 (Überblick).
- 45 Vgl. Omland (Anm. 1), S. 79-85 (1933), 118-122 (1934), 201-206 (Überblick).
- 46 Vgl. zur Begriffsbildung: Frank Bajohr: Die Zustimmungsdiktatur, in: Hamburg im «Dritten Reich», Göttingen 2005, S. 94, 99 (dort eine kurze Bewertung der Urnengänge in Hamburg).

Besprechungen und Annotationen

Rezensionen

Ole Frahm: Genealogie des Holocaust. Art Spiegelmans MAUS – A Survivor's Tale, Paderborn/München: Wilhelm Fink Verlag, 2006, 301 Seiten, 34,90 EUR

Die Diskussionen um die Darstellbarkeit des Holocaust sind nicht zuletzt durch die jetzt auch auf Deutsch erschienene Publikation des französischen Kunsthistorikers Georges Didi-Huberman «Bilder trotz allem» (Wilhelm Fink Verlag, München 2007) wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Auch die beiden 1986 in den USA veröffentlichten und 1989 bzw. 1992 in Deutschland erschienenen Bände «MAUS – A Survivor's Tale» von Art Spiegelman lösten Debatten über das Verhältnis von Literatur, Kunst und Erinnerung an den Holocaust aus; vielfach ging es dabei um das Medium selbst: einen Comic. Mittlerweile gehört «MAUS» zum Kanon der Holocaust-Literatur (S. 9).

Inhaltlich geht es in den beiden Bänden «My Father Bleeds History» und «And Here My Troubles Began ...» um die Erinnerungen des Vaters Vladek Spiegelman, der 1944 gemeinsam mit seiner Frau Anja nach Auschwitz deportiert wurde. In dem Comic werden seine Aussagen immer wieder mit der Darstellung des Sohnes Artie als (Auf-)Zeichner kontrastiert. So ergeben sich zwei Zeitebenen, die häufig simultan auf den Seiten des Comics erscheinen (S. 10). Ein auffallendes Stilmittel ist darüber hinaus die Darstellungsweise der Figuren selbst mit Tierköpfen von Mäusen, Katzen, Hunden.

Der Literaturwissenschaftler Ole Frahm hat in seiner 2006 erschienenen Dissertation diese beiden Charakteristika (Zeitebenen und Darstellungswei-

sen) aufgegriffen und drei zentrale Untersuchungsfelder benannt: Identität, Geschichtsschreibung und Erinnerung. Die Dissertation stellt die erste Monografie über Art Spiegelmans Comic «MAUS – A Survivor's Tale» dar. Wer jedoch einen «schnellen» Ein- und Überblick über den Comic «MAUS» erwartet, wird überrascht sein – die Lektüre der Dissertation fordert die Leserin oder den Leser heraus.

Wie der Titel des Buches vermuten lässt, stellt Frahm mit Bezug auf Michel Foucault und Judith Butler die Frage, inwieweit «MAUS» den Ansprüchen einer «genealogischen Geschichtsschreibung» gerecht wird und was dies wiederum für eine Auseinandersetzung mit dem Holocaust bedeutet. In welchem Verhältnis stehen Geschichte und Geschichtsschreibung und wie wird dies in «MAUS» reflektiert? (S. 11). Die Medialität von Comics und deren Kennzeichen wie Wiederholung, Serialisierung von Bildern, Beziehungen zwischen Text und Bild werden dabei genau in den Blick genommen und in ihren Möglichkeiten der Darstellung des Holocaust analysiert.

Im ersten Teil wird der Komplex Identitäten verhandelt. Frahm erläutert ausführlich das Konzept der Tiermasken. Dabei greift er u.a. auf Überlegungen Nietzsches zurück und entwickelt den Begriff der «lebendigen Maske» (Kapitel II.2). So gelingt es ihm, nicht bei der Frage nach Fabeln oder Metaphern stehen zu bleiben, sondern die Tiermasken als visuelle Strategie zu verstehen, die die rassistische Politik der Nationalsozialisten und ihre Bedeutung in Bezug auf die Frage nach der Konstruktion von Identität reflektiert. Während dieser erste Teil methodische Überlegungen beinhaltet, werden im zweiten Teil verschiedene Darstellungsweisen zur Frage der Authentizität in den Blick genommen. Frahm versucht anhand von fünf Fallbeispielen, die komplexe narrative Struktur des Comics offenzulegen.

Dabei stellt er Fragen nach der Funktion der Autobiografie, z.B. wie die verschiedenen Erzähler und deren Identitäten in «MAUS» repräsentiert werden. Daneben geht es Frahm auch um eine Ein-

ordnung des Comics in das Feld der Zeugnisliteratur. Anders als in den meisten bisherigen Untersuchungen zu «MAUS» greift Frahm auf die Transkripte der Gespräche und Interviews, die Art Spiegelman mit seinem Vater führte, zurück; sie sind u.a. auf der CD-ROM «The Complete MAUS» veröffentlicht worden. So wird in Kapitel II.2. beispielsweise die narrative Struktur verschiedener Panels den Erzählweisen der Transkripte gegenübergestellt. Dabei geht es auch um die Frage von Fakten und Fiktionen sowie von Aufzeichnungspraktiken historischer Ereignisse (S. 97). Frahm verdeutlicht anhand von Beispielen und genauen Beschreibungen der einzelnen Panels seine Argumentation und weist aufmerksam auf Details hin. Besonders die Analyse des Umgangs mit den verwendeten Fotografien und auch Zeichnungen wie z.B. die Alfred Kantors im Medium Comic verdeutlicht die Vielschichtigkeit von «MAUS»; die historischen Fakten erscheinen hier «als befragte und umkämpfte» (S. 192). Die Auseinandersetzung mit Geschichtsschreibung gehe in «MAUS» «über die Reflexion des Zeugnisses und über die Transformation der Dokumente hinaus» (S. 194); gerade das Zeichenhafte, die Zerstreung von Bildern, die Mittel des Comics wie Rahmung, Leerstellen, Übergänge verwiesen auf die Nichtabschließbarkeit als Kennzeichen des Holocaust.

Die Frage nach der Erinnerung an den Holocaust bestimmt den dritten Teil der Dissertation. Am Beispiel des verbrannten Tagebuchs der Mutter erläutert Frahm, welche Rollen nachträgliche Erinnerungen (hierz.B. des Autors) einnehmen können und wie sie sich auf die Lektüren der Zeugnisse auswirken. Hier weist er auf den Begriff der «Postmemory», hin, der von der Literaturwissenschaftlerin Marianne Hirsch entwickelt wurde. Die sogenannten Nacherinnerungen der zweiten Generation seien «die Instanz, in der die Medialität der Erinnerung der Zeugen selbst deutlich werden kann» (S. 253). Frahm führt weiter den Begriff der Spur ein (Kapitel II 1.3). Dadurch gelingt es ihm, nicht nur auf die verschiedenen Quellen im Comic wie auch auf die

Erinnerungen verschiedener Personen einzugehen, sondern auch die Spuren im Medium Comic, die Vorzeichnungen, die Wiederholungen, die möglichen Assoziationen der Leserinnen miteinzubeziehen.

Die Lektüre des Comics «MAUS» fordert die Leserinnen, wie Frahm dies formuliert, zu einer Positionierung gegenüber einer Enthistorisierung und Entpolitisierung in der Auseinandersetzung mit dem Holocaust auf (S. 272).

Die Dissertation von Ole Frahm leistet einen wichtigen Beitrag zur Diskussion der Fragen um die Darstellbarkeit des Holocaust, vor allem, weil es Frahm gelingt, die Komplexität des Mediums Comic ebenso deutlich herauszuarbeiten wie die Komplexität des Themas selbst: die Auseinandersetzung mit Rassismus und Antisemitismus, mit den Fragen nach der Konstruktion von Identitäten im Rahmen nationalsozialistischer Politik wie auch mit den Formen der Erinnerung an den Holocaust. Wer sich in Zukunft näher mit «MAUS» beschäftigen möchte oder den Comic beispielsweise in der pädagogischen Arbeit einsetzen will, dem sei die Lektüre dieser Arbeit empfohlen.

Christiane Hess

Zwangsarbeit in der Hamburger Kriegswirtschaft 1939-1945: Wegweiser zu Lagerstandorten und Einsatzstätten ausländischer Zwangsarbeitskräfte, basierend auf einer Datenbank von Friederike Littmann, Hamburg: Landeszentrale für Politische Bildung, 2007, CD-ROM und Booklet

Von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen brachte die Hamburger Landeszentrale für politische Bildung gemeinsam mit der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und dem Freundeskreis KZ-Gedenkstätte Neuengamme e.V. im Sommer 2007 eine beachtens-

werte CD-ROM heraus. Sie informiert auf der Basis einer aktuellen digitalen Strassenkarte im Massstab 1: 20'000 über die genauen Standorte von fast 1'300 Zwangsarbeitslagern im Stadtstaat Hamburg. Es lässt sich somit genau feststellen, wo sich in der eigenen Strasse oder im eigenen Stadtteil Zwangsarbeitslager befunden haben und ob es sich dabei um Firmen-, Gemeinschafts-, Kriegsgefangenen- oder Konzentrationslager gehandelt hat. Wird ein Lager angeklickt, so informiert ein Fenster über die genaue Adresse sowie über die Betriebe, die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in diesem Lager untergebracht hatten. Bei vielen Lagern werden zusätzlich Informationen über Zahl, Geschlecht und Nationalität der Arbeitskräfte, Gebäudeart, Bewachung, Verpflegung usw. gegeben. Sehr hilfreich ist die Verknüpfung zwischen den Lagern und den Unternehmen: Um zu erfahren, wie viele Zwangsarbeitslager die Grosswerft Blohm & Voss, die auch heute noch prächtig von der Marinerüstung profitiert, hatte, genügen zwei Mausklicks und es erscheint eine Liste mit 27 Lagern. Der «NS-Musterbetrieb» verfügte allerdings nicht nur über die meisten Lager, sondern beschäftigte mit zeitweilig 4'000 Zwangsarbeitern auch das grösste Kontingent aller Hamburger Privatbetriebe. In der 928 Betriebe umfassenden Firmenliste finden sich übrigens viele weitere überregional bekannte Unternehmen wie Beiersdorf, AEG, Daimler-Benz, Maizena, Dräger, Montblanc, Philips (Röntgenmüller), Phoenix und Oetker, die im «Mustergau Hamburg» Tausende von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern beschäftigten.

Nach Schätzungen der Hamburger Historikerin Friederike Littmann, die 2006 ihre hervorragende Dissertation «Ausländische Zwangsarbeiter in der Kriegswirtschaft 1939-1945» veröffentlichte¹, waren während des Krieges in Hamburg insgesamt fast eine halbe Million ausländischer Männer, Frauen und auch Kinder in über 1'000 Unternehmen nahezu aller Wirtschaftszweige im gesamten Stadtgebiet eingesetzt. Bei ihren Recherchen wertete sie

umfangreiche in- und ausländische Quellen aus und erstellte Listen über die nachweisbaren Lager und Unternehmen. Die engagierte Historikerin musste diesen «Umweg» gehen, da auf Befehl des Hamburger Gauleiters Karl Kaufmann Ende April 1945 fast alle Akten der Gestapo vernichtet wurden, u.a. auch die 1'500 Lagerbücher, die die Namen aller zugewiesenen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen und ihrer Beschäftigungsbetriebe enthielten. Aus diesen Listen stellte sie eine Datenbank zusammen, die die Basis für die jetzt veröffentlichte CD-ROM bildete. Die Info-Fenster auf der CD-ROM enthalten allerdings keine umfassenden Angaben über die Lebensbedingungen in den einzelnen Lagern. Die Nutzer und Nutzerinnen sollen angeregt werden, selbst weiterzuforschen, um mehr über den meist sehr bedrückenden Lageralltag und die Schicksale der Lagerbewohner und -bewohnerinnen zu erfahren.

Von den Hunderten typischer Zwangsarbeitsbaracken, die auch in der Nachkriegszeit das Stadtbild prägten und häufig als Wohnlager für Deutsche genutzt wurden, ist nur noch die im Besitz der Willi-Bredel-Gesellschaft Geschichtswerkstatt e.V. befindliche in unmittelbarer Nähe des Hamburger Flughafens im Wilhelm-Raabe-Weg gelegene Baracke weitgehend im Originalzustand erhalten. Die Willi-Bredel-Gesellschaft zeigt im ersten Segment der Baracke eine sehenswerte kleine Dauerausstellung zum Thema Zwangsarbeit in Hamburg. Hier sowie in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme erhalten Interessierte Unterstützung für die Forschung vor Ort.

Sehr hilfreich ist auch das ansprechend und übersichtlich gestaltete Booklet der CD-ROM, das Katja Hertz-Eichenrode verfasst hat. In einem fünfseitigen Beitrag gibt sie einen faktenreichen Überblick zur Geschichte der Zwangsarbeit in der Hamburger Kriegswirtschaft, in dem sie u.a. auf die nationale und soziale Zusammensetzung der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, deren Arbeitsbedingungen, Wohnsituation, Ernährung, Überwachung sowie Unterdrückung eingeht.

In ihren Hinweisen zur Datengrundlage merkt sie zu Recht kritisch an: «Offen bleibt [...] für viele Lagerstandorte, wie lange sie bestanden haben, wie hoch ihre Belegungsziffern waren und woher die untergebrachten Menschen kamen.» Eine kurze Literaturübersicht, Hinweise auf Ausstellungen, das Hamburger Besuchsprogramm für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und zahlreiche praktische Tipps zum Weiterforschen vervollständigen das Booklet. Bleibt nur zu wünschen, dass diese gelungene Anregung vor Ort aufgegriffen wird.

Hans-Kai Möller

Die CD-ROM ist bei der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, Steinstrasse 7, 20095 Hamburg, Tel. 040 42854-2148, erhältlich. Führungen durch die Dauerausstellung in der Baracke im Wilhelm-Raabe-Weg 23 können bei der Willi-Bredel-Gesellschaft Geschichtswerkstatt e.V., Tel. 040 591107, vereinbart werden.

Anmerkung

1 Friederike Littmann: Ausländische Zwangsarbeiter in der Hamburger Kriegswirtschaft 1939-1945, München/Hamburg 2006 (Forum Zeitgeschichte 16)

Lebenswege unter Zwangsherrschaft. Beiträge zur Geschichte Braunschweigs im Nationalsozialismus, hg. v. Frank Ehrhardt im Auftrag des Arbeitskreises Andere Geschichte e.V., Braunschweig: Appelhans Verlag, 2007, 191 Seiten, 9,80 EUR

Dieser Sammelband enthält eine thematisch breit gefächerte Zusammenstellung von Aufsätzen, deren verbindendes Element der Bezug auf den Ort Braunschweig und die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft ist. Die beitragenden Autorinnen

und Autoren sind bereits durch verschiedene regionalgeschichtliche Studien hervorgetreten und präsentieren im vorliegenden Band Arbeiten, die einerseits aus ihrem jeweiligen persönlichen Interesse und andererseits aus Projekten im Kontext des Arbeitskreises Andere Geschichte e.V. in Braunschweig entstanden sind.

Zu Beginn des Bandes gibt Frank Ehrhardt als Herausgeber in seinem Beitrag «Braunschweig im Nationalsozialismus als Thema der Regionalgeschichte» einen knappen, aber gleichwohl versierten Überblick über den Forschungsstand zum Nationalsozialismus in der Braunschweiger Region seit den 1960er-Jahren. Als grösstes Desiderat der Forschung arbeitet er das Fehlen einer Gesamtdarstellung der politischen Geschichte Braunschweigs der Jahre 1933 bis 1945 heraus. Darüber hinaus seien andere Bereiche wie etwa die Verfolgungspraxis des Regimes vergleichsweise gut bearbeitet. Ein weiteres Defizit sieht der Autor allerdings bei der Erforschung der Gesellschaftsentwicklung in der Zeit der Diktatur und in der als «zögerlich» bezeichneten Bearbeitung der Nachkriegszeit unter regionalgeschichtlichen Aspekten. Gerade auch die Einordnung der regionalgeschichtlichen Forschungen macht den Beitrag lesenswert, erlaubt er doch, sich rasch in der Forschungslandschaft zur Braunschweiger Regionalgeschichte des Nationalsozialismus zu orientieren.

Ernst-August Roloff behandelt in seinem Beitrag «Benny Mielziner und seine Kinder. Schicksale einer braunschweigisch-niederländischen Familienbeziehung» die jüdische Familie Mielziner. Roloff zeichnet den Lebensweg der Familie Mielziner, die dem bürgerlichen Milieu Braunschweigs entstammte, vom Kaiserreich bis in die NS-Zeit hinein nach. Prägend war für die Familie nicht nur der bereits im Kaiserreich bestehende latente Antisemitismus, sondern auch das Erlebnis der rassistischen Verfolgung während der NS-Zeit, die Bruno Mielziner schliesslich, um dem Druck der Verfolgung und Ausgrenzung zu entgehen, in den Selbstmord trieb, während andere Familienmitglieder

emigrierten. Roloffs Schilderung zeigt in exemplarischer Weise das Schicksal von Jüdinnen und Juden, die zwar nicht Opfer des Holocaust, gleichwohl aber Opfer der unmenschlichen Verfolgung der NS-Zeit wurden.

Bernhild Vögel untersucht in ihrem Beitrag «Entlassen, verfolgt, zurückgekehrt – Sozialistische Lehrer aus dem Land Braunschweig zwischen Weimarer Republik und Nachkriegszeit» Biografien einzelner sozialistischer Lehrer aus dem Braunschweiger Land. Die biografischen Angaben ergänzt Vögel durch Betrachtungen zur wechselvollen Schulpolitik im Land Braunschweig während der Weimarer Republik. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Aktivitäten der Freien Lehrergewerkschaft und der Errichtung von weltlichen Schulen, die später von den Nationalsozialisten zerschlagen wurden. In ihrer quellengesättigten Studie schildert Vögel sowohl Akte des Widerstands als auch der Anpassung und Schicksale von Emigration und Verfolgung, die teils mit dem Tod der Betroffenen endeten. Im Ausblick auf die Nachkriegsjahre untersucht Vögel schliesslich die Frage, inwieweit aus der inneren oder äusseren Verbannung zurückgekehrte Pädagogen ihre Ideale aus der Vorkriegszeit wieder aufnehmen wollten oder konnten.

Im folgenden Beitrag «Werner Buchheister im Widerstand und Exil» geht Einhard Lorenz der Biografie einer dieser Lehrer näher nach. Lorenz zeichnet die Widerstandsarbeit Werner Buchheisters in der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nach und schildert die Versuche des politischen Gefährten von Willy Brandt, unter extremen Bedingungen ein Netz von Widerständlern in Deutschland aufzubauen. Diese Bemühungen endeten schliesslich mit der Emigration Buchheisters nach Skandinavien. Dieser Lebensstation wie auch der Zeit nach der Rückkehr Buchheisters nach Deutschland widmet Lorenz sich ebenfalls.

Reinhard Bein untersucht in seinem Beitrag «Die Schreckensteiner- auf Spurensuche nach einer Jugendclique im Zweiten Weltkrieg» Formen von Resistenz gegen das NS-Regime unter Jugendlichen in der Kriegszeit. Ausgehend von der Beobachtung

schwindender Bereitschaft, sich in der Krisenzeit des «totalen Krieges» den Eingliederungszwängen des Regimes vollständig zu unterwerfen, versucht Bein anhand einer Jugendclique mögliche Formen oppositionellen oder widerständigen Verhaltens in den Blick zu nehmen. Ein zentraler Aspekt ist hierbei die intensive quellenkritische Herangehensweise und die Frage nach der Glaubwürdigkeit des verwendeten Quellenkorpus (Behördenakten und vor allem Zeitzeugenaussagen) insgesamt.

Der Beitrag Karl Liedkes «Das KZ-Aussenlager SS-Reitschule in Braunschweig 1944-1945» ist das Ergebnis einer akribischen Recherche nach einem heute nahezu vergessenen Ort der Verfolgung. Das Lager SS-Reitschule in Braunschweig inmitten eines Industriegebiets in einer umfunktionierten Reithalle für etwa 800 Frauen ist eines der letzten Aussenlager des KZ Neuengamme, das eingerichtet wurde. Liedke schildert nicht nur die Entstehung des Lagers, sondern auch die Lebensbedingungen und die Arbeitseinsätze vor Ort. So wird deutlich, dass mit der Existenz des Lagers, dessen Insassinnen hauptsächlich in der Stadt Braunschweig zur Trümmerräumung eingesetzt wurden, der Bevölkerung quasi vor der eigenen Haustür die Unmenschlichkeit des KZ-Systems deutlich vor Augen geführt wurde. Für den nach Kriegsende einsetzenden Verdrängungsprozess ist es bezeichnend, dass sich die meisten Informationen zu diesem Lager heute nur noch in den Erinnerungen der überlebenden Häftlinge finden lassen.

Der abschliessende Beitrag des Sammelbands «Das Gedenken an die Opfer des NS-Regimes in der Erinnerungskultur der 1950er Jahre: Drei Mahnmale in Braunschweig» von Frank Ehrhardt und Martina Staats führt über die unmittelbare Zeit der NS-Herrschaft hinaus und widmet sich der frühen Erinnerung an die Opfer des NS-Regimes. Ehrhardt und Staats versuchen anhand der in den 1950er-Jahren in Braunschweig unter grosser öffentlicher Resonanz durchgeführten Gedenkveranstaltungen und Denkmalsenthüllungen für Opfer

des NS-Regimes, die Hintergründe für diese rege Beteiligung herauszuarbeiten. Im Zentrum des Beitrags stehen neben den konkreten Anlässen auch die Akteure und die Inhalte und Formen dieser frühen Phase der bundesdeutschen Erinnerungskultur. Ehrhardt und Staats versuchen, den lokalgeschichtlichen Befund in Braunschweig unter Bezugnahme auf die aktuellen Forschungen zu Vergangenheitsbewältigung und Erinnerungskultur in den weiteren Rahmen der frühen westdeutschen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus zu stellen. Sie machen hier auf das Forschungsdesiderat von Studien zur regionalgeschichtlichen Praxis der Erinnerung an den Nationalsozialismus in den 1950er-Jahren aufmerksam, die einen regionalgeschichtlichen Vergleich erst ermöglichen würden.

Der Sammelband «Lebenswege unter Zwangsherrschaft. Beiträge zur Geschichte Braunschweigs im Nationalsozialismus» bietet eine vornehmlich regionalgeschichtlich ausgerichtete und heterogene Auswahl unterschiedlicher Studien zur Geschichte des Nationalsozialismus in Braunschweig. So richtet sich der Band vor allem an Leserinnen und Leser, die bereits mit Grundaspekten Braunschweiger Geschichte im Nationalsozialismus vertraut sind und die Interesse an einer detailreichen Vertiefung von Einzelaspekten haben. Dennoch ist der Band sicherlich auch für Leserinnen und Leser ohne ein konkretes Interesse an der Regionalgeschichte Braunschweigs zu empfehlen. Besonders hervorzuheben sind hier die Beiträge von Frank Ehrhardt und Martina Staats sowie von Karl Liedke. So hat der Beitrag von Frank Ehrhardt und Martina Staats mit seinem theoretisch fundierten Ansatz zu Erinnerungskultur und Vergangenheitsbewältigung einen über regionalgeschichtliche Aspekte hinausgehenden Anspruch. Insbesondere die Fragestellung dürfte auch auf andere regionale Studien übertragbar sein und könnte damit möglicherweise weitere von ihnen angeregte vergleichende regionalgeschichtliche Studien initiieren. Der Beitrag von Karl Liedke zeigt am Beispiel eines fast vergesse-

nen Aussenlagers des KZ Neuengamme, wie mit Mitteln akribischer Recherche noch Informationen zum ganz alltäglichen Verfolgungsgeschehen während der NS-Herrschaft herauszuarbeiten sind. Dadurch ergänzt dieser Beitrag nicht zuletzt die Geschichte des Aussenlagersystems des KZ Neuengamme um einige wichtige und interessante Details, die auch für Leserinnen Leser mit einem allgemeinen Interesse an der Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgungspraxis verwertbar sein dürften.

Thomas Kubetzky

Hans Ellger: Zwangsarbeit und weibliche Überlebensstrategien. Die Geschichte der Frauenaussenlager des Konzentrationslagers Neuengamme 1944/45, Berlin: Metropol, 2007

(Geschichte der Konzentrationslager 1933-1945), 376 Seiten, 21,00 EUR

Hans Ellger hat in einer ungeheuren Fleissarbeit alle wichtigen empirischen Daten über die Frauenaussenlager des KZ Neuengamme in seinem Buch zusammengestellt. Er hat mit Ausnahme des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes in Bad Arolsen, dessen Archiv erst nach Abschluss seiner Arbeit wieder öffentlich benutzbar geworden ist, alle relevanten Materialien aus deutschen und internationalen Archiven und Dokumentationsstellen gesammelt und ausgewertet. Darüber hinaus hat er alle verfügbaren «Oral History»-Quellen eingesehen und viele Interviews mit überlebenden Frauen selbst geführt. Gliederung und Struktur seiner Dissertation, die im Jahre 2004 abgeschlossen wurde, dokumentieren jedoch nicht die Geschichte der einzelnen Lager, sondern folgen einer Systematik, die sich aus seinen Forschungsfragen und -zielen ergibt. Leider fehlt nicht nur ein Sachregister, sondern auch Namen und Ortsbezeichnungen lassen sich

nicht einzeln nachschlagen. Dadurch wird die Suche nach Angaben über spezifische Lager oder Personen zu einem Puzzlespiel im Text und vor allem in den unzähligen, mit grosser Datenvielfalt gespickten Anmerkungen. Das Fehlen eines Registers ist besonders bedauerlich, weil Ellger die Informationen zu jedem der 24 Aussenlager, abgesehen von einem Kapitel über ihre Konstituierung (3.1. Die Belegung der Frauenaussenlager), an verschiedenen Stellen des Buches präsentiert und damit nicht nur neue Erkenntnisse vermittelt, sondern auch die ältere Forschung (einschliesslich meiner eigenen) korrigiert und aktualisiert.

Sein Forschungsinteresse richtet sich insbesondere auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Häftlinge (Kapitel 3) und ihre (genderspezifischen) Überlebensstrategien (Kapitel 4), die hauptsächlich deshalb in den Mittelpunkt rücken, weil sich die Zahl der überlebenden Frauen um ein Vielfaches (das 15-Fache) von denen der männlichen Häftlinge unterscheidet. Leider wird dieser eklatante Unterschied in der Überlebensstatistik nur sehr zögerlich akzeptiert und seine Klärung letztlich der zukünftigen Forschung überlassen. (S. 315 f.)

Im Hauptkapitel 3 werden allerdings die (Über-)Lebensbedingungen der Frauen in den Lagern sehr präzise geschildert. Die Zusammensetzung der Häftlingsgruppen (politische nach Nationalitäten, jüdische nach Verfolgungsgeschichte), die Haftbedingungen (Unterbringung, Kleidung, Ernährung, geschlechtsspezifische Erfahrungen), männliches und weibliches Bewachungspersonal, schliesslich die Räumung der Lager und die Befreiung der Häftlinge werden ausführlich geschildert und alle Angaben akribisch nachgewiesen. Die Stärke dieses Kapitels beruht auf der grossen Zahl der gesammelten «hard facts», die der Autor aus den genannten Archiven zusammengetragen hat. Hier gibt es kaum etwas hinzuzufügen oder zu korrigieren.

Etwas anders verhält es sich mit den Interpretationen von «weichen» Themen, für die meist nur

die schriftlichen oder mündlichen Schilderungen der Häftlinge selbst herangezogen werden können. In den meisten Fällen bleibt es bei Spekulationen und moralischen Bekenntnissen (der Rezensent schliesst sich hier mit ein), die nicht weiterführen. Das betrifft zum Beispiel das Teilkapitel über geschlechtsspezifische Erfahrungen (3.3.6.) oder die Schilderung der Überlebensstrategien der jüdischen Frauen, die vornehmlich auf von Ellger selbst geführten Interviews beruhen. Als geschlechtsspezifisch werden vor allem der Verlust jeglicher Intimsphäre und sexuelle Gewalt angesehen. Gemeint ist in erster Linie das von allen Häftlingen als demütigend empfundene Initiationsritual der Aufnahme im Lager sowie in Einzelfällen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Da ein Vergleich mit Erfahrungen männlicher Häftlinge explizit vermieden wird, muss jedoch offenbleiben, inwieweit es sich hier tatsächlich um frauenspezifische Besonderheiten handelt. Das besondere Schicksal von Müttern und Schwangeren im KZ ist hingegen offensichtlich. Inwieweit die in Frauenlagern oft zu beobachtende Bildung von familienähnlichen Gruppen und die spezifischen Sozialisationsbedingungen von Frauen eine wichtige Erklärung für die (grössere) Überlebensfähigkeit von Frauen im KZ liefern, muss ebenfalls weiter offenbleiben, solange nicht der Versuch komparatistischer Analysen unternommen wird. Ellgers ausführliche und präzise Darstellung der Bewachtungssituation, der verschiedenen Arbeitseinsätze und der weiblichen Häftlingsgesellschaft mit ihren vergleichsweise niedrigen Funktionshierarchien liefern schon genug Vergleichsebenen, die für eine Erklärung der extrem unterschiedlichen Überlebenschancen von Männern und Frauen im KZ genutzt werden können. Eine geringere Präsenz von direkter physischer Gewalt scheint dabei der ausschlaggebende Einzelfaktor zu sein. Der direkte Kontakt mit weiblicher Bewachung, keine ausgeprägt gewalttätige Kapostruktur und angepasste, vergleichsweise leichtere Arbeit sind harte Faktoren, die sich einfacher nachweisen lassen als die

Wirkung geschlechtsspezifischer Sozialisationsvorgaben.

Die Bedeutung von Hans Ellgers Buch liegt in der empirischen Dichte der erhobenen Daten zu den im Hauptteil (Kapitel 3) ausführlich dargestellten Themen. Das von ihm in grosser Fülle erhobene Basismaterial liefert darüber hinaus eine ausgezeichnete Ausgangsposition für vergleichende Studien. Wer Informationen über einzelne Lager sucht, muss eigentlich das ganze Buch lesen – das muss aber beim ersten Mal kein Nachteil sein.

Claus Füllberg-Stolberg

Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat. Aus dem Englischen von Klaus-Dieter Schmidt, München: Siedler-Verlag, 2006, 624 Seiten, 28,00 EUR

Es ist dem Siedler-Verlag in München zu verdanken, dass die Arbeit des deutschen, in Grossbritannien ausgebildeten Historikers Nikolaus Wachsmann über «Hitler's Prisons» (2004) nun auch in einer preiswerten und vom Autor überarbeiteten Ausgabe in Deutschland erschienen ist. Grundlage des Buches ist Wachsmanns Promotion «Reform and repression. Prisons and penal policy in Germany 1918-1939», mit der er den Fraenkel-Preis der Wiener Library gewann. Für die Buchveröffentlichung hat Wachsmann die untersuchte Zeitspanne nicht nur um die sechs Kriegsjahre erweitert, sondern auch den thematischen Schwerpunkt auf die Zeit des Zweiten Weltkrieges verlagert, die rund die Hälfte des Buches einnimmt.

Dem Buch kommt schon allein deswegen eine hohe Bedeutung zu, weil das Thema Strafvollzug im Nationalsozialismus bisher nur sehr unzureichend erforscht worden ist. Im Gegensatz zu den bisherigen Arbeiten, die ihren Schwerpunkt auf die Untersuchung einzelner Strafanstalten, Häftlings-

gruppen oder Regionen setzten,¹ unternimmt Wachsmann den Versuch einer Gesamtgeschichte. Aus seinem beeindruckenden Quellenverzeichnis wird deutlich, dass er Bestände aus allen drei Hierarchieebenen des Strafvollzugs ausgewertet hat: Reichsjustizministerium, General Staatsanwälte und Vollzugsanstalten.

Wachsmann schreibt jedoch keine reine Institutionsgeschichte. Wer «das nationalsozialistische Gefängnis verstehen» wolle, müsse sich auch mit den allgemeinen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen auseinandersetzen, die den Strafvollzug beeinflussten. Aus diesem Grund verknüpft Wachsmann sein Thema durchgängig mit Aspekten «des Justizapparats und der Rechtsprechung», aber auch mit Themen wie nationalsozialistische Ideologie, Kriminalität und Kriminologie sowie Widerstand und Dissens.

Wachsmann beschreibt, wie die Justiz ab 1933 massgeblich an der Verfolgung von politischen Gegnern und von «Gemeinschaftsfremden» beteiligt war, die aus rassistischen oder «rassehygienischen» Gründen nicht zur «Volksgemeinschaft» gehören sollten. Bis 1943 waren deutlich mehr Gefangene in den Justizvollzugsanstalten inhaftiert als in den Konzentrationslagern. Die Gefängnisse und Zuchthäuser waren angesichts des ständigen Zustroms von neuen Gefangenenkategorien (politische Gefangene, Sicherungsverwahrte, «Rassenschänder», Zeugen Jehovas etc.) hoffnungslos überfüllt.

Nach Wachsmann begrüsst die Mehrzahl der Vollzugsbeamten die stärkere Betonung der Sühne und der Abschreckung. Die Rechte der Gefangenen wurden eingeschränkt, Hausstrafen verschärft, Essensrationen gekürzt und die Beschwerdemöglichkeiten beschnitten, während die «Erziehung» der Gefangenen sich in erster Linie auf politische Schulungen konzentrierte. Die Bedeutung der Gefangenenarbeit stieg stetig. Neben dem Ausbau der Arbeitsstätten in den Anstalten wurden Strafgefangenenlager wie im Emsland oder in Griebow (Sachsen-Anhalt) neu eingerichtet. Im Gegensatz zu den

Vollzugsanstalten waren die Emslandlager «von Schwerstarbeit, willkürlicher Gewalt und sadistischer Folter geprägt». Das Reichsjustizministerium wusste von den täglichen Übergriffen auf die Gefangenen, unternahm aber nur wenig, die Wachmannschaften, die von der SA übernommen worden waren, in die Schranken zu verweisen.

Es ist ein besonderes Verdienst der Arbeit, dass sie immer wieder auf die rassistischen und «rassehygienischen» Prinzipien verweist, nach denen die Strafjustiz und der Strafvollzug arbeiteten. Im besonderen Fokus standen neben den politischen Gefangenen auch «Gemeinschaftsfremde» wie «Fremdvölkische», «Erbkranke», «gefährliche Kriminelle» und Sexualverbrecher.

Das «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» vom 24. November 1933 schuf die Möglichkeit, «Gewohnheitsverbrecher» in Sicherungsverwahrung zu nehmen und Sexualverbrecher zu kastrieren. Wachsmann weist darauf hin, dass nicht etwa «Gewaltverbrecher», sondern im Regelfall rückfällige Kleinkriminelle in Sicherungsverwahrung genommen wurden. Und zu den Opfern der Zwangskastration gehörten auch «Exhibitionisten» und ab 1935 Homosexuelle, die vor die Entscheidung gestellt worden, sich «freiwillig» kastrieren zu lassen oder in Sicherungsverwahrung genommen zu werden. Des Weiteren ordneten Erbgesundheitsgerichte die Zwangssterilisation von «Erbkranken» an. Die Vollzugsanstalten waren aktiv an all diesen Massnahmen beteiligt, indem sie Häftlinge meldeten und Gutachten über sie erstellten. Bei noch inhaftierten Gefangenen wurden die Zwangssterilisationen und -kastrationen in den Krankenabteilungen durchgeführt.

Mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges radikalisierte sich der Terror der Justiz enorm. Die Zahl der Verurteilungen, die Länge der Freiheitsstrafen und die Verhängung von Todesstrafen nahmen noch einmal deutlich zu jetzt auch gegen «Fremdvölkische», die aus den besetzten Gebieten in die Voll-

zugsanstalten des Deutschen Reiches verschleppt wurden. In den Vollzugsanstalten wurden die Gefangenen nun noch stärker ausgebeutet. Die Arbeitszeiten wurden auf bis zu zwölf Stunden täglich verlängert, obwohl die Verpflegung aufgrund kriegsbedingter Rationierungen nicht mehr ausreichte. Die Zwangsarbeit, die Überfüllung der Haftanstalten, die unzureichende Ernährung sowie die schlechte medizinische Versorgung führten zu Hungerödemen, Krätze und Epidemien. Die Folge war ein Massensterben von Häftlingen in den letzten Kriegsjahren. Wachsmann schätzt, dass bis Ende des Krieges etwa 20'000 Häftlinge an den Entbehrungen starben. Weitere Tausende Gefangene wurden in den Vollzugsanstalten aufgrund eines Todesurteils hingerichtet.

Sehr ausführlich schildert Wachsmann den Verlauf der «Asozialen-Aktion», in der ab Herbst 1942 weitere 20'000 Justizgefangene an die Konzentrationslager zur «Vernichtung durch Arbeit» abgegeben wurden. Die «generelle Abgabe» von Jüdinnen und Juden, «Zigeunern» und Polinnen und Polen wurde von der Abteilung V (Strafvollzug) des Reichsjustizministeriums organisiert, während die Mitarbeiter der Abteilung XV für die «individuelle Abgabe» zuständig waren. Sie besuchten die Vollzugsanstalten des Deutschen Reiches und entschieden nach Vorschlag der Anstalten darüber, welche Zuchthausgefangenen «abgegeben» wurden.

Wachsmann geht davon aus, dass die meisten der ausgelieferten Justizgefangenen in den Konzentrationslagern «systematisch» ermordet wurden.

Das Verhältnis zwischen Justiz und Polizei zieht sich wie ein roter Faden durch das gesamte Buch. Wachsmann schildert auf der einen Seite die Konflikte um die Schutzhaft und die «Korrektur» von Justizurteilen durch die Polizei, weist aber immer wieder auf die Kompromisse und die Kooperation der beiden Institutionen hin. So meldeten die Vollzugsanstalten die Entlassung von politischen Häftlingen, Sexualverbrechern, Zeugen Jehovas u.a. rechtzeitig an die Gestapo und die Kriminalpolizei. Entschied die Polizei darüber, sie in Schutz-

oder Vorbeugungshaft zu nehmen, wurden sie direkt an Gestapo oder Kriminalpolizei abgegeben. Wachsmann resümiert: «Es gab natürlich Konflikte, doch letztlich verfolgten beide Institutionen ein und dasselbe Ziel: die Ausschaltung von ‚Gemeinschaftsfremden‘».

Wachsmann geht noch einen Schritt weiter und analysiert die Rolle der Justiz anhand der Strukturanalyse des Doppelstaats von Ernst Fraenkel. Nach Fraenkel gab es im Nationalsozialismus zwei konkurrierende Herrschaftssysteme, den Massnahmen- und den Normenstaat. Während der erste ein «Herrschaftssystem der unbeschränkten Willkür und Gewalt» gewesen sei, herrsche der Normenstaat durch «Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive».² Wachsmann wendet sich vehement gegen eine Simplifizierung Fraenkels, nach der die Polizei den Massnahmen- und die Justiz den Normenstaat verkörpert habe. Die Justiz war keine Insel des Rechts, sondern sie habe Elemente des Normen- und des Massnahmenstaats kombiniert. Laut Wachsmann seien die Elemente des Normenstaats im Laufe der Jahre sogar immer schwächer geworden.

Die Anlehnung an das Doppelstaat-Konzept und die daraus resultierende Herangehensweise, immer wieder die Ebene des Strafvollzugs zu verlassen und die Entwicklung der Justiz bzw. der polizeilichen Verfolgung darzustellen, ermöglicht es Wachsmann, den Tatbeitrag der Justiz an der Gesamtverfolgung des Regimes sowohl quantitativ als auch qualitativ sehr überzeugend zu bestimmen. Diese Stärke des Buches ist jedoch zugleich seine Schwäche, denn sie lässt wenig Raum für die Besonderheiten des Strafvollzugs, die sich nicht nur aus seiner Beziehung zur Polizei oder zur Justiz herleiten lassen.

So bildeten Strafjustiz und Strafvollzug nur sehr bedingt eine Einheit. Richter entschieden zwar darüber, wer wie lange in Haft genommen wurde, aber auf den Vollzug der Strafe, d.h. die Unterbringung, die Verpflegung, den Arbeitseinsatz, die Lebensbedingungen etc., hatten sie so gut wie keinen Einfluss. In den Vollzugsanstalten arbeitete ein völ-

lig anderes Personal als an den Gerichten. Während Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte akademisch ausgebildete Volljuristen waren, besaß das Gros der Strafvollzugsbeamten keine höhere Schulausbildung. Im Regelfall hatten sie eine Berufs- oder Verwaltungsausbildung. Lediglich die Leiter von grösseren Anstalten und der Strafvollzugsreferent der General Staatsanwälte waren Juristen, die sich auf den Strafvollzug spezialisiert hatten.

Während die Volljuristen und die Wissenschaft in öffentlichen Diskursen darüber diskutierten, welchen Stellenwert die Vollzugsziele Sühne, Abschreckung oder Erziehung einnehmen sollten, sahen sich die Vollzugsbeamten ganz anderen Problemen gegenüber. Das Leben Hunderter Gefangener musste minutiös möglichst so durchgeplant werden, dass mit wenig Personal alle Tätigkeiten wie Arbeiten, Verpflegung, Einschluss etc. durchgeführt werden konnten. Die Organisation eines reibungslosen Alltags und die Verhinderung von Meutereien oder Ausbrüchen waren für die Vollzugsbeamten zunächst einmal wichtigere Aufgaben als die Vollzugsziele Sühne oder Erziehung. So hatten die politischen Häftlinge, die von den Gerichten als Landes- und Hochverräter mit hohen Strafen verfolgt wurden, in den Anstalten oft ein besseres Image, da sie im Regelfall als disziplinierter, ordentlicher und fleissiger angesehen wurden als andere Gefangene.

Die beständige Verschärfung der Strafgesetze und die Höhe der verhängten Haftstrafen, die Wachsmann ausführlich beschreibt, bedeuteten nicht, dass auch der Strafvollzug ständig verschärft wurde. So wurden einige Strafverschärfungen der Länder ab 1935 vom Reichsjustizministerium wieder zurückgenommen, die Fürsorge entlassener Häftlinge ausgebaut und die «Erziehungsmassnahmen» für jugendliche Gefangene intensiviert – allerdings unter rassistischen und «rassehygienischen» Vorzeichen.

Wachsmann hat ein empirisch dichtes, aber dennoch sehr gut lesbares Werk verfasst, das für einen wesentlichen Aspekt der nationalsozialistischen

Verfolgungsgeschichte Neuland betritt und deutlich macht, dass die Forschung zum Strafvollzug erst an ihrem Anfang steht.

Christoph Bitterberg

Anmerkungen

- 1 Beispielsweise die Pionierarbeit von Rainer Möhler: Strafvollzug im «Dritten Reich»: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Heike Jung/Heinz Müller-Dietz (Hg.): Strafvollzug im «Dritten Reich». Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, S. 9-301, oder jüngst Petra Götte: Jugendstrafvollzug im «Dritten Reich»: diskutiert und realisiert – erlebt und erinnert, Bad Heilbrunn 2003.
- 2 Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat (1940), Frankfurt am Main/Köln 1974, S. 21.

Hinweise auf neuere Literatur zum Nationalsozialismus in Norddeutschland

- Batz, Michael:** «Bitte nicht wecken!» Holocaust in Hamburg. Zehn szenische Lesungen. Hg. v. d. Hamburgischen Bürgerschaft. Vorwort von Ralph Giordano. Erweiterte Neuauflage, München/ Hamburg 2008 (Dölling und Galitz, 392 Seiten, 18,00 EUR).
- Diercks, Herbert:** Der Hamburger Hafen im Nationalsozialismus. Wirtschaft, Zwangsarbeit und Widerstand. Texte, Fotos und Dokumente zur Hafengeschichte. Hg. v. d. KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis KZ-Gedenkstätte Neuengamme e.V. Hamburg 2008 (63 Seiten, 5,00 EUR).
- Drescher, Anne:** Das Lager Wöbbelin nach Kriegsende 1945 bis 1948. Hg. v. d. Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2008 (31 Seiten, kostenlos).
- Ellger, Hans:** Zwangsarbeit und weibliche Überlebensstrategien. Die Geschichte der Frauen-aussenlager des Konzentrationslagers Neuengamme 1944/45, Berlin 2007 (Geschichte der Konzentrationslager 1933-1945 8) (Metropol, 375 Seiten, 21,00 EUR).
- Gedenkstätte Bergen-Belsen 2007.**
Begleitheft zur Dauerausstellung,
 Celle 2007 (auch in englischer Fassung) (72 Seiten, 4,00 EUR).
- Gedenkstätte Bergen-Belsen. Eröffnung des neuen Dokumentationszentrums am 28. Oktober 2007.** Ansprachen – Grussworte – Botschaften. Hg. v. d. Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Celle 2007 (auch in englischer Fassung).
- Gewehr, Birgit:** Stolpersteine in Hamburg-Altona mit Elbvororten. Biographische Spurensuche. Hg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung u. d. Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg 2008 (175 Seiten, Bezug über Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, Steinstrasse 7, 20095 Hamburg, www.politische-bildung.hamburg.de).
- Gill, Jürgen:** Der Lange Winter in Springhirsch. Das KZ-Aussenkommando Kaltenkirchen, Neumünster 2008 (Wachholtz, 143 Seiten, 9,90 EUR).
- Goguel, Rudi:** Es war ein langer Weg. Ein Bericht. Hg. v. Förderkreis der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf, Düsseldorf 2007 (214 Seiten, 9,90 EUR).
- Grolle, Joist:** Einer der hinsah, wo andere wegsahen: Der Hamburger Kinderarzt Rudolf Degkwitz gibt Zeugnis von den NS-Verbrechen, in: Dirk Brietzke/Norbert Fischer/Arno Herzig (Hg.): Hamburg und sein norddeutsches Umland. Aspekte des Wandels seit der Frühen Neuzeit. Festschrift für Franklin Kopitzsch, Hamburg 2007, S. 377-389 (DO-BU-Verlag, 432 Seiten, 39,90 EUR).
- Heeren, Heinrich:** Der Postverkehr mit den Emslandlagern 1870 bis 1950: Eine philatelistisch-postgeschichtliche Dokumentation, Papenburg 2006 (DIZ Emslandlager, 124 Seiten, 18,00 EUR).
- Hemmer, Eike/Robert Milbradt:** Bei «Bummeln» drohte Gestapohaft – Zwangsarbeit auf der Norddeutschen Hütte während der NS-Herrschaft, Bremen 2007 (Edition Temmen, 152 Seiten, 14,80 EUR).

- Hördler, Stefan:** Die Schlussphase des Konzentrationslagers Ravensbrück. Personalpolitik und Vernichtung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 56 (2008), S. 222-248, (Metropol, Einzelheft 12,00 EUR).
- Kiepe, Jan:** Das Reservebataillon 101 vor Gericht: NS-Täter in Selbst- und Fremddarstellungen. Mit einem Geleitwort von Alf Lüdtke, Hamburg 2007 (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte 25) (LIT-Verlag, 190 Seiten, 19,90 EUR).
- Kirschen auf der Elbe.** Das jüdische Kinderheim Blankenese 1946-1948. Hg. v. Verein zur Erforschung der Geschichte der Juden in Blankenese, Hamburg 2006 (Schümann, 271 Seiten, 12,80 EUR).
- Leo, Annette:** «Das ist so 'n zweischneidiges Schwert hier unser KZ ...» Der Fürstenberger Alltag und das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2007 (Metropol, 185 Seiten, 16,00 EUR).
- Ley, Astrid:** «Medizin und Verbrechen. Das Krankenrevier des KZ Sachsenhausen 1936-1945». Ein Ausstellungskonzept, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 58 (2007), Nr. 3, S. 174-179 (Friedrich, Einzelheft 13,00 EUR).
- Ley, Astrid/Günter Morsch:** Medizin und Verbrechen. Das Krankenrevier des KZ Sachsenhausen 1936-1945, Berlin 2007 (Metropol, 412 Seiten, 22,00 EUR).
- Liedke, Karl:** Das KZ-Aussenlager SS-Reitschule in Braunschweig 1944-1945, in: Frank Ehrhardt (Hg.): Lebenswege unter Zwangsherrschaft. Beiträge zur Geschichte Braunschweigs im Nationalsozialismus. Braunschweig 2007, S. 133-150 (Appelhans, 191 Seiten, 9,80 EUR).
- Löb, Ladislav:** Dealing with Satan. Rezső Kaszner's Daring Rescue Mission. A Survivor's Tale, London 2008 (Jonathan Cape, 320 Seiten, 18,99 GBP).
- Louven, Astrid/Ursula Pietsch:** Stolpersteine in Hamburg-Wandsbek mit den Walddörfern. Biographische Spurensuche. Hg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung u. d. Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg 2008 (175 Seiten; Bezug über Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, Steinstrasse 7, 20095 Hamburg, www.politische-bildung.hamburg.de).
- Löw, Andrea:** «Die Gegenwart schien sich völlig aufzulösen». Lucille Eichengreen und ihre Texte aus dem Getto Litzmannstadt/Łódź, in: Newsletter (hg. v. Fritz Bauer Institut) (2008), Nr. 32, S. 4-6 (Bezug über Fritz Bauer Institut, Rheinstrasse 29, 60325 Frankfurt am Main, www.fritz-bauer-institut.de).
- Morsch, Günter/Astrid Ley (Hg.):** Das Konzentrationslager Sachsenhausen 1936-1945. Ereignisse und Entwicklungen, Berlin 2008 (Metropol, 192 Seiten, 19,00 EUR).
- Mounajed, René:** Ausserschulisches Lernen an KZ-Gedenkstätten, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 58 (2007), Nr. 3, S. 187-194 (Friedrich, Einzelheft 13,00 EUR).
- Necker, Sylvia:** Laboratorium für ein «neues Hamburg». Das Hamburger Architekturbüro von Konstanty Gutschow, in: Zeitgeschichte in Hamburg. Nachrichten aus der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) 2007. Hg. v. d. Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg. Hamburg 2008, S. 74-87 (FZH, 155 Seiten, kostenlos).
- Overlack, Victoria:** Zwischen nationalem Aufbruch und Nischenexistenz. Evangelisches Leben in Hamburg 1933-1945, München/Hamburg 2007 (Forum Zeitgeschichte 18) (Dölling und Galitz, 474 Seiten, 30,00 EUR).
- Rahe, Thomas:** Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, in: Wolfgang Benz/ Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 7, München 2008, S. 187-220 (Beck, 360 Seiten, 59,90 EUR).

- Ravensbrück. Der Zellenbau: Geschichte- und Gedenken.** Begleitband zur Ausstellung, Berlin 2008 (Schriftenreihe der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten 18) (Metropol, 139 Seiten, 19,00 EUR).
- Repplinger, Roger:** Leg dich, Zigeuner. Die Geschichte von Johann Trollmann und Tull Har- der, München/Zürich 2008 (Piper, 384 Seiten, 22,90 EUR).
- Schemmel, Marc:** Funktionshäftlinge im KZ Neuengamme. Zwischen Kooperation und Widerstand, Saarbrücken 2007 (VDM Verlag Dr. Müller, 192 Seiten, 59,00 EUR).
- Schmidt, Uwe:** Nationalsozialistische Schulver- waltung in Hamburg: vier Führungspersonen, Hamburg 2008. (Hamburger historische For- schungen 2) (Hamburg University Press, 138 Seiten, 19,80 EUR).
- Schöppe, Arno:** Dr. jur. Harald Ladwig (1932- 1945): Der Intellektuelle, in: Verehrt – verkannt – verleumdet: Die Bürgermeister Wedels von 1902-1971, hg. v. d. Arbeitsgemeinschaft Wede- ier Stadtgeschichte, Wedel 2008, S. 32-119 (Beiträge zur Wedeier Stadtgeschichte 7) (Arbeitsgemeinschaft Wedeier Stadtgeschichte, 15,00 EUR).
- Schulze, Rainer:** Forgetting and Remembering: Memories and Memorialisation of Bergen-Bel- sen, in: Suzanne Bardgett/ David Cesarani (Hg.): Belsen 1945. New Historical Perspectives, London/Portland 2006, S. 217-235 (Valentine Mitchell & Co. Ltd., 250 Seiten, 18,00 GBP).
- Schulze, Rainer/Wiedemann, Wilfried (Hg.):** AugenZeugen. Fotos, Filme und Zeit- zeugenberichte in der neuen Dauerausstellung der Gedenkstätte Bergen-Belsen, Celle 2007 (Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, 242 Seiten, 19,80 EUR).
- Steinert, Johannes-Dieter:** Nach Holocaust und Zwangsarbeit. Britische humanitäre Hilfe in Deutschland. Die Helfer, die Befreiten und die Deutschen, Osnabrück 2007 (secolo-Verlag, 215 Seiten, 35,00 EUR).
- Stieckel, Sebastian:** Arisierung und Wiedergut- machung in Celle, Bielefeld 2008 (Hannover- sche Schriften zur Regional- und Lokalge- schichte 22 / Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 37) (Verlag für Regionalge- schichte, 216 Seiten, 19,00 EUR).
- Strebel, Bernhard:** A la recherche de la vérité. Germaine Tillion et le camp de Ravensbrück, in: Tzvetan Todorov (Hg.): Le siècle de Ger- maine Tillion, Paris 2007, S. 103-120 (Éditions du Seuil, 384 Seiten, 21 EUR; enthält weitere Beiträge über Germaine Tillion und das KZ Ravensbrück).
- Strebel, Bernhard:** Feindbild «Flintenweib». Weibliche Kriegsgefangene der Roten Armee im KZ Ravensbrück, in: Johannes Ibel (Hg.): Einvernehmliche Zusammenarbeit? Wehr- macht, Gestapo, SS und sowjetische Kriegsge- fangene, hg. im Auftrag der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, Berlin 2008, S. 159-180 (Metropol, 228 Seiten, 19,00 EUR).
- Strebel, Bernhard:** «Terre maudite» – Ver- fluchte Erde. Deportierte aus Frankreich und Belgien im KZ Bergen-Belsen, in: Dachauer Hefte 24 (2008), S. 19-45 (14,00 EUR; Bezug: www.dachauer-hefte.de).
- Thevs, Hildegard:** Stolpersteine in Hamburg- Hamm. Biographische Spurensuche. Hg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung u. d. Insti- tut für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg 2007 (212 Seiten; Bezug über Lan- deszentrale für politische Bildung Hamburg, Steinstrasse 7, 20095 Hamburg, www.politische-bildung.hamburg.de).
- Thiessen, Malte:** Eingebrennt ins Gedächtnis. Hamburgs Gedenken an Luftkrieg und Kriegs- ende 1943 bis 2005, München 2007 (Forum Zeitgeschichte 19) (Dölling und Galitz, 502 Seiten, 30,00 EUR).

- U-Boot-Bunker.** Gestaltung der Bunkerruine Fink II in Hamburg-Finkenwerder, kirsch bremer artandarchitecture. Hg. v. d. ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, Köln 2006
(Salon-Verlag, 47 Seiten, 20,00 EUR).
- Uhl, Karsten/Wagner, Jens-Christian:** Oboz koncentracyjny Mittelbau-Dora. Miejsce kazni Polakow [Das KZ Mittelbau-Dora. Ein polnischer Leidensort], in: Zeszyty Majdanka 24 (2008), S. 65-122
(20,00 PLN, Bezug: www.majdanek.pl).
- Weindling, Paul:** «Belsenitis»: Liberating Belsen, Its Hospitals, UNRRA, and Selection for Re-Emigration, 1945-1948, in: Science in Context 19 (2006), S. 401-418.
- Wickert, Christl:** Die Lager-SS in Neuengamme: Eine Werkstattausstellung, in: Gedenkstättenrundbrief (2007), Nr. 135, S. 3-8 (Stiftung Topographie des Terrors, Jahresabonnement 22,00 EUR; kein Verkauf von Einzelheften).
- Winkelmann, Joachim:** Eduard F. Pulvermann: 1882-1944. Geschichte eines Hamburger Kaufmanns und Reiters, Hamburg/München 2007 (Poesel Press, 159 Seiten, 14,95 EUR).

Summarys

Wolfgang Ayass

Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von «Asozialen» und «Kriminellen» – ein Überblick über die Forschungs- geschichte

Der Aufsatz gibt einen Überblick der bisherigen Forschungen über die Verfolgung von sozialen Aussenseitern, die als «Asoziale» bzw. «Berufsverbrecher» in die Konzentrationslager verschleppt wurden. Dabei wird zunächst die fast durchweg negative Schilderung dieser Häftlingsgruppen in der frühen Erinnerungsliteratur der politischen Häftlinge thematisiert, die lange auch die Forschung beeinflusste. Insbesondere seit den 1980er-Jahren erschien – zunächst in der Regel ausserhalb der etablierten universitären Forschung – eine Vielzahl von Veröffentlichungen zu Fragen der «Euthanasie»-Morde, der Zwangssterilisationen und der Verfolgung von delinquenten Jugendlichen, Bettlern und Prostituierten. Darunter waren auch Arbeiten, die das Schicksal der «Asozialen» in den Konzentrationslagern untersuchten. Die Häftlingskategorie der «Berufsverbrecher» gehört dagegen zu den bisher nur wenig untersuchten Häftlingsgruppen der Konzentrationslager. Allerdings gab es schon früh einschlägige rechtshistorische Veröffentlichungen zu Themen wie der Vorbeugungshaft, jedoch erfolgten Forschungen über die für die «vorbeugende Verbrechensbekämpfung» bzw. die Verhängung von Vorbeugungshaft zuständige Kriminalpolizei erst später.

Black and Green Triangles. An Overview of Research on the Nazi Persecution of «Anti-Social Elements» and «Criminals»

This essay will give an overview of research on the persecution of social outsiders who were labelled

«anti-social elements» or «professional criminals» and deported to the concentration camps by the Nazis. The study will initially focus on the almost exclusively negative descriptions of this group of prisoners in early memoirs by former political prisoners, which also had a lasting influence on historical research. From the 1980s, a large number of publications on issues relating to the Nazis' «euthanasia» murder campaign, forced sterilisations and the persecution of juvenile delinquents, beggars and prostitutes were published, mostly outside the mainstream of academic research. These works included also studies on the fate of the so-called «anti-social elements» in the concentration camps. By contrast, the category of the so-called «professional criminals» remains one of the lesser-studied groups of prisoners at the concentration camps. However, even early on, legal historians published relevant studies on issues such as preventive detention, while research on the *Kriminalpolizei* (CID), the body responsible for «preventive crime-fighting measures», was to follow considerably later.

Hans-Dieter Schmid

Die Aktion «Arbeitsscheu Reich» 1938

Der Beitrag gibt einen Gesamtüberblick über die Aktion «Arbeitsscheu Reich» im Jahr 1938 und setzt sich dabei besonders mit der Verfolgung der Sinti und Roma auseinander. Die Motivation für die Aktion wird in der Ausschöpfung von Arbeitskraftreserven für die um diese Zeit entstehenden ersten grossen SS-Wirtschaftsunternehmen gesehen, verbunden mit einem verschärften Vorgehen gegen «Asoziale» und «Arbeitsscheue» unter dem rassistisch verstandenen Vorwand der «vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» mithilfe des Instruments der Vorbeugungshaft. In den beiden Verhaftungswellen der Aktion im April und Juni 1938 wurden

über 11'000 Häftlinge in die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen eingeliefert, darunter 2'300 «vorbestrafte» Juden. Durch diese Einlieferungen wurde die Häftlingsstruktur in den drei Konzentrationslagern völlig verändert. Für die bei dieser Aktion verhafteten Sinti und Roma ergab sich nach dem Krieg die diskriminierende Folge, dass sie zunächst für die Haftzeit bis 1943 keine Wiedergutmachung erhielten, da sie aus «kriminalpräventiven» und nicht aus rassistischen Gründen in Haft gewesen seien.

The «Arbeitsscheu Reich» Campaign of 1938

The essay provides a general overview of the «*Arbeitsscheu Reich*» campaign, a Reich-wide operation against so-called «shirkers» in 1938, and in particular examines the persecution of Sinti and Roma in this context. The motivation behind this campaign is generally considered to be the mobilisation of labour reserves for the first large-scale businesses owned by the SS, which were being established at the time. This need for labour coincided with the increased persecution of so-called «anti-social elements» and «shirkers», a programme that was carried out under the guise of «crime prevention» by means of preventive detention, and was strongly influenced by racist ideas. Following the two waves of arrests in April and June 1938, more than 11,000 prisoners, among them 2,300 Jews «with previous convictions», were taken to the Buchenwald, Dachau and Sachsenhausen concentration camps. This mass imprisonment completely changed the prisoner populations in the three camps. The Sinti and Roma imprisoned in the course of this campaign were further discriminated against after the war, as they did not receive any compensation payments for their imprisonment between 1938 and 1943, because they had supposedly been imprisoned for purposes of «crime prevention» and not for racist reasons during that period.

Helmut Kramer

Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945

An dem Massenmord an Strafgefangenen in Konzentrationslagern war die Justiz massgeblich beteiligt. Die zwischen Reichsjustizminister Thierack und SS-Chef Himmler vereinbarte Aktion «Vernichtung durch Arbeit» mit der Auslieferung von Tausenden von Strafgefangenen an Gestapo und SS wurde verwaltungsmässig im Reichsjustizministerium durchgeführt. Juristen waren unentbehrlich, um dem Mordvorhaben den Anschein des Legalen zu verleihen.

Ausser dem 1947 im Nürnberger Juristenprozess verurteilten Staatssekretär Curt Rothenberger gingen die im Reichsjustizministerium beteiligten Juristen straflos aus. Die Freisprüche in einem Schwurgerichtsprozess in Wiesbaden 1950 und die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln 1970 gegen zwei weitere Juristen, von denen einer im Bundesjustizministerium tätig war, wurden damit begründet, die Beschuldigten hätten die Bedeutung der Begriffe «Sonderbehandlung» und «Vernichtung durch Arbeit» nicht gekannt und auch von der tatsächlichen Behandlung der Gefangenen im KZ Mauthausen und anderen Konzentrationslagern nichts gewusst.

The Contribution to the Mass Murder of Convicts Made by Members of the Legal Profession and their Prosecution after 1945

The judiciary played a major part in the mass murder of convicts in concentration camps. Reich Minister of Justice Thierack and the Head of the SS, Heinrich Himmler, had agreed on the operation «Annihilation through Labour», which entailed transferring thousands of state prisoners into the hands of the Gestapo and the SS. On the administra-

tive side, the operation was organised by the Reich Ministry of Justice. Lawyers, state prosecutors and judges were indispensable for giving these murder-operation plans a semblance of legality.

Apart from State Secretary Curt Rothenberger, who was found guilty at the 1947 Judges' Trial in Nuremberg, no officials from the Reich Ministry of Justice involved in the operation were ever convicted of any crimes. In 1950, a trial by jury in Wiesbaden ended with the acquittal of the defendants, and in 1970, the Cologne State Prosecutor's office discontinued the proceedings against two other former Ministry officials, one of whom was working for the Federal Ministry of Justice in the FRG. In both cases it was argued that the defendants had not known what the terms «special treatment» and «annihilation through labour» meant and that they did not know about the treatment of prisoners in Mauthausen and other concentration camps.

Hans-Peter Klausch

«Vernichtung durch Arbeit» – Strafgefangene der Emslandlager im KZ Neuengamme

1942 startete die deutsche Justiz eine reichsweite Mordaktion, in deren Verlauf ca. 20'000 als «asozial» klassifizierte Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zur «Vernichtung durch Arbeit» an die SS «abgegeben» wurden. Ausgehend von den politischen, militärischen und ökonomischen Hintergründen des Mordprogramms wird untersucht, welche Auswirkungen die «Asozialenaktion» der Justiz auf die Strafgefangenenlager des Emslands hatte, die die mit Abstand grösste Strafvollzugseinrichtung Deutschlands waren. Der Rekonstruktion der von dort in das KZ Neuengamme abgehenden Transporte folgt eine Untersuchung zur Zusammensetzung der betroffenen Häftlinge nach Alter, sozialer Herkunft und den zur Last gelegten Straftaten.

In die Bilanz der im KZ Neuengamme organisierten «Vernichtung durch Arbeit» fliessen vergleichende Betrachtungen zur Entwicklung im KZ Buchenwald ein. Schliesslich wird die Rolle des Regierungsrats Hans-Georg Hildebrandt beleuchtet, der von 1942 bis 1944 als Kommandeur der Strafgefangenenlager im Emsland fungierte und nach dem Krieg von der britischen Besatzungsmacht im vor-maligen KZ Neuengamme interniert wurde.

«Annihilation through Labour»- Prisoners of the Emsland Camps in Neuengamme Concentration Camp

In 1942, the German judiciary started a nationwide murder campaign, during which around 20,000 convicts and prisoners in preventive detention were classified as «antisocial elements» and handed over to the SS for «annihilation through labour». Based on the political, military and economic motivations for this murder campaign, the essay examines the effect the judiciary's «operation against anti-social elements» had on the Emsland camps, the Reich's largest penal institution. A reconstruction of the transports that went from the Emsland camps to Neuengamme concentration camp is followed by an examination of how these transports were made up according to the prisoners' age, social background and the crimes they were accused of. The survey of the «Annihilation through Labour» programme organised at Neuengamme is complemented by some comparative remarks on the development of this programme in the Buchenwald concentration camp. In closing, the article examines the role played by Hans-Georg Hildebrandt, a *Regierungsrat* (senior civil servant) who served as commandant of the Emsland penal camps from 1942 to 1944 and was interned in the Neuengamme internment camp by the British authorities after the war.

Rainer Hoffschildt

«Sicherungsverwahrung» als Instrument der Verfolgung homosexueller Männer

Nach der Verschärfung des § 175 StGB durch die Nationalsozialisten im Jahr 1935 verzehnfachten sich die Verurteilungszahlen homosexueller Männer auf über 8'000 im Jahr 1938. Viele homosexuelle Männer wurden mehrfach und schliesslich auch zu Sicherungsverwahrung verurteilt. Unter den 143 namentlich bekannten Opfern waren auch zwölf, die sich «freiwillig» kastrieren liessen. Viele wurden ab Ende 1942 in Konzentrationslager überstellt.

Am Beispiel des Gefängnisses Wolfenbüttel, des Zuchthauses Celle, der Emslandlager und der Konzentrationslager wird versucht, das Schicksal sicherungsverwahrter homosexueller Männer in diesen vier Haftarten zu beschreiben. Von 84 der 143 Männer ist auch das Haftende bekannt: 70 starben, ihre Todesrate lag somit bei 83%. In den Konzentrationslagern lag die Todesrate sogar bei 89%. Zwei Einzelschicksale werden beispielhaft ausführlicher beschrieben.

«Preventive Detention» as an Instrument for Persecuting Homosexual Men

After the Nazis broadened Section 175 of the German Criminal Code in 1935, convictions of homosexual men rose tenfold to reach over 8,000 by 1938. Many homosexual men were convicted several times and eventually sentenced to «preventive detention». The 143 victims of this judicial practice who are known by name also included twelve men who «agreed» to be «voluntarily» castrated. From late 1942, many of them were transferred to concentration camps.

This essay tries to outline the fate of homosexual men in preventive detention by examining exemplary cases in the Wolfenbüttel and Celle prisons, the Emsland labour camps and the concentration camps. The ultimate fates of 84 of the 143 men

are known: 70 of them died, which puts the death rate among them at 83%. In the concentration camps, the death rate among homosexual men in preventive detention was even higher at 89%. The article also describes the stories of two of these men in more detail.

Jens-Christian Wagner

Vernichtung durch Arbeit? Sicherungsverwahrte als Häftlinge im KZ Mittelbau-Dora

Etwa 1'000 Sicherungsverwahrte wurden im Herbst und Winter 1943/44 vom KZ Buchenwald in das neu errichtete Aussenlager Dora überstellt. Mit zeitweise etwa 10% an der Gesamtbelegschaft des Lagers war ihr Anteil in Dora höher als in den meisten anderen Konzentrationslagern. Mehr als die Hälfte aller Sicherungsverwahrten hat die Haft im KZ Mittelbau-Dora, das nur eineinhalb Jahre existierte, nicht überlebt.

Keine andere Häftlingsgruppe wies im KZ Mittelbau-Dora eine vergleichbar hohe Sterblichkeit auf. Doch die Frage, ob die SS gegenüber den Sicherungsverwahrten in Dora ein Programm der «Vernichtung durch Arbeit» exekutierte, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Vielmehr war die hohe Todesrate unter den Sicherungsverwahrten durch eine Gemengelage aus situativen sowie ideologisch bedingten Faktoren bedingt. Sicher ist, dass der Tod vor allem der auf Baustellen eingesetzten Sicherungsverwahrten von der SS zumindest bewusst einkalkuliert wurde.

Annihilation through Labour? Prisoners in Preventive Detention at the Mittelbau-Dora Concentration Camp

In the autumn and winter of 1943/1944, around 1'000 prisoners in preventive detention were transferred from Buchenwald to the newly-established

Dora satellite camp. Making up around 10% of all prisoners at times, the proportion of prisoners in preventive detention was higher at Dora than in most other concentration camps. Considerably more than half of them did not survive their imprisonment at the Dora camp, which only existed for a year and a half.

The death toll among prisoners in preventive detention at Mittelbau-Dora concentration camp was the highest of all groups of prisoners. However, the question of whether the SS was carrying out a programme of «annihilation through labour» against them cannot be answered unequivocally. The high death toll among prisoners in preventive detention is rather due to a mixture of situational and ideological factors. It is safe to say, however, that the SS had taken into account the deaths especially of those prisoners who were deployed to work on construction sites.

Thomas Rahe, Katja Seybold

«Berufsverbrecher», «Sicherungsverwahrte» und «Asoziale» im Konzentrationslager Bergen-Belsen

Häftlinge mit schwarzem und grünem Winkel waren im Konzentrationslager Bergen-Belsen in größerer Zahl vertreten als bisher angenommen. Die Zahl der «Kriminellen» lag dabei höher als die der «Asozialen», zu denen die Quellen über die statistischen Informationen hinaus kaum nähere Angaben enthalten. Da die Häftlinge mit grünem Winkel auch in Bergen-Belsen die meisten Kapo-Positionen einnahmen, liegen zu ihnen deutlich mehr aussagekräftige Quellen – von Häftlingen aus anderen Häftlingsgruppen – vor, die auch Aufschluss über ihre Rolle in der Entwicklungsgeschichte Bergen-Belsens geben sowie über das Spektrum ihres Verhaltens im Lager.

«Professional Criminals», «Prisoners in Preventive Detention» and «Antisocial Elements» in the Bergen-Belsen Concentration Camp

More prisoners bearing black or green triangles were imprisoned in Bergen-Belsen than has so far been assumed. Among this group of prisoners, the number of «criminals» was higher than that of the so-called «anti-social elements», about whom the sources reveal very little detailed information apart from the purely statistical data. Since the prisoners classified as «criminals» and bearing the green triangle held most of the *Kapo* positions in Bergen-Belsen as in other camps, the source material on them (mostly testimonies from prisoners who belonged to other groups) is more conclusive. These sources also provide insights into their role in the development of the Bergen-Belsen camp and their range of different modes of behaviour towards other prisoners.

Christa Schikorra

Grüne und schwarze Winkel – geschlechterperspektivische Betrachtungen zweier Gruppen von KZ-Häftlingen 1938-1940

Der Beitrag geht von der Frage aus, wer als «kriminell» oder «asozial» in ein Konzentrationslager eingeliefert wurde. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, wie die Konstituierungen von «kriminell» und «asozial» begründet und diese Zuschreibungen dynamisiert wurden. Denn sowohl die Definition als auch die Bewertung von Straftaten wie auch von sozialen Abweichungen standen im Kontext der Ideologie der nationalsozialistischen «Volksgemeinschaft». Traditionslinien führen zur Herausbildung der Berufsfelder von Kriminalistik und Fürsorge im späten 19. Jahrhundert. Der Deutung von Delinquenz und Devianz kommt hier eine entscheidende

Rolle zu. These ist, dass bei der Herausbildung eines spezifischen Feindkonzepts der «rassischen Generalprävention» auf Stereotype Bezug genommen wurde, die wesentlich durch die Geschlechtszugehörigkeit bestimmt sind.

Ferner wird der Frage nachgegangen, wie die Häftlinge mit grünem und schwarzem Winkel die Situation der Gefangenen in den frühen Jahren in den vor dem Krieg (1938) gegründeten Konzentrationslagern Flossenbürg und Ravensbrück prägten. Schliesslich wird erörtert, wie die Beziehungen unter den Häftlingen dargestellt wurden und wie dies bis in die Überlieferung hinein wirksam ist.

Green and Black Triangles – An Examination of Two Groups of Concentration Camp Prisoners between 1938 and 1940 from a Gender-specific Perspective

The essay is based on the question of who was labelled a «criminal» or an «anti-social element» and imprisoned in the concentration camps. A crucial point in this respect is the way in which a classification as «criminal» or «antisocial» was justified and how these classifications acquired their own dynamics, as both the definition and the assessment of a crime and social deviance were made in the context of the national-socialist idea of «*Volksgemeinschaft*» («community of the people»). There are lines of tradition here that lead to the establishment of criminology and professional social welfare in the late 19th century. The interpretation of delinquency and deviance plays a very important role in this context. My hypothesis is that in creating the concept of the enemy for the practice of «general prevention», the Nazis referred to gender-specific stereotypes.

The essay also examines the question of how prisoners with green and black triangles influenced the situation of concentration camp prisoners in the early days of the Ravensbrück and Flossenbürg concentration camps, which were established before the

war (1938). In closing, the paper takes a look at the representation of the relationships between the prisoners and its influence on the historiography of the camps.

Robert Sommer

Zur Verfolgungsgeschichte «asozialer» Frauen aus Lagerbordellen

Seit 1942 richtete die SS in den meisten grossen Konzentrationslagern Bordelle für Häftlinge ein, so in Mauthausen, Gusen, Flossenbürg, Auschwitz I, Monowitz, Buchenwald, Dachau, Neuengamme, Sachsenhausen und Mittelbau-Dora. Mit der Einrichtung dieser Bordelle sollte männlichen Häftlingen ein Anreiz zur Steigerung der Arbeitsproduktivität gegeben werden. Der Bordellbesuch wurde am 13. Mai 1943 als besonderes Privileg in einer «Prämien-Vorschrift» verankert, die für das gesamte KZ-System galt.

Durch die Auswertung überlieferter Aktenbestände können zu mehr als 80% aller Frauen aus Lagerbordellen Aussagen über ihre Herkunft und zu Aspekten ihrer Verfolgungsgeschichte gemacht werden. Die meisten von ihnen waren Deutsche und wurden als «Asoziale» stigmatisiert und verfolgt. Einige Frauen waren bereits vor der Einweisung in das KZ als Prostituierte tätig oder wurden als Prostituierte «eingestuft». An zwei Beispielen werden Verfolgungsgeschichten von Zwangsprostituierten aus Lagerbordellen exemplarisch dargestellt.

On the History of the Persecution of «Anti-social» Women Forced to Work in Camp Brothels

From 1942, the SS established brothels for prisoners at most of the major concentration camps like Mauthausen, Gusen, Flossenbürg, Auschwitz I, Monowitz, Buchenwald, Dachau, Neuengamme, Sachsenhausen and Mittelbau-Dora. These brothels were

supposed to provide prisoners with an incentive for increased productivity on work detail. On 13 May 1943, a «premium regulation» effective for the entire concentration camp system was issued which officially defined visits to the brothel as a special privilege.

An analysis of the available files and records yields information on the nationality and aspects of their persecution for 80% of the women who were forced to work in the camp brothels. Most of them were Germans who were stigmatised and persecuted as «anti-social elements». Some of the women had worked as prostitutes prior to their imprisonment in a concentration camp or were «classified» as prostitutes. Two examples will be discussed in more detail to illustrate the persecution of women forced into prostitution at concentration camp brothels.

Katja Limbächer

Strafverfahren in Ost- und Westdeutschland gegen das Bewachungspersonal des Jugendschuttlagers Uckermark

Über die mindestens 100 Frauen, die im inneren Lagerbereich des Jugendschuttlagers Uckermark zur Bewachung der weiblichen Minderjährigen eingesetzt waren, ist bisher nur wenig bekannt. Die nach 1945 angestrebten Ermittlungsverfahren liefern jedoch einige Informationen über die Aufseherinnen und ihre Lebenswege nach Kriegsende. Darüber hinaus könnten die Verfahren Anhaltspunkte für den Umgang mit dem Lager sowie mit den ehemaligen Häftlingen in beiden deutschen Staaten geben. Nach Kriegsende wurde in den westlichen Besatzungszonen und der Bundesrepublik keine der Aufseherinnen des Jugendschuttlagers Uckermark verurteilt, in der SBZ und späteren DDR wurden zwei ehemalige Aufseherinnen verurteilt. In der DDR

könnte die Strafverfolgung also konsequenter gewesen sein. Die geringe Zahl verurteilter Aufseherinnen wirft zudem die Frage auf, ob ein Zusammenhang zwischen der Anerkennung der Jugendschuttlager als Konzentrationslager und der insgesamt wenig konsequenten Strafverfolgung des dort eingesetzten Bewachungspersonals besteht. In den Jugendschuttlagern waren als «Asoziale» und «Kriminelle» eingestufte Minderjährige inhaftiert, die auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft stigmatisiert und ausgegrenzt wurden, während die Lager als positive Beispiele polizeilicher Erziehungseinrichtungen galten.

Proceedings against Former Guards of the Uckermark «Youth Protective Custody Camp» in East and West Germany

Very little is known about the at least 100 women deployed to guard the female minors imprisoned in the Uckermark «youth protective custody camp». However, the files from preliminary proceedings instituted after 1945 do provide us with some information about the guards and their lives after the end of the war. In addition, the materials from these proceedings yield some clues as to how the Uckermark camp and its former prisoners were perceived and dealt with in the two German states. In West Germany after the war, no former guards of the Uckermark camp were ever convicted, while two of these women were convicted in East Germany. This might suggest that former Uckermark guards were more consistently prosecuted in the GDR. However, the low number of overall convictions raises the question of whether there is a connection between the public perception of the so-called «youth protective custody camps» and the halfhearted prosecution of their former guards. The young people imprisoned in the «youth protective custody camps» were classified as «anti-social elements» and «criminals» by the Nazis. Their stigmatisation and discrimination did not end with their liberation, while the camps

were seen as good examples of youth prisons or borstals.

Susanne zur Nieden

***«Unwürdige» Opfer – zur Ausgrenzung
der im Nationalsozialismus als
«Asoziale» Verfolgten in der DDR***

Im Fokus des Beitrags stehen die NS-Verfolgten, die in der SBZ und der DDR von der Wiedergutmachung ausgeschlossen wurden, weil sie als «Homosexuelle», «Asoziale» oder «Kriminelle» verfolgt worden waren. Beispielhaft wird dies an der Fallgeschichte von Karl B. vorgestellt, der als sogenannter «Asozialer» im Nationalsozialismus mehrere Jahre in verschiedenen Konzentrationslagern verbrachte und zwangssterilisiert wurde. Vor allem aufgrund seiner Verfolgung als «Asozialer» wurde ihm vom Ostberliner Hauptausschuss «Opfer des Faschismus» und später vom VdN-Referat (Verfolgte des Naziregimes) in der DDR die Anerkennung als NS-Verfolgter und damit eine Verfolgtenrente verweigert. Als zusätzlicher Ablehnungsgrund diente sein späteres, als nicht den Normen der DDR-Gesellschaft entsprechend angesehenes Verhalten. Erst Mitte der 1960er-Jahre deutet sich in dieser Frage ein Wandel an. Die Geschichte von Karl B. zeigt exemplarisch, dass weit über das Jahr 1945 hinaus Werturteile und Ordnungsvorstellungen, die bereits vor 1933 in der deutschen Gesellschaft gegenüber sozialen Randgruppen wirksam waren und im Nationalsozialismus zur Rechtfertigung von Inhaftierung und Massenmord benutzt wurden, fortwirkten.

***«Unworthy» Victims – The Exclusion
of People Persecuted by the Nazis as
«Antisocial Elements» in the GDR***

The essay focuses on those victims of Nazi persecution who were excluded from compensation payments in the Soviet Zone of Occupation and in the

GDR because they had been persecuted as «homosexuals», «anti-social elements» or «criminals». The example of Karl B., who was imprisoned in different concentration camps over a period of several years during the Nazi reign and was forcibly sterilised for being an «anti-social element» will serve to illustrate the mechanisms of this exclusion. During the Soviet occupation, the Committee of Victims of Fascism in East Berlin and later the GDR's «Office for Victims of Nazi Persecution» (*VdN-Referat*) did not recognise him as a victim of Nazi persecution, and he therefore could not draw the special pension for people who had been persecuted by the Nazis. This lack of recognition was mainly based on the fact that he had been persecuted as an «antisocial element», but also on his later behaviour, which was considered deviant. It was not until the mid-1960s that attitudes in the GDR slowly began to change. Karl B.'s story illustrates how social values and ideas about public order which had been in place in German society before 1933, and which the Nazis used to justify the imprisonment and mass murder of certain members of German society, continued to be effective after 1945.

Stefan Romey

***«Asozial» als Ausschlusskriterium
in der Entschädigungspraxis der BRD***

Schon früh hatte sich in der jungen BRD ein Verwaltungs- und Gesetzeswerk herausgebildet, das bestimmte Gruppen von NS-Verfolgten wie die «Asozialen» von jeglicher Anerkennung und Entschädigung ausschloss. Nicht die Tatsache der erlittenen Verfolgung bzw. ihre Schwere entschied letztlich über die Einbeziehung in die «Wiedergutmachung» sondern Beweggründe der früheren Verfolger im Rahmen eines fortbestehenden gesellschaftlichen Kontextes. Diese Kontinuität lässt sich am Beispiel der Sozialverwaltung in Hamburg und

der dieser angegliederten «Sozialen Arbeitsgemeinschaft» aufzeigen. In einer Zeit grosser Not war nach dem Krieg kein Raum für die Entwicklung neuer fürsorglicher und sozialpflegerischer Konzepte für die Betreuung aller NS-Verfolgten.

Eine kritische Auseinandersetzung über den Ausschluss «asozialer» KZ-Häftlinge fand auch innerhalb der Verfolgtenorganisationenjahrzehntelang nicht statt. Bis heute ist es nicht gelungen, die Entschädigungsgesetzgebung zugunsten dieser Verfolgtengruppe zu verändern. In der historischen Aufarbeitung der Geschichte der «Wiedergutmachung» ist es notwendig, nationalsozialistische Kontinuitäten auch in diesem Gesellschaftsbereich zu erkennen und mit ihnen zu brechen.

«Anti-social» as a Criterion for Exclusion from Compensation Payments in the FRG

In the early days of the FRG, a conglomeration of administrative regulations and laws emerged which precluded certain groups of victims of Nazi persecution, such as the so-called «anti-social elements», from receiving any recognition of or compensation

for their ordeals. Thus, whether or not somebody was included in the compensation schemes was not decided based on whether he or she had actually suffered persecution or the degree of this persecution, but, within the context of social continuity, based on categories established by their erstwhile persecutors. The example of the Hamburg social welfare authority and the «*Soziale Arbeitsgemeinschaft*», a committee attached to it, clearly illustrates these continuities. The dire economic situation in Germany immediately after the war did not allow the new administration to develop concepts for social welfare and care that would have included all victims of Nazi persecution.

For decades, the issue of the exclusion of former concentration camp prisoners classified as «anti-social» was ignored, even within the associations of former prisoners and victims of Nazi persecution. To this day, campaigns to change the legislation concerning compensation payments have been without success. In examining the history of «*Wiedergutmachung*», the German reparation and compensation policies, it will be necessary to identify instances where national-socialist ideas have been perpetuated and to overcome such continuities.

Autorinnen und Autoren

- Ayass, Wolfgang:** Jg. 1954, apl. Prof., Dr. phil., Historiker und Sozialarbeiter, Universität Kassel, Fachbereich Sozialwesen.
- Baumann, Ulrich:** Jg. 1967, Dr. phil., Historiker, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Berlin, Projektleiter der Wanderausstellung «,Was damals Recht war ...’ – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht»; Arbeitsschwerpunkte: jüdische Geschichte, Geschlechtergeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
- Bitterberg, Christoph:** Jg. 1964, M. A., Historiker, wissenschaftlicher Angestellter der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur.
- Füllberg-Stolberg, Claus:** Jg. 1948, Prof, Dr. phil., Leibniz Universität Hannover, Historisches Seminar, Aussereuropäische und Neuere deutsche Geschichte; zuletzt: Sozialer Tod – bürgerlicher Tod – Finanztod. Finanzverwaltung und Judenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Katharina Stengel (Hg.): Vor der Vernichtung, Frankfurt am Main 2007.
- Garbe, Detlef:** Jg. 1956, Dr. phil., Leiter der KZ-Gedenkstätte Neuengamme.
- Hess, Christiane:** Jg. 1976, M. A., Stipendiatin des Graduiertenkollegs «Archiv, Macht, Wissen» an der Universität Bielefeld, Dissertationsprojekt zu Zeichnungen aus den Konzentrationslagern Neuengamme und Ravensbrück.
- Hoffmann, Katharina:** Jg. 1955, Dr. phil., Lehrende an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Mitarbeiterin im Projektverbund «Denkort Bunker Valentin» 2004 bis Juni 2007, zurzeit Mitglied des britisch-deutschen Projektteams «Luft – Meer. Mythen und militärische Raumeroberung».
- Hoffschildt, Rainer:** Jg. 1948, Dipl. oec., seit Mitte der 1980er-Jahre Forschungen zum Thema Verfolgung der Schwulen in der NS-Zeit, Projekt «Namen und Gesichter», in dem die Namen von mehr als 10'000 Verfolgten des Nationalsozialismus zusammengetragen wurden.
- Klausch, Hans-Peter:** Jg. 1954, Dr. phil., selbstständiger Historiker in Oldenburg, Publikationen zum antifaschistischen Widerstand, zum nationalsozialistischen Lagersystem und zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges.
- Knoch, Habbo:** Jg. 1969, Dr. phil., Historiker, seit 2008 Geschäftsführer der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten.
- Koch, Magnus:** Jg. 1967, Dr. des. phil., Historiker, freier Mitarbeiter der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Berlin, Kurator der Wanderausstellung «,Was damals Recht war ...’ – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht»; Arbeitsschwerpunkte: Alltags- und Militärgeschichte, Oral History, Geschlechtergeschichte, deutsche Zeitgeschichte nach 1945.

- Kramer, Helmut:** Jg. 1930, Dr. jur., Richter am Oberlandesgericht i. R., Gründungsvorsitzender des Forums Justizgeschichte e.V.; zuletzt: Richter vor Gericht. Die juristische Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit, in: Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit, hg. v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2007.
- Kubetzky, Thomas:** Jg. 1971, Dr. phil., Historiker, Lehrbeauftragter am Historischen Seminar der TU Braunschweig; Arbeitsschwerpunkte: Militär- und Mediengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Geschichte des Nationalsozialismus.
- Limbächer, Katja:** Jg. 1971, Dipl.-Pol., zurzeit freie Mitarbeiterin im Haus der Wannsee-Konferenz und Lehrbeauftragte an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit Berlin, Dissertationsprojekt zur Pflegeamtsarbeit und Gefährdetenfürsorge im Nationalsozialismus und in der bundesdeutschen Nachkriegszeit.
- Möller, Hans-Kai:** Jg. 1951, Historiker, Dozent in der Erwachsenenbildung, Ehrevorsitzender der Willi-Bredel-Gesellschaft – Geschichtswerkstatt e.V., Hamburg.
- Omland, Frank:** Jg. 1967, Dipl.-Soz.-Päd., Vorstandsmitglied des Arbeitskreises zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein e.V. (AKENS).
- Rahe, Thomas:** Jg. 1957, Dr. phil., Historiker, Leiter der Gedenkstätte Bergen-Belsen; zuletzt: Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors, Bd. 7, München 2008, S. 187-220.
- Romey, Stefan:** Jg. 1953, Sonderschullehrer, Mitglied im Vorstand der Hamburger Stiftung «Hilfe für NS-Verfolgte».
- Römmer, Christian:** Jg. 1972, M. A., Historiker; freier Mitarbeiter der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und der Gedenkstätte Bergen-Belsen, Projektleitung «Digitalisierung der WVHA-Häftlingskartei».
- Schikorra, Christa:** Jg. 1959, Dr. phil., Historikerin und Pädagogin, tätig als Autorin und Bildungsreferentin für die Gedenk- und Bildungsstätte «Haus der Wannsee-Konferenz» sowie die KZ-Gedenkstätten Flossenbürg und Ravensbrück, seit 2005 Mitarbeit an verschiedenen Ausstellungen in diesen Gedenkstätten; Arbeitsschwerpunkte: NS-Sozialpolitik, Frauen im Nationalsozialismus, Geschichte der Konzentrationslager, Gedenkpoltik und Erinnerungskultur; zuletzt: Konzentrations- und Todeslager sowie Zwangsarbeit und Tod im KZ, in: Norbert Kampe (Hg.): Die Wannsee-Konferenz und der Völkermord an den europäischen Juden. Katalog zur Ausstellung, Berlin 2006, S. 148-175.
- Schmid, Hans-Dieter:** Dr. phil., geb. 1941; Hochschuldozent für Neuere Geschichte und Didaktik der Geschichte am Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (i. R.) und geschäftsführender Herausgeber der «Hannoverschen Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte», Veröffentlichungen zur Reformationsgeschichte, zum Nationalsozialismus, zur Geschichte der Juden und der Sinti und Roma, zur Geschichtskultur und zur Didaktik der Geschichte.
- Seybold, Katja:** Jg. 1977, M. A., Historikerin, Mitarbeiterin der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten/Gedenkstätte Bergen-Belsen; Forschung zum KZ Lichtenburg.
- Sommer, Robert:** Jg. 1974, Dr. phil., Kulturwissenschaftler, zurzeit freier Mitarbeiter der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück; zuletzt:

Die Häftlingsbordelle im KZ-Komplex Auschwitz-Birkenau. Sexzwangsarbeit im Spannungsfeld von NS-«Rassenpolitik» und der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, in: Nationalsozialistische Lager. Neue Beiträge zur Geschichte der Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und zur Theorie und Praxis von Gedenkstättenarbeit, hg. v. Akim Jah/Christoph Kopke/Alexander Korb/Alexa Stiller, Münster 2006.

Strebel, Bernhard: Jg. 1962, Dr. phil., freiberuflicher Historiker in Hannover.

zur Nieden, Susanne: Dr. phil., Jg. 1958, Historikerin und Lehrerin, zuletzt herausgegeben: Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945, Frankfurt am Main/New York, 2005; Jüdische Häftlinge im Konzentrationslager Sachsenhausen, Berlin 2004 (Schriftenreihe der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, 12), zusammen mit Günter Morsch. Monografie: «Unwürdige» Opfer. Auseinandersetzungen um den Status von NS-Verfolgten in Berlin 1945-1949, Berlin 2003.

Wagner, Jens-Christian: 1966, Dr. phil., Leiter der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora.



Marc Buggeln

Arbeit & Gewalt

Das Außenlagersystem des KZ Neuengamme

ca. 736 S., 28 Abb., geb., Schutzumschlag

ca. € 69,- (D); € 71,- (A); SFr 112

ISBN 978-3-8353-0543-4

Spätestens 1944 bildete die Arbeitskraft der KZ-Häftlinge eine der letzten »verfügbaren Reserven« für die deutsche Kriegswirtschaft. Auch die etwa 40.000 Häftlinge, die Ende 1944 in 86 Außenlagern des KZ Neuengamme inhaftiert waren, wurden zu Arbeitseinsätzen herangezogen. Dabei unterschieden sich die Überlebenschancen für die Häftlinge in den einzelnen Außenlagern erheblich. Marc Buggeln unterzieht die Bedingungen in den verschiedenen Lagern einem systematischen Vergleich.

Dabei nutzt er Pierre Bourdieus praxeologischen Ansatz sowie dessen Habitus-Konzept. So werden die Gewalt- und Handlungsoptionen der Täter in ihrer Vielschichtigkeit analysiert und die Überlebensstrategien der Opfer sowohl strukturell wie auch biographisch beschrieben. Mit diesem theoretisierenden und vergleichenden Zugriff liefert Buggeln einen neuen Forschungsansatz.

Diese Studie befindet sich nicht nur auf der Höhe der wissenschaftlichen Diskussion, sie wird selbst die künftige Forschung nachhaltig prägen.

Michael Wildt

Wallstein

e-mail: info@wallstein-verlag.de • Internet: www.wallstein-verlag.de